

Aderl, Rupnow
Die Zentralstelle für jüdische Auswanderung
als Beraubungsinstitution

Veröffentlichungen der Österreichischen
Historikerkommission. Vermögensentzug
während der NS-Zeit sowie Rückstellungen
und Entschädigungen seit 1945 in Österreich

Herausgegeben von
Clemens Jabloner, Brigitte Bailer-Galanda, Eva Blimlinger,
Georg Graf, Robert Knight, Lorenz Mikoletzky, Bertrand Perz,
Roman Sandgruber, Karl Stuhlpfarrer und Alice Teichova

Band 20/1

Band 20: Nationalsozialistische Institutionen
des Vermögensentzuges

Erster Teil (= Band 20/1)
Gabriele Anderl, Dirk Rupnow
unter redaktioneller Mitarbeit von Alexandra-Eileen Wenk
Die Zentralstelle für jüdische Auswanderung
als Beraubungsinstitution

Oldenbourg Verlag Wien München 2004

Gabriele Anderl, Dirk Rupnow
unter redaktioneller Mitarbeit von
Alexandra-Eileen Wenck

Die Zentralstelle für jüdische
Auswanderung
als Beraubungsinstitution

Oldenbourg Verlag Wien München 2004

Bibliografische Information der Deutschen Bibliothek

Die Deutsche Bibliothek verzeichnet diese Publikation in der Deutschen Nationalbibliografie; detaillierte bibliografische Daten sind im Internet über <http://dnb.ddb.de> abrufbar.

© 2004. R. Oldenbourg Verlag Ges.m.b.H., Wien.

Das Werk einschließlich aller Abbildungen ist urheberrechtlich geschützt. Die dadurch begründeten Rechte, insbesondere die der Übersetzung, des Nachdrucks, der Entnahme von Abbildungen, der Funksendung, der Wiedergabe auf fotomechanischem oder ähnlichem Wege und der Speicherung in EDV-Anlagen, bleiben, auch bei nur auszugsweiser Verwertung, vorbehalten.

Satz: Martina Gaigg

Druck: AZ Druck und Datentechnik, D-87437 Kempten

Wissenschaftliche Redaktion: Mag. Eva Blimlinger

Umschlaggestaltung: Christina Brandauer

Lektorat: Mag. Eva Blimlinger, Mag. Elisabeth Kauders

ISBN 3-7029-0497-2 R. Oldenbourg Verlag Wien

ISBN 3-486-56784-5 Oldenbourg Wissenschaftsverlag München

Inhaltsverzeichnis

1 Einleitung	11
1.1 Quellenlage	16
1.1.1 Aktenbestände und Dokumente aus den Vorkriegs- und Kriegsjahren	16
1.1.2 Verlorene und größtenteils verlorene Bestände	20
1.1.3 Nachkriegsbestände	24
1.1.4 Zeitzeugenerinnerungen	26
1.2 Forschungsstand	27
2 Die politischen und wirtschaftlichen Voraussetzungen für die Entstehung der Zentralstelle	33
2.1 Die Entwicklung der Judenverfolgung und die Verarmung der Juden im „Altreich“	34
2.2 Der Status der jüdischen Organisationen im „Altreich“ nach dem „Anschluss“ Österreichs	35
2.3 Auswanderungshilfe und staatliche Auswanderungskontrolle im „Altreich“	39
2.4 Vorschriften für die Auswanderung aus dem Deutschen Reich vor 1938	45
2.5 Verknüpfung der Auswanderung mit dem Vermögensentzug im „Altreich“	48
2.5.1 Sondersteuern im „Altreich“ bis 1938	48
2.6 Zentralisierungsbestrebungen im „Altreich“	50
2.7 Die Rolle des SD bei der Verfolgung und Vertreibung der Juden bis 1938	51

3 Österreich nach dem „Anschluss“ und die Forcierung der jüdischen Auswanderung	64
3.1 Auswanderungsvorschriften und Auswanderungsverfahren nach dem 13. März 1938	64
3.1.1 Passerteilungsvorschriften in Österreich	64
3.1.2 Devisen- und Steuerbestimmungen für die „Ostmark“	67
3.1.3 Schwierigkeiten bei der Abwicklung der Auswanderung in der Zeit zwischen dem „Anschluss“ und der Gründung der Zentralstelle	73
3.2 Die Lage der Israelitischen Kultusgemeinde nach dem „Anschluss“	76
3.2.1 Der Rechtsstatus der Israelitischen Kultusgemeinden in Österreich 1938	82
3.2.2 Alte und neue Aufgaben der IKG bis zur Gründung der Zentralstelle	84
3.3 Auswanderungsverfahren und Auswanderungshilfe durch traditionelle Institutionen nach dem „Anschluss“	86
3.4 Politische Verknüpfung des Vermögenszuges mit der Auswanderung	91
3.5 Die Devisenbeschaffung durch die Kultusgemeinde unter Aufsicht des SD	92
3.6 Ansätze zur Zentralisierung der jüdischen Auswanderung	103
4 Die Errichtung der Zentralstelle für jüdische Auswanderung	109
4.1 Umsetzung der Idee einer Zentralstelle für jüdische Auswanderung	111
4.2 Der Bürckel-Erlass	113
4.3 Organisatorische Umsetzung	114
4.3.1 Personal	114
4.3.2 Topographische Voraussetzungen der Zentralstelle für jüdische Auswanderung	122
4.3.3 Zusammenarbeit der Zentralstelle mit staatlichen Behörden	125
4.4 Andere mit der Auswanderung befasste Einrichtungen	131
4.5 Die Zentralstelle und die jüdische Gemeinde	133

5 Aufgabenverständnis der Zentralstelle	155
5.1 Auswanderungsförderung	155
5.1.1 Passverfahren	155
5.1.2 Beschaffung von Einreisemöglichkeiten	160
5.1.3 Die Beschaffung von Devisen und deren Verwendung für die Auswanderung	162
5.1.4 Fortbestehende Koordinationsschwierigkeiten	177
5.2 Vermögensvereinnahmung	182
5.2.1 Die Einrichtung des Auswanderungsfonds	183
5.2.2 Die Finanzierung der Vertreibung durch Erpressung am Beispiel der „Kreditkasse für Kleingewerbe und Kleinhandel“ in Wien	190
5.3 Jüdisches Fürsorgewesen	194
5.4 Die Zentralstelle für jüdische Auswanderung in der zeitgenössischen Wahrnehmung und in der heutigen Einschätzung	202
6 Die Zentralstelle nach Kriegsbeginn	209
6.1 Aufgabenverlagerung	209
6.1.1 Die Auswanderungssituation zwischen Kriegsbeginn und dem Verbot der jüdischen Auswanderung 1941	209
6.1.2 Deportationsvorbereitung unter dem Vorwand der „Umsiedlung“	215
6.2 Übernahme und Liquidation der Organisationen	215
6.2.1 Verwaltung des Auswanderungsfonds und Fondsvermögen	215
6.2.2 Auswanderungsberatung	218
6.2.3 Leistungen der Allgemeinen Fürsorge für Juden	221
6.3 Überwachung und Verselbständigung der Zentralstelle	223
6.3.1 Personalentwicklung	223
6.3.2 Die Zentralstelle und die staatliche Finanzaufsicht	228
6.3.3 Innerbehördliche Diskussionen um den Rechtsstatus der IKG	236
6.3.4 Einziehung des Vermögens der Israelitischen Kultusgemeinde	239

7 Die Zentralstelle und die Sondersteuern	245
7.1 Die Judenvermögensabgabe (JUVA)	245
7.2 Die Reichsfluchtsteuer	249
7.3 Die Passumlage	251
7.4 Die Sozialausgleichsabgabe	257
7.5 Die Zentralstelle und das Verfahren der Steuereinzahlung	260
8 Die Zentralstelle, die Durchführung der Deportationen und das Vermögen der Deportierten	264
8.1 Deportationen aus der „Ostmark“	265
8.2 Vermögensraub im Zuge der Deportationen	271
8.3 Verwertung des zurückgelassenen und überschriebenen jüdischen Vermögens	278
8.3.1 Die 11. Verordnung zum Reichsbürgergesetz	282
9 Die Auflösung der Zentralstelle in Wien	293
9.1 Abschluss der Tätigkeit der Zentralstelle	293
9.1.1 Die Auflösung der Israelitischen Kultusgemeinde Wien	294
9.1.2 Die Auflösung der Wiener Auswanderungsfonds und die Einweisung seines Vermögens in den Auswanderungsfonds Böhmen und Mähren	296
9.1.3 Die institutionelle Abwicklung	298
9.2 Die wirtschaftliche Bilanz der Zentralstellentätigkeit	300
9.3. Vorbildfunktion der Zentralstelle? Die Nachfolger der Wiener Zentralstelle	303

10 Nachspiel: Rückabwicklung der Zentralstellentätigkeit	314
10.1 Rückabwicklung des Auswanderungsfonds: Liegenschaften	314
10.2 Rückabwicklung des Auswanderungsfonds: Geldvermögen	318
10.2.1 Steuerrückstellungen allgemein: Ermittlungen und Umfang	320
10.2.2 Rückstellung der Passumlage	327
10.2.3 Umfang der Inanspruchnahme des Auswanderungsfonds für Rückstellungen	330
10.3 Rückabwicklung: Das Palais Rothschild	332
10.4 Das Ende der Kuratel Friedrich Köhlers	336
11 Zusammenfassung	341
12 Danksagung	360
13 Anhang	362
13.1 Abkürzungen	362
13.2 Archivbestände	368
13.3 Veröffentlichte Dokumente	371
13.4 Zeitschriften	372
13.5 Literatur	373

1 Einleitung

Die Schaffung eines Reichsgebietes ohne Juden hatte von Beginn an zu den vorrangigen Zielen der Nationalsozialisten gezählt. Die Verknüpfung von Vertreibung und Beraubung – aus wirtschaftspolitischen Gründen eine frühe und nahe liegende Entscheidung der Machthaber – bildete gleichsam den Ausgangspunkt für die weitere antijüdische nationalsozialistische Politik und verlieh dieser eine besondere Dynamik bis hin zur so genannten „Endlösung“, dem Massenmord an den europäischen Juden und Jüdinnen.

Der „Anschluss“ Österreichs im März 1938 markierte eine Radikalisierung in der antijüdischen Politik des NS-Staates. Adolf Eichmann, der bis dahin in der Abteilung II 112, dem so genannten „Judenreferat“ des SD-Hauptamtes in Berlin, tätig gewesen war, wurde mit dem Aufbau einer Zweigstelle der Abteilung in Wien beauftragt. In den ersten Wochen nach dem „Anschluss“ war die dortige Situation unübersichtlich und von Ausschreitungen und Exzessen gekennzeichnet. In dieser Phase eines gewalttätigen Antisemitismus von unten und eines noch ungeschlossenen Zugriffs von oben gelang es Eichmann, im Rahmen seiner beim SD-Oberabschnitt Österreich angesiedelten Dienststelle, wesentliche Kompetenzen in der antijüdischen Politik an sich zu ziehen. In Anwendung der vom SD in den Jahren zuvor gewonnenen Erkenntnisse wurden jüdische Organisationen aufgelöst, anschließend in zentralisierter Form reorganisiert und ausschließlich in den Dienst der Zwangsauswanderung gestellt. Die Tätigkeit Eichmanns in Wien führte im August 1938 zur Gründung der Zentralstelle für jüdische Auswanderung im beschlagnahmten Palais Rothschild im vierten Wiener Gemeindebezirk in der Prinz-Eugen-Straße 22.

Der Begriff „Auswanderung“, ein Euphemismus, lässt wesentliche Umstände in einem falschen Licht erscheinen bzw. blendet sie aus. Denn während es sich in Wirklichkeit um organisierte Vertreibung gehandelt hat, impliziert der Begriff „Auswanderung“ zumindest ein gewisses Maß an Freiwilligkeit. Die von den Tätern benutzte Terminologie diente auch im Kontext der Zentralstelle, ganz besonders in der Deportationsphase, der Tarnung und Täuschung.¹

1 Siehe dazu Gabriele Anderl, Die „Zentralstellen für jüdische Auswanderung“ in Wien, Berlin und Prag – ein Vergleich, in: Tel Aviver Jahrbuch für deutsche Geschichte 23 (1994), S. 279 f.

In folgender Darstellung wird zunächst ein kurzer Überblick über die organisatorischen Aspekte der jüdischen Auswanderung aus dem Deutschen Reich in der Zeit vor 1938 gegeben. Es wird aufgezeigt, dass die Verknüpfung von Auswanderung und Vermögensentzug zwar von Anfang an ein wichtiges Element der antijüdischen Politik der Nationalsozialisten gewesen, aber im Laufe der Zeit immer mehr in den Vordergrund gerückt worden ist. In diesem Kontext wird vor allem auf die Rolle des Sicherheitsdienstes der SS (SD) eingegangen, der seit Mitte der dreißiger Jahre eine immer aktivere Rolle im Bereich der Judenverfolgung gespielt hat.

Im nächsten Abschnitt werden die auf dem Gebiet Österreichs in der Zeit zwischen dem „Anschluss“ und der Gründung der Zentralstelle praktizierten Verfahren bei der Organisation der jüdischen Auswanderung beschrieben. Es wird vor Augen geführt, wie durch die Unterwerfung und Instrumentalisierung der jüdischen Gemeinde durch den SD bereits die Grundstrukturen für die späteren Entwicklungen geschaffen wurden. Auch die Grundlinien der Auswanderungsfinanzierung wurden bereits in dieser Periode festgelegt.

Die folgenden Teile behandeln die Vorgänge im Zusammenhang mit der Einrichtung der Zentralstelle, deren personelle Besetzung, die Aufgabenverteilung zwischen jüdischer Gemeinde und Zentralstelle sowie die Verfahren bei der Pass- und Devisenbeschaffung.

Es wird untersucht, in welcher Weise die Israelitische Kultusgemeinde Wien (IKG) den ihr aufgebürdeten Verpflichtungen – nämlich die Auswanderung trotz schwindender Einwanderungsmöglichkeiten zu fördern und zugleich Tausende von durch die Verfolgungsmaßnahmen verarmte Juden zu unterstützen – gerecht zu werden suchte.

Weitere Kapitel befassen sich mit den im Zuge der Auswanderung eingehobenen Sondersteuern und der Rolle des Auswanderungsfonds Wien, der gewissermaßen als Vermögensträger der Zentralstelle fungierte.

Nach einer ausführlichen Darstellung der Vermögensentziehung im Kontext der Deportationen wird auf die Auflösung des Auswanderungsfonds, der Israelitischen Kultusgemeinde als öffentlich-rechtlicher Einrichtung und der Zentralstelle eingegangen.

Der letzte Teil befasst sich mit verschiedenen Aspekten der Nachkriegsentwicklungen – vor allem den Rückstellungen aus dem Vermögen des Auswanderungsfonds und der Entschädigung für geleistete Sondersteuern.

Wie sich der Auswanderungsvorgang in den verschiedenen Phasen tatsächlich dargestellt hat, lässt sich nur annähernd rekonstruieren. Die reale Situation stellte sich mit Sicherheit facettenreicher, vielschichtiger und variabler dar, als Erlässe, Merkblätter und Schemata glauben machen, und sie lässt sich in ihrer Vielfalt wohl kaum noch rekonstruieren, schon gar nicht im Hinblick auf die komplexen Abläufe des Vermögensentzuges.

Eine Recherche von Einzelfällen quer durch verschiedene Bestände war hier aus Zeitgründen nicht möglich und auch nicht Gegenstand der Forschung. Sie könnte im Hinblick auf die konkrete Arbeitspraxis der Zentralstelle zwar möglicherweise noch offene Fragen beantworten², würde aber zweifellos wieder neue Fragen evozieren. Auch die Situation und die Befindlichkeit der Betroffenen können durch die reine Aufzählung von Maßnahmen und ohne eine Rekonstruktion der individuellen Hoffnungen, Bewältigungsversuche und Fehleinschätzungen nicht verstanden werden.³

Eine Untersuchung der im August 1938 gegründeten „Zentralstelle für jüdische Auswanderung als Beraubungsinstitution“ in Wien hat die

-
- 2 Einzelfälle, bei denen auch die Beraubung im Zuge der Auswanderung eine Rolle spielt, wurden im Rahmen verschiedener anderer Projekte der Historikerkommission recherchiert und dargestellt, siehe u. a. dazu Ulrike Felber, Peter Melichar, Markus Priller, Berthold Unfried, Fritz Weber, *Ökonomie der Arisierung*. Teil 1: Grundzüge, Akteure und Institutionen. Teil 2: Wirtschaftssektoren, Branchen, Falldarstellungen: Zwangsverkauf, Liquidierung und Restitution von Unternehmen in Österreich 1938 bis 1960 (= Veröffentlichungen der Österreichischen Historikerkommission. Vermögensentzug während der NS-Zeit sowie Rückstellungen und Entschädigungen seit 1945 in Österreich. Bd. 10/1 und 10/2), Wien–München 2004. Theodor Venus, Alexandra-Eileen Wenck, *Die Entziehung jüdischen Vermögens im Rahmen der Aktion Gildemeester. Eine empirische Studie über Organisation, Form und Wandel von „Arisierung“ und jüdischer Auswanderung in Österreich 1938–1941*. Nationalsozialistische Institutionen des Vermögensentzuges 2 (= Veröffentlichungen der Österreichischen Historikerkommission. Vermögensentzug während der NS-Zeit sowie Rückstellungen und Entschädigungen seit 1945 in Österreich. Bd. 20/2), Wien–München 2004. Gerhard Melinz, Gerald Hödl, *„Jüdisches“ Liegenschaftseigentum in Wien zwischen Arisierungsstrategien und Rückstellungsverfahren* (= Veröffentlichungen der Österreichischen Historikerkommission. Vermögensentzug während der NS-Zeit sowie Rückstellungen und Entschädigungen seit 1945 in Österreich. Bd. 13), Wien–München 2004.
 - 3 Vgl. Harald Welzer, *Vorhanden/Nicht-Vorhanden. Über die Latenz der Dinge*, in: Fritz Bauer-Institut (Hg.), *„Arisierung“ im Nationalsozialismus. Volksgemeinschaft, Raub und Gedächtnis* (= Jahrbuch 2000 zur Geschichte und Wirkung des Holocaust) Frankfurt/M.–New York 2000, S. 294.

Verknüpfung der Auswanderung bzw. Vertreibung einerseits und der Deportationen andererseits mit dem Aspekt des Vermögensentzugs in den Blick zu nehmen. Wenn auch bislang kaum beachtet, so beschreibt dieser Zusammenhang einen ganz wesentlichen Teil der antijüdischen Politik der Nationalsozialisten, der erst in den letzten Jahren, im Zuge der in verschiedenen Ländern und auf verschiedenen Ebenen betriebenen Aufarbeitung vermögensrechtlicher Aspekte der Kriegs- und Nachkriegsgeschichte, zunehmend Beachtung gefunden hat.

Die Zentralstelle für jüdische Auswanderung befand sich mitten in Wien, und ihre Tätigkeit unterlag keiner speziellen Geheimhaltung. Tausende von Juden und Jüdinnen wurden durch diese Einrichtung geschleust, damit zur Auswanderung getrieben und gleichzeitig ihres Vermögens beraubt. Ungeachtet dessen und trotz der Tatsache, dass der eigentliche Gründer und erste Leiter der Zentralstelle, der SD-Mitarbeiter Adolf Eichmann, im öffentlichen Bewusstsein zu einer Symbolfigur für den nationalsozialistischen Genozid geworden ist, können auf Grund der gegenwärtigen Quellenlage die tatsächlichen administrativen Vorgänge in dieser für die Entwicklung und Abwicklung der so genannten „Endlösungspolitik“ so bedeutsamen Institution nach wie vor nicht vollständig und in allen Einzelheiten ausgeleuchtet werden.

Allerdings lassen sich – und hierin liegt der Schwerpunkt der vorliegenden Studie – auf Grundlage des zugänglichen, teilweise von der Forschung bereits verwerteten, teilweise neuen Materials die Technik des Vermögensentzugs und die Zusammenarbeit der Zentralstelle mit anderen Behörden erhellen.

Frank Bajohrs Sichtweise der „Arisierungen“ in der Zeit des „Dritten Reiches“ kann im besonderen Maße auch für die Tätigkeit der Zentralstelle gelten⁴: Auch hier darf die NS-Herrschaft nicht vereinfachend als Diktatur von oben nach unten und an Hand der immer gleichen Figuren

4 Vgl. Frank Bajohr, „Arisierung“ als gesellschaftlicher Prozess. Verhalten, Strategien und Handlungsspielräume jüdischer Eigentümer und „arischer“ Erwerber, in: Fritz Bauer-Institut (Hg.), „Arisierung“ im Nationalsozialismus. Volksgemeinschaft, Raub und Gedächtnis (= Jahrbuch 2000 zur Geschichte und Wirkung des Holocaust), Frankfurt/M. – New York 2000. Auf S. 17 schreibt Bajohr: „Die ‚Arisierung‘ als politisch-gesellschaftlicher Prozess wäre ohne die direkte oder indirekte Beteiligung Millionen Deutscher nicht möglich gewesen.“ Dazu auch: ders., „Arisierung“ in Hamburg. Die Verdrängung der jüdischen Unternehmer 1933–1945 (= Hamburger Beiträge zur Sozial- und Zeitgeschichte 35), Hamburg²1998.

personalisiert dargestellt, sondern muss breiter als Zusammenspiel vieler Kräfte und Faktoren, Institutionen und Menschen verstanden werden.

Das System des Vermögensentzugs, so rational und bürokratisch es auch aufgebaut sein mochte, war gleichzeitig dermaßen komplex und mannigfaltig, dass auf Dauer eine Übersicht nur schwer zu bewahren war. Im Reichsfinanzministerium gestand man schon Ende 1942 ein, den Überblick über den Vermögensentzug im Rahmen der Deportationen verloren zu haben.⁵ Dieser Sachverhalt muss sich naturgemäß auch in den Rekonstruktions- und Analysemöglichkeiten widerspiegeln und lässt erahnen, wie schwierig es auch im Hinblick auf die Zentralstelle ist, den Umfang der von ihr verantworteten bzw. überwachten Beraubungsvorgänge abschätzen zu wollen.

Auf Grund der zentralen Bedeutung der Zentralstelle im Kontext der Vertreibung, der Deportation und Beraubung der österreichischen Juden und Jüdinnen sind die Überschneidungen mit anderen Fragestellungen und Forschungen der österreichischen Historikerkommission mannigfaltig, weshalb die ergänzende Lektüre anderer Publikationen parallel zu diesen empfohlen wird. Die spezielle Konstruktion der Zentralstelle als zusammenfassendes Dach für andere Behörden führte auch dazu, dass weit über das eigentliche Untersuchungsthema, die Zentralstelle für jüdische Auswanderung in Wien als Beraubungsinstitution, hinausgegangen werden musste. Dementsprechend können bestimmte Themenfelder (etwa die Tätigkeit anderer Behörden) nur angeschnitten, aber nicht vollständig ausgeleuchtet werden. Auch hier wird die Lektüre weiterer Publikationen notwendig sein.

Die vorliegende Studie soll auch aufzeigen, unter welch extrem schwierigen Bedingungen die IKG Wien nach der Gründung der Zentralstelle agiert und die jüdische Auswanderung organisiert hat – vor allem nach Kriegsbeginn, als sich die Möglichkeiten zur Einwanderung in andere Länder drastisch reduzierten.⁶ Dies ist für die Thematik vor allem insofern von Relevanz, als dieser für die Auswanderung absolut zentrale Bereich

5 Vgl. Wolf Gruner, Die Grundstücke der „Reichsfeinde“. Zur „Arisierung“ von Immobilien durch Städte und Gemeinden 1938–1945, in: Fritz Bauer-Institut (Hg.), „Arisierung“ im Nationalsozialismus. Volksgemeinschaft, Raub und Gedächtnis (= Jahrbuch 2000 zur Geschichte und Wirkung des Holocaust) Frankfurt/M.–New York 2000, S. 144.

6 Siehe dazu beispielsweise Armin und Renate Schmid, Im Labyrinth der Paragraphen. Die Geschichte einer gescheiterten Emigration, Frankfurt/M. 1993.

vom SD bzw. der Zentralstelle praktisch vollständig der Kultusgemeinde überantwortet wurde.

Allerdings muss auch festgestellt werden, dass bereits in der Periode der Zwangsauswanderung der amtliche Betrieb der IKG unter der Regie und der strengen Aufsicht des SD bzw. der Zentralstelle eingeübt wurde. Diese konnten nach Beginn der Deportationen auf bereits bestehende Strukturen zurückgreifen und relativ bruchlos die jüdische Gemeinde und deren Funktionäre auch im Hinblick auf die neuen Zielsetzungen instrumentalisieren.

1.1 Quellenlage

Die Untersuchung der Zentralstelle als Beraubungsinstitution ist angesichts der Quellenlage in enge Schranken gewiesen, existiert doch ein zentraler Aktenbestand nicht mehr. Dennoch ist eine Bearbeitung dieses Themas gleichzeitig uferlos. Die Zentralstelle fungierte, ihrem Konzept entsprechend, als Schnittstelle verschiedenster Behörden und NS-Institutionen, sodass die Forschung nicht nur auf die Zentralstelle betreffende erhaltene Aktensplitter in den Beständen dieser Behörden und Institutionen, sondern insgesamt auf die Überlieferung der Letzteren angewiesen ist. Es scheint kein Zufall zu sein, dass angesichts des spezifischen Charakters der Zentralstelle mit ihrem arbeitsteiligen Aufbau die Frage nach ihrer Funktion als Beraubungsinstitution bisher nicht bearbeitet worden ist. Die unübersichtliche Quellenlage und die Tatsache, dass die einschlägigen Akten in den verschiedensten Archiven und Beständen verstreut liegen, erschwert die Arbeit an diesem Thema erheblich und macht sie zu einem extrem zeitaufwändigen Unterfangen.

1.1.1 Aktenbestände und Dokumente aus den Vorkriegs- und Kriegsjahren

Das plötzliche Auftauchen bislang unbekannter oder lange geleugneter Bestände vor allem in Österreich und Deutschland⁷ kann nicht darüber

7 Vgl. Süddeutsche Zeitung, 27.1.2000 („Akten belegen Raubzüge der NS-Finanzverwaltung“).

hinwegtäuschen, dass der Verbleib wesentlicher Bestände weiterhin unklar bleibt. Im Fall der Wiener Zentralstelle scheint sich auch bisher kaum jemand überlegt zu haben, von welchem ursprünglichen Aktenbestand man grundsätzlich auszugehen hat. Relative Einhelligkeit scheint lediglich darüber zu herrschen, dass die Akten der Wiener Zentralstelle bei Kriegsende vernichtet worden sind, wahrscheinlich zusammen mit anderen Materialien aus dem Reichssicherheitshauptamt (RSHA) in Theresienstadt.⁸ Dabei stellt sich nach dem Auftauchen der Akten in der Wiener Finanzlandesdirektion die Frage, welche Akten die Zentralstelle überhaupt angelegt haben kann.⁹

Die für den Vermögensentzug relevanten Akten der Deportationsphase sind zumindest teilweise in den so genannten „Deportationsakten“ enthalten, die bis zum Jahr 2000 in der Finanzlandesdirektion für Wien, Niederösterreich und das Burgenland verwahrt und inzwischen dem Österreichischen Staatsarchiv, Archiv der Republik (ÖStA AdR) übergeben worden sind.¹⁰ Wesentliche Teile des Schriftwechsels mit dem Reichssicherheitshauptamt (RSHA) sind im Bundesarchiv überliefert. Der Schriftwechsel mit der IKG Wien findet sich wohl größtenteils im Bestand der IKG in den Central Archives for the History of the Jewish People in Jerusalem. Dabei ist davon auszugehen, dass die meisten Anordnungen der IKG mündlich übermittelt worden und erst von den Angestellten der IKG schriftlich als Aktenvermerke fixiert worden sind.¹¹

Die Auswandererfragebögen von IKG und Zentralstelle werden ebenfalls in Jerusalem aufbewahrt. Auch die Vorschriften für die einzige

-
- 8 Zur gezielten Aktenvernichtung bei Kriegsende durch deutsche Dienststellen vgl. Hans-Stephan Brather, Aktenvernichtung durch deutsche Dienststellen beim Zusammenbruch des Faschismus, in: Archivmitteilungen 8, 1958, 4, S. 115 ff.
 - 9 Zum FLD-Bestand vgl. die Arbeiten von Peter Böhmer in: Die österreichische Finanzverwaltung und die Restitution entzogener Vermögen 1945 bis 1960. Mit Beiträgen von Peter Böhmer und Ronald Faber (= Veröffentlichungen der Österreichischen Historikerkommission. Vermögensentzug während der NS-Zeit sowie Rückstellungen und Entschädigungen seit 1945 in Österreich. Bd. 5), Wien – München 2003.
 - 10 Siehe dazu auch die vierteilige Serie von Hubertus Czernin unter dem Titel „Sonderkonto Judenumsiedlung“, in: Der Standard, 30. 6., 1., 2., 3. und 4. 7. 2000.
 - 11 Siehe dazu den Ordner mit Aktenvermerken der IKG aus den Jahren 1940 und 1941, IKG Wien/Archiv der Anlaufstelle; zu mündlichen Befehlen vgl. auch H. G. Adler, Der verwaltete Mensch. Studien zur Deportation der Juden aus Deutschland, Tübingen 1974, S. 985. (Hans Günther Adler vermied das Ausschreiben seines Vornamens, weil der vormalige Leiter der Prager Zentralstelle diesen Namen getragen hatte – wobei Günther der Nachname gewesen war.)

direkt von der Zentralstelle eingehobene Gebühr, die so genannte „Passumlage“, lassen sich durch Akten aus dem Archiv der IKG Wien in Jerusalem nachvollziehen, da die IKG für die Berechnung dieser Steuer zuständig gewesen ist.

Zu den wichtigsten Quellen zählen die weitgehend erhaltenen, allerdings über verschiedene Archive verstreuten Wochenberichte der IKG, die diese im Auftrag der Zentralstelle – ihrer „Aufsichtsbehörde“ – verfassen musste. Sie geben Aufschluss über die gesamte Tätigkeit der IKG und besonders alle mit Auswanderungsfragen zusammenhängenden Aktivitäten. In ihnen spiegelt sich die Politik der Zentralstelle wider, ohne dass diese immer explizit beim Namen genannt wird.

In welchem Ausmaß es im Rahmen der Zentralstelle zu institutioneller und persönlicher Bereicherung und zu Fällen von Korruption gekommen ist, lässt sich anhand schriftlicher Quellen nur sehr bedingt rekonstruieren.¹²

Andererseits erwies sich gerade im Hinblick auf den mit der Zentralstelle eng verbundenen Auswanderungsfonds die Quellenlage als günstiger – zumindest im Hinblick auf bestimmte Aspekte: Zwei Kartons im Österreichischen Staatsarchiv, Archiv der Republik (unter den Akten des Reichsstatthalters [RSTH]) beinhalten allerdings bis auf einige wenige Schriftstücke, die allgemeine Vorgänge betreffen, nur Akten zu Einzelfällen (vor allem Kaufverträge zwischen dem Auswanderungsfonds und Personen, die vor der Auswanderung bzw. der Deportation standen).

Im Dokumentationsarchiv des Österreichischen Widerstandes (DÖW) finden sich einige aufschlussreiche Akten über die Frühphase des Auswanderungsfonds (vor allem im Zusammenhang mit der Aktion-Gilde-meester). Auch beim Magistrat der Stadt Wien, und zwar direkt im Archiv der Magistratsabteilung 62, findet sich eine Mappe mit Unterlagen zum „Auswanderungsfonds“.

Dennoch muss auch im Hinblick auf den Auswanderungsfonds festgehalten werden, dass die Quellenlage eine genaue Analyse seiner Bedeutung und Funktion im Verhältnis zu Zentralstelle nicht zulässt.

Bei den aufgefundenen bzw. zugänglichen Quellen zum Auswanderungsfonds ist davon auszugehen, dass diese nur einen Teil des gesamten

12 Zu dem komplexen und bisher kaum erforschten Thema Korruption im „Dritten Reich“ vgl. Frank Bajohr, Nationalsozialismus und Korruption, in: *Mittelweg* 36 (1998) 7, S. 57–77 ff.; ders., *Parvenüs und Profiteure. Korruption in der NS-Zeit*, Frankfurt/M. 2001.

ursprünglichen Aktenbestandes darstellen. Viele Unklarheiten bleiben vor allem bezüglich der Übergangsphase zwischen dem bei der Aktion-Gilde-meester angesiedelten Fonds und dem im Rahmen der Zentralstelle für jüdische Auswanderung etablierten Auswanderungsfonds bestehen.

Einschlägiges statistisches Material aus der Zeit des „Dritten Reiches“ ist in großem Umfang – allerdings verstreut in den verschiedensten Beständen – erhalten. Es ist äußerst umfangreich und lückenhaft zugleich und vielfach ungenau bezeichnet. Material zur Gegenprüfung fehlt inzwischen fast völlig, so dass es, obwohl eigentlich eine wichtige Quelle, nur mit großer Vorsicht verwendet werden kann. Auch die aus dem Moskauer Sonderarchiv übermittelten Auswanderungsformulare und -merkblätter sind nur schwer einzuordnen.

Die neu aufgetauchten Bestände des Archivs der IKG in Wien (Anlaufstelle) wurden erst während der Laufzeit dieser Forschungen nach und nach zugänglich gemacht und konnten deshalb nur noch am Rande einbezogen werden. Anzumerken ist dazu, dass sich diese erst in den letzten Jahren entdeckten Akten zum Zeitpunkt der Einsichtnahme noch in weitgehend ungeordnetem Zustand befunden haben und keine endgültigen Signaturen erhalten hatten. Die systematische Archivierung ist erst zum Teil abgeschlossen.

Während nach dem Krieg fast die gesamten Überlieferungen der IKG bis 1945 nach Jerusalem in die Central Archives for the History of the Jewish People überführt worden sind, offensichtlich auf Grund der Überzeugung, dass ein jüdisches Leben in Europa nicht mehr möglich sein würde, fanden sich nun in Wien doch noch teilweise sehr interessante Materialien, darunter verschiedene mit der jüdischen Auswanderung in Zusammenhang stehende Karteien, deren Inhalt aber bisher nicht eindeutig entschlüsselt und deren Funktion nicht eindeutig geklärt werden konnte. Dabei wirkt sich die Tatsache erschwerend aus, dass eine Beurteilung wohl nur mit einem vergleichenden Blick auf die Akten in den Central Archives möglich wäre und keine der Karteien noch vollständig erhalten zu sein scheint.¹³

Angesichts der rudimentären Überlieferungen aus der Kriegszeit sind die Aktenvermerke der IKG über Vorsprachen jüdischer Funktionäre in

13 Eine Ausnahme stellte eine umfangreiche „Steuer-Deportationskartei“ dar, vgl. IKG Wien/Archiv der Anlaufstelle, XXXVII-D-e-B, 1ff.

der Zentralstelle aus den Jahren 1940 und 1941 besonders interessant.¹⁴

Eine wichtige Quelle für dieses Projekt waren aus ehemaligen DDR-Archiven stammende Akten, die nunmehr im Bundesarchiv in Berlin aufbewahrt werden. Im Konkreten geht es vor allem um Dokumente aus dem ehemaligen NS-Archiv des Ministeriums für Staatssicherheit der DDR – die sich jetzt im Bundesarchiv Dahlwitz-Hoppegarten befinden. Diese Materialien, gemeinsam mit ebenfalls erst seit jüngerer Zeit zugänglichen Akten aus dem ehemaligen Sonderarchiv in Moskau (jetzt RGVA), gewähren vor allem Einblick in die Vorgänge innerhalb des SD-Hauptamtes – insbesondere die Planung der Vertreibungs- und der damit verbundenen Beraubungsmaßnahmen, wie sie dann zum Teil auch schon vor der Gründung der Zentralstelle verwirklicht worden sind.

Zuletzt seien noch Akten aus dem Archiv des American Jewish Joint Distribution Committee (AJDC, Joint) erwähnt. Es handelt sich dabei vor allem um Berichte dieser Hilfsorganisation über die Tätigkeit der IKG Wien, die ihrerseits vermutlich größtenteils auf von der IKG vorgelegten Tätigkeitsberichten basierten. Im Unterschied zu den IKG-Berichten, die ja vom SD zensuriert worden sind, werden hier die Diskriminierungsmaßnahmen deutlicher als solche angesprochen, und die Situation der jüdischen Bevölkerung wird teilweise in drastischen Worten beschrieben.

1.1.2 Verlorene und größtenteils verlorene Bestände

Bestimmte Aktenbestände, die für Erforschung der Thematik von Relevanz wären, gelten heute als verloren oder verschollen. Doch finden sich in Dokumenten aus der frühen Nachkriegszeit immer wieder wichtige Hinweise auf die damalige Aktenlage. Hier wird der in mehr als 50 Nachkriegsjahren eingetretene Verlust deutlich. So konnte Georg Weis, dem im Zuge seiner Tätigkeit als Geschäftsführer der „Sammelstellen“ weitgehend Akteneinsicht gewährt worden war, Ende der 1950er Jahre¹⁵ noch davon ausgehen, dass „fast alle Akten von fast allen Banken /.../ unbe-

14 Vgl. IKG Wien/Archiv der Anlaufstelle, Ordner.

15 ÖStA AdR, BMF/Nachlass Klein, Kt. 19, BMF an alle FLDs, Zl. 235.025-34/58, Einsichtnahme der „Sammelstellen“ in Akten und Aufzeichnungen.

schädigt“ waren und „das Schicksal der meisten jüdischen Konten und Depots /.../ daher noch rekonstruiert werden“ konnte.¹⁶

Dasselbe gilt natürlich für die Konten der Täter. Eines der Konten der Zentralstelle und des Auswanderungsfonds bei der Länderbank wies beispielsweise einen Umfang von 200 Buchseiten auf¹⁷, sodass die Herstellung eines Auszugs mit Beschriftung der einzelnen Buchungen angeblich eine mehrwöchige Arbeit erfordert hätte (wobei auch zu berücksichtigen gewesen wäre, dass das Altarchiv aus Wien ausgelagert worden war und verschiedene Kriegsschäden erlitten hatte).

Andererseits scheinen schon 1945 die Akten der Devisenstelle Wien vergeblich gesucht worden zu sein. Allerdings gibt es Hinweise darauf, dass sie in den sechziger Jahren noch bei der Wirtschaftspolizei in der Rossauer Kaserne aufbewahrt worden sind.¹⁸ Immerhin handelte es sich bei der Devisenstelle um eine Behörde mit über 300 Bediensteten und – wie auch auf Grund der verwalteten Agenden anzunehmen ist – mit einer entsprechend umfangreichen Überlieferung. Mit der Liquidierung dieser Einrichtung war die Nationalbank betraut, bei der die Akten nach dem Krieg wohl zunächst auch noch lagerten.

In großem Umfang wurde in der Nachkriegszeit Material zwischen Behörden und Kuratoren ausgetauscht. So wurden an Friedrich Köhler¹⁹ für seine Tätigkeit als Abwesenheitskurator des Auswanderungsfonds²⁰ Akten über den Liegenschaftsbesitz von der Finanzlandesdirektion Wien, Niederösterreich und das Burgenland (FLD) ausgefolgt.²¹ Sie wurden aller-

16 Georg Weis, Bericht über jüdisches erbloses Vermögen in Österreich, Nürnberg (Typoskript) 1952, S. 3 f.; vgl. auch ders., Sammelstelle, S. 8.

17 BG Innere Stadt/Wien, 12 P 329/48–27, in: 1 P 313/61, Bd. 1, 1. Generalbericht Köhlers an BG Innere Stadt/Wien, 9. 11. 1948. In der Anlage Abschriften von Schreiben des Bankhauses Krentschker & Co., 18. 9. 1948, und der Länderbank Wien A.G., 28. 10. 1948, an Köhler.

18 Vgl. ÖStA AdR, Li/HR, Kt. 11, Finanzen, Zl. 380/45, sowie ÖStA AdR, BMF/Nachlass Klein, Kt. 27, Zl. 186.451–34/53, Zuschrift des Dorotheums vom 20. 7. 1953, Zl. 1266, betreffend Ermittlung der Schädigung der während der deutschen Besetzung Österreichs verfolgten Personen, 29. 7. 1953.

19 Zur Tätigkeit Friedrich Köhlers als Kurator des Auswanderungsfonds vgl. die entsprechenden Kapitel dieses Berichts.

20 Abwesenheitskuratoren wurden bestellt, wenn die rechtmäßigen Eigentümer von Liegenschaften etc. nicht mehr am Leben bzw. auffindbar oder greifbar waren.

21 BG Innere Stadt/ Wien, 12 P 329/48–27, in: 1 P 313/61, Bd. 1, 1. Generalbericht Köhlers an das BG Innere Stadt /Wien, 9. 11. 1948.

dings wieder an die FLD retourniert, nachdem diese nach Aufhebung der Kuratel mittels eines detaillierten sechsseitigen Verzeichnisses das Material zurückgefordert hatte.²²

Das bei der Gemeinde Wien eingerichtete Preisbestimmungsamt bot dem Ministerium für Vermögenssicherung unter Bundesminister Peter Krauland im Jahr 1947 die Übergabe von ungefähr 2.000 Akten über die „Entjudung“ beweglichen Eigentums an, die seit 1941 dort aufgelaufen waren. Seitens des Ministeriums wurde gleich noch die Mitlieferung der entsprechenden Kästen verlangt.²³ In den Finanzämtern wurde hingegen offenbar sofort nach dem Krieg skartiert.²⁴ Schon 1946 hieß es von dieser Seite, dass in Wien und den anderen Bundesländern nur noch wenig Material aus der Kriegszeit vorhanden sei.

Nach dem Krieg agierte der Wiener Rechtsanwalt Dr. Gustav Warmuth²⁵ als Kurator der Kanzlei von Dr. Erich Rajakowitsch und Dr. Hugo Weber, die für den Auswanderungsfonds die anfallenden juristischen Arbeiten erledigt hatten. In der ehemaligen Kanzlei Rajakowitsch – Weber befanden sich nach Kriegsende noch Akten des Auswanderungsfonds,²⁶ wobei Warmuth von „ungeheuren Aktenmassen“ sprach, die „in mehreren Räumen“ verstreut gelegen und weitgehend ungeordnet gewesen seien.²⁷ Es kann sich dabei kaum um den sehr kleinen, heute im ÖStA AdR verwahrten Bestand (2 Kartons) mit Akten des Auswanderungsfonds gehandelt haben.²⁸

Ein noch Anfang 2000 in der Allgemeinen Registratur des Bundesministeriums für Finanzen in der Himmelpfortgasse vorhanden gewesenes Verzeichnis mit der Aufschrift „Zentralstelle für jüdische Auswanderung,

22 BG Innere Stadt/Wien, 6 P 167/52–925, in: 1 P 313/61, Bd. 7, Schreiben der FLD Wien an BG Innere Stadt/Wien, Zl. VR–V111–80/60 Allg., 16. 1. 1960.

23 ÖStA AdR, BMF/Nachlass Klein, Kt. 31, Abteilungsleiterbesprechung am 9. 4. 1947, TOP 3.

24 ÖStA AdR, BMF-VS, Gzl. 11.009-1/46, Bericht der FLD/W vom 10. 10. 1946, GA II–881/5/46, betreffend JUVA- und Reichsfluchtsteuerakten in Skartierung, Zl. 12.716–1/46, 18. 10. 1946. Unter dieser Gzl. auch weitere Dokumente zur Skartierung und zum Verbleib von JUVA- und Reichsfluchtsteuerakten in Österreich.

25 Zu Gustav Warmuth vgl. die Kapitel über den Auswanderungsfonds in diesem Bericht.

26 BG Innere Stadt/Wien, 12 P 329/48–8, 1 P 313/61, Bd. 1, Schreiben des BMVS an Dr. Gustav Warmuth, Zl. 28.159–1/48, 10.9.1948.

27 BG Innere Stadt/Wien, 12 P 329/48–14, in: 1 P 313/61, Bd. 1, Dr. Gustav Warmuth an BG Innere Stadt/Wien, 12. 10. 1948.

28 ÖStA AdR, RSTH Wien, Kt. 277 und 278 (Auswanderungsfonds).

Rückforderungen gegen das Deutsche Reich 1966–1968, 60.002–60.141“, konnte später trotz mehrfacher Nachfragen und Recherchen im Ministerium sowie im ÖStA AdR nicht mehr ausfindig gemacht werden.²⁹

Ein Artikel in der Wiener Ausgabe des „Völkischen Beobachters“ legt die Vermutung nahe, dass Eichmann die Vorgänge in der Zentralstelle, auf die er offenkundig stolz war, im Bild festhalten ließ³⁰ – was auch durchaus dem allgemeinen Dokumentationsdrang der nationalsozialistischen Täter bis hinein in die Vernichtungslager entsprochen hätte. Recherchen in den einschlägigen Wiener Photoarchiven blieben jedoch ergebnislos. Auch in dem am Institut für Zeitgeschichte der Universität Wien aufbewahrten Nachlass des Fotografen Franz Blaha, der vermutlich für die Photos in dem genannten Artikel verantwortlich zeichnete, finden sich keinerlei Aufnahmen aus der Zeit vor 1945. Blaha, der nach 1945 für die SPÖ gearbeitet hat, soll vor der Übergabe der Photos an das Institut einen Teil seiner Privatsammlung in seinem Garten verbrannt haben.³¹ Auch im Nachlass Rudolf Melichars,³² der in der Zentralstelle als Fotograf – vermutlich zu erkennungsdienstlichen Zwecken – gearbeitet hat, konnten bei einer ersten Durchsicht durch einen Kollegen keinerlei Aufnahmen aus der Zentralstelle gefunden werden.

Die Recherchen im Wiener Stadt- und Landesarchiv brachten für das vorliegende Projekt wenig konkrete Ergebnisse, vor allem im Hinblick auf die Zusammenarbeit städtischer Behörden mit der Zentralstelle. So stellte sich etwa bei der Durchsicht der umfangreichen Indexkarteien der Magistratsdirektion heraus, dass der Großteil der korrespondierenden Akten nicht mehr erhalten ist. Nach welchem Gesichtspunkt Akten aufbewahrt worden sind, bleibt unklar, finden sich doch unter dem erhaltenen Material vielfach relativ unwichtig erscheinende Unterlagen, etwa über Dienstreisen leitender städtischer Beamter, während Dokumente etwa zu den Stichworten „Erhebungsdienst für die jüdische Umsiedlungsaktion“ oder „Entjudungsverfahren“ skartiert worden sind.

29 Die Information über das Vorhandensein des Verzeichnisses stammte von Peter Böhmer.

30 Vgl. *Völkischer Beobachter*, Ausgabe Wien, 20. 11. 1938, S. 1.

31 Mündliche Information der MitarbeiterInnen des Photoarchivs der Österreichischen Gesellschaft für Zeitgeschichte am Institut für Zeitgeschichte an der Universität Wien. Weitere biographische Informationen über Blaha liegen nicht vor. Am Institut für Zeitgeschichte finden sich nur Photos vom Passamt in der Wehrgasse (Sign. 5175) sowie von Warteschlangen vor der polnischen Botschaft am Rennweg (Sign. 4851).

32 Vgl. ÖStA AdR, Gauakten, Nr. 37300, Rudolf Melichar (geb. 25.12.1912 in Wien).

1.1.3 Nachkriegsbestände

Weitere für dieses Projekt relevante Akten stammen aus der Zeit nach Kriegsende. So geben etwa verschiedene Bestände, die im Zusammenhang mit der Vermögenssicherung und Rückstellungsangelegenheiten entstanden sind, teilweise gute Einblicke in vermögensrechtliche Belange. Verschiedene in dieser Zeit entstandene Berichte etc. stützen sich auf Aktenbestände, die in der Zwischenzeit skartiert worden oder zumindest nicht mehr auffindbar sind. Die geringe zeitliche und personelle Distanz zu den Vorgängen der Jahre vor 1945 schlägt sich hier zum einen in einem intimen Detailwissen, zum anderen jedoch in der teilweise bruchlosen Weiterführung der in der NS-Zeit gebräuchlichen Terminologie (und zum Teil auch der nationalsozialistischen Weltanschauung) nieder. Es ist etwa weiterhin die Rede von „Rasse-“ und „Glaubensjuden“ sowie vom „internationalen Judentum“.

Gerade hinsichtlich des Vermögensentzugs haben sich verschiedene Quellen aus der Nachkriegszeit in qualitativer und quantitativer Hinsicht als wesentlich ergiebiger erwiesen als das zur Verfügung stehende Aktenmaterial aus der NS-Zeit. Die Akten der FLD wurden allerdings erst während der Laufzeit des Projekts für die Forschung zugänglich gemacht, so dass eine systematische Einbeziehung dieses Aktenbestandes in Anbetracht des zur Verfügung stehenden Zeitbudgets nicht möglich war. Einige Facetten des Themas, die ansonsten aktenmäßig kaum erschließbar sind, konnten jedoch unter Heranziehung des Bestandes näher beleuchtet werden. Bei den „Deportationsakten“ sowie den durch eine Namenskartei erschlossenen Personenakten handelt es sich um Dokumente aus der NS-Zeit, die in der Nachkriegszeit im Zusammenhang mit Rückstellungs- und Entschädigungsfragen mit weiteren Schriftstücken und Anmerkungen ergänzt worden sind. Aus diesem Material lassen sich zahlreiche Erkenntnisse über den Ablauf der Vermögensentziehung während und nach den Deportationen, aber auch über die Vorgänge im Zusammenhang mit Rückstellungen und Entschädigungszahlungen in der Nachkriegszeit gewinnen.

Für den nach dem Krieg rechtlich noch existenten Auswanderungsfonds wurde – vor allem auch zur Beschleunigung der diesbezüglichen Rückstellungsangelegenheiten – ein so genannter Abwesenheitskurator bestellt. Im Zusammenhang mit dessen Tätigkeit wurden umfangreiche

Akten angelegt, die unter der Bezeichnung „Pflegerakten“ („P“-Akten) noch beim Bezirksgericht Innere Stadt/Wien aufbewahrt werden. Diese Akten geben Aufschluss über die Tätigkeit des Kurators und die Rückstellung von vormals an den Auswanderungsfonds übertragenem jüdischem Eigentum. Da der Kurator aufwändige Recherchen über den Auswanderungsfonds während des Krieges, vor allem im Hinblick auf konkrete Einzelfälle angestellt hat, gewährt das Material zum Teil auch Einblicke in die Vorgänge des Vermögensentzugs durch den Auswanderungsfonds während der NS-Zeit.

Des Weiteren finden sich im ÖStA AdR sowohl im „Nachlass (Gottfried) Klein“ (Bestand des Bundesministeriums für Finanzen) als auch in den Beständen der „Sammelstellen“ und der Finanzlandesdirektion für Wien, Niederösterreich und das Burgenland Akten zum Auswanderungsfonds, die im Zusammenhang mit den Rückstellungen angelegt worden sind. Dasselbe gilt für einige in der IKG Wien/Archiv der Anlaufstelle aufbewahrte Unterlagen.

Obwohl ein wesentlicher Teil der Rückstellungsakten nicht mehr erhalten ist, konnten noch zahlreiche den Auswanderungsfonds betreffende VEAV-Akten (Akten, die auf Grund der Vermögensentziehungs-Anmeldeverordnung entstanden waren) gefunden werden. Sie dokumentieren die Rückstellungsansprüche von Privatpersonen bzw. der Israelitischen Kultusgemeinde Wien – zumeist im Hinblick auf entzogene Liegenschaften. Für das Projekt wurden diese Akten nicht systematisch oder personenbezogen, sondern nur im Hinblick auf die Rekonstruktion struktureller Abläufe verwendet.

Als wichtige Quelle sind ferner die im Rahmen verschiedener Nachkriegsprozesse entstandenen Akten des Landesgerichts für Strafsachen Wien als Volksgericht zu betrachten. Hier fanden u. a. Verfahren gegen verschiedene ehemalige Mitarbeiter der Zentralstelle wie gegen im Umfeld der Zentralstelle agierende Rechtsanwälte (etwa Dr. Erich Rajakowitsch und Dr. Hugo Weber) statt.

1.1.4 Zeitzeugenerinnerungen

Das Thema Zentralstelle sollte nicht ohne Heranziehung von Zeugnissen Überlebender bearbeitet werden. Liest man heute Erinnerungen von Opfern an die Ereignisse des Jahres 1938, so kann man sich des Eindrucks nicht ganz erwehren, dass es zum Teil schon damals einen Mythos „Zentralstelle“ gegeben und dieser den Blick auf die realen Vorgänge in gewissem Maß verstellt hat. Ähnliches geschah nach dem Krieg im Zusammenhang mit einer Dämonisierung Adolf Eichmanns:³³ Zeitzeugen betonten häufig in ihren Erinnerungen die exzeptionelle Stellung Eichmanns und berichteten etwa über seinen auffallend „bösen Blick“.³⁴ In Berichten von Überlebenden ist zudem häufig von persönlichen Begegnungen mit Eichmann die Rede, wobei es den Anschein hat, dass sich in vielen Fällen in der Retrospektive die Konfrontation mit anderen, für die Betroffenen dazumal namenlosen, aber wohl nicht minder bedrohlichen Exponenten des Sicherheitsdienstes bzw. der Gestapo in der Person Eichmanns verdichtet hat. Diese Tendenz lässt sich später auch im Zusammenhang mit Alois Brunner (dem späteren Leiter der Wiener Zentralstelle) feststellen.³⁵

Das Hauptaugenmerk der Opfer galt naturgemäß der raschen Abwicklung der bürokratischen Notwendigkeiten und nicht dem Erkennen von dahinterliegenden Mechanismen und Strukturen. Die Betroffenen erinnerten sich eher an Begegnungen mit Einzelpersonen als an ein kaum differenzierbares Kollektiv von Beamten. Dies war vor allem dann der Fall, wenn diese Einzelpersonen in der Nachkriegszeit durch Prozesse bzw. die Geschichtsschreibung in der Öffentlichkeit bekannt wurden, andere Akteure hingegen weiterhin anonym bleiben konnten.

Trotz der mit dieser Quellenkategorie verbundenen Problematik ist die Verwendung solcher Erinnerungsberichte für die Darstellung individueller Schicksale im Kontext der erzwungenen Auswanderung und der damit verbundenen Beraubung unerlässlich.

33 Zum Werdegang Eichmanns siehe weiter unten; vgl. dazu auch: Hans Safrian, Eichmann und seine Gehilfen, Frankfurt/M. 1997, S. 26.

34 Dieses Bild wurde nach dem Jerusalemer Prozess Anfang der sechziger Jahre – allerdings vor allem in der Forschung – teilweise von der These über die angebliche „Banalität des Bösen“ und den damit verbundenen Typus des Schreibtischtäters abgelöst.

35 Neuerdings vor allem bei Georg M. Hafner, Esther Schapira, Die Akte Alois Brunner.

1.2 Forschungsstand

Während die Tätigkeit Adolf Eichmanns in Wien und die Rolle der Zentralstelle für die jüdische Auswanderung insgesamt bereits untersucht worden sind, gibt es bis dato keine Studie, die sich primär und systematisch mit dem materiellen Aspekt der auf dem Gebiet Österreichs praktizierten Vertreibungspolitik und der Zentralstelle als Beraubungsinstitution befasst. Gerade die neueren Aktenfunde belegen jedoch, dass der finanzielle Aspekt der Auswanderung ein zentrales Thema in den SD-internen Diskussionen vor und nach dem „Anschluss“ dargestellt hat. Anders als im „Altreich“ vor 1938 sollte es nun nicht mehr ausschließlich darum gehen, die jüdische Auswanderung zu forcieren, sondern gleichzeitig darum, den Abfluss jüdischen Kapitals aus dem Deutschen Reich zu unterbinden. Das Deutsche Reich sollte zudem für die jüdische Auswanderung keine Devisen mehr zu Verfügung stellen.

In der Folge entwickelte der SD schon vor dem „Anschluss“ das Konzept, ausländische jüdische Hilfsorganisationen in großem Maßstab in die Finanzierung des Vertreibungsprogramms einzubinden. Den inländischen jüdischen Organisationen sollte dabei die Aufgabe zukommen, die Umsetzung dieses Planes durch Druck auf die Organisationen im Ausland zu gewährleisten. Obwohl diese Tatsache kaum neu ist, ist ihrer Bedeutung und Konsequenz bisher nicht das entsprechende Gewicht beigemessen worden. Zwar wurde in zahlreichen Arbeiten über die nationalsozialistische Judenverfolgung auch auf die materielle Ausplünderung der Juden im Zuge ihrer Vertreibung hingewiesen, doch die Tatsache, dass ausländische Hilfsorganisationen durch die Bereitstellung von Millionenbeträgen in das Vertreibungsprogramm (aus ihrer Sicht Rettungsprogramm) eingebunden gewesen waren, wurde – auch in den Entschädigungs- und Wiedergutmachungsdebatten nach dem Krieg – wenig beachtet.

Detailliert untersucht wurden die vermögensrechtlichen Implikationen von Auswanderung und Vertreibung erst in den letzten Jahren, vor allem im Rahmen von Historikerkommissionen. So ist nun auch die Wiener Zentralstelle gezielt im Kontext von Vermögensentzug und Beraubung untersucht worden.³⁶

Warum einer der größten Naziverbrecher noch immer auf freiem Fuß ist, Frankfurt/M. – New York 2000. – Zu Brunner vgl. außerdem Safrian 1997, S. 53 f.

36 Vgl. z. B. Unabhängige Expertenkommission Schweiz – Zweiter Weltkrieg (Hg.), Die

Gleichzeitig droht jedoch gelegentlich – vor allem auch in der öffentlichen Diskussion über Restitution und Wiedergutmachung – der direkte Zusammenhang mit der Vernichtungspolitik vergessen zu werden, obwohl dieser gerade durch die neueren Forschungen immer offensichtlicher zu werden scheint.³⁷ In dieser Hinsicht bietet auch die neueste Untersuchung über das Konzentrationslager Bergen-Belsen und die Austauschverhandlungen nach dem Erlass des Auswanderungsstopps³⁸ interessante Erkenntnisse über beteiligte Personen, die aus der Zentralstelle bzw. deren Umfeld stammten (allen voran Eichmann selbst), und die Bedeutung wirtschaftlicher Momente im Rahmen der Vernichtungspolitik.

Seit den Nürnberger Prozessen, im Zuge derer das Bild Eichmanns als „Judenvernichter Nr. 1“ geprägt worden war,³⁹ wurde die Zentralstelle für jüdische Auswanderung in der Wahrnehmung mit der Person ihres Leiters verknüpft.

Demgegenüber gab es auch schon in der früheren Forschung Ansätze, die vor allem die komplexen bürokratischen Abläufe und Zusammenhänge in den Blick nahmen. Bereits Raul Hilberg hat dies in der ersten umfassenden Gesamtdarstellung der „Vernichtung der europäischen Juden“ (englische Erstausgabe 1961, deutsche Erstausgabe 1982) getan und die Beraubung („Enteignung“) als einen wichtigen Schritt im Vernichtungsprozess beschrieben. Damit wurde der Zusammenhang von Beraubungs- und Vernichtungspolitik hergestellt, ohne dass die Umsetzung eines bereits ausgearbeiteten Planes behauptet worden wäre. Auch den Zusammen-

Schweiz und die deutschen Lösegelderpressungen in den besetzten Niederlanden, Bern 1999, vor allem S. 21 ff. Zum Zusammenhang von Emigration und Vermögensentzug vgl. auch Unabhängige Expertenkommission Schweiz – Zweiter Weltkrieg (Hg.), Die Schweiz und die Flüchtlinge zur Zeit des Nationalsozialismus, Bern 1999. Neue Erkenntnisse über die Einbindung der Prager Zentralstelle in den Goldraub im Protektorat präsentieren Drahomir Jančík, Eduard Kubù, Jirí Novotny, Jirí Sousa, Der Mechanismus der Enteignung des Goldes aus jüdischem Besitz im „Protektorat Böhmen und Mähren“. Durchführung und Auswirkungen 1939–1945, Typoskript o. O., o. J. Eine vergleichbar starke Involvierung in solche Vorgänge konnte für Österreich bisher nicht nachgewiesen werden, obwohl es natürlich nahe liegt, dass auch hier Wien als Modell fungierte.

37 Ein gutes Beispiel bieten Bertrand Perz, Thomas Sandkühler, Auschwitz und die „Aktion Reinhard“ 1942–1945. Judenmord und Raubpraxis in neuer Sicht, in: Zeitgeschichte 26 (1999), 5, S. 283 ff.

38 Vgl. Alexandra-Eileen Wenck, Zwischen Menschenhandel und „Endlösung“, Das Konzentrationslager Bergen-Belsen, Paderborn – München – Wien – Zürich 2000.

39 Vgl. Joe J. Heydecker, Johannes Leeb, Der Nürnberger Prozess, Köln 1985.

hang zwischen Vertreibung und Beraubung hat Hilberg bereits unter Hinweis auf die wirtschaftlichen Interessen des NS-Staates erkannt.

H. G. Adler befasste sich in seiner materialreichen, bahnbrechenden Studie „Der verwaltete Mensch“ (1974) vor allem mit den Deportationen aus dem „Altreich“. Dabei beleuchtete auch er sehr detailliert die Beraubungsvorgänge im Zuge der Deportationen und die Zusammenarbeit von Finanzbehörden und spezifischen NS-Einrichtungen, vor allem der Gestapo. Eine vergleichbare Arbeit über die damalige „Ostmark“ gibt es bis heute nicht, obwohl das Verfahren bei den Deportationen und der damit verbundene Prozess der Enteignung in wesentlichen Punkten von dem im „Altreich“ angewandten System abwichen.

Nachdem Herbert Rosenkranz 1978 eine erste umfangreiche Studie über die Judenverfolgung in Österreich während der NS-Zeit („Verfolgung und Selbstbehauptung“) vorgelegt hatte, wurde seit der Waldheim-Affäre und dem „Anschluss“-Gedenkjahr 1988 das Thema zunehmend im öffentlichen Bewusstsein verankert. Im Zusammenhang mit den neueren Forschungen einer jüngeren HistorikerInnengeneration zur NS-Vernichtungspolitik entstand als erste konzentrierte Arbeit über die Wiener Zentralstelle und deren Personal, vor allem dessen Beteiligung an den Deportationen aus den besetzten europäischen Ländern, die Arbeit von Hans Safrian über die „Eichmann-Männer“.⁴⁰ Eine ähnliche Fokussierung der Deportationsphase wie bei Safrian findet sich auch in Yaacov Lozowicks Arbeit über „Hitlers Bürokraten“, in der vor allem die bürokratischen Vorgänge innerhalb des RSHA untersucht werden.⁴¹

Bei Safrian fanden jedoch die Beraubungsvorgänge in der Anfangsphase der Zentralstelle und die gerade dabei wichtige Zusammenarbeit mit anderen Behörden und Dienststellen kaum Beachtung. Die Zentralstelle blieb bei ihm, trotz einer ausdrücklichen Einbindung in die österreichische Gesellschaftsgeschichte, eine aus den meisten Zusammenhängen herausgelöste Institution. Dabei geht gerade eine solche Sichtweise entscheidend an der Gründungsidee der Zentralstelle vorbei, zumal schon Hilberg die Zentralstellen als „interministerielle Ausschüsse“ bezeichnet hat.⁴²

40 Hans Safrian, die Erstausgabe des Buches ist 1993 unter dem Titel „Die ‚Eichmann-Männer‘“ erschienen.

41 Yaacov Lozowick, *Hitlers Bürokraten. Eichmann, seine willigen Vollstrecker und die Banalität des Bösen*, Zürich–München 2000.

42 Raul Hilberg, *Die Vernichtung der europäischen Juden*, Frankfurt/M. 1990, Bd. 2, S. 415. (1. Taschenbuchausgabe bei Fischer).

Irmgard Wojak bietet in einem kürzlich erschienen Buch u. a. auf der Grundlage der von Eichmann kurz vor und während seines Prozesses in Jerusalem angefertigten autobiographischen Aufzeichnungen eine Übersicht über die Genese der „Endlösung“ – unter besonderer Berücksichtigung der Rolle Eichmanns.⁴³

Thomas Mang hat in seiner Arbeit über das Verhältnis von Gestapo, Gauleitung und Zentralstelle⁴⁴ die vermögensrechtlichen Aspekte weitgehend unbeachtet gelassen. Mangs Kernaussagen zur Zentralstelle müssen in Frage gestellt werden, ging es ihm doch in erster Linie darum, die Bedeutung des Wiener Gestapo-Chefs Franz Josef Huber auch für die Zentralstelle (deren formaler Leiter Huber als Inspekteur der Sicherheitspolizei gewesen war) zu betonen.⁴⁵ Mang relativiert dabei vor allem das enge Verhältnis zwischen der Zentralstelle und dem im Reichssicherheitshauptamt (RSHA) eingerichteten, für die Koordinierung der Deportationen zuständigen und von Eichmann geleiteten Referat IV D 4, später IV B 4 bzw. die Weisungsbefugnis dieses Referats gegenüber der Wiener Zentralstelle.

Jonny Moser hat 1991 die Zentralstelle als „administrative Keimzelle für den Holocaust“ beschrieben.⁴⁶ In der Vielzahl der seit den neunziger Jahren entstandenen Überblicks- und Gesamtdarstellungen zum NS-Staat im Allgemeinen und seiner Judenpolitik im Besonderen wird die Bedeutung des so genannten „Wiener Modells“ für die Entwicklung der NS-Judenpolitik ab 1938 inzwischen nicht mehr in Frage gestellt – egal, ob dabei der Begriff des „Wiener Modells“ selbst verwendet oder Österreich im Allgemeinen bzw. die Zentralstelle im Besonderen zum Vorbild für die späteren Entwicklungen erklärt werden.⁴⁷

43 Irmgard Wojak, *Eichmanns Memoiren. Ein kritischer Essay*, Frankfurt/M. 2001.

44 Vgl. Thomas Franz Mang, „Nicht in der Lage, die Judenfrage in Österreich zu lösen“: Gestapo, Gauleitung und „Zentralstelle“ – falsche Mythen und echte Verantwortung, Diss., Wien 2001, S. 57.

45 Zum Zeitpunkt der Gründung der Zentralstellen fungierte Franz Walter Stahlecker als Inspekteur. Der Zeitpunkt der Bestellung Hubers lässt sich auf Grund der Quellenlage nicht zweifelsfrei festlegen. Ebenso ist nicht eindeutig geklärt, ob Huber der unmittelbare Nachfolger Stahleckers gewesen ist.

46 Jonny Moser, *Österreich*, in: Wolfgang Benz (Hg.), *Dimension des Völkermords. Die Zahl der jüdischen Opfer des Nationalsozialismus*, München 1991, S. 68.

47 Vgl. Michael Burleigh, *Die Zeit des Nationalsozialismus. Eine Gesamtdarstellung*, Frankfurt/M. 2000, vor allem S. 372 f.; Peter Longerich, *Politik der Vernichtung. Eine Gesamtdarstellung der nationalsozialistischen Verfolgungspolitik*, München 1998,

Obwohl die Vorbildfunktion der in der „Ostmark“ gesetzten Maßnahmen als solche inzwischen unbestritten ist, sei doch angemerkt, dass der Begriff des „Wiener Modells“ bis heute noch nicht übereinstimmend definiert worden ist.⁴⁸ Hinzu kommt, dass in vielen Darstellungen der Blick auf die Bedeutung der Zentralstelle den Blick auf die Tatsache verstellt, dass eine Vielzahl von Instanzen des NS-Staates mit teilweise rivalisierenden Interessen in die antijüdischen Maßnahmen involviert gewesen ist.

Dan Diner hat bereits herausgearbeitet, wie sich in der in Österreich seit dem „Anschluss“ und in Deutschland – mit halbjähriger Verzögerung seit dem Novemberpogrom – betriebenen Politik der Austreibung ohne Rücksicht auf Einwanderungsmöglichkeiten in andere Länder die Konturen jener Falle abzuzeichnen begannen, in die die Nationalsozialisten ihre jüdischen Opfer trieben und die letztlich in die Vernichtungslager führte. Die ohnedies geringe Aufnahmebereitschaft potentieller Aufnahmeländer wurde durch die gezielte Förderung der illegalen Einwanderung mittelloser Personen weiter vermindert.

Sowohl den jüdischen Organisationen als auch den für die Auswanderung zuständigen deutschen Behörden war vor 1938 klar gewesen, dass eine Auswanderungspolitik, die sich nicht an der Aufnahmebereitschaft anderer Länder orientierte, auch jenen schmalen Spalt verstopfen würde, der noch frei war. Dieses im Hinblick auf eine längerfristige Fortsetzung der Auswanderung zweckorientierte Verhalten wurde nach dem „Anschluss“ Österreichs bzw. nach dem Novemberpogrom auch im „Altreich“ von SS und SD vollkommen fallen gelassen. Einzig die – vor allem ökonomischen – Interessen des Reiches sollten weiterhin gewahrt bleiben. Auf die Wünsche der Zielländer, die Gefahren der Reise, den Gesundheitszustand der Auswanderer und deren weitere Schicksale wurde keinerlei Rücksicht mehr genommen. Massenausreibungen über Land und See, bis dahin noch vereinzelte Aktionen, wurden zu einem systematischen Programm – etwa im Falle der aus ihren Heimatgemeinden im Burgenland vertriebenen oder der nach Polen abgeschobenen Juden. Einweisung in Konzentrations-

S. 187 ff.; Ludolf Herbst, *Das nationalsozialistische Deutschland 1933–1945. Die Entfesselung der Gewalt: Rassismus und Krieg*, Frankfurt/M. 1996, S. 213 ff.

48 Vgl. dazu etwa Götz Aly, Susanne Heim, *Vordenker der Vernichtung. Auschwitz und die deutschen Pläne für eine neue europäische Ordnung*, Frankfurt/M. 1993, S. 33 ff., sowie Safrian 1997, S. 23 ff. Siehe dazu auch Saul Friedländer, *Das Dritte Reich und die Juden. Die Jahre der Verfolgung 1933–1939*, Bd. 1, München 1998, S. 268.

lager wurden zu einem Mittel der Wahl, um die Auswanderung zu erzwingen bzw. zu beschleunigen.⁴⁹ Dan Diner ist zuzustimmen, wenn er festhält:

„Die Verschränkung von Außenexpansion und Radikalisierung in der Judenpolitik ist offenkundig. Je tiefer die deutschen Nazis nach Osten [und Südosten] vordrangen, um so schärfer wurde ihre Vorgehensweise. Was in der ‚Ostmark‘ schon im März 1938 mit der als forcierte Auswanderung drapierten Vertreibung begonnen worden war, steigerte sich nach Verschließung aller Auswanderungs- bzw. Einwanderungsmöglichkeiten und bei stetiger Zunahme der jüdischen Bevölkerung durch weitere Eroberungen vorläufig noch in eine Binnenvertreibung und Gettoisierung der Juden. Der Überfall auf die Sowjetunion leitete schon unmittelbare Massentötungen ein, die letztendlich – wie in einem geographischen Rücklauf – sich nunmehr nach Westen, ins Zentrum des nationalsozialistischen Herrschaftstraumes hinein als organisierte Massenvernichtung steigerten und sich in die Systematik der Todeslager hinein verlängerten.“⁵⁰

49 Vgl. Dan Diner, Die Katastrophe vor der Katastrophe. Auswanderung ohne Einwanderung, in: Dirk Blasius, Dan Diner (Hg.), Zerbrochene Geschichte. Leben und Selbstverständnis der Juden in Deutschland, Frankfurt/M. 1991, S. 142 ff.

50 Ebenda, S. 147.

2 Die politischen und wirtschaftlichen Voraussetzungen für die Entstehung der Zentralstelle

In Deutschland war die Entrechtung der Juden und Jüdinnen zwischen 1933 und 1938 schrittweise, mit dazwischen geschalteten Phasen der relativen Beruhigung, vor sich gegangen, wobei sich ein klarer Zusammenhang zwischen diesen Phasen und den jeweiligen Auswanderungszahlen feststellen lässt. Bis zum Januar 1934, als durch eine Verfügung Hermann Görings, des damaligen preußischen Innenministers und Chefs der Polizei, die Rückwanderung von Emigranten verboten wurde, kehrten viele Juden, die das Land unmittelbar nach der NS-Machtergreifung panikartig verlassen hatten, nach Deutschland zurück.⁵¹

Der „Anschluss“ Österreichs an das Deutsche Reich markierte in der antijüdischen Politik im Allgemeinen und der Vertreibungspolitik im Besonderen den Beginn eines folgenschweren Radikalisierungsschubs. Wenn der „Völkische Beobachter“ konstatierte, dass „in Wien /.../ die Judenfrage ja immer viel brennender als in Norddeutschland“ gewesen sei⁵², so verweist dies auf die wichtige Rolle eines bodenständigen, sich vor allem aus katholischen Wurzeln speisenden Antisemitismus in Österreich. Anders als im „Altreich“, beteiligte sich in Österreich ein nicht unwesentlicher Teil der einheimischen Bevölkerung an den Verfolgungs- und Beraubungsmaßnahmen.⁵³

Gerade der Verlauf der Auswanderung und des damit verbundenen Vermögensentzugs wurde in der „Ostmark“ neu organisiert und brachte eine neue Dynamik in die antijüdische Politik im gesamten Deutschen Reich. Vor allem die später, nach der Zerschlagung der Tschechoslowakei, gegründete Zentralstelle für jüdische Auswanderung in Prag orientierte sich in ihren Maßnahmen stark an den in Österreich erprobten Verfahrensweisen.⁵⁴

51 Vgl. Brita Eckert (Hg.), Die jüdische Emigration aus Deutschland 1933–1941. Die Geschichte einer Austreibung, Katalog, Frankfurt/M. 1985, S. 124 f.

52 Völkischer Beobachter, Ausgabe Wien, 26. 4. 1938, S. 2 („Wie werden wir die Juden los?“).

53 Siehe dazu etwa Safrian 1997 sowie Hans Safrian, Hans Witek, Und keiner war dabei. Dokumente des alltäglichen Antisemitismus in Wien 1938, Wien 1988.

54 Zur Zentralstelle in Prag vgl. vor allem Jaroslava Milotová, Die Zentralstelle für jüdi-

2.1 Die Entwicklung der Judenverfolgung und die Verarmung der Juden im „Altreich“

Das Problem der verfolgungsbedingten strukturellen Pauperisierung der jüdischen Bevölkerung in Österreich nach dem „Anschluss“ hatte bereits eine Vorgeschichte in den Entwicklungen seit 1933 im „Altreich“. Die Forschungsergebnisse von Wolf Gruner zu diesem Thema widerlegen bzw. relativieren die gängige Auffassung einer in erster Linie von der NS-Führung vorangetriebenen Judenpolitik. Sie zeigen, dass bereits 1933 lokale Fürsorgebehörden ohne zentrale Anweisungen eigene antijüdische Maßnahmen einführten, nicht selten auch gegen anders lautende Ministerialerlässe, oder bei bereits bestehenden antijüdischen Gesetzen oft noch über deren Bestimmungen hinaus gingen.⁵⁵

Das Vorgehen der städtischen Fürsorgeämter im „Altreich“ fügte sich nahtlos in die allgemeine Politik der Judenverfolgung ein, weshalb es kaum zu Interessenskonflikten zwischen lokaler und zentraler Ebene kam. Der Deutsche Gemeindetag hatte nach 1933 eine eigenständige politische Linie in der Judenverfolgung eingeschlagen und sich phasenweise weit radikaler als die NS-Führung gebärdet. Er war eine wichtige institutionelle Schnittstelle zwischen lokaler und zentraler Ebene und ein potenter Multiplikator von Verfolgungsplänen. Über den Gemeindetag vollzog sich in vielen Fällen eine rasche wechselseitige Dynamisierung der Verfolgungspolitik zwischen Lokalbehörden und Ministerien.

Auf der anderen Seite sah sich die jüdische Wohlfahrtspflege seit 1933 mit zuvor unbekanntem organisatorischen und finanziellen Schwierigkeiten konfrontiert. Die Massenarmut und die Verfolgungsmaßnahmen änderten ihre Aufgaben grundlegend. Mit zunehmender Dauer des NS-Regimes waren die jüdischen Organisationen gezwungen, unter ständiger politischer Kontrolle durch die Gestapo immer mehr Entlassene, Entwurzelte und Verarmte zusätzlich zu versorgen, reagierten doch viele staatliche

sche Auswanderung in Prag. Genesis und Tätigkeit bis zum Anfang des Jahres 1940, in: Theresienstädter Studien und Dokumente 1997, S. 7 ff., sowie Bohumil Cerny, Die Emigration der Juden aus den böhmischen Ländern, in: Theresienstädter Studien und Dokumente 1997, S. 63 ff. Systematische Forschungen zur Berliner Zentralstelle fehlen bisher. Zu den Zentralstellen in Wien, Berlin und Prag im Vergleich siehe Anderl 1994.

55 Vgl. Wolf Gruner, Öffentliche Wohlfahrt und Judenverfolgung. Wechselwirkung lokaler und zentraler Politik im NS-Staat, München 2002, S. 311 ff.

Fürsorgeträger auf die verfolgungsbedingte, massive Pauperisierung der jüdischen Bevölkerung mit Leistungskürzungen.

Bereits ab Sommer 1937 drängten die Hardliner aus den städtischen Wohlfahrtsämtern vehement darauf, die unterschiedlichen städtischen Ausgrenzungsmodelle auf gesetzlichem Wege zu vereinheitlichen. Jüdische Arme sollten wie Ausländer behandelt und damit gegenüber nichtjüdischen Deutschen benachteiligt werden.

Die durch die Verfolgungs- und Beraubungsmaßnahmen bedingte strukturelle Massenverarmung der jüdischen Bevölkerung beeinflusste in weiterer Folge nicht nur die Politik und Praxis der lokalen Verwaltungen, sondern wirkte zugleich direkt auf die Entscheidungen der NS-Führung zurück. Zehntausende vom NS-Staat abhängige jüdische Bedürftige, die auf Grund fehlender Mittel nicht emigrieren konnten, bildeten ein wesentliches Hindernis für die Vertreibungspolitik. Dieser von der NS-Führung nicht aufzulösende Widerspruch führte zunächst dazu, eine gesetzliche Deklassierung jüdischer Wohlfahrtsempfänger lange aufzuschieben, und trug nach dem Novemberpogrom 1938 wesentlich zur Neuorientierung und Radikalisierung der NS-Verfolgungspolitik bei. Es wurde entschieden, reichsweit die nicht emigrationsfähige jüdische Bevölkerung in allen Lebensbereichen, auch in der Fürsorge, von der übrigen Gesellschaft zu isolieren.⁵⁶

2.2 Der Status der jüdischen Organisationen im „Altreich“ nach dem „Anschluss“ Österreichs

Zwei Wochen nach dem „Anschluss“ Österreichs, am 28. März 1938, wurde für das „Altreich“ ein Gesetz erlassen, durch das die einzelnen jüdischen Gemeinden ihre seit dem 19. Jahrhundert gesetzlich verankerte Autonomie verloren.⁵⁷ Durch dieses Gesetz büßten sie ihre Stellung als

⁵⁶ Ebenda, S. 324 ff.

⁵⁷ „Gesetz über die Rechtsverhältnisse der jüdischen Kultusvereinigungen“, RGBl I, S. 338, siehe auch Joseph Walk (Hg.), Das Sonderrecht für die Juden im NS-Staat. Eine Sammlung der gesetzlichen Maßnahmen und Richtlinien – Inhalt und Bedeutung, Heidelberg 1996, S. 219 und Otto Dov Kulka (Hg.), Deutsches Judentum unter dem Nationalsozialismus, Bd. 1: Dokumente zur Geschichte der Reichsvertretung der deutschen Juden 1933–1939, Tübingen 1997, S. 386 ff.

Körperschaften öffentlichen Rechts ein, was schwer wiegende, vor allem finanzielle Folgen für die einzelnen Synagogengemeinden und deren Mitglieder hatte, aber auch der entscheidende Auslöser für die völlige Umgestaltung der „Reichsvertretung der Juden in Deutschland“ (eines 1933 gebildeten Dachverbandes der jüdischen Gemeinden sowie der jüdischen Landes- und Provinzverbände) war.

Der damit eingeleitete Prozess wird in der Historiographie unterschiedlich interpretiert. Kulka glaubt, die „Reichsvertretung“ habe nun aus eigenem Antrieb darauf hingearbeitet, alle Gemeinden und deren Landesverbände einvernehmlich zu einer Art „Reichsgemeinde“ zusammenzufassen. Dieser Prozess sei am 27. Juli 1938 mit der Gründung dieser neuen Organisation unter dem Namen „Reichsverband der Juden in Deutschland“ abgeschlossen gewesen.⁵⁸ Kulka hebt hervor, dass in diesem Umwandlungsprozess „trotz der starken Tendenz zur Zentralisierung“ der demokratische Charakter der Organisation nicht aufgegeben worden und dies sogar Gegenstand eines SD-Berichts gewesen sei.⁵⁹ Die innen- und außenpolitischen Ereignisse der folgenden Monate („Sudetenkrise“, erste Massenvertreibung von etwa 14.000 Juden polnischer Staatsangehörigkeit, Novemberpogrom) hätten jedoch die konkrete Ausführung der beschlossenen Umgestaltung verzögert, sodass der Prozess erst im Februar 1939 mit der Gründung der „Reichsvereinigung der Juden in Deutschland“ durch die „Reichsvertretung“ abgeschlossen gewesen sei. Die „Reichsvereinigung“ teilte am 2. Februar 1939 in einem Rundschreiben an alle Institutionen für Sozialfürsorge und in einer öffentlichen Erklärung im Jüdischen Nachrichtenblatt vom 17. Februar 1939 mit, dass sie „nunmehr als Gesamtorganisation aller Juden im Deutschen Reich“ etabliert worden sei und alle jüdischen Gemeinden sowie sämtliche übrigen jüdischen Vereine und Institutionen in einer Art „Reichsgemeinde“ umfasse.⁶⁰ Dieser Akt beweise eindeutig, so Kulka, dass die Reichsvereinigung

„nicht, wie es fast ausnahmslos in der Memoirenliteratur und jahrzehntelang auch in der Forschung behauptet wurde, erst durch das Gesetz vom 4. Juli 1939 als eine Art Zwangsorganisation errichtet wurde. Zwischen den im Jüdischen Nachrichtenblatt veröffentlichten Gründungserklärungen vom Februar und vom Juli 1939 besteht in Bezug auf ihre Struktur, offizielle[n]

58 Vgl. Kulka, S. 24 ff.

59 Vgl. Ebenda, S. 27.

60 Vgl. Ebenda, S. 27 ff.

Aufgaben und Tätigkeitsgebiete zwar kein Unterschied, es ist jedoch ausdrücklich zu betonen, dass die von der Reichsvertretung selbst geschaffene Organisation – die das ihr im Juli 1938 erteilte Mandat jetzt praktisch ausführte – ihre Mitglieder aufgrund religiöser Zugehörigkeit zum Judentum aufnahm, das Gesetz vom 4. Juli 1939 dagegen auf der ‚rassischen‘ Zugehörigkeit der Juden, entsprechend den Nürnberger Gesetzen, beruhte.“⁶¹

Wolf Gruner bietet – unter Bezugnahme auf neuere Aktenfunde – eine völlig konträre Interpretation der Ereignisse an. Für ihn ist die Entstehung der „Reichsvereinigung“ eine direkte Folge der seit Ende 1938 (also nach dem Novemberpogrom) eingeschlagenen neuen Linie in der antijüdischen Politik des NS-Staates, die in einer Doppelstrategie bestand: einerseits der forcierten Emigration ausreisefähiger Juden und Jüdinnen und andererseits der gesellschaftlichen Separierung der Zurückbleibenden. Ein neues Element dieses Konzepts habe, so Gruner, die Bildung einer Zwangsorganisation dargestellt – die auf dem Gebiet Österreichs de facto schon im Mai 1938 verwirklicht worden war.

Bereits drei Tage nach dem Pogrom, am 15. November 1938, lud der Chef der Sicherheitspolizei und des SD, Reinhard Heydrich, im Einvernehmen mit Hermann Göring (seit 1936 Beauftragter für den Vierjahresplan) zu einer interministeriellen Besprechung, auf der die Gründung einer „Reichsvereinigung für die Betreuung jüdischer Auswanderer und fürsorgebedürftiger Juden“ vorbereitet werden sollte. Am 1. Dezember beschlossen Vertreter verschiedener Ministerien und der Sicherheitspolizei, dass dieser „Reichsvereinigung“ auch die Einrichtung eines separaten Schulsystems aufzutragen sei. Bis Februar 1939 war die Organisation des Apparates offenbar abgeschlossen, zum Teil unter Nutzung von Personal und Infrastruktur der „Reichsvertretung“.⁶²

Abweichend von Kulka ist Gruner überzeugt, dass diese Einbeziehung alter Strukturen und die personellen Kontinuitäten keineswegs beweisen würden, dass die „Reichsvereinigung“ ohne Einfluss der NS-Behörden entstanden sei – auch wenn es innerhalb der „Reichsvertretung“ bereits seit dem Frühjahr 1938 auf Grund der Verfolgungssituation eine eigene Diskussion über die Bildung einer stärker zentralisierten Organisation gegeben hat.⁶³

Aus Dokumenten aus dem RGVA in Moskau geht nämlich hervor,

61 Ebenda, S. 30.

62 Zur Gründung der Reichsvertretung siehe u. a. Eckert, S. 52 ff.

63 Vgl. Wolf Gruner, Armut und Verfolgung: Die Reichsvereinigung, die jüdische Bevölke-

dass der Chef der Sicherheitspolizei am 5. Februar 1939 sämtliche Staatspolizeistellen im Reich darüber informiert hatte, dass bei allen vorbereitenden Maßnahmen zur Auswanderung der Juden in erheblichem Maße die jüdischen Organisationen herangezogen werden sollten. Dazu sei es erforderlich, alle bei den bestehenden Organisationen verstreut liegenden Mittel für das ganze Reich in einer einzigen Organisation zusammenzufassen. Der Chef der Sicherheitspolizei (CdS) hatte die „Reichsvertretung der Juden in Deutschland“ bereits beauftragt, eine so genannte „Reichsvereinigung“ der Juden zu bilden und dafür zu sorgen, dass gleichzeitig alle bestehenden jüdischen Organisationen aufgelöst und ihre gesamten Einrichtungen der „Reichsvereinigung“ zur Verfügung gestellt würden. Lediglich das Palästina-Amt sollte einen Sonderstatus einnehmen und korporativ der „Reichsvereinigung“ unterstellt werden. Die Gestapo sollte in diesen Prozess vorläufig nicht eingreifen, denn die notwendige Kontrolle würde zentral vom CdS ausgeübt. Der „Reichsvereinigung“ sollten in der Folge neben dem gesamten Auswanderungswesen auch das jüdische Fürsorge- und Schulwesen übertragen werden. In dem Rundschreiben wurde ausdrücklich festgehalten, dass sich diese Bestimmungen lediglich auf das „Altreich“ und die Sudetengebiete bezogen.⁶⁴

Während der Aufbau der geplanten Organisationsstrukturen rasch vonstatten ging, verzögerte sich jedoch deren Legalisierung. Die „Reichsvereinigung“ sollte zuerst per Polizeiverordnung ins Leben gerufen werden, doch Anfang März 1939 wurde plötzlich von der NS-Führung eine „Verordnung zum Reichsbürgergesetz“ favorisiert. Die dafür notwendige interministerielle Abstimmung verzögerte sich. Nur deshalb, so Gruner, sei die offizielle Gründung erst am 4. Juli 1939 erfolgt.⁶⁵

Tatsächlich wurde dann mit der 10. Verordnung zum Reichsbürgergesetz die „Reichsvereinigung der Juden in Deutschland“ Trägerin eines separaten Fürsorge- und Schulwesens im „Altreich“, ihr Hauptziel sollte die Förderung der Emigration sein. Nach der von der Sicherheitspolizei für das Innenministerium genehmigten Satzung vom 7. Juli 1939 musste

rung und die antijüdische Politik im NS-Staat 1939 bis 1945, in: Stefi Jersch-Wenzel: *Juden und Armut in Mittel- und Osteuropa*, Köln – Weimar – Wien 2000, S. 408 ff.

64 RGVA, 500/2/87, Rundschreiben des Chefs der Sicherheitspolizei, i. V. gez. Müller, an alle Staatspolizeileit- und Staatspolizeistellen im Reich, Berlin, 5. 2. 1939, Betreff: Auswanderung der Juden (Bildung einer Reichsvereinigung der Juden).

65 Vgl. Gruner, *Armut und Verfolgung* (2000), S. 410; RGBl. I, S. 1097 f.; Walk, S. 297.

die neue Zwangsorganisation „ferner alle weiteren Aufgaben /.../ erfüllen, die ihr vom Reichsminister des Innern übertragen werden“.⁶⁶ Die Satzung durfte nur mit Zustimmung der „Aufsichtsbehörde“ Gestapo geändert werden.

Ziele und Organisationsstruktur unterschieden sich nicht nur grundsätzlich von jenen der alten Reichsvertretung mit Gemeinden, Landesverbänden und Provinzwohlfahrtsverbänden als Träger des Dachverbandes, sondern auch von den internen jüdischen Planungen zur Bildung eines „Reichsverbandes“ vom Sommer 1938. Diese hatten vorgesehen, alle Juden im Reich zusammenzufassen und sie in ihren religiösen, kulturellen und sozialen Bedürfnissen zu fördern. Die Förderung der jüdischen Auswanderung war dagegen nicht als Aufgabenbereich genannt worden. Als freiwillige Mitglieder waren alle Personen jüdischen Glaubens vorgesehen, die Mitglieder von Kultusgemeinden waren, während der Zwangsorganisation alle „Juden“ laut Definition der Nürnberger Gesetze angehören mussten, die im Gebiet des „Altreichs“ wohnten. In der Reichsvereinigung gab es nur noch von den Weisungen des ernannten Vorstands abhängige Zweigstellen, und die jüdischen Gemeinden blieben lediglich im Hinblick auf die Kultusaufgaben selbstständig.⁶⁷

2.3 Auswanderungshilfe und staatliche Auswanderungskontrolle im „Altreich“

Für die Auswanderung aus dem Deutschen Reich hatte es bereits vor der nationalsozialistischen Machtergreifung staatliche, aber auch privat initiierte Auswanderungsorganisationen bzw. -institutionen gegeben. Mit der Machtergreifung der Nationalsozialisten hatte sich die Situation jedoch entscheidend verändert, gehörte doch die Vertreibung der jüdischen Bevölkerung von Beginn an zu den Eckpfeilern der Politik des neuen Regimes. Die jüdischen Organisationen und Institutionen reagierten auf diese Situation, indem sie Hilfsmaßnahmen zur Erleichterung der Auswanderung organisierten.

Gleichzeitig versuchten auch die traditionellen Auswandererberatungs-

66 Die Satzung wurde im Jüdischen Nachrichtenblatt, Ausgabe Berlin, vom 11.7.1939, S. 1 f., veröffentlicht.

67 Vgl. Gruner, Armut und Verfolgung (2000), S. 410 f.

stellen, sich auf die neuen Gegebenheiten einzustellen. In dem Auswandererhandbuch von Heinz Cohn und Erich Gottfeld aus dem Jahr 1938 heißt es:

„Die allgemeinen Beratungsstellen für die Auswanderung sind unter der Aufsicht des Reiches tätige gemeinnützige Auswandererberatungsstellen. Sie sind auch für jüdische Auswanderer von großer Bedeutung, speziell für die Begutachtung von Transferanträgen und die Ausstellung von Passbescheinigungen. Das Zuständigkeitsgebiet der genannten Beratungsstellen erstreckt sich im Allgemeinen auf die betreffende Provinz, in der sie gelegen sind.“⁶⁸

Die Verordnung gegen Missstände im Auswanderungswesen vom 14. Februar 1924⁶⁹ hatte im Deutschen Reich die gewerbsmäßige Auskunftserteilung in Auswanderungsfragen untersagt und nur noch gemeinnützigen Beratungsstellen eine solche Tätigkeit gestattet. Größere gemeinnützige Auswandererberatungsstellen gab es in Deutschland in den Städten Berlin, Bremen, Breslau,⁷⁰ Dresden, Essen-Ruhr, Frankfurt/M., Hamburg, Karlsruhe, Köln, Königsberg, Leipzig, München und Stuttgart.⁷¹

Der 1901 gegründete „Hilfsverein der deutschen Juden“ war 1924 vom Reichsinnenministerium als gemeinnützige Auswandererberatungsstelle für jüdische Auswanderer anerkannt worden. Unter der NS-Herrschaft wurde der „Hilfsverein“ zu der von den Reichsbehörden anerkannten zentralen Organisation für die Betreuung der jüdischen Auswanderung aus Deutschland in alle Länder außer Palästina. Nach dem Erlass der „Nürnberger Gesetze“ musste er seinen Namen in „Hilfsverein der Juden in Deutschland“ abändern.⁷² Die Zusammenarbeit zwischen dem „Hilfsverein der Juden in Deutschland“ und den öffentlichen Auswandererberatungsstellen funktionierte bis zur Gründung der Reichszentrale für die jüdische Auswanderung Anfang 1939 relativ reibungslos.⁷³

68 Heinz Cohn, Erich Gottfeld, Auswanderungsvorschriften für Juden in Deutschland, Berlin 1938, S. 76 f.

69 RGBl I, S. 107.

70 Die Schlesische Auswandererberatungsstelle in Breslau hatte offenbar auch Gildemeesterplätze vergeben, vgl. ÖStA AdR, BKA/Inneres, Allg./WA, Zl. 201.910/39, 6. 2. 1939.

71 Ein Verzeichnis findet sich auch in ÖStA AdR, BKA/Inneres, Allg./WA, Zl. 217.149/39.

72 Vgl. Juliane Wetzel, Auswanderung aus Deutschland, in: Benz, Die Juden in Deutschland, S. 439; Kulka, S. 485 f.

73 Vgl. Wetzel, S. 428 f.

Die übergeordnete, 1902 als selbstständige Einrichtung zur Beratung von Auswanderern eingerichtete „Reichsstelle für das Auswanderungswesen“⁷⁴ wurde unter den Nationalsozialisten Bestandteil der „Volksdeutschen Mittelstelle“, die ab 1939 Heinrich Himmler als „Reichskommissar für die Festigung des deutschen Volkstums“ unterstellt war.⁷⁵ Von staatlicher Seite war für die Auswanderung allerdings das 1919 gegründete „Reichsamt für deutsche Einwanderung, Rückwanderung und Auswanderung“ – kurz „Reichswanderungsamt“ – zuständig⁷⁶, das seit 1919 das „Nachrichtenblatt der Reichsstelle für das Auswanderungswesen“ herausgab.⁷⁷ Das Reichswanderungsamt besaß gemeinsam mit dem Reichsinnenministerium die Autorität über die jüdische Auswanderung. Es war von Männern der Zentrumspartei dominiert, die bereits vor 1933 viele Jahre in dem Ministerium tätig gewesen waren und nun die jüdischen Organisationen bei der Organisation der Emigration unterstützen.⁷⁸ Arthur Prinz, ein Vorstandsmitglied des „Hilfsvereins der Juden in Deutschland“, beschreibt sie in seinen Erinnerungen als hochgradig kooperative und wenig antisemitische Behörde, die immer um eine reibungslose und effektive Abwicklung der Auswanderung – ohne Druck wie später bei Eichmann – bemüht gewesen sei.

Spätestens ab 1938 waren die öffentlichen Auswandererberatungsstellen durch den Ansturm der durch die antijüdischen Maßnahmen zur Auswanderung genötigten Menschen aber offenbar völlig überfordert,

74 Das laufende Schriftgut ist bei Kriegsende an seinem Auslagerungsort verschollen. Der Bestand im Bundesarchiv enthält nur wenige Akten (früher: ZstA, Best. 15.15). Von den nachgeordneten regionalen Auswandererberatungsstellen ist offenbar mit Ausnahme der Auswandererberatungsstelle Münster nichts überliefert (StA Münster, Best. B 198: 100 Bände Information und Statistiken mit Rundschreiben der Reichsstelle und der Beratungsstellen Bremen und Köln, Passbescheinigungen, Runderlässen und Akten über Devisenzuteilung, Stellenvermittlung sowie Länderinformationen aus den Jahren 1929 bis 1939).

75 Überlieferung in BA, Best. R 59 und (früher) ZstA, Best. 17.11.

76 Es war durch die Verordnung über die Zuständigkeit des Reichswanderungsamts vom 7. Mai 1919 gegründet worden, vgl. RGBl I, S. 451. Die bisherigen Kompetenzen der „Reichsstelle für deutsche Rückwanderung und Auswanderung“ waren auf die Einwanderung Reichsdeutscher sowie Deutschstämmiger und Deutschsprachiger ausgeweitet worden.

77 Das Nachrichtenblatt liegt in österreichischen Bibliotheken nicht vor, findet sich aber z. B. in der Bibliothek der Humboldt-Universität, Berlin.

78 Vgl. Arthur Prinz, *The Role of the Gestapo in Obstructing and Promoting Jewish Migration*, in: *Yad Vashem Studies* 2 (1958), S. 205.

waren sie doch für die Erteilung von Auskünften ebenso zuständig wie für die Ausstellung von Bescheinigungen, die für die Erlangung des Reisepasses notwendig waren. Sie hatten schon in der ersten Jahreshälfte einen bis dahin nie da gewesenen Ansturm erlebt; im zweiten Halbjahr verdoppelte sich die Zahl der Auswanderungswilligen abermals.⁷⁹

Die Berichte der Auswandererberatungsstellen im „Altreich“ aus der Zeit der Reichspogromnacht legen Zeugnis von dieser Situation ab und machen zugleich die Probleme der Auswanderer deutlich.⁸⁰ Die wesentlichsten Probleme lassen sich folgendermaßen zusammenfassen: der wachsende Andrang auf die Beratungsstellen, der zu einer Überforderung der Berater und zu unzumutbaren Verhältnissen für die Ratsuchenden führte; der komplizierte Vorgang bei der Ausreise von KZ-Häftlingen, die die notwendigen Formalitäten nicht selbst erledigen konnten, sondern sich in der Regel von ihren Frauen vertreten lassen mussten; die mangelnden Informationen der Auswanderungswilligen über mögliche und für sie geeignete Zielländer durch die zumeist nach den Ereignissen der Reichspogromnacht gefällte, überstürzte Entscheidung für eine Auswanderung; und schließlich die generelle Schwierigkeit, aufnahmebereite Einreiseländer zu finden.

Die Berliner Stelle gelangte zu folgendem Resümee: „Der Umfang der Auswanderung der Juden bestimmt sich nicht in erster Linie an [sic!] dem Druck, der in der Heimat ausgeübt wird, sondern an der Weite der Toröffnungen an den Grenzen der Aufnahmeländer. Hiervon wird noch im weiteren zu berichten sein.“⁸¹

Sie nannte als besondere Probleme die Auswanderung Mittelloser, das Problem der speziell „jüdischen“ Berufsschichtung, die die Einwanderung in vielen Fällen zusätzlich erschwere, die immer strengeren Devisenbe-

79 ÖStA AdR, Bürckel-Materie, Mappe 1762/2 (Zentralstelle für jüdische Auswanderung), Bl. 26 f., Bericht der Reichsstelle für das Auswanderungswesen/Berlin, Zl. A 1002/24.4.39, 25. 4. 1939.

80 In ÖStA AdR, BKA/Inneres, Allg./WA, Kt. 2236/451, Faszikel 1938/1939, finden sich für den Zeitraum des vierten Quartals 1938, also die Monate um die Reichspogromnacht, Berichte aus Karlsruhe, Königsberg, Frankfurt/M., Hamburg, Dresden, Leipzig, Köln, Stuttgart, Bremen, Berlin, Breslau und München. Ein Bericht des Wiener Wanderungsamtes ist dort leider nicht überliefert. Allerdings liegen auch keine weiteren Berichte aus dem „Altreich“ für andere Zeitabschnitte vor.

81 ÖStA AdR, BKA/Inneres, Allg./WA, Kt. 2236/451, Faszikel 1938/1939, Bericht über die Tätigkeit der Gemeinnützigen öffentlichen Auswandererberatungsstelle Berlin, Oktober bis Dezember 1938.

stimmungen, auf Grund derer der Transfer von Geldmitteln außerhalb des Sperrmarkverkaufs kaum noch möglich sei, Betrügereien im Zusammenhang mit Passagen und Einreisegenehmigungen und die verbreitete Geschäftemacherei mit der Auswanderung:

„Die Beschaffung von Visa (Sichtvermerken) ist bekanntlich zu einem Handelsgeschäft geworden, das, beiläufig bemerkt, sehr einträglich ist. Viele Agenturen verdienen daran.“⁸²

Bezüglich der Genehmigung von Informationsreisen ins Ausland galten regional offenbar unterschiedliche Regelungen. Wie es scheint, wurden derartige Reisen nur noch in manchen Gegenden gewährt, und auch dann nur, wenn sie eindeutig der Förderung der Auswanderung dienten. Allerdings scheint verständlicherweise auch von den Auswanderungswilligen selbst die direkte Auswanderung bevorzugt worden zu sein.⁸³ Wie einige Beratungsstellen die Geschwindigkeit des Gesamtablaufs bei den Auswanderungsformalitäten beurteilten, ist vor allem auch im Hinblick auf die Frage der Effizienz der späteren Zentralstelle interessant. So hieß es z. B. in einem Bericht über die Tätigkeit der Auswandererberatungsstelle in Frankfurt/M. für die Monate Oktober bis Dezember 1938: „Zum Schluss muss noch gesagt werden, dass bei einer Berücksichtigung aller in Frage kommenden Umstände zur Zeit das Tempo der Auswanderung nicht als langsam bezeichnet werden kann. /.../.“⁸⁴

Aus Leipzig wurde Folgendes berichtet: „Es gelang im Allgemeinen, ohne Wiederbestellung der Antragsteller die entstandene Mehrarbeit durch eine Reihe organisatorischer Maßnahmen reibungslos abzuwickeln.“⁸⁵

Obwohl man in München offensichtlich bei der Besorgung der für die Auswanderung notwendigen Papiere mit großen Schwierigkeiten zu kämpfen hatte, wurde die Zusammenarbeit mit den entsprechenden Behörden auch hier positiv beurteilt.

Trotz der erwähnten Kooperationsbereitschaft vieler Auswandererberatungsstellen im Umgang mit jüdischen Antragstellern bzw. Institutionen

82 Ebenda, Bericht über die Tätigkeit der Gemeinnützigen öffentlichen Auswandererberatungsstelle Berlin, Oktober bis Dezember 1938.

83 Ebenda, Vierteljahresbericht Nr. IV des Kalenderjahres 1938 (1. 10. bis 31. 12. 38) der Abteilung Auswandererberatung des Deutschen Ausland-Instituts, Stuttgart.

84 Ebenda, Bericht über die Tätigkeit der Auswandererberatungsstelle in Frankfurt am Main während der Monate Oktober, November, Dezember 1938.

85 Ebenda, Mitteldeutsche Auswandererberatungsstelle Leipzig, Vierteljahresbericht Oktober/Dezember 1938.

zeigen Ton und Wortwahl der Quartalsberichte und verschiedener Schriftstücke, dass sich diese Stellen ideologisch bereits auf die politischen Verhältnisse eingestellt hatten. Der Leiter der Auswandererberatungsstelle Berlin, Dr. Weidner, schrieb über den „Beruf des Auswandererberaters im Wandel der Zeiten“:

„Die stärkste Umstellung, die wir in Bezug auf die Zielrichtung der Auswanderung und die wirtschaftlichen Fragen, die damit zusammenhängen, erlebt haben, war wohl der Beginn der jüdischen Auswanderung vor knapp einem Jahr. Ganz abgesehen von den Fragen der Devisenbegutachtung, auf die ich hier nicht eingehe, galt es damals für den Auswandererberater, sein Blickfeld plötzlich /.../ nach einer ganz anderen Richtung zu nehmen. Er musste nicht nur zu ganz anderen Ländern, sondern auch zu anderen Berufen Stellung nehmen. Er musste, da es allgemein Richtlinien für die Behandlung von jüdischen Auswanderern nicht gab, sich selbst eine Richtlinie schaffen.

Es handelt sich um die Frage:

- 1) In welchem Sinne sollen wir jüdische und andere nichtarische Auswanderer behandeln?*
- 2) Soll eine Lenkung dieser Auswanderer, soweit überhaupt eine solche in Frage kam, bei Juden und Nichtariern, die nicht Juden sind, in der gleichen Richtung [sic!] gehen?*
- 3) Wie stehen wir zu der Frage der Auswanderung von Juden und Nichtariern in die alten deutschen Kolonien? /.../*

Eine ganz besondere Bedeutung hat diese Gutachtertätigkeit [in Devisensachen] durch die jüdische Auswanderung bekommen, für die sie ursprünglich ja gar nicht bestimmt war, für die sie aber wahrscheinlich hätte eingeführt werden müssen, wenn sie nicht schon da gewesen wäre, weil die jüdische Auswanderung uns mit dem Entzug von ungeheuren Kapitalien bedrohte. /.../ Und sofort kommt wieder der Skeptiker und sagt: Warum brauchen wir deutsche öffentliche Einrichtungen zu haben, die dem Juden dienen? Und ich behaupte dem gegenüber, dass die Frage falsch gestellt ist. Wir dienen nicht dem Juden, sondern wir dienen dem deutschen Volk, wenn wir den Juden auf den Weg in die Ferne bringen und ihm dabei nicht gestatten, seine ganzen Kapitalien, sondern nur einen angemessenen Teil mit ins Ausland zu nehmen. Keine noch so scharfe Maßnahme wie die Ariergesetzgebung und die sonstige Ausschaltung der Juden aus dem öffentlichen Dienst kann die Judenfrage endgültig lösen. Gelöst ist sie erst dann, wenn der Orientale aus

*unserer Mitte ausgeschieden ist. /.../ Ich glaube, wir Auswandererberater sind auf das Dritte Reich gut vorbereitet gewesen. Unsere Arbeit ist schon immer Dienst am Volke gewesen.*⁸⁶

2.4 Vorschriften für die Auswanderung aus dem „Deutschen Reich“ vor 1938

Im „Altreich“ musste zunächst eine Passbescheinigung der Auswandererberatungsstelle beschafft werden, wobei die Auswanderungsabsicht glaubhaft zu machen war (z. B. mit einem Transferantrag der Devisenstelle oder einer Konsulatsbestätigung). Mit dieser Passbescheinigung sowie einem schriftlichen Antrag auf Ausstellung eines Auslandsreisepasses, mit der Steuerunbedenklichkeitsbescheinigung des Finanzamtes sowie bei Arbeitnehmern auch der Zustimmung des Arbeitsamts ging man auf das zuständige Polizeirevier.⁸⁷ Personen, die gemäß den Nürnberger Gesetzen als Juden galten, war die Ausreise (bei Auswanderung wie bei Geschäfts- oder Informationsreisen) nur mit einer im Reisepass vermerkten Auswanderungsbewilligung möglich.⁸⁸

Karl (später Charles) Kapralik (im besetzten Österreich Leiter der Devisenstelle der IKG) bemerkt in seinen Erinnerungen, dass in „Österreich /.../ die Umstände, unter denen die Auswanderung aus Deutschland noch 1938 möglich war, als phantastisch günstig betrachtet“ worden seien.⁸⁹ Das in Deutschland noch in Kraft befindliche „Haavara-Transfer-Abkommen“, das seit 1933 deutschen Juden und Jüdinnen bei der Auswanderung nach Palästina die Mitnahme von Teilen ihres Vermögens ermöglichte, wurde nicht auf österreichisches Gebiet ausgedehnt.⁹⁰

86 ÖStA AdR, BKA/Inneres, Allg./WA, Gzl. 217.149/39, Dr. Weidner, „Der Beruf des Auswandererberaters im Wandel der Zeiten“.

87 Vgl. Cohn, Gottfeld, 21 f.

88 Zionistische Rundschau, Nr. 5, 17. 6. 1938, S. 3. Zumindest anfangs – vor der Gründung der Zentralstelle – waren vor der endgültigen Auswanderung Informationsreisen ins Ausland erlaubt. Dem Wanderungsamt musste mit Unterlagen etc. dargelegt werden, dass die Reise zur Information für eine ernstlich in Aussicht genommene Auswanderung und zu keinem anderen Zweck stattfand, vgl. Cohn, Gottfeld, S. 11 ff.

89 Charles J. Kapralik, Erinnerungen eines Beamten der Wiener Israelitischen Kultusgemeinde 1938/39, Leo Baeck Institute Bulletin 58 (1981), S. 58.

90 Vgl. Werner Feilchenfeld, Dolf Michaelis, Ludwig Pinner, Haavara-Transfer nach Palä-

Die Auswanderungs- und Transferbestimmungen im „Altreich“ gestalteten sich folgendermaßen:⁹¹ Für den Transfer von Vermögenswerten ins Ausland war ein Gutachten der Auswandererberatungsstelle mit dem Transferantrag bei der Devisenstelle einzureichen.⁹² Ohne Genehmigung der Devisenstelle konnten RM 10.– pro Person als Reisegeld („Freigrenze“) in deutschem Hartgeld oder in ausländischer Währung gegen eine entsprechende Pässeintragung ausgeführt werden. Gegen Vorlage einer polizeilichen Dauerabmeldung und einer Steuerunbedenklichkeitsbescheinigung war es möglich, eine Dringlichkeitsbescheinigung der Polizei zu beantragen, die (je nach Ziel und Dauer der Reise) zur Mitnahme von bis zu RM 50.– ermächtigte. Bordgeld wurde nur bis zu einer Höhe von RM 30.– pro Tag gewährt, gegebenenfalls konnte eine Erhöhung des Tagessatzes zugestanden werden. Es wurde ein Gesamthöchstbetrag für die Dauer der Seereise festgesetzt, aus dem der Auswanderer dann auch das Landungsgeld (das bestimmte Länder als Voraussetzung für die Einwanderung vorschrieben) bestreiten musste.

Mit Genehmigung der Devisenstelle konnten Umzugsgut (Möbel, Kleidung, Handwerks- und Arbeitszeug) und Schmuck mitgenommen werden, wobei mindestens 14 Tage vor der Auswanderung ein Verzeichnis der für die Ausfuhr vorgesehenen Gegenstände in dreifacher Ausfertigung und ein genaues Vermögensverzeichnis des Auswanderers sowie dessen Eltern und Schwiegereltern bei der Devisenstelle eingereicht werden

stina und Einwanderung deutscher Juden 1933–1939 (= Schriftenreihe wissenschaftlicher Abhandlungen des Leo Baeck-Instituts 26), Tübingen 1972, S. 76. Zur Erteilung von Kapitalistenzertifikaten in der „Ostmark“ vgl. CAHJP, A/W, 2540, 2, Aktennotiz, 5. 11. 1938; Richtlinien für die Zuteilung und Verrechnung von Kapitalistenzertifikaten, 4. 11. 1938. – Vgl. auch Venus, Wenck.

91 Vgl. Cohn, Gottfeld, *passim*, vor allem S. 30 ff. Eine gute Zusammenfassung findet sich bei Michael Schäbitz, *Flucht und Vertreibung der deutschen Juden 1933–1941*, in: Beate Meyer, Hermann Simon (Hg.), *Juden in Berlin 1938–1945*, Begleitband zur gleichnamigen Ausstellung in der Stiftung „Neue Synagoge Berlin – Centrum Judaicum“, Mai–August 2000, Berlin 2000, S. 59 ff. Besonderheiten der Auswanderung aus der „Ostmark“ werden hier allerdings nicht berücksichtigt. Siehe dazu auch Unabhängige Expertenkommission Schweiz, *Die Schweiz und die Flüchtlinge*, S. 184 ff. und 187 ff. Detaillierte Forschungen über die Realität der Ausfuhrmöglichkeiten aus dem „Altreich“ liegen allerdings noch nicht vor. Interessante Ergebnisse sind hier von den momentan laufenden Forschungsprojekten in verschiedenen deutschen Bundesländern zu Beständen der Finanzverwaltung (Oberfinanzpräsidenten, Devisenstellen) zu erwarten.

92 Vgl. Cohn, Gottfeld, S. 24.

mussten.⁹³ Gewerbliche Maschinen, Autos, ärztliche Instrumente, Schmucksachen, Briefmarkensammlungen etc. mussten, da sie nicht als Umzugsgut im engeren Sinn galten, gesondert genehmigt werden. Daneben gab es eine Freigrenze von RM 1.000.– (den so genannten „kleinen Sachtransfer“), was bedeutete, dass jemand, der außer Umzugsgut keine Vermögenswerte transferierte, Werte bis zu einem Betrag von RM 1.000.–, nicht aber Bargeld oder Bardevisen mit sich führen konnte. Auf diese Weise konnten etwa ein kleines Warenlager oder Einrichtungsgegenstände für einen Geschäftsbetrieb zum Aufbau einer Existenz im Ausland gebracht werden. Wie beim Umzugsgut bedurfte es dazu eines dreifach ausgefertigtes Verzeichnisses, das bei der Devisenstelle einzureichen war.

Bis Oktober 1937 hatte für Personen mit geringem Vermögen im Rahmen des so genannten „Altreu-Transfers“ (siehe dazu weiter unten) noch die Möglichkeit bestanden, Beträge bis zu RM 8.000.– mit einem Verlust von 50 % in jedes Land außer Palästina zu transferieren. Im November 1937 wurde dieses Verfahren auf Beträge bis RM 50.000.– ausgeweitet, doch schon ab Sommer 1938 wurden keine neuen Anträge mehr bearbeitet.

Für einen „Kapitalisten-Transfer“ nach Palästina war ein Vermögen von mindestens Palästina-Pfund 1.000.– (RM 12.000.– bis RM 15.000.–) nötig („Haavara-Transfer“)⁹⁴, wobei Waren und Maschinen für den Eigenbedarf mitgenommen werden durften. Aber auch beim „Haavara-Transfer“ wurden die Möglichkeiten im Laufe der Zeit eingeschränkt und die anfallenden Abgaben erhöht. Inländische Guthaben von Auswanderern, so genannte „Auswanderersperrguthaben“, konnten bis Sommer 1938 – allerdings mit erheblichem Verlust – durch Verkauf im Ausland verwertet werden. Jegliche Verfügung über ein Sperrguthaben bedurfte der Genehmigung der Devisenstelle, dasselbe galt für zurückgelassenen Grundbesitz.

93 Diese Regelung wurde Mitte Mai 1938 eingeführt, vgl. Zionistische Rundschau, Nr. 1, 20. 5. 1938, S. 4.

94 Vgl. Feilchenfeld, Michaelis, Pinner, S. 38.

2.5 Verknüpfung der Auswanderung mit dem Vermögensentzug im „Altreich“

2.5.1 Sondersteuern im „Altreich“ bis 1938

Schon vor dem „Anschluss“ Österreichs mussten Juden und Jüdinnen in Deutschland im Zuge ihrer Auswanderung eine eigene Steuer, die so genannte „Reichsfluchtsteuer“ entrichten. Dabei war diese schon vor 1933 eingeführte Steuer erst während der Zeit des „Dritten Reiches“ zu einer speziell die jüdische Bevölkerung diskriminierenden Abgabe geworden. Das Gesetz über die Reichsfluchtsteuer war 1931 mit der 4. Verordnung des Reichspräsidenten zur Sicherung von Wirtschaft und Finanzen und zum Schutze des inneren Friedens eingeführt worden⁹⁵. Von amtlicher Seite wurde die neue Bestimmung wie folgt begründet:

„Eine Reihe von wohlhabenden Deutschen hat im Jahre 1931 die deutsche Heimat verlassen, um sich im benachbarten Ausland anzusiedeln. Meist war für diesen Entschluss die hohe steuerliche Belastung in Deutschland maßgebend. Es ist beobachtet worden, dass diese Personen nach ihrer Wohnsitzverlegung keineswegs die Beziehungen zu Deutschland aufgegeben haben oder aufgeben wollen; sie halten sich auch nach Aufgabe ihres Wohnsitzes vielfach im Inland auf.

Ein derartiges Verhalten bedeutet Verrat an der deutschen Volksgemeinschaft. Die Reichsregierung erachtet es in Übereinstimmung mit entsprechenden Entschlüssen, die der Reichstag in seiner letzten Sitzung angenommen hat, für erforderlich, hiergegen energische Maßnahmen zu ergreifen.

Durch die Vorschriften über die Reichsfluchtsteuer soll niemand gehindert werden, aus Deutschland auszuwandern und seinen Wohnsitz ins Ausland zu verlegen. Insbesondere beabsichtigt die Reichsregierung in keiner Weise, die volkswirtschaftlich gerechtfertigte Auswanderungsbewegung zu beeinflussen. /.../ Vielmehr sollen durch die neuen Vorschriften nur die Personen

95 4. VO, 7. Teil, Kapitel III, 1. Abschnitt „Reichsfluchtsteuer“, §§ 1–13 (sog. „Reichsfluchtsteuerverordnung“), RGBl I, S. 731–735, abgedruckt in: Dorothee Mußnug, Die Reichsfluchtsteuer 1931–1953, Schriften zur Rechtsgeschichte 60, Berlin 1993, S. 76 ff.; vgl. Mußnug, S. 11 ff. mit dem Hinweis auf das 1918 von Wilhelm II. im „Großen Hauptquartier“ erlassene „Gesetz gegen die Steuerflucht“. Zu den Vorläufern auch Joseph Franz Hubert Peters, Die Reichsfluchtsteuer, Köln 1938, Beilage: Die österreichische Reichsfluchtsteuer, S. 9. Dort findet sich auch eine ausführliche und detaillierte (zeitgenössische) Kommentierung des Gesetzes.

*getroffen werden, die besonders leistungsfähig sind und aus Gründen, die volkswirtschaftlich nicht gerechtfertigt sind, ihren Wohnsitz ins Ausland verlegen.*⁹⁶

Die Steuer sollte also weniger neue Einnahmequellen erschließen, als die Abwanderung Wohlhabender verhindern. So wurde auch schon 1931 im Hinblick auf eine lückenlose Erhebung vorgeschlagen, die Finanzämter in das Passverfahren einzuschalten und sie mit der Ausstellung entsprechender „Unbedenklichkeitsbescheinigungen“ zu betrauen.⁹⁷

Im „Dritten Reich“ wurde die jüdische Auswanderung von staatlicher Seite forciert.⁹⁸ Die Reichsfluchtsteuer konnte in diesem Kontext also nicht mehr das Ziel haben, die Auswanderung bestimmter Personen zu verhindern, sondern höchstens, deren Emigration mit einer großen Abgabe zu verbinden. Andererseits konnte man die jüdische Auswanderung nicht grundsätzlich als im „deutschen Interesse“ liegend deklarieren, da sonst gemäß dem Gesetzestext die Steuer entfallen wäre.⁹⁹ Eine Befreiung war nämlich nur möglich, wenn der Grund der Auswanderung im Sinne der Reichsinteressen ein positiver war, – „wenn nämlich die Auswanderung deshalb erfolgt, weil der Auswandernde positiv im Ausland einer Tätigkeit nachgehen will“.¹⁰⁰ Im Hinblick auf die Freistellungsmöglichkeiten setzte sich dann aber die Sichtweise durch, dass „bei auswandernden Juden oder jüdischen Mischlingen die Voraussetzungen für die Erteilung einer Freistellungsbescheinigung in der Regel nicht vorliegen“¹⁰¹.

Dennoch wurde nach Ansicht des zeitgenössischen Kommentators J. F. H. Peters in der Begründung für eine Gesetzesänderung vom 18. Mai 1934 (auf Grund derer die Freigrenzen von RM 200.000.– auf RM 50.000.–

96 Auszug aus der Amtlichen Verlautbarung zur Notverordnung vom 8.12.1931, zitiert bei Peters, S. 9.

97 Vgl. Mußgnug, S. 21.

98 Ebenda, S. 30 und 46.

99 Zur Rechtsprechung des Reichsfinanzhofs im Hinblick auf die Reichsfluchtsteuer und das Reichsinteresse an der jüdischen Auswanderung vgl. Mußgnug, S. 53 ff. Der RFH war die oberste Spruch- und Beschlussbehörde in Steuersachen mit Sitz in München, vgl. Karl Groth, Die Reichsfinanzverwaltung (Bücherei des Steuerrechts 1), Berlin–Wien 1942, S. 125.

100 Peters, S. 32.

101 Ebenda, S. 39; siehe dazu auch Cohn, Gottfeld, S. 65: „Die im Gesetz vorgesehenen Möglichkeiten der Befreiung von der Reichsfluchtsteuer kommen für auswandernde Juden in der Regel nicht in Betracht.“

herabgesetzt wurden und Aktien, Reichsbahnanleihen und Abfindungen aus Gütergemeinschaften über RM 10.000.– in Zukunft bei der Berechnung einbezogen werden mussten¹⁰²) ähnlich argumentiert wie bereits in der Zeit der Weimarer Republik: Die Reichsfluchtsteuer solle die Abwanderung von leistungsfähigen Steuerzahlern verhindern oder diese im Falle der Abwanderung zu einer letzten großen Abgabe „als Ausgleich dafür heranziehen, dass dem Reich die Steuerkraft des Abwandernden entgeht und dass der Abwandernde sein Vermögen unter dem Schutze des Reiches erwerben oder sichern konnte“.¹⁰³

Der Steuerertrag, um den es ja ursprünglich nicht primär gegangen war, stieg als Folge der jüdischen Auswanderung stark an. Im vierten Quartal des Rechnungsjahres 1938/1939 überstieg er reichsweit sogar das Aufkommen an Vermögenssteuern.¹⁰⁴

Die hinter dem ursprünglichen Reichsfluchtsteuergesetz stehende Absicht wurde nicht durch eine Änderung des Gesetzestextes umgekehrt, sondern allein durch die geänderten Rahmenbedingungen im „Dritten Reich“.¹⁰⁵

Peters konstatierte, dass die Bezeichnung „Fluchtsteuer“¹⁰⁶ eigentlich nicht angebracht sei, da diese ja auch dann erhoben werde, wenn das Vermögen des Auswandernden in Deutschland verbleibe.¹⁰⁷

2.6 Zentralisierungsbestrebungen im „Altreich“

Der Wanderungsausschuss der „Reichsvertretung der deutschen Juden“ war eine Art Dachorganisation des jüdischen Wanderungswesens in Deutsch-

102 Vgl. Mußgnug, S. 31.

103 RStBl 1934, S. 371. Vgl. dazu auch Peters, S. 9, sowie Cohn, Gottfeld, S. 61.

104 Vgl. Mußgnug, S. 74.

105 Susanne Meinel, „Das gesamte bewegliche und unbewegliche Vermögen der in Deutschland aufhältlichen Angehörigen des jüdischen Volkstums ist beschlagnahmt.“ Antisemitische Wirtschaftspropaganda und völkische Diktaturpläne in den ersten Jahren der Weimarer Republik, in: Fritz-Bauer-Institut (Hg.), „Arisierung“ im Nationalsozialismus. Volksgemeinschaft, Raub und Gedächtnis (= Jahrbuch 2000 zur Geschichte und Wirkung des Holocaust), Frankfurt/M.–New York 2000, S. 34.

106 Zunächst war wohl die Bezeichnung „Emigranten-“ oder „Auswanderersteuer“ geplant, vgl. Mußgnug, S. 20.

107 Vgl. Peters, S. 10.

land bzw. im späteren „Altreich“, die alle Wanderungsorganisationen und in der „Reichsvertretung“ zusammengeschlossenen Organisationen vertrat. Er beschloss am 13. Dezember 1937, eine „Zentralstelle für die jüdische Auswanderung“ zu schaffen, „die in engster Zusammenarbeit mit den selbständig bleibenden Wanderungsorganisationen die einheitliche Lenkung und planvolle Förderung der Einzel- und Gruppenauswanderung gewährleisten soll“.¹⁰⁸ Angesprochen waren vor allem das Palästina-Amt, der Hilfsverein der deutschen Juden und die Hauptstelle für jüdische Wanderfürsorge, deren Tätigkeit durch die zu schaffende Zentralstelle koordiniert werden sollte.¹⁰⁹

2.7 Die Rolle des SD bei der Verfolgung und Vertreibung der Juden bis 1938

Bis zu einem gewissen Grad waren schon die jüdischen Organisationen in Deutschland nach 1933 gezwungen gewesen, mit den neuen Machthabern zu kooperieren, um die jüdische Auswanderung – die sie bald als einzig realistische Rettungsmöglichkeit erkannt hatten – praktisch durchführen zu können. Im August 1933 hatten zionistische Organisationen und das Reichswirtschaftsministerium das bereits erwähnte „Haavara“-Transferabkommen“ abgeschlossen, das über den Export deutscher Waren die Überführung eines Teiles des jüdischen Vermögens nach Palästina ermöglichte.¹¹⁰

Das „Haavara“-Abkommen war sowohl innerjüdisch als ab Mitte 1937 auch innerhalb des NS-Regimes heftig umstritten. Obwohl von jüdischer Seite teilweise als verabscheuenswürdiger Handel mit den Nationalsozialisten auf das Heftigste attackiert, wurde das Abkommen auf dem 19. Zio-

108 Zitiert bei Salomon Adler-Rudel, Jüdische Selbsthilfe unter dem Naziregime 1933–1939. Im Spiegel der Berichte der Reichsvertretung der Juden in Deutschland, Tübingen 1974, S. 79, sowie Wetzel, S. 440.

109 Vgl. Cohn, Gottfeld, S. 78; Adler-Rudel, S. 79. Siehe dort auch Details zur Abwicklung der Auswanderung aus dem „Altreich“ durch jüdische Organisationen.

110 Zum „Haavara“-Abkommen und zur Haltung der Nationalsozialisten gegenüber dem Zionismus siehe Avraham Barkai, German Interests in the Haavara Transfer Agreement 1933–1939, in: Leo Baeck Yearbook 25 (1990); Yehuda Bauer, Freikauf von Juden? Verhandlungen zwischen dem nationalsozialistischen Deutschland und jüdischen Repräsentanten von 1933 bis 1945, Frankfurt/M. 1996, S. 15 ff.; Eckert, S. 164 ff.;

nistenkongress 1935 in Luzern nach intensiven Debatten von der Jewish Agency, der jüdischen Schattenregierung in Palästina, anerkannt und ihrer Aufsicht unterstellt.¹¹¹

Vor allem die SS förderte bereits ab 1933 die zionistischen – im Gegensatz zu den assimilatorischen jüdischen – Organisationen und propagierte auch die Errichtung von Lagern zur beruflichen Umschulung und die Entsendung von Emissären aus Palästina zur Vorbereitung der Auswanderung.¹¹²

Dennoch war die Haltung der Nationalsozialisten gegenüber dem Zionismus von einer tiefen Ambivalenz geprägt. Ließ sich diese Ideologie einerseits zur Förderung der jüdischen Auswanderung und der politischen und kulturellen Trennung zwischen nichtjüdischen Deutschen und Juden instrumentalisieren, so lehnten die Nationalsozialisten auf der anderen Seite die Idee eines selbstständigen jüdischen Staates, die in ihren Augen die Gefahr eines gefährlichen Machtzentrums der „jüdischen Weltverschwörung“ symbolisierte, in allen Phasen nahezu einhellig ab.¹¹³

Das „Haavara“-Abkommen sollte einerseits deutschen Juden und Jüdinnen den teilweisen Transfer ihres Vermögens nach Palästina ermöglichen, andererseits die deutschen Exporte nach Palästina und in den übrigen Nahen Osten fördern und die internationale Boykottfront gegen Deutschland durchbrechen. Das Abkommen regelte den Transfer von Auswanderervermögen durch Verrechnung deutscher Warenexporte nach Palästina und ermöglichte Inhabern von so genannten „Kapitalistenzertifikaten“¹¹⁴,

Feilchenfeld, Michaelis, Pinner; F. P. H. Neubert, *Die deutsche Politik im Palästina-Konflikt 1937/38*, Diss., Bonn 1977, S. 123 ff.; Francis R. Nicosia, *The Third Reich and the Palestine Question*, London 1985, S. 29 ff. und 126 ff.; ders., *Ein nützlicher Feind. Zionismus im nationalsozialistischen Deutschland 1933–1939*, in: *Vierteljahreshefte für Zeitgeschichte*, 2 (1989); Rolf Vogel, *Ein Stempel hat gefehlt. Dokumente zur Emigration deutscher Juden*, München–Zürich 1977; bzgl. des „Haavara“-Abkommens sei auch auf Venus, Wenck verwiesen.

111 Ebenda, S. 29 ff. und 193 ff.; Eckert, S. 167.

112 Vgl. Nicosia 1985, S. 54 ff.

113 Zu den Diskussionen um das „Haavara“-Abkommen und die jüdische Auswanderung nach Palästina siehe Nicosia 1985, S. 109 ff.; Bauer 1996, 15 ff., sowie Michael Wildt (Hg.), *Die Judenpolitik des SD 1935 bis 1938. Eine Dokumentation* (= Schriftenreihe der Vierteljahreshefte für Zeitgeschichte 71), München 1995, S. 40 ff.

114 Gemäß dem komplizierten Einwanderungssystem der britischen Mandatsbehörde konnten Personen, die über ein Vorzeigegeld von Palästina-Pfund 1000.– verfügten, mit so genannten „Kapitalistenzertifikaten“ einwandern.

eine Summe von maximal RM 50.000.– zusätzlich zu dem erforderlichen Vorzeigegeld von RM 15.000.– (Palästina-Pfund 1.000.–) zu transferieren.¹¹⁵ Ab 1. April 1936 musste allerdings auch das Vorzeigegeld von Palästina-Pfund 1.000.– transferiert werden, weil die Reichsbank dafür keine Devisen mehr zur Verfügung stellte.

Das Abkommen war vor allem für Einwanderer mit „Kapitalisten-zertifikaten“ von Bedeutung, es ermöglichte aber auch den Transfer von Schulgeldern, Pensionen von früheren Beamten jüdischer Institutionen und Kriegsrenten sowie von Sammelaufkommen des zionistischen Nationalfonds „Keren Hajessod“.¹¹⁶

Die Gesetze der britischen Mandatsbehörde in Palästina verlangten bei der Einwanderung von Kindern als Schüler im Rahmen der Zertifikats-kategorie „B 3“ eine Sicherstellung des für das Studium nötigen Geldes, meist in Form einer Bankgarantie. Die „Haavara“ übernahm diese Garantie sowie die Einzahlung der Schulgelder und der Mittel für den Lebensunterhalt von Kindern und Studenten, deren Angehörige noch in Deutschland blieben. Diese Jugendlichen stellten eine bevorzugte Transferkategorie dar: Rund 1.500 gelangten im Rahmen des „Haavara“-Abkommens nach Palästina.

Insgesamt konnte durch das Abkommen der Transfer von rund RM 140 Mio. nach Palästina gewährleistet werden, was dem Land einen großen wirtschaftlichen Aufschwung bescherte und auch einen stimulierenden Effekt auf die Einwanderungsbewegung aus Osteuropa hatte. Die zionistische Auswanderung aus Deutschland erfuhr durch das „Haavara“-Abkommen einen entscheidenden Impetus. Waren bis 1933 nur rund 2.000 Juden – überwiegend osteuropäischer Herkunft – von Deutschland nach Palästina ausgewandert, so waren es zwischen 1933 und 1939 rund 50.000. 37 % von ihnen gelangten im Rahmen des Transfer-Abkommens nach Palästina. Bis 1941 kamen rund 55.000 Juden aus Deutschland nach Palästina, das war etwa ein Zehntel der jüdischen Gesamtbevölkerung

115 1933 war in Palästina die Kaufkraft eines palästinensischen Pfundes wesentlich größer als der deutsche Gegenwert von etwa RM 12.–. Das durchschnittliche Monatseinkommen des jüdischen Arbeiters betrug Palästina-Pfund 6.– bis 7.–, entsprechend niedrig waren auch die Lebenshaltungskosten. In diesem Sinn konnte ein Einwanderer mit einem Vermögen von Palästina-Pfund 1.000.– im damaligen Palästina tatsächlich als „Kapitalist“ betrachtet werden. (Feilchenfeld, Michaelis, Pinner, S. 39).

116 Vgl. Eckert, S. 164 ff.

zum Zeitpunkt der nationalsozialistischen Machtübernahme. Das Abkommen beeinflusste somit nicht nur den Umfang, sondern auch die Zusammensetzung der deutschen Immigration entscheidend, die, gemessen an den früheren Einwanderungswellen, einen besonders hohen Anteil an Immigranten mit Kapital aufwies. Wenngleich sie den Großteil ihres Vermögens verloren, ermöglichte ihnen der Transfer doch den Aufbau einer neuen Existenz. Rund 36 % der deutschen Einwanderer in den Jahren 1933–1942 wanderten mit Kapitalistenzertifikaten ein; der Prozentsatz der aus anderen Ländern stammenden Einwanderer mit Kapitalistenzertifikaten war hingegen viel geringer. Die Kategorien der unbemittelten Einwanderer „C“ (Arbeiter) und „D“ („Dependents“ – finanziell von Ansässigen abhängige Personen) waren hingegen prozentuell an der Gesamteinwanderung erheblich geringer vertreten.¹¹⁷

Bis zur Veröffentlichung des von der britischen Peel-Kommission ausgearbeiteten Teilungsplanes für Palästina im Juli 1937 unterstützten das Deutsche Reich und die NSDAP die zionistische Option unhinterfragt. Sie betrachteten die zionistische Ideologie als ein Instrument, das den deutschen innenpolitischen und wirtschaftlichen Zielen dienen sollte.

Der Teilungsplan, der die Möglichkeit eines jüdischen Staates in greifbare Nähe rückte, bewirkte jedoch einen fundamentalen Meinungsumschwung, vor allem bezüglich des „Haavara“-Abkommens. Besonders innerhalb der NSDAP (und zwar in erster Linie durch deren Auslandsorganisation) und im Auswärtigen Amt (hier wiederum vor allem durch das Referat Deutschland) wurde nun die bevorzugte Förderung der zionistischen Option grundlegend in Frage gestellt und darüber debattiert, ob die vertriebenen Juden in ein bestimmtes Gebiet – vor allem nach Palästina – gelenkt und dort konzentriert oder auf möglichst viele verschiedene Gebiete der Erde verteilt werden sollten. Trotz dieser Auseinandersetzungen blieb (nicht zuletzt auch wegen des Scheiterns des Peel-Planes Ende 1937) das „Haavara“-Abkommen im „Altreich“ bis Kriegsbeginn in Kraft.¹¹⁸

117 Vgl. Feilchenfeld, Michaelis, Pinner, S. 76 ff.

118 Siehe dazu ausführlich Nicosia 1985, S. 109 ff. sowie Wildt, S. 40 ff. Die arabischen Unruhen flammten kurz nach Veröffentlichung des Teilungsplanes erneut auf. In der Folge distanzierte sich die britische Regierung im Dezember 1937 öffentlich von der Teilungspolitik. Die Einsetzung einer weiteren Kommission zur Ausarbeitung eines neuen Teilungsplanes im Jahr 1938 (Woodhead Commission) brachte keine Ergebnisse.

Der SD, und hier vor allem die Abteilung II 112¹¹⁹, traten jedoch nach wie vor für eine nachdrückliche Förderung der zionistischen Auswanderung ein und verbanden mit dieser Forderung gleichzeitig den Wunsch nach dem Ausbau ihrer eigenen Kompetenzen. Dieter Wisliceny, der im April 1937 die Leitung der Abteilung übernommen hatte, argumentierte:

„Da die Entfernung der Juden aus Deutschland nur in Form der zionistischen Auswanderung erfolgreich zu lösen ist, ergibt sich die Notwendigkeit, dass II 112 alle Fragen der Auswanderung und des Transfers bearbeitet, die geeignet sind, die zionistische Auswanderung zu fördern. II 112 muss daher selbständig mit dem Reichswirtschaftsministerium und den sonst in Frage kommenden Stellen verhandeln und Vorschläge unterbreiten können.“¹²⁰

In Abgrenzung zu den ablehnenden Positionen vor allem innerhalb des Auswärtigen Amtes versuchte der SD auf eigene Faust, die zionistische Auswanderung weiterhin zu fördern.¹²¹ Anfang 1938 bekräftigte Hitler, dass die Judenauswanderung aus Deutschland auch künftig mit allen Mitteln unterstützt und in erster Linie auf Palästina ausgerichtet werden solle. Der SD befand sich damit wieder in Einklang mit der höchsten Führung, hatten sich doch inzwischen die deutschen Befürchtungen, im Nahen Osten könnte ein jüdischer Staat entstehen, weitgehend verflüchtigt.¹²²

Von zentraler Bedeutung für die nach dem „Anschluss“ Österreichs vom SD II 112 eingeschlagene Linie in der antijüdischen Politik ist ein umfangreicher Bericht von Abteilungsleiter Herbert Hagen vom 11. Dezember 1937 mit dem Titel „Antrag zur Neuregelung der Bearbeitung der

119 Die Bezeichnung II 112 ist in Literatur und Quellen uneinheitlich. Innerhalb des SD-Hauptamts gab es das Amt II („Inland“, mit den weltanschaulichen Gegnern befasst); dessen Zentralabteilung II 1 („Weltanschauliche Auswertung“), innerhalb dieser wiederum die Hauptabteilung II 11 („Weltanschauungen“), und innerhalb dieser die Abteilung II 112 („Judentum“). Andererseits ist jedoch auch bei Wildt immer wieder vom „SD-Judenreferat“ die Rede, womit zweifellos II 112 gemeint ist; von Mildenstein (und ab 1937 Hagen) wird als „Referatsleiter“ bezeichnet, die weiteren Mitarbeiter als „Referenten“. Die einzelnen Zuständigkeitsbereiche werden dann als „Referate“ bezeichnet: z. B. II 1123 (Zionisten) – Eichmann.

120 Vermerk Dieter Wisliceny zur „Judenfrage“, 7.4.1937, BA, R 58/991, abgedruckt in Wildt, S. 108 ff.

121 Zu den Kontakten des SD zu Feivel Polkes siehe Venus, Wenck.

122 Einen Überblick über die Haltung des SD zur jüdischen Auswanderung nach Palästina siehe Wildt, S. 40 ff. sowie Nicosia 1985, S. 60 ff.

Judenfrage im gesamten Reichsgebiet“.¹²³ Hagen bekannte sich hier zur Bekämpfung der jüdischen Assimilation und zur Forcierung der Auswanderung mit allen Mitteln – wie es hieß „in bestem Einvernehmen“ mit dem Referat II B 4 (dem Judenreferat des Gestapa). Vor allem ging es Hagen darum, „die zentralen Stellen der jüdischen Organisationen ideell, personell und organisatorisch so auszurichten, dass den Juden als einziger Ausweg nur noch die Auswanderung übrig bleibt“.¹²⁴

Obwohl ursprünglich vor allem mit nachrichtendienstlichen Tätigkeiten befasst, hatte der SD II 112 inzwischen begonnen, „/.../ systematisch auch auf die praktische Auswanderung Einfluss zu nehmen. Das wurde einmal dadurch erreicht, dass die in Deutschland ansässigen jüdischen Hilfsorganisationen unter dauernden Druck gesetzt wurden, um genügend Gelder für die Auswanderung mittelloser Juden zur Verfügung zu stellen, andererseits durch die direkte Fühlungnahme mit den übrigen im Reiche an der Juden- auswanderung beteiligten Stellen.“¹²⁵

Dieses Vorgehen wurde als umso dringlicher erachtet, als immer weniger Länder bereit waren, jüdische Flüchtlinge aufzunehmen. Innenpolitisch waren die im Rahmen des Vierjahresplanes verhängten Devisenbeschränkungen erschwerend hinzugekommen. Angesichts dieser Entwicklungen sollte die neue Linie auf dem Gebiet der Auswanderungspolitik von der Grundidee ausgehen, *„dass zwar die jüdische Auswanderung in jeder Weise gefördert werden soll, dass aber andererseits grundsätzlich keine Devisen mehr hierfür beansprucht werden dürfen. /.../ Da hier nun jede finanzielle Unterstützung der Auswanderung deutscherseits wegfallen wird, bleibt als einzige und letzte Möglichkeit, die Hilfsorganisationen in Deutschland dahin zu bringen, dass das für eine Auswanderung in großem Maße erforderliche Kapital nur von ihnen in Zusammenarbeit mit den ausländischen Hilfsorganisationen bereitgestellt wird.“*¹²⁶

123 Bericht von II 112, gez. O'Scharf. [Oberscharführer] Hagen, 11.12.1937, BA-Hoppegarten, ZB I, 1330. Der 22-seitige Bericht enthält zahlreiche handschriftliche Korrekturen, die im Text bzw. bei den Zitaten berücksichtigt wurden. Zur Biographie Hagens siehe Wildt, S. 28, FN 105. Hagen, der im SD-Hauptamt zuvor in der Abteilung Presse tätig gewesen war, war im Frühjahr 1937 mit Six in die Zentralabteilung II 1 gewechselt und hatte Ende 1937 die Leitung von II 112 übernommen.

124 BA-Hoppegarten, ZB I, 1330, Bericht von II 112, gez. O'Scharf. Hagen, 11.12.1937. 125 Ebenda.

126 Ebenda.

Hier sind im Kern bereits jene Ideen angesprochen, die nach dem „Anschluss“ Österreichs zur Grundlage der antijüdischen Politik des SD werden sollten: zum einen die noch kompromisslosere Instrumentalisierung der jüdischen Organisationen, zum anderen die Einbindung der ausländischen jüdischen Hilfsorganisationen in das Vertreibungsprogramm.

Die Voraussetzung für die Umsetzbarkeit dieses Konzepts war nach Überzeugung des SD II 112 allerdings, dass sich alle „in wirtschaftlicher, politischer und kultureller Hinsicht an der Lösung der Judenfrage im Reich mitarbeitenden Stellen“ diesem Standpunkt anschließen würden. In diesem Punkt wurde offene Kritik am Reichswirtschaftsministerium geübt, das, wie es hieß, die Juden „indirekt in der Abwehr dieses ihnen von der Staatspolizei auferlegten Zwanges“ unterstütze, während die Sichtweise des SD von allen übrigen beteiligten Stellen geteilt werde.

Trotz der fortgesetzten Förderung der zionistischen Auswanderung war dem SD nun vor allem die Fortsetzung des „Haavara“-Abkommens ein Dorn im Auge. Das Abkommen hatte nach Ansicht des SD in erster Linie den reichen Juden und Jüdinnen ermöglicht, unter Mitnahme ihres Vermögens Deutschland zu verlassen. Zudem hatte Deutschland nach dem Dafürhalten des SD durch die Regelung wertvolle Devisen verloren, die dem Staat durch eine reguläre Einfuhr von Waren nach Palästina und andere Länder des Vorderen Orients sehr wohl zugeflossen wären. Für II 112 schien es unerlässlich, dass das Wirtschaftsministerium diesen Überlegungen durch eine langsame Liquidierung des „Haavara“-Systems Rechnung tragen würde.

Tatsächlich war aber nach Ansicht Hagens das genaue Gegenteil eingetreten, weil die jüdischen Transfergesellschaften durch ein neues Überkommen (gemeint war wohl das „Altreu“-Abkommen) die Möglichkeit bekommen hatten, auch weiterhin, „wenn auch unter einem geringen Gewinn des Reiches, große Kapitalien abzuführen“. Kritisiert wurden vor allem auch die mangelnden Kontrollmöglichkeiten bezüglich der Transfergesellschaften und die Tatsache, dass die Leitung „nach wie vor auch in Deutschland in rein jüdischen Händen“ lag.

„Es bedarf /.../ einer Liquidierung dieses Systems, wie es grundsätzlich auch bereits beschlossen wurde durch Besprechungen des Gestapa, Innenministeriums und Auswärtigen Amtes, ohne dass das Reichswirtschaftsministerium sich allerdings geneigt gezeigt hat, dieser allgemeinen Forderung, die durchaus im Interesse des Reiches steht, durch wirtschaftliche

Maßnahmen nachzukommen. (Es besteht u. a. die Weisung, dass keine Kapitalsjuden mehr zur Auswanderung gelangen dürfen.)¹²⁷

Der Auswanderung vermögensloser deutscher Juden und Jüdinnen standen vor allem finanzielle Hindernisse im Weg. Viele Staaten (u. a. verschiedene lateinamerikanische Länder und Australien) forderten bei der Einreise ein „Vorzeigegeld“ oder „Landungsdepot“ in Devisen, das die Existenz des Einwanderers sichern sollte.

Die Reichsstelle für Devisenbewirtschaftung hatte deshalb im Herbst 1936 Bestimmungen eingeführt, die die Auswanderung von Einzelpersonen oder Familien mit geringem Vermögen mit jener von vermögenslosen Personen durch Kleinzuteilungen von Devisen verbanden und gleichzeitig auch dem Reich Gewinne zuführten. Gemäß den Bestimmungen des Runderlasses 153/1936 der Reichsstelle für Devisenbewirtschaftung wurde im Mai 1937 die „Allgemeine Treuhandstelle für die jüdische Auswanderung GmbH“ („Altreu“) errichtet.¹²⁸

Grundsätzlich durfte das Gesamtvermögen der beteiligten Juden nach Abzug der Reichsfluchtsteuer eine gewisse Höchstgrenze (maximal RM 50.000.–) nicht überschreiten. Der Transferbetrag bemmaß sich nach der Höhe des zu transferierenden Kapitalbetrags und der Zahl der auswandernden Personen. Nach diesen Richtlinien wurde eine eigene Transfertabelle erstellt. Die „Altreu“ erwarb Einwandererdevisen von der Deutschen Golddiskontbank (Degeo)¹²⁹ mit einem Aufschlag von 100 % und gab sie, gemäß der Transfertabelle, mit höherem Aufschlag an die jüdischen Auswanderer ab. Die „Altreu“ überwies die dadurch erzielten Überschüsse an die „Reichsvertretung der Juden in Deutschland“ zur Bildung eines besonderen Subventionsfonds, der ausschließlich dazu verwendet werden sollte, die Auswanderung bedürftiger Juden aus Deutschland zu fördern.

Das Ausmaß der Auswanderung über den „Altreu-Fonds“ hing jeweils von der Menge der zur Verfügung gestellten Devisen ab. Von Dezember 1937 bis Ende Februar 1939 wurden für 2.962 Personen insgesamt 1.657 „Altreu“-Darlehen bewilligt, in erster Linie für die Auswanderung nach Südamerika.¹³⁰

127 Ebenda.

128 Runderlass der Reichsstelle für Devisenbewirtschaftung, Nr. 73, 24.5.1937. – Die Initiative zum „Altreu“-Verfahren kam vom jüdischen Bankhaus Warburg in Hamburg.

129 Die Degeo bezog die Devisen aus den ihr von deutschen Rückwanderern angebotenen Valutakonten.

130 Vgl. Eckert, S. 186 f.

Obwohl die „Altreu“ die Devisen von der Deutschen Golddiskontbank mit einem hundertprozentigen Aufschlag – also zum doppelten Kurswert – erwarb, vertrat Hagen in dem erwähnten Bericht die Meinung, dass die Auswanderung über diesen Fonds letztlich „auf Kosten des Reichs“ gehe. Denn trotz des durch die Deago bei diesem Verfahren erzielten Gewinnes sah Hagen im „Altreu“-System entscheidende Nachteile – vor allem, dass „die Durchführung allein den Juden überlassen wurde und zum anderen, dass entgegen dem Bestreben, überhaupt kein jüdisches Kapital mehr zur Transferierung zuzulassen, erhebliche Devisenbeträge, wenn auch unter 50 % Verlust der Juden (in RM, nicht aber in Devisen), ins Ausland verbracht werden können“.¹³¹

Entscheidend für die weitere politische Linie in der antijüdischen Politik waren bestimmte Schlussfolgerungen des SD. Diesen gemäß bestanden drei Möglichkeiten, die jüdische Auswanderung aus Deutschland finanziell zu fördern: Die erste Option war die Beibehaltung des „Haavara“-Systems in der bisherigen Form, was nach Ansicht des SD viele Schwierigkeiten bei der Auswanderung beseitigt, aber gleichzeitig schwerwiegende – und letztlich entscheidende – Nachteile mit sich gebracht hätte. Denn der SD befürchtete, dass dadurch dem Reich mit der Zeit das gesamte jüdische Kapital verloren gehen würde. Als zweiter und entgegengesetzter Weg kam für II 112 die vollkommene Liquidierung des „Haavara“-Systems in Betracht, was jedoch die Unterbindung jeglichen Transfers von jüdischem Kapital aus Deutschland ermöglicht hätte.

Hagen bemerkte in einem internen Bericht dazu: *„Damit würde aber nicht nur eine vollkommene Unterbindung der Auswanderung von Kapitalsjuden erreicht, gleichzeitig käme auch die finanzielle Förderung bei der Auswanderung minderbemittelter Juden durch dieses Transfersystem in Fortfall.“*¹³²

Als dritte und zweckmäßigste Lösungsmöglichkeit schlug II 112 folglich einen Mittelweg vor, der darauf hinauslaufen sollte, *„das Haavara-System nach einer vollkommenen Reorganisation zunächst beizubehalten und nur langsam zu liquidieren. Die Voraussetzung für eine solche Regelung wäre allerdings die Unterstellung der bisherigen jüdischen Leitung der Transfergesellschaften unter deutsche Direktoren, die ihre Direktiven ausschließlich vom*

131 Zur Funktionsweise der „Altreu“ siehe auch Venus, Wenck.

132 BA-Hoppegarten, ZB I, 1330, Bericht von II 112, gez. O'Scharf. Hagen, 11. 12. 1937.

*Wirtschaftsministerium im Einverständnis mit den übrigen an der Auswanderung von Juden beteiligten Reichsstellen erhalten.*¹³³

Hagen drängte in der Frage der jüdischen Treuhandgesellschaften auf eine endgültige, vom Wirtschaftsministerium durchzuführende Entscheidung: *„Wenn gemäß den im Innenministerium stattgefundenen Besprechungen die weitere Kapitalsabwanderung und insbesondere diejenige nach Palästina verhindert werden soll, muss das Haavara-System unter Einsetzung einer arischen Leitung liquidiert werden. Da durch die allmähliche Abstopfung in der Transferierung jüdischen Kapitals gleichlaufend eine Abflauung der Auswanderung minderbemittelter Juden eintreten wird, ist es erforderlich, die Bearbeitung der gesamten Judenfrage in politischer, wirtschaftlicher und kultureller Hinsicht unter eine zentrale Leitung zu stellen. Nur bei Einhaltung einer eindeutigen, auf die Judenauswanderung ausgerichteten Politik kann dem Rückgang der Auswanderung dadurch Einhalt geboten werden, dass die ausländischen jüdischen Hilfsorganisationen, die auch jetzt schon mit erheblichen Devisengeldbeträgen eingegriffen haben, die Gesamtkosten für die Auswanderung der Juden aus Deutschland tragen.*

*Es wird deshalb vorgeschlagen, alle diejenigen Stellen, die sich auf politischem, wirtschaftlichem und kulturellem Gebiet mit der praktischen Lösung der Judenfrage befassen, zu einer Konferenz zusammenzurufen und hierbei die endgültigen Richtlinien für die vom Reiche unabänderlich zu befolgende Judenpolitik festzulegen.*¹³⁴

Genannt wurden das Innen-, das Außen- und das Wirtschaftsministerium sowie das Finanzministerium, die Stelle für die Devisenbewirtschaftung bei der Behörde für den Vierjahresplan, das Reichsministerium für Volksaufklärung und Propaganda, das Geheime Staatspolizeiamt und der Sicherheitsdienst.

*„Das Endziel wäre, dem SD in Zusammenarbeit mit dem Geheimen Staatspolizeiamt die absolute Führung in der innerdeutschen Judenpolitik in Gemeinschaft mit dem Auswärtigen Amt zu übertragen. Nur dadurch wird jede Stellungnahme innerhalb von Reichsstellen [angesprochen war hier vor allem das RWM] unterbunden, die von den staatspolizeilichen Notwendigkeiten abweicht und aus privaten oder weltanschaulichen Gründen die radikale Durchführung in der Lösung der Judenfrage verhindert“, so Hagen weiter.*¹³⁵

133 Ebenda.

134 Ebenda.

135 Ebenda.

Kurz nach Abfassung dieses ausführlichen Berichts, am 17. Dezember 1937, suchte er den Leiter der Orient-Abteilung im Auswärtigen Amt, den Gesandten Werner-Otto von Hentig, auf. Hagen fand in diesem einen Unterstützer seiner eigenen Überlegungen. Laut Hagen vertrat von Hentig – im Gegensatz zur allgemeinen Vorgangsweise im Auswärtigen Amt – die Meinung, „dass man die Einwanderung minderbemittelter Juden nach Palästina ruhig fördern sollte, da sie für die deutsche Politik keine Gefahr bildeten. Nach den Informationen, die er aus Palästina erhalte /.../ , seien die Zustände politisch und wirtschaftlich dort derart, dass eine Gefahr aus der Einwanderung minderbemittelter Juden nicht entspringen könne.“¹³⁶

Von Hentig sah hingegen in der „übermäßige[n] Förderung der Übersseeauswanderung“ die Gefahr der „Bildung von jüdischen Zentren“, die „in 10 bis 20 Jahren unter veränderten politischen Umständen evtl. gefährlich werden“ könnten.¹³⁷

Von Hentig hatte sich bereits Mitte 1937 in einem Schreiben an Ernst von Weizsäcker, Staatssekretär im Auswärtigen Amt, für die Emigration armer und gegen die Auswanderung reicher Juden ausgesprochen. Letztere sollten in Deutschland bleiben, wo man das Geld besser aus ihnen herauspressen könne. Die „Haavara“ hatte seiner Meinung nach die Auswanderung jüngerer Juden aus dem Mittelstand begünstigt und nicht so sehr jene der wirklich Reichen, die in westliche Länder und nach Südafrika ausgewandert seien. Dort hätten sie die Möglichkeit, die öffentliche Meinung über Deutschland negativ zu beeinflussen.¹³⁸

Ein interner Bericht der SD-Abteilung II 112 an die Zentralabteilung II 1 vom 24. Dezember 1937 befasste sich mit einer von Franz Reichert, dem Korrespondenten des Deutschen Nachrichtenbüros in Jerusalem, verfassten Abhandlung über die Folgen einer möglichen Liquidierung der „Haavara“. Hagen hob hervor, dass II 112 nicht für eine vollkommene Abstopfung der Auswanderung von Juden nach Palästina eintrete, „sondern nur für die Unterbindung einer Kapitalsabwanderung“. Er bemerkte ferner, dass Reichert eine grundsätzliche Fehleinschätzung insofern unter-

136 BA-Hoppegarten, ZB I, 1330, Aktennotiz, II 112, gez. Oberscharführer Hagen, 20.12. 1937, mit handschriftlichen Korrekturen bzw. Einfügungen; Betreff: Vereinheitlichung der Judenpolitik in Deutschland.

137 Ebenda.

138 Bauer 1996, S. 45.

laufe, als Letzterer glaube, „dass das Geld für die Auswanderung minderbemittelter Juden nur auf dem Wege des Haavara-Transfers nach Deutschland hereinkommen kann. Über die sehr eifrige Mitarbeit der ausländischen Hilfsorganisationen ist er nicht unterrichtet.“¹³⁹

Vor allem dieser Nachsatz ist von zentraler Bedeutung für die spätere Politik des SD, besonders nach dem „Anschluss“ Österreichs, wird doch hier abermals ausdrücklich die Einbindung der ausländischen jüdischen Hilfsorganisationen in das Vertreibungsprogramm angesprochen. Diese direkte Instrumentalisierung der ausländischen Organisationen wurde zu einem wichtigen Bestandteil der vom SD nach dem März 1938 in der „Ostmark“ forcierten Vertreibungspolitik.

Ausländische Hilfsorganisationen, allen voran das American (Jewish) Joint Distribution Committee, hatten bereits in den Jahren vor 1938 auch deutsche Juden und Jüdinnen unterstützt¹⁴⁰. Doch erst nach dem „Anschluss“ Österreichs wurde diese Hilfe gezielt von den Nationalsozialisten erpresst und als zentrales Element in das Vertreibungsprogramm integriert.

Die Grundlinien der vom SD bzw. der Zentralstelle betriebenen Politik der forcierten Auswanderung waren also bereits vor der Gründung der Zentralstelle, zum Teil schon vor dem „Anschluss“ Österreichs, festgelegt worden. Dies gilt vor allem auch für die finanziellen Aspekte des Vertreibungsprogramms. Die Einrichtung der Zentralstelle bedeutete in dieser Hinsicht keinen gravierenden Einschnitt mehr, auch wenn sie in gewisser Hinsicht eine Vereinfachung der für die Auswanderung notwendigen bürokratischen Prozeduren brachte.

Schon gegen Ende 1937 hatte sich innerhalb des SD immer stärker der Gedanke durchgesetzt, dass in Zukunft die ausländischen jüdischen Organisationen gezielt in die Finanzierung der Vertreibung eingebunden werden sollten. Dieses Konzept wurde zu einem Eckpfeiler der antijüdi-

139 BA-Hoppegarten, ZB I, 538, Dr. Siegfried Moses, Dr. Werner Feilchenfeld, Generalmanager des Trust and Transfer Office Haavara Ltd., Tel-Aviv, an das Geheime Staatspolizei-Amt Berlin, Prinz Albrechtstraße 8, Berlin, 29. 11. 1937.

140 Der Joint hatte vor 1938 für die deutschen Juden u. a. Zuschüsse für die Berufsumschichtung, zur Einrichtung von Kreditkassen, für das jüdische Erziehungssystem, für kulturelle Einrichtungen und für Auswanderungszwecke zur Verfügung gestellt, siehe dazu: Yehuda Bauer, *My Brother's Keeper. A History of the American Jewish Joint Distribution Committee 1929–1939*, Philadelphia 1974, S. 105 ff., bes. S. 118.

schen Vertreibungspolitik im okkupierten Österreich. Die systematische Einbindung der ausländischen Organisationen ist zwar der Historiographie seit längerer Zeit bekannt, aber in ihrer Tragweite bisher stark unterschätzt worden.

Die Abteilung II 112 des SD in Berlin hatte somit bereits vor dem „Anschluss“, vor allem unter seinem Leiter Herbert Hagen, damit begonnen, systematisch auf die praktische Gestaltung der jüdischen Auswanderung Einfluss zu nehmen, und es strebte bereits vor dem März 1938 die vollständige Kontrolle über die jüdischen Organisationen in Deutschland und damit auch exekutive Befugnisse an. Für diese Bestrebungen bedeutete der „Anschluss“ Österreichs einen entscheidenden Impuls, denn erst in der „Ostmark“ konnten diese Überlegungen konsequent in die Praxis umgesetzt werden. Die „Köpfung“ der jüdischen Gemeinde in Wien, wie Doron Rabinovici deren gewaltsame Umstrukturierung und Zentralisierung in treffender Weise nennt¹⁴¹, bildete dann die Grundlage für die gesamten Verfolgungsmaßnahmen des SD und schließlich der Zentralstelle.

141 Vgl. Doron Rabinovici, *Instanzen der Ohnmacht. Wien 1938–1945. Der Weg zum Judenrat, Frankfurt/M. 2000*, S. 69.

3 Österreich nach dem „Anschluss“ und die Forcierung der jüdischen Auswanderung

Grundsätzlich ist davon auszugehen, dass in Österreich, wie „allgemein in der antijüdischen Politik /.../ auch gegenüber dem jüdischen Vermögen weit radikaler als in Deutschland“¹⁴² verfahren worden ist. Erst nach dem Novemberpogrom kam es auch im „Altreich“ zu einer Radikalisierung im Sinne eines verstärkten Auswanderungsdrucks und einer deutlichen Verschärfung aller antijüdischen Maßnahmen¹⁴³ – die wiederum die Situation der Opfer auch in der „Ostmark“ noch weiter verschlimmern sollte.

3.1 Auswanderungsvorschriften und Auswanderungsverfahren nach dem 13. März 1938

3.1.1 Passerteilungsvorschriften in Österreich

Vor der Gründung der Zentralstelle für jüdische Auswanderung war für die Ausstellung von Reisepapieren für jüdische Auswanderer zentral das Passamt in Wien V., Wehrgasse 1, zuständig. Zu dessen Einrichtung und

142 Gruner, Grundstücke (2000), S. 128.

143 Zur Bedeutung des Jahres 1938 als „Schicksalsjahr“ für das deutsche, österreichische und im weiteren Verlauf der Ereignisse gesamte europäische Judentum siehe Avraham Barkai, „Schicksalsjahr 1938“. Kontinuität und Verschärfung der wirtschaftlichen Ausplünderung der deutschen Juden, in: Ursula Büttner (Hg.), Das Unrechtsregime. Internationale Forschung über den Nationalsozialismus Band II: Verfolgung – Exil – Belasteter Neubeginn [Festschrift für Werner Jochmann zum 65. Geburtstag] (Hamburger Beiträge zur Sozial- und Zeitgeschichte 22), Hamburg 1986, S. 45ff.; Konrad Kwiet, Gehen oder bleiben? Die deutschen Juden am Wendepunkt, in: Walter H. Pehle (Hg.), Der Judenpogrom 1938. Von der „Reichskristallnacht“ zum Völkermord, Frankfurt/M. 1988, S. 132 ff.; Joseph Tenenbaum, The crucial Year 1938, in: Yad Vashem Studies 2, (1958), S. 49 ff.; Hermann Simon, Das Jahr 1938, in: Meyer, Simon (Hg.), Juden in Berlin 1938–1945, S. 17 ff.; Karl A. Schleunes, The Twisted Road to Auschwitz. Nazi Policy toward German Jews 1933–1939, Urbana-Chicago 1990, S. 214 ff. (siehe das Kapitel „1938: A Road Is Cleared“); Wetzell, S. 418 f.; Longerich, S. 165, sowie Herbst, S. 213. – Das Jahr 1938 gilt auch als eine Zäsur in der Verfassungsentwicklung des „Dritten Reiches“, vgl. Martin Broszat, Der Staat Hitlers, München 2000, S. 363.

zum dortigen Betrieb sind keinerlei Quellen erhalten. Lediglich einige Zeitzeugenberichte vermitteln ein Bild von langen Warteschlangen, von Schikanen und Korruption.¹⁴⁴ Nach der Gründung der Zentralstelle bearbeitete die Passamtsabteilung in der Wehrgasse Passansuchen von „Nichtariern“ nur noch in bestimmten Ausnahmefällen und im Fall von Geschäftsreisen.¹⁴⁵

In Österreich war schon vor der Gründung der Zentralstelle das Prozedere zur Erlangung eines Reisepasses anders als in Deutschland, wie aus den bereits zitierten „Auswanderungsvorschriften“ von Cohn und Gottfeld deutlich wird:

*„Für die Erlangung eines Auslandsreisepasses für Personen, die ihren Wohnsitz in Österreich haben, bestehen besondere Bestimmungen. Der Erteilung des Reisepasses hat dort die sogenannte Ausreisebewilligung vorauszu-
gehen.*

Das Gesuch um Ausreisebewilligung ist mit öS 1,50 gestempelt an die Polizeidirektion – Passamt – Wien V, Wehrgasse 1, im Gebäude des ehemaligen Bezirkspolizeikommissariats zu richten. Dem Gesuch sind beizuschließen:

- 1. Eine gerichtlich beglaubigte Abschrift der steuerlichen Unbedenklichkeitsbescheinigung.*
- 2. Eine mit Namen und Adresse des Gesuchstellers versehene frankierte Postkarte.*

Dieses Gesuch ist im Passamt abzugeben und muss unbedingt folgende Angaben und Erklärungen enthalten:

- 1. Die Ausreisebewilligung zum Zwecke der Auswanderung.*
- 2. Der Gesuchsteller muss sich verpflichten, ohne besondere behördliche Bewilligung in das Deutsche Reich nicht zurückzukehren.*
- 3. Genau Angaben über Namen (lt. Geburtsschein), Geburtstag, Geburtsort, Zuständigkeit, Religion, Rassenzugehörigkeit und Stand (ledig, verheiratet).*

144 Siehe dazu Zionistische Rundschau, Nr. 7, 1.7.1938, S. 4. – Das Passamt in Wien I., Bräunerstraße 5, war damit in diesen Angelegenheiten nicht mehr zuständig. – Vgl. dazu z. B. Herr Moriz Deutschösterreicher (Pseudonym), Eine jüdische Erzählung zwischen Assimilation und Exil, herausgegeben und kommentiert von Jürgen Egyptian, Graz 1988, S. 54 f.

145 ÖStA AdR, Bürckel-Materie, Mappe 2010/4 (Gesetz über das Pass-, Ausländerpolizei- und das Ausländerwesen / Sicherung der Reichsgrenze), Bl. 13, Schreiben an die Handlungskammer für Wien, Exportabteilung, 28.9.1938.

Von der Entscheidung dieses Ansuchens wird der Gesuchsteller mittels der beigeschlossenen Postkarte verständigt. Die erteilte Ausreisebewilligung ist nach Erhalt der Verständigung bei der Passstelle Wien V., Wehrgasse 1, abzuholen. Mangelhaft ausgefertigte Gesuche bleiben unerledigt.

Auf Grund der erhaltenen Ausreisebewilligung erfolgt beim Polizeikommissariat des Wohnbezirkes die Einreichung um eine Anweisung – je nach Erfordernis – für

- a) einen neuen Paß,*
- b) Erweiterung des vorhandenen Passes für alle Länder der Erde,*
- c) Verlängerung des abgelaufenen Passes.*

Die Ausgabe der für a) bis c) erforderlichen Druckformulare erfolgt beim Polizeikommissariat des Wohnbezirkes.

Dann folgt die Einreichung beim Wanderungsamt, Wien I., Herrngasse 23, wozu das dort erhältliche Formular vorerst ausgefertigt wird; dabei ist folgendes zu beachten:

- 1. Falls ein alter Pass bereits vorhanden ist, wird gleichzeitig die Vidierung der Auswanderung vom Wanderungsamt im Pass amtlich vermerkt.*
- 2. Bei Nichtvorhandensein eines alten Passes muss nach Erhalt des neu ausgefertigten Reisepasses die Vidierung der Auswanderung beim Wanderungsamt nachträglich eingeholt werden.*
- 3. Nach Erledigung im Wanderungsamt wird die Paßanweisung des Polizeikommissariats im Passamt, Wien V., Wehrgasse 1, eingereicht, woselbst auch die Ausfertigung und Abgabe der neuen Pässe erfolgt.*
- 4. Die erhaltene Ausreisebewilligung wird vom Passamt im Reisepaß polizeilich angemerkt.*
- 5. Wenn im Reisepaß die Vidierung des Wanderungsamtes sowie die Ausreisebewilligung des Passamtes durchgeführt erscheint, ist der Reisepaß für die Ausreise aus Deutschösterreich gültig.¹⁴⁶*

Wurde als Voraussetzung für den Erhalt einer Einreisegenehmigung ein Sittenzeugnis¹⁴⁷ verlangt, so musste um dieses beim Polizeikommissariat des Wohnbezirks angesucht werden. Hierbei waren öS 1,50 als Stempel-

¹⁴⁶ Cohn, Gottfeld, 21 f. Dazu auch ZR, Nr. 7, 1.7.1938, S. 3. Vgl. auch die Übersendung einer Liste von Unterschriften von Beamten, die im WA berechtigt waren, Reisepässe und Passanweisungen zu zeichnen, an das Passamt der Polizeidirektion, in ÖStA AdR, BKA/Inneres, Allg./WA, Zl. 101.096/38, 3. 8. 1938.

und öS 1.– als Verwaltungsabgabe (RM 1.– bzw. RM 0,67) zu entrichten.¹⁴⁸ Wurde vom betreffenden Konsulat auch ein Wohnungsnachweis gefordert, war dieser beim Zentralmeldeamt in Wien IX., Berggasse, zu beantragen. Dabei war eine Taxe von öS 6,50 in bar zu erlegen.¹⁴⁹

Die ergänzenden Informationen, die die IKG den Auswanderungswilligen erteilte, machen die Kompliziertheit des Vorganges deutlich.¹⁵⁰ Es wurde als zweckmäßig empfohlen, den Weg zur Erlangung der Steuerunbedenklichkeitsbescheinigung bei den Finanzbehörden zu beginnen, da dort das Formular mit Angabe der anderen anzulaufenden Stellen erhältlich war.¹⁵¹ Des Weiteren wurde die sofortige Besorgung von Bestätigungen über Zinsgroschen,¹⁵² Einkommensteuer, Erwerbssteuer und Warenumsatzsteuer beim zuständigen Finanzamt nahe gelegt und darauf hingewiesen, dass neben der Bestätigung der Bezirkshauptmannschaft auch eine Bestätigung des Hauseigentümers bzw. Hausverwalters über den gezahlten Mietzins inkl. Steuern und Abgaben notwendig sei.¹⁵³

3.1.2 Devisen- und Steuerbestimmungen für die „Ostmark“

Direkt nach dem „Anschluss“ gab es für das Gebiet des ehemaligen Österreich noch keine spezifischen gesetzlichen Vorschriften über die Mitnahme von Werten, die unter die Devisenordnung fielen. Die Devisenstelle entschied jeweils im Einzelfall.¹⁵⁴ Mit Genehmigung der Devisenstelle konnten etwa im Wege der Golddiskontbank ausländische Zahlungsmittel gegen RM-Beträge mit einem Abschlag von 70 % erworben werden.¹⁵⁵

147 Gemeint ist vermutlich ein Leumundszeugnis.

148 RGVA, 500-1-625, Bl. 47.

149 Zionistische Rundschau, Nr. 7, 1.7.1938, S. 3; vgl. auch RGVA, 500-1-625, Bl. 46.

150 Zionistische Rundschau, Nr. 8, 8.7.1938, S. 3.

151 RGVA, 500-1-667, Bl. 75 a.

152 Worum es sich beim Zinsgroschen genau gehandelt hat, konnte nicht herausgefunden werden.

153 Siehe dazu das Formular zur Bestätigung der Mietaufwandsteuer, die vom Hauseigentümer und/oder Hausverwalter zu unterzeichnen war, RGVA, 500-1-667, Bl. 72.

154 ÖStA AdR, BKA/Inneres, Allg./WA, Gzl. 97.553/38, Ministerium für Finanzen an Wanderungsamt, Zl. 39.869-16/1938, 17.5.1938.

155 Siehe dazu den Formbrief in ÖStA AdR, BKA/Inneres, Allg./WA, Zl. 101.792/38, Devisenstelle Wien an Wanderungsamt 16.8.1938; vgl. auch RGVA, 500-1-625, Bl. 68.

Die so genannte „Freigrenze“ im Reiseverkehr für die Mitnahme von Devisen galt für die „Ostmark“ nicht. Begründet wurde dies damit, dass auf die „Freigrenze“ nur Deviseninländer Anspruch hätten und die Emigranten mit ihrer Auswanderung diese Eigenschaft verlieren würden.¹⁵⁶ Es musste also auch für die Zuteilung von Beträgen bis zu RM 30.– in Devisen bei der Devisenstelle um Bewilligung angesucht werden.¹⁵⁷ Dem Antrag mussten ein ausgefüllter Fragebogen, eine Erklärung der Inlandsschulden¹⁵⁸ sowie der Reisepass beigegeben werden. Erteilte die Devisenstelle die Bewilligung, so musste diese beim Grenzübertritt vorgezeigt werden.¹⁵⁹

14 Tage vor Verpackung und Verladung des Umzugsguts¹⁶⁰ musste bei der zuständigen Devisenstelle das Ansuchen um die Ausfuhrgenehmigung eingereicht werden. Beizulegen waren wiederum ein ausgefüllter Fragebogen¹⁶¹ mit Angaben zu den Vermögensverhältnissen sowie ein Verzeichnis der auszuführenden Gegenstände in dreifacher Ausfertigung.¹⁶² Bei bestimmten Gütern war eine Schätzurkunde eines amtlichen Schätzmeisters notwendig.¹⁶³ Im Land Österreich musste bei der Auflistung der für die Ausfuhr vorgesehenen Güter zwischen den Objekten, die sich bereits vor dem 1. Jänner 1938 im Besitz des Auswanderers befunden hatten, und jenen unterschieden werden, die erst später erworben worden waren.¹⁶⁴

156 Zionistische Rundschau, Nr. 10, 22.7.1938, S. 4; siehe dazu auch RGVA, 500-1-625, Bl. 71, Merkblatt betreffend Mitnahme fremder Zahlungsmittel im Reiseverkehr.

157 Das entsprechende Formular findet sich in RGVA, 500-1-667, Bl. 88.

158 Das entsprechende Formular findet sich in RGVA, 500-1-667, Bl. 89; vgl. auch RGVA, 500-1-625, Bl. 73.

159 RGVA, 500-1-66, Bl. 107.

160 Siehe dazu auch Gabriele Anderl, Edith Blaschitz, Sabine Loitfellner, „Arisierung“ von Mobilien, in: „Arisierung“ von Mobilien. Mit Beiträgen von Gabriele Anderl, Edith Blaschitz, Sabine Loitfellner und Niko Wahl, Mirjam Triendl (= Veröffentlichungen der Österreichischen Historikerkommission. Vermögensentzug während der NS-Zeit sowie Rückstellungen und Entschädigungen seit 1945 in Österreich. Bd. 15), Wien – München 2004.

161 RGVA, 500-1-66, Bl. 76; vgl. auch RGVA, 500-1-625, Bl. 63.

162 RGVA, 500-1-667, Bl. 79. Fragebogen, Merkblatt und Listen finden sich auch in RGVA, 500-1-625, Bl. 54–62, die gedruckte Version in RGVA, 500-1-625, Bl. 68; Zionistische Rundschau, Nr. 5, 17.6.1938, S. 9. Dort sind auch die Devisenverordnungen für das Land Österreich wiedergegeben; siehe auch Zionistische Rundschau, Nr. 10, 22.7.1938, S. 4.

163 Zionistische Rundschau, Nr. 16, 2.9.1938, S. 3; Nr. 1, 9.9.1938, S. 3 f.

164 Beim Erwerb vor dem 1.1.1938 musste eine eidesstattliche Erklärung abgegeben werden, Ausnahmen waren zu kennzeichnen, vgl. RGVA, 500-1-667, Bl. 78.

Die Notwendigkeit der Anschaffung neuer Einrichtungsgegenstände war eingehend zu begründen. Für Maschinen, Autos, ärztliche Instrumente, Schmucksachen, Briefmarkensammlungen etc. musste ein gesonderter Antrag gestellt werden. Bei Maschinen war zusätzlich die Handelskammer, Wien I., Stubenring 8–10, einzuschalten. Dafür wurde ein Formular mit einem Stempel im Wert von öS 3.– bzw. öS 10.– benötigt, wenn der Fakturenwert über RM 1.000.– lag, ferner mussten eine Verwaltungsabgabe in bar und bei Bewilligung des Ansuchens noch einmal eine Ausfuhrabgabe pro angefangene 100 kg Rohgewicht entrichtet werden. Zuvor war noch ein Gutachten der Maschinenausgleichsstelle beim Bund des Industriellen, Wien III., Schwarzenbergplatz 4, einzuholen.¹⁶⁵ Mit der Erledigung der für die Mitnahme von Umzugsgut notwendigen Formalitäten konnte – gegen entsprechende Bezahlung – auch eine Spedition beauftragt werden.¹⁶⁶

Die Mitnahme von Juwelen und Gegenständen aus Edelmetallen war gegen Ablieferung von nicht anbietungspflichtigen Devisen an die Reichsbank möglich. Die jeweiligen Objekte mussten geschätzt werden – und zwar nach Vorgabe des Reichswirtschaftsministeriums nach dem Großhandelspreis auf dem Weltmarkt, auf den dann 20 % aufgeschlagen wurden.¹⁶⁷

Auch bei der Genehmigung der Ausfuhr von normalem Umzugsgut wurde eine Abgabe fällig. Die Devisenstelle schrieb als Auflage für die Mitnahme von Umzugsgut eine bei der Golddiskontbank, Berlin, einzuzahlende „ersatzlose Abgabe“ vor.¹⁶⁸ Nach einer Rücksprache mit Carlheinz Raffegerst, dem Leiter der Devisenstelle Wien, am 8. Juli 1938 hielt die IKG schriftlich fest:

„In Ergänzung und teilweise[r] Abänderung früherer Instruktionen teilt Herr Raffegerst mit, dass die Devisenstelle bei Schmuck, Teppichen, Pelzen, vom Auswanderer mitgeführten Maschinen, ohne Rücksicht auf den Umstand, ob diese Gegenstände seit Kurzem oder schon seit längerer Zeit im Besitze des Auswandernden sind, eine Abgabe zu Gunsten der Deutschen Gold- und Dis-

165 Dazu auch RGVA, 500-1-667, Bl. 92, Merkblatt betreffend Mitnahme von Maschinen für den eigenen Betrieb.

166 Zionistische Rundschau, Nr. 10, 22.7.1938, S. 4.

167 ÖStA AdR, Bürckel-Materie, Mappe 1762/2 (Zentralstelle für jüdische Auswanderung), Bl. 37, RWM an Reichswirtschaftskammer, Gz. V Dev. 3/11535/39, 20.3.1939.

168 ÖStA AdR, Ministerium für Wirtschaft und Arbeit/VVst, Kontrollbank, Kt. 1569, 273; Devisenstelle Wien an Max König, Geschäfts-Nr. U 31738, Sachgebiet: 60/Zi, Akte: König Max Israel, 2. 1. 1940.

*kontbank bei Ausfuhr derselben [sic!] einhebe. Diese Abgabe stuft sich nach der Dauer des Besitzes und den sonstigen persönlichen Vermögensverhältnissen des Auswanderers ab. Wir werden aufgefordert, bloß auf die Tatsache dieser Abgabe hinzuweisen und hinsichtlich der Höhe keine bestimmte Auskunft zu geben und uns darauf zu beschränken, den Anfragenden mitzuteilen, dass sie im Durchschnitt mit einer etwa fünfzigprozentigen Abgabe auch bei Altbesitz rechnen müssen.*¹⁶⁹

Diese Abgabe durfte ohne weitere Genehmigung der Devisenstelle aus gesperrten Guthaben geleistet werden.

Die Mitnahme von Reisegepäck (von Kleidern, Wäsche und Schuhen) war „ohne weiteres“ gestattet.¹⁷⁰ Die jeweiligen Gegenstände waren in einfacher Ausfertigung auf einem Bogen anzuführen. Ein eigener Fragebogen musste nicht ausgefüllt werden, die Liste war aber möglichst mit dem Umzugsgut-Fragebogen einzureichen.

Etwa zwei Wochen vor Gründung der Zentralstelle, am 8. August 1938, wies die IKG auf die längerfristigen Folgen der Ausfuhrbeschränkungen bei Devisen auf die Auswanderungsmöglichkeiten insgesamt hin:

„Die Förderung und Beschleunigung der jüdischen Auswanderung ist in erster Reihe ein Problem der Versorgung der Auswanderer mit Fremdwährungsmitteln. Bis nun standen für die Zwecke der Beteiligung der Auswanderer lediglich die von den auswärtigen Hilfsorganisationen überwiesenen Mittel zur Verfügung. Mit diesen Mitteln konnte nur ein geringer Bruchteil der Bewerber bedacht werden. So konnte z. B. bis nun an die Ermöglichung der Auswanderung breiter Schichten nach Australien durch Zuteilung des Landungsgeldes noch nicht gedacht werden, da das Landungsgeld 2.000.– Pfund pro Familie beträgt. Es muss ferner den Bedenken der Immigrationsländer gegen eine Einwanderung praktisch vollkommener mittelloser Menschen durch Zuteilung von wenn auch bescheidenen Mitteln Rechnung getragen werden. Hierbei ist zu berücksichtigen, dass das Landungsgeld in einer Reihe von Ländern nicht zur freien Verfügung des Einwanderers steht, sondern auf eine gewisse Zeit bei der Einwanderungsbehörde deponiert bleiben muss. Wenn also der Einwanderer – wie es bisher der Fall war – lediglich das Landungsgeld zugeteilt erhält, so hat er schon bei[m] Eintritt ins Land keinerlei Mittel,

169 CAHJP, A/W, 2540, 2, Aktennotiz, Betreff: Rücksprache mit Dr. Raffegerst am 8. Juli 1938 um 9 Uhr vormittags in den Räumen der Devisenstelle Wien, 11.7.1938.
170 RGVA, 500-1-62, Bl. 70, Gildemeester, Merkblatt für Auswanderer betreffend Reisegepäck.

um auch nur die erste Woche durchzuhalten. Der Eindruck, der gleich nach Beginn des Einströmens von Einwanderern hiedurch erweckt werden muss, kann nur eine weitere Verschärfung der Bestimmungen und Verstärkung der ohnehin meist ablehnenden Haltung gegen nichtkapitalistische Einwanderer zur Folge haben.

Die Israel. Kultusgemeinde richtet ihre Bestrebungen ausschließlich darauf, Wege zu finden, Auswanderern die unbedingt notwendigen Mindestmittel in Fremdwährungen zuzuteilen und zwar in einer Weise, die keine Schmälerung der Effektivbestände an fremden Zahlungsmitteln für das Deutsche Reich bedeutet. Sie glaubt, eine geeignete Möglichkeit in der entsprechenden Verwertung des jüdischen Besitzes an Effekten zu sehen, die an Auslandsbörsen verwertbar sind. Bekanntlich war im früheren Österreich die Kapitalsanlage in fremdländischen Wertpapieren ziemlich verbreitet und die in diesen Wertpapieren angelegten Mittel würden die Ermöglichung umfangreicher Auswanderungsvorhaben erlauben.¹⁷¹

Die IKG unterbreitete auch gleich einen konkreten Vorschlag:

„Juden, die auswandern wollen, sollen für Zwecke der Auswanderung 1/3 ihres Effektenbesitzes, mindestens jedoch Effekten im Kursgegenwerte von 2.500 RM, höchstens aber Effekten im Kursgegenwerte von 15.000 RM belassen werden. Der Restbesitz eines jeden Auswanderers soll je zur Hälfte

- a.) der Gold-Diskontbank zum Börsenkurse ohne Aufschlag*
- b.) der Kultusgemeinde gleichfalls zum Börsenkurse mit einem Aufschlag von 60 % verkauft werden.*

Gemäß obigem Vorschlage sollen demnach einem Auswanderer, der Effekten im Kursgegenwert von 3.000 RM besitzt, Effekten im Kursgegenwert von 25.000 RM belassen werden, während der Restbetrag unter den ob[en] umschriebenen Bedingungen je zur Hälfte der Gold-Diskontbank und der Israel. Kultusgemeinde zu verkaufen wäre. Bei einem Effektenbesitz von 10.000 RM wären dem Auswanderer Effekten im Kursgegenwert von 3.333 RM zu belassen; bei einem Effektenbesitz im Kursgegenwert von 50.000 RM jedoch nur Effekten im Kursgegenwert von 15.000 RM.

Die Israel. Kultusgemeinde würde die erworbenen Effekten unter steter Kontrolle der Devisenstelle verwerten. Auch die Zuteilung des Erlöses in fremder Währung an Auswanderer würde nach den gleichen Prinzipien, der Kon-

171 CAHJR, A/W 2540, 2, Aktennotiz betreffend Vorschlag über die Verwertung des jüdischen Besitzes an den an Auslandsbörsen verwertbaren Effekten, 8. 8. 1938.

*trolle durch die Staatspolizei und die Devisenstelle, wie bei den Geldern der auswärtigen Hilfskomitees, erfolgen.*¹⁷²

Am 14. April 1938¹⁷³ wurde die Reichsfluchtsteuer mit der 11. Verordnung zur Einführung steuerrechtlicher Vorschriften im Lande Österreich eingeführt.¹⁷⁴ Zugleich erschien die Verordnung zur Durchführung der Reichsfluchtsteuer im Lande Österreich.¹⁷⁵ Deren § 4 schrieb vor,¹⁷⁶ dass die Veranlagung auf dem Gebiet Österreichs ausschließlich der „Steueradministration für den Bezirk I in Wien“ obliege.

Unklar blieb, was mit Personen geschehen sollte, die unter Leistung der Reichsfluchtsteuer vor dem März 1938 aus dem „Altreich“ nach Österreich ausgewandert bzw. geflüchtet waren und nun noch einmal auswanderten. Sie hatten ja bereits einmal Reichsfluchtsteuer bezahlt und sollten nach Peters Ansicht nicht nochmals besteuert werden.¹⁷⁷

Die Reichsfluchtsteuer betrug 25 % der Bemessungsgrundlage,¹⁷⁸ d. h. des gesamten steuerpflichtigen Vermögens, wobei der letzte Steuerbescheid maßgeblich war. In der „Ostmark“ wurde sie auf Grundlage jenes Bescheides errechnet, der nach Abgabe des Vermögensverzeichnisses ausgestellt wurde.¹⁷⁹ Die Reichsfluchtsteuer, die mit dem Datum ihrer Einführung hierzulande rückwirkend für alle seit 1. Jänner 1938 Ausgewanderten gültig wurde,¹⁸⁰ war ohne förmlichen Bescheid beim Zeitpunkt der Ausreise (§ 5, Abs. 3) fällig und musste innerhalb von zwei Monaten nach erfolgter Auswanderung entrichtet werden.¹⁸¹

Später konzidierte das Reichsfinanzministerium wegen der Überschneidungen bei der Feststellung des zu versteuernden Vermögens, dass die Reichsfluchtsteuer nur von jenem Vermögen einzuheben sei, das nach Abführung der nach dem Novemberpogrom 1938 eingeführten JUVA

172 CAHJP, A/W 2540, 2, Aktennotiz, Betreff: Vorschlag über die Verwertung des jüdischen Besitzes an den an Auslandsbörsen verwertbaren Effekten, 8. 8. 1938.

173 RGBl I, S. 389.

174 Mußgnug, S. 35; Peters, S. 3 ff.

175 RGBl I, S. 403.

176 Peters, Beilage S. 11.

177 Ebenda, S. 5.

178 RGBl I, S. 2059.

179 Cohn, Gottfeld, S. 65.

180 Zionistische Rundschau, Nr. 7, 1. 7. 1938, S. 9.

181 Mußgnug, S. 62.

übrig blieb.¹⁸² So beantragte beispielsweise Max König, Wien IX., Glaser-
gasse 24, in einem Schreiben an das Finanzamt Wien Innere Stadt/Ost
eine Neuberechnung seiner Reichsfluchtsteuer, nachdem ihm die fünfte,
erst nachträglich eingeführte JUVA-Rate vorgeschrieben worden war, was
ihm eine Ersparnis von RM 1.013.– gebracht hätte. Ob dem Antrag statt-
gegeben worden ist, lässt sich den Akten nicht entnehmen.¹⁸³

3.1.3 Schwierigkeiten bei der Abwicklung der Auswanderung in der Zeit zwischen dem „Anschluss“ und der Gründung der Zentralstelle

In vielen Fällen kam es infolge der langwierigen Prozeduren bei der Be-
schaffung der Steuerunbedenklichkeitsbescheinigung zu einer Verzögerung
der Ausreise, mussten doch etwa auch Minderjährige vor der Auswande-
rung eine solche Bescheinigung beibringen, wenn der Familienerhalter in
Wien zurückblieb.¹⁸⁴

Kurz vor Errichtung der Zentralstelle für jüdische Auswanderung bat
die IKG den SD um eine Erleichterung der für die Auswanderung not-
wendigen administrativen Maßnahmen und die Streichung uneinbring-
licher Steuervorschreibungen. In ihrem Wochenbericht wies sie auch auf
andere Faktoren hin, die sich hinderlich auf eine groß angelegte Auswan-
derung auswirkten:

*„Die Entlassung der jüdischen Angestellten, deren gesetzliche Grundlage
der Kultusgemeinde nach wie vor unbekannt ist, und die empfindliche Schädi-
gung der jüdischen Kaufleute durch Verunstaltung ihrer Geschäfte sind /.../
Maßnahmen, die geeignet sind, die systematische Vorbereitung einer geregelten
Auswanderung unmöglich zu machen. Die von diesen Maßnahmen betroffe-
nen Personen werden durch die Arbeitslosigkeit, Not und andauernde Aufre-
gung zermürbt und zu jeder Arbeitsleistung bzw. Umschichtung unfähig.
Abgesehen davon ist die Israel. Kultusgemeinde Wien keineswegs in der Lage,
für die große Zahl jener zu sorgen, die durch die genannten Maßnahmen
nicht mehr in der Lage sind, ihre Familien zu erhalten.“*

182 Ebenda, S. 44; Walk, S. 280 (Runderlass des RMF vom 7. 2. 1939, RStBl S. 250).

183 ÖStA AdR, Ministerium für Wirtschaft und Arbeit/VVst, Kontrollbank, Kt. 1569,
273, an das Finanzamt Wien Innere Stadt/Ost, 20. 11. 1939.

184 BA-Hoppegarten, ZB 7042, Bl. 61 ff, 14. Wochenbericht der IKG Wien, 16. 8. 1938.

Die Auswanderungsmöglichkeit hänge zum großen Teile von der Verfassung ab, in der sich die zur Auswanderung vorgemerkten Personen befänden.¹⁸⁵

Vor der Gründung der Zentralstelle konnte der Ankauf von Schiffskarten nur mit Genehmigung der Devisenstelle erfolgen. Dabei ergaben sich Schwierigkeiten für Personen, die in ein Transitland auswandern und dort die Einreisegenehmigung für das eigentliche Zielland abwarten wollten. Da Passagen nur gegen Vorlage eines Endvisums verkauft wurden, genehmigte die Devisenstelle, dass RM-Beträge zum Ankauf von Fahrkarten auf ein Sammelkonto der IKG erlegt und von diesem dann Beträge für den Ankauf von Fahrkarten bei Reedereien in der „Ostmark“ freigegeben werden konnten. Die Auswanderer mussten dann der IKG unter Angabe ihrer inländischen Anschrift sowie des voraussichtlichen Termins der Auswanderung den für die Reise notwendigen RM-Betrag auf das Sammelkonto einzahlen. Gleichzeitig musste die Unbedenklichkeitsbescheinigung des Finanzamtes vorgelegt werden.

Aus dem Sammelkonto durften ausschließlich Schiffskarten bezahlt werden. Um die widmungsgemäße Verwendung zu garantieren, musste der Auswanderer der IKG eine Bestätigung einer großen ausländische Hilfsorganisation über das Visum im Pass übersenden. Die Karte wurde dem Auswanderer dann nicht direkt, sondern über das jeweilige Hilfskomitee übermittelt.¹⁸⁶

Eichmann berichtete vor Gründung der Zentralstelle, dass sich Auswanderungswillige immer häufiger tage- und wochenlang bei den verschiedenen Behörden anstellen mussten. Einer der größten Übelstände sei allerdings das Treiben der „arischen“ Rechtsanwälte: Die Beschaffung der Passunterlagen dauerte meistens zwei bis drei Monate, allein die des polizeiliches Führungszeugnisses nahm etwa sechs bis acht Wochen in Anspruch. Vermögende Juden beauftragten folglich „arische“ Rechtsanwälte mit der Beschaffung ihrer Dokumente. Diese Anwälte wurden – wohl

185 Ebenda.

186 CAHJP, A/W 2540, 2, Wichtig für Auswanderer: Ankauf von Schiffskarten nur mit Genehmigung der Devisenstelle, 29. 7. 1938. – Mit den bei der IKG hinterlegten Geldern durften ausschließlich Schiffskarten gekauft, nicht aber sonstige Zahlungen des Auswanderers (Landungs- und Vorzeigegelder, Frachtkosten etc.) bestritten werden, vgl. Zionistische Rundschau, Nr. 22, 14. 10. 1938, S. 3, sowie Nr. 23, 21. 10. 1938, S. 3 (bezüglich des Kaufs von Passagen für bereits Ausgewanderte).

auch mittels Bestechung – bei den Behörden bevorzugt behandelt und hielten die Beamten mit oft bis zu 30 gleichzeitig eingereichten Anträgen auf. Vermögende Personen konnten gemäß den Ausführungen Eichmanns auf diese Art leichter ausreisen, „während der mittellose Jude hier bleiben musste, also eine Angelegenheit, die im entgegengesetzten Interesse unserer Bestrebungen stand“. Weil die Anwälte Geld für ihre Leistungen verlangen würden, werde im Ausland bereits kolportiert, dass ein Pass RM 1.000.– koste.¹⁸⁷

Etwa bis zum „Anschluss“ hatten die Organe der Wiener Polizeidirektion für die IKG regelmäßig Meldezettelkataster angefertigt, da keine Meldepflicht der jüdischen Einwohner bei der IKG bestand und ihr Steueramt daher gezwungen gewesen war, gegen Bezahlung die polizeiliche Auskunft in Anspruch zu nehmen. Im Juli 1938 verweigerte das Zentralmeldeamt der Polizeidirektion plötzlich die Meldnachrichten über jüdische Kultussteuerzahler – wie es hieß über Weisung der Staatspolizeileitstelle Wien. Für die IKG war die bis dahin übliche Vorgangsweise aber die einzige Möglichkeit, bei Übersiedlungen die neue Anschrift des Steuerzahlers zu ermitteln – was nach dem „Anschluss“ wegen der zahlreichen Wohnungskündigungen von besonderer Relevanz war. Zu den aus der neuen Regelung resultierenden finanziellen Einbußen kam noch, dass die Auswanderungsabteilung von der Gestapo gleichzeitig beauftragt war, von Zeit zu Zeit Berichte über die Zahl der ausgewanderten Juden vorzulegen, wofür aber ebenfalls die meldepolizeilichen Auskünfte eine wichtige Grundlage waren.¹⁸⁸

187 BA, R 58/486, Bl. 8 ff., Zentralstelle für jüdische Auswanderung/Eichmann an SD/II 112 (Hagen), 14. 9. 1938; auch in RGVA, 500-1-625, Bl. 10 ff. – Dass gerade das Problem der in der Öffentlichkeit sichtbaren Warteschlangen gelöst werden sollte, wird auch durch die Verbote zum frühen Anstellen vor Gebäuden (etwa der Zentralstelle oder der IKG) deutlich, vgl. Zionistische Rundschau, Nr. 17, 9. 9. 1938, S. 3 f. Zu den „arischen Intervenienten“ vgl. auch Deutschösterreicher, S. 54 ff. – In dem Bericht des anonymen Verfassers werden die Vorgänge um das Passamt in der Wehrgasse als Auslöser für die Errichtung der Zentralstelle interpretiert.

188 BA-Hoppegarten, ZB 7042, Bl. 48 ff, 10. Wochenbericht der IKG Wien, 19. 7. 1938.

3.2 Die Lage der Israelitischen Kultusgemeinde nach dem „Anschluss“

Bereits einen Tag nach dem Einmarsch deutscher Truppen, am 13. März 1938, dem vom österreichischen Bundeskanzler Kurt Schuschnigg ursprünglich für die Volksabstimmung über den „Anschluss“ vorgesehenen Termin, waren die Büros wichtiger jüdischer und zionistischer Organisationen verwüstet und geschlossen, vorgefundene Gelder und Archivalien konfisziert worden.¹⁸⁹ Zwei Tage später, am 15. März, lud der SD-Mitarbeiter Eichmann die Leiter der zionistischen Organisationen, insgesamt etwa 15 Personen, in das zerstörte Palästina-Amt vor. Wie sich Jehuda Weissbrod (später Juda Brott), Schriftführer des sozialistisch-zionistischen Verbandes „Binjan Haarez“, später erinnerte, zeigte sich Eichmann über die einzelnen zionistischen Bünde bestens informiert.¹⁹⁰

Am 16. März 1938 drangen Gestapo-Beamte in die Räumlichkeiten der Kultusgemeinde in der Seitenstettengasse ein, ließen sich von den Mitarbeitern der Kultusgemeinde sämtliche Schränke und Fächer öffnen und kontrollierten Buchhaltung und Registratur, wobei ihnen auch Belege über die Spenden der jüdischen Gemeinde für die geplante Volksabstimmung zu Gunsten der „Vaterländischen Front“ in die Hände fielen.

Auf Grund dieser Entdeckung legte Eichmann den Wiener Juden später eine Kontributionszahlung in der Höhe von mehr als einer halben Mio. RM – entsprechend der Wahlspende von öS 800.000.– – auf. Eine derartige materielle Kollektivbestrafung wurde damit im „Deutschen Reich“ erstmals praktiziert. Ähnliche Maßnahmen wurden später von den Nationalsozialisten noch öfter angewandt, etwa in Form der „Sühneleistung“ („Judenvermögensabgabe“ – JUVA) nach dem Novemberpogrom.¹⁹¹

An der Razzia in der Kultusgemeinde hatte auch der SD-Mann Adolf Eichmann teilgenommen. Julius Rosenfeld, der von 1905 bis 1946 ohne Unterbrechung die Matrikel der Wiener jüdischen Gemeinde geführt hatte, erinnerte sich später an den ersten Besuch Eichmanns in seinem Büro in der IKG in Begleitung eines hohen Beamten des Reichsinnenministeriums in Berlin. Eichmann erkundigte sich bei Rosenfeld, der ein

189 Auf Grundlage der vorliegenden Literatur bzw. der verfügbaren Akten lassen sich die Akteure nicht eindeutig zuordnen.

190 Interview mit Dr. Jehuda Brott (Juda Weissbrod), Jerusalem, 22. 3. 1977, YV, 0-3/3912.

191 Zur JUVA siehe weiter unten.

Lehrbuch für Matrikelführer verfasst hatte, eingehend darüber, wie eine jüdische Abstammung ausgeforscht und nachgewiesen werden könne.

Nach der Hausdurchsuchung wurden die anwesenden Gemeindebeamten sowie weitere leitende jüdische Funktionäre verhaftet, u. a. auch der Präsident der IKG, Desider Friedmann, der ehemalige zionistische Nationalratsabgeordnete Baurat Robert Stricker und der Amtsdirektor Josef Löwenherz.¹⁹² Am 18. März wurde das Amtsgebäude geschlossen. Rosenkranz irrt vermutlich, wenn er die Aktion in der IKG ausschließlich der Gestapo zuordnet und annimmt, Eichmann habe diese Maßnahme nicht mit veranlasst und begrüßt, wenngleich sie ihm längerfristig in die Hände gespielt habe, da das von der Gestapo geschaffene Vakuum dem Ausbau seiner Autorität förderlich gewesen sei. Tatsächlich ließ das Sonderkommando der SD-Abteilung II 112 unter dem erst 25-jährigen Herbert Hagen und dem damals noch ihm unterstellten Adolf Eichmann die Juden nach bereits in Berlin vorbereiteten Listen festnehmen. Inhaftiert wurde, wer sich als Repräsentant jüdischer Organisationen hervorgetan hatte.

Alle Institutionen wurden lahm gelegt. Die neuen Machthaber bemühten sich, die Opfer durch eine Demonstration ihrer Brutalität und Entschlossenheit einzuschüchtern. Durch die „Köpfung der Kultusgemeinde“ war die gesamte jüdische Interessensvertretung lahm gelegt, die jüdische Gemeinschaft den Verfolgern ausgeliefert.¹⁹³

Gegen Ende März rief Eichmann eine Reihe führender jüdischer Persönlichkeiten zu sich, darunter auch Adolf Böhm, den Herausgeber einer umfangreichen Geschichte des Zionismus, und Dr. Alois Rothenberg, den Leiter des Palästina-Amtes. Eichmann verlangte von den Anwesenden unbedingten Gehorsam und kompromisslose Kooperation. Er plante zunächst, Böhm zum Leiter der IKG und der Palästina-Arbeit und damit zu seinem unmittelbaren Befehlsempfänger zu nominieren. Doch wegen Böhms angegriffenen Gesundheitszustands und seines vorgerückten Alters wurden

192 Siehe dazu Herbert Rosenkranz, *Verfolgung und Selbstbehauptung. Die Juden in Österreich 1938–1945*, Wien-München 1978, S. 34.

193 Zur Lahmlegung des jüdischen Organisationsapparates und zur Verhaftung der jüdischen Funktionäre siehe Rosenkranz, S. 34 und S. 51; Jens Budischowsky, *Assimilation, Zionismus und Orthodoxie in Österreich 1918–1938. Jüdisch-politische Organisationen in der Ersten Republik*, Diss., Wien 1990, S. 431 ff.; Rabinovici, S. 69 ff., und Safrian 1997, S. 36 ff.

die Aufgaben ab Ende März dem jüngeren Alois Rothenberg übertragen. Rothenberg hatte Vorschläge über die Organisierung der jüdischen und zionistischen Arbeit vorzulegen, wurde häufig zu Eichmann zitiert, musste Auskünfte erteilen und Wochenberichte vorlegen. Georg Landauer von der „Deutschen Abteilung“ der Jewish Agency charakterisierte nach einem Kurzbesuch in Wien Rothenberg als gutwilligen, arbeitsamen, aber schwachen, kranken und von seinem Verkehr mit der Gestapo völlig erschöpften und eingeschüchterten Zionisten, der der Leitung der Geschäfte überhaupt nicht gewachsen sei.¹⁹⁴

Die endgültige Wahl Eichmanns bei der Suche nach einem neuen Leiter der jüdischen Gemeinde fiel auf den noch in Haft befindlichen Josef Löwenherz, den er sich aus dem Gefängnis vorführen ließ. Bereits bei der ersten Begegnung ohrfeigte er den um 20 Jahre älteren Mann und demütigte ihn auch später bei wiederholten Anlässen. Eichmann beauftragte Löwenherz noch im Gefängnis mit der Ausarbeitung eines Organisationsplanes für die Arbeit der Kultusgemeinde und des Palästina-Amtes. Rosenkranz charakterisiert Löwenherz, den vormaligen Vizepräsidenten und Amtsdirektor der Gemeinde, als würdevoll, pflichtbewusst und arbeitseifrig, wobei sich diese Eigenschaften mit strenger Objektivität, einer bestechenden Rhetorik und organisatorischem Talent gepaart hätten.¹⁹⁵

Dr. Isidor Klaber, der frühere Leiter der Fürsorgeabteilung der IKG, der vom neuen Wiener Bürgermeister, Dr. Hermann Neubacher, zum provisorischen Vertreter der jüdischen Gemeinde nominiert worden war, wurde von Eichmann bei der Neubesetzung der Gemeindeämter ohne Rücksprache mit Neubacher übergangen.

Die ehemaligen Leiter der jüdischen Gemeinde, Desider Friedmann und Robert Stricker, die nach Dachau deportiert worden waren, sollten auf Eichmanns Geheiß wie auch auf Wunsch der Gestapo nicht wieder freigelassen werden. Sogar aus dem Ausland kommende Angebote eines Freikaufs wurden abgelehnt. Dies ist möglicherweise damit zu erklären, dass beide Mitglieder der jüdischen Loge B'nai Brit gewesen waren und zudem relativ gute Kontakte zur austrofaschistischen Regierung gehabt hatten. Im Fall Strickers drängt sich der Gedanke auf, dass die National-

194 CZA, S 7/512, Intern-zionistischer Bericht von Georg Landauer aus Triest an die Deutsche Abteilung der Jewish Agency in London, Mai 1938. – Landauer hatte sich vor seiner Abreise nach Palästina einige Tage in Wien und Prag aufgehalten.

195 Rosenkranz, S. 73.

sozialisten nicht davon ausgehen konnten, dass sich eine erfahrene, eigenwillige politische Persönlichkeit vom Format Strickers widerstandslos in ein willfähiges Werkzeug verwandeln lassen würde.¹⁹⁶

Auf Weisung Eichmanns nahm Rothenberg Mitte April mit einem Schreiben an die Leitung des Berliner „Hechaluz“ erstmals Kontakt zu einer jüdischen Organisation im „Altreich“ auf. Eichmann lehnte aber schließlich alle von Berliner Seite eingebrachten Vorschläge zur Reorganisation der zionistischen Arbeit in Österreich ab, da er eine völlige Separierung der jüdischen Organisationen in der „Ostmark“ von jenen im „Altreich“ anstrebte. Auch seitens der Gestapo wurde die Entsendung jüdischer Funktionäre aus Berlin nach Wien strikt untersagt.¹⁹⁷

In einem Brief an seinen Vorgesetzten Herbert Hagen unmittelbar vor der Wiedereröffnung der IKG umriss Adolf Eichmann die Methoden und Zielsetzungen seiner antijüdischen Maßnahmen. Er informierte Hagen, dass Löwenherz enthaftet und gemeinsam mit Rothenberg am Vortag von ihm beauftragt worden sei, bis gegen Ende April ein genaues Aktionsprogramm für die IKG und den Zionistischen Landesverband für Österreich mit genauer Stellenbesetzung auszuarbeiten. Auch seien bereits RM 200.000.– (offenbar als Teil der auferlegten Buße von RM 800.000.–) bezahlt worden, doch müsse der Amtsvorstand der IKG, Emil Engel, weitere Eintreibungen vornehmen. Eichmann hatte bereits die Wiener Gestapo über seine mit Hagen und dem Obersturmbannführer (gemeint ist wohl Franz Alfred Six) seinerzeit ausgearbeitete „große Linie unserer Arbeit in Österreich“ unterrichtet, „sodass hier alles gleichgerichtet ist“. Unter dem Stichwort „Allgemeine Lage“ berichtete Eichmann in saloppem Ton weiter:

„Vorbereitung der Ankurbelung der jüdisch-politischen Tätigkeit unter besonderer Berücksichtigung der jüdischen Auswanderung wird erledigt. Ca. Ende nächster Woche wird die Kultusgemeinde und darauf der zionistische Laden aufgemacht /.../.“¹⁹⁸

196 Rosenkranz, S. 51, Budischowsky, S. 431 f., Rabinovici, S. 81, 136 und 180.

197 CZA, S 7/512, Intern-zionistischer Bericht von Georg Landauer aus Triest an die Deutsche Abteilung der Jewish Agency in London; Rosenkranz, S. 52 und 72 f.

198 Israel Polizei, Hauptquartier, Bureau 06, Dokument 1512, zit. als Anklagedokument T/129 im Eichmann-Prozess, Prot. 18, S. 1.

Am 2. Mai 1938 wurde die IKG, am 3. Mai das Palästina-Amt wieder eröffnet, und Löwenherz erhielt wenige Tage später von Eichmann den Auftrag, einen Bericht über die Organisation der IKG zu unterbreiten. In einem weiteren Brief an Hagen vom 8. Mai 1938 schilderte Eichmann die Anfänge der wieder aufgenommenen Arbeit unter seiner Ägide:

„Lieber Herbert! /.../ Ich war just bei allen UA [SD-Unterabschnitten]. Habe den Bearbeitern einen Überblick über die Materie gegeben. /.../ Sämtliche jüdischen Organisationen in Österreich sind zur achttägigen Berichterstattung angehalten worden. Dieselben werden dem jeweiligen Sachbearbeiter II 112 übergeben (UA und OA). Die Berichte haben in einen Situationsbericht und in einen Tätigkeitsbericht zu zerfallen. In Wien sind sie jeweils montags fällig, in der Provinz jeweils donnerstags jede Woche. Ich hoffe, Dir die ersten Berichte gleich morgen mitschicken zu können.

Am Freitag der nächsten Woche erscheint die erste Nummer der Zionistischen Rundschau. Ich habe mir die Manuskripte einsenden lassen und bin gerade bei der langweiligen Arbeit der Zensur. Die Zeitung geht Euch selbstverständlich auch zu. Es wird gewissermaßen ‚meine‘ Zeitung werden.

Jedenfalls habe ich die Herrschaften auf Trab gebracht, was Du mir glauben kannst. Sie arbeiten derzeit auch schon sehr fleißig. Ich habe von der Kultusgemeinde und dem Zionistischen Landesverband eine Auswanderungszahl von 20.000 mittellosen Juden für die Zeit vom 1. April 1938 bis 1. Mai 1939 verlangt, was sie mir auch zusagten, einhalten zu wollen.“¹⁹⁹

Eichmann berichtete, er habe auch Assessor Rudolf Lange (den Leiter des Referats II/B 4 der Wiener Gestapo) zu sich ins Amt gebeten und werde ihm „eine entsprechende Einführung erteilen /.../, denn er kennt sich auf II 112 noch sehr wenig aus, aber er ist ein prima Kerl. /.../ Morgen kontrolliere ich wieder den Laden der Kultusgemeinde und der Zionisten. Dies mache ich jede Wochen mindestens einmal. Ich habe sie hier vollständig in der Hand, sie trauen sich keinen Schritt ohne vorherige Rückfrage bei mir zu machen. So ist es auch in Ordnung, wegen der besseren Kontrollmöglichkeit.“

¹⁹⁹ Tatsächlich lagen die Auswanderungszahlen bis zu diesem Datum um ein Vielfaches höher.

Eichmann hatte der IKG aufgetragen, innerhalb der Gemeinde ein „Zentralauswanderungsamt“ für alle Länder außer Palästina (für Palästina sollte das Palästina-Amt zuständig sein) einzurichten. Die damalige Lage beschrieb er wie folgt:

*„Arisierung, Juden in der Wirtschaft usw. behandeln, laut Erlass Gau-
leiter Bürckel. Das weitaus schwierigere Kapitel, die Juden zur Auswan-
derung zu bringen, ist Aufgabe des SD. Auf diese Auswanderung wurde ja jetzt
auch, nach Reorganisierung der Kultusgemeinde und des jüdischen Landes-
verbandes für Österreich, deren Arbeit ausgerichtet.“²⁰⁰*

Erst am 28. Mai 1938 wurde Löwenherz offiziell mit der Leitung der IKG Wien beauftragt, und zwar mit Zuschrift des Besonderen Stadtamtes auf Grund einer Verfügung der Gestapo. Löwenherz wurde ein achtköpfiger Beirat zur Seite gestellt.²⁰¹ „Die Wiener Kultusgemeinde“, schreibt Doron Rabinovici, „sollte im Zuge dieser Neustrukturierung zum Prototyp einer jüdischen Administration unter nationalsozialistischer Herrschaft, zum Vorlaufmodell der späteren ‚Judenräte‘ werden“.²⁰²

Die NS-Behörden versuchten, sich durch die Bündelung der Agenden in der Hand von Löwenherz leichtes Spiel im Umgang mit den jüdischen Institutionen zu sichern. Sämtliche Rechte und Pflichten des Kultusvorstandes, des Vertreterkollegiums, des Präsidiums und der Schätzungskommission für die Bemessung der Kultussteuer gingen auf den Leiter der IKG über, der in seiner Person diese Kompetenzen mit denen des Amtsdirektors und des Ersten Sekretärs vereinigte. Es blieb ihm anheim gestellt, den Beirat zu Sitzungen einzuberufen, doch war er keineswegs verpflichtet, den anderen jüdischen Funktionären Rechenschaft über seine Entscheidungen abzulegen. Löwenherz zeigte allerdings wenig Tendenz, diese Machtfülle für seine eigenen Interessen zu missbrauchen, sondern agierte im Rahmen seiner Möglichkeiten demokratisch und ließ die Abteilungsleiter selbstständig arbeiten.

War die IKG für die Auswanderung in alle Ländern außer Palästina zuständig, so konzentrierte sich die Palästina-Arbeit im Dachverband des Zionistischen Landesverbandes für Deutsch-Österreich im Palästina-Amt und den diesen Einrichtungen angeschlossenen Verbänden und Organisationen. Dem Palästina-Amt unter Leitung von Rothenberg waren der

200 Bureau 06, Dokument 1515, Anklagedokument T/130, Eichmann-Prozess, Prot. 18, S. T 1.

201 Siehe dazu Budischowsky, S. 435.

202 Rabinovici, S. 82.

Dachverband „Hechaluz“ („Der Pionier“)²⁰³, der nicht zionistische religiöse Verband „Agudas Jisroel“ sowie der „Verband jüdischer Kriegsopter“ beigeordnet.²⁰⁴

3.2.1 Der Rechtsstatus der Israelitischen Kultusgemeinden in Österreich 1938

Die organisatorische Basis der Wiener Kultusgemeinde beruhte auf einem Gesetz vom 21. März 1890, demgemäß die Institution hauptsächlich religiöse, kulturelle und soziale Aufgaben wahrzunehmen hatte.²⁰⁵

Bald schon begann vor allem das Reichsfinanzministerium, auf eine Ausweitung des Ende März 1938 für das „Altreich“ erlassenen Gesetzes über die Rechtsverhältnisse der jüdischen Kultusvereinigungen auf das okkupierte Österreich zu drängen. In einem Schreiben an den Reichsminister für die kirchlichen Angelegenheiten vom 1. November 1938 heißt es: „Das Inkrafttreten des Gesetzes vom 28. März 1938 für das Land Österreich ist vorbehalten worden. /.../ Das deutsche Einkommensteuergesetz wird voraussichtlich vom 1. Januar 1939 ab auch im Land Österreich mit der Maßgabe gelten, dass es schon bei der Einkommensteueranmeldung für 1938 anzuwenden ist. Es wäre unerwünscht, wenn Beiträge zu jüdischen Kultusvereinigungen des Landes Österreich noch als Steuern im Sinne des /.../ Einkommensteuergesetzes berücksichtigt werden müssten, während dies bei Beiträgen zu jüdischen Kultusvereinigungen des Altreichs bereits vom 1. April 1938 ab nicht mehr möglich ist.“²⁰⁶

203 Der „Hechaluz“ war ein Dachverband von meist linkszionistischen Jugendbünden, die sich durch ideologische Schulung und in landwirtschaftlichen Umschulungslagern auf die Einwanderung in Palästina vorbereiteten.

204 Rosenkranz, S. 72.

205 JDC Archives, Collection 1933–1944, file # 442, Report of the Vienna Jewish Community, A description of the activity of the Israelitische Kultusgemeinde Wien in the period from May 2nd 1938 – December 31st 1939.

Gesetz vom 21. März 1890, betreffend die Regelung der äußeren Verhältnisse der Israelitischen Religionsgesellschaft, § 3 (3). Siehe Reichsgesetzblatt für die im Reichsrate vertretenen Königreiche und Länder XVIII. Stück.

206 ÖStA AdR, Bürckel-Materie, 1762/1, 31, Der Reichsminister der Finanzen, Berlin, i.A. gez. Hedding, an den Reichsminister für die kirchlichen Angelegenheiten in Berlin, 1.11.1938, Betreff: Rechtsverhältnisse der jüdischen Kultusvereinigungen im Land Österreich.

Konkret ging es darum, dass nach dem Einkommensteuergesetz die an öffentlich-rechtliche Religionsgemeinschaften bezahlten Steuern (Kirchensteuern) in gewissem Umfang als Sonderausgaben steuerlich absetzbar waren. Dies galt jedoch für Mitglieder jüdischer Gemeinden nur so lange, als diese Gemeinden den Status von Körperschaften öffentlichen Rechts genossen. Aus diesem Grund bat das Reichsministerium für Finanzen „zu veranlassen, dass auch den jüdischen Kultusvereinigungen im Land Österreich die Stellung von Körperschaften des öffentlichen Rechts möglichst bald – womöglich rückwirkend – entzogen wird.“²⁰⁷

Anfänglich war, wie aus den vorhandenen Quellen hervorgeht, bezüglich der jüdischen Gemeinden in Österreich auch seitens der führenden Persönlichkeiten in der Abteilung II 112 des SD-Hauptamtes eine Angleichung an die Verhältnisse im „Altreich“ angestrebt worden. Für den SD ging es dabei offenbar – im Gegensatz zum RMF – in erster Linie darum, dass dadurch eine verstärkte Einflussnahme der Sicherheitspolizei auf die jüdischen Organisationen gewährleistet schien.

Theodor Dannecker, der in der Abteilung II 112 des SD für den Bereich „Assimilation“ zuständige Referent, nahm in einem Schreiben an Helmut Knochen aus der Zentralabteilung II 1 vom 24. August 1938 auf das im „Altreich“ in Kraft befindliche Gesetz über die jüdischen Kultusvereinigungen Bezug. Die neue Regelung bringe dem Staat, so Dannecker, zusätzliche Steuern in der Höhe von insgesamt etwa 2 Mio. RM pro Jahr ein und habe den Anstoß zur Gründung des „Reichsverbandes der Juden in Deutschland“ (am 27. Juli 1938) als Erweiterung der bereits bestehenden „Reichsvertretung der Juden in Deutschland“ gegeben. In den Satzungen des Reichsverbandes sei festgelegt, dass nur Mitglied werden könne, wer einer Israelitischen Kultusgemeinde angehöre, sich also zur jüdischen Religion bekenne. Alle anderen Personen (gemeint sind jene, die gemäß den Nürnberger Gesetzen als „jüdisch“ galten, aber nicht der jüdischen Religionsgemeinschaft angehörten) waren von den Einrichtungen des „Reichsverbandes“ (Umschulungsmöglichkeiten, Wohlfahrtseinrichtungen etc.) ausgeschlossen. Die Überführung des gesamten Besitzes der jüdischen Gemeinden in das Eigentum des Reichsverbandes sei „augenblicklich im Gange“.

Dannecker führte weiter aus, dass durch das Gesetz die Zuständigkeit des Reichsministeriums für die kirchlichen Angelegenheiten für den jüdi-

207 Ebenda.

schen Kultus erloschen sei, daher seien die Gemeinden Vereinen gleichzustellen und von der Staatspolizei zu überwachen. Aus diesem Grund könne „die Einrichtung des Reichsverbandes als eine wesentliche Erleichterung für die Einwirkungsmöglichkeiten der Staatspolizei angesehen werden“.²⁰⁸

3.2.2 Alte und neue Aufgaben der IKG bis zur Gründung der Zentralstelle

Einige der nach der „Köpfung“ der jüdischen Gemeinde noch in Freiheit befindliche jüdische Funktionäre hatten sich zunächst um eine provisorische Aufrechterhaltung vor allem des Fürsorgebetriebes bemüht. Dem Amtsleiter der Fürsorge, Emil Engel, und der Leiterin der Jugendfürsorge, Rosa Rachel Schwarz, war es während der Besetzung der IKG durch die Gestapo gelungen, die Gelder des Schuschnigg-Wahlfonds in Sicherheit zu bringen. Nach der Schließung der Gemeinde versuchten Engel und Schwarz die jüdischen Hilfsbedürftigen mit diesen Mitteln inoffiziell zu unterstützen.

Die Bemühungen um jüdische Selbsthilfe stellten in dieser Phase für viele Verelendete die einzige Rettung dar. In der Zeit zwischen dem „Anschluss“ Österreichs und der Schließung der IKG waren noch Spenden des Joint und des „Council for German Jewry“ für Hilfszwecke eingelangt und in der Leopoldstadt acht Armenküchen mit Finanzhilfe aus Übersee eingerichtet worden.²⁰⁹

Während bei den öffentlichen Wohlfahrtsämtern im „Altreich“ noch kollektive Leistungskürzungen das Mittel der Wahl bildeten²¹⁰, wurden in Wien schon in den ersten Tagen nach dem „Anschluss“ jüdische Arme ohne Kompromisse durch fast die Hälfte der Bezirkswohlfahrtsstellen zur Gänze vom Leistungsbezug ausgeschlossen. So wurden im 4. Bezirk Juden

208 II 112, gez. i. V. SS-Oberscharführer Dannecker, an SS-Obersturmführer Dr. Knochen, Berlin, 24. 8. 1938, BA-Hoppegarten, ZB I, 538, S. 85 f.

209 Rabinovici, S. 72 f.; Rosenkranz, S. 53 f.

210 Gruner 2002, S. 311 ff.; zur jüdischen Zwangsarbeit im „Altreich“ siehe Wolf Gruner, Der Geschlossene Arbeitseinsatz deutscher Juden. Zur Zwangsarbeit als Element der Verfolgung 1938 bis 1943, Berlin 1997; zur jüdischen Zwangsarbeit in Österreich siehe Wolf Gruner, Zwangsarbeit und Verfolgung österreichischer Juden im NS-Staat 1938–1945 (= Der Nationalsozialismus und seine Folgen 1), Innsbruck 2000.

angeblich über Verfügung des kommissarischen Leiters der Bezirksvorstehung keine Fürsorgeleistungen mehr gewährt, und die Betroffenen wurden an die IKG verwiesen. Auch im 5. Bezirk erhielten Juden schon gegen Monatsende keine Leistungen mehr. Damit hatte Wien schon nach wenigen Wochen auch in der antijüdischen Fürsorgepolitik die Entwicklung in Deutschland überholt.²¹¹

Die jüdische Armut war zu diesem Zeitpunkt in Wien weit gravierender als im „Altreich“. Von den rund 180.000 Wiener Juden galten 60.000 – also ein Drittel – bereits im April 1938 als fürsorgebedürftig. In Deutschland war es zu diesem Zeitpunkt „nur“ jeder Achte.²¹²

Während viele jüdische Arme in Wien in den Wochen nach dem „Anschluss“ keine städtische Fürsorge mehr erhielten, waren die jüdischen Institutionen aber geschlossen. Als das Internationale Rote Kreuz auf die dramatische Lage aufmerksam wurde, musste sich der geschäftsführende Präsident des Deutschen Roten Kreuzes an den Reichsinnenminister wenden und um die Wiederezulassung der jüdischen Fürsorge in Wien bitten. Staatssekretär Wilhelm Stuckart (RMdI) veranlasste²¹³ daraufhin, dass bei der Betreuung von Juden und jüdischen „Mischlingen“ „derselbe Sach- und Rechtszustand hergestellt wird, der im Altreichsgebiet gilt“. Das bedeutete, dass eine jüdische Institution parallel zur öffentlichen Fürsorge belassen werden musste, um die Betreuung hilfsbedürftiger Juden in Österreich zu ergänzen.²¹⁴

Der Erlass wurde den leitenden jüdischen Funktionären der IKG Wien, des „Zionistischen Landesverbandes“ und der orthodoxen „Agudas Jisroel“ – offenbar vom Gestapo-Referat II B 4/J – mündlich zur Kenntnis gebracht. Josef Löwenherz, Alois Rothenberg, Emil Engel, Dr. Mauricy Moses Grün und Julius Steinfeld – mussten die Kenntnisnahme per Unterschrift bestätigen.²¹⁵

211 Gruner 2002, S. 128 f.

212 Lagebericht SD II 112 für 1938, abgedruckt in Wildt, S. 200, Dok. Nr. 32.

213 Erlass des Reichs- und Preußischen Ministers des Innern in Bezug auf die Wiedervereinigung Österreichs mit dem Deutschen Reich vom 9. Mai 1938.

214 Gruner 2002, S. 128 ff.; ÖStA AdR, Bürckel-Materie, Nr. 1762, Präsident des Deutschen Roten Kreuzes an RMdI, 23. 4. 1938.

215 ÖStA AdR, Stiko, Kt. 919, Ordner: Schriftwechsel Gestapo (1938–1939, Abt. IV-A c), Geheime Staatspolizei, Staatspolizeileitstelle Wien, II B 4/J, i. A. gez. Bock, an Reichskommissar für die Wiedervereinigung Österreichs mit dem Deutschen Reich, 6. 7. 1938, Betreff: Erlass des Reichs- und Preußischen Ministers des Innern in Bezug auf die Wiedervereinigung Österreichs mit dem Deutschen Reich.

Nach der Wiedereröffnung der IKG im Mai 1938 wurde ihr ursprünglicher Aufgabenkreis wesentlich erweitert, besonders im Hinblick auf die Organisation der Auswanderung. Dazu wurde eine ganze Reihe neuer Ämter geschaffen. Die Gemeinde erlebte einen tief greifenden Funktionswandel: Hatten sich ihre Aufgaben bis zum „Anschluss“ auf religiöse, soziale und kulturelle Angelegenheiten konzentriert, so wurde sie nun immer ausschließlich zu einer Institution zur Organisierung der jüdischen Auswanderung und – zwangsläufig – einer Fürsorgeinstitution.²¹⁶

Während der Unterbrechung der Tätigkeit der IKG im März und April 1938 waren die ersten Auswanderer ganz auf Eigenmittel angewiesen gewesen. Wegen der Ausschaltung aus dem Berufsleben konnten immer weniger Juden die Gesamtkosten der Auswanderung allein tragen. Ab Mai war die Zahl jener, die bei der IKG um Zuschüsse ansuchen mussten, ständig gestiegen.²¹⁷ In den Monaten Mai, Juni und Juli 1938 hatte „nur“ ein Viertel der Auswanderer um Unterstützung durch die IKG angesucht; als Folge der wachsenden Verarmung war es in den Monaten August bis Oktober 1938 bereits jeder Dritte, im November und Dezember schon jeder Zweite.²¹⁸

3.3 Auswanderungsverfahren und Auswanderungshilfe durch traditionelle Institutionen nach dem „Anschluss“

In Deutschland hatte es vor 1933 selbstständige Auswandererberatungsstellen gegeben, in Österreich vor 1938 das Wanderungsamt. Die Einbin-

216 IKG Wien, Tätigkeits- und Lagebericht für die Zeit vom 2.5.–31.12.1938, IKG Wien/Archiv der Anlaufstelle. Bei den in diesem Bericht verwendeten Quellen aus der IKG Wien/Archiv der Anlaufstelle werden großteils keine Signaturen angegeben, da das entsprechende Material zum Zeitpunkt der Akteneinsichtnahme noch weitgehend in ungeordnetem Zustand, großteils in Kisten, gelagert war, die lediglich mit pauschalen Bezeichnungen wie „Deportationen“ oder „Emigration“ versehen waren. Die Akten der Anlaufstelle werden zur Zeit neu geordnet und systematisch archiviert.

217 Die jeweiligen Zahlen wurden in den Wochenberichten der IKG genau festgehalten.

218 JDC Archives, Collection 1933–1944, file # 442, Report of the Vienna Jewish Community, A description of the activity of the Israelitische Kultusgemeinde Wien in the period from May 2nd 1938 – December 31st 1939, with statistical tables, photos and graphical presentations. Verfasst von Amtsdirektor Dr. Josef Löwenherz, Amtsvorstand Emil Engel und Dr. Benjamin Marmelstein (mit Kapiteln über Auswanderung, Berufsumschichtung, Fürsorge, Devisen, Finanzgebarung).

dung dieser Einrichtungen in den Prozess der jüdischen Auswanderung während der NS-Zeit ist bislang in der Forschung wenig beachtet worden.

Das Wanderungsamt nahm als Abteilung des Bundeskanzleramts bzw. Innenministeriums und somit als staatliche Einrichtung im Vergleich zu den Auswandererberatungsstellen im „Altreich“ eine Sonderstellung ein.²¹⁹ Sein Leiter zur Zeit des „Anschlusses“ war Ministerialrat Dr. Emil Komers, der im Mai 1939 als Regierungsbeamter nach Aussig, später nach Köln versetzt wurde. Sein Stellvertreter und Nachfolger im Wanderungsamt war bis zu dessen Auflösung Ende 1939 Ministerialrat Dr. Conrad-Eybesfeld.

Das Wanderungsamt war vor dem „Anschluss“ das allein zuständige Ressort für Auswanderungsagenden und damit im Zusammenhang stehende Schifffahrtsangelegenheiten etc. gewesen.²²⁰ Es prüfte die Ernsthaftigkeit der Auswanderungsabsicht sowie die Notwendigkeit von Auslandsreisen zur Vorbereitung der Auswanderung und war für die Zulassung ausländischer Schifffahrtsgesellschaften sowie die Erteilung von Konzessionen für das Betreiben von Auswanderergeschäften, namentlich auch für die Ausgabe von Zwischendeckfahrkarten und Fahrkarten 3. Klasse, zuständig. Es hatte die staatliche Genehmigung des Gesellschaftsvertrages für Gesellschaften mit beschränkter Haftung zu erteilen, die sich mit der Anwerbung und Beförderung von Auswanderern befassten.²²¹ Außerdem musste das Wanderungsamt die Auswanderung mit nicht konzessionierten Schifffahrtslinien genehmigen.²²²

Das Wanderungsamt arbeitete nach dem „Anschluss“ bei der Konzessionierung von Auswanderungsgeschäften mit „an der Sache interessierten, mit dem Gegenstande befassten Behörden“ zusammen, etwa der Staatspolizeileitstelle Wien, dem Magistrat, der später eingerichteten Zentralstelle für jüdische Auswanderung oder der Reichsverkehrsgruppe Hilfsge-

219 Es erschien offensichtlich in Wien regelmäßig der „Wochenbericht“ des Wanderungsamtes, der mit dem 1. Halbjahr 1939 sein Erscheinen einstellte, weil ausländisches Informationsmaterial aus devisentechnischen und staatspolizeilichen Gründen immer schwerer zu beziehen war und die Agenden des Wanderungsamtes bereits verringert wurden, vgl. ÖStA AdR, BKA/Inneres, Allg./WA, Zl. 217.149/39, Errichtung einer halbamtlichen „Auswandererberatungsstelle Wien“, Zl. 209.356/39, 24. 7. 1939. – In der ÖNB findet sich unter der Signatur 229.467 – D nur der 8. Jg./1930 der „Wochenberichte des österreichischen Wanderungsamtes“.

220 BGBl 275/1925, Art. 17, 21. 7. 1925.

221 ÖStA AdR, BKA/Inneres, Allg./WA, Zl. 217.751/39, Aktenvermerk, Zl. 216.299/39, 5. 10. 1939.

222 Siehe dazu z. B. ÖStA AdR, BKA/Inneres, Allg./WA, Zl. 210.956/39, 2. 8. 1939.

werbe des Verkehrs/Geschäftsstelle Wien. Von diesen Institutionen liegen jeweils Briefe mit der Zustimmungsbemerkung in den Akten ein.²²³

Gemäß dem „Fragebogen für Auswanderer“ bot das Wanderungsamt nach dem März 1938 folgende Leistungen an: *„Das vollkommen unbeeinflusste Österreichische Wanderungsamt ist durch die ihm zu Gebote stehenden Verbindungen und Behelfe in der Lage, jedermann, der sich mit dem Gedanken trägt, das österreichische Bundesland zu verlassen, um sich im Ausland dauernd niederzulassen oder dort vorübergehend seinen Lebensunterhalt zu suchen, über alles ihn Interessierende einwandfreie Auskunft zu geben. Es kann daher dem Auswanderungswilligen nicht eindringlich genug empfohlen werden, bevor er irgend welchen Entschluss fasst, dieses Amt zu befragen; auch wird er dadurch in die Lage versetzt, die etwa von unverantwortlicher Seite erhaltenen Informationen selbst auf ihre Richtigkeit zu überprüfen.“*²²⁴

Die Frage, inwieweit das Wanderungsamt derartigen Aufgaben nach

223 ÖStA AdR, BKA/Inneres, Allg./WA, GzL 217.400/39, 12. 12. 1939 (Deutsche Afrika-Linien); GzL 215.157/39, 22. 9. 1939 (Internationales Reisebüro der Deutschen Reichspost); GzL 216.556/39, 19. 10. 1939 (Walter Nipl, Wien XVIII., Währinger Gürtel 127); GzL 210.479/39, 9. 8. 1939 (American Express Co.); GzL 106.616/38, 8. 11. 1938 (Wagons-Lits/Cook); GzL 107.747/38, 2. 12. 1938 (Hietzinger Kraftwagenbetrieb und Reisebüro Ing. Franz Hanus); GzL 206.475/39, 25. 5. 1939 (Reisebüro „Vienna“, Inhaber: Hans Liszkay); GzL 206.471/39, 25. 5. 1939 (Hanseatische Reisebüro, Inhaber: Heinrich Schlie). – Siehe dazu auch ÖStA AdR, BKA/Inneres, Allg./WA, Zl. 204.112/39, Reichsverkehrsgruppe, Hilfsgewerbe des Verkehrs, Anfrage betreffend ausländischer Schifffahrtsgesellschaften in der Ostmark, 5. 4. 1939. – Zu Heinrich Schlie vgl. auch Jacob Toury, Ein Auftakt zur „Endlösung“: Judenaustreibungen über die nichtslawischen Reichsgrenzen 1933 bis 1939, in: Ursula Büttner (Hg.), Das Unrechtsregime. Internationale Forschung über den Nationalsozialismus Band II: Verfolgung – Exil – Belasteter Neubeginn [Festschrift für Werner Jochmann zum 65. Geburtstag] (Hamburger Beiträge zur Sozial- und Zeitgeschichte 22), Hamburg 1986, S. 165f.

224 Siehe dazu die zahlreich im Bestand ÖStA AdR, BKA/Inneres, Allg./WA, Kt. 2236/159–173 einliegenden Fragebögen. Offensichtlich wurden gleichzeitig noch ältere Formulare der „Österreichischen Auskunftsstelle für Auswanderer, Wien I., Hoher Markt 5“ verwendet, vgl. ÖStA AdR, BKA/Inneres, Allg./WA, Zl. 96.043/1938, 13. 5. 1938; Zl. 205.784/39, 3. 5. 1939. Die ausgefüllten Fragebögen in dem Bestand im ÖStA AdR stammen großteils aus Wiener Neustadt, Graz, Oberwart, Linz, Hietzing-Umgebung, Innsbruck, Mistelbach, Steyr, Güssing und vor allem aus Baden. Als Grund für die Auswanderung wurde vielfach nur „Jude“ bzw. „Jüdin“ angegeben. – Daneben gab es die Bescheinigung zur Vorlage bei der Passbehörde (teilweise mit der Bestätigung, dass die betreffende Person um eine Auswanderungsgenehmigung eingereicht habe).

dem „Anschluss“ tatsächlich noch nachkommen konnte, kann auf Grund der Quellenlage nicht beantwortet werden.²²⁵

Die IKG hatte sich schon früh mit der Bitte um Unterstützung an das Wanderungsamt gewandt. Engel bat um „Wochenberichte“ und Merkblätter.²²⁶ Vom 5. bis 7. Mai 1938 besuchten Dr. Schmidt, der Direktor der Reichsstelle für das Auswanderungswesen, Legationsrat Dr. Kundt und ein gewisser Maier vom Auswärtigen Amt, Oberregierungsrat Lichter aus dem Reichsinnenministeriums und Regierungsrat Dr. Wolff von der Reichsstelle für das Auswanderungswesen das Wiener Wanderungsamt, um sich ein Bild über die Grundlagen der künftigen Organisation eines Wanderungsdienstes in der „Ostmark“ zu machen.²²⁷

Ursprünglich wurden keine Gebühren bei der Vidierung von Passdokumenten eingehoben, weil die Hauptursache der Auswanderungen in der Zeit vor dem „Anschluss“ in den ungünstigen wirtschaftlichen Verhältnissen zu suchen gewesen war und man von mittellosen österreichischen Auswanderern keine Verwaltungsabgabe einheben wollte. Im Juli 1938 hieß es dann allerdings: „Derzeit hat die Auswanderung jedoch einen anderen Charakter angenommen. Die Auswanderer sind zum großen Teil Nichtariern und die arischen Auswanderer können sich nicht mehr auf Notlage als Auswanderungsgrund berufen, da sie hier oder im Altreich Arbeit finden können.“²²⁸

Das Wanderungsamt wollte nun offenbar eine Unterscheidung zwischen „Ariern“ und „Nichtariern“ bei der Einhebung von Gebühren für die Vidierung von Reisepässen einführen. Von „Nicht-Ariern“ sollten RM 2.– bzw. öS 3.– eingehoben werden, von „Ariern“ dagegen nur öS 1.– (RM 0,67). Als Begründung wurde unter anderem angeführt, dass man

225 Vgl. dazu die Darstellung des Wiener Wanderungsamtes bei Deutschösterreicher, S. 57: „Wer's nicht mitgemacht hat, dem wird vielleicht das Wort Wanderungsamt aufgefallen sein. Was war das? Nun, im unsanft entschlafenen Bundesstaat Österreich hatte es ein Amt gegeben, das sich mit Auswanderungsstatistik und vielleicht auch ein wenig mit Auswandererberatung befasste. Eine Quälstation für Juden? Eine Presse für die Verzweifelten? Wonnegründend behielten die Nazis das bei!“

226 ÖStA AdR, BKA/Inneres, Allg./WA, Zl. 98.432/38, IKG/Fürsorge-Zentrale an Wanderungsamt, 19. 6. 1938, mit handschriftlicher Notiz von Emil Komers über eine Vorsprache Emil Engels im Wanderungsamt am 27. 6. 1938; betreffend die IKG Graz siehe ÖStA AdR, BKA/Inneres, Allg./WA, Zl. 96.800/38, 2. 6. 1938.

227 ÖStA AdR, BKA/Inneres, Allg./WA, Gzl. 212.713, Wanderungsamt, Besichtigung durch Vertreter der Reichsbehörden, Zl. 95.319/38, 9. 5. 1938.

228 ÖStA AdR, BKA/Präs., Zl. 7673/38, 20. 7. 1938.

sich auf diese Weise auch das Geldwechseln sparen könne. Nach einem Gespräch des Wanderungsamtes mit dem Ministerium für innere und kulturelle Angelegenheiten, Abt. I, Gruppe 3, wurde die Idee aber fallen gelassen. Es wurden nun in jedem Fall RM 2.– pro Pass und RM 1.– für jedes Begleitdokument verlangt.

Das Wanderungsamt war auch in einen Fall von „institutionalisierter Korruption“ verwickelt. Ein gewisser Hofrat Sauer hatte in dem vor der Gründung der Zentralstelle für jüdische Auswanderer zuständigen Passamt in Wien V., Wehrgasse 1, offensichtlich eine eher inoffizielle Position als Vertreter von Gauleiter Odilo Globocnik inne. Er fungierte in dieser Eigenschaft als Verbindungsmann zwischen dem Passamt und dem Rechtswahrerbund bzw. den in diesem vertretenen Rechtsanwälten, soweit diese für Juden intervenierten. Sauer ersuchte das Wanderungsamt, von „arischen“ Rechtsanwälten eingereichte und mit seinem Dringlichkeitsvermerk versehene Pässe beschleunigt zu behandeln, wie dies auch im Passamt der Fall sei.

Dort wurden von den Anwälten, weil sie unter Verstoß gegen die Vorschriften für Juden intervenierten, für jeden beschleunigt bearbeiteten Pass RM 50.– als Prämie eingehoben. Von den auf diese Weise eingehenden Beträgen wurden angeblich 60 % für Zwecke der NSV an Globocnik und 30 % an die Polizei abgeführt. Die restlichen 10 % verblieben offenbar beim Passamt. Mit dem Wanderungsamt einigte man sich auf RM 5.– pro beschleunigt behandeltem Pass, die vom Passamt eingehoben und an das Wanderungsamt abgeführt werden sollten. Solche Pässe konnten noch am Tage der Einreichung vidiert und abgeholt werden. Conrad-Eybesfeld beabsichtigte, diese Einnahmen für Repräsentationsausgaben des Passamtes, z. B. für die Bewirtung von auswärts kommender Funktionäre sowie für Remunerationen an Beamte, die durch den starken Parteienverkehr besonders in Anspruch genommen waren, zu verwenden. Bis September 1938 wurden in diesem Kontext RM 4.255.– auf ein Konto bei der Creditanstalt abgeführt. Allerdings war man intern, vor allem im Haushaltsreferat des österreichischen Innenministeriums, über den Charakter dieser Einnahmen – einer institutionalisierten Form von Bestechung – nicht informiert.²²⁹ Daher forderte das Ministerium auch die Rückzahlung des bis dahin eingegangenen Betrages an Sauer und eine Abkehr von dieser Praxis.²³⁰

229 ÖStA AdR, BKA/Inneres, Allg./WA, Zl. 103.745/38, 15. 9. 1938.

230 ÖStA AdR, BKA/Inneres, Allg./WA, Zl. 103.745/38, Äußerung der Abt. II/Gr. 4 (Haushalt), 23. 9. 1938.

3.4 Politische Verknüpfung des Vermögenszuges mit der Auswanderung

Die erzwungene Auswanderung war eng mit der „Arisierung“ jüdischen Eigentums – also von Liegenschaften, Handelsunternehmen, Wertpapieren sowie Bankkonten und mobilem Besitz – verbunden.²³¹ Trotz der Bedeutung, die der jüdischen Auswanderung von nahezu allen NS-Instanzen zugemessen wurde, kam den wirtschaftlichen Aspekten in Relation zur Förderung der Auswanderung vielfach Priorität zu.

Reichsinnenminister Frick hatte bereits Mitte 1938 auf eine schwerwiegende Folge der Verfolgungs- und Beraubungsmaßnahmen hingewiesen. In einem an Hermann Göring, das Reichswirtschaftsministerium, den Stellvertreter des Führers sowie an den Reichsführer-SS und Chef der Deutschen Polizei, Heinrich Himmler, adressierten Memorandum zur antijüdischen Politik vom 14. Juni 1938 drängte er einerseits auf die rasche, „zwangsweise Ausschaltung der Juden“ aus der Wirtschaft, wies aber andererseits auf die absehbaren drastischen sozialen Folgen hin. „Die Juden werden durch ihre Ausschaltung aus dem Wirtschaftsleben zum überwiegenden Teil zur Untätigkeit gezwungen, und darüber hinaus wird regelmäßig auch ihre Verarmung herbeigeführt werden.“²³²

Beides sei vom „staatspolitischen Standpunkt aus unerwünscht“, und „das zu erwartende starke Anschwellen des jüdischen Proletariats“ stelle ein potentiell gefährliches Problem dar. Die einzige Lösungsmöglichkeit war für Frick – wie bis dahin – die Vertreibung, wobei er aber gleichzeitig auf die mangelnde Aufnahmebereitschaft der anderen Länder hinwies. Deshalb drängte er darauf, für die Zurückbleibenden die Frage der öffentlichen Unterstützung zu klären.²³³ Die Wirklichkeit sah schließlich anders aus: Der öffentlichen Fürsorge sollte es bald gelingen, Juden weitgehend von ihren Leistungen auszuschließen und sie schließlich vollständig an die – ohnedies bereits völlig überforderte – jüdische Fürsorge abzuschieben.

Die triste wirtschaftliche und soziale Lage der jüdischen Bevölkerung musste sich zwangsläufig auch auf die Auswanderungszahlen auswirken.

231 Vgl. dazu auch Unabhängige Expertenkommission Schweiz, Lösegelderpressungen, S. 21 ff.

232 Schreiben des Reichsministers des Inneren, Frick, 14. 6. 1938, zit. bei Gruner 2002, S. 150.

233 Ebenda, S. 150.

Längerfristig führte diese Entwicklung dazu, dass die Nationalsozialisten von der Option der forcierten Auswanderung nach und nach abrückten und andere „Lösungsmöglichkeiten der Judenfrage“ Gestalt annahmen. Konkret zeichnete sich diese Entwicklung nach Kriegsbeginn ab, als sich einerseits die Auswanderungsmöglichkeiten drastisch reduzierten und sich andererseits die jüdische Bevölkerung durch die kriegerische Expansion des Deutschen Reiches erheblich vergrößerte. Als „Lösungsmöglichkeit“ wurde zunächst an die Schaffung jüdischer „Reservate“ etwa auf dem Gebiet des Generalgouvernements oder auf der Insel Madagaskar gedacht. Spätestens mit den Vorbereitungen des deutschen Überfalls auf die Sowjetunion traten dann die Pläne zur physischen Vernichtung in den Vordergrund.

3.5 Die Devisenbeschaffung durch die Kultusgemeinde unter Aufsicht des SD

Die Beschaffung von Auslandswährung und die diesbezüglichen Verhandlungen mit den ausländischen jüdischen Organisationen (vor allem mit dem amerikanischen Joint und dem britischen „Council for German Jewry“) gehörten nach dem „Anschluss“ zu den zentralen Aufgaben der leitenden jüdischen Funktionäre in Wien.

Die auf diese Weise eingenommene Fremdwährung floss allerdings nicht der Reichsbank zu, denn die Valuta blieb im Ausland. Die RM-Beträge, die die Auswanderer bei der IKG für Reisekosten sowie Landegelder für verschiedene Länder und Kapitalistenzertifikate für Palästina bezahlten, wurden zu überhöhten Kurswerten – gestaffelt nach der Vermögenslage der Bewerber – verkauft. Aus der daraus erzielten Gewinnspanne finanzierte die IKG einerseits Reisekostenzuschüsse für Vermögenslose und bestritt andererseits ihre laufenden Ausgaben, vor allem auf dem Fürsorgesektor.

Bis zur Jahreswende 1938/39 hofften der SD bzw. die Zentralstelle, dass für die Finanzierung der Auswanderung aus Österreich zusätzliche Devisen aus dem im „Altreich“ bestehenden „Altreu“-Fonds flüssig gemacht würden – ein Wunsch, der letztlich wegen der Devisenknappheit des Reiches unerfüllt blieb.

Bald nach (wenn nicht schon vor) der Wiedereröffnung der Israelitischen Kultusgemeinde hatte deren Leiter, Josef Löwenherz, Verhandlungen

gen mit Vertretern ausländischer jüdischer Organisationen über technische Fragen der Auswanderung aufgenommen. Zunächst fanden in Wien am 19. und 20. Mai 1938 Besprechungen mit Direktor James Bernstein von der jüdischen, in Paris ansässigen Hilfsorganisation HICEM²³⁴ statt, bei denen neben Löwenherz und Engel auch zwei Vertreter der Wiener Gestapo (einer von ihnen war Otto Kuchmann) anwesend waren. Löwenherz betonte bei diesem Treffen – wohl bereits im Auftrag Eichmanns –, dass er nur mit Hilfe der ausländischen Organisationen im Stande sein werde, die Frage der Auswanderung zu bewältigen. Wegen der „Arisierung“ jüdischer Betriebe könnten ehemals wohlhabende Juden vielfach nicht mehr die Mittel für ihre eigene Auswanderung und die armer Juden aufbringen.²³⁵

Schon in der Zwischenkriegszeit hatte der Joint für österreichische Juden und Jüdinnen Unterstützungen gewährt (etwa für Suppenküchen), weil vor allem in den Jahren der Wirtschaftskrise viele von Wohlfahrts-einrichtungen abhängig gewesen waren. Nach der Machtergreifung der Nationalsozialisten in Deutschland 1933 hatte die IKG auch jüdische Flüchtlinge unterstützen müssen. Von den Kosten für die Flüchtlingshilfe hatte die IKG in den letzten Jahren vor dem „Anschluss“ etwas weniger als die Hälfte selbst aufgebracht, die restlichen Mittel hatte größtenteils der Joint zugesprochen, zum geringeren Teil die in Paris zentralisierte „Israelitische Allianz“.²³⁶

234 Die HICEM war 1927 durch den Zusammenschluss von drei jüdischen Auswanderungsorganisationen (der HIAS = „Hebrew Sheltering and Immigrant Aid Society“ in New York, der ICA = „Jewish Colonization Association“ in Paris und „Emigdirekt“ in Berlin) entstanden. Der Name HICEM ist eine Zusammenziehung von HIAS, ICA und Emigdirekt. Mit Beginn des Zweiten Weltkriegs 1939 sah sich die Pariser HICEM mit zunehmenden Bitten um Hilfe bei der Emigration jüdischer Flüchtlinge konfrontiert. Der deutsche Einmarsch in Frankreich führte zur Schließung der europäischen Zentrale der HICEM in Paris am 10. 6. 1940; gegen Ende des Monats wurde in Lissabon eine neue europäische Hauptgeschäftsstelle unter dem europäischen HICEM-Direktor James Bernstein eröffnet. Die Hauptaktivitäten bestanden in der Beratung von Flüchtlingen bei Visaanträgen und in Transportfragen; für die finanziellen Probleme war großteils der Joint zuständig, wobei sich das Verhältnis zwischen diesen beiden Organisationen nicht konfliktfrei gestaltete. Rund 90.000 Juden konnten über Lissabon aus Europa fliehen, siehe Israel Gutman (Hg.), Enzyklopädie des Holocaust. Die Verfolgung und Ermordung der europäischen Juden, München – Zürich 1998, Bd. II, S. 606 f.

235 Löwenherz-Bericht, YV, 0 2/595, S. 1. Der Bericht wurde unmittelbar nach Kriegsende von Wilhelm Bienenfeld aus den von Löwenherz stammenden Aktennotizen der IKG Wien zusammengestellt (deshalb manchmal auch als „Bienenfeld-Bericht“ bezeichnet).

236 Bauer 1974, S. 223 f.; Rosenkranz, S. 14 f.

Während das Zentralbüro des Joint in New York auf die Katastrophe in Österreich 1938 völlig paralysiert reagiert hatte, erkannte Bernhard Kahn, der damalige Generaldirektor für Europa, die Notwendigkeit sofortigen Handelns und bemühte sich um maximale Hilfe. Ein anderer Vertreter der Organisation, Dr. Joseph A. Rosen, der vormalige Leiter eines Joint-Projekts in der Sowjetunion, war noch im März nach Wien gereist. Verschiedene andere Delegierte der Organisation hielten in den ersten Monaten nach dem „Anschluss“ die Verbindung zu Wien aufrecht. Sie nahmen Kontakt zu Vertretern der NS-Behörden auf und versuchten, Einfluss auf diese zu gewinnen.

Ein prominenter Vertreter dieser Organisation, David J. Schweitzer aus dem Pariser Büro, kam in der zweiten Maihälfte für einige Tage nach Wien, um sich ein Bild von der Lage zu machen. Er stellte ein Auswanderungsnotprogramm in Aussicht, durch das zunächst besonders gefährdete Personen bei der Auswanderung unterstützt werden sollten. Vor weiteren Maßnahmen sollte jedoch die Reorganisierung der jüdischen Gemeinde abgewartet werden. So schlug sich in den ersten Monaten nach dem „Anschluss“ die Hilfe der ausländischen Organisationen hauptsächlich in Zuschüssen für die jüdischen Suppenküchen nieder, in denen zu diesem Zeitpunkt bereits tausende Personen täglich ausgespeist werden mussten. Die anfänglich nur kleinweise einlangende Hilfe, die zunächst großteils über den damaligen amerikanischen Generalkonsul, Leland Morris, an die jüdische Fürsorge verteilt wurde, erwies sich angesichts der tragischen Gesamtsituation aber als vollkommen ungenügend. Der „Council for German Jewry“ (CFGJ, Council, der in England auch den Joint repräsentierte), hatte am 11. Juni 1938 bei der deutschen Botschaft in London interveniert und ebenfalls darum gebeten, Ordnung in den Auswanderungsprozess zu bringen.²³⁷

Der Council, eine britisch-jüdische Organisation, war 1936 mit dem Ziel gegründet worden, deutschen Juden bei der Koordinierung der Auswanderung aus Deutschland zu helfen. Organisatorisch (und vielfach auch personell) war er die Nachfolgeorganisation des 1933 gegründeten „Central British Fund for German Jewry“ (CBF). Nach langen Beratungen mit deutsch-jüdischen Funktionären war es 1935 zu einer Übereinkunft zwischen Zionisten und Nichtzionisten über einen Auswanderungsplan

237 Bauer 1974, S. 227 ff.

gekommen. Mit finanzieller Unterstützung der US-amerikanischen Juden sollten 100.000 deutsche Juden zwischen 17 und 35 Jahren zur Auswanderung gebracht werden, die Hälfte von ihnen nach Palästina. Nach dem Aufbau einer Existenz sollten ihre Familien nachkommen. Nach langen Auseinandersetzungen schloss sich 1936 auch der Joint dem Projekt an.

Der Council finanzierte zahlreiche Berufsausbildungsprogramme in Deutschland und anderen Ländern und verhalf vor Beginn des Zweiten Weltkriegs annähernd 100.000 Juden zur Auswanderung, wobei USD 15 Mio. für diese Hilfe aufgewendet wurden. Der im ursprünglichen Plan enthaltene Aspekt der jüdischen Selbsthilfe blieb weitgehend unrealisiert. Vor allem die restriktive britische Einwanderungspolitik in Palästina und die zunehmende Verelendung der Juden im Reich setzten die Grenzen für den Erfolg des Council – vor allem seit dem „Anschluss“ Österreichs. Spätestens von diesem Zeitpunkt an wurde die organisierte und geplante Emigration zu einer subventionierten Flucht. Nach Beginn des Zweiten Weltkriegs musste der Council seine Tätigkeit auf die Betreuung von Flüchtlingen in Großbritannien beschränken, sein Name wurde dementsprechend in „Central Council for Jewish Refugees“ geändert.²³⁸

Die Verhandlungen mit ausländischen jüdischen Hilfsorganisationen, vor allem dem Joint (der seine europäische Zentrale zunächst noch in Paris hatte²³⁹) und dem Council, sollten bald zu den wichtigsten Aufgaben von Löwenherz zählen. Im Laufe des Jahres 1938 unternahm er gemeinsam mit Rothenberg vier jeweils zwei- bis dreiwöchige Auslandsreisen: im Juni, im September und im November nach Paris und London und im Juli zur internationalen Flüchtlingskonferenz nach Evian.

Ihre erste Auslandsreise führte Löwenherz und Rothenberg im Juni 1938 zu einem Treffen mit Repräsentanten der großen Hilfsorganisationen nach London. Sowohl der Council als auch der Joint, vertreten durch Kahn, erklärten sich grundsätzlich zu finanzieller Hilfe bereit, machten jedoch zur Bedingung, dass die zur Verfügung gestellte Fremdwährung nicht der Reichsbank zufließen dürfe.

238 Gutman, Bd. I, S. 293 f.; siehe dazu auch Bauer 1974, S. 151 ff.

239 RSHA, Abt. IV, Sign. P St. 3/490 I, 20. Wochenbericht der IKG, 5.–11.5.1940, BA-Lichterfelde, Zentrales Parteiarchiv der SED, (früher: DZA Potsdam). – Die mit der Unterstützung der Auswanderung befassten Abteilungen des Joint wurden im September 1939 zunächst nach Amsterdam, dann (bis zur deutschen Besetzung der Niederlande und Belgiens 1940) nach Brüssel und zuletzt nach Lissabon verlegt.

Es wurde ein von beiden Organisationen zu jeweils gleichen Teilen aufzubringender Betrag von insgesamt USD 100.000.– monatlich vereinbart.²⁴⁰ Es waren aber schließlich nicht die leitenden Funktionäre der Wiener jüdischen Gemeinde, die über die Verteilung der aus dem Ausland eingehenden Hilfsgelder entschieden; vielmehr legten Eichmann, Hagen und Otto von Bolschwing, ein V-Mann des SD, gemeinsam mit Vertretern des Reichswirtschaftsministeriums und der Devisenstelle Wien in langen Verhandlungen die Linie fest.

Im Frühjahr 1938 – vermutlich erst nach dem „Anschluss“ Österreichs – hatten sich in Berlin entscheidende Kontakte zwischen dem im Reichswirtschaftsministerium für Auswanderungs- und Länderfragen verantwortlichen Reichsbankrat Fritz Wolf und der Abteilung II 112 im SD-Hauptamt in Berlin angebahnt, wobei von Bolschwing die Vermittlerrolle spielte.

Laut Rena und Thomas Giefer haben Eichmanns Kontakte zu von Bolschwing entscheidend dazu beigetragen, dass sich Eichmann „innerhalb des SD schnell zum Fachmann für jüdische Fragen“ emporarbeiten konnte. Von Bolschwing spielte vor allem bei der Gestaltung der Vertreibungspolitik im besetzten Österreich eine nicht zu unterschätzende und bislang wenig beachtete Rolle.²⁴¹

In einem gegen Ende April 1938 stattfindenden Gespräch zwischen Mitarbeitern der Abteilung II 112 und von Bolschwing über die finanzielle Unterstützung der jüdischen Auswanderung durch das RWM drängte Hagen darauf, Heydrich nochmals über die Situation zu unterrichten und zu versuchen, eine endgültige, auch für sämtliche andere Ministerien maßgebliche Entscheidung des Führers herbeizuführen, weil erst dann eine einheitliche Vorgangsweise aller an der Auswanderung beteiligten Stellen möglich sein würde.²⁴²

240 Bauer 1974, S. 223 f.; Rosenkranz, S. 14 f.; BA-Hoppegarten, ZB 7042, Bl. 48 ff; 10. Wochenbericht der IKG Wien, 19. 7. 1938; Löwenherz-Bericht, YV, 02/595; CZA, S 7/512; IKG Wien: Tätigkeits- und Lagebericht für die Zeit vom 2. 5. – 31. 12. 1938, IKG Wien/Archiv der Anlaufstelle.

241 Rena Giefer, Thomas Giefer, Die Rattenlinie. Fluchtwege der Nazis. Eine Dokumentation, Frankfurt/M. 1991, S. 234 ff. Zu von Bolschwing siehe auch Venus, Wenck sowie Mary Ellen Reese, Organisation Gehlen. Der Kalte Krieg und der Aufbau des deutschen Geheimdienstes, Berlin 1992, S. 172 ff. und 289.

242 BA-Hoppegarten, ZB I 104, Aktennotiz II 112, gez. Hagen, 27. 4. 1938, Betreff: Finanzielle Unterstützung der jüdischen Auswanderung durch das Reichswirtschaftsministerium, Vorgang: Rücksprache II 112 mit v. B. am 22. 4.

Abermals auf Vermittlung von Bolschwings fand sich Wolf zusammen mit von Bolschwing am 25. Mai zu einer Besprechung über die „Arisierung und Transferierung jüdischen Kapitals“ im SD-Hauptamt ein, an der wegen der Bedeutung des Fragenkomplexes auch Franz Alfred Six, Hagens unmittelbarer Vorgesetzter,²⁴³ teilnahm. In erster Linie ging es um die Suche nach Möglichkeiten „zur Erweiterung der Finanzierung der jüdischen Auswanderung“. In den Vorverhandlungen waren zuletzt eine vollkommene Drosselung der „Haavara“ und eine gleichzeitige Erweiterung des „Altreu“-Transferverfahrens diskutiert worden.

Wolf plädierte für einen Ausbau des „Altreu“-Verfahrens unter Veränderung des bis dahin „rein jüdisch aufgezogenen und verwalteten Systems“, und zwar durch die auch schon vom SD vorgeschlagene Einsetzung eines „arischen“ Treuhänders. Von Bolschwing warf ein, dass noch immer die „Reichsvereinigung“ – also eine jüdische Institution – über die Devisenausgabe für Vorzeigegelder entscheide, dass dies jedoch in Zukunft durch eine amtliche Stelle geschehen solle. Im Hinblick auf eine Erweiterung des „Altreu“-Verfahrens wurde nach wie vor „die Unterscheidung zwischen den Minderbemittelten und den Kapitalisten“ als zentraler Punkt betrachtet. Über eine Einbeziehung des österreichischen Gebiets in die geplante Neuregelung sollte erst entschieden werden, nachdem Wolf die dortigen Verhältnisse kennen gelernt hatte.

Es wurde ferner vereinbart, dass Wolf für die Zeit bis zu einer grundsätzlichen Regelung einen vorläufigen Erlass herausgeben sollte, wonach bei der Auswanderung von Juden aus österreichischem Gebiet Devisen nur für Vorzeigegelder genehmigt werden sollten. Von Bolschwing kritisierte auch das zu zeitraubende technische Verfahren bei der Auswanderung und forderte eine Prüfung aller Vereinfachungsmöglichkeiten. So sollten etwa bei den Unbedenklichkeitsvermerken für Auswanderer kleinere Polizeistrafen ignoriert werden. Die Streichung politischer Strafen wegen kommunistischer oder marxistischer Betätigung hatte die Zentralabteilung II 1 jedoch mit Hinweis auf die mit verschiedenen Ländern abgeschlossenen Polizeiabkommen (also wegen außenpolitischer Bedenken) abgelehnt.²⁴⁴

243 Zu Prof. Alfred Franz Six siehe Wildt, S. 26, FN 92, sowie ausführlich Lutz Hachmeister, *Der Gegnerforscher. Die Karriere des SS-Führers Franz Alfred Six*, München 1998.

244 BA-Lichterfelde, Film 1579 (früher DZA Potsdam), Aktennotiz von II 112, Hagen, 25.5.1938, Betreff: Arisierung und Transferierung jüdischen Kapitals. Der Text ist

Der von Wolf ausgearbeitete, vertrauliche Runderlass sollte den Oberfinanzpräsidenten (den obersten Finanzbehörden auf regionaler Ebene) sowie den diesen unterstellten Devisenstellen zugehen. Wolf warnte in seinem Entwurf vor einer weiteren Transferierung jüdischen Vermögens ins Ausland und empfahl, zunächst Anträge von Juden auf Verbringung von inländischen Vermögenswerten ins Ausland oder die Freigabe ausländischer Vermögenswerte grundsätzlich abzulehnen.

Es sollten zwar auch weiterhin Auswanderungsanträge nach den bis dahin gültigen Grundsätzen in bestimmten Ausnahmefällen behandelt werden (bei Juden mit einem Vermögen von bis zu insgesamt RM 20.000.–, bei Auswanderung ausländischer Staatsangehöriger sowie beim Vorliegen eines besonderen wirtschaftlichen Interesses für Deutschland, z. B. bei gewünschter „Arisierung“), doch selbst in diesen Fällen keine Genehmigungen zur Überweisung von Pensionen, Renten, Versorgungsbezügen, Unterstützungszahlungen und dergleichen mehr erteilt werden. Der „Haavara“-Transfer und das „Altreu“-Verfahren im „Altreich“ sollten durch diese Regelung nicht berührt werden.

Am 16. Juni 1938 trafen, wie schon seit längerem geplant, Wolf und ein gewisser Assessor Siegert²⁴⁵ in Wien ein. Wolf wurde gleich nach der Ankunft in die Büros der jüdischen Organisationen – der IKG und des „Zionistischen Landesverbandes“ – geführt. Laut einem von von Bolschwing im Anschluss an den Besuch der beiden Vertreter des RWM verfassten ausführlichen Bericht war der Zweck „dieser Besichtigung“, Wolf eine genaue Übersicht über Organisation und Lage der Juden in Österreich zu vermitteln.

Inzwischen war – als Resultat einer Auslandsreise der beiden leitenden jüdischen Funktionäre Löwenherz und Rothenberg – der IKG von den ausländischen jüdischen Organisationen ein Betrag von USD 100.000.– zur Verfügung gestellt worden. Die ausländischen Geldgeber hatten dabei allerdings zur Bedingung gemacht, dass die Valuta-Unterstützung zu überhöhten Kursen umgewechselt werden solle.

Die Berliner jüdischen Organisationen, die über diesen Plan unterrichtet worden waren, schlugen vor, den Valuta-Betrag über die im „Altreich“ bestehenden Transfereinrichtungen (die für Palästina zuständige

mit handschriftlichen Korrekturen und schwer leserlichen handschriftlichen Vermerken versehen.

245 Die Funktion von Siegert kann aus den vorhandenen Akten nicht geklärt werden.

„Paltreu“ sowie die für die übrigen Staaten zuständige „Altreu“) abzuwickeln. Von Bolschwing warnte jedoch entschieden vor einer solchen Art der Verrechnung, da in diesem Fall die Valuta-Beträge für hochwertige Vorzeigegelder und nicht für die Förderung der Auswanderung aus Österreich verwendet würden. Er rechnete vor, dass bei einer Abwicklung eines Valuta-Betrages von USD 100.000.– über die „Paltreu“ nur die – bevölkerungspolitisch uninteressante – Einwanderung von 20 Familien nach Palästina gewährleistet wäre. Wolf war von Eichmann und von Bolschwing darauf aufmerksam gemacht worden, „dass aus bevölkerungspolitischen Gründen eine Verwertung für das Land Österreich unumgänglich sei“.

Sowohl in der IKG als auch im Zionistischen Landesverband mussten die jeweiligen Abteilungsleiter der Delegation durch Einführungsvorträge und Kurzberichte ein eingehendes Bild der Lage der Juden in Österreich geben. Ihre Schilderungen machten deutlich, dass die wirtschaftliche Situation der Juden in Österreich wesentlich schlechter war als die der Juden im „Altreich“ und mit einer ständig zunehmenden Verarmung zu rechnen war. Für den SD lag also auf der Hand, dass der Auswanderung der Vermögens- und Kapitallosen unbedingt Priorität eingeräumt werden sollte.

In der anschließenden Unterredung wurde als Richtlinie festgelegt, dass die Auswanderung von reichen Juden aus Österreich nach Möglichkeit vorerst verhindert und dagegen die Auswanderung Vermögenloser ganz besonders beschleunigt werden sollte. Wolf war damit einverstanden, dass vorerst der Betrag von USD 100.000.– restlos der Auswanderung aus Österreich zugute kommen sollte. Von Bolschwing regte an, für den Augenblick nur einen Devisentransferbetrag von maximal 3.000 Goldmark pro Familie zu erlauben, was seiner Meinung nach selbst für relativ teure Auswanderungsländer wie Australien ausreichend war. Er lobte „die wirklich übersichtliche Vortragsmethodik bei den jüdischen Organisationen“, die von Eichmann entsprechend instruiert worden waren. Wolf stimmte dem Plan vorbehaltlos zu und versprach, das Notwendige bei seinem Staatssekretär durchzusetzen.

Am selben Tag fand eine weitere ausführliche Unterredung zwischen von Bolschwing und Eichmann einerseits und Siegert vom RWM andererseits statt. Siegert, der mit Lange (Gestapo) befreundet war, hatte sich bei diesem bereits eingehend über die Verhältnisse in Österreich informiert. Siegert sprach sich für eine Zusammenlegung der deutschen und österrei-

chischen jüdischen Organisationen aus, was jedoch nach Ansicht des SD und auch Wolfs „wegen der Verschiedenheit der Struktur“ unbedingt verhindert werden sollte.

Die Frage der Verwertung der von ausländischen jüdischen Organisationen für Österreich aufgebrachten USD 100.000.– wurde bei einer weiteren Besprechung zwischen Siegert und Wolf, zwei Vertretern des SD-OA Österreich, Eichmann und „Devisenberater“ von Bolschwing sowie Raffegerst, dem bereits erwähnten Leiter der Devisenstelle Wien, im Dienstgebäude des SD-OA weiter diskutiert. Wolf plädierte auf Anregung von Raffegerst für eine Trennung zwischen den österreichischen und den deutschen jüdischen Organisationen, da die Situation der jüdischen Bevölkerung in den beiden Gebieten nicht miteinander vergleichbar sei.

Schließlich einigte man sich darauf, dass „aus sicherheitspolitischen Gründen“ eine Trennung zwischen den jüdischen Organisationen im „Altreich“ und jenen in Wien beibehalten werden solle, weshalb auch eine Abwicklung der 100.000-Dollar-Transaktion über die „Altreu“ ausgeschlossen wurde.²⁴⁶

Den Führungspersönlichkeiten innerhalb der Jewish Agency und anderer zionistischer Organisationen im Ausland waren diese von NS-Seite getroffenen Entscheidungen zumindest anfangs offenbar nicht bekannt, denn sie bezichtigten die jüdischen Organisationen in Österreich des „Separatismus“.²⁴⁷

Siegert und Raffegerst wurden beauftragt, einen Verteilungsschlüssel für die Vorzeigegelder im Rahmen der 100.000-Dollar-Unterstützung auszuarbeiten. Am Nachmittag desselben Tages fand eine weitere Besprechung in der Devisenstelle Wien mit Wolf, Siegert, Raffegerst, Eichmann und von Bolschwing statt, bei der Raffegerst entsprechende Vorschläge unterbreitete. Eichmann fasste anschließend die ins Auge gefasste Regelung zusammen: *„17 jüdische Familien, die pro Familie nicht über ein größeres Vermögen als 40.000 RM verfügen dürfen, haben einen Betrag von je 30.000 RM der israelitischen Kultusgemeinde zur Verfügung zu stellen. Als Gegenwert erhalten sie zur Durchführung ihrer Auswanderung einen Devi-*

246 BA-Lichterfelde, Film 1579 (früher DZA Potsdam), Vermerk von Eichmann, 24. 6. 1938.

247 Siehe dazu Gabriele Anderl, Emigration und Vertreibung, in: Erika Weinzierl, Otto D. Kulka (Hg.), Vertreibung und Neubeginn. Israelische Bürger österreichischer Herkunft, Wien – Köln – Weimar 1992, S. 207 ff.

senbetrag im Gegenwert von 3.000 RM. Hierdurch wird der erforderliche Reichsmarkbetrag von 510.000 RM aufgebracht, der, dem Wunsche des American Joint Distribution Committee entsprechend, für Unterstützungszwecke österreichischer Juden Verwendung finden soll. Durch die Zuteilung von je 3.000 RM Devisen an die 17 jüdischen Familien wird von dem Gesamtbetrag von 100.000 \$ (das sind gleich 250.000 RM) ein Teilbetrag von 51.000 RM verbraucht. Der Rest in Höhe von 199.000 RM soll zur Förderung der Auswanderung unbemittelter Juden Verwendung finden. Da als Vorzeigegeld (z. B. nach Columbien) ein Betrag von 340 RM ausreicht, kann mit dem noch vorhandenen Devisenbetrag im Gegenwert von 199.000 RM ungefähr 585 unbemittelten Juden eine Auswanderungsmöglichkeit geboten werden. Zuzüglich der 17 Familien, die im Durchschnitt 4 Köpfe zu umfassen haben, können somit im Rahmen dieser Transaktion insgesamt rund 650 Juden auswandern. Den Juden ist zur Auflage gemacht, spätestens bis zum 24. 6. 1938 die 17 Familien seßhaft zu machen.²⁴⁸

Eichmann hatte veranlasst, dass auch die beiden leitenden jüdischen Funktionäre, Löwenherz und Rottenberg, in der Devisenstelle zugegen waren, „um das Einverständnis der ausländischen Geldgeber zu diesem Plan ebenfalls zu erzielen. Es wurde den beiden Juden nicht gesagt, dass es sich um das Objekt der geschenkten 100.000 Dollar handelte, was nach eingehender Überlegung für zweckmäßiger gehalten wurde.“²⁴⁹

Um eine unnötige Belastung der Devisenstelle zu vermeiden, sollten Auskünfte in Fragen der jüdischen Auswanderung künftig in erster Linie von den jüdischen Stellen selbst erteilt werden und nur noch die leitenden jüdischen Funktionäre berechtigt sein, sich persönlich bei der Devisenstelle Wien über Auswanderungsfragen zu unterrichten. Die Devisenstelle Wien sollte ihrerseits ermächtigt werden, über dringende Anträge von besonderem wirtschaftlichem oder politischem Interesse (vor allem für den SD) selbständig zu entscheiden, auch wenn diese Entscheidung über den Rahmen der bisherigen Anweisungen des RWM hinausgehen sollten.²⁵⁰

248 BA-Lichterfelde, Film 1579 (früher DZA Potsdam), Vermerk von Adolf Eichmann, 24. 6. 1938.

249 BA-Lichterfelde, Film 1579 (früher DZA Potsdam), Verfasser und Datum sind nicht eindeutig ersichtlich; möglicherweise stammt das Schriftstück von von Bolschwing.

250 BA-Lichterfelde, Film 1579 (früher DZA Potsdam), Vermerk von Adolf Eichmann, 24. 6. 1938.

Am 20. Juni 1938 konnte Eichmann Hagen telephonisch mitteilen, dass seine Verhandlungen mit Wolf ein voller Erfolg gewesen seien. Wolf habe vorbehaltlich der Zustimmung seines Ministeriums zugesagt, dass ohne Zustimmung des SD-OA Österreich II 112 keine Devisengenehmigungen für die jüdische Auswanderung erteilt würden. Zur „raschen Belebung der Auswanderung“ könnten die von ausländischen jüdischen Hilfsorganisationen zur Verfügung gestellten Unterstützungsgelder in voller Höhe in Österreich ausgezahlt werden.²⁵¹

Die bei den Besprechungen des SD II 112 mit Wolf, Siegert, Raffegerst und von Bolschwing festgelegte Grundlinie lässt sich folgendermaßen zusammenfassen: Der Transfer von Großkapital aus Österreich sollte verhindert werden; die der IKG Wien von ausländischen jüdischen Hilfsorganisationen zugesprochenen USD 100.000.– sollten vor allem auch für die Auswanderung von Juden und Jüdinnen ohne Vermögen verwendet werden; es sollte versucht werden, weitere, voraussichtlich aus dem „Altreu“-Fonds stammende Devisenbeträge für die jüdische Auswanderung aus Österreich sicherzustellen. Grundsätzlich sollte der Auswanderung in „devisenbillige“ Länder der Vorrang gegeben werden.

Hagen betonte, dass der genannte Schenkungsbetrag in der Höhe von USD 100.000.– der Wiener jüdischen Gemeinde zur Befriedigung ihres latenten Geldbedarfes überlassen worden sei. Eichmann vermerkte zum Besuch Wolfs: *„Wenn dieser Devisenbetrag, wie es sonst üblich ist, mit einem Aufschlag an die DEGO oder an eine im Altreich arbeitende Transfer-Gesellschaft verkauft worden wäre, so würde damit bedingt sein, dass für das Gebiet Österreich keine Auswanderungsdevisen zur Verfügung gestanden hätten, wodurch die Auswanderung praktisch unmöglich gemacht würde. Es wurde daher – vorbehaltlich der Zustimmung des Staatssekretärs im Wirtschaftsministerium – festgelegt, dass hiesige jüdische Institutionen entweder entsprechende Reichsmarkpreise aufbringen (etwa doppelter Kurswert) oder dass bereits im Augenblick eine vorzeitige Einzahlung nach einem noch später zu schildernden Verteilungsschlüssel seitens bemittelter Auswanderungswilliger auf ein Sonderkonto, zu Gunsten der Kultusgemeinde Wien, eingezahlt wird. Dieser Weg scheint der gangbarste, da sich jede Zwischenfinanzierung erübrigt, andererseits ein dringendes Bedürfnis an Devisen besteht und jeder*

251 Vermerk von II 112, Hagen, 20. 6. 1938 (Datum schwer leserlich), BA-Lichterfelde, Film 1579 (früher DZA Potsdam).

*vertragbar hohe Zuschlag (der für das Defizit der Kultusgemeinde erforderlich ist) von dem Auswanderungswilligen gezahlt wird.*²⁵²

3.6 Ansätze zur Zentralisierung der jüdischen Auswanderung

Überlegungen, die Auswanderung der jüdischen Bevölkerung zu zentralisieren, waren schon lange vor dem „Anschluss“ Österreichs von verschiedensten Seiten vorgebracht worden. Nach dem 12. März 1938 wurden derartige „Lösungsvorschläge“ sowohl von Seiten der Opfer, als auch der beteiligten nationalsozialistischen Institutionen und sogar von Privatpersonen in auffallend großer Zahl vorgelegt.

Den jüdischen Organisationen war zweifellos die Zielrichtung der von den Nationalsozialisten eingeschlagenen Politik umgehend klar gemacht worden, was dazu führte, dass häufig auch von jüdischer Seite Vorschläge zu einer Vereinfachung der administrativen Maßnahmen und zur Förderung der jüdischen Auswanderung unterbreitet wurden. Vielfach wurden die jüdischen Organisationen aber auch zur Ausarbeitung derartiger Konzepte gezwungen.

Der „Bundesfachverband der Österreichischen Reisebüro-Unternehmungen“ in Wien III schlug bereits im Mai 1938 die Schaffung einer „Überwachungsstelle für die jüdische Übersee-Auswanderung“ vor, die von einem vom Bundesfachverband namhaft gemachten Vertrauensmann geleitet werden sollte.²⁵³ Der Verband beklagte die unübersichtliche Situation, in der „jüdische Winkelagenten an Interessenten Fragebogen verteilen und vorgeben, Hilfsaktionen für jüdische Auswanderer zu organisieren“. Erwähnt wurden konkret die Britisch-Österreichische Handelskammer in Wien I, die angeblich gegen eine Gebühr von RM 5.– Fragebögen ausgegeben hatte,²⁵⁴ das Café Reklame sowie die Aktion-Gildemeester (damals ansässig in Wien I., Kohlmarkt 8).²⁵⁵

252 Vermerk von II 112, Eichmann, Datum nicht klar entzifferbar, Betreff: Besuch des Reichsbankrates Wolf (Reichswirtschaftsministerium) in Wien, BA-Lichterfelde, Film 1579 (früher DZA Potsdam).

253 ÖStA AdR, Ministerium für Wirtschaft und Arbeit/VVst, Stat., Kt. 600, St. 1298.

254 Zur „Britisch-österreichischen Handelskammer“ vgl. auch ÖStA AdR, BKA/Inneres, Allg./WA, Zl. 96.089/38, 12. 5. 1938.

255 Eine weitere frühe Beschwerde über die Aktion-Gildemeester, deren Büro zu dieser Zeit in Wien I., Wipplingerstr. 3, untergebracht war, findet sich in ÖStA AdR, BKA/Inneres, Allg./WA, Zl. 100.909/38, 28. 7. 1938.

Durch die Einrichtung der „Überwachungsstelle“ sollte der Devisenschmuggel verhindert und eine Überwachung der Auswanderung gewährleistet werden. Vor allem aber ging es dem Verband wohl darum sicherzustellen, dass deutsche Schifffahrtslinien zur Auswanderung benutzt und „arische“ Reisebüros im Rahmen der jüdischen Auswanderung zum Zug kommen würden: „Es dürfte nicht im Interesse des neuen nationalsozialistischen Staates liegen, die Vorteile aus diesen zu erwartenden jüdischen Auswanderergeschäften Juden zugute kommen zu lassen.“²⁵⁶

Natürlich war auch den Schifffahrtsgesellschaften selbst daran gelegen, dass die jüdischen Flüchtlinge deutsche Linien benutzten. Im „Altreich“ war es offenbar gängige Praxis, dass ausländische Schiffe nur gebucht werden konnten, wenn eine Unterbringung auf deutschen Linien nicht möglich war.²⁵⁷ In Wien konnten im Gegensatz dazu über Vermittlung von Reisebüros auch Passagen bei nicht konzessionierten Linien gekauft werden.²⁵⁸

In dem erwähnten Zentralisierungsvorschlag des „Bundesfachverbandes der Österreichischen Reisebüro-Unternehmungen“ war auch bereits an eine Zusammenarbeit mit anderen Behörden gedacht: Wer mit Hilfe der Überwachungsstelle auswandern würde, sollte bei den Steuer- und Passämtern bevorzugt behandelt werden.

Sogar Privatleute scheinen sich mit der Frage einer Zentralisierung der jüdischen Auswanderung auseinander gesetzt zu haben.²⁵⁹ Ein gewisser Heinrich Tillner aus Wien I wollte in einem Brief an die Reichskanzlei vom 16. Juli 1938 („wegen Ordnung in der Judenfrage“) „Beiträge zur Lösung brennender Fragen“ leisten: „Die Frage der Arisierung der jüdischen Geschäfte sowie die Abwanderung der Juden wirft Probleme auf, die so gelöst werden müssen, dass einerseits unnötige Härten und damit Dinge, die die anti-deutsche Propaganda ausnützt, vermieden werden und andererseits die gesamtdeutsche Wirtschaft auch in der Zukunft nicht geschädigt wird.“²⁶⁰

256 ÖStA AdR, Ministerium für Wirtschaft und Arbeit/VVst, Stat., Kt. 600, St. 1298.

257 ÖStA AdR, BKA/Inneres, Allg./WA, Zl. 271.400/39, Deutsche Afrika-Linien an das RMdI, 26. 7. 1939.

258 ÖStA AdR, BKA/Inneres, Allg./WA, Zl. 216.714/39, 26. 10. 1939.

259 Siehe dazu den Exkurs über „private“ Initiativen zur „Lösung der Judenfrage“, Briefe und Empfehlungen teilweiser anonymer Personen an Reichsstellen und Funktionsträger bei Magnus Brechtken, „Madagaskar für die Juden“. Antisemitische Idee und politische Praxis 1885–1945 (Studien zur Zeitgeschichte 53), München 1998, S. 77 ff.

260 ÖStA AdR, Bürckel-Materie, Mappe 2160/00 II (Arisierung: VVst), Bl. 82 ff.

Zur Auswanderung bemerkte er weiter: „Ich bin der Ansicht, dass die jüdische Auswanderung in geregelte Bahnen gebracht werden muss. Es hat keinen Sinn, Kaufleute zum Abwandern zu bringen, die einerseits alle Produktionsquellen und andererseits alle Verbraucherbeziehungen kennen. /.../ Meiner Meinung nach wird, solange wir bei dieser Auswanderungspolitik bleiben, eine Schädigung des deutschen Geltens in der Welt nicht zu vermeiden sein.“²⁶¹

Auch von jüdischer Seite wurden Zentralisierungsvorschläge unterbreitet. So äußerten die Delegierten der IKG Wien, Berthold Storfer und Heinrich Neumann, schon in ihrem Bericht über die internationale Flüchtlingskonferenz in Evian die Überzeugung, „dass in Österreich eine geregelte zentrale Auswanderungsorganisation vereinheitlicht“ werden müsse.²⁶²

Noch im Juli wurde ein „Komitee zur Regelung der Nichtarischen Auswanderung“ unter der Leitung von Heinrich Neumann und Berthold Storfer aktiv, das sich darum bemühte, Graf Carl Chorinsky als Protektor für diese Aktion zu gewinnen. Letzterer war NSDAP-Mitglied und bis 1931 im Ausland tätig gewesen. Offenbar verfügte Chorinsky, der Interesse an den Zielen des Komitees und an Fragen der jüdischen Auswanderung im Allgemeinen bekundet hatte, über wertvolle Kontakte zum Ausland.²⁶³ Chorinsky distanzierte sich zwar pflichtschuldig von den Juden, erklärte sich aber bereit, die Aufgabe zu übernehmen.²⁶⁴

Gleichzeitig fanden Verhandlungen zwischen Storfer und dem Wanderungsamt und offenbar auch mit der Reichsstelle für das Auswanderungswesen in Berlin statt. Die Aktion wurde schließlich abgebrochen, wahrscheinlich im Zusammenhang mit der bevorstehenden Einrichtung der Zentralstelle.²⁶⁵

261 Ebenda.

262 ÖStA AdR, Bürckel-Materie, Mappe 1762/3 (Vorschläge zur Förderung der jüdischen Auswanderung), Bl. 11 ff., Heinrich Neumann, Berthold Storfer, Bericht über die Evianer Konferenz, zur Zl. 100.336 – WA/38, 21. 7. 1938 (Abschrift).

263 Weitere biographische Angaben konnten nicht ermittelt werden.

264 ÖStA AdR, Bürckel-Materie, Mappe 1762/3 (Vorschläge zur Förderung der jüdischen Auswanderung), Bl. 21 ff. – Zum „Komitee“ vgl. auch Gabriele Anderl, Berthold Storfer: Retter oder Kollaborateur? – Skizzen einer umstrittenen Persönlichkeit. Ein Beitrag zur Geschichte der „sogenannten illegalen Einwanderung“ in das britische Mandatsgebiete Palästina, in: David 9 (1997), 35, S. 23f.

265 Ebenda; Anderl 1997, S. 24.

Von dem Niederländer Frank Gheel van Gildemeester²⁶⁶, der sich während der Zeit des Austrofaschismus für in Haft befindliche Nationalsozialisten eingesetzt hatte, stammte der Vorschlag, die Auswanderung mit jüdischem Geld zu finanzieren und gleichzeitig die Auswanderung verarmter Juden in Gang zu bringen. Die Idee wurde von österreichischen NS-Stellen gutgeheißen und schließlich in die Tat umgesetzt.²⁶⁷ Wahrscheinlich hat die Aktion-Gildemeester nicht unwesentlich zur Entstehung der Idee, eine Zentralstelle für die jüdische Auswanderung einzurichten, beigetragen.

Innerhalb der Wiener Kultusgemeinde kam, parallel zur Gründung der Zentralstelle für jüdische Auswanderung, im August oder September 1938 die Idee einer Treuhandgesellschaft auf, die als „wirtschaftliche Zentralstelle“ der österreichischen Juden fungieren sollte. Sie sollte allerdings nicht für den Vermögenstransfer, sondern für die Erhaltung jener Werte zuständig sein, die sich noch in jüdischem Besitz befanden.²⁶⁸

Vor allem in den von nichtjüdischer Seite entworfenen Zentralisierungskonzepten wurden fast immer auch die Einführung von Sondersteuern und -abgaben sowie eine durch Umschichtung von Geldern finanzierte Auswanderung vorgeschlagen. Zumeist war dabei an eine gelenkte Wanderungsbewegung in ein bestimmtes Land oder ein neu zu besiedelndes Gebiet gedacht.

In einem „Beitrag zur richtigen und raschen Lösung der Judenfrage in der Ostmark“ vom 8. Februar 1939, den der Wiener Trabrenn-Verein (!) unterbreitete, wurde der Grundsatz vertreten, dass „die beste und gründlichste Lösung der Judenfrage /.../ in der raschen Wegschaffung aller nach den Nürnberger Gesetzen als Juden geltenden Personen aus dem Staatsgebiete“²⁶⁹ bestehen würde, wobei zwei Punkte hervorgehoben wurden: die „Förderung der Ausreise“, da es keinen Sinn mache, diese zu behindern, und „die Regelung des Judenvermögens“ gemäß dem Grundsatz, dass „das Judenvermögen /.../ unserem Volke [entstammt] und /.../ daher

266 Zur Person Frank Gheel Gildemeesters, zu seiner Tätigkeit sowie zu den Anfängen der Aktion-Gildemeester siehe Jonny Moser, Die Gildemeester-Auswanderungshilfsaktion, in: Jahrbuch des Dokumentationsarchivs des österreichischen Widerstandes 1991, S. 115 ff., sowie Venus, Wenck.

267 Siehe dazu auch die Kapitel über den Auswanderungsfonds in diesem Bericht.

268 CAHJR A/W 2495.

269 ÖStA AdR, Bürckel-Materie, Mappe 2160/00 III (Arisierung: VVst), Bl. 123 ff.

wieder der Volksgemeinschaft zurückgegeben werden [muss]⁴. In diesem Schreiben taucht auch die Idee eines „Auswanderungsfonds“²⁷⁰ auf.

Löwenherz und Rothenberg entwarfen ein (nicht datiertes) Aktionsprogramm für eine zu gründende „Zentralstelle für die Auswanderung der Juden in Österreich“, wobei allerdings davon auszugehen ist, dass dies im Auftrag Eichmanns geschah. Die von den beiden jüdischen Funktionären skizzierte Einrichtung entsprach einer Art Dienstleistungsbetrieb mit beratenden und betreuenden Funktionen. Betont wurde, dass bis dahin lediglich die Auswanderung nach Palästina in weitgehend organisierter Form stattgefunden habe. Für die Vorbereitung und Durchführung der Auswanderung in alle anderen Länder sei die Schaffung einer entsprechenden Institution erforderlich. Diese Einrichtung sollte sich vorrangig mit der Registrierung, Informierung und Betreuung der „Wanderungswilligen“ befassen. Konkret ging es um die Bereitstellung von Informationen über pass-, devisen- und vermögensrechtliche Bestimmungen sowie die Einwanderungsbestimmungen der verschiedenen potentiellen Zielländer. Vor allem sollten Einwanderungsmöglichkeiten erschlossen und zu diesem Zweck auch Maßnahmen zur beruflichen Umschulung der Auswanderer organisiert werden.²⁷¹

Anzumerken ist, dass ein Teil dieser Aufgaben ohnedies bereits von der jüdischen Gemeinde, und zwar konkret von deren Auswanderungsabteilung, wahrgenommen wurde. In der wenig später tatsächlich geschaffenen Zentralstelle für jüdische Auswanderung wurden weder Auswanderer beraten noch Einwanderungsmöglichkeiten sichergestellt. Diese Aufgabenbereiche musste auch weiterhin die jüdische Gemeinde übernehmen.

Die zahlreichen, von verschiedenen Seiten entwickelten Zentralisierungsansätze legen die Vermutung nahe, dass es sich bei der Gründung der Wiener Zentralstelle für jüdische Auswanderung nicht um eine originäre Idee Eichmanns gehandelt hat,²⁷² wie dies in der Historiographie häufig behauptet worden ist.

Nach dem „Anschluss“, ja bereits in den Jahren zuvor, waren von verschiedenen Seiten die grundlegenden Ideen entwickelt und zum Teil –

270 Der Begriff „Wiedergutmachung“ bezieht sich hier auf die Wiedergutmachungsleistungen, die nach dem „Anschluss“ vielen österreichischen Nationalsozialisten, die nach dem Verbot der NSDAP 1933 illegal tätig gewesen waren, zuteil wurden.

271 Rabinovici, S. 111 f.; Rosenkranz S. 121 f.

272 Diese These findet sich auch noch in neueren Arbeiten, etwa bei Brechtken, S. 189.

wie im Fall der Altreu – sogar schon praktisch umgesetzt worden, die dann in der Zentralstelle nur auf besonders signifikante, wohl auch perfekte und vor allem für die weitere Entwicklung entscheidende Art und Weise zusammengeführt wurden. Im Übrigen waren Zentralstellen zur Bündelung und Kontrolle auf vitalen Interessensgebieten des Staates im Sinne einer totalitären Durchdringung allgemein notwendig und wurden dementsprechend in den verschiedensten Bereichen implementiert.

Der Staatskommissar in der Privatwirtschaft, Walter Rafelsberger²⁷³, brachte – allerdings erst nach Gründung der Zentralstelle – im Herbst 1938 – einen noch etwas weiter gehenden Zentralisierungsplan ins Gespräch: Es war die Idee eines großen „Judenauswanderungs- und -schulungslagers“ in Form einer Barackenstadt im Steinfeld (außerhalb von Wien), in dem 20.000 bis 30.000 Personen auf ihre Auswanderung warten, sich für das neue Leben in der Fremde beruflich umschulen und gleichzeitig selbst zu ihrer Erhaltung beitragen sollten.

Diese „Zentralauswanderungsstelle in Form des Judenlagers“ sollte die Aktivitäten der Gestapo, des Bankhauses Krentschker & Co.²⁷⁴ sowie der Aktion-Gildemeester bei der Auswanderung in Übereinstimmung bringen. Die Aktivitäten der genannten Instanzen sollten dieser Zentralstelle untergeordnet, gleichzeitig die „geschäftliche Abwicklung der Auswanderung des einzelnen (vermögenden) Juden nicht mit der Zentralauswanderungsstelle in Zusammenhang gebracht“, sondern weiterhin von Rechtsanwälten, Krentschker & Co. sowie Gildemeester abgewickelt werden.

Eichmann selbst stellte am 24. Juni 1939 – fast ein Jahr nach der Gründung der Zentralstelle – gegenüber Reichskommissar Gauleiter Bürckel im Rückblick fest: „Vor Gründung der Zentralstelle für jüdische Auswanderung wurde erkannt, dass dem Befehl einer forcierten Abwanderung von Juden aus der Ostmark nur dann nachgekommen werden kann, wenn die Abwanderung zentral bearbeitet und geleitet wird.“²⁷⁵

273 Walter Rafelsberger war bereits im März 1938 zum „Staatskommissar in der Privatwirtschaft“ ernannt worden und leitete seit ihrer Gründung im Mai 1938 die für die Durchführung der „Arisierungen“ zuständige Vermögensverkehrsstelle (VVst).

274 Zur Tätigkeit des Bankhauses Krentschker & Co. siehe ausführlicher Venus, Wenck.

275 BA-Hoppegarten, ZB 7042, Bl. 168 ff., Zentralstelle für jüdische Auswanderung, Eichmann an Josef Bürckel, Gz. C 2 – 1370/39, 24. 6. 1939.

4 Die Errichtung der Zentralstelle für jüdische Auswanderung

Die genauen Vorgänge, die schließlich zur tatsächlichen Gründung der Zentralstelle geführt haben, lassen sich nach wie vor nicht klären. Eine Aufbauphase, wie sie für eine solche Behörde wohl nötig gewesen sein muss, lässt sich anhand der vorhandenen Akten nicht rekonstruieren. Ebenso geben die verfügbaren Quellen keine Auskunft über Sitzungen mit den in die Tätigkeit der Zentralstelle eingebundenen Behörden bzw. den ihr zugeteilten Beamten. Wir wissen nicht, wann die Zentralstelle ihre Tätigkeit wirklich aufgenommen hat²⁷⁶, auf welche Weise die Beamten aus den verschiedenen Behörden in die Prinz-Eugen-Straße beordert und wie sie auf ihre dortige Tätigkeit und das dortige Umfeld vorbereitet worden sind. Geschäftsverteilungspläne der Zentralstelle, wie sie etwa für das RSHA erhalten sind, existieren nach dem gegenwärtigem Forschungsstand nicht mehr.

Unklar bleibt auch die genaue Beziehung zwischen Eichmann, dem SD und der Zentralstelle auf der einen und jenen Nichtjuden auf der anderen Seite, die im Umfeld der Aktion-Gildemeester agiert haben – etwa dem Minister für Wirtschaft und Arbeit, Hans Fischböck, dem Rechtsanwalt Erich Rajakowitsch und Diplomkaufmann Fritz Kraus, wobei die beiden Letztgenannten für den später in die Zentralstelle integrierten „Auswanderungsfonds Wien“ tätig waren.²⁷⁷

Der Bürckel-Erlass vom 20. August 1938, der die Gründung der Zentralstelle bekannt gab, kann kaum für den Aufbau einer solchen Einrichtung ausgereicht, sondern höchstens als grobe, umrisshafte Vorgabe gedient haben.²⁷⁸ So klar der Unterschied zwischen der von Eichmann eingerichteten Zentralstelle und dem im Vorschlag von Löwenherz und Rothen-

276 Die Zentralstelle wurde offensichtlich am 26. 8. eröffnet, vgl. Longerich, S. 188 (zitiert aus RGVA, 500-1-625, Vermerk vom 16. 5. 1939). – Der „Bericht über die Gründung der ‚Zentralstelle für jüdische Auswanderung‘“ (BA, R 58/486, Bl. 21; RGVA, 500-1-625, Bl. 24) erwähnt den 22. 8. als Gründungsdatum.

277 Siehe dazu etwa auch RGVA, 500-1-625, Bl. 103, SD/II 112 an SD-Führer SS-OA Donau, II 112, z. Hdn. Eichmann, o. J. – Vergleiche dazu auch Venus, Wenck.

278 Zum Erlass siehe Kapitel 4. 2.

berg ausgearbeiteten Modell ist, so unklar bleibt die „Erfindung“ des oft zitierten „Fließband-Systems“.

Neben dem Wunsch nach Rationalisierung kamen bei der Gründung der Zentralstelle allerdings noch andere maßgebliche Motive zum Tragen. Das beweist etwa ein Schreiben Herbert Hagens vom 12. September 1938: Durch die Gründung der Zentralstelle sei „die Gewähr dafür gegeben, dass absolut die Linie des Sicherheitsdienstes bei der Durchführung der Judenfrage in Österreich gewährleistet ist, ohne dass eine andere Stelle die Möglichkeit oder die Befugnis hätte, sich bestimmend einzuschalten“.²⁷⁹

Für den SD ging es bei der Gründung der Zentralstelle also auch primär um die Erlangung exekutiver Befugnisse sowie um die Sicherung seiner Kompetenzen in der „Judenfrage“.²⁸⁰ Gerade mit der Gründung der Zentralstelle in Wien wurden zwei Kernelemente für die weitere Entwicklung der antijüdischen Politik festgeschrieben: Radikalität und Rationalität. Die Ereignisse der Pogromnacht im November bedeuteten in diesem Kontext einen – wenn auch im Hinblick auf die Erhöhung des Auswanderungsdrucks notwendigen – Rückschlag für die ansonsten rational organisierte Auswanderung mit ihrem ganz spezifischen Entwicklungspotential hin zur Massenvernichtung. Es ist Ulrich Herbert zuzustimmen, wenn dieser feststellt: „Insofern wirken die Ereignisse der Nacht vom 9. auf den 10. November vielleicht tatsächlich wie ein Rückfall in die Barbarei. Die nach dem 9. November eingetretene Entwicklung aber ist für das Gedenken sehr viel beunruhigender, weil wir darin das Gesicht der modernen Gesellschaft erkennen“.²⁸¹

279 II 112/Hagen an I 112, 12.9.1938, BA, R 58/486, Bl. 6; auch in RGVA, 500-1-625, Bl. 3.

280 Vgl. Wildt, S. 32 und 38 ff.; Brechtken, S. 186 ff.; Dan Michman, „Judenräte“ und „Judenvereinigungen“ unter nationalsozialistischer Herrschaft. Aufbau und Anwendung eines verwaltungsmäßigen Konzepts, in: Zeitschrift für Geschichtswissenschaft 46 (1998), 4, S. 297.

281 Ulrich Herbert, Von der „Reichskristallnacht“ zum „Holocaust“. Der 9. November und das Ende des „Radauantisemitismus“, in: ders., Arbeit, Volkstum, Weltanschauung. Über Fremde und Deutsche im 20. Jahrhundert, Frankfurt/M. 1995, S. 77.

4.1 Umsetzung der Idee einer Zentralstelle für jüdische Auswanderung

Eichmann hatte Gefallen an seiner neuen Arbeit als Vertreter der SD-Abteilung II 112 in Wien gefunden. Er musste nicht mehr, wie in den Jahren zuvor in Berlin, Karteikarten sortieren und Berichte über Aktivitäten zionistischer Organisationen schreiben, sondern er besaß nun auch exekutive Befugnisse: Auf seine Weisung konnten Menschen ins Gefängnis gesperrt oder in ein Konzentrationslager gebracht werden. Die Tätigkeit des 32-jährigen Eichmann bestand nun vor allem darin, die eingeschüchterten Funktionäre der Kultusgemeinde unter Druck zu setzen. Er konnte sie beispielsweise anweisen, Vorschläge und Pläne für ihn auszuarbeiten.

Obwohl er eine Stelle als Abteilungsleiter bei einem SS-Unterabschnitt in Aussicht hatte, äußerte Eichmann Hagen gegenüber Bedauern über ein mögliches Verlassen seines bisherigen Betätigungsfeldes. In Berlin setzten sich Eichmanns Vorgesetzte, Hagen und Six, dafür ein, dass seine Stellung in Wien zu einer eigenen Abteilung ausgebaut werden sollte. Das war zwar nicht möglich, doch intern wurde beschlossen, dass Eichmann bevorzugt befördert werden und zwei Referenten erhalten sollte, was mit dem ständig wachsenden Arbeitsanfall bei II 112 und der Konkurrenz anderer Partei- und Staatsstellen auf Eichmanns Arbeitsgebiet begründet wurde.²⁸²

Zweifellos waren auch jüdische Funktionäre an einer Vereinfachung der Auswanderungsmodalitäten interessiert, aber die Initiative zu einer Reorganisierung der jüdischen Auswanderung ging eindeutig vom SD-Sonderkommando unter Eichmann aus.²⁸³ Heydrich hatte bereits 1937 „die Einrichtung einer ‚Zentralstelle für die jüdische Auswanderung‘“ im Kompetenzbereich des SD“ gefordert.²⁸⁴

Eichmann hatte, wie erwähnt, von Löwenherz den Entwurf für eine Zentralstelle verlangt und dieses Exposé dem damaligen Leiter des SD in Österreich, SS-Standartenführer Regierungsdirektor Franz Walter Stahlecker²⁸⁵, vorgelegt. Dieser leitete es an Bürckel weiter. Heydrich setzte sich

282 Safrian 1997, S. 40.

283 Siehe auch Rabinovici, S. 111.

284 Mang 2001, S. 51.

285 Dr. Franz Walter Stahlecker (1900–1942) war Inspekteur der Sicherheitspolizei und des SD in Wien (OA Donau) und später Befehlshaber von Sipo und SD im „Protektorat Böhmen und Mähren“. Ab Mai 1940 hatte er die gleiche Position in Norwegen inne, dann übernahm er die Führung der „Einsatzgruppe A“.

persönlich bei Bürckel dafür ein, er möge dem Plan zustimmen. Heydrich wollte sicherstellen, dass die „Judenpolitik“ in Österreich nicht der Gestapo unterstellt würde.²⁸⁶

Bürckel hielt noch Rücksprache mit dem Juristen Dr. Werner Best²⁸⁷ in Berlin, dem engsten Mitarbeiter Heydrichs beim Aufbau der Gestapo und des Sicherheitsdienstes. Am 20. August 1938 wurde von Bürckel die Zentralstelle für jüdische Auswanderung unter der „Gesamtleitung“ des SD-Führers des SS-Oberabschnitts Donau, Stahlecker, ins Leben gerufen.²⁸⁸ Thomas Mang sieht in der Wiener Zentralstelle den organisatorischen Modellfall der angestrebten operativen und vor allem ideologischen Fusion von Sicherheitspolizei und Sicherheitsdienst.²⁸⁹ Da auch verschiedene Behörden Beamte als Vertreter in die Zentralstelle zu entsenden hatten, konnte Heydrich diese Einrichtung stolz als „kleines Ministerpräsidium“ bezeichnen, weil hier erstmals in der deutschen Verwaltungsgeschichte die verschiedenen „Zentralinstanzen“ unter Leitung eines Polizeiministers tätig seien. Hagen hatte schon Ende 1937 in der SD-Abteilung II 112 gefordert, alle auf politischem, wirtschaftlichem und kulturellem Gebiet mit der praktischen Lösung der „Judenfrage“ befassten Stellen zu einer Konferenz zusammenzurufen und hierbei die endgültigen Richtlinien für die vom Reich unabänderlich zu befolgende Judenpolitik festzulegen.

Es sei Heydrich – so Mang – mit Unterstützung Himmlers gelungen, in der Zentralstelle die „Zentralinstanzen“ nicht nur in einer einzigen Organisation zusammenzufassen, sondern sie auch unter Polizeiaufsicht zu stellen. Der unmittelbare Vorgesetzte der Zentralstelle war nämlich der

286 Rabinovici, S. 112.

287 Werner Best fungierte als Stellvertreter Heydrichs – nachdem dieser 1936 Chef der Sicherheitspolizei und des SD geworden war sowie auch nach Heydrichs Ernennung zum Chef des RSHA Ende September 1939; zudem war Best Leiter der (Haupt-) Abteilung bzw. des Amtes „Verwaltung und Recht“ der Gestapo, der Sipo und des RSHA; zu Best allgemein siehe Ulrich Herbert, Best. Biographische Studien über Radikalismus, Weltanschauung und Vernunft 1903–1989, Bonn 1996. Fritz Petrick, Werner Best. Ein verhindertes Generalgouverneur, in: Ronald Smelser, Enrico Syring (Hg.), Die SS. Elite unter dem Totenkopf. 30 Lebensläufe, Paderborn – München – Wien – Zürich 2000, S. 60 ff., bes. S. 64 f.; Robert Wistrich, Wer war wer im Dritten Reich? Ein biographisches Lexikon. Anhänger, Mitläufer, Gegner aus Politik, Wirtschaft und Militär, Kunst und Wissenschaft, Frankfurt/M. 1987, S. 26 f.

288 Vgl. Safrian 1997, S. 40 f.

289 Vgl. Mang 2001, S. 51.

Inspekteur der Sicherheitspolizei und des Sicherheitsdienstes im SD-Oberabschnitt Donau – zuerst Stahlecker und später Huber. Da die Zentralstelle aber aus der Abteilung II 112 des SD-Oberabschnitts Österreich hervorgegangen war, war sie auch eine Parteiorganisation der NSDAP.²⁹⁰

4.2 Der Bürckel-Erlass

Am 20. August 1938 sandte der Reichskommissar für die Wiedervereinigung Österreichs mit dem Deutschen Reich, Gauleiter Josef Bürckel, an sämtliche Partei- und Staatsdienststellen in der „Ostmark“ jenen Erlass, in dem die Gründung der Zentralstelle bekannt gegeben wurde.

Gemäß dem „Bürckel-Erlass“ sollte die Zentralstelle die bei der Auswanderung von Juden entstandenen „unliebsamen Störungen und Verzögerungen“ beseitigen und dadurch die jüdische Auswanderung fördern und beschleunigen. Sie sollte für die Beschaffung von Einreisemöglichkeiten und der für die Auswanderung notwendigen Devisen ebenso zuständig sein wie für die Einrichtung und Überwachung von Umschulungsstätten und die Zusammenarbeit mit Reisebüros und Schifffahrtsgesellschaften, um die technische Durchführung der Ausreise zu gewährleisten. Vor allem sollte sie auch „die jüdisch-politischen“ und anderen Auswanderungsorganisationen bezüglich ihrer Haltung in der Auswandererfrage überwachen. Sie sollte Richtlinien herausgeben und mit allen in Österreich mit der Auswanderung von Juden befassten Stellen Kontakt halten.

Alle Parteistellen, Behörden und Dienststellen wurden angewiesen, Auswanderungsansuchen sofort an die Zentralstelle weiterzuleiten bzw. die auswanderungswilligen Juden ausnahmslos an diese zu verweisen. Die Zentralstelle, so hieß es, „/.../ regelt das weitere Verfahren, beschafft insbesondere von den zuständigen Stellen die zur Auswanderung notwendigen Bescheinigungen und überwacht die endgültige Auswanderung“.²⁹¹

290 Ebenda, S. 52 f.

291 ÖStA AdR, Bürckel-Materie, Mappe 1762/2 (Zentralstelle für jüdische Auswanderung), Bl. 45 ff., abgedruckt bei Rosenkranz, S. 122 f. – Der Gründungserlass Bürckels findet sich in einer Vielzahl von Beständen und Überlieferungen; siehe auch das Schreiben des Staatssekretärs für das Sicherheitswesen und HSSPF an alle Polizeiverwaltungen, Landesgendarmeriekommandos und die Gendarmeriezentrschule in Mödling, Gz. O.V. U.R. I (1) 5 Nr. 11./38, 15. 9. 1938, als Abschrift in ÖStA AdR, BKA/Inneres, Allg./WA, Zl. 104.959/38.

Diese Regelung galt zunächst für die Gaue Wien und Niederdonau. Das Verfahren in den übrigen Gauen sollte die Zentralstelle im Einvernehmen mit den zuständigen Gauleitern regeln. Der mit der Gesamtleitung beauftragte Stahlecker erhielt unter anderem die Vollmacht, „die Abordnung von Beamten der an der Auswanderung beteiligten Behörden zur Zentralstelle für jüdische Auswanderung zu verlangen“.

Gemäß dem „Bürckel-Erlass“ sollte künftig also nur noch die Zentralstelle für Fragen der jüdischen Auswanderung zuständig sein.²⁹²

4.3 Organisatorische Umsetzung

4.3.1 Personal

Unmittelbar nach dem Einmarsch deutscher Truppen in Österreich hatte ein Sonderkommando der für das „Judentum“ zuständigen Abteilung II 112 des SD-Hauptamtes in Berlin seine Arbeit in Wien aufgenommen. Hagen, der Ende 1937 Dieter Wisliceny als Leiter von II 112 abgelöst hatte, war am 12. März 1938 in Wien eingetroffen und bis zum 11. April geblieben. Eichmann, damals noch Hagen unterstellt, kam am 16. März nach.

Adolf Eichmann war 1906 in Solingen (Deutschland) geboren, aber schon im Kindesalter, vor Beginn des Ersten Weltkriegs, mit seinen Eltern nach Linz, Oberösterreich, übersiedelt. Im April 1932 war er auf Anraten seines späteren Vorgesetzten im Reichssicherheitshauptamt, Ernst Kaltenbrunner, in die österreichische NSDAP und in die SS eingetreten. Nach seiner Entlassung aus der Vacuum Oil Company, für die er als Reisevertreter tätig gewesen war, meldete er sich bei der „Österreichischen Legion“ in Bayern, einer Formation von nach dem Verbot der NSDAP aus Österreich geflüchteten Nationalsozialisten.

Im Oktober 1934 hatte er seine Karriere beim Sicherheitsdienst der SS (SD) durch den Eintritt in das SD-Hauptamt in Berlin begonnen. Er hatte diesen Posten nicht seiner Qualifikation, sondern ausschließlich der Partei bzw. der SS zu verdanken, hatte er doch bis zu diesem Zeitpunkt weder eine schulische, noch eine berufliche oder militärische Ausbildung abgeschlossen.

292 Ebenda.

Nach interner Reorganisation des SD-Hauptamtes trug die Abteilung, der Eichmann zugeteilt war, die Bezeichnung II 112 und war Teil des Amtes II – SD Inland. Sie überwachte jüdische Organisationen, wertete ihre Presseorgane aus und kontrollierte in Zusammenarbeit mit Beamten des Geheimen Staatspolizeiamtes Versammlungen. Die Abteilung II 112 war in drei Referate gegliedert („Assimilanten“, Orthodoxe und Zionisten), wobei Eichmann für die Zionisten zuständig war. Er legte Sachkarteien und Organisationsdiagramme an und verfasste Leithefte für die Schulung von SD-Mitarbeitern.²⁹³

Nach dem „Anschluss“ Österreichs übersiedelte Eichmann als lokaler Vertreter des SD II 112 nach Wien; im August 1938 wurde der damalige SS-Untersturmführer Leiter der Zentralstelle für jüdische Auswanderung. Im September wurde Eichmann zum SS-Obersturmführer befördert, im Jänner 1939 stieg er zum Hauptsturmführer auf. Im August wurde er zum SS-Sturmbannführer befördert, im November 1941 ernannte ihn Himmler schließlich zum SS-Obersturmbannführer.²⁹⁴

Ab Frühherbst 1938 wurde das Personal der Zentralstelle kontinuierlich aufgestockt – man benötigte Kräfte für den Bürodienst, Wachen und Ordonanzen. Die Österreicher, die neben den aus dem „Altreich“ stammenden Brüdern Hans und Rolf Günther als Personal rekrutiert wurden, verfügten im Gegensatz zu den beiden Erfurtern weder über Erfahrungen mit Verwaltungsaufgaben, noch hatten sie vor 1938 der Polizei oder dem SD angehört. Nur zu einem Teil waren sie vor 1938 Mitglieder der SS gewesen.

Tausende „alte Kämpfer“ (Österreicher, die vor 1933 der NSDAP oder einer ihrer Nebenorganisationen angehört hatten) und „Illegale“ (Personen, die der NSDAP während der Verbotszeit in Österreich zwischen 1933 und 1938 angehört hatten) erwarteten nach dem „Anschluss“ auf Grund ihrer tatsächlichen oder nur aufgebauschten „Verdienste“ für die „Bewegung“ eine Belohnung. Wie bei der Postenvergabe im Bereich von Staats-, Ge-

293 Hans Safrian, Adolf Eichmann – Organisator der Judendeportation, in: Ronald Smelser, Enrico Syring (Hg.), Die SS. Elite unter dem Totenkopf. 30 Lebensläufe, Paderborn 2000, S. 134 ff.; zu Eichmann sowie zur Abteilung II 112 siehe auch Wildt. – Über keinen anderen SS-Angehörigen liegen so viele Publikationen vor wie über Adolf Eichmann, weshalb hier auf eine Auflistung einschlägiger Literatur verzichtet wird. An neueren Publikationen sei hier neben Safrian 2000 vor allem Wojak genannt.

294 Wojak, S. 102 f.

meinde- und Parteiämtern spielten daneben auch Nepotismus und Cliquenwirtschaft eine wichtige Rolle; nach sachlichen Kriterien wurde weniger gefragt: Offenbar wurden auch die Posten bei der Zentralstelle vielfach als Existenzsicherung für mehr oder weniger „verdiente“ Parteigenossen vergeben.

Die im Folgenden aufgezählten „Eichmann-Männer“ gehörten bis auf eine Ausnahme – dem erst im Sommer 1939 bei der Zentralstelle aufgenommenen Anton Brunner – derselben Altersgruppe an. Sie waren etwas jünger als Eichmann – 1939 etwa zwischen 25 und 30 Jahre alt. Zu ihnen zählten Franz Novak (geboren 1913 in Wolfsberg, Kärnten)²⁹⁵, Alois Brunner (geboren 1912 in Rohrbrunn, Burgenland)²⁹⁶, Anton Burger (geboren 1911 in Neunkirchen, Niederösterreich), Karl Rahm (geboren 1907 in Klosterneuburg in der Nähe von Wien)²⁹⁷, Franz Stuschka (geboren 1919 in Liesing bei Wien), Herbert Gerbing, (geboren 1914 in Mödling bei Wien), Anton Zita (geboren 1909 in Göllersdorf), Josef Weizl (geboren 1912 in Felsöderna, Rumänien)²⁹⁸, Richard Hartenberger (geboren 1911), Ernst Girzick (geboren 1911), Ferdinand Daurach (geboren 1912), Ernst Brückler (geboren 1912) und Alfred Slawik (geboren 1913 in Wien). Bis auf den Kärntner Franz Novak stammten alle Genannten aus Ostösterreich – aus Wien, Niederösterreich und dem Burgenland.

Die Liste der SS-Angehörigen der Zentralstelle ist damit nicht komplett. Immer wieder tauchen in den Akten auch andere Namen auf, vielfach allerdings in unterschiedlicher Schreibweise und ohne Nennung von Vornamen.

295 Safrian 1997, S. 49 ff. Zu Franz Novak siehe auch: Kurt Pätzold, Erika Schwarz, „Auschwitz war für mich nur ein Bahnhof“. Franz Novak – der Transportoffizier Adolf Eichmanns, Berlin 1994, sowie Reinhard Pohanka, Pflichterfüller. Hitlers Helfer in der Ostmark, Wien 1997, S. 119 ff. (Kapitel „Novak“).

296 Zu Alois Brunner siehe auch Hafner, Schapira; Didier Epelbaum, Alois Brunner. La haine irréductible, Paris 1990; Mary Felstiner, Commandant of Drancy: Alois Brunner and the Jews of France, in: Holocaust and Genocide Studies, 2 (1987) 1, S. 21 ff., sowie Pohanka, S. 15 ff. (Kapitel „Brunner“).

297 Zu Anton Burger und Karl Rahm siehe auch: Gabriele Anderl, Die Kommandanten des jüdischen Ghettos in Theresienstadt. Ein Werkstattbericht, in: Österreichische Zeitschrift für Geschichtswissenschaften, 3. Jg., Heft 4/1992, S. 563 ff.; dies., Die Lagerkommandanten des jüdischen Ghettos Theresienstadt, in: Miroslav Kárný, Vojtech Blodig, Margita Kárná (Hg.), Theresienstadt in der „Endlösung der Judenfrage“, Prag 1992, S. 213 ff.

298 Weizl war als Kleinkind mit seinen Eltern nach Wien gekommen.

Alle genannten Österreicher bei der Zentralstelle hatten wie Eichmann in den dreißiger Jahren scharfe Brüche in ihrem beruflichen Werdegang erlebt, keinem von ihnen war es gelungen, sich in Österreich eine auch nur einigermaßen gesicherte Existenz aufzubauen. Fast alle hatten Anfang der dreißiger Jahre ihren Arbeitsplatz verloren; sie waren entweder mit kurzen Unterbrechungen arbeitslos gewesen oder zur „Österreichischen Legion“ im Deutschen Reich gestoßen. Während und nach dem „Anschluss“ arbeitete keiner in dem Beruf, den er erlernt oder längere Zeit ausgeübt hatte; alle suchten eine neue Anstellung, und zwar im öffentlichen Dienst bzw. im Parteiapparat.

Die ersten Mitarbeiter, die im Herbst 1938 in den Dienst der Zentralstelle aufgenommen wurden, waren „alte Kämpfer“, die bis zum „Anschluss“ der SA und der „Österreichischen Legion“ angehört hatten. Während und nach der Auflösung der „Legion“ hatten sie im Sommer 1938 die Zeichen der Zeit – den schwindenden Einfluss der SA in den internen Auseinandersetzungen des NS-Systems – erkannt und ihren Wechsel von der SA zur SS betrieben.

Karl Rahm wurde im Jänner 1939 bei der Zentralstelle eingestellt und im Innendienst eingesetzt; Franz Novak stieß im Frühherbst 1938 zur Zentralstelle, wo er nur etwas länger als ein halbes Jahr blieb. Anton Burger wurde im Herbst 1938 der Zentralstelle zugeteilt.²⁹⁹ In einem im Februar 1939 ausgefüllten Fragebogen gab er als Wohnadresse die Prinz-Eugen-Straße 22 (den Sitz der Zentralstelle) an.

Der im Südburgenland geborene Alois Brunner war bereits 1931 der NSDAP und der SA beigetreten. Von September 1933 bis Juni 1938 war er Mitglied der „Österreichischen Legion“ gewesen. Er bewarb sich nach dem „Anschluss“ bei der SS und wurde etwa Mitte November 1938 der Wiener Zentralstelle zugeteilt.

Neben diesen ehemaligen SA-Angehörigen gab es unter dem Personal auch langjährige SS-Mitglieder, die einige Jahre in SS-Lagern in Deutschland verbracht hatten. Zu ihnen zählten der Wiener Ernst Brückler, der Anfang 1939 in den Wachdienst der Zentralstelle eintrat; Ernst Adolf Girzick, der ab August 1938 als Hilfskraft bei der VVst tätig gewesen war, wurde ebenso wie Franz Stuschka 1939 in die Zentralstelle aufgenommen.

²⁹⁹ Zu Anton Burger siehe auch: Klara Müller-Tupath, Verschollen in Deutschland. Das heimliche Leben des Anton Burger, Lagerkommandant von Theresienstadt, Hamburg 1994.

Neben den „alten Kämpfern“ gab es beim Personal der Zentralstelle eine kleinere Gruppe von so genannten „Märzveilchen“³⁰⁰, zu denen etwa Richard Hartenberger zählte. Im April 1938 der SS beigetreten, kam er über Vermittlung seines SS-Sturms für einige Monate zum Zollamt in Wien, wo er im Zusammenhang mit der Abfertigung jüdischen Umzugsguts als Zollbeamter beschäftigt war; am 1. Dezember 1938 trat der in den Dienst des SD ein, der ihn der Zentralstelle zuwies. Josef Weiszl wurde im November 1938 der Zentralstelle zugeteilt.³⁰¹

Der 1898 in Kroatien geborene Anton Brunner (im Unterschied zu Alois Brunner auch „Brunner II“ genannt) war seit dem „Anschluss“ bis Juni 1939 als Sachbearbeiter beim Stillhaltekommissar für Vereine, Organisationen und Verbände mit der Auflösung konfessioneller (besonders jüdischer) Vereine und der Erfassung und Verwertung von deren Vermögen beschäftigt. Anton Brunner, der nicht der SS angehörte, wurde erst im Juli 1939 zur Zentralstelle übernommen. Bis etwa Ende 1940 oblag ihm hier die Aufsicht über die jüdische „Berufsumschichtung“ (die Handwerkskurse und die landwirtschaftlichen Umschulungslager). Gleichzeitig war er für die Fürsorgeeinrichtungen der IKG (Heime, Ausspeisungen etc.) verantwortlich.³⁰²

Nach Safrians Einschätzung waren die Angehörigen der Wiener Zentralstelle vor 1938 nicht als besonders rabiate Antisemiten hervorgetreten und können als „durchschnittliche österreichische Nationalsozialisten“ betrachtet werden.³⁰³ Sie hatten den Aufstieg von Arbeitslosen zu Mitgliedern einer vermeintlichen Eliteorganisation geschafft und genossen ihre Macht.

„In der schwarzen Uniform konnten die ehemals gescheiterten Existenzen als ‚Herrenmenschen‘ agieren, konnten nach Belieben ‚jüdische Untermenschen‘ herumkommandieren, anbrüllen, erniedrigen und misshandeln. Dafür benötigten sie weder Ausbildung noch ideologische Schulung; Antisemitismus musste ihnen nicht erst beigebracht werden.“³⁰⁴

Viele von ihnen zogen in „arisierte“ jüdische Wohnungen ein, die sie mit Möbeln aus jüdischem Besitz einrichteten.

Insgesamt lässt sich feststellen, dass die personelle Ausstattung der Zen-

300 Personen, die erst im Zuge des „Anschlusses“ im März 1938 zur Partei gestoßen waren.

301 Safrian 1997, S. 49 ff.

302 Ebenda, S. 56; LG St Wien, Urteil gegen Anton Brunner, 17. 5. 1946, YV, 0.5/27.

303 Ebenda; Safrian 1997, S. 56.

304 Safrian 1997, S. 56.

tralstelle keineswegs dem von Himmler und Heydrich für den Sicherheitsdienst angestrebten Ideal der „inneren Elite“ eines weltanschaulichen Staatsschutzkorps entsprach. Statt aus jungen Akademikern, bestand das Personal aus ehemals gescheiterten Existenzen. Für ihre Anstellung bei der Zentralstelle gaben ideologische Zuverlässigkeit und die sofortige Verfügbarkeit ihrer Arbeitskraft ganz offensichtlich den Ausschlag. Paradoxiertweise repräsentierten die „Eichmann-Männer“ der Zentralstelle nach der Einschätzung von Mang „damit genau jene Spezies von SA-Rabauken und Radau-Antisemiten, die Heydrich und Best beim Aufbau ihres SD-Elitekorps als abschreckendes Beispiel vor Augen hatten“. Mang bezeichnet die Personalstruktur der Zentralstelle – gemessen an den elitären Ansprüchen im „Altreich“ – dementsprechend auch als „Negativauslese“.³⁰⁵

Einerseits scheint der SD beim organisatorischen Aufbau der Zentralstelle sehr wohl darum bemüht gewesen zu sein, dem Ideal eines kühlen, rationalen, aber deshalb nicht minder radikalen Vorgehens in wichtigen weltanschaulichen Fragen (wie sie für ihn die Bekämpfung des Judentums zweifellos eine war) gerecht zu werden, andererseits wurde bei der Auswahl des Personals von dieser Vorstellung abgewichen. Im Umgang mit Juden und Jüdinnen verhielten sich die Mitarbeiter der Zentralstelle teilweise tatsächlich wie „Radau-Antisemiten“: Demütigungen und physische Misshandlungen gehörten zur Routine. Anzumerken ist freilich, dass diese Mischung aus rationaler Planung und brutalem persönlichem Vorgehen durchaus von „Erfolg“ gekrönt war. Dies gilt bereits für die Phase der Zwangsvertreibung, aber viel mehr noch für die der Deportationen: Es ist in Wien de facto nur einer verschwindenden Zahl von Juden gelungen, sich der Zwangsverschickung zu entziehen.

Ab Sommer 1939 wurden immer wieder ganze Gruppen des Personals aus der Zentralstelle abgezogen. Nach der Zerschlagung der Tschechoslowakei und der Errichtung des „Protektorats Böhmen und Mähren“ wurde Adolf Eichmann mit der Errichtung einer nach dem Wiener Vorbild gestalteten Zentralstelle für jüdische Auswanderung in Prag beauftragt.³⁰⁶ Ein Teil des Personals der Wiener Zentralstelle folgte Eichmann nach Prag: Karl Rahm avancierte zum Stellvertreter des dortigen Zentralstellenleiters, Hans Günther; schließlich fungierte er als letzter SS-Kommandant des Lagers Theresienstadt. Auch Anton Burger wurde bereits Mitte 1939 zur

³⁰⁵ Mang 2001, S. 56 f.

³⁰⁶ Siehe dazu Anderl 1994.

Prager Zentralstelle transferiert.³⁰⁷ Mit Eichmann kamen auch noch Franz Stuschka, Anton Burger und Franz Novak nach Prag.³⁰⁸ Für Novak war Prag nur eine kurze Zwischenstation auf dem Weg nach Berlin. Burger war nach eigenen Angaben im Rahmen seiner Tätigkeit für die dortige Zentralstelle mit der Buchhaltung sowie der Vermietung und Verpachtung ehemals jüdischen Immobilieneigentums betraut und baute eine Niederlassung der Prager Zentralstelle in Brünn (Brno) auf, der er auch vorstand.³⁰⁹ Offenbar verwaltete Burger in Brünn auch Häuser für den „Auswanderungsfonds für Böhmen und Mähren“. Später war er dort mit der Zusammenstellung von Deportationstransporten befasst.

Ende 1942 wurde Burger ins RSHA nach Berlin versetzt, offenbar nach einem Zerwürfnis mit dem Leiter der Prager Zentralstelle, Hans Günther. In Berlin war er nach eigenen Angaben im Eichmann-Referat mit Fragen jüdischen Vermögens befasst und wurde als Kurier für „Geheime Reichssachen“ eingesetzt, wobei er Reisen nach Wien, Prag und in das jüdische Ghetto Theresienstadt unternahm. Am 5. Juli 1943 löste Burger Dr. Siegfried Seidl (ebenfalls einen Österreicher) als Lagerkommandant ab.³¹⁰

Im 21. Dezember 1939 hatte Reinhard Heydrich Eichmann zum Sonderreferenten für die geplante „Räumung der Ostprovinzen“ und zum Leiter des im Reichssicherheitshauptamt geschaffenen Sonderreferats bestellt, das spätestens ab Anfang Februar 1940 die Bezeichnung IV D 4 trug. Aufgabe des Referats war zunächst, die als Folge der Eroberung Polens geplanten Bevölkerungsverschiebungen zu koordinieren – den Abtransport der polnischen und der polnisch-jüdischen Bevölkerung aus dem dem Reich eingegliederten Gau Wartheland in das Generalgouvernement und die gleichzeitige Ansiedlung von Baltendeutschen im Gau Wartheland.³¹¹

307 Safrian 1997, S. 49 ff.

308 Ebenda, S. 72 f.

309 Müller-Tupath, S. 26 f. Die Brünnener Zentralstelle habe „Auswanderungsfonds für Böhmen und Mähren“ geheißen, heißt es unrichtigerweise bei Müller-Tupath.

310 Müller-Tupath, S. 28 ff. und 32 f., Anderl 1992 (Kommandanten) und 1992 (Lagerkommandanten).

311 Vermerk über das Ergebnis der staatsanwaltlichen Ermittlungen nach dem Stande vom 30. April 1969 in dem Ermittlungsverfahren gegen Friedrich Bosshammer, Richard Hartmann, Otto Hunsche, Fritz Wöhrn wegen des Verdachts der Teilnahme am Mord im Rahmen der „Endlösung der Judenfrage“ – 1 Js 1/65 (RSHA), Landesarchiv Berlin, B Rep. 057–01.

Auch Mitarbeiter der Wiener Zentralstelle – SS-Männer wie auch Sekretärinnen und Fahrer – kamen mit Eichmann ins RSHA. SS-Männer, die in Wien in untergeordneten Funktionen begonnen hatten, stiegen im Windschatten Eichmanns in Prag und Berlin rasch in der Hierarchie auf. Insofern war die Zentralstelle in Wien eine Lehrstätte für Vertreibungs-experten.³¹²

Offenbar favorisierte Eichmann Alois Brunner, den er bereits 1935 in einem SA-Trainingslager in Deutschland persönlich kennen gelernt hatte, als seinen Nachfolger in der Wiener Zentralstelle. Offiziell übernahm Brunner zwar erst im Jänner 1941 die Leitung der Zentralstelle, doch de facto wurde er bereits 1939 – nach dem Weggang Eichmanns – zum entscheidenden Mann.³¹³ Vor allem in der Phase der Deportationen sollte er – im negativsten Sinn – das Gesicht der Wiener Zentralstelle prägen.

Wie aus den verschiedensten Akten eindeutig hervorgeht, blieb Eichmanns Kontakt zu „seiner“ Zentralstelle weiterhin aufrecht, und er hielt sich des Öfteren in Wien auf. Dies geht auch aus Aufzeichnungen der jüdischen Gemeinde hervor, deren Spitzenfunktionäre auch noch nach dem Sommer 1939 zu Besprechungen mit Eichmann in die Wiener Zentralstelle vorgeladen wurden. Später mussten sie dazu gelegentlich nach Berlin reisen.

Ein Grundmerkmal der Wiener Zentralstelle war, dass die einzelnen Behörden ihre Vertreter in diese Einrichtung abordneten, diese Personen jedoch weiterhin Angestellte ihres jeweiligen Ressorts blieben. Von welchen Behörden wie viel und welches Personal in die Prinz-Eugen-Straße abgeordnet worden ist, bleibt allerdings völlig unklar. Einer der wenigen, nicht überprüfbar Hinweise findet sich in einem Artikel im „Pester Lloyd“, in dem von 17 Steuer- und 20 Kriminalbeamten in der Zentralstelle die Rede ist.³¹⁴

Als sicher kann dagegen gelten, dass für die Gildemeester-Auswanderungshilfsaktion Emil Gottesmann, Hermann Kohaut und Dr. Franz Berger zur Zentralstelle abgestellt worden sind.³¹⁵ Gemäß Eichmanns Aussage in

312 Safrian 1997, S. 49 ff.

313 Hafner, Schapira, S. 50 f.

314 Pester Lloyd, 11. 2. 1939, S. 6 (Ladislav Benes, „Die Organisation der Auswanderung aus Österreich“). Dazu z. B. auch BA R 58/486, Bl. 1 ff., SD-Führer des SD-OA Donau/ II 112 an Sicherheitshauptamt/Berlin, o. J.

315 Moser 1991 (Gildemeester), S. 117. Zu Emil Gottesmann vgl. das Interview mit dem-

Jerusalem sollen des Weiteren sechs bis 14 Vertreter der IKG Wien in der Zentralstelle tätig gewesen sein.³¹⁶

4.3.2 Topographische Voraussetzungen der Zentralstelle für jüdische Auswanderung

Als Sitz für die Zentralstelle für jüdische Auswanderung war das Palais der Familie Rothschild in der Prinz-Eugen-Strasse 22 ausgewählt worden. In ähnlicher Weise bezogen später die Mitarbeiter Eichmanns bei ihren Einsätzen in den besetzten Gebieten Europas bzw. den Satellitenstaaten Deutschlands häufig Gebäude aus ehemals jüdischem Besitz.

In der topographischen Kartei des Bildarchivs der Österreichischen Nationalbibliothek lässt sich auf der Leitkarte über das Palais Rothschild Folgendes nachlesen: „Rothschild-Palais, IV., Prinz-Eugen-Straße 22. Erbaut 1879/1884 vom franz. Architekten Hippolyte Alexandre Destailleur. Innenräume im Stile Ludwigs XV. Deckengemälde von Tiepolo und Jean de Witt. Teilweise im 2. Weltkrieg zerstört, 1957 abgebrochen und 1958/59 durch den Neubau der Arbeiterkammer ersetzt. Im 2. Weltkrieg Geschäftsführender Sitz des Europäischen Post- und Fernmeldevereins, Sitz verschiedener Referate der Reichspost.“³¹⁷

Der wesentliche Einschnitt in der Geschichte des von Albert Freiherrn von Rothschild nach dem Vorbild eines Pariser Renaissance-Hôtels entre cour et jardin erbauten Palais wird dabei freilich verschwiegen:³¹⁸ Es beheimatete vom Sommer 1938 bis zum Sommer 1942 die Zentralstelle für jüdische Auswanderung.

Fotos vermitteln einen guten Eindruck sowohl von der Pracht des Palais als auch von seinem Zustand als Kriegsruine und seinem Abbruch.³¹⁹

selben in Dokumentationsarchiv des österreichischen Widerstandes (Hg.), *Jüdische Schicksale. Berichte von Verfolgten*, Wien 1992, S. 211 ff.

316 Jochen von Lang, *Das Eichmann-Protokoll. Tonbandaufzeichnungen der israelischen Verhöre*, Berlin 1985, S. 51; siehe dazu auch Gabriele Anderl, *Die Zentralstelle für jüdische Auswanderung in Wien, 1938–1945*, in: David 5 (1993), 16, S. 12.

317 Topographische Kartei des Bildarchivs der Österreichischen Nationalbibliothek.

318 WfStLA, *Topographische Sammlung, IV., Prinz-Eugen-Straße 20–22*.

319 Fotos vom Zustand nach dem Krieg und Abbruch finden sich in der ÖNB, Bildarchiv, Sign. 145.217 A (B), 245.201-204 B, 245.205-220 A (B). – Der Marmor soll gemäß einem Gerücht nach dem Abbruch teilweise zur Restaurierung des Stephans-

Auch die Versteigerung von noch im Gebäude vorhandenen Einrichtungsgegenständen im Jahr 1954 ist dokumentiert.³²⁰ Aus dem Jahr 1939 sind, soweit bekannt, nur Außenaufnahmen erhalten, die z. B. die mit einer Hakenkreuzfahne geschmückte Hauptfront zeigen.³²¹ Aus dem Jahr 1941 existieren aber noch Innenaufnahmen, auf denen allerdings außer provisorischen Beleuchtungskörpern keine bei der Einrichtung der Zentralstelle vorgenommenen baulichen Veränderungen oder Ausstattungen zu erkennen sind.³²²

Der Betrieb in der Zentralstelle wurde zumindest einmal – für einen Leitartikel der Wiener Ausgabe des „Völkischen Beobachters“ am 20. November 1938, also drei Monate nach Einrichtung der Zentralstelle, – fotografisch festgehalten. Die Photos zeigen den Schalter einer der in der Zentralstelle vertretenen Behörden, jenen der IKG und die Passausgabe. In einer Bildunterschrift heißt es: „Die bombastischen Säle des Rothschild-Palastes bilden einen merkwürdigen Rahmen für das dort herrschende Leben“.³²³

Es war wohl mehr als ein Zufall, dass Eichmann mit seiner Zentralstelle nicht nur in ein Gebäude aus vormals jüdischem Eigentum, sondern gerade in ein Palais aus dem Besitz des Wiener Zweiges jener Familie einzog, die in der Propaganda der Nationalsozialisten als Prototyp des „internationalen Finanzjudentums“ galt.

Nach dem „Anschluss“ hatte es für diese Liegenschaft – kaum überraschend – allerdings verschiedene Interessenten gegeben. Als die Heeresgruppenintendanz für den Standort Wien ein gemeinsames Offiziersheim als Ersatz für das Standortkasino am Schwarzenbergplatz suchte, fiel ihr Blick auch auf das Palais Rothschild, in dem aber zu diesem Zeitpunkt bereits die Zentralstelle (hier als „Auswandererstelle“ bezeichnet) ihren

doms verwendet worden sein, siehe Felicitas Heimann-Jelinek, Von Arisierungen und Restituierungen: Zum Schicksal der Rothschild'schen Kunst- und sonstigen Besitztümer in Wien, in: Theodor Brückler (Hg.), Kunstraub, Kunstbergung und Restitution in Österreich 1938 bis heute (= Studien zu Denkmalschutz und Denkmalpflege 19), Wien-Köln-Weimar 1999, S. 80, allerdings ohne Angabe einer Quelle.

320 ÖNB Bildarchiv, Sign. US 11.880/1-3 B/C.

321 ÖNB Bildarchiv, Sign. 74.877-879 B.

322 ÖNB Bildarchiv, Sign. 112.915-919 C.

323 Völkischer Beobachter, Ausgabe Wien, 20. 11. 1938, S. 1 f. (Reiner Hofmann-Credner, „Alles, um sie loszuwerden: Handwerkerschulen, Sportvereine und Umschulungsgüter für Juden. Hochbetrieb im Rothschild-Palais. Was tut dagegen das Ausland?“, Photos von Blaha).

Sitz bezogen hatte. Seitens der Heeresgruppenintendanz wurde argumentiert, dass in zentraler Lage nicht genügend freie Gebäude mit zwei oder drei großen Sälen vorhanden seien, die „Louis Rothschild'sche Villa“ in der Prinz-Eugen-Straße sich aber anbieten würde.³²⁴ Die Heeresgruppenintendanz erklärte sich sogar bereit, Eichmann ersatzweise heereseigene Gebäude zur Verfügung zu stellen. Die „Auswandererstelle“ konnte zur Zeit ihres Hochbetriebs aber offenbar unmöglich in einem anderen Gebäude untergebracht werden.

Diese Situation änderte sich jedoch bis 1941, denn nun wurde argumentiert, dass die Aufgaben der „Auswandererstelle“ inzwischen so wesentlich zurückgegangen seien, „dass eine anderweitige Unterbringung ohne Schwierigkeiten möglich sein dürfte“.³²⁵ Nun meldeten auch der Reichsstatthalter, die Südosteuropa-Gesellschaft und das Reichsministerium für Luftfahrt, das eine Unterbringung für die Luftzeuggruppe 17 suchte, ihr Interesse an. Für die damals noch aus 25 bis 30 Personen bestehende Mannschaft der Zentralstelle („Dienststelle des Sicherheitsdienstes der SS“) schlug das Luftfahrtministerium das Palais Esterhazy in der Wallnerstraße oder das Gebäude Riemergasse 4 (bis August 2003: Bezirksgericht Innere Stadt/Wien) als Ausweichquartier vor.³²⁶

Das Grundstück Prinz-Eugen-Straße 20–22 umfasst grundbücherlich die Einlagezahlen 228, 229 und 1414 der Katastralgemeinde Wieden.³²⁷

Die Einlagezahl (EZ)³²⁸ 1414 wurde erst 1942 aus übertragenen Gar-

324 Dazu auch RGVA, 500-1-625, Bl. 102, II/12 an II/112, 8. 11. 1938; ÖStA AdR, Ministerium für Wirtschaft und Arbeit/VVst, Liegenschaft 2748, Heeresgruppenintendant 5/Abt. IV a 63 0 an VVst, Betreff: Freigabe beschlagnahmter Grundstücke, 14. 9. 1938; vgl. dazu auch das Fernschreiben Eichmanns nach Berlin, in dem er berichtete, dass sich zwei Generäle mit für die weitere Nutzung fertig ausgearbeiteten Plänen im Palais umsehen hätten (BA, R 58/486, Bl. 38, Fernschreiben SD Donau/Eichmann an RFSS/SD, Nr. 9740, 21. 11. 1938).

325 ÖStA AdR, BMF-FLD, 2. RStG, Reg. 18.917 I, Ordner: IV., Theresianumgasse 16–18, Bl. 30, RWM/Reichstreuhand für die ehemals Rothschild'schen Vermögen an RME, Gz. SR. 341/41, 4. 6. 1941.

326 ÖStA AdR, BMF-FLD, 2. RStG, Reg. 18.917 I, Ordner: IV., Theresianumgasse 16–18, Bl. 34, RM der Luftfahrt und Oberbefehlshaber der Luftwaffe/Luftwaffenverwaltungsamt an RME, Gz. Az 63 f Wien Nr. 33 834/41 (LD 3 V A), 24. 6. 1941.

327 BG Innere Stadt/Wien, GB, EZ 228, 229, 1414, KG Wieden. – Zu Entziehung und Rückstellung von Liegenschaften allgemein vgl. auch Melinz, Hödl.

328 In Österreich wird im Grundbuch jeder Grundbuchkörper (das sind die Liegenschaften, auf die sich die Eintragungen jeweils beziehen) als eigene Einlage erfasst, die mit einer

ten- und Bauflächengrundstücken der EZ 229 grundbücherlich eröffnet. Sie wurde offenbar von der EZ 229 abgetrennt, weil das Gebäude in der Plößlgasse 2 noch nicht verkauft werden konnte, da dieses Wilhelm Höttl³²⁹ und Rüger vom Inspektorat der Sicherheitspolizei und des SD in Wien als Privatquartier diente.³³⁰ Die neue EZ 1414 umfasste das gesamte Grundstück ohne das Gebäude in der Plößlgasse 2.³³¹ Das Eigentumsrecht wurde bei Eröffnung für die Versorgungsanstalt der Deutschen Reichspost Dresden einverleibt. Der Kaufvertrag zwischen dem Reichstreuhandler für die ehemaligen Rothschild'schen Vermögen und der Versorgungsanstalt weist einen Preis von RM 2,23 Mio. aus, der auf ein Konto des Reichstreuhanders bei der Reichskredit-Gesellschaft eingezahlt wurde.³³²

4.3.3 Zusammenarbeit der Zentralstelle mit staatlichen Behörden

Die Zentralstelle sollte gemäß dem Gründungserslass von Bürckel mit den verschiedenen „ganz normalen“ wie auch spezifischen NS-Behörden zusammenarbeiten. In dem Erlass werden folgende Behörden genannt:³³³

- der Reichskommissar für die Wiedervereinigung Österreichs mit dem Deutschen Reich
- die Reichsstatthalter in Österreich
- die Gauleitungen der NSDAP
- die österreichische Landesregierung

Einlagezahl (EZ) versehen wird. Eine Liegenschaft kann aus mehreren Grundstücken bestehen, die jeweils in einer bestimmten Katastralgemeinde (KG) liegen.

329 Dr. Wilhelm Höttl hatte bereits vor 1938 für den NS-Nachrichtendienst gearbeitet; 1938 war er Leiter eines Referats beim SD-Unterabschnitt Wien; später arbeitete er für das Amt VI – Auslandsnachrichtendienst – des RSHA in Berlin (Safrian 1997, S. 67).

330 Vgl. dazu auch BG Innere Stadt/Wien, GB, Urkunde 3152/43, Übereinkommen, Zl. IV G 1 60450, 23. 5. 1943; Gemeindeverwaltung des Reichsgaues Wien, Hauptabteilung Bauwesen/Abt. G 17 an OFP, Gz. G 17–2898/42–O 4400–P6a–4, 2. 2. 1943.

331 WrStLA, Magistratsabteilung 114, EZ 228 + 229/4, Magistratsabteilung 64, EZ 229, IV., Zl. G 5-2684, Präsident der Reichspostdirektion an die Gemeindeverwaltung des Reichsgaues Wien, Abt. G 5 – Baurechtsabteilung, 30. 6. 1942.

332 BG Innere Stadt/Wien, GB, Urkunde 6839/42, Kaufvertrag, Gz. IV G 1 6045-0 (Ora), 21. 5. 1942.

333 ÖStA AdR, Bürckel-Materie, Mappe 1762/2 (Zentralstelle für jüdische Auswanderung), Bl. 45 ff., abgedruckt bei Rosenkranz, S. 122 f.

- die Gestapo
- der Sicherheitsdienst (der ja der eigentliche Träger der Zentralstelle war)
- die Devisenstelle
- der Oberbürgermeister der Stadt Wien
- die Bezirkshauptmannschaft
- das Zentral- und Gebührenbemessungsamt
- der Magistrat
- die Steueradministration und die Finanzbehörden
- das Passamt der Polizeidirektion Wien (in Wien V., Wehrgasse 1, das bis dahin zentral für die Ausstellung von Pässen für jüdische Auswanderer zuständig gewesen war)
- die Polizeidirektion / Wanderungsamt
- die Polizeikommissariate / Korrespondenzbüros der Polizeidirektion
- das Zentralmeldeamt.

Aus damals angefertigten Wandplakaten der IKG ist zu entnehmen, welche Institutionen eine Expositur in der Zentralstelle besaßen:

- die IKG, die Aktion-Gildemeester und das Palästina-Amt (zuständig für den Empfang und die Anleitung der Auswanderungswilligen)
- die Reichspost
- das Zentralamt für soziale Abgaben
- das Zentralmeldeamt für den Wohnungsnachweis
- Polizei- und Justizbehörden (Kriminal-, Staats-, Devisen- und Wirtschaftspolizei, das Strafregister und die Staatsanwaltschaft sowie das Inspektorat für Prostitution, Mädchenhandel und Arbeitsscheue) zur Ausstellung des Führungszeugnisses
- das Wanderungsamt/Passamt Bräunerstraße (die in bestimmten Fällen für die Passausstellung zuständige Polizeistelle)
- das Finanzamt und das Zentraltax- und Gebührenbemessungsamt für die Steuerunbedenklichkeitsbescheinigung
- die Vermögensverkehrsstelle
- unter der Bezeichnung der „Devisenstelle“ das Dorotheum, das Marktamt, die Devisenstelle selbst, die Hausbeschau, eine Stelle für die Abgaben an die Deutsche Golddiskontbank (Degeo), das Zoll- oberamt sowie das Bundesdenkmalamt³³⁴

- die Bemessungskontrolle zur Nachbemessung der Vorschriftenen von IKG und Aktion-Gildemeester
- die Umlagekasse sowie zuletzt
- die Passausgabe.

„Ausreisewillige“ jüdische Bürger mussten also auch nach der Einrichtung der Zentralstelle immer noch folgende Behörden konsultieren, um eine Ausreisegenehmigung zu erlangen:

- das Finanzamt zum Begleichen der Steuern
- die IKG, die Aktion-Gildemeester³³⁵ bzw. das Palästina-Amt zum Besorgen der Fragebögen sowie die IKG und die Aktion-Gildemeester zur Bemessung der so genannten „Passumlage“, wobei offensichtlich die Vermögensanmeldungen zur Berechnung eingesehen werden konnten³³⁶
- die Wehrmacht im Fall von „Nichtglaubensjuden“
- eventuell das Arbeitsamt
- das Matrikelamt der IKG für so genannte „Volljuden“³³⁷ bzw. das Sippenamt für so genannte „Mischlinge ersten Grades“

334 Das Bundesdenkmalamt war für die Sichtung der Kunstgegenstände im Umzugsgut und ihre Freigabe bzw. Sperre für die Auswanderung zuständig.

335 Für sog. „nichtarische“ Christen („Christenjuden“) war neben der Aktion-Gildemeester die „Erzbischöfliche Hilfsstelle für Nichtarische Katholiken“ im Auftrag von Kardinal Theodor Innitzer unter der Leitung von Pater Ludger Born S. J. mit Sitz im Erzbischöflichen Palais Wien I., Rotenturmstraße 2, zuständig. Die dortige Auswandererberatung fertigte etwa 60–80 Personen täglich ab und vermittelte auch Vorsprechende an andere Stellen weiter (Schwedische Mission, Gesellschaft der Freunde, Auswanderungs-Hilfsorganisation). Auch hier bestand Kontakt mit ausländischen Hilfsorganisationen; siehe dazu ÖStA AdR, BMF/Nachlass Klein, Kt. 27, P; Ludger Borns S. J. an Dir. Dr. Ungar, 11. 9. 1953 (Abschrift). In der Anlage findet sich eine Abschrift von Borns Text „Zur Lage der nicht-mosaischen Juden in Wien“ vom 18. 2. 1946 sowie eine Abschrift des „Arbeitsberichts der Erzbischöflichen Hilfsstelle von Dezember 1940–1. Juni 1941“, o. J.; siehe auch Dokumentationsarchiv des österreichischen Widerstandes 1992, S. 235 ff. (Interview mit Gertrude Kalmer).

336 Dies ist an den Stempeln der Aktion-Gildemeester und der IKG auf den Vermögensanmeldungen in ÖStA AdR, Ministerium für Wirtschaft und Arbeit/VVSt zu erkennen.

337 Im Juli 1940 wurden die Matriken der IKG Wien an den Reichsstatthalter in Wien – Gemeindeverwaltung, HVO 3/IX, Abt. für Bevölkerungs- und Karteiwesen, Wien I., Neues Rathaus, Stiege 7, zur Aufbewahrung und Fortführung abgegeben, wodurch „eine wichtige Abteilung der Kultusgemeinde liquidiert und /.../ diese“, wie es hieß, „vor jedweder Sabotage durch Juden geschützt wurde“ (vgl. BA, Bl. 562 ff., Zentral-

- die Bezirkshauptmannschaft zum Begleichen von Abgaben, Steuern, Geldstrafen und Gebühren
- das Rathaus zum selben Zweck
- der Amtsarzt
- das Polizeiamt zur Legalisierung der Passfotos
- die IKG bzw. die Aktion-Gildemeester zur Bemessung der Passumlage sowie
- IKG, Aktion-Gildemeester und Palästina-Amt zur Kontrolle der Unterlagen.

Daneben waren auch Privatleute wie Hausbesitzer und Hausverwalter in den Vorgang zur Erlangung von Auswanderungspapieren eingebunden. Sie mussten den Hauptmietern bzw. Geschäftsinhabern die Bezahlung der Mietaufwandssteuer für den laufenden Monat bzw. ab dem 19. jeden Monats zusätzlich die Bezahlung für den kommenden Monat bestätigen.³³⁸

Die Vermögensverkehrsstelle überwies für Personen, deren Vermögen sie im Wege der Kontrollbank kontrollierte, die Passabgabe bzw. Bemessungsumlage (siehe weiter unten) an die Zentralstelle (Länderbank-Konto 29803).³³⁹ Offenbar musste die Devisenstelle derartige Überweisungen der Kontrollbank an die Zentralstelle genehmigen.³⁴⁰ In einem Schreiben der Gemeindeverwaltung des Reichsgaues Wien, Abteilung Wohnungs- und Siedlungswesen, vom 8. März 1940 an Regierungspräsident Barth heißt es: „Die Judenauswanderung in Wien in der Vergangenheit ist durch das Zusammenwirken der Zentralstelle für die jüdische Auswanderung und der Vermögensverkehrsstelle verhältnismäßig reibungslos vor sich gegangen. Die formelle Abwicklung des Ankaufs von jüdischen Liegenschaften durch Arier nimmt einen Zeitraum von 6 bis 8 Monaten in Anspruch. Vielfach wurde hier eine Beschleunigung dadurch erzielt, dass Treuhandgesellschaften oder Treuhänder im Wege eines Kredites, mit Zu-

stelle für jüdische Auswanderung an SD-Leitabschnitt Wien, Zl. S 7 1196/40 B/R, 16. 7. 1940. – Allerdings wurde der IKG das Recht eingeräumt, einen oder mehrere Sachbearbeiter für im Interesse der Auswanderung notwendige Arbeiten dorthin abstellen zu dürfen. Die Abteilung selbst versicherte, dass sämtliche Auskünfte genau so beschleunigt bearbeitet würden wie bis dahin in der IKG selbst.

338 RGVA, 500-1-625, Bl. 41, Gildemeester, Mitteilungsblatt 2, 9/1938.

339 Vgl. z. B. ÖStA AdR, Ministerium für Wirtschaft und Arbeit/VVst, Kontrollbank, Kt. 1563, 34 (Koritschoner, Franz) sowie Kt. 1564, 84 (Stransky, Leo, Viktor, Robert).

340 Vgl. z. B. ÖStA AdR, Ministerium für Wirtschaft und Arbeit/VVst, Kontrollbank, Kt. 1569, 266 (Münster & Co.).

stimmung der Vermögensverkehrsstelle, jene Geldmittel mobilisierten, die die sofortige Auswanderung der Juden ermöglichte.³⁴¹

Die Abwicklungsstelle der Vermögensverkehrsstelle änderte aber offensichtlich ihre Praxis und verlangte von den Treuhandgesellschaften nicht nur einen, sondern mehrere Anträge für jede Liegenschaft, was sich sicher nachteilig auf das Tempo der Auswanderung auswirkte.

Auslandspässe an Facharbeiter, angelernte Arbeiter, Hausgehilfinnen und landwirtschaftliche Arbeiter wurden gemäß der Verordnung des Reichsarbeitsministers über Vermittlung, Anwerbung und Verpflichtung von Arbeitnehmern nach dem Auslande vom 28. Juni 1935 nur im Einvernehmen mit dem zuständigen Landesarbeitsamt erteilt. Im Fall von jüdischen Auswanderern sollten von nun an von den Wirtschafts- und Gewerbeorganisationen aber nur noch solche Fälle gemeldet werden, „bei denen die ernste Gefahr des Verrats volkswirtschaftlich wichtiger Betriebsgeheimnisse“ bestand.³⁴² Auf die allgemeine Zuleitung von Passanträgen an die Landesarbeitsämter und die Einholung von deren Stellungnahme zur Auswanderung wurde somit verzichtet. Das Interesse an der jüdischen Auswanderung war so groß, dass ihm viele andere Gesichtspunkte untergeordnet wurden.

Das Zentraltaxamt war nach einer Änderung des Verfahrens im August 1938 nur noch in besonderen Fällen anzusteuern.³⁴³ Das für den jeweiligen Wohnort zuständige Finanzamt konnte auch ohne besondere Bestätigung eine Unbedenklichkeitsbescheinigung für Gebührenrückstände ausgeben oder aber eine Bestätigung des Zentraltaxamtes verlangen.³⁴⁴

341 ÖStA AdR, Bürckel-Materie, Mappe 2160/6 (2. VO über die Anmeldung des Vermögens der Juden, Kontrolle des jüdischen Liegenschaftsbesitzes), Bl. 10 f., Gemeindeverwaltung des Reichsgaues Wien, Hauptabteilung Wohnungs- und Siedlungswesen an Regierungspräsidenten Barth, Gz. HA VIII – 1914/40, 8.3.1940. – Zu Verzögerungen (auch bei der Auswanderung) kam es offenbar durch eine Stilllegung des Grundbuchverkehrs in der „Ostmark“ Ende 1938/Anfang 1939, vgl. ÖStA AdR, Bürckel-Materie, Mappe 2175/0 III, Abt. Liegenschaften an Staatskommissar Rafelsberger, 5. 1. 1939.

342 ÖStA AdR, Bürckel-Materie, Mappe 1762/2 (Zentralstelle für jüdische Auswanderung in Wien), Bl. 40 ff., Der Präsident der Reichsanstalt für Arbeitsvermittlung und Arbeitslosenversicherung, Zweigstelle Österreich, an Bürckel, 20. 9. 1938 (mit Anlagen).

343 Zionistische Rundschau, Nr. 12, 5. 8. 1938, S. 3.

344 Eine vom Auswanderungswilligen auszufüllende „Erklärung über Gebührenrückstände“ findet sich in RGVA, 500-1-667, Bl. 74. Es handelte sich offensichtlich vor allem um Gebühren, die bei Erbschaftsangelegenheiten anfielen.

Auch der Oberfinanzpräsident als oberste lokale Finanzbehörde muss eng mit der Zentralstelle zusammengearbeitet haben.³⁴⁵ Die Zentralstelle verwaltete und kontrollierte in Zusammenarbeit mit der Devisenstelle, der Devisenüberwachungsstelle und dem Oberfinanzpräsidenten auch die von den ausländischen Hilfsorganisationen zur Verfügung gestellten Devisen.

Bei der Gründung der Prager Zentralstelle schlugen die Protektorsbehörden, die bis dahin die Auswanderung abgewickelt hatten, offenbar vor, Kompetenzen der bis dahin maßgeblichen Stellen an die Zentralstelle zu übertragen oder aber aus Vertretern dieser Behörden ein Beratungsgremium ohne Exekutivbefugnis in der Zentralstelle zu bilden. Stahlecker und Eichmann lehnten diese Vorschläge ab und verlangten, dass die einzelnen Behörden ihre Vertreter in die Zentralstelle abordnen, diese Delegierten aber weiterhin Angestellte ihres Ressorts bleiben und ihre ursprüngliche Verwaltungsfunktion ausüben sollten. Dass in strittigen Fällen die Vorgesetzten in den jeweiligen Behörden entscheiden sollten, beweist, dass die Zentralstelle in keiner Weise in die gesetzliche Kompetenz dieser Ressorts eingreifen wollte.³⁴⁶ Dies war offensichtlich auch nicht nötig, denn im Wesentlichen deckten sich die Ziele der Zentralstelle mit jenen des Beamtenapparats.³⁴⁷

345 Der OFP wurde offensichtlich vom RMF aufgefordert, einen umfassenden Bericht über die Zusammenarbeit mit der Zentralstelle auszuarbeiten und vorzulegen, vgl. BA, R 58/486, Bl. 51, Zentralstelle/Eichmann, Vermerk, 8. 3. 1939. – Ob der Aufforderung nachgekommen wurde und wo sich der Bericht befindet, ist allerdings nicht bekannt.

346 Milotova 1997, S. 10.

347 Zur Zusammenarbeit staatlicher Behörden mit spezifischen NS-Einrichtungen bei der Beraubung liegt inzwischen eine Reihe von Studien vor, vgl. z. B. Hans-Dieter Schmid, „Finanztod“. Die Zusammenarbeit von Gestapo und Finanzverwaltung bei der Ausplünderung der Juden in Deutschland, in: Gerhard Paul, Klaus-Michael Mallmann (Hg.), Die Gestapo im Zweiten Weltkrieg. „Heimatfront“ und besetztes Europa, Darmstadt 2000, S. 141 ff.; Wolfgang Dressen (Hg.), Betrifft: „Aktion 3“. Deutsche verwerten ihre jüdischen Nachbarn. Dokumente zur Arisierung, Berlin 1998; Alfons Kenkmann, Bernd-A. Rusinek (Hg.), Verfolgung und Verwaltung. Die wirtschaftliche Ausplünderung der Juden und die westfälischen Finanzbehörden, Münster 1999.

4.4 Andere mit der Auswanderung befasste Einrichtungen

Ende 1938 wurde das Wiener Wanderungsamt in das Verzeichnis der größeren Auswandererberatungsstellen, das die Reichsstelle für das Auswanderungswesen herausgab, aufgenommen.³⁴⁸

Wie auch bei den Einrichtungen im „Altreich“ war es Aufgabe des Wanderungsamtes, den ernstesten Auswanderungswillen der vorsprechenden Parteien zu beglaubigen (Bescheinigung zur Vorlage an die Passbehörde, Antrag auf Ausstellung einer Bescheinigung zur Erlangung eines Passes für die Auswanderung).³⁴⁹ Normalerweise mussten auch Reisepässe für „arische“ Ausreisende nach überseeischen Ländern beim Wanderungsamt vorgelegt werden; bei jüdischen Auswanderungswilligen sah man nun von der Vorlage der Pässe ab, wenn der Auswanderungswillige schon mit einer Bestätigung des Wanderungsamtes bei der Polizeidirektion über seine ernstesten Auswanderungsabsichten vorgesprochen hatte. Falls aber doch Pässe von Juden vorgelegt wurden, sollten sie an die Zentralstelle weitergeleitet werden.³⁵⁰ Die Bestätigung über die Beratung der Partei ermöglichte in den meisten Fällen erst die Einholung des Sichtvermerks der Vertretungsbehörden fremder Staaten.

Mit vermögentechnischen Belangen war das Wanderungsamt in dieser Zeit nicht bzw. nicht mehr substantiell befasst; seine Mitwirkung an Passausstellungen beschränkte sich nun offenbar auf wanderungstechnische Fragen.³⁵¹

Im Zuge der Auflösung der österreichischen Landesregierung wurde schließlich auch die Arbeit des Wanderungsamtes stillgelegt. Dazu war jedoch eine Ausweitung der entsprechenden gesetzlichen Vorschriften des „Altreichs“ auf die „Ostmark“ notwendig. Bis dahin gab es auf dem Gebiet der Auswanderung einander widersprechende Regelungen und Erlässe.³⁵²

348 ÖStA AdR, BKA/Inneres, Allg./WA, GzL. 212.713, Reichsstelle für das Auswanderungswesen/Schmidt an Wanderungsamt/Komers, Gz. B 5700, 15. 12. 1938.

349 Siehe dazu die im Bestand ÖStA AdR, BKA/Inneres, Allg./WA, Kt. 2236/159-173 zahlreich einliegenden Formulare.

350 ÖStA AdR, BKA/Inneres, Allg./WA, Zl. 104.959/38, Wanderungsamt an Polizeidirektion Innsbruck, 11. 11. 1938. – Dort finden sich auch die Erlasse zur zentralen Vorlage der Reisedokumente beim Wiener Wanderungsamt aus den zwanziger Jahren.

351 ÖStA AdR, BKA/Inneres, Allg./WA, Zl. 212.784/39, 21. 8. 1939.

352 ÖStA AdR, BKA/Inneres, Allg./WA, Zl. 217.767/39, 27. 12. 1939. – Vgl. das Gesetz über das Auswanderungswesen vom 9. 6. 1897, RGBl, S. 463; VO gegen Missstände

Man zögerte wohl deshalb so lange mit deren Ausdehnung auf Österreich, weil man die Auswanderungsvorschriften des „Altreichs“ bereits für überholt hielt und der Grundsatz der Freiheit zur Auswanderung durch Wehrvorschriften, Devisenvorschriften sowie Vorschriften zur Regelung und Kontrolle des Arbeitsmarkts bereits ad absurdum geführt worden war. Zur gleichen Zeit war die „arische“ Auswanderung stark rückläufig, die jüdische nahm dagegen stark zu. Während der Staat die Auswanderung von „Ariern“ zu unterbinden suchte, forcierte er gleichzeitig jene der Juden.

Dennoch wurde die Reichsgesetzgebung – in Ermangelung anderer Alternativen – auf Österreich ausgedehnt. Damit erloschen auch die Konzessionen von Reisebüros und Schifffahrtsgesellschaften, die nur in Österreich, aber nicht zugleich auch im „Altreich“ zugelassen waren. Allerdings wurden Konzessionsüberschreitungen, sofern sie die jüdische Auswanderung förderten, als im Sinne der Reichsinteressen liegend offenbar bewusst übersehen.

Trotz der Bestrebungen der Zentralstelle, allein für alle Auswanderungsbelange zuständig zu sein, scheint es Ende 1939 noch immer private „Beratungsstellen für Auswanderer“ gegeben zu haben, so etwa eine in Wien I., Lugeck 2, von Auguste Trescher betriebene Stelle. Diese berechnete z. B. für Beratungen RM 100.–, die auch über die Kontrollbank aus gesperrten Guthaben angewiesen wurden,³⁵³ obwohl ja eine geschäftsmäßige Auswandererberatung, wie sie hier offenkundig vorlag, im Reich verboten war.

Unklar bleibt auch, ob es eine Zusammenarbeit mit der 1931 mit nur drei Personen ausgestatteten, aber 1938 immer noch existenten „Zentralstelle zur Überwachung der Auswanderungsbewegung“ des Polizeipräsidenten in Wien gab,³⁵⁴ die offenbar für die Überwachung von Auswanderungsunternehmungen zuständig war, Befugnisse zur Ausübung von Auswanderungsgeschäften überprüfte und auch die Wanderungsstatistik führte.³⁵⁵

im Auswanderungswesen vom 14. 2. 1924, RGBl I, S. 107; RStGB, § 144; VO über Anwerbung und Vermittlung von Arbeitnehmern nach dem Auslande vom 4. 10. 1923, RGBl I, S. 960; VO über Anwerbung und Vermittlung von Arbeitnehmern nach dem Auslande vom 23. 7. 1924, RGBl I, S. 675; VO über die Weitergeltung der Verordnungen über Anwerbung und Vermittlung von Arbeitnehmern nach dem Ausland vom 20. 9. 1927, RGBl I, S. 303.

353 ÖStA AdR, Ministerium für Wirtschaft und Arbeit/VVst, Kontrollbank, Kt. 1569, 273; Beratungsstelle für Auswanderer an Max König, 9. 12. 1939.

354 Dazu z. B. ÖStA AdR, BKA/Inneres, Allg./WA, Zl. 100.909/38; 104.020/38.

355 Jahrbuch der Bundespolizeidirektion in Wien für das Jahr 1930, herausgegeben von der Bundespolizeidirektion Wien, Wien 1931, S. 81 ff.

Ein bisher – wohl nicht zuletzt auf Grund der ungünstigen Quellenlage – wenig beleuchtetes Feld ist die Zusammenarbeit zwischen Zentralstelle und Gestapo auf dem Gebiet der jüdischen Auswanderung.

Festgehalten sei, dass mit dem 1. Juni 1939 die Zentralstelle, möglicherweise nach einer Vereinbarung zwischen dem Leiter der Wiener Gestapo, Franz Josef Huber, und Adolf Eichmann, allein die Regelung aller mit der jüdischen Auswanderung zusammenhängenden Fragen übernehmen sollte, und zwar „den gesamten Parteienverkehr, welcher bisher im Zusammenhang mit der jüdischen Auswanderung angefallen ist. Sie wird auch die Korrespondenzen und Anfragen anderer Behörden und Dienststellen über die Festsetzung der Meldepflicht, Auswanderungstermine mit den zuständigen Polizeidienststellen pflegen bzw. beantworten und die Abwanderung wahrnehmen. Diese Stelle hat auch die Überprüfung der Auswanderungspapiere der Schutzhaftjuden übernommen, welche durch sie ausreisefertig gemacht werden.“³⁵⁶

Eingaben von Seiten der IKG an die Gestapo hatten damit zu unterbleiben.³⁵⁷ Wie jedoch aus den vorhandenen Quellen hervorgeht, bedeutete diese Regelung keineswegs ein vollständiges Ende der auf diesem Gebiet von Beginn an bestehenden Spannungen zwischen Zentralstelle und Gestapo. Selbst die Tatsache, dass Huber als Nachfolger Stahleckers gleichzeitig als Chef der Wiener Gestapo und – in seiner Funktion als Inspekteur der Sicherheitspolizei – formal auch als Chef der Zentralstelle fungierte, konnte das Konfliktpotential nicht ganz entschärfen. Die Kultusgemeinde wurde zum Opfer dieser unterschiedlichen Interessenslagen.

4.5 Die Zentralstelle und die jüdische Gemeinde

Die Grundidee der Zentralstelle war, wie es Hannah Arendt knapp und grundsätzlich treffend zusammengefasst hat, „die jüdische Auswanderung mit Hilfe der bestehenden lokalen und internationalen jüdischen Organi-

356 ÖStA AdR, Bürckel-Materie, Mappe 1762/2 (Zentralstelle für jüdische Auswanderung), Bl. 18, Gestapo/Staatspolizeileitstelle Wien an Bürckel, Zl. B. Nr. 9168/39 II B 4, 2. 6. 1939. Siehe dazu auch Amtliche Nachrichten des Polizeipräsidiiums in Wien, Nr. 156/39, II 52, 10. 6. 1939.

357 CAHJR, A/W 2511, Emil Engel an Auswanderungs- und Abfertigungsabteilung, Provinzreferat und Umschichtungsstelle, 1. 6. 1939.

sationen, die sowohl das Geld als auch den bürokratischen Apparat zu stellen hatten, staatlich zu organisieren“.³⁵⁸

In einem Bericht an Reichskommissar Bürckel von Ende Juni 1939 konnte Eichmann rückblickend darauf hinweisen, dass der „Vorläufer“ der Zentralstelle (gemeint ist vermutlich die Zweigstelle von II 112 beim OA Donau)³⁵⁹ wie auch die Zentralstelle selbst die gesamte Tätigkeit der jüdisch-politischen Organisationen restlos auf die Auswanderung der Juden aus der „Ostmark“ und darüber hinaus aus dem Reichsgebiet auszurichten versucht hätten. Sämtliche in der „Ostmark“ bestehenden jüdisch-politischen Organisationen seien aufgelöst, verboten und ihre Vermögen durch die Gestapo beschlagnahmt worden.

Im Interesse einer forcierten Auswanderung sei in der „Ostmark“ nur drei jüdischen Organisationen die weitere Tätigkeit gestattet worden – der IKG Wien als Trägerin aller Kultusgemeinden in der „Ostmark“, dem für die Auswanderung (Eichmann sprach von „Abwanderung“) mosaischer Juden nach Palästina verantwortlichen „Zionistischen Landesverband“ sowie der „Agudas Jisroel“ (die für die Auswanderung orthodoxer Juden zuständig war). Zur Forcierung der Auswanderung von Juden nicht mosaischer Konfession war die Aktion-Gildemeester reorganisiert und als „Hilfsstelle“ in die Zentralstelle Wien eingebaut worden.³⁶⁰

Die Verfolgungs- und Beraubungsmaßnahmen hatten seit dem „Anschluss“ zu einer rapiden Verarmung der jüdischen Bevölkerung geführt. In Wien trug die kommunale Wohlfahrt im Unterschied zum „Altreich“ anfänglich weiter zur Grundversorgung jüdischer Armer bei. Diese Tatsache, die ja den frühen Ausschlussbestrebungen der Wiener Wohlfahrtsämter zuwiderlief, lag in der starken Stellung des SD im Machtgefüge der „Ostmark“ begründet, insbesondere nach der Einrichtung der Zentralstelle für jüdische Auswanderung. Der SD blockierte antijüdische Maßnahmen anderer Behörden, wenn deren potentielle Folgen die Finanzen jüdischer Organisationen, gerade auf dem Feld der Fürsorge, zu über-

358 Hannah Arendt, Eichmann in Jerusalem. Ein Bericht von der Banalität des Bösen, Leipzig 1990, S. 124.

359 Alexandra Wenck nimmt hingegen an, es sei hier möglicherweise die Aktion-Gildemeester angesprochen, vgl. Venus, Wenck.

360 Eichmann an den Stab des Reichskommissars für die Wiedervereinigung Österreichs mit dem Deutschen Reich, 24. 6. 1939, Betreff: Bericht über die Auswanderung von Juden aus der Ostmark, BA Berlin-Hoppegarten, ZB 7042, S. 168 ff.

lasten drohten. Zur Absicherung seiner Politik der Separierung und Vertreibung achtete der SD Wien auf eine funktionsfähige Infrastruktur der jüdischen Einrichtungen, noch bevor dies nach dem Novemberpogrom 1938 im gesamten Reich zur Maxime werden sollte. Die IKG konnte es sich deshalb erlauben, gegenüber Eichmann offen die Beschlagnahme vieler jüdischer Heime und Stiftungen zu kritisieren.³⁶¹

Um die Emigration zu forcieren, wurde seitens der zentralen Reichsinstanzen die antijüdische Politik durch neue Gesetze verschärft. Vor diesem Hintergrund entwarf das Reichsinnenministerium unter Mitarbeit des Deutschen Gemeindetages bis August 1938 eine Verordnung, durch die jüdische Hilfsbedürftige gleich in toto von der öffentlichen Wohlfahrt ausgeschlossen werden sollten. Die „Verordnung über die Fürsorge für Juden“, die alle jüdischen Armen an die jüdischen Wohlfahrtsstellen verwies, wurde schließlich am 19. November 1938 durch das Reichsinnenministerium erlassen. Nur wenn die Mittel der jüdischen Wohlfahrt nicht ausreichten, sollte die öffentliche Wohlfahrt helfen. Die Verordnung trat am 1. Jänner 1939 in Kraft.

Bis Ende August 1939 hatten im „Altreich“ zwölf von 20 Großstädten jede Leistung der offenen Fürsorge an jüdische Arme eingestellt, die anderen garantierten meist nur noch für Teilbereiche der Wohlfahrt. Der Zwangstransfer der staatlichen Fürsorgepflicht an die jüdischen Gemeinden stieß jedoch auf Hindernisse. Die jüdische Wohlfahrt verfügte in vielen Orten weder über die organisatorischen, noch über die finanziellen Voraussetzungen, um eine separate Massenversorgung zu gewährleisten. Etliche Großstädte hatten außerdem Stiftungen, die der jüdischen Wohlfahrt gedient hatten, „arisiert“. Die Sicherheitspolizei, die im Rahmen des neuen Verfolgungsprogramms alle jüdischen Einrichtungen kontrollierte, blockierte deshalb in einer Reihe von Städten den vollständigen Ausschluss von Juden aus der kommunalen Fürsorge.³⁶²

Per Verordnung wurde im Juli 1939 die „Reichsvereinigung der Juden in Deutschland“ vom NS-Staat verpflichtet, ein separates jüdisches Fürsorgewesen aufzubauen und zu finanzieren.³⁶³

Die Stadt Wien hatte ebenfalls seit Jänner 1939 in den meisten Bereichen der offenen Fürsorge die Versorgung gesperrt. Man betreute nur

361 Gruner 2002, S. 148 f.

362 Ebenda, S. 316 ff.

363 Ebenda, S. 233 f., 317 und 323 ff.

noch knapp 3.000 jüdische Parteien. Die jüdische Fürsorge unterstützte zur gleichen Zeit über 30.000 Bedürftige. Dass Wien, wo schon 1938 jüdische Arme ganz von der städtischen Betreuung ausgeschlossen worden waren, überhaupt noch unterstützte, lag wohl vor allem am Widerstand der die jüdische Wohlfahrt kontrollierenden Zentralstelle Eichmanns. Letztere scheiterte allerdings bei dem Versuch, von der Stadt Wien Subventionen für die in akuter Finanznot befindliche jüdische Wohlfahrt zu erlangen.³⁶⁴

Mit seiner Arbeit „Öffentliche Wohlfahrt und die Judenverfolgung“³⁶⁵ relativiert Wolf Gruner in gewissem Sinn die verbreitete Vorstellung von der Allmacht des SD bzw. des RSHA im Hinblick auf die antijüdische Politik. Er zeigt, dass die Sicherheitspolizei versuchte, den Zwangstransfer der staatlichen Fürsorgepflicht an jüdische Stellen an vielen Orten zu bremsen, um die jüdischen Einrichtungen finanziell nicht zu überlasten, was auch im Einzelfall zeitweise gelang. Letztlich unterlag die Sicherheitspolizei in dieser Auseinandersetzung auf Reichsebene aber schon Ende 1939 weitgehend und Ende 1940 vollständig: Der öffentlichen Wohlfahrt war es gelungen, ihr zum Teil ideologisch, zum Teil finanziell motiviertes Interesse am vollständigen Ausschluss der jüdischen Armen gegenüber den anders gelagerten Verfolgungsinteressen von Gestapo und RSHA durchzusetzen. Die Gestapo bzw. der SD verfügten zwar durch die Kontrolle jüdischer Stellen über eine direkte Mitsprachemöglichkeit, aber auf Grund der seit dem Pogrom arbeitsteilig organisierten Verfolgungspolitik eben nicht über die alleinige Autorität in der Planung und Gestaltung antijüdischer Maßnahmen, auch nicht auf dem Sektor der öffentlichen Fürsorge.³⁶⁶

Schon in seinem Buch über die jüdische Zwangsarbeit in Österreich hat Gruner gezeigt, dass es dem SD und der Zentralstelle zwar gelungen war, die Kontrolle über die jüdischen Einrichtungen an sich zu ziehen, dass aber in den übrigen Bereichen der antijüdischen Politik Staat, Partei und Kommune Wien konkurrierten. Die Rivalität diverser Institutionen spiegelte sich auch in den unterschiedlichen Plänen für einen jüdischen Zwangsarbeitseinsatz und zur Errichtung von Arbeitslagern wider.³⁶⁷

364 Ebenda, S. 234 und 318.

365 Ebenda.

366 Ebenda, S. 327.

367 Siehe dazu Gruner, Zwangsarbeit (2000).

Ein nicht ganz unwesentlicher, wenn auch besonders sensibler Aspekt der Frage der Einbindung bzw. Instrumentalisierung jüdischer Einrichtungen im Rahmen der Vertreibungsmaßnahmen ist der teilweise Gleichklang von Opfer- und Täterinteressen: „Das der Kultusgemeinde gesetzte Programm hieß also Auswanderung. Hier deckten sich die Wünsche der Nazi-behörden mit den Wünschen der Judenschaft“, schrieb der ehemalige Funktionär der Kultusgemeinde Karl (Charles) Kapralik.³⁶⁸ Hinzuzufügen bleibt freilich, dass dieser Gleichklang der Interessen als solcher erst ein Resultat der Verfolgungssituation gewesen ist.

Der SD hatte bereits lange vor dem Beginn der eigentlichen „Endlö-sungspolitik“, ja noch vor dem „Anschluss“ Österreichs, die Strukturen der jüdischen Organisationen im In- und Ausland untersucht und auf der Grundlage der dabei gewonnenen Erkenntnisse ein perfides Konzept der administrativen Kooperation erdacht und schließlich auch umgesetzt. Dieses bereits in der Auswanderungsphase erprobte und eingespielte Muster sollte später die praktische Durchführung der Deportationen wesentlich erleichtern. H. G. Adler zitierte in seiner Arbeit über Theresienstadt einen „Witz“, der im Protektorat in der Deportationsphase unter Mitgliedern der jüdischen Gemeinde kursierte: „Mitten in der Nacht läutet es Sturm bei Kohns – ‚Gestapo, sofort aufmachen!‘ – Man atmet erleichtert auf und sagt: ‚Gott sei Dank, wir dachten schon, es wäre die Kultusgemeinde!‘“³⁶⁹

In diesem makaberen „Witz“ ist, wengleich stark überzeichnet, doch substantiell Wahres angesprochen: Das schon in den späten dreißiger Jahren entwickelte Konzept des SD war aufgegangen: Es stand ihm in Gestalt der

368 Kapralik, S. 56. – Zur Problematik der Judenräte vgl. Dan Diner, Perspektivenwahl und Geschichtserfahrung. Bedarf es einer besonderen Historik des Nationalsozialismus?, in: Walter H. Pehle (Hg.), Der historische Ort des Nationalsozialismus. Annäherungen, Frankfurt/M. 1990, S. 94 ff.; Thomas Sandkühler, Aporetische Erinnerung und historisches Erzählen, in: Hanno Loewy (Hg.), Holocaust: Die Grenzen des Verstehens. Eine Debatte über die Besetzung der Geschichte, Reinbek b. Hamburg 1992, S. 144 ff.; Michman; Isaiah Trunk, Judenrat, The Jewish Councils in Eastern Europe under Nazi Occupation, New York 1972 (Neuaufgabe University of Nebraska Press, 1996); Yisrael Gutman, Cynthia J. Haft (Hg.), Patterns of Jewish Leadership in Nazi Europe. 1933–1945, Yad Vashem, Jerusalem 1979. – Eine bemerkenswerte Darstellung dieses äußerst sensiblen Komplexes bietet am Beispiel Wiens Rabinovici, vor allem S. 318 ff. Zur Diskussion an einem anderen Beispiel vgl. auch Dirk Rupnow, Täter – Gedächtnis – Opfer. Das „Jüdische Zentralmuseum“ in Prag 1942–1945, Wien 2000.

369 Zit. bei H. G. Adler, Theresienstadt. 1941–1945, Das Antlitz einer Zwangsgemeinschaft. Geschichte – Soziologie – Psychologie, Tübingen 1960, S. 13.

von ihm grundlegend umstrukturierten jüdischen Organisationen ein großer administrativer Apparat zur Verfügung, der vollkommen seiner Kontrolle unterstand. Er sollte die reibungslose Durchführung der vom SD angeordneten antijüdischen Maßnahmen gewährleisten, gleichzeitig dem SD Personalkosten ersparen und die eigentlichen Täter abschirmen – wurden doch die diskriminierenden Maßnahmen den Opfern fast ausschließlich über die jüdische Gemeinde vermittelt. Im Konkreten erteilte die Zentralstelle – zumeist in mündlicher Form – die entsprechenden Weisungen, wobei die IKG ihrerseits für die Verlautbarung unter der jüdischen Bevölkerung verantwortlich war.

Ein wesentlicher Teil der eigentlich in den Kompetenzbereich der Zentralstelle fallenden, für den Prozess der Auswanderung zentralen Aktivitäten wurde somit der jüdischen Gemeinde überantwortet, die dabei allerdings strikt von der Zentralstelle kontrolliert wurde. Die ursprünglich vor allem mit religiösen und sozialen Aufgaben befasste jüdische Gemeinde wurde zu einem Werkzeug der Verfolger, das nunmehr ausschließlich deren Interessen – allem voran der Durchführung der Vertreibungsmaßnahmen, später der Deportationen – dienen sollte. Damit war die Schaffung zahlreicher neuer Abteilungen und damit eines überdimensionierten administrativen Apparates verbunden – der dann allerdings nach Anlaufen der großen Deportationswellen rasch wieder durch die Entlassung von Personal abgebaut wurde.

In dem erwähnten ausführlichen Bericht für den Reichskommissar von Mitte 1939 wies Eichmann darauf hin, dass inzwischen nur noch eine jüdische Gemeinde in der „Ostmark“ existiere – nämlich die IKG Wien. Während den Israelitischen Kultusgemeinden im Reichsgebiet inzwischen die Körperschaftsrechte entzogen worden seien, sei es der Zentralstelle gelungen, der IKG Wien ihren Status als öffentlich-rechtliche Körperschaft zu bewahren, „da die jüdischen Finanzinstitutionen des Auslandes auf dem Standpunkt stehen, dass sie namhafte Devisenbeträge nur an solche Körperschaften abgeben können. Da mit der Liquidierung der Israelitischen Kultusgemeinde Wien Anfang 1940 gerechnet werden kann, spielt diese Beibehaltung daher keine allzu große Rolle. Fast sämtliche sonstige[n] Israelitischen Kultusgemeinden der Ostmark sind entweder liquidiert oder befinden sich derzeit in Liquidation.“³⁷⁰

370 Eichmann an den Stab des Reichskommissars für die Wiedervereinigung Österreichs mit dem Deutschen Reich, 24. 6. 1939, Betreff: Bericht über die Auswanderung von

Am 14. Dezember 1939 setzte Bürckel auf Grundlage des Reichsstatthaltergesetzes vom 30. Jänner 1935 Eichmann als „Sonderbevollmächtigten für das Vermögen der Israelitischen Kultusgemeinden in der Ostmark“ ein. In der Anordnung heißt es: „Im Zuge der Neuordnung der Rechtsverhältnisse der Israelitischen Kultusgemeinden in der Ostmark wird einstweilen bis zur Einführung des Reichsgesetzes über die Rechtsverhältnisse der jüdischen Kultusvereinigungen vom 28. 3. 1938 /.../ für die Ostmark ein Sonderbevollmächtigter für das Vermögen der Israelitischen Kultusgemeinden in der Ostmark eingesetzt. Zu diesem Sonderbevollmächtigten berufe ich den SS-Hauptsturmführer Pg. Eichmann, Wien 4, Prinz-Eugen-Straße 22 /.../. Der Sonderbeauftragte untersteht in dieser Eigenschaft unbeschadet des den zuständigen Kultusbehörden sonst zustehenden Aufsichtsrechtes über die Israelitischen Kultusgemeinden in der Ostmark unmittelbar mir. Der Sonderbeauftragte hat alle Verfügungen im Einvernehmen mit den jeweils zuständigen Staatspolizeistellen zu treffen. Gleichzeitig obliegt diesem Sonderbevollmächtigten die Verwaltung der von der Israelitischen Kultusgemeinde Wien verwalteten allgemeinen Stiftung für jüdische Fürsorge in Wien. Durch letztere Neuregelung erlischt die bisher dem Staatskommissar für die allgemeine Stiftung für jüdische Fürsorge in Wien übertragene Befugnis.“³⁷¹

Der Stillhaltekommissar für Vereine, Organisationen und Verbände hatte der IKG Wien Stiftungs- oder sonstige jüdische Vereinsvermögen übertragen und dafür die Bezahlung von so genannten „Aufbauumlagen“ und Verwaltungsgebühren verlangt.³⁷²

Die bereits im März 1938 geschaffene Dienststelle des „Stillhaltekommissars für Vereine, Organisationen und Verbände“ war für die Gleichschaltung der Vereinslandschaft im eingegliederten Österreich verantwortlich gewesen. Der aus dem „Altreich“ stammende Albert Hoffmann war als „Mann der Partei“ zum eigentlichen „Stillhaltekommissar“ ernannt worden.

Juden aus der Ostmark, BA-Hoppegarten, ZB 7042, S. 168 ff.

371 ÖStA AdR, Bürckel-Materie, 1762/1, 31, Anordnung des Reichskommissars für die Wiedervereinigung Österreichs mit dem Deutschen Reich, gez. Bürckel (mit handschriftlichen Korrekturen), Wien, 14. 12. 1939, Betreff: Einsetzung eines Sonderbevollmächtigten für das Vermögen der Israelitischen Kultusgemeinden in der Ostmark.

372 ÖStA AdR, Bürckel-Materie, 1762/1, 31, Der Reichskommissar für die Wiedervereinigung Österreichs mit dem Deutschen Reich, gez. Bürckel, an SS-Hauptsturmführer Eichmann, Wien IV, Prinz-Eugen-Straße 22, 7. 12. 1939, Betreff: Israelitische Kultusgemeinden .

Die Dienststelle des Stillhaltekommissars war von Josef Bürckel installiert worden, als dieser noch als kommissarischer Leiter der NSDAP von Österreich operierte. Erst am 23. April 1938, etwa einen Monat nach Hoffmanns Einsetzung als Stillhaltekommissar, hatte Bürckel die Agenden des neu geschaffenen „Reichskommissars für die Wiedervereinigung Österreichs mit dem Deutschen Reich“ erhalten, und der Stillhaltekommissar hatte nun die Abteilung IV dieser Behörde gebildet. Die Umstände der Einsetzung wie seine spätere administrative Ansiedlung zeigen deutlich, dass der Stillhaltekommissar stärker dem Parteiapparat als der staatlichen Administration unterworfen war. Diese, repräsentiert durch das Amt des Reichsstatthalters von Österreich, lag seit dem 15. März 1938 und bis zum Inkrafttreten des Ostmarkgesetzes am 1. Mai 1939, als Bürckel dieses Amt in Personalunion übernahm, in den Händen von Arthur Seyß-Inquart. Da der Stillhaltekommissar aber mit staatlichen Vollmachten ausgestattet war, kam die für den NS-Staat charakteristische Unschärfe der Trennung zwischen Partei und Staat in vielen Versuchen, das Amt zu positionieren, zum Ausdruck. Über den Stillhaltekommissar flossen den verschiedenen NS-Verbänden, der Partei sowie den Ländern und Gemeinden riesige Vermögenswerte sowohl jüdischer als auch nichtjüdischer Vereine, Stiftungen und Fonds zu. Im Hinblick auf die einzelnen Vereine konnte der Stillhaltekommissar diese auflösen, freistellen oder in andere Organisationen „einweisen“.

Bei den als Körperschaften öffentlichen Rechts konstituierten Israelitischen Kultusgemeinden im ehemaligen Österreich hatten Stillhaltekommissar und Gestapo eng zusammengearbeitet. Die am 18. März 1938 geschlossene und im Mai 1938 wieder eröffnete IKG Wien war als bedeutendste jüdische Einrichtung in Österreich von den Übergriffen und Beschlagnahmungen der Gestapo in den ersten Tagen nach dem „Anschluss“ massiv betroffen gewesen. Alle jüdischen Vereine, die der Stillhaltekommissar freigestellt hatte, waren schließlich ihr unterstellt worden. Zusätzlich war das Vermögen aufgelöster jüdischer Vereine, Stiftungen und Organisationen entweder in die IKG direkt oder in die Stiftung für jüdische Fürsorge eingewiesen worden, wobei diese aber über ihre Gelder nicht frei verfügen durfte. Zumindest theoretisch war das auf diese Weise in die IKG einfließende Geld für Fürsorgemaßnahmen und Auswanderungszwecke bestimmt.³⁷³

373 Siehe dazu Verena Pawlowsky, Edith Leisch-Prost, Christian Klösch, Vereine im Natio-

In seiner Eigenschaft als „Sonderbevollmächtigter für das Vermögen der Israelitischen Kultusgemeinden in der Ostmark“ wurde Eichmann nun von Bürckel aufgefordert, die im Zusammenhang mit der Übertragung von Vermögenswerten an die IKG angefallenen Beträge unverzüglich an die „Aufbaufonds-Vermögensverwaltungsgesellschaft“ abzuführen und gemeinsam mit dieser die Veräußerung der in Frage kommenden Grundstücke vorzunehmen. Das Restvermögen sollte im Einvernehmen mit dem Reichskommissar verwendet werden.³⁷⁴

Offenbar stand Eichmanns Ernennung zum Sonderbevollmächtigten in engem Zusammenhang mit der umstrittenen Frage des Rechtsstatus der IKG Wien. Inwieweit ihm seine Ernennung tatsächlich auch eine erweiterte Verfügungsgewalt über die Vermögenswerte der aufgelösten jüdischen Gemeinden, Stiftungen und Vereine und damit auch einen Teilsieg über den Stillhaltekommissar bzw. dessen Nachfolgeeinrichtung eingebracht hat, lässt sich auf Grund der Aktenlage nicht klar erkennen.

In einem im Bürckel-Stab verfassten, mit handschriftlichen Korrekturen versehenen Konzept eines Schreibens vom 12. Dezember 1939 an den Reichsminister der Finanzen in Berlin wurde neuerlich Eichmanns Linie vertreten und in diesem Zusammenhang auf die bisherigen Erfolge bei der jüdischen Auswanderung aus der „Ostmark“ hingewiesen: In der Zeit vom 1. Mai 1938 bis zum 30. November 1939 hätten ausländische Institutionen mehr als USD 1,6 Mio. in Bardevisen für die österreichischen Juden zur Verfügung gestellt, wodurch bis Ende November mehr

nalsozialismus. Vermögensentzug durch den Stillhaltekommissar für Vereine, Organisationen und Verbände und Aspekte der Restitution in Österreich nach 1945. Vereine, Stiftungen und Fonds im Nationalsozialismus 1 (= Veröffentlichungen der Österreichischen Historikerkommission. Vermögensentzug während der NS-Zeit sowie Rückstellungen und Entschädigungen seit 1945 in Österreich. Bd. 21/1), Wien-München 2004; Shoshana Duizend-Jensen, Jüdische Gemeinden, Vereine, Stiftungen und Fonds. „Arisierung“ und Restitution. Vereine, Stiftungen und Fonds im Nationalsozialismus 2 (= Veröffentlichungen der Österreichischen Historikerkommission. Vermögensentzug während der NS-Zeit sowie Rückstellungen und Entschädigungen seit 1945 in Österreich. Bd. 21/2), Wien-München 2004; vgl. auch Gertrude Rothkappl, Die Zerschlagung österreichischer Vereine, Organisationen, Verbände, Stiftungen und Fonds. Die Tätigkeit des Stillhaltekommissars in den Jahren 1938–1939, Diss., Wien 1996.

374 Der Reichskommissar für die Wiedervereinigung Österreichs mit dem Deutschen Reich, gez. Bürckel, an SS-Hauptsturmführer Eichmann, Wien IV, Prinz-Eugen-Straße 22, 7. 12. 1939, Betreff: Israelitische Kultusgemeinden, ÖStA AdR, Bürckel-Materie, 1762/1, 31.

als 126.000 Juden ausgewandert und 35.000 umgeschult worden wären. Auch während des Krieges würden der IKG über das neutrale Ausland noch USD 100.000.– monatlich in Devisen für diese Zwecke zugehen.

Auch in diesem Schreiben wurde nachdrücklich vor einer Aufhebung der bisherigen Rechtsstellung der IKG gewarnt, würde dies doch die Beschaffung weiterer Devisen erschweren oder unmöglich machen. Auch das für die Auswanderung wichtige Berufsumschichtungsprogramm könne bei einer Aberkennung der Körperschaftsrechte nicht mehr fortgesetzt werden, „da die Kultusgemeinde als Privatbetrieb nach der Verordnung zur Ausschaltung der Juden aus dem deutschen Wirtschaftsleben vom 12. November 1938 /.../ keine Tätigkeit ausüben dürfte.“³⁷⁵

Auch auf die Fürsorgetätigkeit der IKG und deren Finanzierung durch die Devisenzuschüsse aus dem Ausland wurde ausführlich Bezug genommen: „Für den Fall, dass diese [Fürsorge-] Einrichtungen als steuerpflichtige Privatbetriebe gelten sollten, würde ihre Weiterführung nicht nur erschwert, sondern voraussichtlich unmöglich gemacht werden.“³⁷⁶

Der Reichskommissar sprach sich für eine Beibehaltung des bisherigen Rechtsstatus der IKG Wien zunächst bis Ende 1940 aus, um eine möglichst rasche und durchgreifende Auswanderung zu garantieren. In Bezug auf die übrigen noch bestehenden Kultusgemeinden in der „Ostmark“ wies er darauf hin, „dass sie zum Großteil praktisch keinerlei Tätigkeit mehr ausüben. Sie haben insgesamt lediglich 401 Juden zu betreuen, die zum Großteil in der Umgebung Wiens wohnen. Ich hätte daher nichts dagegen einzuwenden, wenn diese Kultusgemeinden aufgelöst und in die israelitische Kultusgemeinde Wien eingegliedert würden. Ihr Vermögen wäre gleichfalls der Wiener Kultusgemeinde zu übertragen.“³⁷⁷

Die vom Reichskommissar vertretene Linie stand in Einklang mit den Bestrebungen Eichmanns. Vor allem auf dessen nachdrückliche Bemühun-

375 Aus dem Amt des Reichskommissars für die Wiedervereinigung Österreichs mit dem Deutschen Reich stammendes Konzept für ein Schreiben an den Reichsminister der Finanzen in Berlin, 12. 12. 1939, Betreff: Gesetz über die Rechtsverhältnisse der jüdischen Kultusvereinigungen, Einführung in der Ostmark; je eine Abschrift sollte ergehen an: den Stab des Stellvertreters des Führers, München, den Reichsminister für die kirchlichen Angelegenheiten, den Reichsminister des Inneren, die Abteilung IV des Ministeriums für innere und kulturelle Angelegenheiten in Wien, z. Hdn. Min. Rat Eberstaller, ÖStA AdR, Bürckel-Materie, 1762/1, 31.

376 Ebenda.

377 Ebenda.

gen war es zurückzuführen, dass – abweichend von den Verhältnissen im „Altreich“ und gegen den Wunsch höchster Reichsinstanzen – die IKG Wien bis nach Abschluss der großen Deportationswellen ihren ursprünglichen Rechtsstatus beibehielt.

Über das Ausmaß, in dem die IKG in das Vertreibungsprogramm eingebunden worden war, geben vor allem ihre Wochenberichte Auskunft, die sie der Zentralstelle als ihrer „Aufsichtsbehörde“ regelmäßig vorgelegen musste.³⁷⁸ Sie gaben nicht nur Auskunft über die jeweilige Zahl der bearbeiteten Auswanderungsanträge und die der „abgefertigten“ Auswanderer (inklusive jener, die nicht mit Hilfe der IKG ausgewandert waren), sondern beschrieben auch jeweils detailliert die aktuelle Situation im Hinblick auf die Auswanderung und die Fürsorgerätigkeit der IKG.

Innerhalb der IKG wurden im Zusammenhang mit der Auswanderung eigene Abteilungen und Beratungsstellen eingerichtet: die Auswanderungsberatung und zusätzlich eine eigene Speditionsberatung, Fachberatungsstellen für Ärzte, Rechtsanwälte, Künstler, Techniker und Gewerbetreibende, die Korrespondenzabteilung, die den Kontakt mit den ausländischen Hilfsorganisationen aufrecht hielt, die Passfragebogenausgabe, in der Anfang 1939 täglich etwa 280 Fragebögen ausgegeben wurden,³⁷⁹ die Gebührenbemessungsstelle, in der die Passumlage berechnet wurde, die Dokumentenkontrollstelle, die für die Überprüfung der Unterlagen zur Erlangung der Reisedokumente zuständig war und diese dann wieder der Zentralstelle ablieferte, die Devisenberatungsstelle, die in Absprache mit der Devisenstelle eingerichtet worden war und für die Zuweisung von Landungs- und Vorzeigefeldern sowie von Devisen im Gegenwert von RM 30.– im Rahmen der Freigrenze verantwortlich war, die Listen mit den Namen der Auswanderungswilligen bei der Zentralstelle einreichte und um die Freigabe von Schiffsgebühren und Landungsgeldern ansuchte, schließlich die Abfertigungsstelle, die mittellosen Auswanderern die erforderlichen Reisespesen und Kosten für die Dokumentenbeschaffung zur Verfügung stellte.³⁸⁰

378 Wochenberichte der IKG liegen verstreut im BAP, im BA-Hoppegarten, in den CAHJP sowie in der IKG Wien/Anlaufstelle.

379 CAHJP, A/W 165, 3, Bl. 67 ff., IKG/Löwenherz an Zentralstelle, 20. 3. 1939.

380 Ein „Ansuchen“ (Formular) „um Beitrag zu den Reisespesen“ an die Abfertigungsabteilung findet sich in RGVA, 500-1-667, Bl. 110, die Bewilligung mit detaillierter Aufstellung der Zuschüsse (Fahrkarten, Zehrgeld, Nebenausgaben, Abfertigungskosten) in RGVA, 500-1-667, Bl. 112a.

Daneben gab es noch weitere Abteilungen, die nicht direkt für Auswanderungsbelange verantwortlich waren: die Fürsorgeabteilung, die Bargeld an Bedürftige verteilte, die Ausspeisungsstelle und die Abteilung für geschlossene Fürsorge, die für Anstalten und Altersheime zuständig war (in diese wurden vor allem auch jene Personen aufgenommen, die zu alt für die Auswanderung waren).

Das Palästina-Amt musste im Auftrag der Zentralstelle gesonderte Berichte anfertigen, die aber von der IKG noch einmal zusammengefasst wurden.³⁸¹

Welcher Stellenwert der Tätigkeit der IKG gerade im Zusammenhang mit der Auswanderung zugemessen wurde, beweist die Tatsache, dass die Dokumentenbeschaffungsstelle auch zu Pessach weiterarbeitete, während die anderen Ämter der IKG an diesem hohen jüdischen Feiertag geschlossen blieben.³⁸²

Zwei großformatige Wandplakate, die die IKG zur Darstellung ihrer „Leistungen“ vermutlich für die Zentralstelle herstellte, geben detailliert Auskunft über den Auswanderungsprozess.³⁸³ Das eine Plakat betrifft „die jüdische Wanderung aus der Ostmark“ im Zeitraum vom 2. Mai 1938 bis zum 30. Juni 1941: 1938 hatten demnach in Wien 165.000, und außerhalb Wiens in den Bundesländern 15.000 Juden gelebt; 1941 waren nur noch 44.000 Juden in Wien verblieben; es existierte nur noch die IKG Wien als Einheitsorganisation, während es für die nur noch 66 außerhalb Wiens lebenden Juden keine eigenen Organisationen mehr gab.

Auf dem Plakat wurden auch die Berufsumschichtung, die Sterblichkeit in Wien und die „Judengeburten“ (mit stetig abfallender Kurve) graphisch dargestellt. Eine Weltkarte gab Auskunft über die geographischen Ziele der Auswanderungsbewegung.

Der interessanteste Punkt ist allerdings eine „schematische Darstellung der für die Auswanderung anzulaufenden Ämter und Organisationen“, die Einblick in den Weg eines Auswanderungswilligen und die Mitarbeit „ganz normaler“ Behörden am Auswanderungsverfahren gewährt, wobei die Zentralstelle im Mittelpunkt stand.

381 Zionistische Rundschau, Nr. 11, 29. 7. 1938, S. 3.

382 BAP, Zentrales Parteiarhiv des SED, RSHA, Abt. IV, Sign. P St. 3/490 I, Bl. 820 ff, 17. Wochenbericht der IKG Wien, 23. 4. 1940.

383 CAHJP, A/W 2529, 1–3. – Im dortigen Archiv findet sich auch eine schematische Darstellung der Abfertigungsabteilung der IKG Wien (CAHJP, A/W 2663).

Das zweite Plakat vergleicht die Auswanderungsbewegungen aus dem „Altreich“, der „Ostmark“ und dem „Protektorat Böhmen und Mähren“ im Zeitraum vom 1. Jänner 1933 bis zum 31. Dezember 1941: Nach diesen Angaben hatte sich die jüdische Bevölkerung im „Altreich“ im angegebenen Zeitraum von 566.602 Juden (davon 524.665 „Glaubensjuden“) auf 131.828 Juden (davon 118.572 „Glaubensjuden“) reduziert; in der „Ostmark“ war die Zahl von 206.000 Juden (davon 180.000 „Glaubensjuden“) am 2. Mai 1938³⁸⁴ auf 42.978 (davon 35.122 „Glaubensjuden“) zurückgegangen. Die Zahl der im „Protektorat“ lebenden Juden hatte sich seit dem 15. März 1939 von 118.310 (davon 103.950 „Glaubensjuden“) auf 74.190 (davon 62.667 „Glaubensjuden“) reduziert.

Die jüdische Gesamtbevölkerung im Reichsgebiet hatte sich von 890.912 (davon 808.615 „Glaubensjuden“) auf 248.996 (davon 216.361 „Glaubensjuden“) vermindert.

Auch auf diesem Plakat finden sich graphische Darstellungen der Berufsumschichtung, der Geburten und der Sterbefälle, eine Übersicht über die Auswanderungsströme nach den bestimmten Zielländern und eine schematische Darstellung jener Ämter und Organisationen, die im Zuge der Auswanderung aufgesucht werden mussten.

Beide Schemata, sowohl das auf die „Ostmark“ bezogene als auch das länderübergreifende, vermitteln einen guten Eindruck von der Komplexität des Auswanderungsvorgangs und vor allem von der Vielfalt der damit in Zusammenhang stehenden Stellen.

Da etwa der Vermögensverkehrsstelle und der Devisenstelle der Parteienverkehr offenbar über den Kopf wuchs, ergab sich für die IKG die Gelegenheit, Aufgaben an sich zu ziehen.³⁸⁵ So gingen etappenweise bis Ende 1939 die Beratung betreffend Umzugsgut, Devisen und Sperrkonten sowie die Einreichungen in diesen Angelegenheiten auf die IKG über.

Die Regelung der Devisenangelegenheiten war jedoch, wie aus einem Schreiben von Löwenherz vom 24. Juni 1938 hervorgeht, bereits vor Gründung der Zentralstelle festgelegt worden: „*Heute erschien in der*

384 In Wien lebten gemäß dieser Aufstellung zu diesem Zeitpunkt 187.000 Juden, davon 165.000 „Glaubensjuden“.

385 CAHJP, A/W 2536, IKG/Löwenherz an Zentralstelle, Devisenstelle, Betreff: Ansuchen um die Aufnahme der Verbindung mit der VVst, 25. 9. 1939; CAHJP, A/W 2536, IKG/Löwenherz, Bericht, 28. 4. 1939 (Abschrift); Zionistische Rundschau, Nr. 8, 8. 7. 1938, S. 3, sowie Nr. 10, 22. 7. 1938, S. 4; siehe dazu auch Kapralik, S. 60.

Amtsdirektion Herr Untersturmführer Eichmann in Gesellschaft des Herrn Raffeggerst von der Devisenzentrale und erteilte dem Herrn Dr. Rothenberg vom Palästinaamte und mir in Devisen- und Auswanderungsangelegenheiten nachstehende Informationen: Die Kultusgemeinde hat die Beratungsstelle für jüdische Auswanderer auszubauen und allen Anfragenden auch in Devisensachen Informationen zu gewähren. Sollte die Kultusgemeinde für die Erteilung der Informationen und Besorgung mancher Angelegenheiten im Interesse der Gesuchsteller Gebühren einheben wollen, muss sie hiezu die Zustimmung des Reichswirtschaftsministeriums einholen und im Gesuche betonen, dass die Bewilligung zur Errichtung der Beratungsstelle unter der Bedingung erteilt werden wolle, dass sich diese Stelle ausschließlich mit der Auswanderung der Juden zu beschäftigen haben wird.

Bar-Devisen für Auswanderer werden überhaupt nicht zur Verfügung gestellt. Für jüdische Auswanderer kommen nur die Devisen in Frage, welche von ausländischen Organisationen zur Einzahlung gebracht werden, hingegen sind die maßgebenden Stellen bereit, diese Devisen nur für jüdische Auswanderungszwecke zur Verfügung zu halten.

Nachdem die Auswanderer die innerhalb der Freigrenze liegenden Devisen (10 RM in Münzen und 20 RM in Devisen) nicht in Anspruch zu nehmen berechtigt sind, muss wegen Bewilligung der Devisen innerhalb dieser Grenze bei der Devisenstelle eingeschritten werden. Dem Gesuche ist der amtl. Fragebogen (Formular siehe Muster) und der Pass anzuschließen.⁴³⁸⁶

Schon vor der Gründung der Zentralstelle hatte hinsichtlich der Freigabe von Devisen für auswandernde Juden eine enge Zusammenarbeit zwischen der Devisenstelle und dem SD – namentlich Eichmann – bestanden. In einer Aktennotiz der Kultusgemeinde heißt es dazu:

„1.) Bei Inangriffnahme der Zuteilung von Geldern an Auswanderer aus dem Dollar-Konto beim Kreditinstitut ist vor der Abdisponierung die Zustimmung der Geheimen Staatspolizei (zu richten an Herrn Untersturmführer Eichmann, Wien IV., Theresianumgasse 16) und der Devisenstelle einzuholen.

2.) Nach durchgeführter Disposition und Einzahlung des Gegenwertes der zugewiesenen Devisen durch den Auswanderer ist der Vollzug gleichfalls der Geheimen Staatspolizei sowie der Devisenstelle zu melden.“⁴³⁸⁷

386 CAHJR, A/W 2540, 2, Aktennotiz von Löwenherz, 24. 6. 1938.

387 CAHJR, A/W 2540, 2, Notiz pro domo, 6. 7. 1938.

Anzumerken ist dazu, dass mit der Gestapo hier möglicherweise direkt der SD angesprochen, also seitens der IKG nicht genau zwischen Gestapo und SD differenziert worden ist.

Jedenfalls wurden die Devisenbeträge dann über eine schriftliche Anweisung durch die IKG freigegeben, wobei die Devisenstelle auch den Kaufpreis vorschrieb.³⁸⁸ Transferanträge an die Devisenstelle mussten vorher von den Auswandererberatungsstellen auf ihre Durchführbarkeit und Angemessenheit hin geprüft werden. Auch die IKG war dabei der Ansicht, dass „eine gewisse Beschränkung gegenüber den bisherigen Lebensverhältnissen /.../ einem Auswanderer, der bisher sehr auskömmlich zu leben vermochte, zugemutet werden“ könne.³⁸⁹ Mit dem Antrag auf Begutachtung waren ein ausgefüllter Fragebogen, eine polizeiliche Wohnbescheinigung und ein Vermögensverzeichnis vorzulegen. Das Gutachten war gebührenpflichtig und konnte dann mit dem Transferantrag bei der Devisenstelle eingereicht werden.³⁹⁰

Im Hinblick auf die Zusammenarbeit der IKG bzw. der Zentralstelle mit der Vermögensverkehrsstelle hieß es eineinhalb Jahre später seitens des Amtsdirektors der IKG:

„Herr SS-Hauptsturmführer Eichmann stimmt prinzipiell dem zu, dass die Kultusgemeinde in Einzelfällen sich bemühe, die Inländer- und Ausländer-Sperrkonti für Auswanderungszwecke freizubekommen. Das Verfahren soll dem der Devisenstelle angepasst sein.

Es wird ersucht, das Einvernehmen mit dem Referenten der Vermögensverkehrsstelle zu pflegen und sich auf die prinzipielle Zustimmung des Herrn SS Hauptsturmführers Eichmann v. 27. XII. zu berufen.

Vor Beginn dieser neuen Tätigkeit ist ein kurzer Bericht an die Zentralstelle für jüdische Auswanderung zuhanden des Herrn Brunner in zweifacher Ausfertigung zu überreichen. Sodann haben die einzelnen Anträge an die Vermögensverkehrsstelle im Wege der Zentralstelle geleitet zu werden.“³⁹¹

Die bei der IKG einlaufenden Anträge sollten täglich an die Devisenstelle bzw. die Vermögensverkehrsstelle weitergeleitet werden. Diese bearbeiteten die Anträge und retournierten sie dann an die IKG.

388 Siehe dazu z. B. das Formular in CAHJP, A/W 2681, 2.

389 Cohn, Gottfeld, S. 24 f.

390 Ebenda.

391 CAHJP, A/W 2540, 2, IKG, 28. 12. 1939.

Da die Durchführung solcher Beratungen und die Übernahme dieser Aufgaben mit Unkosten verbunden war, bat die IKG darum, Unkostenbeiträge einheben zu dürfen. Bei der Beratungsstelle für Umzugsgut wurden diese Beiträge nach dem anfallenden Arbeitsaufwand von mindestens RM 1.– bis RM 100.– abgestuft.³⁹² Die dabei erzielten Überschüsse sollten zur Förderung der Auswanderung und für Fürsorgezwecke verwendet werden.³⁹³

Die Devisenstelle teilte mit, dass die IKG als öffentlich-rechtliche Körperschaft für die Devisenberatung sowie eine damit verbundene Einhebung von Gebühren keine eigene Genehmigung benötige.³⁹⁴ Die Formulare wurden von der IKG gleichfalls gegen eine Gebühr ausgegeben – auch hier mit einer Gewinnspanne.

Es wird deutlich, dass die IKG einerseits zum Instrument gemacht wurde, zugleich aber auch selbst ihr Betätigungsfeld ausdehnen wollte, vor allem, weil die eingenommenen Gebühren zu ihrem finanziellen Überleben beitrugen. Die Aktivitäten der IKG auf den Gebieten Auswanderung und Fürsorge standen in engem Zusammenhang zueinander, weil die beim Verkauf von Devisen eingenommenen RM-Beträge für den Gesamthaushalt der IKG von zentraler Bedeutung waren.³⁹⁵ Daher erhielt sie sogar einmal von der Zentralstelle und der Devisenstelle die Erlaubnis, Juden, die ihren ordentlichen Wohnsitz außerhalb der „Ostmark“ hatten, mit Devisen zu versorgen.³⁹⁶ Wenn die IKG bestimmte Aufgabenbereiche von NS-Behörden übernahm, ging es ihr jedoch nicht nur um finanzielle Vorteile, sondern vor allem auch um den Schutz der Antragsteller vor den durch die deutschen Behörden ausgeübten Schikanen.

Die IKG befand sich, was ihr Budget betraf, in einer ausweglosen Zwangslage, schritt doch durch die Verfolgungsmaßnahmen und die Ausschaltung der Juden aus dem Wirtschaftsleben die Verarmung der jüdi-

392 Für die Besorgung einer Devisenbewilligung wurden von der IKG RM 2.– für jede ausreisende Person als Unkostenbeitrag eingehoben, vgl. Zionistische Rundschau, Nr. 19, 23. 9. 1938, S. 3.

393 CAHJP, A/W 2536, IKG/Engel und Löwenherz, Dev. VIII-25 Beratungsstelle für Umzugsgut, 11. 8. [o].

394 CAHJP, A/W 2540, 2, Devisenstelle Wien (Referat 90) an IKG, Nr. Dev. A III b 12/38/90/Gu, 12. 11. 1938.

395 25. Wochenbericht der IKG Wien, 18. 6. 1940, BAP, Zentrales Parteiarchiv des SED, RSHA, Abt. IV, Sign. P St. 3/490 I, Bl. 660 ff.

396 2. Wochenbericht der IKG Wien, 14. 1. 1941, BAP, Zentrales Parteiarchiv des SED, RSHA, Abt. IV, Sign. P St. 3/490 I, Bl. 80 ff.

schen Bevölkerung auf dramatische Weise fort. Während die Zahl der Fürsorgeempfänger kontinuierlich anstieg, gingen die eigenen Einnahmen der Gemeinde wegen der weitgehenden Uneinbringlichkeit der Kultussteuern ständig zurück. Andererseits gab die kriegsbedingte Ausweitung der jüdischen Notstandsgebiete kaum Grund zur Hoffnung auf Erhöhung der aus dem Ausland stammenden Mittel. Die einzige neu erschlossene Finanzierungsquelle waren die Reisekostenzuschüsse, die Verwandte in Übersee für viele Auswanderer aufbrachten.

Wie erwähnt, bemühten sich die Zentralstelle in Wien bzw. die Gestapo und das RSHA im „Altreich“, den Zwangstransfer von der öffentlichen Fürsorge hin zu den jüdischen Institutionen zu bremsen, um das finanzielle Überleben der von ihnen instrumentalisierten jüdischen Gemeinden nicht zu gefährden. Letztendlich – und zwar spätestens Ende 1940 – musste sich die Sicherheitspolizei in dieser Auseinandersetzung aber geschlagen geben.

Diese von NS-Seite selbst verursachten Entwicklungen durchkreuzten jedoch auf längere Sicht die Konzepte des SD bzw. der Zentralstelle, für die ja die Vertreibung von Personen ohne Vermögen eine besondere Priorität darstellte. Die verfolgungsbedingte strukturelle Massenarmut der jüdischen Bevölkerung beeinflusste somit längerfristig nicht nur die Politik der lokalen Verwaltungen (die mit einem Zwangstransfer der Fürsorgepflicht an die jüdischen Einrichtungen reagierten), sondern wirkte zugleich direkt auf die Entscheidungen der NS-Führung zurück. Zehntausende vom NS-Staat abhängige jüdische Bedürftige, die auf Grund fehlender Mittel nicht mehr auswandern konnten, bildeten ein wesentliches Hindernis für die Vertreibungspolitik.

Am 9. Februar 1939 wurde Eichmann von II 112 beauftragt, schnellstens einen Bericht über die Möglichkeiten einer Zentralisierung der österreichischen jüdischen Organisationen in der IKG Wien zu verfassen. Hagen, der sich bereits Mitte 1938 zur Vorbereitung der geplanten Landesvertretung der Juden in Österreich die Statuten der „Reichsvertretung der Juden in Deutschland“ beschafft hatte, berief sich nun auf einen Erlass Görings als Beauftragtem für den Vierjahresplan vom 24. Jänner 1939 an den Reichsminister des Innern, wonach alle Maßnahmen zur Vorbereitung einer verstärkten Auswanderung der Juden zu treffen seien. Der dem Auftrag an Eichmann zu Grunde liegende Gedanke war, der IKG Wien für die „Ostmark“ eine ähnliche Funktion wie der „Reichsvereinigung“

im „Altreich“ zu übertragen. Die Aufgaben der übrigen Organisationen sollten fortan von der IKG Wien wahrgenommen werden, um unnötige Organisationsapparate auszuschalten.

Mitte März übersandte Eichmann den gewünschten Organisations- und Satzungsentwurf an II 112. Seine Vorschläge liefen darauf hinaus, dass der IKG Wien sämtliche noch bestehenden jüdischen Organisationen in der „Ostmark“, u. a. auch die zionistischen Verbände, unterstellt werden sollten. Das Palästina-Amt sollte auch hier einen gewissen Sonderstatus einnehmen, aber in engem Einvernehmen mit der IKG arbeiten. Eichmann wies nachdrücklich auf die Verordnung des Besonderen Stadtamtes vom 28. Mai 1938 hin, die eine Weisung der Gestapo enthielt, in der das ausschließliche Weisungsrecht der Gestapo und des SD gegenüber der jüdischen Gemeinde eindeutig festgelegt sei. Die Verordnung enthielt auch die Bestimmung, dass es dem Leiter der IKG Wien anheim gestellt sein sollte, den Beirat in seine Entscheidungen einzubeziehen oder nicht. Er besaß auch das Recht, die Mitglieder des Beirats abzurufen. Ebenso konnte der Leiter des Palästina-Amtes je nach Wohlwollen unter Hinzuziehung des Beirats dieses Amtes oder aber völlig eigenständig seine Entscheidungen treffen.

Gemäß Eichmanns Organisationsentwurf sollte die IKG Wien als Rechtsnachfolgerin der bereits liquidierten Kultusgemeinden in den einzelnen Gauen auftreten; die noch bestehenden Gemeinden sollten ihre Geschäftsführung und die aufgetragene Liquidation im Einvernehmen mit der IKG Wien besorgen. Für jede Maßnahme im Zusammenhang mit der Auswanderung und einer allfälligen Veräußerung von Gemeindegut sollte eine ausdrückliche Genehmigung des IKG-Leiters notwendig sein. Der Erlös aus der Veräußerung des Gemeindeguts sollte der IKG Wien für Auswanderungs- und Fürsorgezwecke eingewiesen werden. Gemäß dem von Eichmann vorgelegten Satzungsentwurf sollte die IKG Wien die anerkannte Vertretung aller in der „Ostmark“ wohnenden Juden und der noch bestehenden jüdischen Organisationen sowohl gegenüber den Behörden als auch bezüglich der inneren Verwaltung sein.

II 112 hatte gegen Eichmanns Vorschläge keine Einwände, doch wurde eine sofortige Stellungnahme des SD-Hauptamtes gefordert.³⁹⁷

397 Vermerk von II 112 4, Hagen, 11. 2. 1939, Betreff: Zentralisation der jüdischen Organisationen in Österreich; Vermerk von II 112 41, Dannecker, 16. 3. 1939, Betreff: Zentralisation der jüdischen Organisationen in Österreich, sowie ein von Dannecker

Bereits am 1. März 1939 hatte der Reichskommissar für die Wiedervereinigung Österreichs mit dem Deutschen Reich dem Reichsministerium des Innern einen vom Reichsstatthalter ausgearbeiteten Entwurf für ein Gesetz über die Rechtsverhältnisse der jüdischen Kultusvereinigungen mit der Bitte um weitere Veranlassung übersandt. In dem Schreiben heißt es: „Durch den vorliegenden Gesetzesentwurf wird für das Land Österreich der gleiche Zustand geschaffen, wie er nach dem Reichsgesetz über die Rechtsverhältnisse der jüdischen Kultusvereinigungen vom 28. 3. 1938 für das Altreichsgebiet bereits besteht. Es ist auch für Österreich wünschenswert, dass die jüdischen Kultusgemeinden hier nicht länger Körperschaften des öffentlichen Rechts sind. Im Einvernehmen mit dem Stellvertreter des Führers stimme ich daher diesem Gesetzesentwurf grundsätzlich zu. Folgendes bitte ich jedoch noch zu überprüfen, weil ich dazu von hier aus nicht in dem erforderlichen Maße in der Lage bin.

Sobald der vorliegende Entwurf Gesetz wird, müssen die israelitischen Kultusgemeinden in Österreich als privatrechtliche Vereine Körperschaftssteuer zahlen. Dadurch werden den jüdischen Kultusgemeinden voraussichtlich in größeren [handschriftlich eingefügtes Wort, unleserlich] Gelder und Devisen entzogen, die sonst für die Förderung der jüdischen Auswanderung zur Verfügung stehen. Im Altreich soll, wie ich vom Stellvertreter des Führers und vom SD höre, der Rückgang der jüdischen Auswanderung auf Grund dieser Tatsache sehr erheblich sein. Um eine solche Behinderung der jüdischen Auswanderung, die keinesfalls tragbar ist, durch Zahlung der Körperschaftssteuer zu verhindern, müsste der Herr Reichsminister der Finanzen auf Erhebung der Steuer, die ohne den Erlass dieses Gesetzes auch nicht eingehen würde, verzichten.

Ich bitte deshalb, mit dem Herrn Reichsfinanzminister in dieser Rich-

am 16. 3. 1939 konzipiertes Schreiben des RFSS-SD an den SD-Führer des SS-OA Donau, z. Hdn. SS-Hauptsturmführer Eichmann/Wien, gez. SS-Oberscharführer Dannecker, und i. V. des Leiters der Zentralabteilung II 1 SS-Sturmbannführer Dr. Knochen; II 112 41/Berlin, gez. Hagen, an den SD-Führer des SS-OA Donau, II 112, Wien, 7. 3. 1939, Betreff: Zentralisation der jüdischen Organisationen in der Ostmark; Zentralstelle für jüdische Auswanderung Wien, für den Leiter i. V. gez. Eichmann, an das SD-Hauptamt, II 112, z. Hdn. SS-Hauptsturmführer Hagen, 15. 3. 1939, Betreff: Zentralisation der jüdischen Organisationen in der Ostmark, mit zwei Beilagen: 1) Organisationsentwurf für die Erfassung der in der Ostmark wohnenden Juden, 2) Satzungen für die Organisation der in der Ostmark wohnenden Juden, RGVA, 500/1/685; Vermerk von II 112, Hagen, 10. 6. 1938 (könnte auch 20. 6. heißen), BALichterfelde, Film 1579 (früher DZA Potsdam).

tung in Verbindung zu treten. Außerdem bitte ich, noch Herrn Generalfeldmarschall Göring, in dessen Hand die Lösung der Judenfrage auf wirtschaftlichem Gebiet liegt, in seiner Eigenschaft als Beauftragter für den Vierjahresplan zu beteiligen.“³⁹⁸

Auch die Vorschläge des Reichskommissars bzw. des Reichsstatthalters liefen also darauf hinaus, die gesetzliche Situation in der „Ostmark“ an jene im „Altreich“ anzugleichen, allerdings mit der Sonderregelung, dass die damit automatisch verbundene (und für den Finanzminister besonders relevante) steuerliche Neuregelung mit Rücksicht auf die Förderung der Auswanderung nicht in Anwendung gelangen sollte.

Ein Schreiben der Zentralstelle an die Behörde des Reichskommissars vom 10. März 1939 befasste sich ebenfalls mit der Frage des Rechtsstatus der IKG Wien. Die Zentralstelle ging zu diesem Zeitpunkt bereits davon aus, dass „mit einer Aberkennung der Rechte einer öffentlich-rechtlichen Körperschaft der Israelitischen Kultusgemeinde nicht zu rechnen“ war.³⁹⁹

Auch der Reichsführer SS und Chef der Deutschen Polizei, Himmler, nahm bereits gegen Ende April 1939 in einem Schreiben an den Reichsminister für die kirchlichen Angelegenheiten in diesem Sinne Stellung. Zwar habe er gegen die Einführung des Gesetzes über die Rechtsverhältnisse der jüdischen Kultusvereinigungen in der „Ostmark“ grundsätzlich keine Bedenken, doch solle man den Erlass dieses Gesetzes auf etwa ein- einhalb bis zwei Jahre zurückstellen. Der RFSS argumentierte, dass sich bis auf die IKG Wien bereits alle jüdischen Gemeinden in der „Ostmark“ in Auflösung befänden und die IKG Wien bei Aberkennung ihres bisherigen Status eine starke steuerliche Mehrbelastung erfahren würde. Dies wiederum hätte zur Folge, dass ein Großteil der Juden in der „Ostmark“ der öffentlichen Fürsorge zur Last fallen würden. Wieder wurde auf die Devisenzahlungen der ausländischen Organisationen zu Gunsten der IKG verwiesen, die bei einer Aberkennung des bisherigen Rechtsstatus der IKG Wien sofort eingestellt würden, wodurch die Auswanderung der Juden aus der „Ostmark“ auf ein Minimum sinken würde. Der RFSS war aber (wie

398 Reichskommissar für die Wiedervereinigung Österreichs mit dem Deutschen Reich, Stab, an den Reichsminister des Innern, z. Hdn. Ministerialrat Dr. Hoche, Berlin, Wien, 1. 3. 1939, Betreff: Gesetz über die Rechtsverhältnisse der jüdischen Kultusvereinigungen im Lande Österreich, ÖStA AdR, Bürckel-Materie, 1762/1, 31.

399 Der SD-Führer des SS-OA Donau an Chef des Sicherheitshauptamtes, Abteilung II 112, Berlin, 23. 3. 1939, BA-Hoppegarten, ZA I 7358, A 18.

die Zentralstelle) davon überzeugt, dass eineinhalb bis zwei Jahre später die jüdische Auswanderung so weit fortgeschritten sein würde, dass die geplante gesetzliche Regelung keine Schwierigkeiten mehr bereiten würde. Der RFSS wies darauf hin, dass auch der Stellvertreter des Führers bereits am 14. April durch den Chef des Sicherheitshauptamts in diesem Sinn unterrichtet und der Reichskommissar für die Wiedervereinigung Österreichs mit dem Deutschen Reich von der Wiener Zentralstelle gebeten worden sei, von der Einführung des Gesetzes in der „Ostmark“ zunächst abzusehen.⁴⁰⁰

Gegen Ende Mai übersandte der Reichsminister für die kirchlichen Angelegenheiten dieses Schreiben des RFSS dem Reichsfinanzminister mit der Bitte um Stellungnahme. Doch aus den folgenden Entwicklungen wird klar, dass diese beiden Reichsbehörden in der Auseinandersetzung unterlegen waren.

Auch das Ministerium für innere und kulturelle Angelegenheiten in Wien, Abteilung I, hatte sich bis Mitte 1939 bereits Eichmanns Sichtweise zu Eigen gemacht. In einem ebenfalls an den Reichsminister für die kirchlichen Angelegenheiten in Berlin gerichteten Schreiben wurde zum Erlass vom 8. März 1939 betreffend das Gesetz über die rechtliche Stellung der israelitischen Kultusgemeinden „vom kultus- und gesetzepolitischen Standpunkt“ aus bemerkt, dass bei jüdischen Kultusgemeinden in größerem Maße als bei anderen Vereinen eine Aufsicht erforderlich sei. Das Ministerium schlug daher u. a. eine Abänderung in dem erwähnten Erlass vor, die auf ein Einspruchsrecht des Landeshauptmanns (in weiterer Folge also des „Reichskommissars“, Verwaltung der Stadt Wien) gegen die Berufung der Mitglieder der Organe der jüdischen Kultusgemeinden hinauslief. Die Wiener Zentralstelle habe, so hieß es, ersucht, „im Interesse der klaglosen Durchführung der jüdischen Auswanderung die jüdische Kultusgemeinde in der Ostmark als öffentlich-rechtliche Körperschaft bis Ende Jänner 1940 bestehen zu lassen“.⁴⁰¹

400 ÖStA AdR, Bürckel-Materie 1762/1, 31, Der Reichsminister für die kirchlichen Angelegenheiten, i. A. gez. Stahn, an den Reichsminister der Finanzen, 25. 5. 1939: Übermittlung eines Schreibens des Reichsführers SS und Chefs der Deutschen Polizei im Reichsministerium des Innern an den Reichsminister für die kirchlichen Angelegenheiten, z. Hdn. Min. Bürodirektor Urlacher, 24. 4. 1939, Betreff: Gesetz über die Rechtsverhältnisse der jüdischen Kultusvereinigungen im Lande Österreich, mit der Bitte um Stellungnahme.

401 ÖStA AdR, Bürckel-Materie, 1762/1, 31, Ministerium für innere und kulturelle An-

Diese Fristsetzung hing wohl mit den damaligen Berechnungen Eichmanns zusammen, der zu diesem Zeitpunkt noch davon ausging, dass die „Ostmark“ bis Anfang 1940 weitgehend „judenrein“ sein würde – eine Auflage, mit der er die jüdischen Organisationen in den folgenden Monaten wiederholt konfrontieren sollte.⁴⁰²

Nach Kriegsbeginn verringerten sich die Einwanderungsmöglichkeiten jedoch drastisch, die Transitprobleme wuchsen, und es mussten fortan auch die Reisekosten zumeist in Devisen bezahlt werden. Je drückender die Finanzlast der IKG spürbar wurde, desto höhere Kurse musste sie für die verkauften Devisen verlangen. Dabei stieg die Zahl jener, die auf die teilweise oder vollständige Erstattung der Reisekosten angewiesen waren, rapide an. Vor allem im letzten Abschnitt der Auswanderungsperiode, als nur noch eine verschwindende Zahl von Passagemöglichkeiten zur Verfügung stand, konnten deshalb vor allem solche Personen ausreisen, die noch über entsprechende Mittel verfügten und daher einen vergleichsweise hohen RM-Betrag als Gegenwert für die zugeteilten Devisen erlegen konnten.

Für die IKG war dies die einzige Möglichkeit, ihren eigenen Betrieb aufrecht erhalten zu können. Dieses Vorgehen brachte ihr aber bereits während der NS-Zeit den Vorwurf der Korruptierbarkeit und des Amtsmissbrauchs ein. Gleichzeitig stand diese Entwicklung den ursprünglichen Konzepten des SD – die die bevorzugte Auswanderung der Mittellosen vorsahen – diametral entgegen.

Die Leitung der IKG bat Eichmann wiederholt um die Genehmigung von Zuschüssen aus den beschlagnahmten Vermögen der IKG sowie der jüdischen Stiftungen und Fonds sowie aus den angeblich für Auswanderungszwecke eingehobenen „Passumlagen“. Geringe Zuschüsse – so genannte „Subventionen“ der Zentralstelle – wurden zwar genehmigt und zu einem geringen Teil die Erlöse für das veräußerte jüdische Gemeindeigentum der IKG zur Verfügung gestellt, insgesamt blieb diese aber vollkommen von den Zuwendungen aus dem Ausland abhängig.

gelegenen, Wien, Abteilung I, Sachbearbeiter Dr. Loebenstein, i. A. gez. Dr. Jäckl, an den Reichsminister für die kirchlichen Angelegenheiten, Berlin, 14. 6. 1939, Betreff: Gesetz über die rechtliche Stellung der israelitischen Kultusgemeinde.

402 Siehe dazu etwa YV, 0 2/595, Löwenherz-Bericht.

5 Aufgabenverständnis der Zentralstelle

5.1 Auswanderungsförderung

Rosenkranz bezeichnet den Weg des zur Emigration gezwungenen Juden durch die Zentralstelle für jüdische Auswanderung als „administrativen Leidensweg“.⁴⁰³ In diesem Kapitel soll – soweit auf Grund der Quellen möglich – versucht werden, diesen mühseligen Weg der erzwungenen Ausreise nachzuzeichnen.⁴⁰⁴

5.1.1 Passverfahren

Wenn auch durch die Errichtung der Zentralstelle die Kosten einer Ausreise für die individuellen Ausreisewilligen nicht geringer wurden, so dauerte nun, zumindest nach Eichmanns eigenen Angaben, die Beschaffung von Pässen nur noch acht Tage, die eines polizeilichen Führungszeugnisses höchstens 48 Stunden.

Noch einen Tag vor dem offiziellen Erlass zur Einrichtung der Zentralstelle erschien in der „Zionistischen Rundschau“ ein Überblick über das neue Passrecht⁴⁰⁵, wobei noch einmal der bis dahin bei der Passbeschaffung zu beschreitende Weg nachgezeichnet wurde: Während „Ariern“ die Reisepässe dezentral in den jeweils zuständigen Bezirkspolizeikommissariaten erteilt wurden, mussten Dienstpässe, Fremdenpässe, Nansenausweise⁴⁰⁶, Sammelpässe und Reisepässe für „Mischlinge I. und II. Grades“ sowie

403 Rosenkranz, S. 120 und 123.

404 Die ausführlichste und anschaulichste Schilderung des gesamten Auswanderungsweges gibt der anonyme Zeitzeugenbericht, der unter dem Namen „Herr Moriz Deutsch-österreicher“ verfasst wurde. Dieser Bericht vermittelt auch ein Bild von der allgemein jüdenfeindlichen Haltung der Behörden und zeigt, dass der Antisemitismus nicht auf die Zentralstelle oder andere spezifische NS-Behörden begrenzt geblieben ist. (Deutsch-österreicher, S. 56 und 76 f.).

405 Zionistische Rundschau, Nr. 14, 19. 8. 1938, S. 9.

406 Nansen-Ausweise bzw. Nansen-Pässe waren 1922 als Reisedokumente für staatenlose oder quasi-staatenlose politische Flüchtlinge von Fridtjof Nansen in seiner Eigenschaft als Hochkommissar des Völkerbundes eingeführt worden.

notwendige Sichtvermerke beim Passamt in Wien I., Bräunerstraße 5, für Juden im Sinne der Nürnberger Gesetze aber in Wien V., Wehrgasse 1, beantragt werden.

Da österreichische Pässe, sofern sie von den Zielländern überhaupt noch anerkannt wurden, per 31. Dezember 1938 ihre Gültigkeit verlieren sollten, musste unter Umständen nachgewiesen werden, dass das jeweilige Konsulat sich geweigert hatte, auf den vorhandenen Pass ein Visum zu erteilen. Reisepässe von Juden verloren dann allerdings noch früher ihre Gültigkeit als die österreichischen Pässe im Allgemeinen:⁴⁰⁷ Auf Grund des Gesetzes über das Pass- und Ausländerpolizei- und das Meldewesen sowie über das Ausweiswesen vom 11. Mai 1937⁴⁰⁸ wurde im Einvernehmen mit dem Reichsjustizministerium verordnet, dass alle Reisepässe von Juden ungültig werden sollten. Diese Verordnung trat im Lande Österreich am 7. Oktober 1938 in Kraft.⁴⁰⁹ Zur Wiedererlangung der Gültigkeit mussten die Pässe vom zuständigen Bezirkspolizeikommissariat mit einem „J“ gekennzeichnet werden, eine Maßnahme, die höchstwahrscheinlich auf einer Anregung der Schweizer Polizeibehörden beruhte.⁴¹⁰

Der Ablauf nach Gründung der Zentralstelle lässt sich auf Grundlage der Mitteilungen in der „Zionistischen Rundschau“ bzw. im „Jüdischen Nachrichtenblatt“⁴¹¹ sowie von Formularen und Merkblättern rekonstruieren. Bevor genauere Anleitungen erfolgten, hieß es in dem von IKG und Palästina-Amt herausgegebenen „Merkblatt Nr. 2“⁴¹², dass zur Vereinheit-

407 Zionistische Rundschau, Nr. 22, 14. 10. 1938, S. 10.

408 RGBI I, S. 589.

409 RGBI I, S. 1342.

410 Vgl. Unabhängige Expertenkommission Schweiz, Flüchtlinge, S. 75 ff. – In diesem Zusammenhang stand auch die Einführung einer „Kennkarte“ für Juden, die als Ausweispapier im Inland ab 1. 1. 1939 obligatorisch wurde und ab 31. 10. 1938 bei der zuständigen Polizeibehörde beantragt werden konnte.

411 Zum „Jüdischen Nachrichtenblatt“ vgl. neuerdings vor allem Clemens Maier, Zwischen „Leben in Brasilien“ und „Aus den Verordnungen“. Das Jüdische Nachrichtenblatt 1938–1945, in: Meyer, Simon (Hg.), Juden in Berlin 1938–1945, S. 107 ff. Außerdem Rosenkranz, S. 71, 75 und 204 f. Maier stellt treffend fest (S. 124), „dass das Jüdische Nachrichtenblatt, wie es dem Willen des Regimes entsprach, in erster Linie ein Instrument der Verfolgungspolitik war. Ein beinahe perfektes Informations- und Propagandamedium der Nationalsozialisten, geschaffen, um zu vertreiben und zu steuern – aber eben nur beinahe und niemals ausschließlich“. Eichmann betrachtete das „Nachrichtenblatt“ nicht umsonst als „seine“ Zeitung.

412 ÖStA AdR, Stiko/Wien, 31-W-1; siehe dazu auch Zionistische Rundschau, Nr. 15, 26. 8. 1938, S. 1.

lichung sämtlicher mit der Auswanderung der Juden in der „Ostmark“ zusammenhängenden Agenden die Zentralstelle errichtet worden sei. Vermögende wie vermögenslose jüdische Auswanderer würden nun gleichermaßen in ungefähr acht Tagen⁴¹³ ihre Reisepässe erhalten und sich die bisherigen Behördenwege ersparen. Es könnten also alle für die Ausreise erforderlichen Dokumente an einer Stelle beschafft werden – was in der Realität freilich nicht den Tatsachen entsprach.

Sehr wohl zutreffend ist hingegen das Bild des „Behörden-Fließband-systems“, das in der Historiographie immer wieder verwendet worden ist und noch verwendet wird⁴¹⁴, wie die Darstellung der Abläufe bei der Dokumentenbeschaffung in der Zentralstelle deutlich macht: Bei der „Dokumentenannahme“, wo zeitweise Franz Novak beschäftigt war, musste das Antragsformular abgegeben werden, und der Antrag kam in eine Tasche. Der Auswanderungswillige machte seinen Weg von einer Außendienststelle zur anderen, alle weiteren Dokumente kamen in die Tasche, und wenn alle Unterlagen beisammen waren, wurden sie an die Dokumentenausgabe weitergegeben, in der anfangs Anton Burger und Karl Rahm⁴¹⁵ arbeiteten.

Doch ganz so reibungslos, wie es den Anschein hat, dürfte dieser hier abstrakt beschriebene Ablauf nicht gewesen sein. Das „Merkblatt Nr. 4: Anleitung zur Erlangung eines Reisepasses sowie aller übrigen Reisedokumente“⁴¹⁶ gab den Auswanderungswilligen detailliert folgenden Weg vor: Zunächst mussten sich so genannte „Glaubensjuden“, die nicht nach Palästina auswandern wollten, an die IKG, solche, die nach Palästina auswandern wollten, an das Palästina-Amt und so genannte „Nichtglaubensjuden“ an die Aktion-Gildemeester wenden. Die Inanspruchnahme anderer Organisationen, hieß es, sei unzulässig. Bei den genannten Stellen – also nicht in der Zentralstelle selbst – erhielten die Vorsprechenden gegen Bezahlung von RM 1.– die notwendigen Fragebögen. Für Familien, deren Mitglieder zum Teil nicht mosaischen Glaubens waren, wurden die Fragebögen für Großjährige durch die Aktion-Gildemeester zugeteilt. Minder-

413 In der Zionistischen Rundschau, Nr. 16, 2. 9. 1938, S. 3, wurde von einer Dauer von acht bis zehn Tagen ausgegangen.

414 Etwa bei Rosenkranz, S. 124.

415 Zu Karl Rahm vgl. Safrian 1997, S. 51 f., zu Anton Burger S. 53.

416 CAHJP, A/W, 2594. Auch in RGVA, 500-1-625, Bl. 42; siehe dazu auch Zionistische Rundschau, Nr. 16, 2. 9. 1938, S. 3.

jährige Kinder wurden gemäß dem Glaubensbekenntnis des Haushaltsvorstandes behandelt. Für jede Person über 14 Jahren musste ein eigener Fragebogen ausgefüllt werden, in der Zentralstelle hatte dann aber nur der jeweilige Haushaltsvorstand vorzusprechen.

Mit dem vollständig ausgefüllten Fragebogen,⁴¹⁷ bei dem vor allem auch über das Vermögen sorgfältig, gegebenenfalls unter Beischließung eines detaillierten Verzeichnisses, Auskunft zu erteilen war⁴¹⁸, hatte man zunächst bei der Gebührenbemessungsstelle der IKG bzw. der Aktion-Gildemeester vorzusprechen. Das Palästina-Amt führte keine Bemessungen durch, für die dorthin zuständigen Antragsteller wurden die Abgaben ebenfalls von der IKG berechnet. Bei der Gebührenbemessungsstelle musste auch dargelegt werden, welche Dokumente man zu erhalten wünschte: einen Reisepass, ein Führungszeugnis, einen Wohnungsnachweis, eine Steuerunbedenklichkeitsbescheinigung und/oder eine Bewilligung für die Mitnahme von Umzugsgut. All diese Dokumente erhielt man nun über die Zentralstelle.

In der Gebührenbemessungsstelle wurde auf Grundlage des jeweiligen Vermögens die so genannte „Passumlage“ berechnet und vorgeschrieben. Mit einer Anweisung an die Zentralstelle hatte man sich dann in der Prinz-Eugen-Straße bei der zuständigen Expositur von IKG, Palästina-Amt oder Aktion-Gildemeester einzufinden. Die so genannte Nachbemessung – also die Kontrolle der von der IKG festgesetzten Summe – wurde von den dortigen SS-Leuten besorgt.

In die Zentralstelle war wieder eine ganze Reihe von Unterlagen mitzubringen: der vollständig ausgefüllte Fragebogen, vorhandene Personaldokumente zur Überprüfung der Identität (Geburtsschein, Heimatschein, Meldezettel, gegebenenfalls auch der Trauschein, ein Scheidungsdekret

417 Es finden sich mehrere Arten von Fragebögen, z. B. in RGVA, 500-1-667, Bl. 15 (IKG, Fürsorgezentrale, Auswanderungsabteilung) sowie Bl. 91; außerdem in RGVA, 500-1-625, Bl. 8 f. (Dieser Fragebogen wurde auf jeden Fall zur Vorlage bei der Zentralstelle eingesetzt).

418 Bei Wertpapieren mussten z. B. die Depotstellen genau angeführt werden, vgl. Zionistische Rundschau, Nr. 15, 26. 8. 1938, S. 4, bzw. RGVA, 500-1-625, Bl. 40, IKG/Palästina-Amt, Merkblatt Nr. 3; siehe auch „Merkblatt für die Ausfüllung des Fragebogens hinsichtlich der Vermögensverhältnisse“, RGVA, 500-1-667, Bl. 68. – Für die Berechnung der „Passumlage“ musste auf einem speziellen Formular ein „Vermögensbekenntnis“ abgegeben werden, das bei den Rubriken für die einzelnen Arten von Vermögen jeweils nur die Gesamtsummen enthalten musste, vgl. RGVA, 500-1-667, Bl. 71.

bzw. der Totenschein für verstorbene Ehepartner, ferner die Bestätigung des Wehrkreiskommandos,⁴¹⁹ die endgültige Bestätigung der Fachrechnungsabteilung 2 B des Magistrats über bezahlte städtische Steuern,⁴²⁰ ein eventuell vorhandener früherer Reisepass, fünf Lichtbilder, die Passanweisung⁴²¹ samt Beilagen, das Ansuchen um Ausstellung eines Reisepasses⁴²² und gegebenenfalls ein Devisen- und/oder Umzugsantrag.

Für den Auswanderungswilligen fielen an Gebühren im Zuge dieses Vorgangs zunächst RM 1.– für den Fragebogen samt Beilagen an,⁴²³ weiterhin bei Ausstellung eines Reisepasses RM 4.– (für Stempel RM 1.–, für die Verwaltungsgebühr RM 3.–), für Wohnungsnachweis und Führungszeugnis gestaffelt bis zu RM 4,33. Das Ansuchen um Ausstellung einer Steuerunbedenklichkeitsbescheinigung⁴²⁴ war mit einem Stempel um RM 1.– bzw. RM 1,50 zu versehen.

Während einer Übergangsphase mussten Passwerber, deren Ansuchen bereits beim Passamt in der Wehrgasse deponiert worden war, noch dort ihre Dokumente nach Erhalt einer dementsprechenden Benachrichtigung und unter Vorweisen ihrer Steuerunbedenklichkeitsbescheinigung beheben. Dies macht deutlich, dass das Passamt und die Zentralstelle zweifellos eine gewisse Zeit lang parallel agiert haben und das Amt in der Wehrgasse keinesfalls sofort mit Eröffnung der Zentralstelle geschlossen worden ist. Bereits beim Finanzamt beantragte Steuerunbedenklichkeitsbescheinigungen mussten bei diesem abgeholt werden.

419 Männliche Staatsangehörige im Alter von 18 bis 25 Jahren mussten zusätzlich durch eine Bestätigung des zuständigen Wehrkreiskommandos belegen, dass sie nicht der Wehrpflicht unterlagen. Dazu war eine Bestätigung des Matrikelamts der IKG, dass der Antragsteller Jude war, nötig.

420 Für diese Bestätigung musste zuvor die für den Wohnsitz bzw. die Adresse eines eventuell noch vorhandenen Gewerbebetriebes zuständige Bezirkshauptmannschaft konsultiert werden. Bei einer Übersiedlung nach dem 1. 1. 1938 musste auch eine Bestätigung der zuvor zuständigen Bezirkshauptmannschaft eingeholt werden. – Eine Bestätigung des Wiener Magistrats über Abgabenrückstandsfreiheit findet sich in DÖW 4608 sowie in RGVA, 500-1-625, Bl. 50. Als zu begleichende städtische Abgaben werden dort angeführt: Fürsorge- und Konzessionsabgabe, Platzzins, Verwaltungsstrafen, Verwaltungsabgabe, Hundeabgabe, Mietaufwandsteuer (Hauskonto), Grundsteuer sowie Bodenwertabgabe.

421 RGVA, 500-1-667, Bl. 82.

422 Ein formalisiertes Ansuchen findet sich in RGVA, 500-1-667, Bl. 83.

423 Der bereits vor Gründung der Zentralstelle von der IKG zur Registrierung der Auswanderungswilligen ausgegebene Fragebogen wurde noch kostenfrei abgegeben, vgl. Zionistische Rundschau, Nr. 3, 3. 6. 1938, S. 3.

424 RGVA, 500-1-667, Bl. 75.

5.1.2 Beschaffung von Einreisemöglichkeiten

Die Literatur über Einwanderungspolitik und Einwanderungsbestimmungen der einzelnen Aufnahmeländer bzw. die ablehnende Haltung der meisten Länder im Hinblick auf die Aufnahme jüdischer Flüchtlinge füllt inzwischen eigene Exilbibliotheken.⁴²⁵ Es wird deshalb hier auf eine ausführliche Darstellung dieser Thematik verzichtet, ebenso wie auf die der illegalen Einwanderung jüdischer Flüchtlinge in das damalige britische Mandatsgebiet Palästina, der seitens des SD große Bedeutung zugemessen wurde.⁴²⁶

Bei der Zuteilung von Landungs- und Einreisegeldern in Devisen überprüfte die IKG die finanzielle Leistungsfähigkeit der einzelnen Bewerber, wobei Mittellose das Einreisegeld ohne jede Gegenleistung erhielten und die übrigen Bewerber, abgestuft nach ihrer finanziellen Leistungsfähigkeit, entsprechende RM-Beträge erlegen mussten. Die IKG hatte der Gestapo und der Devisenstelle Listen der jeweiligen Personen bzw. Familien unter Angabe des in Aussicht genommenen Betrages vorzulegen.⁴²⁷

Leopold Balaban, der von Anfang Februar 1939 bis Ende November 1941 – also bis zur Sperre der gesamten Auswanderung – in der Auswanderungsabteilung der IKG als Auswanderungsreferent tätig gewesen war, verfasste im Zuge des gegen ihn nach dem Krieg eingeleiteten Volksgerichtsverfahrens vor dem Landesgericht für Strafsachen Wien eine ausführliche Darstellung der Tätigkeit dieser Abteilung. Die Richtigkeit seiner Angaben wurden von Wilhelm Bienenfeld, dem früheren stellvertretenden Leiter der IKG Wien, bestätigt.⁴²⁸

425 Siehe dazu als zusammenfassende Darstellung mit zahlreichen Literaturverweisen: Gabriele Anderl, *Flucht und Vertreibung 1938–1945*, in: Traude Horvath, Gerda Neyer (Hg.), *Auswanderungen aus Österreich. Von der Mitte des 19. Jahrhunderts bis zur Gegenwart*, Wien – Köln – Weimar 1996, 235 ff.

426 Siehe dazu Anderl 1992 (Emigration), S. 256 ff., sowie dies. 1997, S. 15 ff.

427 CAHJP, A/W2536, Zentralstelle an Gestapo, 1. 8. 1938. Das System einer solchen Liste findet sich in RGVA, 500-1-667, Bl. 95.

428 Obgleich Balabans Ausführungen im Kontext eines Gerichtsverfahrens entstanden sind und somit vor allem der Selbstrechtfertigung dienen, enthalten sie viele interessante Details über die organisatorische Durchführung der Auswanderung, die auch quellenkritischen Betrachtungen standhalten. Balaban wurde, wie zahlreiche andere Funktionäre der IKG, nach Kriegsende von Überlebenden der Kollaboration mit dem NS-Regime und des Amtsmissbrauchs beschuldigt und vor Gericht gestellt; zu dieser Problematik siehe das Unterkapitel „Die Schuld des Überlebens“, in: Rabinovici, S. 13 ff.

Laut Balaban bestand in der Zeit von Mai 1938 bis September 1939 die Hauptschwierigkeit hinsichtlich der Auswanderung in der Beschaffung von Einreisemöglichkeiten. Schiffskarten waren während dieser Phase noch relativ leicht erhältlich, da die Bezahlung der Passagen bei einer der vielen Schifffahrtlinien in Wien in RM erfolgen konnte. Die Auswanderungsabteilung der IKG, die mittellosen Juden finanzielle Unterstützung beim Ankauf von Schiffskarten gewährte, habe über eine eigene Rechercheabteilung zur Überprüfung der Notwendigkeit und zur Festsetzung der Höhe dieser Unterstützungen verfügt. Die jeweiligen Beträge wurden mittels Anweisung der Auswanderungsabteilung an eine vom Auswanderer nominierte Schifffahrtlinie ausgezahlt, wo der Auswanderer die Schiffskarte abholen konnte.⁴²⁹

Durch den Druck, das Land so rasch wie möglich zu verlassen, gewann die Transitmigration besondere Bedeutung, was bedeutete, dass die Flüchtlinge in verschiedenen – meist europäischen – Ländern auf eine Auswanderungsmöglichkeit nach Übersee bzw. die Aufrufung ihrer Quotenummer für die USA warteten. Sie wurden vielfach in den Transitländern von jüdischen Organisationen bei der Suche nach Einwanderungsmöglichkeiten und vor allem auch finanziell unterstützt.⁴³⁰

Für die Einwanderung in die USA waren nach Ländern vergebene Quoten üblich, wobei der Geburtsort den Ausschlag gab; jährlich durfte nur eine bestimmte Anzahl von Personen aus den verschiedenen Herkunftsstaaten in die USA einwandern. Die Einwanderer mussten sich bei dem für ihren Wohnort zuständigen US-Konsulat registrieren lassen, um beim Einlangen der erforderlichen Garantie eines US-Bürgers (dem so genannten „Affidavit“) entsprechend der jeweiligen Registrierungsnummer innerhalb der Quote zur Visumserteilung durch das Konsulat aufgerufen zu werden. Personen, die unter die tschechische und die polnische Quote fielen, hatten wesentlich schlechtere Aussichten als jene, die der deutschen

und 412 ff. – Balaban hatte ab 1942 den bei den „Aushebungen“ für die Deportationen eingesetzten jüdischen „Ordnerdienst“ geleitet; siehe dazu Rabinovici, S. 279, 341 und 386 ff.

429 Verfahren gegen Leopold Balaban vor dem LG St Wien, Vg 2 fVr 2943/45, Ord. Nr. 20, Bl. 75 f.

430 JDC Archives, Collection 1933–1944, file # 442, Report of the Vienna Jewish Community, A description of the activity of the Israelitische Kultusgemeinde Wien in the period from May 2nd 1938 – December 31st 1939.

Quote zugerechnet wurden; Personen, die unter die ungarische und rumänische Quote fielen, besaßen kaum Chancen auf ein Visum.⁴³¹

Der Kultusgemeinde als der zuständigen Auswanderungsorganisation wurde vom Konsulat jeweils die genaue Anzahl der vorhandenen Nummern jeder einzelnen Quote mitgeteilt. Auf dieser Grundlage sollte sie die wenigen zur Verfügung stehenden Schiffsplätze nur solchen Personen zuteilen, die tatsächlich Aussicht auf ein Visum hatten.⁴³²

Die ausländischen Hilfsorganisationen hatten über Anregung von Löwenherz und Rothenberg eine umfassende Aktion eingeleitet, um in erster Linie und in möglichst kurzer Zeit die Auswanderung von Jugendlichen in verschiedene Länder und nach Palästina vorzubereiten.⁴³³ Von Dezember 1938 bis Juni 1939 wurden im Rahmen der so genannten „Kindertransporte“ insgesamt 2.386 Kinder ins Ausland geschickt, und zwar nach England, Belgien, Frankreich, Holland, Schweden, in die USA und die Schweiz.⁴³⁴

5.1.3 Die Beschaffung von Devisen und deren Verwendung für die Auswanderung

Die IKG schlug Ende 1938 verschiedene Maßnahmen zur Förderung der Auswanderung vor, u. a. die Zuweisung zusätzlicher Devisen für die Auswanderung durch die Deutsche Golddiskontbank, da die ausländischen Hilfsorganisationen nicht in der Lage seien, den für Landegelder bestimmten Devisenbedarf für alle ausreisebereiten Personen zu decken.⁴³⁵

Aus Schriftstücken des SD ist zu entnehmen, dass sich dieser auch nach Gründung der Zentralstelle um die Bereitstellung von Devisen aus dem „Altreu“-Fonds für die jüdische Auswanderung aus Österreich be-

431 Zur Einwanderungspolitik der USA während der NS-Zeit siehe unter vielen anderen Anderl 1996, S. 265 ff.

432 Verfahren gegen Leopold Balaban vor dem LG St Wien, Vg 2 f Vr 2943/45, Ord. Nr. 20, Bl. 79.

433 IKG Wien, Tätigkeits- und Lagebericht für die Zeit vom 2. 5.–31. 12. 1938, IKG Wien/Archiv der Anlaufstelle; zu den Kindertransporten siehe u. a. Rosenkranz, S. 181 ff.

434 JDC Archives, Collection 1933–1944, file # 443, Report of the Vienna Jewish Community, May – June 1939, mit den Unterkapiteln emigration/retraining/foreign currencies/social care und financial treatment.

435 IKG Wien/Archiv der Anlaufstelle, IKG Wien, Tätigkeits- und Lagebericht für die Zeit vom 2. 5.–31. 12. 1938.

mühte. In einem nicht eindeutig datierbaren Schreiben an die Devisenstellen Wien (möglicherweise von Ende Oktober 1938) wurde abermals auf die geplante Übernahme des „Altreu“-Verfahrens in Österreich Bezug genommen. Wie bereits erwähnt, sollte die Devisenstelle demnach im Rahmen eines „Ostmark-Sonderverfahrens“ die IKG ermächtigen, „von der Deutschen Golddiskontbank im Rahmen des Einwanderer-Auswanderer-Clearings Devisen mit einem Aufschlage von 100 % zu erwerben“.

Die IKG sollte ihrerseits diese Devisenbeträge auf Grund einer ihr übergebenen Transfertabelle an jüdische Auswanderer weitergeben, wobei im Durchschnitt auf den einzelnen Auswanderer ein Devisenbetrag von höchstens RM 1.000.– entfallen sollte. Im Folgenden wurde eine Staffelung nach der maximalen Höhe des Vermögens und der Zahl der Familienmitglieder vorgeschlagen. Als Vermögen im Sinne der Transfertabelle sollten die nach Abführung der Reichsfluchtsteuer und Abdeckung sonstiger Verpflichtungen übrig bleibenden Beträge als Berechnungsgrundlage gelten. Insgesamt sollte durch zweckmäßige Verteilung der zur Verfügung stehenden Devisen ein möglichst hoher „auswanderungsmäßiger Erfolg“ sichergestellt sein.

Die Devisen sollten in einer vom RWM zu bemessenden Höhe der Zentralstelle zugeteilt werden, wobei diese dann die von den jüdischen Organisationen vorgeschlagenen Einzelanträge überprüfen sollte.

Bedingung für die Zuteilung von „Altreu-Devisen“ für die jüdische Auswanderung aus Österreich sollte sein, dass die mit der Auswanderung befassten jüdischen Organisationen einen jeweils von der Zentralstelle festzusetzenden Betrag an Bardevisen ersatzlos durch Vermittlung der jüdischen Hilfsorganisationen des Auslands einbringen würden.

Die sich aus der Staffelung der Transfertabelle ergebenden Disagioerlöse⁴³⁶ sollten vornehmlich der Förderung der Auswanderung Mittelloser dienen. Bei der Gesamtberechnung sollte berücksichtigt werden, dass der Ankauf der Valuta mit einem hundertprozentigen Aufschlag zu erfolgen habe. Der durchschnittliche Zuteilungssatz sollte möglichst niedrig gehalten und ein Drittel des Gesamtbetrages für die Auswanderung Mittelloser aufgebracht (also von den Zahlungskräftigen getragen) werden.⁴³⁷

436 Die Differenz zwischen dem Nennwert und dem niedrigeren Kurswert, im Gegensatz zu Agio.

437 BA-Hoppegarten, ZB I 353, Von Eichmann oder Hagen stammendes Schreiben an die Devisenstelle Wien, vermutlich vom 26. 10. 1938.

Ende Oktober 1938 fanden in Wien abermals Verhandlungen mit Reichsbankrat Wolf und einem gewissen Assessor Guske vom RWM sowie dem Leiter der Devisenstelle Wien, Raffeggerst, statt. Wieder ging es darum, für die jüdische Auswanderung aus der „Ostmark“ zusätzliche Devisen zu beschaffen. Eine Wiederinkraftsetzung des ausschließlich durch Juden geleiteten „Altreu“-Verfahrens sollte durch ein absolutes Kontrollrecht der Zentralstelle über die Ausgabe von Devisen aus dem Auslandsfond gewährleistet sein.

„Dies wurde während der Verhandlungen erreicht, allerdings konnte aus praktischen Erwägungen heraus eine Einschaltung der Isr. Kultusgemeinde Wien nicht ganz unterbleiben. Sie tritt jedoch lediglich als Bankhalter für die vom Reichswirtschaftsministerium zur Verfügung gestellten Devisen auf.“⁴³⁸, heißt es in einem Vermerk Hagens.

Insgesamt wurde mit einem Betrag von RM 1,5–2 Mio. für die „Ostmark“ gerechnet, wobei die „Altreu“-Regelung für die Auswanderung nach Palästina nicht in Betracht kommen sollte, weil es galt, eine Kapitalabwanderung dorthin auf jeden Fall zu unterbinden.⁴³⁹

Auch in einem Schreiben von Martin Rosenblüth von der „Deutschen Abteilung“ der Jewish Agency in London von Anfang Dezember 1938 ist noch von „Altreu“-Devisen für Österreich die Rede. Rosenblüth hatte von Löwenherz und Rothenberg Informationen erhalten, wonach sich die Deutsche Golddiskontbank am 6. November 1938 bereit erklärt hatte, den gleichen Betrag, den die ausländischen Hilfsfonds in Devisen zur Verfügung stellten – bis dahin USD 100.000.– monatlich – aus ihren eigenen Devisenbeständen für Auswanderungszwecke bereit zu stellen. Die Verwendung dieser Gelder sollte im Wesentlichen nach den Prinzipien des im „Altreich“ praktizierten „Altreu“-Verfahrens erfolgen. Dies hätte in der Praxis bedeutet, dass die IKG die USD 100.000.– von der Golddiskontbank mit einem hundertprozentigen Aufschlag gegenüber dem offiziellen Kurs hätte erwerben müssen, also für etwa RM 5.– pro Dollar. Die auf diese Weise erworbenen USD 100.000.– sollte sie an Auswanderer verkaufen, die nach einer bestimmten Skala einen weiteren Aufschlag in RM an die IKG zu zahlen hätten. Durch dieses Verfahren sollte ein Subven-

438 BA-Hoppegarten, ZB I 353, Vermerk Hagens vom 2. 11. 1938, Betreff: Devisen aus dem Altreu-Fonds für jüdische Auswanderung aus Österreich, Vorgang: Dienstreise II 122 nach Wien vom 23.–27. 10. 1938.

439 Ebenda.

tionsfonds in Devisen für mittellose Auswanderer entstehen. Auswanderer nach Palästina sollten jedoch von der Beteiligung an den Golddiskontbank-Devisen mit der Begründung ausgeschlossen bleiben, dass sie von den Devisen der ausländischen Hilfsorganisationen bereits mehr als 50 % erhielten.

Andererseits hatten die deutschen Behörden offenbar versprochen, die Frage, ob ein gewisser Teil der Hilfsfondsdevisen für den Transfer der „Keren-Hajessod“-Gelder (also der Sammelaufkommen des jüdischen Nationalfonds) verwendet werden dürfe, neuerlich „wohlwollend“ zu prüfen.⁴⁴⁰ Tatsächlich wurde ein solcher Transfer, wie er in Deutschland im Rahmen des „Haavara“-Abkommens üblich war, für Österreich nie genehmigt.

Auch das offenbar bereits sehr konkret ausgearbeitete Projekt mit den „Altreu“-Devisen für Österreich blieb unrealisiert: Wie aus einem Vermerk Hagens vom 20. Jänner 1939 hervorgeht, mussten die lange genährten Hoffnungen des SD II 112 auf die Bereitstellung zusätzlicher Devisen aus dem „Altreu“-Fonds für die jüdische Auswanderung aus Österreich letztendlich begraben werden: „Von einer Inkraftsetzung der im anliegenden Vorgang getroffenen Abmachungen wurde bisher abgesehen, da zusätzliche Devisen infolge der augenblicklichen Notlage nicht zur Verfügung gestellt werden konnten.“⁴⁴¹

Am 24. Juni 1939 übermittelte Eichmann dem Stab des Reichskommissars für die Wiedervereinigung Österreichs mit dem Deutschen Reich den bereits erwähnten ausführlichen Bericht über die jüdische Auswanderung aus der „Ostmark“, in dem er die Verdienste der Zentralstelle bei den antijüdischen Maßnahmen hervorhob. Eichmann betonte zwar zunächst, dass zu den Hauptanliegen der Zentralstelle die Beschaffung von Einwanderungsmöglichkeiten und Devisen gehört habe, doch musste er im Anschluss daran einräumen, dass dies in Wirklichkeit Aufgabe der jüdischen Organisationen gewesen war:

440 CZA, S 7/721, Martin Rosenblüth an Georg Landauer, 5. 12. 1938 (Bericht über seine jüngste Unterredung mit Löwenherz und Rothenberg), Kopien an Arthur Ruppin, Eliezer Kaplan, Werner Senator, Siegfried Moses, Werner Feilchenfeld und Max Kreuzberger.

441 BA-Hoppegarten, ZB I 353, Schreiben Hagens an die Zentralstelle, zugleich Vermerk für II 112, 20. 1. 1939.

„Für die Besorgung von Einwanderungsmöglichkeiten wurden die Leiter der jüdisch-politischen Organisationen herangezogen und mit dem Auftrag nach Paris und London und auch Palästina entsandt, die Belange der auswanderungswilligen Juden aus der Ostmark anlässlich der im Ausland stattfindenden Tagungen der jüdisch-politischen Großorganisationen zu vertreten und möglichst viele Einwanderungsmöglichkeiten nach Wien zu bringen. Gleichzeitig wurde den Funktionären der jüdischen Organisationen in Wien die Auflage erteilt, bei den jüdischen Finanzinstitutionen /.../ [im Ausland] vorzusprechen und dort die monatliche Übersendung von 100.000 Dollar in Bardevisen nach Wien für die Abwanderung der Juden aus der Ostmark zu verlangen.

Mit dem Reichswirtschaftsministerium wurde vereinbart, dass die Zentralstelle für jüdische Auswanderung von der Abgabepflicht dieser Devisen entbunden ist, sofern sie der Abwanderung von Juden aus der Ostmark dienstbar gemacht werden, und dass die Zentralstelle für jüdische Auswanderung das Recht hat, die Devisen zu einem ihr genehmen Kurs an auswanderungswillige Juden im Inland zu verkaufen.

Bisher konnten auf diese Art und Weise aus dem Ausland 1,400.000 Dollar in Bardevisen nach Wien gebracht werden, die von der Zentralstelle für jüdische Auswanderung in Zusammenarbeit mit der Devisenstelle Wien, der Devisenüberwachungsstelle und dem Oberfinanzpräsidium verwaltet und kontrolliert werden. Durch diese Devisenaufbringung war es der Zentralstelle für jüdische Auswanderung nicht nur möglich, über die notwendigen Vorzeigegelder zu verfügen, sondern auch der Israelitischen Kultusgemeinde Wien, die für ihre Tätigkeit notwendigen Reichsmarkbeträge im Inland durch den Verkauf dieser Devisen zuzuführen.

Durch die in der Folgezeit einsetzende, forcierte Abwanderung der Juden sank naturgemäß das Steueraufkommen der Kultusgemeinden in der Ostmark. Auf der anderen Seite hatten diese Kultusgemeinden erhöhte Auslagen, um den mittellosen Juden Fahrkartenbeihilfen zu gewähren und um sie bis zur endgültigen Abwanderung zu verpflegen, und so werden beispielsweise heute noch mit diesen Geldern, nach Genehmigung durch die Zentralstelle für jüdische Auswanderung, täglich etwas mehr als 36.000 Juden bis zu ihrer Abwanderung ausgespeist und fallen dadurch dem Staat nicht zur Last.⁴⁴²

442 BA-Hoppegarten, ZB 7042, S. 168 ff, Eichmann an den Stab des Reichskommissars für die Wiedervereinigung Österreichs mit dem Deutschen Reich, 24. 6. 1939, Betreff: Bericht über die Auswanderung von Juden aus der Ostmark.

Auch nach der Gründung der Zentralstelle wurde die Verbindung zu den ausländischen jüdischen Organisationen also weiterhin über die Kultusgemeinde gehalten und die bisherige Zusammenarbeit mit der IKG in die Tätigkeit der Zentralstelle eingegliedert.

Die Kultusgemeinde wurde vom Joint in Ermangelung anderer Möglichkeiten unterstützt, obwohl Löwenherz nicht das Vertrauen der führenden Joint-Vertreter genoss. Ende 1938 sollte ihn Morris Troper, der Nachfolger Bernhard Kahns als europäischer Joint-Direktor, einen „Gestapo-Agenten“ nennen. Dem Joint wurde von NS-Seite ausgerichtet, dass seine Kooperation bei der möglichst schnellen Abschiebung der Juden aus Deutschland erwünscht war, die Auswanderung jedoch noch viel zu langsam vonstatten gehe.⁴⁴³

Bezüglich der Verwendung der vom Ausland zur Verfügung gestellten Devisen geben die vorhandenen Quellen zwar kein ganz widerspruchsfreies Bild, doch lässt sich die Vorgangsweise in groben Zügen rekonstruieren.

Laut Bauer stellte der Joint Mittel für die Auswanderung nur unter der Auflage zur Verfügung, dass die Devisen einerseits nicht der Deutschen Reichsbank zufließen dürften, andererseits von der Zentralstelle ein hundertprozentiger Zuschlag aus den „Passumlagen“ freigegeben würde. Die jüdische Auswanderung verursachte auf diese Weise den Deutschen keine Kosten, doch erwarb Deutschland damit auch keine zusätzlichen Devisen, denn die Valuta blieb im Ausland.⁴⁴⁴

Wie erwähnt, verlangten verschiedene potentielle Einwanderungsländer in Übersee von den Immigranten den Nachweis von Mindestmitteln als so genannte „Landungsgelder“, meist in Form von Bankschecks. Da die Reichsbank für diese Zwecke an das ehemalige Österreich keinerlei Devisen zuteilte, mussten diese Beträge aus dem Devisenbestand der IKG finanziert werden.

Die Bereitstellung von Devisenbeträgen für Landegelder ermöglichte den Auswanderern einerseits die Einreise in Staaten, die ihnen ansonsten versperrt geblieben wären, und verschaffte ihnen gleichzeitig Mittel zum Aufbau einer neuen Existenz. Dadurch ersparten sich die ausländischen Hilfskomitees auch große Summen an Auslandswährung, die sie ansonsten für die Unterstützung der mittellosen Flüchtlinge hätten ausgeben müssen.

443 Vgl. Bauer 1974, S. 229.

444 Vgl. Ebenda, S. 223 f.; Rosenkranz, S. 83 und S. 200.

Die IKG versicherte gegenüber den ausländischen jüdischen Organisationen immer wieder nachdrücklich, dass die ihr zur Verfügung gestellte Fremdwährung ausnahmslos für Auswanderungszwecke verwendet würde.⁴⁴⁵

Dank Joint und Council konnten in zahlreichen Fällen durch die Bereitstellung von Landegeldern in Devisen Einwanderungsgenehmigungen gesichert werden. Beim Gebrauch dieser von den Auslandsorganisationen zur Verfügung gestellten Mitteln ging die IKG nach dem Prinzip vor, dass kein Jude, der eine Einwanderungsmöglichkeit besaß, aus Mangel an finanziellen Mitteln an der Auswanderung gehindert werden sollte. Ein bestimmter Teil der Fremdwährungsmittel wurde andererseits Personen zur Verfügung gestellt, die in der Lage waren, bei der IKG RM-Beträge zu erlegen.⁴⁴⁶ Die aus dem Ausland stammenden Beträge wurden auf ein Dollar-Spezialkonto der IKG zur Verfügung der Länderbank überwiesen, über das die IKG allerdings nur mit Zustimmung der Auswanderungsabteilung der Wiener Devisenstelle der Deutschen Reichsbank verfügen konnte.

Im Einvernehmen mit dem SD und der Devisenstelle auf der einen und dem Joint, dem Central British Fund und der Jewish Agency auf der anderen Seite wurde beschlossen, 50 % der vom Ausland zur Verfügung gestellten Mittel für Kapitalistenzertifikate für Palästina, die anderen 50 % für Landegelder für verschiedene andere Staaten zu verwenden. Später wurde durchgesetzt, dass die IKG auch kleinere Beträge an Auswanderer nach Palästina, die nicht unter die Kategorie der „Kapitalisten“ fielen, zuteilen durfte.

Die Hälfte des monatlichen Deviseneinkommens der IKG ermöglichte daher die Sicherung von zehn Kapitalistenzertifikaten, wobei der Gegenwert dieser GBP 10.000.– in RM 50 % des Bedarfs der Gemeinde decken sollte. Anfangs wurden diese Devisen mit Zustimmung der Devisenstelle zum vierfachen offiziellen Pfundkurs verkauft. Je mehr jedoch die monatli-

445 Vgl. Report of the Vienna Jewish Community, May – June 1939, JDC Archives, Collection 1933–1944, file # 443.

446 Vgl. Report of the Vienna Jewish Community. A description of the activity of the Israelitische Kultusgemeinde Wien in the period from May 2nd 1938 – December 31st 1939; with statistical tables, photos and graphical presentations. Verfasst von Amtsdirektor Dr. Josef Löwenherz, Amtsvorstand Emil Engel und Dr. Benjamin Murmelstein (mit Kapiteln über Auswanderung, Berufsumschichtung, Fürsorge, Devisen, Finanzgebarung), JDC Archives, Collection 1933–1944, file # 442.

che Finanzlast der IKG wuchs, desto höhere Kurse mussten verlangt werden. Für den Kurswert, der für die als Landegelder von anderen Staaten geforderten Devisen zu Grunde gelegt wurde, war die finanzielle Lage des jeweiligen Bewerbers maßgebend. Zu Beginn zahlten relativ Bemittelte als Gegenwert etwa den doppelten amtlichen Kurs, später vielfach das Dreifache. Weniger Bemittelte erhielten die Devisen zum offiziellen Kurs, Unbemittelten wurden sie ebenso wie die Fahrkarten ohne die Erlegung eines Gegenwertes in RM überlassen.⁴⁴⁷

Der Modus der Auswanderungsfinanzierung wird auch durch ein Schreiben Martin Rosenblüths von der „Deutschen Abteilung“ der Jewish Agency in London vom Dezember 1938 verdeutlicht, in dem Rosenblüth über eine Unterredung mit Löwenherz und Rothenberg berichtete:

„Gestapo⁴⁴⁸ und Devisenbehörde haben sich damit einverstanden erklärt, dass von den \$ 100.000 Raten, die Joint und Council allmonatlich zur Verfügung stellen, /.../ 10 Kapitalisten-Visa für Palästina zum Kurse von 62,50 RM für ein Pfund beschafft werden. Auf diese Weise bleiben von jeder Rate also nur \$ 50.000 an Auswandererdevisen zur sonstigen Verfügung der Kultusgemeinde. Von diesen \$ 50.000 bekommen auch Auswanderer nach Palästina Zuschüsse in Devisen, was von den Behörden als großes Entgegenkommen betrachtet wird, da ja für die Einwanderer unter anderen Kategorien in Palästina kein Landungsgeld vorgeschrieben ist. Jeder einzelne Fall muss von der Behörde genehmigt werden.“⁴⁴⁹

Das Schreiben Rosenblüths zeigt zugleich die Befürchtungen der zionistischen Organisationen im Ausland, die von den jüdischen Hilfsorganisationen aufgebracht Gelder könnten durch die Nationalsozialisten missbraucht werden. Wie aus Rosenblüths Ausführungen hervorgeht, gab es schon seit vielen Jahren keine direkten Überweisungen ausländischer Fonds nach Deutschland mehr.

„Auch nach Wien wird das Auslandsgeld nicht direkt geschickt; aber es steht – und das ist einer der /.../ Schönheitsfehler des dort z. Zt. geltenden Systems – bei der Chase Bank in New York zur Verfügung der Wiener Länderbank, und dass es von dieser nicht für deutsche Zwecke abdisponiert,

447 Kapralik, passim.

448 Mit dem Begriff „Gestapo“ sind hier vermutlich auch die anderen mit der jüdischen Auswanderung befassten NS-Stellen, vor allem der SD, angesprochen.

449 CZA, S 7/721, Martin Rosenblüth an Georg Landauer, 5. 12. 1938 (Bericht über seine jüngste Unterredung mit Löwenherz und Rothenberg).

*sondern für jüdische Auswanderer-Devisen verwendet wird, beruht in der Tat nur auf den dort getroffenen Vereinbarungen, deren einseitige Aufhebung durch die Gestapo oder durch die Devisenstelle in der Tat dazu führen könnte, dass die Leute einmal einen Betrag von \$ 100.000 anderweitig verwenden. Damit würden sie freilich etwa 500 Leuten die Auswanderungsmöglichkeit nehmen, und deshalb ist nicht so ohne weiteres anzunehmen, dass ein solcher Übergriff erfolgen könnte. Die automatische Folge wäre außerdem /.../, dass eine weitere Überweisung aus Auslandsgeldern nicht erfolgen würde.*⁴⁵⁰

Auch Balaban bestätigt in seinen Ausführungen, dass „die von den ausländischen Hilfsorganisationen zur Verfügung gestellten Devisen im Auslande bleiben [sollten] und die Israel. Kultusgemeinde die Berechtigung erhielt, diese Devisen an auswandernde Juden zu überhöhten Kursen zu verkaufen, aus deren Ertrag das Ausgabenbudget der Kultusgemeinde (die Erhaltung des Spitals, der Alters- und Blindenheime, der Kinderheime und Ausspeisungen) bestritten werden musste. Mit Bewilligung der deutschen Devisenstelle wurden dann die gekauften Devisen telegraphisch oder brieflich von den ausländischen Hilfsorganisationen abdisponiert. Bei [ihren hohen] monatlichen Ausgaben /.../ war die Israel. Kultusgemeinde gezwungen, dementsprechend hohe Kurse zu verlangen, um ihre Ausgaben decken zu können. Diese Devisenverkäufe wurden von der Devisenabteilung der Israel. Kultusgemeinde durchgeführt, die auch im Verein mit der Leitung der Kultusgemeinde das Dispositionsrecht über die ausländischen Guthaben hatte.“⁴⁵¹

Eichmann stellte die in Österreich praktizierte Methode als besonderes Entgegenkommen gegenüber den jüdischen Auswanderern dar und erklärte nach der internationalen Flüchtlingskonferenz in Evian im Juli 1938, die ausländischen Organisationen müssten Österreich besonders unterstützen, weil sowohl der hundertprozentige Zuschlag (aus den Passumlagen) als auch die Devisen für die jüdische Auswanderung bewilligt worden seien, was in Deutschland nicht der Fall sei.⁴⁵² Diese Feststellung Eichmanns ist freilich zu relativieren: Denn zum einen stellten die erwähnten

450 CZA, S 7/512, Martin Rosenblüth an Dr. Max Kreutzberger/Hitachdut olej Austria [Organisation der Einwanderer aus Österreich], Tel-Aviv, 20.9.1938, Kopien an: Dr. Ruppin, Dr. Landauer, Kaplan, Dr. Goldmann.

451 Verfahren gegen Leopold Balaban vor dem LG St Wien, Vg 2 fVr 2943/45, Ord. Nr. 20, Bl. 73.

452 YV, 0 2/595, S. 3, Löwenherz-Bericht.

Devisen ausschließlich Zuwendungen aus dem Ausland dar, zum anderen blieb der angeblich hundertprozentige Zuschlag aus den Passumlagen in Wirklichkeit auf gelegentliche, geringe Zuschüsse beschränkt.

Bei den Anwärtern auf Kapitalistenzertifikate handelte es sich praktisch immer um wohlhabende Personen. Es gab trotz der allgemeinen Verarmung noch eine relativ große Zahl von Menschen, die hohe RM-Beträge auf blockierten Konten liegen hatten, von denen ein Teil für den Erwerb von Devisen zu Auswanderungszwecken frei gemacht werden konnte.

Die Auswahl der Personen bzw. Familien, denen Kapitalistenzertifikate zugeteilt wurden, erfolgte durch das Wiener Palästina-Amt in Verbindung mit der Jewish Agency in Jerusalem, die die für die Visaerteilung notwendige Zustimmung der Mandatsregierung einholte.

Die GBP 1.000.– pro Kapitalistenzertifikat sicherten einer ganzen jüdischen Familie (Eltern mit minderjährigen Kindern) die Einwanderungsmöglichkeit, und es entsprach auch dem Wunsch der ausländischen jüdischen Körperschaften, auf diese Weise den Zufluss von Kapital nach Palästina zu leiten. Es wundert wenig, dass sich Klagen über den angeblichen Protektionismus des Palästina-Amtes und der Jewish Agency bei der Auswahl der Zertifikatsempfänger häuften, da ja jeweils nur zehn Kapitalistenzertifikate monatlich zugeteilt werden konnten, während es Hunderte von Bewerbern gab.⁴⁵³

Die Gesamtausgaben des Joint für Österreich in der Zeit vom „Anschluss“ bis zum Jahresende 1938 beliefen sich schließlich auf insgesamt rund USD 431.000.–, das waren 10 % seines gesamten Budgets für dieses Jahr. Hinzu kamen weitere Summen, die für die Unterstützung österreichischer Flüchtlinge in den verschiedenen Transit- und Zielländern ausgegeben wurden.⁴⁵⁴ Die verschiedenen ausländischen Hilfsorganisationen hatten der IKG Wien bis zu diesem Zeitpunkt insgesamt fast USD 650.000.– zur Verfügung gestellt, die im Sinne der getroffenen Vereinbarung für Auswanderungszwecke verwendet wurden, während der eingekommene Gegenwert in Reichsmark zur Bestreitung der Ausgaben auf dem Gebiet der Fürsorge und der Auswanderung diente.

Die IKG musste der SS regelmäßig genaue Aufstellungen vorlegen, aus denen ersichtlich war, wie viele Personen in bestimmten Zeiträumen mit

453 Vgl. Kapralik, S. 60 ff.

454 Vgl. Bauer 1974, S. 228.

welchen Devisenbeträgen (Dollar und Pfund) für die Auswanderung in welche Länder unterstützt worden waren.⁴⁵⁵

Bis Ende 1938 waren für 178 Kapitalistenzertifikate für Palästina insgesamt mehr als USD 50.000.– und rund GBP 43.000.– ausgegeben worden, für die Auswanderung in verschiedene sonstige Länder an 2.864 Personen insgesamt rund USD 285.000.– und fast GBP 80.000.–.⁴⁵⁶

Im Laufe des Jahres 1939 wurde die Beschaffung der für die Auswanderung erforderlichen Devisen im Ausland immer schwieriger. Löwenherz teilte Eichmann mit, dass die Quellen in absehbarer Zeit ganz versiegen würden und bat zur Sicherstellung des Betriebes der IKG dringend um Freigabe der beschlagnahmten Vermögen der IKG, der Stiftungen und Fonds.

Mitte 1939 bat Löwenherz etwa um einen Zuschuss von RM 200.000.– für einen illegalen Palästina-Transport; genehmigt wurden zunächst aber nur RM 100.000.–.⁴⁵⁷ Als Löwenherz Ende Jänner 1940 um RM 500.000.– für Auswanderungszwecke aus den „Passumlagen“ ansuchte, wurden zwei Raten bewilligt, doch erhielt die IKG gleichzeitig die Mitteilung, dass sie bis Ende März 1940 keine weiteren Zuwendungen mehr zu erwarten habe.⁴⁵⁸

Ab September 1939 musste die Finanzierung der gesamten Auswanderung auf die Bezahlung mit Devisen umgestellt werden, wie Balaban berichtete: „Während der Verkauf von Devisen in der Devisenstelle der Kultusgemeinde schon um der Erhaltung ihrer Institutionen willen weitergehen musste, konnte nur noch ein kleinerer Dollarbetrag monatlich für mittellose Juden der Auswanderungsabteilung zur Verfügung gestellt werden.“⁴⁵⁹

Obwohl es der IKG auch noch nach Kriegsbeginn in schwierigen Verhandlungen mit den ausländischen Organisationen gelang, regelmäßige Zuwendungen in Devisen für Passagen und Landegelder zu sichern, wurden die Zuwendungen infolge der kriegsbedingten Ausdehnung der

455 Vgl. BA-Hoppegarten, ZB 7042, Bl. 48 ff, 10. Wochenbericht der IKG Wien, 19. 7. 1938.

456 IKG Wien/Archiv der Anlaufstelle, IKG Wien: Tätigkeits- und Lagebericht für die Zeit vom 2. 5.–31. 12. 1938.

457 Vgl. Löwenherz-Bericht, YV, 02/595, S. 13.

458 Ebenda, S. 23.

459 Verfahren gegen Leopold Balaban vor dem LG St Wien, Vg 2 f Vr 2943/45, Ord. Nr. 20, Bl. 75 f.

jüdischen Notstandsgebiete geringer. Die der IKG auf diesem Wege zufließenden Gelder konnten den Bedarf bei weitem nicht decken, und wegen des Devisenmangels musste auch die Fürsorgetätigkeit der IKG entsprechend eingeschränkt werden.⁴⁶⁰

Ein Finanz-Bericht der IKG aus der zweiten Jahreshälfte 1939 zeigt, dass auch die Reichsmark-Ausgaben der Gemeinde im September und Oktober zurückgingen, weil die Reisebeiträge durch die IKG bis August in RM bezahlt worden waren, während von da an Fremdwährung dafür nötig war.⁴⁶¹

Wie bereits erwähnt, war die Folge der äußerst prekären Finanzsituation der IKG, dass der größere Teil der Devisen jenen Auswanderern für Schiffskarten zur Verfügung gestellt werden musste, die in der Lage waren, hohe RM-Beträge als Gegenwert für die Devisen zu bezahlen. Den anderen, weitaus kleineren Teil erhielten mittellose Auswanderer für ihre Schiffspassagen.

„Um keine Ausreisemöglichkeit unbenutzt zu lassen, wurden daher die mittellosen Auswanderer veranlasst, von ihren Angehörigen im Ausland telegrafisch Schiffskarten bzw. Beiträge zu denselben, die bei den ausländischen Hilfsorganisationen zu erlegen waren, anzufordern.

Der Ankauf von Schiffskarten seitens der Angehörigen im Ausland konnte nur direkt bei den ausländischen Schifffahrtslinien erfolgen, wobei der Begünstigte von der Schifffahrtslinie oder deren Expositur in Wien oder im nahen Ausland brieflich verständigt wurde. Die Schiffskarte selbst wurde in keinem Falle nach Wien geschickt, sondern wurde erst im Hafen von Beamten der Schifffahrtslinien an die Auswanderer ausgefolgt. /.../ Eine Dollareinzahlung bei den ausländischen Hilfsorganisationen kam keinem Ankauf einer Schiffskarte oder einer Buchung gleich und war nur ein zur Verfügung gestelltes Depot für einen bestimmten auswanderungsbereiten Juden in Wien, das im Bedarfsfalle von der Leitung der Kultusgemeinde abdisponiert werden konnte. Dieser Betrag konnte jederzeit vom Einzahler, soweit der Begünstigte nicht mit diesem Betrag ausgewandert ist, rückverlangt werden, und [das] ist auch in vielen Fällen geschehen“; beschrieb Balaban die damalige Situation.⁴⁶²

460 Ebenda.

461 JDC Archives, Collection 1933–1944, file # 443, Report of the Vienna Jewish Community, 1.7.–31.10.1939.

462 Verfahren gegen Leopold Balaban vor dem LG St Wien, Vg 2 fVr 2943/45, Ord. Nr. 20, Bl. 75 f.

Durch die extreme Knappheit an verfügbaren Schiffskarten waren gerade jene Personen, für die Reisebeiträge bei den ausländischen Hilfsorganisationen eingezahlt worden waren, im Nachteil. Denn mit den wenigen der Kultusgemeinde zur Verfügung stehenden Buchungen musste ein so hoher RM-Betrag hereingebracht werden, dass der Weiterbestand der Fürsorgeeinrichtungen gewährleistet war. Der Großteil der Schiffskarten wurde also Personen zur Verfügung gestellt, „die mit ihren im Inland befindlichen Reichsmarkmitteln diese bezahlten konnten, während nur ein ganz geringer Teil jenen Personen zugeteilt wurde, deren Angehörige im Ausland bei einer ausländischen Hilfsorganisation den Gegenwert in Devisen für eine Schiffskarte eingezahlt hatten. Es galt hier, durch die Ausreise Weniger die Sicherung der Lebensunterhaltung Tausender Zurückbleibender zu gewährleisten.“⁴⁶³

Im Oktober 1939 hatte der Joint der IKG Wien beim Comité voor Joodsche Vluchtelingen, Amsterdam, zwei Beträge von insgesamt USD 320.000.– zur Verfügung gestellt, die mit Zustimmung der Zentralstelle und der Devisenstelle für Auswanderungszwecke verwendet werden sollten.⁴⁶⁴

Im vorgedruckten Text von Formularen des Referats 60/St. der Devisenstelle Wien, die offenbar in Zusammenhang mit dieser Regelung gedruckt worden waren, heißt es: *„Auf den Auftrag vom ... erteile ich Ihnen die Genehmigung zum Erwerb von USA Dollar ... aus dem Guthaben der Israelitischen Kultusgemeinde Wien beim Comité voor Joodsche Vluchtelingen, Amsterdam, und zur freien Verfügung über diesen Betrag zwecks Auswanderung nach ... in Gemeinschaft mit ... Person (en).“*

Diese Genehmigung berechtigt gleichzeitig die Israelitische Kultusgemeinde Wien, Ihnen gegen Zahlung des Kaufpreises in der Höhe von RM ... den genannten Devisenbetrag aus ihrem Dollar-Guthaben beim Comité voor Joodsche Vluchtelingen, Amsterdam, zur Verfügung zu stellen. Freigabebescheinigung der Reichsbank liegt bereits vor. Dieser Bescheid wird einen Monat nach seiner Erteilung unwirksam.“ (Stempel der Devisenstelle und Unterschrift des zuständigen Beamten).

Die in den erhaltenen Formularen eingesetzten Beträge betrug maxi-

463 Ebenda.

464 Report of the Vienna Jewish Community, 1.7.–31. 10. 1939, JDC Archives, Collection 1933–1944, file # 443. – Auch die Auswanderung aus dem „Protektorat“ nach Übersee lief vom Kriegsbeginn bis Ende 1939 über Holland mit Hilfe des Comité voor joodsche Vluchtelingen in Amsterdam, siehe dazu Cerny, S. 72.

mal USD 2.800.–, manchmal handelte es sich auch um Pfundbeträge. Die Reiseziele waren die USA, lateinamerikanische Länder und Shanghai.

Im Falle von Paul Israel F. wurde die Genehmigung der Devisenstelle am 29. November 1939 erteilt. Mit Schreiben vom 30. November 1939 bat die IKG das Amsterdamer Komitee, USD 1.405.– in Scheck-Order an den Lloyd Triestino in Triest für Rechnung des Paul F. zu überweisen. Der Betrag setzte sich aus USD 520.– für Schiffspassagen, USD 800.– für das Landungsgeld und USD 85.– zur freien Verfügung von F. zusammen. F. beabsichtigte, mit einer Begleitperson von einem italienischen Hafen nach Shanghai zu reisen.

Die Devisenstelle stellte gegebenenfalls auch Verlängerungen aus. So wurde in einem Fall per Bescheid vom 9. Juli 1940 die Genehmigung vom 7. November 1939 wieder in Kraft gesetzt und im August nochmals um einen weiteren Monat, bis 9. September 1940, verlängert.⁴⁶⁵

Etwa im Februar 1940 konnte Löwenherz nach einer Zusammenkunft mit dem Generaldirektor des Joint in Budapest Eichmann über eine neue Möglichkeit berichten, zusätzliche Devisen für Wien im Zusammenhang mit einer vom Joint geplanten Fürsorgeaktion für die Juden in Warschau und anderen Gebieten des Generalgouvernements zu erhalten.

Der Plan sah die Zuteilung von USD 100.000.– an die Wiener IKG vor, die den Gegenwert – RM 500.000.– oder 1 Mio. Zloty – mit Bewilligung der Devisenstelle an ein von den deutschen Behörden anerkanntes Institut in Warschau überweisen sollte. Die auf diese Weise erworbenen Devisen sollten vor allem für die Auswanderung in die USA verwendet werden. Im Falle der reibungslosen Durchführung der Aktion wurden weitere derartige Überweisungen in Aussicht gestellt. Der Plan wurde prinzipiell genehmigt, es bedurfte jedoch noch einer Sonderbewilligung des Reichswirtschaftsministeriums, die Eichmann einzuholen versprach.⁴⁶⁶

Dieser Plan, der dann tatsächlich umgesetzt wurde, hatte bereits einen nicht zur Ausführung gelangten Vorläufer: 1936 hatten die deutschen Behörden dem Joint folgendes Verfahren vorgeschlagen: Die Emigranten sollten deutsche Reichsmark auf ein Joint-Konto in Deutschland einzahlen, die Deutschen, die über einen Überschuss an polnischen Zloty verfügten, dem Joint dafür den Gegenwert in Zloty erlegen, der damit seine Programme in Polen finanzieren und den deutschen Auswanderern

465 IKG Wien/Archiv der Anlaufstelle.

466 YV, 0 2/595, S. 23, Löwenherz-Bericht.

nach Verlassen des Landes Fremdwährung zur Verfügung stellen sollte. Der Joint hatte den Vorschlag damals abgelehnt.⁴⁶⁷

Löwenherz reiste Ende Dezember 1940 über Berlin nach Lissabon, wo seit langem geplante Verhandlungen mit dem Präsidenten des Joint, Morris Troper, geführt werden sollten.⁴⁶⁸ Die Frage der finanziellen Situation der IKG nahm bei den Gesprächen einen zentralen Platz ein. Der Joint sicherte zwar Unterstützung auch für das Jahr 1941 zu, machte aber gleichzeitig klar, dass er nicht für die gesamten Ausgaben der IKG aufkommen könne.⁴⁶⁹

Balaban beteuerte in seiner Niederschrift unter Hinweis auf die große Zahl der unter den extrem schwierigen Bedingungen ausgewanderten Juden, dass die Auswanderungsabteilung der IKG Wien „nach bestem Wissen und Gewissen ihre Pflicht erfüllt“ habe. Dass eine Reihe von Personen die bereits vorbereitete Auswanderung mangels Devisen, Schiffsplätzen oder Quotennummern nicht mehr durchführen konnten, sei angesichts der immer neu auftauchenden Schwierigkeiten unvermeidlich gewesen. Die Leitung der IKG habe zu jedem Zeitpunkt nur die Gesamtinteressen der noch in Wien verbleibenden Juden im Auge behalten können.

„So bedauerlich es auch klingen mag, dass jene auswanderungsbereiten Juden, die reich und dadurch in der Lage waren, hohe Reichsmarkbeträge für ihre Schiffskarten zu bezahlen, auswandern und dadurch ihr Leben retten konnten, während arme Juden, denen im Inland keine Mittel zur Verfügung standen oder die nur Dollarbeträge bei ausländischen Hilfsorganisationen zur Verfügung hatten, zurückgestellt wurden, so verständlich muss es für all jene sein, die heute rückblickend sehen und feststellen können, dass durch die Ausreise der wenigen zahlungskräftigen Personen der Betrieb eines großen Spitals, der überbelegten Alters- und Blindenheime, der Kinderheime, Kinderspitäler und der Ausspeisungen weitergeführt werden konnte /.../ Fest steht, dass /.../ die Kultusgemeinde an einer hohen Zahl von Auswanderern interessiert war, da dadurch gegenüber den Behörden der Auswanderungswille und die Auswanderungsmöglichkeit bewiesen werden konnte /.../. Bemerkenswert ist, /.../ dass es in der ganzen Zeit der Auswanderung wiederholt vorkam, dass

467 Bauer 1974, S. 129.

468 52. Wochenbericht der IKG Wien, 24. 12. 1940, BAP, Zentrales Parteiarhiv des SED, RSHA, Abt. IV, Sign. P St. 3/490 I, Bl. 100 ff.; 1. Wochenbericht der IKG Wien, 7. 1. 1941, ebenda, Bl. 44 ff.

469 IKG Wien/Archiv der Anlaufstelle.

*Anzeigen durch Juden bei der Gestapo gegen die Kultusgemeinde bzw. gegen die Auswanderungsabteilung erstattet wurden, Anzeigen, die bei Stichhaltigkeit Konzentrationslager, d. h. den Tod des Angezeigten bedeutet hätten. Es konnte jedoch in jedem einzelnen Fall die Anzeige widerlegt und die korrekte Durchführung unter Beweis gestellt werden.*⁴⁷⁰

Laut Aufstellungen der IKG belief sich der Gesamtbetrag der zwischen 13. März 1938 und 31. Oktober 1941 von jüdischen Organisationen und Verwandten im Ausland zum Zweck der jüdischen Auswanderung aus der „Ostmark“ zur Verfügung gestellten Devisen auf rund USD 4,2 Mio., wobei in diesem Betrag auch die in anderen Währungen (Pfund Sterling) zur Verfügung gestellten Mittel enthalten sind. Die Devisenbeträge wurden für Transferleistungen (Landegelder) und die Finanzierung von Passagen verwendet. Als Gegenwert für die von der Israelitischen Kultusgemeinde Wien an Auswanderer überlassenen Devisen gegen Entgelt wurde ein Betrag von rund RM 21,2 Mio. vereinnahmt. Die gesamten sonstigen Einnahmen der IKG im genannten Zeitraum hatten sich auf rund RM 19 Mio. belaufen, die Gesamtausgaben auf rund RM 38,5 Mio. Gemäß einer handschriftlichen Notiz aus der IKG waren in dem genannten Gesamtbetrag der Einnahmen auch Zuwendungen der Zentralstelle in der Höhe von RM 2,95 Mio. und ein aus dem Stiftungsvermögen stammender Betrag von RM 100.000.– inkludiert. Die von Verwandten in Übersee aufgebrauchten Gelder beliefen sich auf insgesamt rund USD 1,5 Mio.⁴⁷¹

5.1.4 Fortbestehende Koordinationsschwierigkeiten

War in den ersten Monaten nach dem „Anschluss“ die Auswanderung wesentlich dadurch behindert worden, dass die Auswanderungswilligen eine Vielzahl verschiedener Ämter zur Beschaffung der Dokumente aufzusuchen hatten, so hatte sich die Prozedur ab August 1938 durch die Zusammenfassung der zuständigen Behörden im Rahmen der Zentral-

470 Verfahren gegen Leopold Balaban vor dem LG St Wien, Vg 2 f Vr 2943/45, Ord. Nr. 20, Bl. 83 f.

471 Ordner mit Materialien der IKG Wien aus der NS-Zeit, enthält hauptsächlich interne Aktenvermerke, IKG Wien/Archiv der Anlaufstelle.

stelle wesentlich vereinfacht. Doch nach wie vor mussten jene, die auswandern wollten und mussten, verschiedene Behörden – u. a. das Finanzamt zum Begleichen der Steuern – aufsuchen.

Aus Berichten der IKG lässt sich ablesen, dass mit der Gründung der Zentralstelle auch andere wesentliche Hindernisse, etwa die sich aus der Vorschreibung der diskriminierenden Steuern ergebenden Probleme, nicht aus der Welt geschafft waren.

So forderte die IKG noch Ende 1938 die Streichung von uneinbringlichen Rückständen an staatlichen Steuern und städtischen Abgaben, einen Verzicht auf die Entrichtung der Reichsfluchtsteuer bzw. JUVA in Bargeld, wenn nachweislich keine Barmittel zur Verfügung standen, die Berücksichtigung der inzwischen eingetretenen Vermögensänderungen bei der Reichsfluchtsteuerbemessung und einen Verzicht auf die Abgabe zu Gunsten der Deutschen Golddiskontbank bei der Ausfuhr von unentbehrlichem Umzugsgut.⁴⁷²

Die Steuerunbedenklichkeitsbescheinigung musste bei der Ausstellung eines Auslandsreisepasses, bei der Versendung von Umzugsgut sowie bei Anträgen auf Transfer- oder Freigabegenehmigungen vorgelegt werden.⁴⁷³ Die praktischen Schwierigkeiten und Hindernisse bei Erlangung dieses Dokuments waren immens.⁴⁷⁴ Bei den städtischen Abgaben konnte es vorkommen, dass jemand zur Zahlung von Rückständen eines Verwandten verpflichtet wurde oder aber für Personen haften sollte, mit denen er nur den Namen teilte, aber in keiner Weise verwandt war. Ähnliches konnte auch im Zusammenhang mit offenen Verpflegungskosten in Krankenanstalten geschehen. Hier kam es durch die Gründung der Zentralstelle zu keiner Verbesserung für die Auswanderungswilligen, wie aus einem Schreiben des Amtsvorstands der IKG, Emil Engel, vom 16. Januar 1939 hervorgeht: „Betont werden muss, dass zahlreiche Personen, die bereits im Besitze des Passfragebogens sind, an die Zentralstelle für jüdische Auswanderung nicht gewiesen werden können, da die zuständigen Magistratsabteilungen die Begleichung von ausstehenden städtischen Abgaben verlangen, wobei es sich zum größten Teil um uneinbringliche Forderungen

472 IKG Wien/Archiv der Anlaufstelle, IKG Wien, Tätigkeits- und Lagebericht für die Zeit vom 2. 5. – 31. 12. 1938.

473 Cohn, Gottfeld, S. 26.

474 CAHJR, A/W/165, 1, Bl. 185, IKG/Engel an Zentralstelle, 16. 1. 1939.

handelt, oft sind auch die Verpflichteten mit dem Gesuchsteller bzw. mit dem Passbewerber [nur] entfernt verwandt oder nur namensgleich.⁴⁷⁵

Wie aus zahlreichen Berichten der IKG hervorgeht, bewegten sich die Betroffenen bei der Beschaffung der für die Auswanderung notwendigen Papiere zum Teil immer noch in einem Teufelskreis: „Gegenwärtig werden die zur Erlangung eines Reisepasses erforderlichen Formulare weisungsgemäß nur an Personen ausgefolgt, die im Besitze einer Einreisebewilligung sind. Nun ist aber der Besitz eines Reisepasses, eines Führungszeugnisses bzw. eines Wohnungsnachweises in vielen Fällen die Voraussetzung zur Erlangung einer Einreisebewilligung. Auch Schiffskarten zur Einreise nach Ländern, für welche kein Visum, sondern ein Landungs- und Vorzeigegeld erforderlich ist, sind nur bei Vorweis eines Reisepasses erhältlich. Für derartige Fälle müsste daher eine Sonderregelung getroffen werden. Staatenlose bzw. andere Personen, die beauftragt wurden, das Reichsgebiet zu verlassen, erhalten hiezu eine Frist, die zur Beschaffung der erforderlichen Ausreisedokumente bzw. einer Einreisebewilligung völlig unzureichend ist. Es kommt immer wieder vor, dass in derartigen Fällen Personen in Haft genommen, verurteilt und abgeschoben werden, um nach einiger Zeit von den Nachbarstaaten wieder ins Reichsgebiet zurückgebracht zu werden. Dieser Zustand bringt es mit sich, dass in vielen Fällen die illegale Auswanderung versucht wird, wodurch Gesetzesübertretungen entstehen und [diese] im Auslande verschärfte Einwanderungsvorschriften zur Folge haben.“⁴⁷⁶

Eichmann begründete diese Praxis mit der mangelnden Effizienz der bisherigen Vorgehensweise, bei der jeder wahllos seine Unterlagen bekommen habe, aber die Papiere häufig vor der tatsächlichen Auswanderung wieder ihre Gültigkeit verloren hätten.⁴⁷⁷

Wie aus einem Schreiben der IKG vom 18. Mai 1939 an die Reichsbankhauptstelle Wien deutlich wird, musste sich der Auswanderer auf Grund der beschriebenen Situation noch vor Erledigung der Passformali-

475 CAHJP, A/W165, 3, Bl. 48 ff., IKG/Löwenherz und Rothenberg an Zentralstelle, 16. 3. 1939.

476 Auf diese Situation wurde immer wieder in der „Zionistische Rundschau“ hingewiesen, vgl. z. B. Zionistische Rundschau, Nr. 17, 9. September 1938, S. 3 f.

477 CAHJP, A/W165, 3, Bl. 48 ff., IKG/Löwenherz und Rothenberg an Zentralstelle, 16. 3. 1939; CAHJP, A/W2504, Bericht der Auswanderungsabteilung, 31. 12. 1938; BA, R 58/486, Bl. 8 ff., Zentralstelle/Eichmann an Sicherheitshauptamt/II 112 (Hagen), 14. 9. 1938 (auch in RGVA, 500-1-625, Bl. 10 ff.).

täten das Landungs- bzw. Vorzeigegeld sichern: „Zur näheren Erläuterung erlauben wir uns kurz den technischen Vorgang der Beschaffung der Landungsgelder zu skizzieren: Wenn der Auswanderer sich eine Einreisemöglichkeit in ein Land beschafft hat, wo ein Landungs- oder Vorzeigegeld vorgeschrieben ist, muss er sich als ersten Schritt das Landungsgeld sichern. Dies erfolgt in der Form, dass er sich an uns wendet. Wir vereinbaren nach der Überprüfung des Ansuchens den Preis und legen den Fall hierauf der Zentralstelle für jüdische Auswanderung vor. Nach Erhalt einer Genehmigung bleibt ihm der notwendige Fremdwährungsbetrag bis zur Abreise reserviert.

Nun kann er erst die weiteren Schritte zur Vorbereitung seiner Auswanderung unternehmen. Das sind: Beschaffung des Passes, Ordnung seiner Steuerangelegenheiten, Flüssigmachung seiner immobilien Vermögensbestände, Freimachung der gesperrten Beträge, Beschaffung der übrigen zur Einreise notwendigen Dokumente, Besorgung der Schiffspassagen.“⁴⁷⁸

Bei Sperrverfügungen der Devisenfahndungsstelle und der Reichsfluchtsteuerstelle kam es zu Überschneidungen, die die Bezahlung der Auswanderungsgebühren unmöglich machten. Von Seiten der IKG wurde gebeten, das im „Altreich“ übliche Verfahren zu übernehmen: Dort konnten Juden beim Verkauf von Vermögenswerten über den Verkaufserlös im Rahmen der Devisenvorschriften frei verfügen, in Österreich wurden dagegen alle Erlöse gemäß den Vorschriften der Vermögensverkehrsstelle sofort auf Sperrkonten gelegt.⁴⁷⁹

Besonders schwierig gestalteten sich die Passangelegenheiten bei „Schutzhäftlingen“ in Konzentrationslagern, soweit diese bei Vorliegen einer Einwanderungsmöglichkeit grundsätzlich ausreisen durften. Dieses Problem wurde vor allem nach den zahlreichen Verhaftungen in Folge der Reichspogromnacht virulent. Die Passbesorgung musste von Angehörigen abgewickelt werden, obwohl eigentlich persönliches Erscheinen notwendig war.⁴⁸⁰ Oft fehlten zudem Papiere und Photos.⁴⁸¹ Angehörige wurden in dieser Angelegenheit von den Wiener Behörden zum Teil an die Berliner

478 CAHJP, A/W2540, 2, IKG an Reichsbankhauptstelle Wien, 18. 5. 1939.

479 CAHJP, A/W2536, Aktennotiz, 1. 9. 1938.

480 Deutschösterreicher berichtet (S. 77), dass sich so genannte „Dachauer“, die zum Zweck der Ausreise aus dem KZ entlassen worden waren, bei der Zentralstelle persönlich angestellt hätten.

481 CAHJP, A/W2504, Bericht der Auswanderungsabteilung, 7. 10. 1938.

Zentrale der Gestapo verwiesen – und zwar nicht wegen der Passbeschaffung, sondern wegen der Enthaltung.⁴⁸²

Allerdings wurde auch die Passbeschaffung für „Schutzhäftlinge“ später grundsätzlich geregelt: Notwendig waren demnach beglaubigte Fotos, eine Vollmacht zwecks Beschaffung der Ausreise und eine Unterschrift des Schutzhäftlings, die im Fall von Buchenwald über einen Notar in Weimar, in Dachau über den Lagerkommandanten zu beschaffen war. Die Beglaubigung der Fotos kostete RM 12.–. Der Angehörige erhielt dann den Passfragebogen, musste die üblichen Formalitäten erledigen (Rathaus, Gebührenbemessung, Passkontrolle) und konnte erst dann die Auswanderungsunterlagen bei der Zentralstelle einreichen. Ein Referent stellte dort eine Zuweisung an die Gestapo aus, die die Ausstellung eines Passes bewilligen musste – was sie offenbar nur bei Vorliegen einer Einreisebewilligung tat.⁴⁸³

Hemmend auf die Auswanderung wirkten sich auch die unfreiwilligen Übersiedlungen von Juden innerhalb Wiens aus – allerdings nicht nur für die Betroffenen, sondern auch für die IKG, die ständig mit der Änderung ihrer Karteien beschäftigt war.⁴⁸⁴ Dieses Problem wurde auch in einem anonymen Brief an Gauleiter Odilo Globocnik⁴⁸⁵ im Oktober 1939 angesprochen: „Herr Gauleiter! Auf dem Nürnberger Parteitag sagten Sie, dass Sie das Judenproblem in einer einem nationalsozialistischen Rechtsstaat angemessenen Art lösen werden. Man dürfte Ihnen daher kaum berichten, was sich vorgestern und gestern in Wien abgespielt hat: Unzählige jüdische Familien, die ihre Auswanderung längst vorbereitet haben, deren Ausreise nur wegen der letzten außenpolitischen Ereignisse durch die Konsulate verzögert wurde, wurden buchstäblich überfallen und gezwungen, ihre Wohnungen ohne gesetzliche Kündigung binnen 24 Stunden zu verlassen. /.../ Lasse man doch die Juden ruhig auswandern. Eine Umfrage bei der Polizei und den Konsulaten würde ergeben, dass die Juden in dem

482 ÖStA AdR, BKA/Inneres, Allg./WA, Zl. 202.718/39, 1. 3. 1939.

483 A/W2692, Paßbesorgung und Enthaltungsgesuche für Schutzhäftlinge (Merkblatt o. J).

484 41. Wochenbericht der IKG Wien, 8. 10. 1940, BAP, Zentrales Parteiarchiv des SED, RSHA, Abt. IV, Sign. P St. 3/490 I, Bl. 100 ff.; 1. Wochenbericht der IKG Wien, 7. 1. 1941, ebenda, Bl. 302 ff.; 25. Wochenbericht der IKG Wien, 27. 6. 1939, RGVA, 500-1-692, Bl. 30 ff.

485 Odilo Globocnik war seit Mai 1938 Gauleiter in Wien, verlor aber schon 1939 wegen illegaler Devisengeschäfte seine Stellung. Seit November 1939 war er SSPF im Distrikt Lublin und verantwortlich für die Durchführung der „Aktion Reinhard“, des Judenmords im Generalgouvernement (zu Globocnik siehe u. a. Wistrich, S. 109.).

Bestreben zum Auswandern mit den Regierungsstellen einig sind; sie wollen, je eher, je lieber, weg. Wozu diese unwürdigen Quälereien vor der Ausreise? /.../ Hilfe man ihnen doch lieber über die administrativen Schwierigkeiten hinweg, und man wird sie früher los werden, als mit Plünderung und sonstigen Terrorakten, die allen schaden.“⁴⁸⁶

Die IKG machte darauf aufmerksam, dass zahlreiche jüngere Familienmitglieder in ihren Auswanderungsbestrebungen durch das ungewisse Schicksal ihrer zurückbleibenden greisen Eltern behindert seien, weil im jüdischen Altersheim akuter Platzmangel herrsche. Zur Lösung dieser Frage hatte die Leitung der IKG Wien den zuständigen Behörden bereits die Schaffung einer von der IKG verwalteten Versorgungsanlage zur Unterbringung von 3.000–4.000 jüdischen Frauen durch die Stadt Wien vorgeschlagen. Als Gegenleistung für die Errichtung und Erhaltung dieser Anlage hatte die IKG der Stadt Wien eine Reihe von Werten und Stiftungen angeboten, die zum Teil noch in ihrer eigenen Verwaltung standen, zum Teil aber vom Stillhaltekommissar für Vereine, Organisationen und Verbände sichergestellt worden waren.⁴⁸⁷

5.2 Vermögensvereinnahmung

Zu den ursprünglichen Zielen des SD hatte es gehört, den Abfluss jüdischen Kapitals zu verhindern und die Finanzierung der Auswanderung den reicheren Juden und vor allem den ausländischen jüdischen Organisationen aufzubürden. Es gelang ihm, diese Ziele weitgehend zu verwirklichen. Das „Haavara“-Abkommen blieb in Deutschland noch bis Kriegsbeginn in Kraft. Bauer glaubt, dass dies gegen den Willen „nahezu aller Wirtschaftsexperten in der deutschen Regierung“ der Fall gewesen ist, „weil Hitler der Meinung war, die Auswanderung der Juden sei wichtiger als alle wirtschaftlichen Erwägungen, und weil er die Haavara als eines der Mittel zu diesem Zweck ansah“.⁴⁸⁸

486 ÖStA AdR, Bürckel-Materie, Mappe 1762/3, Vorschläge zur Förderung der jüdischen Auswanderung, Anonymes Schreiben an den Gauleiter, 6. 10. 1938.

487 IKG Wien, Tätigkeits- und Lagebericht für die Zeit vom 2. 5.–31. 12. 1938, IKG Wien/Archiv der Anlaufstelle.

488 Bauer, 1996, S. 47.

Hitler sei gleichzeitig hinter der von Göring nach dem Novemberpogrom dezidiert formulierten Politik gestanden, sämtlichen jüdischen Besitz zu konfiszieren und die Juden aus der deutschen Wirtschaft auszuschließen. Es blieb zunächst ein Widerspruch zwischen der Politik der Enteignung und der Weiterexistenz der „Haavara“ bestehen, wobei jedoch der Handlungsspielraum der „Haavara“ zunehmend eingeschränkt wurde. Beide Positionen, meint Bauer, seien in Einklang mit Hitlers Absichten und Anweisungen gestanden, weshalb dieser Widerspruch – bewusst – nicht durch eindeutige Anweisungen aufgehoben worden sei: „Es sieht so aus, als sollte ein Hintertürchen offen bleiben, zumindest wurde es nicht völlig geschlossen. /.../ und dies ist allem Anschein nach die Erklärung dafür, weshalb die Haavara auch 1938/39 nicht völlig unterbunden wurde.“⁴⁸⁹

Die Stichhaltigkeit von Bauers These soll hier nicht diskutiert werden. Faktum bleibt, dass das Abkommen, vor allem auf Wunsch des SD, nicht auf Österreich ausgedehnt wurde. Damit entfielen auch in Deutschland praktizierte Regelungen wie der Transfer von Sammelaufkommen des jüdischen Nationalfonds im Rahmen der „Haavara“. Wohl wurden auch in Österreich so genannte „Kapitalistenzertifikate“ für Palästina ausgegeben, doch ihre Zahl blieb im Vergleich zu Deutschland stark beschränkt und entsprach in keiner Weise der Vielzahl der Bewerber.

5.2.1 Die Einrichtung des Auswanderungsfonds

Die Anfänge des „Auswanderungsfonds“ Wien reichen in die Monate nach dem „Anschluss“ Österreichs zurück und sind eng mit der Entstehung der später für „Nichtglaubensjuden“ zuständigen Aktion-Gildemeester verbunden. Mit der Aktion-Gildemeester und somit auch der Frühphase des „Auswanderungsfonds“ hat sich ein eigenes Projekt im Rahmen der Historikerkommission befasst, weshalb hier auf eine eingehende Darstellung dieses Kapitels verzichtet und auf die Publikation von Venus und Wenck verwiesen wird.

Die der Aktion-Gildemeester und dem „Auswanderungsfonds“ zu Grunde liegende Idee war, dass die Auswanderung mittelloser Juden durch die Gelder vermögender Juden mitfinanziert werden sollte. Wohlhaben

⁴⁸⁹ Ebenda, S. 48 f.

Juden sollten die Reisedokumente und die steuerliche Unbedenklichkeitsbescheinigung beschafft werden, wofür sie im Gegenzug auf ihr Vermögen verzichten mussten. 10 % dieses Vermögens sollte einem „Auswanderungsfonds“ zugeführt und aus diesem die Auswanderung mittelloser Juden finanziert werden. Wahrscheinlich kam dem im „Altreich“ praktizierten „Altreu-Modell“ eine gewisse Vorbildfunktion für dieses Konzept zu.

Der ursprüngliche Plan war dem österreichischen Minister für Wirtschaft und Arbeit, Dr. Hans Fischböck, vorgelegt und in der Folge auch Staatssekretär Dr. Wilhelm Keppler, Hermann Görings Stellvertreter als Beauftragter für die Durchführung des Vierjahresplanes in Österreich, sowie Adolf Eichmann und Gauleiter Bürckel zur Kenntnis gebracht worden.

Der im Rahmen der Aktion-Gildemeester entstandene „Auswanderungsfonds“ wurde in dem NS-Kreisen nahe stehenden Bankhaus Krentschker & Co. eingerichtet und von Fritz Kraus verwaltet, der nun den Titel des „Fondsführer“ trug. Kraus, der SS-Mitglied war (1944 wurde er zum SS-Sturmbannführer befördert), leitete von Mitte 1938 bis Februar 1939 unter dem Staatskommissar in der Privatwirtschaft, Walter Rafelsberger, die Abteilung Handel in der Vermögensverkehrsstelle. In seiner Eigenschaft als Abteilungsleiter der VVst nahm Kraus maßgeblich auf die „Arisierung“ des Kaufhauses A. Gerngross Einfluss und wurde im Februar 1939 zu dessen Generaldirektor bestellt.⁴⁹⁰ Die Vermögenstransaktionen für den Fonds führte der Rechtsanwalt Dr. Erich Rajakowitsch durch, später gemeinsam mit dem Rechtsanwalt Dr. Hugo Weber, mit dem er sich in einer Kanzleigemeinschaft zusammenschloss.⁴⁹¹ Nach der Eingliederung der Aktion-Gildemeester in die Zentralstelle für jüdische Auswanderung diente der AWF zunächst vor allem der Aufnahme der von der Zentralstelle eingehobenen „Passumlagen“.

Um die Jahreswende 1938/39 begannen die Bemühungen, dem Fonds eine eigene Rechtspersönlichkeit zu verleihen. Im Dezember 1938 erkun-

490 Siehe dazu das Verfahren gegen Fritz Kraus vor dem LG St Wien, Vg 12 Vr 5222/47.

491 Moser 1991 (Gildemeester), S. 115 ff.; Erich Raja [Rajakowitsch], Kopfgeld auf Rajakowitsch, Offenbach/M. 1966 (Rajakowitsch nahm nach dem Krieg den Namen Raja an; das Buch besitzt den Charakter einer Rechtfertigungsschrift); Vg-Verfahren gegen Fritz Kraus vor dem LG St Wien, Vg 12 Vr 5222/47; Verfahren gegen Dr. Hugo Weber vor dem LG St Wien, Vg 8 e Vr 212/52; Vg 1 Vr 5690/46; Vg 3 d Vr 3266/47; Vg 8 b Vr 1930/49; Verfahren gegen Dr. Erich Raja vor dem LG St Wien, 20 Vr 8896/61.

digte sich Rajakowitsch beim Ministerium für innere und kulturelle Angelegenheiten, Abteilung II, Gruppe 4 (Referat für Stiftungen und Fonds im Amt des Reichsstatthalters in Österreich), nach den Formalitäten bei einer Fondsgründung. Anfang 1939 legte er den Entwurf für ein Fondsstatut vor, der in der Reichsstatthalterei überarbeitet wurde. Der Antrag auf Anerkennung der Rechtspersönlichkeit wurde von Rafelsberger als Leiter der Vermögensverkehrsstelle eingebracht und vom Bankhaus Krentschker & Co. mitgezeichnet.⁴⁹²

Der von Rajakowitsch angefertigte Satzungsentwurf enthält einige Details über die Motive der Fondsgründung, die in den schließlich amtlich anerkannten Statuten nicht mehr zu finden sind. So wird rekapituliert, dass das Bankhaus Krentschker & Co. das Gesamtvermögen der vermögenden, ausgewanderten Juden treuhändig zur Verwaltung und Verwertung übernommen habe und die gewidmeten 10 % dort auf ein Konto mit dem Namen „Auswanderungshilfsaktion“ eingezahlt worden seien. Über dieses Konto waren der Staatskommissar in der Privatwirtschaft, Rafelsberger, als Leiter der VVst und dessen Stellvertreter, SS-Obersturmbannführer Dr. Bilgeri, zeichnungsberechtigt. Wo keine Barmittel vorhanden gewesen waren, bestanden Schuldverbindlichkeiten der betroffenen Juden. Sie sollten nach Maßgabe der Einbringlichkeit gleichfalls auf das Konto „Auswanderungshilfsaktion“ eingezahlt und bis zur Einbringung vom Bankhaus auf einem besonderen Evidenzkonto verbucht werden. Das Bankhaus hatte, zum Teil im eigenen Namen, jedoch für Rechnung des Auswanderungskontos, Sicherstellungen in Form von Hypotheken und Effektedepots erworben. „Die auf dem Auswanderungskonto angesammelten flüssigen Mittel“, heißt es im Entwurf von Rajakowitsch, „sind derzeit erschöpft“.⁴⁹³

Nach Ansicht der Fondsbehörde rechtfertigte der Sachverhalt die Schaffung eines Fonds mit eigener Rechtspersönlichkeit. Zur vorgesehenen Aufstellung der Richtlinien durch den Inspekteur der Sicherheitspolizei für den SS-OA Donau, Stahlecker, bemerkte sie viel sagend: „Die in den

492 ÖStA AdR, Ministerium für innere und kulturelle Angelegenheiten, Abteilung II, Gruppe 4, Referat: Stiftungen und Fonds, Notstandsangelegenheiten, Wien 1, Ballhausplatz 2, Zl. II/4 – 106.017/39, unleserliche Unterschrift, 18. 1. 1939, Betreff: Auswanderungsfonds, Anerkennung der Rechtspersönlichkeit, Vorbereitung.

493 Ebenda, Beilage 1; als Beilage 2 liegt die überarbeitete Fassung der Fondsbehörde, versehen mit handschriftlichen Ergänzungen und Korrekturen, dem Akt bei.

§ § 4 und 5 vorgesehene Aufstellung von Richtlinien durch den Inspekteur der Sicherheitspolizei und SD-Führer des SS-Oberabschnittes Donau soll dazu dienen, die Fondstätigkeit den jeweiligen Bedürfnissen der Staatsführung gegenüber dem Judenproblem schmiegsam anzupassen. Die Möglichkeit eines Missbrauches ist durch die straffe Unterstellung unter den Inspekteur und die mehr als bei manchen anderen Fonds [gemeint sind Fonds, Anm. d. Verf.] hervortretende Stellung der Fondsbehörde /.../ ausgeschaltet.⁴⁹⁴

So wurden an der eingereichten Satzung nur noch sinngemäße Einfügungen in § 1 und eine rein stilistische Umstellung in § 6 vorgenommen. Die Angelegenheit wurde als „sehr dringend“ bezeichnet, „weil der Fonds sofort Rechtshandlungen setzen und neue Vermögenswidmungen entgegennehmen“ müsse.

Anfang Februar 1939 konnten daher der Staatskommissar in der Privatwirtschaft und der Inspekteur des SS-OA Donau über die Erteilung der Genehmigung zur Errichtung des Fonds und die Anerkennung von dessen Rechtspersönlichkeit unterrichtet werden. Die Wiener Zeitung wurde beauftragt, die Fonderrichtung im amtlichen Teil des Blattes bekannt zu geben.⁴⁹⁵

In den Satzungen heißt es unter § 1 „Entstehung des Fonds“: „Bei der Auswanderung haben vermögende Juden freiwillig 10 % ihres Vermögens zur Finanzierung der Abwanderung vermögensloser Juden gewidmet. Die auf diesem Wege eingeflossenen Barmittel sind bereits im Rahmen einer

494 Internes Schreiben des Ministeriums für innere und kulturelle Angelegenheiten, Abteilung II/4, Referat Stiftungen und Fonds, Notstandsangelegenheiten, 4. 2. 1939, Betreff: Auswanderungsfonds, Anerkennung der Rechtspersönlichkeit, zur Einsicht an Dr. Sickinger wegen Aufnahme in den Fondskataster; Entwürfe für Schreiben an den Staatskommissar in der Privatwirtschaft, an den Inspekteur der Sicherheitspolizei und SD-Führer des SS-OA Donau, SS-Standartenführer Regierungsrat Stahlecker sowie an die Redaktion der Wiener Zeitung (bzgl. Kundmachung der Errichtung eines Auswanderungsfonds), II/4 – 110.360/39, ÖStA AdR.

495 ÖStA AdR, Internes Schreiben des Ministeriums für innere und kulturelle Angelegenheiten, Abteilung II/4, Referat Stiftungen und Fonds, Notstandsangelegenheiten, 4. 2. 1939, Betreff: Auswanderungsfonds, Anerkennung der Rechtspersönlichkeit, zur Einsicht an Dr. Sickinger wegen Aufnahme in den Fondskataster; Entwürfe für Schreiben an den Staatskommissar in der Privatwirtschaft, an den Inspekteur der Sicherheitspolizei und SD-Führer des SS-OA Donau, SS-Standartenführer Regierungsrat Stahlecker sowie an die Redaktion der Wiener Zeitung (bzgl. Kundmachung der Errichtung eines Auswanderungsfonds), II/4 – 110.360/39.

„Auswanderungshilfsaktion“ widmungsgemäß verwendet worden. Es bestehen jedoch aus den Vermögenswidmungen noch Schuldverbindlichkeiten, die zum Teil auch sichergestellt sind, aber noch nicht realisiert wurden.

Als Gläubiger tritt im eigenen Namen, aber für Rechnung der „Auswanderungshilfsaktion“ das Bankhaus Krentschker & Co., Wien I, Bösendorferstraße 2, auf. Die Forderungen sind auf einem bei dem Bankhaus bestehenden Evidenzkonto verbucht und weisen eine Höhe von 680.005 RM auf. Die Realisierung dieser Forderungen, die Verwendung der dabei eingehenden Mittel sowie auch die Verfügung über weitere in Aussicht stehende Widmungen soll durch eine selbständige Einrichtung erfolgen. Auf Antrag des Staatskommissars in der Privatwirtschaft, Dipl. Ing. Rafelsberger [sic!], wurde daher im Einvernehmen mit dem Inspekteur der Sicherheitspolizei und SD-Führer des SS-Oberabschnittes Donau, SS-Standartenführer Regierungsrat Stahlecker, ein Fonds mit eigener Rechtspersönlichkeit geschaffen, den das Ministerium für innere und kulturelle Angelegenheiten als Fondsbehörde am 4. Februar 1939 /.../ anerkannt hat.⁴⁹⁶

Dieser Fonds mit Rechtspersönlichkeit und Sitz in Wien sollte den Namen „Auswanderungsfonds“ führen. Seine Mittel bestanden laut Satzung aus einer Forderung gegen das Bankhaus Krentschker & Co. in Wien in der Höhe von rund RM 680.000.–, den auflaufenden Erträgen sowie künftigen für den Fondszweck bestimmten Eingängen. Zweck des Fonds sollte es sein, „mit Hilfe seines Vermögens die Abwanderung der Juden nach den Richtlinien zu fördern, die der Inspekteur der Sicherheitspolizei und SD-Führer des SS-Oberabschnittes Donau erläßt“.⁴⁹⁷

Der Fonds sollte von einem „Fondsführer“ verwaltet und nach außen vertreten werden. Dieser war vom Inspekteur der Sicherheitspolizei und SD-Führer des SS-OA Donau zu bestellen und gegebenenfalls abzurufen. Der „Fondsführer“ sollte nach den Richtlinien des Inspektors den Einsatz der Fondsmittel bestimmen, wobei ihm bei der Verwaltung und Verwendung des Fondsvermögens die Hinzuziehung juristischer und physischer Personen gestattet war. Ebenso durfte er Maßnahmen treffen, „die geeignet

496 Ministerium für innere und kulturelle Angelegenheiten, Abt. II/4, Referat: Stiftungen, Fonds und Notstandsangelegenheiten, Satzungen des Auswanderungsfonds, Wien, 4. 2. 1939, in: Magistrat der Stadt Wien, Abt. 62, Mappe „Auswanderungsfonds“.

497 Ebenda.

sind, das Fondsvermögen zu vergrößern“. Gleichzeitig war er verpflichtet, bis längstens 31. Jänner jeden Jahres dem Inspekteur sowie der Fondsaufsichtsbehörde einen vollständigen Rechnungs- und Gebarungsabschluss über das vergangene Kalenderjahr vorzulegen.

Wie bereits erwähnt, hatte die Fondsbehörde über eine eventuelle Auflösung des Fonds und die Verwendung der dann noch vorhandenen Mittel zu entscheiden. Ein Grund für die Auflösung, hieß es in den Statuten, würde insbesondere dann vorliegen, wenn das Fondsvermögen aufgezehrt oder der Fondszweck undurchführbar geworden sei.⁴⁹⁸

Mit Schreiben vom 11. Februar 1939 bestellte Stahlecker auf Grund des § 5 der Fondssatzungen SS-Obersturmführer Diplomkaufmann Fritz Kraus offiziell zum „Fondsführer“. „Die Mittel“, heißt es dort weiter, „sind unbeschadet der Verwaltungsausgaben nur für die Förderung der jüdischen Auswanderung zu verwenden. Die Verwendung im einzelnen geschieht im Einvernehmen mit der Zentralstelle für jüdische Auswanderung.“⁴⁹⁹ Anfang Juli 1939 erhielt Dr. Erich Rajakowitsch eine amtliche Bestätigung der Fondsbehörde für sein Einschreiten bei Gerichten und Behörden im Namen des Fonds.⁵⁰⁰

Wenn auch der „Auswanderungsfonds“ in engstem Zusammenhang mit der Aktion-Gildemeester entstanden und ursprünglich vor allem für die Auswanderung „nichtmosaischer“ Juden von Bedeutung gewesen war, so spielte er im Zuge der Einbindung der Aktion-Gildemeester in die Zentralstelle eine zunehmend von Gildemeester unabhängige Rolle. Hierzu ist allerdings anzumerken, dass sich der Zusammenhang zwischen Zentralstelle und Auswanderungsfonds (AWF) bzw. der Ablauf des Einbaus

498 Ebenda.

499 Dr. Stahlecker an SS-Obersturmführer Diplomkaufmann Fritz Kraus, Wien, 11. 2. 1939, Ministerium für innere und kulturelle Angelegenheiten, II/4 – 127.904/39 (Grundzahl II/4 – 106.917/39), ÖStA AdR, BKA, Präs., 6914/38. (Das Schreiben wurde am 3. 4. 1939 vom Inspekteur in Abschrift an die Fondsbehörde im Ministerium für innere und kulturelle Angelegenheiten gesandt: Inspekteur der Sicherheitspolizei, gez. Dr. Stahlecker, an Ministerium für innere und kulturelle Angelegenheiten, Abt. II/4, 3. 4. 1939, Betreff: AWF; Ministerium für innere und kulturelle Angelegenheiten, II/4 – 129.612/39, ÖStA AdR, BKA.

500 Der Reichskommissar für die Wiedervereinigung Österreichs mit dem Deutschen Reich, im Auftrag, Amtsbestätigung, 8. 7. 1939, Abschrift, dazu Anmerkung des Ministeriums für innere und kulturelle Angelegenheiten, ÖStA AdR, Zl. II/4 – 158.073/1939.

des AWF in die Zentralstelle angesichts der jetzigen Quellenlage nicht genau rekonstruieren lässt. Fest steht jedoch, dass der AWF schließlich als Vermögensträger oder zumindest ein Vermögensträger der Zentralstelle fungierte, wobei sich aber eine eventuelle Aufgabenteilung zwischen Zentralstelle und AWF nicht exakt definieren lässt. Die aus der NS-Zeit stammenden verfügbaren Quellen zum AWF betreffen hauptsächlich Einzelfälle – wobei es in der Hauptsache um Kaufverträge über Liegenschaften und die Einverleibung von Hypothekarforderungen zu Gunsten des Fonds geht. Allgemeine Aktenstücke des AWF sind nur in ganz beschränktem Ausmaß vorhanden.

Auf jeden Fall kann von einem extremen Nahverhältnis von Zentralstelle und AWF ausgegangen werden. Dafür spricht schon die Tatsache, dass bei vielen Schriftstücken des AWF im Briefkopf die Zentralstelle für jüdische Auswanderung, Wien IV, Prinz-Eugen-Straße 22, mit dem Zusatz „Auswanderungsfonds Wien, der Fondsführer“ aufscheint. In anderen Schreiben tauchen wiederum andere Anschriften des Fonds auf, etwa die Adresse Wien I, Schottenring 8/Hessgasse 6 (wo die Rechtsanwaltskanzlei Weber/Rajakowitsch ihren Sitz hatte) oder die Adresse Mariahilferstraße 38–48 (die Anschrift des Kaufhauses Gerngross, dessen Generaldirektor der „Fondsführer“ Fritz Kraus war). Gelegentlich scheint die Adresse Schottenring 8 auch im Zusammenhang mit Fritz Kraus auf; des weiteren findet sich noch die Anschrift Wien I, Gölsdorfasse 4.

Ob der Tatsache, dass hier – durchaus in denselben Zeiträumen – unterschiedliche Adressen des Fonds verwendet wurden, eine besondere Bedeutung zuzumessen ist, lässt sich schwer beurteilen. Denkbar ist jedoch, dass dies teilweise mit dem Bemühen der Zentralstelle bzw. des SD zu erklären ist, die Tätigkeit des Auswanderungsfonds bewusst zu verschleiern.

Erwähnenswert erscheint in diesem Zusammenhang, dass bei den traditionellen Behörden in der „Ostmark“ die Existenz des Auswanderungsfonds auch noch 1941 – also Jahre nach seiner Einrichtung – kaum bekannt gewesen sein dürfte: So verlangte das Finanzamt Wien Innere Stadt/West vor der Ausstellung einer Unbedenklichkeitsbescheinigung für einen Kaufvertrag eine „amtliche Bestätigung über die Existenz und die nähere Gestaltung des Auswanderungsfonds, da ihm dieser nicht näher bekannt“ sei.⁵⁰¹

⁵⁰¹ Vgl. ÖStA AdR, RSTH Wien, Kt. 277, Dr. Robert Hentschel an Staatliche Verwaltung des Reichsgaues Wien, Ref. I a V b, Zl. 2816/41, 14. 11. 1941.

Auch die Parteiorganisation fragte nach, ob der Auswanderungsfonds eine staatliche bzw. eine Reichsdienststelle oder eine juristische Privatperson darstelle.⁵⁰² In der Antwort hieß es, der Auswanderungsfonds sei „ein unter staatlicher Aufsicht stehender und dem Privatrecht unterliegender Fonds“.⁵⁰³

Alles in allem liegt die Vermutung nahe, dass die Zentralstelle den Fonds gewissermaßen als Konstrukt zur Wahrung ihrer finanziellen Eigeninteressen verwendet hat, wobei es offenbar darum ging, dass ein Teil des den jüdischen Opfern entzogenen Vermögens nicht direkt in die Kassen des Reiches fließen, sondern der Zentralstelle für die Verfolgung ihrer Eigeninteressen zur freien Verfügung verbleiben sollte.

5.2.2 Die Finanzierung der Vertreibung durch Erpressung am Beispiel der „Kreditkasse für Kleingewerbe und Kleinhandel“ in Wien

Am Beispiel der „Kreditkasse für Kleingewerbe und Kleinhandel“ in Wien soll im folgenden Kapitel gezeigt werden, mit welchen Methoden von jüdischen Privatpersonen und Institutionen Gelder zur Finanzierung der Vertreibungsmaßnahmen erpresst wurden. Die Kreditkasse war sowohl hinsichtlich ihrer Genossenschaftsmitglieder als auch ihrer Funktionäre eine ausschließlich jüdische Institution, an der die IKG Wien mit öS 20.000.– (etwa einem Fünftel des Genossenschaftskapitals) beteiligt war.

Am 5. August 1938 versiegelte die Gestapo das Büro der „Kreditkassa für Kleingewerbe und Kleinhandel“ in Wien. Der Vertrauensmann des Staatskommissars in der Privatwirtschaft (Prüfstelle der kommissarischen Verwalter) hatte bereits Anfang Juni 1938 Karl Grohmann zum Liquidator der Kreditkasse bestellt. Grohmann kündigte die Büroräume der Kreditkasse in der Praterstraße 9 und entließ die beiden jüdischen Beamten fristlos. Die Liquidationsgeschäfte wickelte er im Büro der Österreichischen Bauspar- und Realkreditkasse ab, wo er als Beamter tätig war. Im Auftrag

502 ÖStA AdR, RSTH Wien, Kt. 277, NSDAP/ Gauleitung Wien/Gauschatzamt – Liegenschaften an RSTH Wien, Ref. I a V b, Zl. 119/41, 15. 1. 1941.

503 ÖStA AdR, RSTH Wien, Kt. 277, RSTH Wien an die Gemeindeverwaltung des Reichsgaues Wien, Bezirkshauptmannschaft für den 16. Bezirk (Rechnungs- und Kassendienst), Zl. 84/41, 6. 2. 1941. Auch in der Nachkriegszeit scheint noch viel Unklarheit bestanden zu haben; so wird der Auswanderungsfonds z. B. als „Auswanderungsfonds der NSDAP“ bezeichnet, vgl. BG Innere Stadt/Wien, 12 P 87/48, Ferdinand und Marie Eichberger/Dr. Viktor Deutsch an BG Innere Stadt/Wien, 19. 2. 1948.

der Gestapo übergab er Anfang August die Kassenbarschaft der Genossenschaft m.b.H. – knapp RM 600.– – dem Referat IV-A-C des „Stillhaltekommissars für Vereine, Organisationen und Verbände“, wobei Anton Brunner als Treuhänder fungierte.

Grohmann begann gleichzeitig, energische Mahnungen an die Schuldner auszusenden, um – ohne Rücksicht auf deren bedrängte wirtschaftliche Lage – binnen kürzester Frist die Außenstände einzutreiben. In ähnlicher Weise hatte auch der „Donauländische Kreditschutzverband in Wien“ im Auftrag des Stillhaltekommissars die Darlehensnehmer der „Baronin Hirsch-Stiftung“ aufgefordert, die ausstehenden Beträge in kürzester Frist zu begleichen.

Die IKG Wien stellte Mitte August in einem Schreiben an den Stillhaltekommissar klar, dass die Kassa ursprünglich mit finanzieller Unterstützung der American Joint Reconstruction Foundation gegründet worden war und diese Organisation als einzige Gläubigerin der Kasse an diese eine Forderung von rund RM 74.000.– besaß. Der Joint lege Wert darauf, dass die Abwicklung der Geschäfte der Kreditkasse in Ruhe erfolge und bei der Einbringung der Außenstände auf die schwere wirtschaftliche Lage der Schuldner Bedacht genommen werde. Löwenherz drohte damit, dass der Joint, durch dessen Hilfe der Wiener IKG namhafte Beträge für Auswanderungszwecke zukämen, bei Fortsetzung der derzeitigen Behandlung dieser Angelegenheit jede weitere Zuwendung an die Wiener IKG für Auswanderungs- und Fürsorgezwecke einstellen werde.

Beim Stillhaltekommissar drängte die IKG darauf, Grohmann seiner Funktion zu entheben, die gesperrten Guthaben der Kreditkasse an die IKG auszufolgen und letztere mit der Liquidation der Kreditkasse zu beauftragen. Auch in einem der für den SD als „Aufsichtsbehörde“ angefertigten Wochenberichte griff die Leitung der IKG das Thema auf: „Die Israel. Kultusgemeinde glaubt, darauf hinweisen zu müssen, dass es sich hier um jüdische Institutionen handelt, die bei Gewährung des Darlehens an bedürftige Gewerbetreibende keineswegs darauf bedacht waren, irgendeine sofortige Rückzahlung zu betreiben. Ganz besonders ist es aber weder im Sinne der Stifter bzw. Genossenschaftsteilhaber, in einer Zeit der größten wirtschaftlichen Not jüdische Kreditnehmer in arge Bedrängnis zu bringen. Die Genossenschaftsanteile der Kreditkasse wurden teils von der Israel. Kultusgemeinde Wien, teils vom Joint Distribution Committee gezeichnet. Direktor [David J.] Schweitzer von der Pariser Joint-Zentrale hat nun

während seiner letzten Anwesenheit in Wien unzweideutig betont, dass es diese Institution keineswegs billige, wenn die von ihr seinerzeit zur Verfügung gestellten Darlehensbeträge jetzt jüdischen Schuldner zum Verhängnis werden.“⁵⁰⁴

Der bevollmächtigte Rechtsanwalt der American Joint Reconstruction Foundation in Wien erklärte sich damit einverstanden, dass das Guthaben des Joint bei der Kreditkassa (rund RM 74.000.–, die teilweise auf Sperrkonto, bei der Zentraleuropäischen Länderbank lagen) an die IKG überwiesen werde, worauf diese einen entsprechenden Antrag an den Stillhaltekommissar stellte.⁵⁰⁵ Ende Oktober übergab die IKG dem Stillhaltekommissar eine Aufstellung über Beträge in der Gesamthöhe von rund RM 40.000.–, die sie für die Auswanderung reichsangehöriger Juden vorgestreckt hatte, und bat um die Rückerstattung aus dem genannten Fonds der Kleinkreditkasse.

Anton Brunner aus dem Amt des Stillhaltekommissars (IV A c) unterrichtete Eichmann über diese Forderungen, wobei er die Meinung vertrat, dass „diese Vorgangsweise der Kultusgemeinde absolut nicht am Platze [ist], und bitte ich um Ihren diesbezüglichen Bescheid, ob dieser Betrag freigegeben werden kann. Ferner /.../ werde [ich] vereinbarungsgemäß morgen ein Konto Israelitische Kultusgemeinde ‚Kreditkasse‘ eröffnen lassen, wo nur mit Ihrer Bewilligung Geldbeträge abgehoben werden können.“⁵⁰⁶

Tatsächlich beauftragte der Stillhaltekommissar Grohmann Anfang November, sämtliche zu diesem Zeitpunkt von der Kreditkassa erfassten Vermögenswerte auf ein neu zu eröffnendes Konto der Länderbank AG Wien unter dem Titel „Kreditkassa“ zu Gunsten der IKG Wien zu erlegen, von dem nur mit Bewilligung der Zentralstelle Abhebungen durchgeführt

504 ÖStA AdR, Stiko, Kt. 559, 31 E 1, Karl Grohmann, im Auftrag der Gestapo Liquidator der Kreditkassa für Kleingewerbe und Kleinhandel in Wien, an Stillhaltekommissar, Pg. Brunner, 10. 8. 1938, enthält den Wortlaut des Schreibens von Grohmann an den Staatskommissar in der Privatwirtschaft, Prüfstelle für die kommissarischen Verwalter, Wien 1, Strauchgasse 1; Löwenherz an Stillhaltekommissar Wien, 11. 8. 1938; BA-Hoppegarten, ZB 7042, Bl. 61 ff, 14. Wochenbericht der IKG Wien, 16. 8. 1938.

505 ÖStA AdR, Stiko, Kt. 559, 31 E 1, Löwenherz an Stillhaltekommissar Wien, 7. 9. 1938 (Abschrift; das Original hatte Löwenherz am 30. 12. 1938 an den SD gesandt); RA Dr. Egon Walter, Operring 3, an Stillhaltekommissar, Pg. A. Hoffmann, 7. 9. 1938 (Abschrift; Original am 30. 12. 1938 an den SD gesandt).

506 ÖStA AdR, Stiko, Kt. 559, 31 E 1, Stillhaltekommissar, IV A c (Brunner) an SS-Obersturmführer Eichmann, Wien IV, Prinz-Eugen-Straße 22, 4. 11. 1938; Amtsdirektion der IKG Wien, Löwenherz, an Stillhaltekommissar Wien, 31. 10. 1938.

werden könnten. Auf dieses Konto waren auch die weiteren Geldeingänge einzuzahlen, wobei die Zentralstelle einen monatlichen Gebarungsausweis erhalten sollte.⁵⁰⁷ Grohmann wollte jedoch vorher vom Staatskommissar in der Privatwirtschaft die Genehmigung einholen, die er auch erhielt.

Er teilte dem Stillhaltekommissar mit, dass gemäß der Rohbilanz der Kreditkasse per 31. Oktober 1938 die „Joint Foundation“ mit ca. RM 75.000.– der Hauptgläubiger sei und es sich bei den übrigen Gläubigern ausschließlich um die jüdischen Anteilseigner mit Geschäftsanteilsgehalten von insgesamt ca. RM 62.000.– handle.⁵⁰⁸

Ein Teil der angesprochenen Beträge sollte, wie aus einem Schreiben Eichmanns an den Stillhaltekommissar hervorgeht, für die Finanzierung der Ende 1938 beginnenden Kindertransporte herangezogen werden. Die Zentralstelle bat den Stillhaltekommissar, RM 40.000.– für die Auswanderung von ca. 400 jüdischen Kindern freizugeben und einen eventuellen Überschuss für einen der nächsten Transporte von ca. tausend Kindern verwenden zu können.⁵⁰⁹

Das Anfang Dezember 1938 bei der Länderbank eröffnete Konto „Kreditkasse für Kleingewerbe und Kleinhandel – IKG Wien“ wies einen Kontostand von insgesamt RM 75.000.– auf, die für Zwecke der jüdischen Auswanderung verwendet werden sollten. Grohmann und Eichmann waren gemeinsam verfügungsberechtigt und über jede Kontobewegung zu verständigen.⁵¹⁰

Im März 1939 wurden die RM 75.000.– im Auftrag Grohmanns zu Händen des Amtsdirektors Löwenherz an die IKG Wien überwiesen. Grohmann versicherte der Zentralstelle, dass er nach wie vor die Wechselaußenstände der Kreditkassa für Zwecke der jüdischen Auswanderung

507 ÖStA AdR, Stiko, Kt. 559, 31 E 1, Stiko, IV A c (Brunner) an Karl Grohmann, Komm. Verwalter der Kreditkasse für Kleingewerbe und Kleinhandel, 8. 11. 1938.

508 ÖStA AdR, Stiko, Kt. 559, 31 E 1, Karl Grohmann, Komm. Verwalter der Kreditkassa, an Stillhaltekommissar, 10. 11. 1938, Betreff: Schreiben des Stiko, IV A c (Brunner) vom 8. 11. 1938.

509 ÖStA AdR, Stiko, Kt. 559, 31 E 1, Der Leiter der Zentralstelle Wien, gezeichnet i. V. Eichmann, an Stillhaltekommissar Wien, 2. 12. 1938, Betreff: Auswanderungsgelder für die IKG Wien.

510 ÖStA AdR, Stiko, Kt. 559, 31 E 1, Karl Grohmann an die Länderbank A.G. Wien, Am Hof 2, 7. 12. 1938 (eine Durchschrift erging an den Stiko); Länderbank Wien A.G. an Stillhaltekommissar, 3. 1. 1939; Karl Grohmann an Leitung der Zentralstelle, z. Hdn. Eichmann, 7. 12. 1938.

eintreibe.⁵¹¹ Gemäß der Jahresbilanz für 1938 sowie der Monatsbilanz mit Stichtag 28. Februar 1939 hatte sich der Stand der Wechselforderungen von rund RM 58.000.– zu Jahresende durch die fortgesetzten Forderungseintreibungen bis Ende Februar um einige Tausend RM reduziert. Grohmann wies allerdings darauf hin, dass sich als Folge der antijüdischen Maßnahmen im November 1938 die Eintreibung immer schwieriger gestalten und mit der Uneinbringlichkeit eines Teils der Forderungen zu rechnen sei. „In sehr vielen Fällen habe ich und führe ich Wechselklagen durch mit der daran sich knüpfenden Exekution, um die Forderungen zumindest teilweise hereinzubringen.“⁵¹²

Wo Zahlungswilligkeit und eine gewisse Zahlungsfähigkeit vorhanden waren, räumte Grohmann die Möglichkeit von Ratenzahlungen ein.⁵¹³ Bis Ende April hatten sich die Außenstände auf rund RM 48.000.– gesenkt, und Grohmann zeigte sich zuversichtlich, dass durch Exekutionen, persönliche Inkassos und die Kontaktaufnahme mit den Abwicklern jüdischer Geschäfte sowie die laufenden Schuldabzahlungen noch zahlungskräftiger Juden doch noch ein wesentlicher Teil der Außenstände der Kreditkassa einbringlich sein werde.⁵¹⁴

5.3 Jüdisches Fürsorgewesen

Das Aufgabenfeld der jüdischen Fürsorge hatte sich seit dem „Anschluss“ extrem vergrößert. Wie schon in anderen Zusammenhängen ausführlich beschrieben, war dies zum einen auf die rapide Verarmung der jüdischen Bevölkerung als Resultat der Verfolgungs- und Beraubungsmaßnahmen, zum anderen auf die weitgehende Übertragung der Fürsorgeaufgaben von der öffentlichen auf die jüdische Wohlfahrt zurückzuführen.

Grundsätzlich war in der vom Reichsstatthalter in Österreich am 13. Dezember 1938 bekannt gegebenen Verordnung über die öffentliche Für-

511 ÖStA AdR, Stiko, Kt. 559, 31 E 1, Karl Grohmann an Leitung der Zentralstelle, z. Hdn. Eichmann, nicht datiert (vermutlich 21. 3. 1939).

512 ÖStA AdR, Stiko, Kt. 559, 31 E 1, Kreditkassa für Kleingewerbe und Kleinhandel in Wien, Karl Grohmann, Liquidator, an Leitung der Zentralstelle Wien, Eichmann, 27. 3. 1939.

513 Ebenda.

514 ÖStA AdR, Stiko, Kt. 559, 31 E 1, Grohmann an Stillhaltekommissar, z. Hdn. Brunner, 12. 5. 1939.

sorge der Juden vom 19. November 1938⁵¹⁵ ein Eingreifen der öffentlichen Fürsorge (etwa durch die Bereitstellung von Unterkunft, Kleidung, Krankenpflege etc.) vorgesehen, soweit die jüdische Wohlfahrtspflege nicht helfen könne. Eine darüber hinausgehende Hilfe sollte gewährt werden, „wenn sie die Auswanderung fördert oder sonst im öffentlichen Interesse liegt“.⁵¹⁶ Tatsächlich wurde eine solche öffentliche Unterstützung – trotz zweifellos bestehender Notwendigkeit – aber nur in minimalem Rahmen gewährt, während sich die Zuständigkeiten der IKG als Fürsorgeeinrichtung beständig ausdehnten.

So war die IKG im Sommer 1938 beauftragt worden, in einem erweiterten Spitalsbetrieb die bis dahin in allgemeinen Spitälern behandelten jüdischen Patienten zu übernehmen. Ihre Leitung ging davon aus, dass sich der Gesundheitszustand der jüdischen Bevölkerung rasch verschlechtern werde, nicht zuletzt als Folge bestimmter diskriminierender Maßnahmen. Die IKG warnte nicht nur vor den Folgen für die Auswanderungsfähigkeit der Juden, sondern auch vor den gesundheitlichen Risiken für die Allgemeinheit.⁵¹⁷

Der vom Bürgermeister zum Referenten für jüdische Angelegenheiten bestellte Obersenatsrat Otto Schaufler teilte im August 1938 dem Leiter der IKG Wien mit, dass die bis dahin von den Jugendfürsorgeämtern der Stadt Wien betreuten unmündigen jüdischen Kinder von der IKG in Pflugschaft und Vormundschaft übernommen werden müssten. Die IKG wehrte sich mit dem Argument, dass wegen der Verarmung der Familienangehörigen und der fortgesetzten Wohnungskündigungen eine Unterbringung der Betroffenen in Einzelpflege unmöglich sei und sie daher in die geschlossene Fürsorge übernommen werden müssten, ihr für die Pflugschaften jedoch keine Mittel zur Verfügung stünden.⁵¹⁸

515 RBGI I, S. 1649; Walk, S. 257.

516 BA-Hoppegarten, ZB 7042, Bl. 48 ff, 10. Wochenbericht der IKG Wien, 19. 7. 1938.

517 BA-Hoppegarten, ZB 7042, Bl. 61 ff, 14. Wochenbericht der IKG Wien, 16. 8. 1938.

518 Ebenda. Magistratsrat Dr. Otto Schaufler war bald nach dem Anschluss in eine Spitzenposition innerhalb der Gemeindeverwaltung aufgerückt, und zwar war er der Verwaltungsgruppe II (Finanzverwaltung) zugewiesen worden. (Gerhard Botz, Nationalsozialismus in Wien. Machtübernahme und Herrschaftssicherung 1938/39, Buchloe 1988, S. 59). Am 11. 8. 1938 war Schaufler mit der zusammenfassenden einheitlichen Behandlung aller die Interessen der Stadt Wien berührenden „Judenfragen“ beauftragt worden – bis sich Göring Ende 1938 „zur Sicherstellung der notwendigen Einheitlichkeit in der Behandlung der Judenfrage“ jegliche selbständige Aktion verbat. Schaufler wurde später zum Magistratsdirektor bestellt (Botz 1988, S. 252).

Für die von der IKG nun separat zu Gunsten der jüdischen Bevölkerung durchgeführte Winterhilfsaktion war durch intensive Werbetätigkeit und Aufrufe ein Betrag von rund RM 50.000.– aufgebracht worden, der jedoch für die tatsächlichen Erfordernisse in keiner Weise ausreichte. Die IKG regte bei der Zentralstelle immer wieder (meist ohne Erfolg) an, bei den zuständigen Stellen Zuschüsse aus öffentlichen Mitteln für die Winterhilfsaktion der IKG und sonstige Fürsorgezwecke zu erwirken.⁵¹⁹

Eine weitere Erschwernis bedeutete für die IKG der Umstand, dass mehrere Krankenkassen eine direkte Verrechnung mit dem jüdischen Spital ablehnten. Die IKG schlug daher vor, das Verhältnis der Gemeinde Wien zum jüdischen Krankenhaus nach dem Muster der im „Altreich“ geltenden Bestimmungen zu gestalten. In Berlin war dieses Verhältnis im Mai 1938 durch einen Erlass des Oberbürgermeisters geregelt worden, wonach die Spitalsversorgung der Juden in erster Linie den Berliner jüdischen Krankenhäusern zu überlassen sei. Die Stadt Berlin übernahm aber bei tatsächlicher Wohlfahrtsbedürftigkeit im Einzelfall die vollen Kosten der Krankenpflege.

Immer häufiger verloren Juden, die Monatsgaben von der Gemeinde Wien bekommen hatten, diese Unterstützung bei Übernahme in eine Anstalt der IKG.⁵²⁰ Im April 1939 wies Löwenherz in einem Schreiben an Schaufler auf die untragbare finanzielle Belastung für die IKG durch diese Maßnahmen hin und bat – wohl vergeblich –, den Betroffenen die Monatsgaben zu belassen.⁵²¹ Im November 1940 erhielt die IKG schließlich von der Gauleitung Wien den Auftrag, im 3. Bezirk ein achttes Altersheim zu eröffnen, um aus Lainz zu entfernende Pfleglinge aufzunehmen. Ebenfalls einer behördlichen Weisung entsprechend sollte sie ein Kinderspital einrichten.⁵²²

Mitte 1939 waren insgesamt fast 40.000 Menschen von den Suppenküchen der IKG abhängig gewesen – mehr als die Hälfte der Wiener jüdi-

519 IKG Wien, Tätigkeits- und Lagebericht für die Zeit vom 2. 5.–31. 12. 1938, IKG Wien/Archiv der Anlaufstelle.

520 16. Wochenbericht der IKG Wien, 25. 4. 1939, Bl. 310 ff.

521 CAHJP, A/W165,4, Löwenherz an Magistrat der Stadt Wien, Magistratsgruppe I, z. Hdn. Obersenatsrat Dr. Schaufler, Wien, 16. 4. 1939; BAP, Zentrales Parteiarchiv des SED, RSHA, Abt. IV, Sign. P St. 3/490 I, Bl. 280 ff, 42. Wochenbericht der IKG Wien, 15. 10. 1940.

522 BAP, Zentrales Parteiarchiv der SED, RSHA, Abteilung IV, Sign. P St. 3/490, Bl. 215 ff, 45. Wochenbericht der IKG Wien, 5. 11. 1940.

schen Bevölkerung.⁵²³ Wurden im Juli 1939 mehr als 20.000 Personen von der IKG mit Bargeld unterstützt, so waren es im Oktober bereits über 33.000. Die jeweiligen Beträge hatten sich aber offenbar verringert, denn die dafür verausgabte Gesamtsumme war kleiner geworden.⁵²⁴

Bis Ende 1939 waren etwa 117.000 Juden ausgewandert. 70 % der noch verbliebenen jüdischen Bevölkerung waren über 45, mehr als 42 % über 60 Jahre alt. Auf 1000 Männer kamen etwa 1.500 Frauen.⁵²⁵ Dies war auch eine Folge der vorrangigen und weitgehend erfolgreichen Bemühungen der jüdischen Organisationen, die Jugend zu retten, und der Tatsache, dass für ältere Personen Auswanderungsmöglichkeiten grundsätzlich schwieriger zu erlangen und die Betroffenen oft gesundheitlich den Strapazen der Reise nicht mehr gewachsen waren.

Zudem verschärfte sich die Wohnungssituation der jüdischen Bevölkerung von Woche zu Woche. Bereits im April 1939 war von der IKG ein Wohnungsamt errichtet worden, das gekündigten jüdischen Mietern die Wohnungssuche erleichtern sollte.⁵²⁶ Löwenherz wies Ende September 1940 darauf hin, dass die kurzfristigen Räumungsaufträge für die Betroffenen in den meisten Fällen den Verbrauch der letzten noch vorhandenen Mittel bedeuteten, was wiederum die Zahl der Fürsorgeempfänger ansteigen lasse.⁵²⁷

Darüber hinaus sollten den jüdischen Gemeinden die zur Erfüllung anderweitiger Verpflichtungen (Gehaltszulagen, Steuern und sonstigen Abgaben) erforderlichen Beträge zur Verfügung gestellt werden.⁵²⁸

Insgesamt war, wie es Wolf Gruner formuliert hat, die Zeit nach dem Novemberpogrom „durch das historische Paradox eines zentralisierten und

523 JDC Archives, Collection 1933–1944, file # 443, Report of the Vienna Jewish Community, May – June 1939.

524 JDC Archives, Collection 1933–1944, file # 443, Report of the Vienna Jewish Community, 1. 7. – 31. 10. 1939.

525 JDC Archives, Collection 1933–1944, file # 442, Report of the Vienna Jewish Community, A description of the activity of the Israelitische Kultusgemeinde Wien in the period from May 2nd 1938 – December 31st 1939.

526 RSHA, Abteilung IV, Sign. P St. 3/490, Bl. 310 ff.

527 BAP, Zentrales Parteiarchiv der SED, RSHA, Abteilung IV, Sign. P St. 3/490, Bl. 349 ff, 39. Wochenbericht der IKG Wien, 24. 9. 1940.

528 BA-Hoppegarten, ZB 7042, Bl. 72, Fernschreiben des SD-Hauptamts, durchgegeben am 21. 2. 1939 von Unterscharführer Glunz, Leiter der Zentralabteilung II 1, gez. i. V. SS-Sturmbannführer Knochen, Betreff: Sichergestelltes Vermögen der jüdischen Kultusgemeinden.

von der Sicherheitspolizei überwachten Ausbaus jüdischer Einrichtungen gekennzeichnet [in Österreich war dies schon seit dem „Anschluss“ der Fall], der die pluralistische Infrastruktur früherer Hilfsvereine und Wohlfahrtsinstitutionen ersetzte. Priorität hatten dabei der Verfolgungspolitik dienende Interessen; der organisatorische Apparat der jüdischen Wohlfahrt, ihre finanziellen Mittel und deren Verwendung wurden strikt kontrolliert. /.../ Doch schon im Frühjahr 1941 erzwang das Reichssicherheitshauptamt mit Blick auf die baldige Deportation der deutsch-jüdischen Bevölkerung den radikalen Abbau des separaten Fürsorgesystems. Ausgaben mussten vermindert und Angestellte entlassen werden.“⁵²⁹

In der „Ostmark“ war, wie erwähnt, die Erfassung und Verwaltung des Vermögens der Israelitischen Kultusgemeinden und Stiftungen ursprünglich Aufgabe des Stillhaltekommissars gewesen.

Der Stillhaltekommissar teilte der Zentralstelle mit, er habe von jüdischen Organisationen und Stiftungen rund RM 10 Mio. an beweglichem und unbeweglichem Vermögen erfasst und davon rund RM 1,8 Mio. in die IKG Wien und die bestehenden jüdischen Organisationen und Stiftungen eingewiesen, allerdings gleichzeitig eine in bar zu bezahlende „Aufbaumulage“ von fast RM 1,1 Mio. vorgeschrieben; weitere rund RM 1,8 Mio. waren in die „Allgemeine Stiftung für jüdische Fürsorge“ eingewiesen worden, wobei eine „Aufbaumulage“ von weit über RM 700.000.– verlangt wurde. RM 690.000.– hatte der Stillhaltekommissar in die „Aufbaufonds-Vermögensverwaltungs G.m.b.H.“ Wien einbezogen, über 5,7 Mio. in sonstige nichtjüdische Körperschaften und Gemeinden.⁵³⁰

Die Amtsdirektion der IKG Wien bemühte sich wiederholt, jedoch vergeblich, den „Stillhaltekommissar“ Albert Hoffmann zum Erlass dieser Vorschreibungen zu bewegen. Die IKG verwies darauf, dass ihre Hauptaufgabe neben der Förderung der jüdischen Auswanderung die Fürsorge für die jüdischen Armen, insbesondere der nicht mehr auswanderungsfähigen rund 5.000 Alten und Siechen sei. Die Versorgung dieser Perso-

529 Gruner 2002, S. 324. – Neu entdeckte Dokumente im Archiv der Anlaufstelle der IKG Wien geben einen guten Einblick in die Vorgänge im Zusammenhang mit dem Abbau der IKG-Angestellten, IKG Wien/Archiv der Anlaufstelle.

530 ÖStA AdR, Bürckel-Materie, 1762/2, 31, Zentralstelle für jüdische Auswanderung, Wien, i. V. für den Leiter gez. Eichmann, an den Reichskommissar für die Wiedervereinigung Österreichs mit dem Deutschen Reich, 4. 8. 1939, Betreff: Jüdische Altersfürsorge; vom Reichskommissar am 1. 9. 1939 an den Stillhaltekommissar für Vereine, Organisationen und Verbände weitergeleitet.

nengruppe sei äußerst wichtig, um den Angehörigen die Auswanderung zu ermöglichen. Steuern und Spenden stünden zur Deckung der erforderlichen Kosten – mindestens RM 4 Mio. pro Jahr – kaum noch zur Verfügung. Es sei daher notwendig, dass der IKG sämtliche beweglichen und unbeweglichen Vermögenswerte der jüdischen Stiftungen und Vereine und der aufgelösten Kultusgemeinden der „Ostmark“ ungeschmälert zur Verfügung gestellt würden; ferner sollte sie ermächtigt werden, die ihr eingewiesenen Vermögen je nach Bedarf zu realisieren. Indes seien mehrere Stiftungs- und Vereinsvermögen anderen Zwecken gewidmet worden. So seien ihr bzw. der neu gegründeten „Allgemeinen Stiftung für jüdische Fürsorge in Wien“ in vielen Fällen nur die unbedeutenden beweglichen Vermögenswerte eingewiesen, der Realbesitz hingegen anderen Zwecken dienstbar gemacht worden. Die Vermögenswerte von größeren Stiftungen und Vereinen (z. B. der Baron Hirsch-Stiftung) seien anderen als den Fürsorgezwecken der IKG gewidmet worden. Auch zur Bezahlung der in bar vorgeschriebenen Auflagen sei die IKG absolut nicht in der Lage.

Hoffmann lehnte all die Ansinnen der IKG rundweg ab, da es nicht die Aufgabe des Stillhaltekommissars sei, „Fürsorgeaufgaben zu finanzieren“.⁵³¹ Am 30. Mai 1939 wurde Karl Beranek von Hoffmann im Einvernehmen mit der Abteilung II, Gruppe 4 des Ministeriums für innere und kulturelle Angelegenheiten in Wien zum „Staatskommissar“ für die von der IKG Wien verwaltete Stiftung bestellt. Beranek war Revisionsstellenleiter des Amtes für Volkswohlfahrt der NSDAP, Gau Wien. Unter der Regie des „Staatskommissars“ sollten die Vermögen der verschiedenen jüdischen Stiftungen an die IKG Wien übergeben werden. Die IKG bat Beranek zu veranlassen, dass die „Allgemeine Stiftung“ von der Zahlung der Umlage befreit werde, sonst müsse sie Wertpapiere und eventuell auch Liegenschaften veräußern.

Beranek verlangte Mitte Juni 1939 von der IKG eine Aufstellung darüber, welche Stiftungsmittel für die Versorgung verarmter jüdischer Personen deutscher Staatsangehörigkeit erforderlich seien, und zwar unter jeweils genauer Angabe der Höhe des Monatseinkommens, der Gründe für die Unterstützungswürdigkeit und der Höhe der vorgesehenen monat-

531 ÖStA AdR, Stiko Wien, Kt. 576, 31 – T/Korr, Dr. Josef Löwenherz, Amtsdirektor und Leiter der IKG Wien, an den Stillhaltekommissar für Vereine, Organisationen und Verbände, 17. 5. 1939; internes Schreiben aus dem Amt des Stillhaltekommissars, Unterschrift unleserlich, an Pg. Brunner im Hause, 24. 5. 1939.

lichen Unterstützung. Auch hier verwies die IKG darauf, dass ein Überblick über die verfügbaren Mittel erst nach einer Entscheidung über die Zahlung der „Aufbauumlage“ möglich sein werde. Gegenüber der Zentralstelle betonte die IKG:

„Dass /.../ die Erträge der Vermögens der neugegründeten ‚Allgemeinen Stiftung für jüdische Fürsorge in Wien‘ kaum reichen werden, um einen Bruchteil der Anforderungen der unterstützungsbedürftigen Juden deutscher Staatsangehörigkeit zu entsprechen, bedarf wohl angesichts der bekannten Verarmung der jüdischen Bevölkerung, welche überdies mit Rücksicht auf deren Ausscheiden aus dem Wirtschaftsprozess auf die öffentliche Fürsorge angewiesen ist, keiner näheren Ausführung.

Um den Erfolg – die Linderung der Not – welcher durch die Gründung der ‚Allgemeinen Stiftung für jüdische Fürsorge in Wien‘ beabsichtigt war, ehestens herbeiführen zu können, ersucht die gefertigte Leitung der Israelitischen Kultusgemeinde Wien angesichts des äußerst drängenden Erfordernisses um zweckdienliche Veranlassung der ehesten Übergabe des Vermögens der eingewiesenen Stiftungen und der Befreiung der ‚Allgemeinen Stiftung für jüdische Fürsorge in Wien‘ von der Bezahlung der Aufbau-Umlage samt Verwaltungsabgabe.“⁵³²

Anfang August 1939 teilte die Zentralstelle dem Reichskommissar mit, dass durch die Auswanderung der jungen, noch arbeitsfähigen Juden vielfach alte, unbemittelte Angehörige zurückbleiben und der IKG zur Last fallen würden. Die Zahl dieser mittellosen, „auf Aussterbe-Etat gesetzten Juden“ werde in kürzester Frist schätzungsweise 5.000 betragen. Die Zentralstelle wies auf die viel zu geringe Zahl der in den Heimen zur Verfügung stehenden Betten hin (immerhin waren zusätzlich 370 Betten in stadteigenen Altersheimen zur Verfügung gestellt worden) und forderte für die Versorgung dieser Personen die Bereitstellung größerer Objekte und der notwendigen Geldmittel. Nun bat auch die Zentralstelle darum, die der IKG und den bestehenden jüdischen Organisationen und Stiftungen

532 ÖStA AdR, Stiko Wien, Kt. 576, 31 – T/Korr, Schreiben von Dr. Josef Löwenherz, Amtsdirektor und Leiter der IKG Wien, an die Zentralstelle für jüdische Auswanderung in Wien, 27. 6. 1939; das Schreiben wurde von der Zentralstelle an den Stillhaltekommissar weitergeleitet: Zentralstelle für jüdische Auswanderung, Wien, i. V. des Leiters gez. Eichmann, an den Stillhaltekommissar für Vereine, Organisationen und Verbände, z. Hdn. Pg. Brunner, Wien I, Schottenring 25, 29. 6. 1939, Betreff: Allgemeine Stiftung für jüdische Fürsorge in Wien.

vorgeschriebenen Aufbauumlagen zu erlassen, die vom Stillhaltekommissar eingezogenen bzw. der Aufbaufonds-Vermögensverwaltungs G.m.b.H. eingewiesenen Vermögenswerte und die „Allgemeine Stiftung“ aufzulösen und die entsprechenden Beträge „zweckgebunden für die jüdische Fürsorge in der Ostmark, insbesondere der Alters- und Siechenfürsorge, der Zentralstelle für jüd. Auswanderung, Wien, zur Verfügung zu stellen“.⁵³³

Der Reichskommissar leitete das Schreiben mit der Bitte um Stellungnahme an den Stillhaltekommissar weiter.⁵³⁴ Es erwiesen sich aber nicht nur die Bemühungen der IKG, sondern auch die der Zentralstelle als erfolglos, denn Reichsamtseiter Hoffmann teilte letzterer noch im August mit, „dass ich mich zu meinem Bedauern nicht in der Lage sehe, die allgemeine Stiftung für jüdische Fürsorge aufzulösen, nachdem sie erst vor kurzer Zeit von mir ins Leben gerufen worden ist. /.../ Auch Ihren weiteren Wunsch, aus der Aufbauumlage Mittel für Zwecke der jüdischen Auswanderung zur Verfügung zu stellen, muss ich abschlägig bescheiden. Ich sehe nicht ein, warum ausgerechnet Vermögenswerte der Partei und ihrer Gliederungen für jüdische Auswanderungszwecke eingesetzt werden sollen. Ich würde Ihnen empfehlen, die zur Deckung der Unkosten der Zentralstelle für jüdische Auswanderung notwendigen Kosten aus dem Erlös der seinerzeit von den geflüchteten Juden beschlagnahmten Vermögenswerte zu bestreiten.“⁵³⁵

Ende 1939 wies die IKG schließlich darauf hin, dass der offiziellen dreimonatigen Kündigungsfrist für Juden in der Praxis völlig andere Vorgehensweisen entgegenstünden: Die Parteien würden zum städtischen Wohnungsamt zitiert und dort unter massiven Drohungen aufgefordert, ihre Wohnungen binnen ein bis zwei Wochen „freiwillig“ zu verlassen. Oft komme es zu mehrmaligen erzwungenen Wohnungswechseln innerhalb weniger Monate⁵³⁶, und häufig müssten vier bis fünf Familien zusam-

533 ÖStA AdR, Bürckel-Materie, 1762/2, 31, Zentralstelle für jüdische Auswanderung, Wien, i.V. für den Leiter gez. Eichmann, an den Reichskommissar für die Wiedervereinigung Österreichs mit dem Deutschen Reich, 4. 8. 1939, Betreff: Jüdische Altersfürsorge; vom Reichskommissar am 1. 9. 1939 an den Stillhaltekommissar für Vereine, Organisationen und Verbände weitergeleitet.

534 Ebenda.

535 ÖStA AdR, Bürckel-Materie, 1762/2, 31, Schreiben von Reichsamtseiter SS-Standartenführer Albert Hoffmann an die Zentralstelle für jüdische Auswanderung Wien, 21. 8. 1939, Betreff: Jüdisches Vereins- und Stiftungsvermögen.

536 JDC Archives, Collection 1933–1944, file # 442, Report of the Vienna Jewish Com-

mengepfercht in einer Wohnung bzw. mehr als ein Dutzend Menschen in einem Raum leben – bisweilen ohne Heizung in der winterlichen Kälte.

Die schlechte Ernährungssituation der Wiener Juden war einem Bericht des Joint von Anfang 1940 zufolge nicht nur kriegsbedingt, sondern auch auf die Sonderregelungen für Juden (die quantitativ und qualitativ bei den Lebensmittelzuteilungen benachteiligt wurden) zurückzuführen. „The Jewish population of Vienna“, heißt es dort, „is doomed to a complete starvation.“⁵³⁷

Auch auf dem Gebiet der geschlossenen Fürsorge erwachsen der IKG immer neue Probleme: Verschiedene ihr nach dem „Anschluss“ zugewiesene Gebäude für Alte, Sieche und Waisen wurden nun anderweitig beansprucht, etwa seitens einer Kreisleitung der NSDAP. Die IKG wies wiederholt darauf hin, dass im „Altreich“ durch die 10. Verordnung zum Reichsbürgergesetz vom 4. Juli 1939 bzw. im „Protektorat Böhmen und Mähren“ durch die Verordnung des Reichsprotektors vom 5. März 1940 die jüdischen Fürsorgezwecken dienenden Werte den zuständigen jüdischen Dachorganisationen eingewiesen, in der „Ostmark“ hingegen derartige Gebäude und Werte größtenteils eingezogen und anderen Zwecken zugeführt worden seien.⁵³⁸

5.4 Die Zentralstelle für jüdische Auswanderung in der zeitgenössischen Wahrnehmung und in der heutigen Einschätzung

Ein Artikel im „Pester Lloyd“ von Februar 1939⁵³⁹ macht deutlich, dass zu diesem Zeitpunkt die Zentralstelle – rund ein halbes Jahr nach ihrer Gründung – vielfach nur am Rande wahrgenommen, aber etwa der Aktion-Gildemeester (deren Tätigkeit inzwischen in die Zentralstelle ein-

munity, A description of the activity of the Israelitische Kultusgemeinde Wien in the period from May 2nd 1938 – December 31st 1939.

537 JDC Archives, Collection 1933–1944, file 440, Outlines on the general situation of the Jews in Vienna (special report), Genf, 1. 2. 1940. Der Bericht des „Joint“ beruhte zweifellos auf Berichten der IKG Wien.

538 JDC Archives, Collection 1933–1944, file # 443, Israelitische Kultusgemeinde Vienna, gezeichnet Dr. Josef Löwenherz, Amtsdirektor, und Dr. Benjamin Marmorstein, Activity during twelve months of war, 1. 9. 1939–31. 8. 1940.

539 Pester Lloyd, 11. 2. 1939, S. 6 (Ladislav Benes, Die Organisation der Auswanderung aus Österreich).

gebaut worden war) ein vergleichbar großes Interesse entgegengebracht wurde. In dem Artikel wurde von einer geplanten staatlichen Fundierung der Aktion-Gildemeester⁵⁴⁰, einer dafür bestimmten international aufgelegten Anleihe von rund GBP 150 Mio. sowie der geplanten Gründung einer Emigrantenbank berichtet, die die Auswanderung der Juden aus verschiedenen Ländern in Zukunft finanzieren sollte. Des Weiteren ist davon die Rede, dass Gildemeester seine Arbeit auf die Tschechoslowakei, Ungarn und Polen ausdehnen und den Sitz der gesamten Aktion in die Schweiz verlegen wolle.⁵⁴¹

Auch wenn die Zentralstelle anfangs offenbar noch nicht allgemein in ihrer Bedeutung erkannt wurde, so stellte sie für Adolf Eichmann zweifellos schon damals ein Vorzeigeprojekt dar, wie die zahlreichen dokumentierten Führungen unter seiner persönlichen Leitung beweisen.⁵⁴²

In einer offiziellen Darstellung des „Völkischen Beobachters“ wurde die Einrichtung der Zentralstelle als großer Fortschritt im Bereich der Auswanderungspolitik gepriesen und dabei gleichzeitig in süffisantem Ton auf die abweisende Haltung vieler potentieller Einwanderungsländer gegenüber den jüdischen Flüchtlingen hingewiesen: „Im Gegensatz zur in

540 Detailliert zur Aktion-Gildemeester vgl. Venus, Wenck. Diese Arbeit ist komplettär für alle im Zentralstellen-Projekt angesprochenen Fragestellungen zu Rate zu ziehen, da das Projekt ein Spezialkapitel der Auswanderung aus der „Ostmark“ anhand eines überschaubaren Samples von Fällen untersucht hat.

541 Die IKG musste sich von dem Artikel gegenüber Eichmann distanzieren (vgl. IKG/Löwenherz an Eichmann, 14. 2. 1939, CAHJP, A/W165, 2, Bl. 32 ff.): Es könne nicht, wie dies in dem Artikel der Fall sei, Gegenstand von Überlegungen sein, ob die Aktion-Gildemeester oder die IKG den wichtigeren Beitrag zur Auswanderung liefern würden, gleichzeitig sei es hier zu einer Schmälerung der Leistung der IKG gekommen; die Anleihe von GBP 150 Mio. wird in das Reich der Legenden verwiesen, von der Verlegung des Gildemeester-Büros in die Schweiz sowie der Errichtung von Zweigstellen in Budapest und Warschau sei bei der IKG nichts bekannt. Außerdem wurde um die Weisung gebeten, dass bezüglich der beiden Einrichtungen die Aufteilung zwischen Glaubens- und Nichtglaubensjuden eingehalten werden solle. Diese Bitte ist wohl als Zeichen dafür zu werten, dass dies nicht ohne Weiteres der Fall war – offensichtlich vor allem zu Ungunsten der IKG. Ein oberflächlicher Blick auf die Auswanderer-Fragebögen der Aktion-Gildemeester in den CAHJP bestätigt dies. Vielleicht wurde auch deshalb die Beteiligung der IKG an einem so genannten „Gildemeester-Fonds“ eingefordert – ein Wunsch, der dann wohl durch die Eingliederung des Auswanderungsfonds in die Zentralstelle eingelöst worden sein dürfte. – Vgl. weiterhin einen Artikel über die Aktion-Gildemeester im Pester Lloyd, vom 8. 5. 1938: „Eine systematische Aktion zur Auswanderung der Juden Österreichs.“

542 Vgl. z. B. BA, R 58/954, Bl. 161 ff., G II 112 – 26-3/Hagen an II, 31. 10. 1938.

anderen Ländern üblichen Lynchjustiz, zur mit Tränengas vorgehenden Polizei, zu Konzentrationslagern für Juden, wie sie in Belgien errichtet wurden, im Gegensatz zur öffentlich so judenfreundlichen englischen Regierung, die aber den ‚armen Flüchtlingen‘ aus Deutschland jede Hilfe verweigert, hat Deutschland eine einzigartige Einrichtung geschaffen, um bei der Durchführung des einmal als notwendig Erkannten unnötig alle Härten zu vermeiden und in deutscher Objektivität auch denen zu helfen, die erwiesenermaßen ewige Feinde des neuen Reiches sind: Am 22. August d.J. wurde in Wien durch eine Verordnung des Reichskommissars Bürckel eine ‚Zentralstelle für jüdische Auswanderung‘ eingerichtet. /.../ Das hat mit Philosemitismus nichts zu tun, sondern entspringt ganz einfach unserem dringenden Wunsch, die lästigen Parasiten möglichst umgehend loszuwerden. /.../ Hier stellt nun das Deutsche Reich seinen ganzen mächtigen Behördenapparat zur Verfügung, um den Juden dennoch auf legalem Wege die von ihnen selbst gewünschte Abwanderung zu ermöglichen. /.../ Dabei ist die Behandlung der auswandernden Juden durch die Beamten der Zentralstelle selbstverständlich rein sachlich und korrekt.“⁵⁴³

Die Zentralstelle wurde hier – wohl mit Blick auf den seitens des SD ungeliebten, aber vor allem in Österreich seit dem „Anschluss“ wohlbekannten „Radauantisemitismus“ der Straße – zur segensreichen Einrichtung für die jüdischen Flüchtlinge stilisiert. Dies entsprach ganz dem Selbstverständnis des SD, der für sich beanspruchte, die „Judenfrage“ auf rationale Weise lösen zu wollen. Es wurde nachdrücklich versucht, den Verdacht des Philosemitismus zu zerstreuen, schlossen doch Antisemitismus und Rationalität einander gerade in der Weltanschauung und Praxis des SD keineswegs aus.⁵⁴⁴

Auch der erwähnte Artikel im „Pester Lloyd“ beschrieb die Situation durchaus im Sinne des SD, wobei der Nachdruck auf die Beschleunigung der Auswanderung durch die Gründung der Zentralstelle gelegt wurde: „Das Bestreben der Behörden ist darauf gerichtet, die Formalitäten, die mit der Auswanderung verbunden sind, nach Möglichkeit zu erleichtern, zu welchem Zweck bereits im Herbst v. J. eine Zentralstelle für jüdische

543 Völkischer Beobachter, Ausgabe Wien, 20. 11. 1938, S. 1 f. (Reiner Hofmann-Credner, „Alles, um sie loszuwerden: Handwerkerschulen, Sportvereine und Umschulungsgüter für Juden. Hochbetrieb im Rothschild-Palais. Was tut dagegen das Ausland?“; Photos von Blaha).

544 Vgl. Herbert 1996, S. 203 ff.

Auswanderung geschaffen wurde, die ihren Sitz im vormaligen Palais Rothschild in der Prinz-Eugen-Straße in Wien hat.

Während die Juden früher, wenn sie auswandern wollten, vor Verlassen des Landes sich von mehr als zehn verschiedenen Ämtern Bestätigungen zu beschaffen hatten und dabei oft die Gültigkeit des einen Dokuments bereits erlosch, bis das nächste beschafft werden konnte, was bei dem großen Andrang der sich zur Auswanderung Meldenden nicht weiter verwunderlich war, werden nunmehr alle zur Auswanderung notwendigen Formalitäten in der Zentralstelle, und zwar in ein und demselben Gebäude, erledigt. Sämtliche Ämter, von denen Dokumente zu beschaffen sind, haben dort ihre ständigen Vertreter; so z. B. arbeiten dort dauernd 17 Steuerbeamte und 20 Kriminalbeamte an der Aufgabe, die Dokumente für die Auswanderer zu besorgen. Die Auswandernden haben lediglich Formulare auszufüllen, worauf die Zentralstelle die Beibringung der notwendigen Dokumente besorgt, bzw. die Erfüllung der für die Auswanderung notwendigen Bedingungen untersucht. Dabei nimmt die ganze Prozedur, die sich früher durch Wochen und Monate hinzog, nunmehr im allgemeinen nur sechs bis acht Tage in Anspruch.⁵⁴⁵

Auch in Aufzeichnungen von Personen, die auf Grund ihrer Positionen direkt mit Eichmann bzw. der Zentralstelle zu tun hatten, werden naturgemäß die Auswanderungsmöglichkeiten aus der damaligen „Ostmark“ gepriesen, so etwa bei Wilhelm Höttl⁵⁴⁶ sowie – allerdings in wesentlich schwächerer Form – in einem Lebensrückblick Hans Fischböcks⁵⁴⁷. Subtiler ist die Darstellung in den Rechtfertigungen des leitenden Gestapobeamten Karl Ebner⁵⁴⁸, der die Zentralstelle als selbstständige Behörde

545 Pester Lloyd, 11. 2. 1939, S. 6 (Ladislaus Benes, „Die Organisation der Auswanderung aus Österreich“).

546 ÖStA KA, NLS, B/1226. – Wilhelm Höttl war zunächst beim Inspekteur der Sipo und des SD in Wien, später im RSHA tätig. Auf ihn geht die im Nürnberger Prozess verwendete Zahl von 6 Mio. ermordeten Juden zurück, die Eichmann ihm gegenüber bei Kriegsende erwähnt haben soll.

547 ÖStA KA, NLS, E/1742. – Dr. Hans Fischböck war Minister für Handel im Kabinett Seyss-Inquart und ab Mai 1938 auch Finanzminister. In den besetzten Niederlanden fungierte Fischböck später ebenfalls unter Seyss-Inquart als Generalkommissar für Wirtschaft und Finanzen.

548 NL Ebner, Rechtfertigungsschrift, S. 145 ff., Kap. Zentralstelle für jüdische Auswanderung. – Dr. Karl Ebner war Leiter des Referates II B (Weltanschauliche Gegner, so genanntes „Judenreferat“) der Wiener Gestapo und von 1942 bis 1944 Leiter-Stellvertreter der Staatspolizeileitstelle Wien. Zur Person Ebners und seiner bereits während

darstellte, die sich immer in einem latenten Gegensatz zur Gestapo befunden und vollständig autonom agiert habe.

Was war aber nun das Charakteristische am so genannten „Wiener Modell“ – wenn man diesen nicht unumstrittenen Begriff für das in Wien entwickelte Verfahren zur Forcierung der Auswanderung und später zur Durchführung der Deportationen strapazieren will?

Das hervorstechendste Merkmal der Zentralstelle war zunächst die Zentralisierung aller im Kontext der Auswanderung tätigen „ganz normalen“⁵⁴⁹ sowie speziell eingerichteten NS-Behörden und somit ihre Funktion als zusammenfassendes Dach, vor allem im Hinblick auf ihre Involvierung in den gesamten Beraubungsvorgang. Genau das unterschied sie von anderen Behörden (etwa von der Finanzverwaltung oder vom Magistrat) ebenso wie von den spezifisch nationalsozialistischen Einrichtungen (wie der Vermögensverkehrsstelle). Die Zentralstelle bot den anderen Behörden einen gemeinsamen Aktionsraum und konnte es auf diese Weise vermeiden, in den einzelnen Bereichen selbst tätig werden zu müssen. Sie selbst übernahm lediglich die Aufgabe der Koordinierung und die Einhebung der Passumlage. Wesentliche Aufgaben – vor allem die Beschaffung von Geldmitteln für die Auswanderung und die Sicherung von Einwanderungsmöglichkeiten – wurden der IKG übertragen.

Obwohl es schon bald nach dem „Anschluss“ Überlegungen jüdischer Funktionäre zum „planmäßigen Aufbau einer zentralen Auswanderungsinstitution“⁵⁵⁰ gegeben hatte, entsprach die Realität der Zentralstelle nicht den jüdischen Vorstellungen. Dies gilt besonders für das von den Leitern der IKG bzw. des Palästina-Amtes, Josef Löwenherz und Alois Rothenberg,

des „Dritten Reiches“ vorbereiteten Rechtfertigungsstrategie für die Zeit nach dem Krieg vgl. Thomas Mang, Retter, um sich selbst zu retten. Die Strategie der Rückversicherung. Dr. Karl Ebner, Leiter-Stellvertreter der Staatspolizeistelle Wien 1942–1945, Dipl.-Arb., Wien 1998.

549 Der Begriff der „ganz normalen“ Behörden versteht sich hier wie im Folgenden als Anspielung auf Christopher Brownings „ganz normale Männer“. Christopher Browning, Ganz normale Männer. Das Reserve-Polizeibataillon 101 und die „Endlösung“ in Polen, Hamburg 1993.

550 Zionistische Rundschau, Nr. 1, 20. 5. 1938, S. 3. – Die Idee von Löwenherz/Rothenberg spiegelt sich im Bericht über die „Errichtung einer organisierten Auswandererberatungsstelle“ in der IKG wider, Zionistische Rundschau, Nr. 14, 19. 11. 1938, S. 3. Der Rekurs auf diese Aktivitäten der IKG einen Tag vor der offiziellen Gründung der Zentralstelle könnte ein Zufall sein.

vorgelegte „Aktionsprogramm“ (siehe oben), das in der Historiographie vielfach als Anstoß für die Einrichtung der Zentralstelle betrachtet wird.⁵⁵¹

Möglicherweise sollte die im Bürckel-Erlass erwähnte, aber nicht näher skizzierte „Zentralstelle für jüdische Planung“, deren Gründung man sich explizit vorbehielt, die in diesem Aktionsprogramm beschriebenen Aufgaben übernehmen.

Die „Passumlage“ kann als das zweite wesentliche Charakteristikum des „Wiener Modells“ angesehen werden. Das Umlageprinzip – und zwar als Idee eines Fonds für die Auswanderung Mittelloser – war bereits in einer Aktennotiz vom Mai 1938 betreffend ein Übereinkommen zwischen Reichskommissar Bürckel und der „jüdischen Kirchengemeinde“ über die jährliche Auswanderung von 25.000 Juden aus Wien aufgetaucht.⁵⁵² Das Konzept der umschichtigen Finanzierung wurde vor der Gründung der Zentralstelle offenbar auch schon von der Gestapo in Eisenstadt angewandt.⁵⁵³

Alles in allem gelangt man zu dem Schluss, dass die Zentralstelle die ihr ursprünglich zugedachten Funktionen nur zu einem geringen Teil selbst erfüllt hat – wurden doch bei ihr de facto weder Schiffskarten verkauft, noch Ausreisegenehmigungen verschafft oder Beratungsgespräche für Auswanderer angeboten.

Die Realität sah anders aus, als ein undatiertes „Bericht über die Gründung der ‚Zentralstelle für jüdische Auswanderung‘“⁵⁵⁴, in dem die Aufgaben dieser Einrichtung beschrieben wurden, glauben macht. Die „Schaffung von Auswanderungsmöglichkeiten durch Verhandlungen über Einreisegenehmigungen mit den zuständigen deutschen oder anderen Auswanderungsorganisationen“ und die Beschaffung von Devisen waren in Wirklichkeit Aufgaben der von der Zentralstelle für ihre Zwecke instrumentalisierten IKG⁵⁵⁵. Die Zusammenarbeit der Zentralstelle mit Reise-

551 YV O-30/9-4, Entwurf des Aktionsprogramms einer zu gründenden „Zentralstelle für die Auswanderung der Juden Österreichs“, o. J., zitiert bei Rosenkranz, S. 121 f.

552 ÖStA AdR, Bürckel-Materie, Mappe 1762/3 (Vorschläge zur Förderung der jüdischen Auswanderung), Bl. 27, 12. Mai 1938, Nr. 109.

553 BA, R 58/486, Bl. 60 f., Gestapo – Staatspolizeileitstelle Wien an Inspekteur der Sicherheitspolizei, Gz. B.Nr. 7430/39 II B 4, 28. 4. 1939 (Abschrift), auch in RGVA, 500-1-625, Bl. 138.

554 BA, R 58/486, Bl. 21, Bericht über die Gründung der Zentralstelle für jüdische Auswanderung, o. J., auch in RGVA, 500-1-625, Bl. 24.

555 Über Vermittlung der IKG und der „HIAS“ („Hebrew Sheltering and Immigrant Aid

büros und Schifffahrtsgesellschaften, die „die technische Durchführung der Ausreise (...) gewährleisten“ sollte, scheint ebenfalls sehr begrenzt gewesen zu sein. Einzig die „Überwachung der jüdisch-politischen und anderen Auswanderungsorganisationen bezüglich ihrer Haltung in der Auswanderungsfrage“ sowie die „Herausgabe von Richtlinien und ständige Fühlungnahme mit allen für die Auswanderung von Juden aus Österreich in Frage kommenden Stellen“ dürfte tatsächlich durch die Zentralstelle selbst erfolgt sein.⁵⁵⁶

Außer Zweifel steht jedoch, dass die Zentralstelle darum bemüht war, ihren Einfluss auf alle die Juden in der „Ostmark“ betreffenden Belange direkt oder indirekt geltend zu machen. Es kann also Georg M. Hafner und Esther Schapira zugestimmt werden, wenn diese schreiben, die Zentralstelle sei zum „Dreh- und Angelpunkt jüdischen Lebens und Sterbens“⁵⁵⁷ geworden.

Society“, amerikanisch-jüdische Hilfsorganisation mit Zentrale in New York) konnte man z. B. Kontakt zu Verwandten in den USA aufnehmen, damit diese eine Unterstützung wie Reisespesen zur Verfügung stellten, vgl. Zionistische Rundschau, Nr. 3, 3. 6. 1938, S. 3, siehe dazu auch RGVA, 500-1-667, Bl. 16.

556 BA, R 58/486, Bl. 21, Bericht über die Gründung der Zentralstelle für jüdische Auswanderung, o. J., auch in RGVA, 500-1-625, Bl. 24.

557 Hafner, Schapira, S. 38.

6 Die Zentralstelle nach Kriegsbeginn

6.1 Aufgabenverlagerung

Die Periode der forcierten Auswanderung endete offiziell erst am 23. Oktober 1941.⁵⁵⁸ Doch schon im Oktober 1939, kaum zwei Monate nach Kriegsbeginn, und dann wieder im Februar und März 1941 fanden erste Deportationen aus Wien statt. Die Phase der Zwangsauswanderung lässt sich also nicht scharf gegen die Deportationsphase abgrenzen. Vielmehr war die Periode von Kriegsbeginn bis zum offiziellen Verbot der jüdischen Auswanderung durch eine zweigleisige Politik der Nationalsozialisten charakterisiert: Sie forcierten trotz der stark reduzierten Einwanderungsmöglichkeiten weiterhin die Auswanderung und suchten gleichzeitig nach neuen Lösungsmöglichkeiten für die „Judenfrage“ – zunächst vor allem durch die Planung jüdischer Reservate (etwa in der Umgebung von Nisko am San im Generalgouvernement oder in Madagaskar). Vor allem im letzten Teil dieser Periode überschneiden sich letzte Auswanderungsbemühungen mit den Vorbereitungen für die systematischen Deportationen ab Herbst 1941.

6.1.1 Die Auswanderungssituation zwischen Kriegsbeginn und dem Verbot der jüdischen Auswanderung 1941

Für die Gestaltung und den Umfang der Auswanderung hat der Kriegsbeginn eine radikale Zäsur bedeutet, was an den Auswanderungszahlen zu sehen ist.

Die Einwanderung in zahlreiche Länder war ganz weggefallen (z. B. in das wichtige Einwanderungsland England), und es kam fast nur noch die Flucht in die USA und, in geringem Ausmaß, in einige lateinamerikanische Länder in Frage. Auch für die britischen Mandatsbehörden in Palästina galten jüdische Einwanderer aus dem erweiterten Deutschen Reichsgebiet, also auch aus dem ehemaligen Österreich, nunmehr als „feindliche Ausländer“, die von der Immigration grundsätzlich ausge-

⁵⁵⁸ Eckert, S. 282 ff.

schlossen waren (Ausnahmen wurden in bestimmtem Rahmen nur bei Personen gemacht, die sich bereits im neutralen Ausland befanden). Unter diesen Bedingungen gewannen allerdings die illegalen Palästina-Transporte noch mehr an Bedeutung.⁵⁵⁹

Durch die Ausweitung des Krieges fielen immer mehr europäische Schifffahrtslinien aus, so dass praktisch nur noch US-amerikanische und italienische Linien zur Verfügung standen und dadurch wesentlich weniger Auswanderer berücksichtigt werden konnten. Nach dem Kriegseintritt Italiens am 10. Juni 1940 konnten auch die italienischen Linien nicht mehr genutzt werden.⁵⁶⁰ Von nun an konnten die Passagen nur noch auf kleineren portugiesischen sowie auf wenigen japanischen Schiffen gebucht werden.⁵⁶¹

Seit dem Kriegseintritt Italiens war die Reiseroute über das Mittelmeer abgeschnitten. Erst nach mühevollen Verhandlungen mit der sowjetischen „Intourist“ und den Konsulaten der Sowjetunion, der Mandschurei und Japans in Berlin konnte im Spätsommer 1940 für jüdische Auswanderer aus dem Reichsgebiet die Möglichkeit geschaffen werden, mit der transsibirischen Eisenbahn auf dem Landweg über Russland und Mandschuko zu einem japanischen Überseehafen zu gelangen. Zur Verfügung stand nur eine geringe Anzahl von Schiffsplätzen auf japanischen Schiffen, während US-amerikanische Schiffe infolge der sich damals bereits abzeichnenden Spannungen zwischen Japan und den USA mit heimkehrenden US-Staatsbürgern aus dem Fernen Osten belegt waren. Die aus den Häfen Jokohama, Kobe und Lissabon ausfahrenden Schiffe, meist kleine, veraltete Dampfer, sollten den Passagebedarf von ganz Europa decken. Staatenlose Personen konnten das russische Durchreisevisum überhaupt nicht erlangen. Inzwischen waren viele Juden in Deutschland und den deutschbesetzten Gebieten auf Grund ihrer Registrierung und Quote auswanderungsbereit, weshalb sich die für Wien verfügbaren Schiffsplätze weiter verringerten.⁵⁶²

Das Problem mit den für die Reise über Sibirien und Fernosthäfen erforderlichen Transitvisa aber blieb. So knüpfte die Regierung von Mand-

559 JDC Archives, Collection 1933–1944, file # 443, Report of the Vienna Jewish Community, 1. 7. – 31. 10. 1939.

560 Verfahren gegen Leopold Balaban vor dem LG St Wien, Vg 2 f Vr 2943/45, Ord. Nr. 20, Bl. 75.

561 Ebenda.

562 Ebenda, siehe dazu auch Czerny, S. 72.

schukuo die Erteilung der Durchreisebewilligung bald an ein Vorzeigegeld in Devisen⁵⁶³, und es kam noch erschwerend hinzu, dass Japan von jedem Auswanderer bei der Landung den Nachweis einer bestimmten Summe pro Tag verlangte.⁵⁶⁴ Die Verpflichtung, die Bahnfahrt über Russland ab Spätherbst in Devisen zu zahlen, wirkte sich sehr erschwerend vor allem auf die Auswanderung nach Shanghai und auf die Philippinen aus, weil die in diesen Ländern lebenden Emigranten (im Gegensatz zu jenen in den USA) meist nicht in der Lage waren, zur den Reisekosten ihrer Angehörigen beizutragen.⁵⁶⁵

Bei der Route über Lissabon hatten sich bereits Anfang 1940 Probleme mit den portugiesischen Durchreisevisa ergeben. Das portugiesische Konsulat in Wien hatte die Vidierung eingestellt, und der Berliner Generalkonsul holte in jedem einzelnen Fall die Zustimmung der Behörden in Lissabon ein. Die Reisepässe mussten nach Berlin geschickt werden, ehe in Wien das spanische Durchreisevisum besorgt werden konnte.⁵⁶⁶

Anfang Oktober 1940 traten bezüglich der Fernostroute nach süd- und mittelamerikanischen Staaten neue Schwierigkeiten auf: Die spanischen Reedereien zogen eine Anzahl von Dampfern, die bis dahin die Südspitze Amerikas umschiffen hatten, um an die Ostküste Südamerikas zu gelangen, angesichts der Kriegssituation zurück, worauf nur noch Dampfer verkehrten, die die südamerikanische Westküste anliefen bzw. durch den Panamakanal an die Ostküste gelangten.

Für die Auswanderung in die USA gab es eine Anzahl von Schiffsplätzen, doch das Amerikanische Konsulat hatte die Visumerteilung eingeschränkt. Manche Personen hatten bereits ein gültiges Visum besessen, aber wegen vorübergehender Passageschwierigkeiten nicht ausreisen können. Fast immer wurden die Ansuchen um Visumverlängerung abgelehnt.⁵⁶⁷

Mitte Oktober 1940 war insofern ein Durchbruch erzielt worden, als

563 BAP, Zentrales Parteiarchiv des SED, RSHA, Abt. IV, Sign. P St. 3/490 I, Bl. 440 ff, 35. Wochenbericht der IKG Wien, 27. 8. 1940.

564 BAP, Zentrales Parteiarchiv des SED, RSHA, Abt. IV, Sign. P St. 3/490 I, Bl. 280 ff, 42. Wochenbericht der IKG Wien, 15. 10. 1940.

565 BAP, Zentrales Parteiarchiv des SED, RSHA, Abt. IV, Sign. P St. 3/490 I, Bl. 239 ff, 44. Wochenbericht der IKG Wien, 29. 10. 1940.

566 BAP, Zentrales Parteiarchiv des SED, RSHA, Abt. IV, Sign. P St. 3/490 I, Bl. 31 ff, 3. Wochenbericht der IKG Wien, 21. 1. 1941.

567 BAP, Zentrales Parteiarchiv des SED, RSHA, Abt. IV, Sign. P St. 3/490 I, Bl. 301 ff, 41. Wochenbericht der IKG Wien, 8. 10. 1940.

über Einschreiten der Deutschen Botschaft in Madrid die Inhaber deutscher, mit einem „J“ versehener Pässe das spanische Durchreisevisum unter der Bedingung erhalten konnten, dass sie im Besitz eines Reisepasses mit dem Vermerk „gültig zur Durchreise durch Spanien“, eines Zielvisums sowie einer Originalschiffskarte waren.⁵⁶⁸

Auf Grund der von der Zentralstelle bestätigten Gleichwertigkeit der von deutschen Behörden ausgestellten Fremdenpässe mit den „J-Pässen“ deutscher Staatsangehöriger konnte beim Spanischen Konsulat in Wien die Bewilligung zur Durchreise durch Spanien auch für Besitzer von Fremdenpässen erreicht werden.⁵⁶⁹

Löwenherz bemühte sich, Schiffspassagen und Devisen für die erwartete gesteigerte Auswanderung in die USA zu sichern. Im Einvernehmen mit der „Reichsvereinigung der Juden in Deutschland“ wurde dem Joint ein Maximalprogramm vorgelegt, das die Beförderung von 1.500 Auswanderern monatlich aus dem „Altreich“, der „Ostmark“ und dem „Protektorat“ vorsah. Es blieb aber zunächst unklar, ob die amerikanischen Konsulate überhaupt eine entsprechende Anzahl an Visa erteilen würden, obwohl angesichts der bis dahin geübten Praxis der Konsulate die Quoten noch nicht ausgeschöpft waren. Anlässlich einer Vorsprache im RSHA in Berlin bat Löwenherz um Intervention beim Reichsverkehrsministerium wegen der Bereitstellung der für die Beförderung der Auswanderer nach Lissabon erforderlichen Eisenbahnwaggons. Rolf Günther, Eichmanns Stellvertreter im RSHA, erklärte, dass der Eisenbahnpark zwar sehr in Anspruch genommen sei, die Auswanderung an dieser Frage aber nicht scheitern werde.⁵⁷⁰ Voraussetzung für eine zahlenmäßig relevante Nutzung des Auswanderungsweges über Lissabon war allerdings die Nutzung der Bahnverbindung über das besetzte Frankreich bis zur spanischen Grenze, da die Flugverbindung aus Kostengründen und „mit Rücksicht auf wichtige Staatserfordernisse“ nur in äußerst eingeschränktem Maß in Anspruch genommen werden konnte.⁵⁷¹

568 BAP, Zentrales Parteiarchiv des SED, RSHA, Abt. IV, Sign. P St. 3/490 I, Bl. 261 ff, 43. Wochenbericht der IKG Wien, 22. 10. 1940.

569 BAP, Zentrales Parteiarchiv der SED, RSHA, Abteilung IV, Sign. P St. 3/490, Bl. 216 ff, 45. Wochenbericht der IKG Wien, 5. 11. 1940.

570 IKG Wien/Archiv der Anlaufstelle.

571 BAP, Zentrales Parteiarchiv der SED, RSHA, Abteilung IV, Sign. P St. 3/490, Bl. 216 ff, 45. Wochenbericht der IKG Wien, 5. 11. 1940.

Schließlich konnte mit Unterstützung der Zentralstelle der Vorschlag des Mitteleuropäischen Reisebüros (MER), Auswanderergruppen in geschlossenen Eisenbahnwagen mit Bewilligung des OKW über das besetzte Frankreich zu leiten, realisiert werden.⁵⁷² Die Abfertigung des ersten derartigen Auswanderungstransportes über die westliche Reichsgrenze entlang der Atlantikküste nach Lissabon erfolgte am 25. und 26. November 1940.⁵⁷³

Die IKG hatte im Mai 1940 einen ihrer Funktionäre, Robert Prochnik, der schon seit 1938 in Wien mit Auswanderungsagenden befasst gewesen war, nach Berlin entsandt. Prochnik verhandelte dort mit ausländischen Konsulaten, Reisebüros und den Zentralbehörden des Dritten Reiches über Ausreisemöglichkeiten und bemühte sich um die Beschaffung von Transitvisa, Schiffspassagen und Eisenbahnkarten. Wie Rabinovici schreibt, unterstand Prochnik zwar der Berliner Zentralstelle, übertrat aber nicht selten deren Weisungen, um mehr für die Flüchtenden zu erwirken.⁵⁷⁴ Das im CAHJP in Jerusalem aufbewahrte, sehr umfangreiche Aktenkonvolut mit der Bezeichnung „Prochnik-Post“ (innerhalb des Bestandes der IKG Wien) zeugt von der rastlosen Tätigkeit Prochniks in Berlin während der Jahre 1940 und 1941 und verdeutlicht die immensen Schwierigkeiten, die die Beschaffung von Auswanderungsmöglichkeiten in dieser Periode bedeutete.⁵⁷⁵

Trotz aller Bemühungen der IKG im Allgemeinen und Prochniks im Besonderen konnten für Wien nur kleine monatliche Kontingente an Schiffspassagen (manchmal nur fünf oder zehn Schiffsplätze) gesichert werden, weshalb ausreisebereite Auswanderer vielfach zurückgestellt werden mussten.

572 BAP, Zentrales Parteiarchiv der SED, RSHA, Abteilung IV, Sign. P St. 3/490 I, Bl. 199 ff, 46. Wochenbericht der IKG Wien, 12. 11. 1940.

573 BAP, Zentrales Parteiarchiv der SED, RSHA, Abteilung IV, Sign. P St. 3/490 I, Bl. 165 ff, 49. Wochenbericht der IKG Wien, 3. 12. 1940.

574 Rabinovici, S. 299 ff. und 380 ff. – Prochnik war in Berlin allerdings auch mit der Bereitstellung von Zügen für die Verschickung von Zwangsarbeitern befasst. Nach Wien zurückgekehrt, arbeitete er ab 1941 als Sekretär der Amtsdirektion der IKG und leitete im Zuge der Deportationen die zur „Aushebung“ eingesetzten Ordner. Er war zu einem unermüdlich arbeitenden Spezialisten in Transportfragen geworden. Im Frühjahr 1942 wurde er mit der technischen Abfertigung der Deportationstransporte beauftragt. Im Herbst 1942 nach Theresienstadt deportiert, oblag ihm auch hier später wieder die technische Abwicklung der Transporte in die Vernichtungslager. Prochnik hat den Krieg überlebt.

575 Die „Prochnik-Post“ konnte auf Grund ihres Umfangs und ihrer Unübersichtlichkeit schon aus Zeitgründen für dieses Projekt nicht systematisch ausgewertet werden.

Ein weiteres kaum überwindbares Problem war die komplizierte Beschaffung der Durchreisevisa. Viele Länder erteilten Durchreisevisa nur, wenn das Zielvisum vorhanden war; das Zielland seinerseits gab das Visum erst aus, wenn durch das Durchreisevisum die Auswanderungsmöglichkeit überhaupt gegeben war. Viele Zielländer verlangten vor der Ausstellung des Visums den Ausreiseseichtvermerk der deutschen Polizeibehörde, der wiederum nur zu erlangen war, wenn das Zielvisum im Pass eingestempelt war. Durch diesen Kreislauf ging kostbare Zeit verloren, was gegen Ende der Auswanderungsperiode immer häufiger fatale Folgen haben konnte. Die Reise zu den Fernosthäfen musste wochenlang vor Abgang des Schiffes angetreten werden, sodass oft auch dadurch große Terminschwierigkeiten zu überwinden waren.⁵⁷⁶

In der Zeit von Juni bis November 1941, also von Beginn des Russlandfeldzuges und der Sperre der US-Konsulate bis zur Einstellung der Auswanderungserlaubnis, wurden alle ausreisefertigen und im Besitz von Visa befindlichen Personen über Spanien und Portugal nach ihren süd- und mittelamerikanischen Zielländern abgefertigt. Ihre Zahl war gering, nicht zuletzt auch, weil von den deutschen Behörden zu diesem Zeitpunkt bereits eine Altersgrenze für die Auswanderung festgesetzt worden war⁵⁷⁷: Mit 7. August 1941 war ein Auswanderungsstopp für jüdische Männer vom 18. bis zum 45. Lebensjahr verfügt worden. Mit einer Verfügung des RSHA vom 23. Oktober 1941 wurde die jüdische Auswanderung dann vollständig verboten.⁵⁷⁸ Bis dahin waren nach den Berechnungen von Jonny Moser 130.742 Juden und Jüdinnen im Sinne der Nürnberger Gesetze (von geschätzten 206.000 zur Zeit des „Anschlusses“) unter Zwang ausgewandert. Von diesen wurden allerdings später rund 16.000 in anderen europäischen Ländern wieder von den Verfolgern eingeholt und deportiert.⁵⁷⁹

Im September 1941, als sich das Ende der Auswanderung bereits abzeichnete, ordnete Eichmann schließlich an, dass Prochnik Berlin zu ver-

576 Verfahren gegen Leopold Balaban vor dem LG St Wien, Vg 2 f Vr 2943/45, Ord. Nr. 20, Bl. 75.

577 Ebenda, Bl. 83 f.

578 Dokumentationsarchiv des österreichischen Widerstandes (Hg.), *Widerstand und Verfolgung in Wien 1934–1945. Eine Dokumentation*, Bd. 3: Wien, 1984. S. 199 f.

579 Jonny Moser, *Demographie der jüdischen Bevölkerung Österreichs 1938–1945* (= Schriftenreihe des Dokumentationsarchivs des Österreichischen Widerstandes zur Geschichte der NS-Gewaltverbrechen 5), Wien 1999, S. 56.

lassen habe und nur noch fallweise zur Erledigung von Einzelfällen zurückkehren dürfe.⁵⁸⁰

6.1.2 Deportationsvorbereitung unter dem Vorwand der „Umsiedlung“

Durch den Führer-Erlass vom 24. Jänner 1939 war Reinhard Heydrich beauftragt worden, „die Judenfrage in Form der Auswanderung oder Evakuierung einer den Zeitverhältnissen entsprechenden möglichst günstigen Lösung zuzuführen“.⁵⁸¹ Damit war auch der Anstoß für die Dynamik, die sich im Rahmen der Zentralstelle entwickeln sollte, gegeben. Was mit der Verknüpfung von Beraubung und Vertreibung begonnen hatte, endete nach dem Auswanderungsstopp aus dem Reich mit Raub und Mord.

6.2 Übernahme und Liquidation der Organisationen

6.2.1 Verwaltung des Auswanderungsfonds und Fondsvermögen

Am 20. März 1940 hatte „Fondsführer“ Fritz Kraus der Fondsbehörde den Rechnungs- und Gebarungsabschluss des AWF per 31. Dezember 1939 überreicht. Demnach bestanden die Aktiva aus verschiedenen Guthaben beim Bankhaus Krentschker & Co. in Wien, aus diversen Forderungen an von Juden angefallene, noch nicht realisierte Vermögenswerte und aus Liegenschaften des Fonds, die Passiva aus Schulden an die Zentralstelle „für diverse Vorlagen“ im Jahr 1939 in der Höhe von insgesamt rund RM 226.000.–. Es ergab sich ein Überschuss von rund RM 3,2 Mio.

Im Jahr 1939 waren „zur Finanzierung der Abwanderung vermögensloser Juden aus den Mitteln des Fonds“ im Einvernehmen mit der Zentralstelle folgende Beträge gewidmet worden: rund RM 405.000.– der Aktion-Gildemeester, RM 100.000.– dem Palästina- Amt und RM 197.000.– der IKG Wien. Die Gesamtausgaben im Jahr 1939 betragen insgesamt rund RM 746.000.–.⁵⁸²

580 Rabinovici, S. 301.

581 IMT, Dok. PS-710.

582 Vgl. Auswanderungsfonds, der Fondsführer, gez. SS-Hauptsturmführer Kraus, an das

Knapp einviertel Jahre nach der offiziellen Fondsgründung, am 16. Mai 1940, wurde vom Referat IaVB des Reichsstatthalters Wien, Staatliche Verwaltung, folgende Ergänzung des § 4 der Satzungen des „Auswanderungsfonds“ mit Sitz in Wien fondsbehördlich genehmigt: „Der Fonds hat /.../ vom Zeitpunkt seiner Gründung an bei der Lösung bzw. Förderung der Auswanderung der Juden mitzuwirken. Es treffen ihn somit Aufgaben im Rahmen der vom Führer angeordneten Bereinigung der Volkstumsfragen. Die Erfüllung dieser Aufgabe nützt dem Wohle der deutschen Volksgemeinschaft und liegt daher der Zweck des Fonds in der ausschließlichen und unmittelbaren Förderung der Allgemeinheit. Sein Zweck ist ein gemeinnütziger.“⁵⁸³

Diese Änderung, die der Inspekteur der Sicherheitspolizei und des SD beantragt hatte, erfolgte offenbar primär aus steuerlichen Gründen. Der Inspekteur verwies darauf, dass der Fonds vom Zeitpunkt seiner Gründung an bei der „Lösung der Judenfrage“ bzw. bei der Förderung der jüdischen Auswanderung und somit an der vom Führer angeordneten „Bereinigung der Volkstumsfragen“ mitzuwirken gehabt habe, weshalb er im Sinne des § 17 des Steueranpassungsgesetzes und des § 4 Punkt 6 des Körperschaftsteuergesetzes als gemeinnützig zu betrachten sei. Diese Überlegungen sollten bei der beantragten Statutenänderung zum Tragen kommen. Ziel war es, seitens der zuständigen Finanzbehörden die vollständige Steuerfreiheit für den Fonds zu erlangen.⁵⁸⁴

Durch die Ergänzung des § 4 der Statuten sollte also klargestellt werden, dass der Fonds einem „gemeinnützigen Zweck“ diene. Die Rechtsanwaltskanzlei Weber/Rajakowitsch wies gegenüber der Fondsbehörde darauf hin, „dass die Ergänzung insbesondere in steuertechnischer Hinsicht von größter Bedeutung ist“.⁵⁸⁵

Ministerium für innere und kulturelle Angelegenheiten in Wien, 20. 3. 1940, Betreff: Vermögensübersicht des AWF Wien; AWF Wien, der Fondsführer, gez. Kraus, Vermögensübersicht per 31. 12. 1939, Magistrat der Stadt Wien, Abt. 62, Mappe: Auswanderungsfonds.

583 Der Reichsstatthalter in Wien, Staatliche Verwaltung, Ref. I a V B, 16. 5. 1940, Betreff: AWF mit dem Sitze in Wien, Ergänzung der Satzung, Magistrat der Stadt Wien, Abt. 62, Mappe: Auswanderungsfonds.

584 ÖStA AdR, RSTH Wien, Kt. 277, AWF, 1792/40, Der Inspekteur der Sicherheitspolizei und des SD, Wien IV, Theresianumgasse 16, an den Fondsführer des Auswanderungsfonds, Wien I, Schottenring 8, 30. 3. 1940.

585 ÖStA AdR, RSTH Wien, Kt. 277, AWF, 1792/40, Rechtsanwaltskanzlei Dr. Hugo Weber/Dr. Erich Rajakowitsch, Unterschrift vermutlich von Dr. Rintelen, an die

Wie erwähnt, erhielt die IKG in unregelmäßigen Abständen zur Be-
streitung der Auswanderungs- und Fürsorgekosten so genannte „Subven-
tionen“ der Zentralstelle, was ja ursprünglich auch eine Bedingung der
ausländischen jüdischen Hilfsorganisationen gewesen war. Diese Zuschüsse
stammten mit höchster Wahrscheinlichkeit aus dem Auswanderungsfonds,
der nunmehr wesentlich aus den „Passumlagen“ der auswandernden Juden
gespeist wurde. Im „Löwenherz-Bericht“ wird angemerkt, „dass die von
der Kultusgemeinde angeforderten und von der Zentralstelle für jüdische
Auswanderung bewilligten Beträge aus Einnahmen herrühren, die von
den auswandernden Juden als Passumlagen erlegt werden mussten“.⁵⁸⁶

Die vorhandenen Akten lassen keine exakten Rückschlüsse auf die Ge-
samthöhe dieser „Subventionen“ zu. Es ist aber davon auszugehen, dass
sie der IKG entgegen den ursprünglichen Versprechungen der Zentral-
stelle nur in geringem Ausmaß zugekommen und für das Gesamtbudget
der IKG von sekundärem Stellenwert gewesen sind.

Nach der Gründung der Zentralstelle waren zahlreiche Auswanderer
angehalten worden, ihr in Österreich befindliches Vermögen entweder
dem AWF Wien zu übertragen bzw. für diesen eine unwiderrufliche Voll-
macht zur Verfügung über ihr Vermögen auszustellen, wobei die entspre-
chenden Verträge von der Kanzlei Rajakowitsch/Weber ausgearbeitet
wurden. In den Verträgen wurde zumeist festgehalten, dass die betreffende
Person ihr gesamtes mobiles und immobiles Vermögen dem Auswande-
rungsfonds zum Kauf angeboten habe.

So verkauften beispielsweise Marianne Schreyer und Peter Ascher ihr
aus Bankguthaben und einer Reihe von unbebauten Realitäten in der Um-
gebung von Wien bestehendes Vermögen laut Vertrag vom 5. April 1940
um einen Betrag von rund RM 250.000.– an den AWF. Den Verkäufern
selbst sollte jedoch lediglich ein Betrag von knapp RM 35.000.– zufließen,
der Rest des Kaufpreises sowie das gesamte mobile Vermögen hingegen
dem AWF Wien bzw. der Zentralstelle „zur Förderung ihrer Ziele, näm-
lich der jüdischen Auswanderung aus dem Gebiet des Deutschen Reiches“
verbleiben. Der Vertrag wurde von den Verkäufern und dem „Fondsführer“,
Fritz Kraus, unterschrieben. Die staatliche Verwaltung des Reichsgaues
Wien, Referat IaVB, hatte wie üblich den Kaufvertrag zu genehmigen.

Staatliche Verwaltung des Reichsgaues Wien, Referat I/6, 7. 5. 1940, Betreff: Auswan-
derungsfonds, Statutenänderung.

586 YV, 0 2/595, S. 13, Löwenherz-Bericht.

Damit der Vertrag rechtswirksam werden konnte, musste auch die Vermögensverkehrsstelle zustimmen.

Der dem Verkäufer zugesprochene Betrag von rund RM 35.000.– musste der AWF laut Vertrag auf ein zu errichtendes Sperrkonto beim Bankhaus Krentschker in Wien erlegen, und zwar zur Sicherstellung des Unterhaltes der Verkäufer und von deren Angehörigen sowie zur Finanzierung der Ausreise und der Übersiedlungskosten. Darüber hinaus hatte der AWF zu Gunsten des Verkäufers eine Reihe von Steuern und Abgaben zu begleichen, u. a. die restliche Reichsfluchtsteuer und die JUVA an das Finanzamt Innere Stadt/Ost. Aus dem Kaufpreis wurden auch die anfallenden Anwalts- und Durchführungskosten beglichen. Der Rest des Kaufschillings wurde sodann der Zentralstelle zur Abdeckung der den Verkäufern vorgeschriebenen „Bemessungsumlage“ („Passumlage“) überwiesen. Mit dem Vertrag erteilten die Verkäufer bezüglich der Liegenschaften ihre ausdrückliche Bewilligung zur Einverleibung des Eigentumsrechts für den AWF Wien.⁵⁸⁷

In anderen Fällen wurden, wie erwähnt, auf Liegenschaften Pfandrechte zu Gunsten des AWF ins Grundbuch eingetragen. Meist ging es dabei um die Sicherstellung der „Bemessungsumlage“ bzw. „Passumlage“, wobei zu diesem Zweck ein Darlehen des AWF Wien aufgenommen wurde. Die Darlehensbeträge wurde den Auswandernden freilich nie ausbezahlt. In etlichen Fällen wurden die Betroffenen deportiert – konnten also nicht mehr rechtzeitig das Reichsgebiet verlassen – obwohl sie die geforderte Passumlage bezahlt hatten.

6.2.2 Auswanderungsberatung

Die konventionellen öffentlichen Auswandererberatungsstellen sowohl im „Altreich“, als auch in der „Ostmark“, waren dem Ansturm der Auswanderungswilligen vor allem ab 1938 in keiner Weise mehr gewachsen gewesen. Das schon lange vor dem „Anschluss“ bestehende österreichische Wanderungsamt stellte als Einrichtung des Bundeskanzleramts bzw. des Innenministeriums und somit als staatliche Einrichtung im Vergleich zu den Auswandererberatungsstellen im „Altreich“ einen Sonderfall dar.

⁵⁸⁷ ÖStA AdR, RSTH, Kt. 277 und 278 (Auswanderungsfonds).

Das Wanderungsamt, ursprünglich das allein zuständige Ressort für Auswanderungsgängenden, arbeitete nach dem „Anschluss“ bei der Konzessionierung von Auswanderungsgeschäften mit verschiedenen Behörden zusammen, u. a. der Gestapo Wien, dem Magistrat und der Zentralstelle. Es war, wie erwähnt, vor allem mit wanderungstechnischen Fragen befasst.

Insgesamt waren in Österreich spätestens mit der Gründung der Zentralstelle die wesentlichen Kompetenzen im Hinblick auf die jüdische Auswanderung, vor allem die vermögensrechtlichen Aspekte, von den konventionell mit der Auswanderung befassten Behörden auf den SD übergegangen – wie es dieser bereits in den Jahren zuvor angestrebt hatte.

Das Wanderungsamt stellte auf Grund der Verordnung über die Einführung des Auswanderungsgesetzes in der „Ostmark“ und im Reichsgau Sudetenland vom 17. Dezember 1939 seine Tätigkeit am 31. Dezember 1939 ein.⁵⁸⁸ Die mit der Liquidation verbundenen Arbeiten wurden am 13. Jänner 1940 abgeschlossen, Material für eine zukünftige Auswandererberatungsstelle wurde zur Seite gelegt und gesondert aufbewahrt.⁵⁸⁹ Nachdem schon im Oktober 1939 Personal ausgeschieden war, dürften am Ende noch neun Personen im Wanderungsamt gearbeitet haben.⁵⁹⁰

Offensichtlich war schon vor der Auflösung des Wanderungsamts geplant gewesen, eine „Gemeinnützige öffentliche Auswandererberatungsstelle“ in Wien nach dem Vorbild des „Altreichs“ und als Organ der „Reichsstelle für das Auswanderungswesen“ einzurichten, um nach der Liquidierung der Wiener Behörde kein Vakuum auf diesem Sektor entstehen zu lassen. Die Satzungen wurden bei der Verwaltung der Stadt Wien als zuständiger Genehmigungsbehörde eingereicht, wobei eine Überarbeitung der Satzung in Richtung auf das Führerprinzip, die Einführung eines „Arierparagraphen“ und die Kopplung der Ernennung des jeweiligen Vereinsleiters an die Zustimmung des zuständigen Hoheitsträgers der NSDAP gefordert wurde.⁵⁹¹ Gründung und Satzung waren mit der Auswandererberatungsstelle Berlin (Direktor Dr. Siegfried Schmidt) abge-

588 RGBI I, S. 2442. Vgl. ÖStA AdR, BKA/Inneres, Allg./WA, Zl. 217.752/40, 30. 12. 1939.

589 ÖStA AdR, BKA/Inneres, Allg./WA, Zl. 217.804/39, 12. 1. 1940. Zur Liquidation vgl. außerdem ÖStA AdR, BKA/Inneres, Allg./WA, GzI. 217.751/39, 30. 12. 1939.

590 ÖStA AdR, BKA/Inneres, Allg./WA, Zl. 217.751/39, Dienstzettel an die Abt. R St. I, Zl. 217.750/39, 31. 12. 1939.

591 ÖStA AdR, BKA/Inneres, Allg./WA, Zl. 217.488/39, 15. 12. 1939.

sprochen worden.⁵⁹² Die Konstruktion in Wien wäre also von jener der vor 1933 gegründeten Beratungsstellen im „Altreich“ deutlich abgewichen.⁵⁹³

Als Vorstand für den neu zu gründenden Verein war bereits der ao. Gesandte und bev. Minister Markus Leitmaier, der Leiter der Völkerrechtsabteilung im früheren österreichischen Ministerium des Äußeren, vorgesehen, als Schriftführer und provisorischer Geschäftsführer der General a. D. Hofrat i. P. Oskar Hofmann, ein langjähriger Mitarbeiter des Wiener Wanderungsamtes.⁵⁹⁴ Auch Emil Komers hatte Interesse an der Position des Vereinsgeschäftsführers und der Leitung einer zukünftigen halbamtlichen Auswandererberatungsstelle angemeldet. Ein Eröffnungstermin war wegen der noch unklaren Gesetzeslage allerdings nicht festgelegt, es wurde aber der 1. Jänner 1940 ins Auge gefasst.

Ein Dr. Peter Schneider, der den Wohnbauförderungsdienst der Wiener Handelskammer geleitet hatte und als Kolonialpropagandist und Siedlungsberater beim Kuratorium für Wirtschaftlichkeit tätig war, hatte sich ebenfalls um die Leitung der zu schaffenden Wiener Auswandererberatungsstelle beworben bzw. war vom Leiter des Wanderungsamtes vorgeschlagen worden. Doch Schneider galt als „Mischling 1. Grades“ und wurde auf Grund seiner Abstammung zurückgewiesen.⁵⁹⁵

Die Auswandererberatungsstelle hätte laut Konzept die Beratung von Auswanderungswilligen, die Begutachtung von Anstellungsverträgen aus dem Ausland, die Ausstellung von Passbescheinigungen für Juden und die Bekämpfung von Missbräuchen im Auswanderungswesen übernehmen sollen.⁵⁹⁶ Von den Kompetenzen des alten Wanderungsamts wären der Inlandarbeiterschutz, die Heimschaffung von Mittellosen, die Zulassung

592 ÖStA AdR, BKA/Inneres, Allg./WA, Zl. 212.713/39, 12. 8. 1939.

593 Unbekannt ist freilich, ob es im Altreich nach 1933 von staatlicher Seite Eingriffe in die bestehenden Beratungsstellen gab.

594 ÖStA AdR, BKA/Inneres, Allg./WA, Zl. 217.149/39, Errichtung einer halbamtlichen „Auswandererberatungsstelle Wien“, Zl. 216.986/39, 14. 11. 1939, sowie ÖStA AdR, BKA/Inneres, Allg./WA, Zl. 217.149/39, 1. 12. 1939; darin auch Komers an Ministerium für innere und kulturelle Angelegenheiten, 14. 11. 1939.

595 ÖStA AdR, BKA/Inneres, Allg./WA, Zl. 217.149/39, Reichsstelle für das Auswanderungswesen an Wanderungsamt, Zl. B 5.700, 8. 11. 1939; Wanderungsamt an Reichsstelle für das Auswanderungswesen / Dir. Schmidt, 19. 10. 1939.

596 ÖStA AdR, BKA/Inneres, Allg./WA, Gz. 217.149/39, Errichtung einer haltamtlichen „Auswandererberatungsstelle Wien“, Zl. 206.922/39, 6/1939.

von Schiffahrtsgesellschaften, die Führung der Wanderungsstatistik sowie die Herausgabe der Wochenberichte weggefallen. Als Personal für die verbleibenden Aufgaben waren ein Leiter, ein Sachbearbeiter sowie zwei bis drei Hilfskräfte (ein Sekretär und ein bis zwei Schreibkräfte) vorgesehen.⁵⁹⁷

Das Projekt scheiterte, wohl nicht zuletzt, weil es nach der Gründung der Zentralstelle kaum noch Bedarf an einer derartigen Einrichtung gab: Trotz aller Vorbereitungen wurde in der „Ostmark“ keine öffentlich-halbamtliche Auswandererberatungsstelle mehr eingerichtet, genau so wenig wie dies im „Protektorat“ der Fall war. Zuständig für die Wanderung aus der „Ostmark“ war fortan die „Auswandererberatungsstelle Bayern rechts des Rheins e. V.“ in München - deren offizielle Aufgaben die mündliche und schriftliche Beratung der „arischen“ und „nichtarischen“ Auswanderungswilligen sowie etwa auch die Devisenbeschaffung sein sollten. In der Praxis scheint diese Stelle für österreichische Juden aber kaum von Relevanz gewesen zu sein.⁵⁹⁸

6.2.3 Leistungen der Allgemeinen Fürsorge für Juden

Mitte Juni 1940 wurden dem Leiter der jüdischen Gemeinde, Josef Löwenherz, unter Hinweis auf die reduzierte Auswanderung Sparmaßnahmen angeordnet, vor allem durch einen möglichst umfangreichen Abbau aktiver Angestellter. Eichmann musste nun zugeben, dass jedes Ansuchen an die Gemeinde Wien um Beiträge für Fürsorgezwecke sinnlos sei und versprach, dass die Zuwendungen der Zentralstelle einen Ersatz für die abgelehnten Unterstützungszahlungen darstellen würden. Löwenherz war ursprünglich die Überweisung der von den auswandernden Juden erlegten Passumlagen für das Budget der IKG zugesagt worden, doch als er Eichmann an diese Vereinbarung erinnerte, erwiderte dieser, „dass diese Beträge selbstverständlich der Kultusgemeinde zur Verfügung stehen, dass jedoch in einem späteren Zeitpunkt, wenn die Kultusgemeinde keine anderen Einnahmen haben wird, diese ihr sehr zustatten kommen werden“.⁵⁹⁹

597 ÖStA AdR, BKA/Inneres, Allg./WA, GzI. 217.149/39, RMdI, ZI. VI c 6305/39 II – 5167, 3. 5. 1939 (Abschrift).

598 Amtliche Nachrichten des Polizeipräsidiums in Wien, Nr. 184/40, II 40, S. 78, 21. 9. 1940.

599 YV, 02/595, S. 26, Löwenherz-Bericht.

Im November 1940 klagte Löwenherz bei der Zentralstelle, dass er trotz einer Zuweisung der RM 500.000.– den Budgetausfall nicht decken könne, und bat um weitere Zuweisungen aus den Verkaufserlösen der Liegenschaften der Kultusgemeinde. Doch der nunmehrige Leiter der Zentralstelle, Alois Brunner, erklärte, die Zustimmung dazu nicht so rasch erhalten zu können und empfahl Löwenherz, sich Gelder aus den eingezahlten Depots für die Devisenzuteilung auszuleihen. Löwenherz lehnte dies entschieden ab – mit der Begründung „er könne nicht Gelder, die er treuhändig übernommen und welche zur Bezahlung an Reisebüros und Schifffahrtsgesellschaften für die forcierte Auswanderung nach Shanghai, Zentralamerika und Südamerika bestimmt sind, für andere Zwecke verwenden. O’Stuf. [Obersturmführer] Brunner verspricht beschleunigte Anschaffung von 200.000 RM.“⁶⁰⁰

Mit Kriegsbeginn hatten sich die politischen Rahmenbedingungen für die antijüdische Politik grundlegend geändert. Nach dem Angriff auf Polen entschied die NS-Führung, alle Juden aus dem Reich in naher Zukunft in das neu eroberte Territorium umzusiedeln. Die Mittellosen sollten dabei als erste Gruppe deportiert werden. Dieses Prinzip wurde dann bei den Nisko-Transporten aus Wien im Oktober 1939 tatsächlich angewandt.

Die jüdischen Einrichtungen, auch jene im „Altreich“, unterlagen nun einer verschärften Zentralisierung und Überwachung. Das RSHA versuchte dabei aber noch immer, eine Überlastung der Etats der jüdischen Einrichtungen zu verhindern. Zu Beginn des Jahres 1941 stellte jedoch auch die letzte Großstadt im „Altreich“, nämlich Berlin, die Versorgung von mehreren Tausend Juden in der offenen Fürsorge ein. Damit war der Zwangstransfer im „Altreich“ abgeschlossen. Das RSHA verordnete im Februar/März 1941 der „Reichsvereinigung“ ein rigoroses Sparprogramm, einerseits um die Finanzierung der geplanten Massendeportationen zu sichern, andererseits um die Wohlfahrtskosten, die inzwischen die Mehrheit der Ausgaben ausmachten, drastisch zu senken. In Wien musste die IKG vergleichbare Auflagen bereits seit Mitte 1940 erfüllen.

Bis zum Herbst 1941 sperrte schließlich auch die Stadt Wien die Unterstützung der letzten noch von ihr versorgten Juden. Damit war der Transfer der staatlichen Fürsorgepflicht auf die jüdische Wohlfahrt auch im „Großdeutschen Reich“ vollendet. Dieser Einschnitt fiel zeitlich mit dem Beginn

600 Ebenda, S. 30 f.

die systematischen Massentransporte zusammen. Mittellose Frauen und Männer wurden seit Oktober 1941 offenbar vorrangig deportiert, gleichzeitig aber auch viele Menschen, die noch Angehörige versorgten.

Am 21. Dezember 1941, nach vier Jahren praktischer Ausgrenzung auf Grund der antijüdischen Fürsorgeverordnung, verfügten schließlich das Reichsinnen- und das Reichsarbeitsministerium den endgültigen Ausschluss aller jüdischen Armen aus dem staatlichen Wohlfahrtsystem. Ihr Erlass legitimierte aber lediglich den auf lokaler Ebene seit Ende 1938 betriebenen und längst abgeschlossenen Zwangstransfer der staatlichen Fürsorgepflicht auf jüdische Wohlfahrtsstellen.⁶⁰¹

6.3 Überwachung und Verselbständigung der Zentralstelle

6.3.1 Personalentwicklung

Die Zentralstelle hatte bereits im Oktober 1939 die ersten Deportationen aus Wien abgewickelt. Zwischen Februar 1941 und Oktober 1942 organisierte sie, nunmehr unter der Leitung von Alois Brunner, die Deportation des Großteils der noch in Wien lebenden Juden.

Alois Brunner und seine Mitarbeiter griffen bei der Erfassung ihrer Opfer zu immer brutaleren Mitteln. Sie wandten bei den Vorbereitungen Methoden an, die auf der schon von Eichmann eingeführten Praxis aufbauten, die unter direkter Kontrolle der SS stehenden jüdischen Organisationen als Werkzeuge zu benutzen.

Zur Vorbereitung der Deportationen gehörte auch die Erfassung der Opfer. Von Beginn war die Zentralstelle darum bemüht gewesen, sich vor allem mit Hilfe der IKG eine genaue Übersicht über den jeweiligen Stand der jüdischen Bevölkerung zu verschaffen. Zuletzt führte Anton Brunner („Brunner II“) 1941 im Rahmen der Zentralstelle die Registrierung sämtlicher in Wien lebender Juden durch – eine Tätigkeit, zu der 10–14 Angestellte, zum Teil Aushilfsbeamte, herangezogen wurden. Auf den dabei verwendeten Karteikarten wurden neben zahlreichen anderen Angaben auch die Vermögensverhältnisse (Stand März 1938 und am Erfassungstag) vermerkt, über die die jüdischen Parteien auf einem eigenen Formblatt Auskunft geben mussten. Brunner unternahm im Auftrag der Zentralstelle

601 Gruner 2002, S. 319 f.

auch zahlreiche Dienstreisen, bei denen er offenbar verschiedene Kultusgemeinden im „Protektorat“ (Mährisch-Ostrau, Brünn, Prag etc.) kontrollierte.

In den Jahren 1941 und 1942 leitete Anton Brunner schließlich die so genannten „Kommissionierungen“ in den Sammellagern. In einer Niederschrift bei der Wiener Staatspolizei gab er nach dem Krieg an, der „verantwortliche Sachbearbeiter für die Registrierung und Kommissionierung der Wiener jüdischen Bevölkerung“ gewesen zu sein. Ab Jänner 1943 war er schließlich Abteilungsleiter der Buchhaltung für den „Auswanderungsfonds für Böhmen und Mähren“, Verwaltungsstelle Prag, und befasste sich in dieser Funktion mit der Verwaltung der aus jüdischem Eigentum stammenden Häuser und Liegenschaften.⁶⁰²

Waren anfangs die Opfer von SS-Männern aus der Zentralstelle gemeinsam mit Mitgliedern des „Erhebungsdienstes“ der IKG benachrichtigt und aufgefordert worden, sich „freiwillig“ im jeweiligen Sammellager einzufinden, so fanden später Verhaftungen und Razzien in ganzen Häuserblocks und Straßen statt. Daneben wurden verstärkt jüdische Ordner, so genannte „Ausheber“ (manchmal auch als „Rechercheure“ oder „Judenpolizei“ – JUPO – bezeichnet) eingesetzt, die den Opfern beim „Packen“ helfen bzw. Dienst in den Sammellagern versehen mussten. Angestellte der IKG wurden auch gezwungen, private Aufträge von SS-Angehörigen der Zentralstelle wie Möbeltransporte, Tischler- und Installationsarbeiten zu erledigen. Bei den „Aushebungen“ traten einige SS-Männer besonders brutal auf, namentlich Herbert Gerbing und Josef Weiszl. Ernst Brückler, Anton Zita und Alfred Slawik waren zeitweise mit der Leitung der „Sammellager“ in der Sperl gasse und in der Malz gasse betaut. Misshandlungen standen auf der Tagesordnung, wobei Alois Brunner, der Leiter der Zentralstelle, wegen seiner Brutalität besonders gefürchtet war.⁶⁰³

Die Wiener Menschenjäger, schreibt Safrian, „genossen es augenscheinlich, Herren über Leben und Tod zu sein. Sie hatten keinerlei Bedenken, persönliche Vorteile aus der individuellen und kollektiven Not ihrer Opfer zu ziehen, sie ‚arisieren‘ Wohnungen und ließen ausgesuchte Opfer Skla-

602 Verfahren gegen Anton Brunner vor dem LG St Wien, Vg 2 d Vr 4574/45, Niederschrift über die Vernehmung des Angezeigten Anton Brunner bei der Polizeidirektion Wien, 1. 10. und 4. 10. 1945, Ord. Nr. 2, Bl. 59 ff.; Polizeidirektion Wien, Staatspolizei, Niederschrift mit Anton Brunner, 3. 10. 1945, Ord. Nr. 2, Bl. 67 ff.

603 Safrian 1997, S. 175 ff.

venarbeit verrichten. Durch die Weiterentwicklung des ‚Wiener Modells‘ zu gnadenlosen Menschenjagden schlossen sie die Massendeportationen aus der ‚Ostmark‘ zu einem Zeitpunkt ab, da beispielsweise die Vertreibungsbürokraten in der ‚Reichshauptstadt‘ längst nicht soweit waren. In den Augen ihrer Vorgesetzten war diese Vorgangsweise so effizient, dass sie die österreichischen Menschenjäger in Hinkunft dort einsetzten, wo die Durchführung der Deportationen ins Stocken geraten war oder sich verzögert hatte.⁶⁰⁴

Bereits im Frühjahr 1942 war die Organisation der Deportationen aus Wien für den Vertreibungsapparat so weit zur Routine geworden, dass vier SS-Angehörige der Wiener Zentralstelle abgestellt werden konnten, um unter Leitung von Dieter Wisliceny (dem „Berater für Judenfragen“ bei der Deutschen Gesandtschaft in Bratislava) bei Deportationen von Juden aus der Slowakei mitzuwirken⁶⁰⁵ – und zwar Alfred Slawik, Ernst Brückler, Herbert Gerbing und Robert Walcher.⁶⁰⁶

Wenig später wurden Dieter Wisliceny, Alois Brunner (als Aktionsleiter), Herbert Gerbing, Anton Zita, Ernst Brückler und Alfred Slawik in Saloniki tätig. Als Mitglieder der „Außenstelle der Sipo und des SD in Saloniki IVB4“ (später „Sonderkommando der Sicherheitspolizei für Judenangelegenheiten Saloniki-Ägäis“) leisteten sie die notwendigen Vorbereitungen für eine möglichst umfassende und rasche Deportation von etwa 45.000 Menschen – Kennzeichnung, Registrierung, Ghettoisierung und Aufstellung eines Ordnertrupps. Misshandlungen, vor allem auch durch Brunner persönlich, standen dabei auf der Tagesordnung. Mehr als 100 angesehene jüdische Bürger mussten für das Wohlverhalten der übrigen Gemeindemitglieder haften.

Die SD-Sonderkommission logierte in einer beschlagnahmten jüdischen Villa und machte Jagd auf Besitztümer von Juden. Sie versuchte, die möglichst vollständige Enteignung der Juden Salonikis mit der Befriedigung persönlicher materieller Interessen zu verbinden. Bevor die Beute nach Deutschland geschickt wurde, bedienten sich die SS-Männer; und

604 Ebenda, S. 178.

605 In der Slowakei war nach der Zerschlagung der Tschechoslowakei im Frühjahr 1939 ein klerikal-faschistisches Regime etabliert worden. Im Laufe des Jahres 1942 wurden aus der „Slowakischen Republik“ insgesamt 57.000 jüdische Männer, Frauen und Kinder deportiert – als Resultat des Zusammenwirkens von deutschen Dienststellen und lokalen antisemitischen Kräften.

606 Safrian 1997, S. 209 ff.

auch sonst soll das Sonderkommando in Saloniki in „Saus und Braus“ gelebt haben.

Dem damaligen SS-Oberscharführer Gerbing oblag die Verwaltung des Deportationslagers (das Ghetto im „Viertel Baron Hirsch“). In Saloniki wurden dieselben Täuschungsmanöver angewandt wie schon vorher in Wien: Auch hier wurde den Opfern suggeriert, die Transporte nach Polen würden der „Umsiedlung“ dienen.

Der SS-Hauptsturmführer Dieter Wisliceny war 1936 in der Abteilung II 112 des SD-Hauptamtes als SS-Untersturmführer noch der Vorgesetzte des damaligen SS-Hauptscharführers Adolf Eichmann gewesen. Inzwischen hatten ihn Eichmann sowie auch manche von dessen Untergebenen durch ihren Arbeitseifer auf dem Gebiet der Judenverfolgung auf der Stufenleiter der SS-Hierarchie hinter sich gelassen oder eingeholt. Eichmann war 1943 SS-Obersturmbannführer, also zwei Ränge über Wisliceny und Leiter des RSHA-Referats IV B 4. Alois Brunner, der erst im November 1938 der SS beigetreten war, bekleidete den gleichen SS-Rang wie Wisliceny.⁶⁰⁷

Zwischen März und August 1943 wurden in 18 Transporten über 45.000 Menschen aus Saloniki nach Auschwitz deportiert.⁶⁰⁸ Brunner verließ die Stadt Ende Mai 1943, als die Transporte bereits weitgehend abgeschlossen waren.

Im Juni 1943 kam Alois Brunner gemeinsam mit den SS-Männern Brückler, Gerbing, Zita und Weiszl sowie Anton Söllner, Josef Ullmann, Josef Csaný und Max Koppel nach Paris. In Frankreich, von wo bis März 1943 etwa 50.000 Juden nach Auschwitz und Sobibor deportiert worden waren, waren die Transporte ins Stocken geraten. Anfang Juli übernahmen Brunner und seine Mannschaft das Kommando über das Sammellager Drancy von der französischen Polizei. Sie begannen sofort mit der Isolation, der Erfassung und Kategorisierung der Insassen.

Besonders brutale Menschenjagden fanden im Herbst 1943 an der Cote d'Azur statt, wo auch viele nichtfranzösische Verfolgte Zuflucht gesucht hatten. Mitte September wurden Brunner, Brückler, Ullmann, Zita und Gerbing und deren einheimische Helfer in Nizza aktiv.⁶⁰⁹

Nach der Ausdehnung der deutschen Besatzungsherrschaft auf ganz Griechenland nach der Kapitulation Italiens im September 1943 verloren

607 Safrian 1997, S. 233 ff.

608 Ebenda, S. 244 und 249.

die Juden in den bis dahin italienisch besetzten Gebieten Griechenlands den relativen Schutz, den ihnen die italienischen Besatzungsbehörden geboten hatten. Beim BdS in Athen richtete man eine Abteilung IVB ein, der im Herbst und Winter 1943 u. a. Dieter Wisliceny und Alfred Slawik angehörten. Nach deren Abzug leitete ab Anfang 1944 Anton Burger diese Abteilung.

Bei ihren Aktivitäten in den besetzten Ländern bzw. den Satellitenstaaten Deutschlands war die SS auf die tatkräftige Unterstützung anderer Bereiche der Besatzungs- und Exekutivapparate angewiesen, um entsprechende „Erfolge“ verbuchen zu können. Noch stärker als bei der Vernichtung der jüdischen Gemeinde Salonikis 1943 leisteten Dienststellen der Wehrmacht der Deportation von etwa 9.000 Menschen aus Griechenland im Jahr 1944 Vorschub. Ohne diese Unterstützung hätten Anton Burger und die wenigen in Griechenland stationierten SS-Männer nur einen Bruchteil dieser Opfer erfassen können.⁶¹⁰

Während das Kommando Alois Brunners in Frankreich und Anton Burger mit Unterstützung der Wehrmacht in Griechenland Menschenjagen unternahmen, absolvierte Adolf Eichmann im Frühjahr 1944 seinen ersten persönlichen Einsatz außerhalb des „Großdeutschen Reiches“: Es ging um den entscheidenden Schlag gegen die letzte noch existierende größere jüdische Gemeinschaft Zentraleuropas – die ungarischen Juden. Das im März 1944 in Mauthausen zusammengestellte und von Eichmann geleitete „SS-Sondereinsatzkommando“ setzte sich aus den langjährigen Mitarbeitern Eichmanns aus dem RSHA-Referat IV B 4 und den Zentralstellen für jüdische Auswanderung zusammen: Ihm gehörten neben Hermann Krumej, Dieter Wisliceny, Franz Abromeit, Otto Hunsche und Theo Dannecker (alle aus dem „Altreich“ stammend) auch die Österreicher Franz Novak, Siegfried Seidl, Ernst Girzick, Richard Hartenberger und Alfred Slawik an.⁶¹¹ Bis gegen Ende Mai 1944 waren vom SS-Sonderkommando und der ungarischen Exekutive laut Eichmann bereits 116.000 Juden aus Ungarn deportiert worden.⁶¹²

Nachdem 1942 aus der Slowakei 60.000 Juden deportiert worden waren, lebten dort 1943/44 noch etwa 20.000. Als im Frühjahr 1944 die

609 Ebenda, S. 261 ff.

610 Ebenda, S. 270 ff.

611 Ebenda, S. 295 ff.

612 Ebenda, S. 303.

Judendeportationen aus Ungarn begannen, kehrten viele der nach Ungarn geflüchteten slowakischen Juden in die Slowakei zurück. Der „Deportationsexperte“ Alois Brunner wurde Mitte September 1944 nach Bratislava beordert und riss sofort die Kontrolle über das Arbeitslager in Sered an sich, das er zu einem Deportationslager nach dem Muster des Baron-Hirsch-Viertels in Saloniki oder Drancys umfunktionierte. Auch in der Slowakei wurden nun überall Hetzjagden auf Juden veranstaltet, wobei Brunner vielerorts selbst die Razzien durchführte. Schwerste körperliche Misshandlungen durch die SS waren gang und gäbe. In der Slowakei perfektionierte Brunner das System der Ausplünderung der Verfolgten. Er ließ das Gerücht verbreiten, dass sich Juden durch die Zahlung größerer Geldsummen oder durch Warenlieferungen von den Deportationen freikaufen und in Sered bleiben könnten. Nach Ablieferung der Wertgegenstände bzw. des Geldes wurden die getäuschten Opfer umgehend deportiert. Brunner und seine deutschen und slowakischen Helfer setzten die Menschentransporte bis Kriegsende fort. Insgesamt deportierten sie im Herbst und Winter 1944/45 aus der Slowakei in 11 Transporten etwa 8.000 jüdische Männer, Frauen und Kinder nach Auschwitz und 4.000 nach Sachsenhausen und Theresienstadt.⁶¹³

6.3.2 Die Zentralstelle und die staatliche Finanzaufsicht

Im folgenden Kapitel geht es vor allem um den Konflikt zwischen der Reichsfinanzverwaltung einerseits, die sich als Vertreterin der Reichsinteressen insgesamt sah, und der mit der Durchführung der „Endlösung“ beauftragten Sicherheitspolizei und den Zentralstellen für jüdische Auswanderung andererseits. Die zu Grunde liegende Problematik lässt sich vor allem im Zusammenhang mit der Berliner Reichszentrale bzw. Zentralstelle für jüdische Auswanderung und der Prager Zentralstelle verdeutlichen, während in Bezug auf die Wiener Zentralstelle einschlägige Quellen kaum vorhanden sind. Dennoch kann davon ausgegangen werden, dass es ähnliche Konflikte auch im Zusammenhang mit der Wiener Zentralstelle und dem mit ihr verbundenen Auswanderungsfonds gegeben hat.

613 Ebenda, S. 308 ff.

Im August 1939 hatte Werner Best, der Stellvertreter Heydrichs und Leiter der Abteilung „Verwaltung und Recht“ im Gestapa, dem RMF den Entwurf eines Erlasses übersandt, der die Bildung eines Sondervermögens für die in Berlin bestehende Reichszentrale für die jüdische Auswanderung zum Gegenstand hatte. Mitte November 1939 drängte Best nochmals auf Erledigung. In einem internen Vermerk vom 8. Jänner 1940 widersprach der Generalreferent für den Haushalt im RMF, Josef Mayer, der Rechtsauffassung Bests: In dem Entwurf fungiere als Geschäftsstelle der „Reichszentrale für jüdische Auswanderung“ die Abteilung II des Gestapa und als „Geschäftsführer“ deren Leiter. Damit, so Mayer, sei die Reichszentrale nichts anderes als eine – „vielleicht mit einer besonderen Bezeichnung ausgestattete“ – Unterabteilung des Gestapa. Der gesamte Aufbau der Reichszentrale legte nach Auffassung Mayers nahe, dass ihre Aufgaben als „reichshoheitliche“ zu betrachten seien.

Wie die Gegenüberstellung der Einnahmen und Ausgaben zeigte, waren auf der Ausgabenseite nur „laufende Geschäftskosten und Einrichtungsgegenstände“ berücksichtigt, während die Personalausgaben der Reichszentrale sowie auch andere Verwaltungsausgaben, z. B. Mieten, Post- und Fernsprechgebühren etc. völlig fehlten. Bei Bildung eines „Sondervermögens“ auf dieser falschen Berechnungsgrundlage wäre nach Ansicht Mayers haushaltsrechtlich und vor allem wirtschaftlich gesehen ein völlig unzutreffendes Bild über das Wesen dieses Sondervermögens entstanden. Mayer konnte auch nicht erkennen, aus welcher gesetz- oder verwaltungsmäßigen Vorschrift die Erhebung einer so genannten „Bearbeitungsgebühr“ beruhte und ob diese nach bestimmten Tarifen eingehoben wurde.⁶¹⁴

Anfang Februar 1940 kam es auf Grund von Mayers Einlassung zu einer Besprechung zwischen dem RFSS und dem RMF. Als Ergebnis zog Best mit einem Schreiben vom 9. März 1940 seinen Antrag auf Bildung eines Sondervermögens zu Gunsten der Berliner Zentralstelle zurück und schlug die Aufnahme der Einnahmen und Ausgaben der Zentralstelle⁶¹⁵ in den Haushalt der Sicherheitspolizei vor.⁶¹⁶

614 RMF, Referat I/1 (Mayer), 8. 1. 1940, BA Berlin, R 2/12.222, S. 106 f.

615 Auffallend ist, dass hier einmal von der Reichszentrale in Berlin, dann wieder von der Berliner Zentralstelle die Rede ist.

616 Der RFSS, i. A. gez. Dr. Best, an den Reichsminister der Finanzen, 9. 3. 1940, Betreff: Zentralstelle für jüdische Auswanderung, Vorgang: Besprechung bei Ministerialrat Kallenbach am 8. 2. 1940, BA Berlin, R 2/12.222, S. 108 f.

Zu diesem Zeitpunkt schaltete sich der Reichsrechnungshof (RRH) noch nicht in die Angelegenheit ein. Er tat dies erst im Zusammenhang mit der Prager Zentralstelle für jüdische Auswanderung und deren Vermögensträger, einem öffentlich-rechtlichen Fonds mit dem Namen „Auswanderungsfonds für Böhmen und Mähren“. Hier fungierte der Befehlshaber der Sicherheitspolizei als Fondsaufsichtsbehörde – ein Reichsbeamter, der auf dem Etat der Sicherheitspolizei stand. Mitte 1941 betrug das Vermögen des Auswanderungsfonds laut Rechnungshof etwa RM 95 Mio., die Schulden beliefen sich auf etwa RM 77 Mio.

Eine Verordnung des Reichsprotektors für Böhmen und Mähren vom 14. Juni 1940 erlaubte dem AWF auch den Erwerb jüdischen Haus- und Grundbesitzes – entweder selbst oder durch eine seiner Führung unterstehende Verwaltungsstelle.⁶¹⁷ Hiervon sei, so stellte der Rechnungshof fest, „inzwischen in weitem Umfange Gebrauch gemacht worden. So sollen in Brünn allein etwa 500 Häuser übernommen worden sein.“⁶¹⁸

Gemäß den vom Befehlshaber der Sicherheitspolizei erlassenen Satzungen vom 12. April 1940 hatte ihm vom „Fondsführer“ jeweils nach Ablauf jeden Jahres ein vollständiger Rechnungs- und Gebarungsabschluss über das vergangene Kalenderjahr vorgelegt zu werden. Der BdS hatte die Finanzgebarung der Prager Zentralstelle durch den Revisionschef des SD-Hauptamtes nachprüfen lassen. Nach Auffassung des Rechnungshofs stand jedoch ihm die Prüfung der Zentralstelle zu, denn die Verordnung über die Rechnungslegung und Rechnungsprüfung während des Krieges vom 5. Juli 1940 (RGBl II, S. 139) bestimmte, dass die Haushalts- und Wirtschaftsführung der juristischen Personen öffentlichen Rechts der Prüfungszuständigkeit des RRH unterlagen.

Der Rechnungshof forderte daher die Fondsaufsichtsbehörde auf, ihm den Rechnungs- und Gebarungsabschluss für die Kalenderjahre 1939 und 1940 zur Prüfung vorlegen zu lassen. Für die Zentralstelle in Prag, so der RRH in einem weiteren Schreiben an den RFSS und Chef der Deutschen Polizei, müsse die gleiche Regelung getroffen werden wie für die Zentralstelle in Berlin.

Die Argumentation, dass für die Zentralstelle als Aufsichtsbehörde der Befehlshaber der Sicherheitspolizei in seiner Eigenschaft als Befehlshaber

617 Rainer Weinert, Die Sauberkeit der Verwaltung im Kriege. Der Rechnungshof des Deutschen Reiches 1938–1946, Opladen 1993, S. 127 f.

618 Zit. bei Weinert, S. 128.

des SD bestellt worden sei, war nach Ansicht des RRH nicht zutreffend, auch wenn die Zentralstelle in personeller Hinsicht mit SD-Angehörigen besetzt war. In § 5 der Verordnung des Reichsprotectors über die Betreuung der Juden und jüdischen Organisationen sei als Fondsaufsichtsbehörde nämlich „der Befehlshaber der Sicherheitspolizei beim Reichsprotector in Böhmen und Mähren“ bezeichnet.⁶¹⁹

Das RMF befand sich Mitte 1941 im Hinblick auf die Prager Zentralstelle bereits auf dem Rückzug: Diese, so hieß es nun, weise einen erheblich größeren Aufgabenkreis auf als die bei der Gestapo in Berlin bestehende Zentralstelle, so dass ein Vergleich oder eine Gleichbehandlung nicht ohne weiteres möglich sei. Bei der Berliner Zentralstelle handle es sich um eine Dienststelle des Reichs, die für ihre Tätigkeit Gebühren erhebe, die im Rahmen der besonderen Regelung des Haushaltsplans für die Ausgaben der Zentralstelle zweckgebunden seien. Der Befehlshaber der Sicherheitspolizei und sein Stab galten haushaltsmäßig und organisatorisch hingegen als Teil der Behörde des „Reichsprotectors in Böhmen und Mähren“. Mit der Schaffung des Vermögensfonds sei im „Protektorat“ eine neue – erweiterte – Aufgabenstellung verbunden. Er sei „der Vermögensträger“ der den israelitischen Kultusgemeinden zugewiesenen Aufgabe der Betreuung der jüdischen Auswanderer, so Referatsleiter Richard Kallenbach aus dem RMF am 26. Juni 1941. Die dem Fonds zufließenden Beiträge der jüdischen Kultusgemeinden würden deshalb diesem weiter gehenden Ziel dienen, nicht etwa nur „der Bestreitung der Bedürfnisse der als Aufsichtsstelle bestellten Zentralstelle“. Es erscheine daher zweifelhaft, ob sich eine Übertragung der für die Zentralstelle in Berlin geltenden Regelung auf die Prager Zentralstelle empfehle.⁶²⁰

Der Rechnungshof beharrte im Gegensatz zum RMF auf seinem Standpunkt. In einem Schreiben an den RFSS und Chef der Deutschen Polizei vom 6. Dezember 1941 heißt es, formal korrekt, dass der Befehlshaber der Sicherheitspolizei und des SD ein planmäßiger Reichsbeamter

619 BA Berlin, R 2/12.222, S. 166 ff, Rechnungshof des Deutschen Reichs, gez. Skrodzki, an Reichsprotector in Böhmen und Mähren, Potsdam, 17. 6. 1941, Betreff: Haushaltsgebarung der Zentralstelle für jüdische Auswanderung in Prag.

620 BA Berlin, R 2/12.222, S. 169 ff, Kallenbach (RMF, Ref. I/6) an Ref. Fiedler mit Bitte um Stellungnahme, 26. 6. 1941 (die Angabe des Tages ist nicht deutlich leserlich); Ref. Dr. Fiedler (I A/16) an Ref. Kallenbach, 15. 7. 1941; Reichsminister der Finanzen an den Rechnungshof des Deutschen Reichs, 6. 8. 1941, Betreff: Haushaltsgebarung der Zentralstelle für jüdische Auswanderung in Prag.

sei, „für dessen Geschäftsführung, gesetzt den Fall, dass sie zu Regressen führt, nicht die Partei, sondern das Reich einzustehen hätte“. Der Begriff „Vermögensträger“ (der Zentralstelle) deutet auch an, dass sämtliche Ausgaben und Einnahmen der Zentralstelle über diesen Fonds laufen und dort auch abgerechnet würden. Dies scheine aber in Wirklichkeit nicht der Fall zu sein. Vielmehr würden sich die mit den Aufgaben der Zentralstelle zusammenhängenden Wirtschaftsvorgänge an drei verschiedenen Stellen abspielen:

- „1. bei der Zentralstelle für jüdische Auswanderung selbst. Sie hat ein Personal von etwa 50 Köpfen und ein Barvermögen von mehreren Millionen RM, das bei der Böhmisches Escompte-Bank angelegt sein soll.
2. bei der Unterabteilung ‚Auswanderungsfonds für Böhmen und Mähren‘. Das Personal besteht aus 25 Köpfen. Das mobile Vermögen soll etwa 20 Millionen RM betragen. Wie und wo es angelegt ist, ist nicht bekannt.
3. bei der Verwaltungs- und Verwertungsstelle. Sie hat ein Personal von 75 Köpfen und unterhält ein Sperrkonto bei der Postsparkasse in Prag.“

Schließlich wurde moniert, dass nicht bekannt sei, von welcher Verwaltungsstelle überhaupt der „recht erhebliche“ Grundbesitz verwaltet werde. Da die Geldwirtschaft aller drei Stellen miteinander im Zusammenhang stehe, würde sich ein unvollständiges Bild ergeben, wenn die Rechnungsprüfung sich lediglich auf den AWF beschränken würde.

„Selbst wenn aber bei dem Auswanderungsfonds eine Art Oberkasse bestehen sollte, würden damit noch nicht die Brutto-Rechnungsbeträge erfasst, die bei den anderen Verwaltungsstellen entstehen. In diesem Zusammenhang muss der Rechnungshof darauf verweisen, dass die Rechnungsprüfung sich nicht auf die reine Buch- und Belegs-Prüfung einer Kasse beschränken darf, sondern auch eine Wirtschaftsprüfung einschließen muss, welche bei dem sehr großen Grundbesitz der Zentralstelle besondere Bedeutung hat.“⁶²¹

Auf eine vom „Reichsprotector“ vorgeschlagene Beschränkung der Rechnungsprüfung auf den AWF wollte der RRH nicht eingehen.⁶²²

⁶²¹ Zit. bei Weinert, S. 129.

⁶²² BA Berlin, R 2/12.222, S. 180 ff, Rechnungshof des Deutschen Reichs, Potsdam, gez. Skrodzki, an Reichsprotector in Böhmen und Mähren in Prag, 7.1.1942, Betreff: Rechnungsprüfung bei der Zentralstelle für jüdische Auswanderung.

Tatsächlich war die Verwertung und Verwaltung jüdischer Vermögen im „Protektorat“ anders geregelt als im „Altreich“, denn im „Protektorat“ nahm die Zentralstelle selbst die Verwertung des jüdischen Vermögens vor. Genau hieran entzündete sich die Kritik des Rechnungshofs. Er beanspruchte noch Anfang 1942 eine weit gehende Prüfungskompetenz bei der Prager Zentralstelle. Seine Kritik richtete sich freilich nicht gegen den Tatbestand der Ausbeutung deportierter Juden, sondern gegen die Art der Verwendung jüdischen Vermögens. Dieses sollte „ordnungsgemäß“ verwertet werden, also zu Gunsten des Reiches – und nicht zu Gunsten von Parteistellen oder irgendwelcher „schwarzen Kassen“.

Der RRH kontrollierte auch die Zentralstelle in Berlin, wobei offensichtlich größere Korruptionsfälle bekannt wurden. Bei einer Überprüfung der Staatspolizeistelle Berlin im Dezember 1941 stellte sich heraus, dass im Zusammenhang mit den Judendeportationen weder Rechnungen gelegt, noch Kassenbücher geführt worden waren. Ferner waren Gelder, Wert-sachen und Sparbücher nicht ordnungsmäßig erfasst, die Belege waren unvollständig oder fehlten. Die vom RRH verlangte Rechnungslegung führte zur Aufdeckung großer Unregelmäßigkeiten, die schließlich auch die Gerichte beschäftigten. Es wurden zahlreiche Angehörige der Dienststelle mit schweren Strafen belegt.

Der RRH prüfte auch die Konten der Reichsvereinigung der Juden in Deutschland und stellte weitere Fälle von Korruption fest (dabei ist nicht ganz klar, ob dies die jüdischen Funktionäre oder die „Aufsichtsbehörde“ – also Gestapo bzw. RSHA betraf). Nach der Beschlagnahme des Vermögens der „Reichsvereinigung“ am 10. Juni 1943 wurde deren Vermögen mit knapp RM 70 Mio. angegeben. Auf Veranlassung des RRH überprüfte die Abwicklungsstelle der „Reichsvereinigung“ diese Vermögensübersicht und kam auf einen um mehr als RM 74 Mio. höheren Betrag – also auf mehr als das Doppelte.

Noch drastischer waren die Verhältnisse bei der Bezirksstelle Berlin. Im Juni 1943 war dort das Vermögen mit rund RM 1,5 Mio. beziffert worden; die vom RRH veranlasste Neuaufstellung lief mit mehr als RM 18 Mio. aus.

Auch die Abrechnung der zehn ersten Judentransporte aus Berlin blieb unnachvollziehbar. Der vereinnahmte Betrag schien nicht in den Büchern der Staatspolizeistelle auf; ein Teilbetrag war angeblich dem OFP zugeführt worden, hatte sich dort aber nicht ermitteln lassen. Der RRH

erhielt keine Aufklärung über diese Vorgänge.⁶²³ In dieser Zusammenstellung beklagte er auch, dass ihm die Kontrolle der Einnahmen und Ausgaben der Zentralstelle in Wien und des Zentralamtes in Prag vorenthalten worden seien: „Trotz mündlicher und schriftlicher Vorstellungen beim Reichssicherheitshauptamt ist die Angelegenheit, die schon vor mehreren Jahren aufgegriffen worden ist, noch immer in der Schwebe.“⁶²⁴

Der Rechnungshof verweigerte daraufhin die übliche Erklärung der Teilentlastung für die Angaben, über die Rechnung gelegt worden war, weil er das „wegen des wirtschaftlichen Zusammenhangs aller Zahlungen mit Rücksicht auf die Undurchsichtigkeit der gesamten Finanzgebarung nicht verantworten“ könne.⁶²⁵

Aus diesen Prüfungsvorgängen geht hervor, dass der Rechnungshof seine Prüfungskompetenz noch zu einem Zeitpunkt durchzusetzen versuchte, zu dem die Massenvernichtung der Juden bereits voll in Gang war. Eine Rechnungsprüfung wurde danach immer schwieriger.

In einem ausführlichen Vermerk fasste Walter Maedel vom RMF⁶²⁶ Mitte Dezember 1942 seine Kenntnisse über die „Finanzierung der Maßnahmen zur Lösung der Judenfrage“ zusammen. Er erwähnte dabei auch ein Schreiben des in der Zwischenzeit ermordeten Reinhard Heydrich vom 2. April 1942 an die Staatspolizeistellen. Gemäß diesem Schreiben sollte das Vermögen der „Reichsvereinigung“ vor allen Dingen der „Endlösung“ dienen, damit Reichsmittel dafür nicht in Anspruch genommen werden müssten. Demnach sei es nicht mehr schlechthin als jüdisches, sondern „als ein bereits für Zwecke des deutschen Reichs gebundenes Vermögen zu betrachten“. Heydrich hatte klar gemacht, dass es einem Eingriff in seine Befugnisse gleichgekommen wäre, wenn andere Behörden und Dienststellen versucht hätten, durch Beschlagnahme etc. die Planungen für die „Endlösung“ zu durchkreuzen. Heydrich hatte sich auf den RFSS, also Heinrich Himmler berufen: Dieser vertrete zwar die Auffassung, dass das gesamte jüdische Vermögen dem Reich zufallen müsse, sei jedoch gleichzeitig bestrebt, über die von ihm aus diesem Vermögen abgezweigten Mittel ohne haushaltsmäßige Bindungen frei zu verfügen.

623 Weinert, S. 129 f.

624 Zit. bei Weinert, S. 130.

625 Ebenda.

626 Laut einem bei Hilberg, Bd. 1, S. 86, abgedruckten Organisationsschaubild des RMF war Ministerialrat Dr. Walter Maedel in der Abteilung VI (Verwaltung) mit der Verwaltung von Feindvermögen befasst.

Maedel kommentierte Heydrichs Schreiben wie folgt: „Es muss darüber entschieden werden, ob das vom Reichsführer-SS eingeschlagene Verfahren der Selbstfinanzierung stillschweigend zu billigen ist oder ob versucht werden soll, die gesamten in Betracht kommenden Werte der Reichskasse zuzuführen, dafür aber die Aufwendungen im ordentlichen Haushalt auszubringen. Die Frage ist gelegentlich schon mit den Vertretern des Reichssicherheitshauptamts berührt worden. Es besteht offenbar keinerlei Neigung, von dem bisher geübten Verfahren abzuweichen. Der Weg der Mittelbewilligung über den Haushalt wird als zu umständlich angesehen. Man wendet ein, dass die Lösung der gestellten Aufgaben beeinträchtigt werden könne, wenn die zur Zeit außerordentlich bewegliche und den Erfordernissen angepasste Finanzierungsmethode aufgegeben würde.“⁶²⁷

Maedel kommentierte auch die von der „Reichsvereinigung“ (RV) im Auftrag des Chefs der Sicherheitspolizei und des SD angeordneten Maßnahmen. Diese Maßnahmen würden auf der Erwägung beruhen, das „der Jude“ mit Genehmigung der Devisenstelle über sein Vermögen verfügen könne, solange es nicht zu Gunsten des Reiches einzogen oder verfallen sei. Die erforderlichen Genehmigungen würden auf Antrag der RV von den Devisenstellen erteilt. In rechtlicher Hinsicht sei gegen dieses Verfahren nichts einzuwenden, befand Maedel. Es sei jedoch nicht möglich, auch nur annähernd den Umfang der Werte abzuschätzen, die auf diese Weise der Einziehung oder dem Verfall zu Gunsten des Reiches entgehen würden – es handle sich aber zweifellos um beträchtliche Werte. Der RFSS und Chef der Deutschen Polizei sei jedoch offenbar der Auffassung, dass die von ihm eingeschlagenen Wege der Finanzierung durch den besonderen Auftrag des Reichsmarschalls, also Hermann Göring, gedeckt seien.

Die von Maedel angesprochene Verfügungsberechtigung von Juden betreffend ihr Vermögen bedeutete in der Praxis aber wohl nicht, dass sie tatsächlich frei über ihr Eigentum disponieren konnten, sondern zweifellos nur, dass sie in die Lage versetzt werden sollten, „Schenkungen“ zu Gunsten der Sicherheitspolizei durchzuführen (siehe dazu weiter unten) – die auf diese Weise dem allgemeinen Staatshaushalt entzogen wurden.⁶²⁸

Weinert sieht in diesen Vorgängen den Beweis dafür, dass die Institutionen der Führergewalt nach Beginn bzw. der Ausweitung der

627 Kopie in: BA Berlin, R 2/12.222, S. 228 f, Referat Maedel (RMF), Finanzierung der Maßnahmen zur Lösung der Judenfrage (Vermerk), 14. 12. 1942.

628 Ebenda.

Judenvernichtung auch die Kontrolle durch die Instanzen des „Altreichs“ abschütteln konnten. Allerdings gab es hier keine feste Grenze, die etwa der RRH oder das RMF nicht überschreiten durften. Das zeigt sich gerade in der Absicht des Rechnungshofs, den AWF in Prag zu prüfen. Während der RRH noch Anfang 1942 glaubte, auf eine sehr weit gehende „Wirtschaftsprüfung“ pochen zu können, gab das Referat Kallenbach vom RMF im Juni 1941 praktisch jeglichen Widerstand auf.⁶²⁹

6.3.3 Innerbehördliche Diskussionen um den Rechtsstatus der IKG

Am 27. September 1939 unterbreitete die Abteilung IV des Ministeriums für innere und kulturelle Angelegenheiten in Wien dem Reichsminister für die kirchlichen Angelegenheiten in Berlin einen Vorschlag bezüglich der Auflösung der jüdischen Kultusgemeinden in der „Ostmark“ und der Verwendung ihres Vermögens. Dieser Vorschlag wurde offenbar im Zuge einer Besprechung mit der Wiener Zentralstelle entwickelt und bedeutete eine weitere Zentralisierung der jüdischen Organisationen in der „Ostmark“ unter gleichzeitiger Beibehaltung des bisherigen Rechtsstatus der IKG Wien: „Ich halte es vom Standpunkte der Förderung der jüdischen Auswanderung und der jüdischen Fürsorge für zweckmäßig, die außerhalb Wiens noch bestehenden jüdischen Kultusgemeinden, die infolge ihrer geringen Mitgliederzahl ohnedies nicht mehr funktionieren können, aufzulösen, sie dem Sprengel der jüdischen Kultusgemeinde Wien einzugliedern und ihr Vermögen der jüdischen Kultusgemeinde Wien zu übertragen. /.../ Es wäre dies eine Maßnahme, die mit den Bestimmungen des noch in Geltung stehenden Gesetzes vom 21. März 1890, RGBl Nr. 57 (Juden-gesetz) im Einklang stünde und mit der erreicht würde, dass nur eine jüdische Kultusgemeinde in der Ostmark bestünde, die unter ständiger Aufsicht der Zentralstelle für jüdische Auswanderung steht.

Dadurch würden auch die Mittel der Wiener jüdischen Kultusgemeinde eine Erhöhung erfahren, um die jüdische Auswanderung fördern bzw. die jüdische Fürsorge leichter durchführen zu können, denn letzten Endes muss vermieden werden, dass die nicht zur Auswanderung gelangenden Juden der Ostmark der Fürsorge des Staates anheimfallen. Ich bitte um

629 Weinert, S. 130 f.

ehemögliche Weisung, um diese dringende Angelegenheit in die Wege leiten zu können.⁶³⁰

Am 26. Oktober 1939 drängte Otto Hedding vom Reichsfinanzministerium⁶³¹ in einem Schreiben an den Stellvertreter des Führers abermals auf eine Änderung des Rechtsstatus der IKG Wien. Hedding betonte, dass zwar die Kultusbeiträge an die jüdischen Gemeinden in der „Ostmark“ schon bei der Einkommensteuerveranlagung für 1938 grundsätzlich nicht zum Abzug zugelassen worden seien und dasselbe auf Veranlassung des RMF auch für das Jahr 1939 gelten werde, andererseits aber im Hinblick auf die Körperschaftssteuer erst die Aberkennung der Eigenschaft als öffentlich-rechtliche Körperschaften die unbeschränkte Steuerpflicht der jüdischen Kultusvereinigungen zur Folge haben würde.⁶³²

In einem Brief an den „Reichskommissar“ in Wien nahm der Stab des Führerstellvertreters zu diesem Schreiben Stellung. Es wurde erklärt, dass hauptsächlich im Hinblick auf die Förderung der jüdischen Auswanderung von der Einführung des Gesetzes über die Rechtsverhältnisse der jüdischen Kultusvereinigungen in der „Ostmark“ vorläufig Abstand genommen worden sei, diese Gründe jedoch inzwischen weitgehend weggefallen seien.

„Ich neige daher der Auffassung zu, dass der Einführung des Gesetzes schon mit Rücksicht auf die erheblichen steuerlichen Vorteile, deren sich die jüdischen Kultusvereinigungen in der Ostmark infolge ihrer Eigenschaft als Körperschaften des öffentlichen Rechts erfreuen, nunmehr näher getreten werden sollte.“⁶³³

630 ÖStA AdR, Bürckel-Materie, 1762/1, 31, Ministerium für innere und kulturelle Angelegenheiten, Wien, Abt. IV: Erziehung, Kultus und Volksbildung, Sachbearbeiter: Ministerialrat Dr. Eberstaller, i. A. gez. Krüger, an Reichsminister für die kirchlichen Angelegenheiten in Berlin, 27. 9. 1939, Betreff: Jüdische Kultusgemeinden in der Ostmark, Neuordnung.

631 Gemäß einem bei Hilberg (Bd. 1, S. 86) abgedruckten Organisationsschaubild des RMF war Ministerialrat Dr. Otto Hedding Leiter der Abteilung „Vermögens- und Einkommenssteuern“ des RMF.

632 ÖStA AdR, Bürckel-Materie, 1762/1, 31, Reichsminister der Finanzen, Berlin, i. A. gez. Hedding, an den Stellvertreter des Führers [Martin Bormann war Chef des Stabes des Führerstellvertreters], München, 26. 10. 1939, Betreff: Rechtsverhältnisse der jüdischen Kultusvereinigungen in der Ostmark.

633 ÖStA AdR, Bürckel-Materie, 1762/1, 31, NSDAP, Der Stellvertreter des Führers, Stab, München, Braunes Haus, an den Reichskommissar für die Wiedervereinigung Österreichs mit dem Deutschen Reich/Wien, 11. 11. 1939, Betreff: Gesetz über die Rechtsverhältnisse der jüdischen Kultusvereinigungen.

Mitte Dezember 1939 informierte Bürckel den Stab des Führerstellvertreters allerdings darüber, dass sich gemäß einer ausführlichen Stellungnahme der Zentralstelle an den Gesichtspunkten, die bis dahin der Einführung des Gesetzes entgegengestanden seien, nach wie vor nichts geändert habe. Er verwies abermals auf die aus dem Ausland stammenden Einkünfte der IKG und die Gefahren einer Änderung des Rechtsstatus der IKG für die Auswanderung, die jüdische Berufsumschichtung und die jüdische Fürsorge. Bürckel versprach, die Entziehung der Körperschaftsrechte zu veranlassen, sobald die Verhältnisse dies erlaubten. Die Zentralstelle, die das Schreiben an den Führerstellvertreter im Abdruck erhielt, wurde aufgefordert, die Aberkennung der Körperschaftsrechte zu betreiben, sobald dies die Verhältnisse gestatten würden.⁶³⁴

Anders als im „Altreich“, blieb der Status der Israelitischen Kultusgemeinde Wien als öffentlich-rechtliche Körperschaft letztlich bis Herbst 1942 aufrecht. Allerdings war die Ausgangssituation hier eine grundlegend andere gewesen. Während im „Altreich“ in verschiedenen Städten größere jüdische Gemeinden existierten, hatte sich die jüdische Bevölkerung in Österreich schon vor dem „Anschluss“ auf Wien konzentriert. Hinzu kam, dass unmittelbar nach der Annexion die Vertreibung der Juden aus den verschiedenen „Provinzen“ begonnen hatte, weshalb sich binnen Kurzem die jüdische Bevölkerung außerhalb Wiens durch erzwungene Auswanderung oder die Übersiedlung nach Wien auf ein Minimum reduziert hatte. Darüber hinaus war, wie schon ausgeführt, bereits im Mai 1938 der jüdische Organisationsapparat unter der Regie des SD reorganisiert und zentralisiert worden. Die Frage des Rechtsstatus war folglich nur noch für die Israelitische Kultusgemeinde Wien von Relevanz.

Während in Deutschland ab Sommer 1939 Glaubens- und Nichtglaubensjuden in der „Reichsvereinigung der Juden in Deutschland“ zwangsweise vereint waren, gab es in der „Ostmark“ bis 1942 neben der IKG Wien eine zweite Institution, die die Nichtglaubensjuden vertrat – die Aktion-Gildemeester und nach deren Auflösung Ende 1939 die „Auswanderungshilfsstelle für Nichtglaubensjuden“. Sowohl die IKG als auch

634 ÖStA AdR, Bürckel-Materie, 1762/1, 31, Vertrauliches, aus dem Amt des Reichskommissars stammendes Schreiben an den Stab des Stellvertreters des Führers in München, 14. 12. 1939, Betreff: Gesetz über die Rechtsverhältnisse der jüdischen Kultusvereinigungen, in Abdruck an die Zentralstelle Wien.

die Aktion-Gildemeester bzw. die Auswanderungshilfsstelle für Nichtglaubensjuden unterstanden der strikten Kontrolle durch die Zentralstelle.⁶³⁵

Interessant ist allerdings ein im Archiv der Anlaufstelle der IKG Wien aufgefundenes Fragment eines Schriftstücks, bei dem es sich offenbar um einen internen Bericht der IKG handelt, der aber wegen seiner Unvollständigkeit zeitlich nicht genau eingeordnet werden kann. In diesem Bericht wird erwähnt, dass Eichmann von der Devisenstelle der IKG verlangt habe, ihre Tätigkeit auch auf Nichtglaubensjuden auszudehnen. Offenbar war es in diesem Punkt dem Leiter der jüdischen Gemeinde, Löwenherz, möglich, Eichmann zu widersprechen: Das Begehren, so heißt es, sei „unter Hinweis auf prinzipielle Gründe und auf die Erklärung der ausländischen Organisationen, dass sie jede Zahlung für uns einstellen werden, wenn wir unsere Aktionen auch auf Nichtglaubensjuden ausdehnen, von Herrn Dr. Löwenherz abgelehnt [worden]“.⁶³⁶

Die Tatsache, dass die IKG Wien ihren ursprünglichen Rechtsstatus bis 1942 behielt, war wesentlich auf den Einfluss Eichmanns zurückzuführen, der sich allen gegenteiligen Bestrebungen vehement und letztlich erfolgreich widersetzte. Vorrangig ging es ihm dabei um die Fortsetzung der von den ausländischen Hilfsorganisationen gewährten Zuschüsse, die u. a. vom Fortbestehen der Wiener Kultusgemeinde als öffentlich-rechtliche Körperschaft abhängig gemacht wurden.

6.3.4 Einziehung des Vermögens der Israelitischen Kultusgemeinde

Für die IKG Wien, die ihre umfangreichen Aufgaben unter extrem angespannten finanziellen Verhältnissen bewältigen musste, war es ein dauerhaftes Anliegen, zumindest über einen Teil ihrer eigenen Vermögenswerte sowie die der aufgelösten jüdischen Gemeinden in den Bundesländern und der jüdischen Stiftungen und Vereine verfügen zu können. Da die Zentralstelle aus eigennützigen Gründen an der Existenzfähigkeit der Gemeinde interessiert war, unterstützte sie diese Bestrebungen vor allem gegenüber dem „Stillhaltekommissar“. Insgesamt hatten diese Bemühungen aber un-

635 Moser 1991, (Gildemeester), S. 117 und 122.

636 Fragment eines vermutlich von der IKG Wien stammenden internen Berichts, nicht datierbar, IKG Wien/Archiv der Anlaufstelle.

geachtet der Bestellung Eichmanns zum „Sonderbevollmächtigten für das Vermögen der Israelitischen Kultusgemeinden in der Ostmark“ sehr geringen Erfolg.

Eichmann legte nach seiner Bestellung zum „Sonderbevollmächtigten für das Vermögen der Israelitischen Kultusgemeinden in der Ostmark“ und der „Allgemeinen Stiftung für jüdische Fürsorge in Wien“ innerhalb des von Bürckel definierten Aufgabenbereichs die allgemeinen Richtlinien fest und übertrug die Durchführung im Einzelnen am 23. Februar 1940 dem zuvor beim Stillhaltekommissar tätig gewesenem Anton Brunner („Brunner II“).

Brunner führte zunächst die Vorarbeiten des Stillhaltekommissars für eine möglichst lückenlose Erfassung des Vermögens der einzelnen Kultusgemeinden weiter und veranlasste zu diesem Zweck Meldungen der IKG Wien über den Vermögensstand der verschiedenen Gemeinden, die er unter Mitwirkung der Ortsbehörden nachprüfte. Die Erfassung bezog sich fast ausschließlich auf die Liegenschaften, da das bewegliche Vermögen im Zuge des Novemberpogroms größtenteils abhanden gekommen oder zerstört worden war.

Bei außerhalb Wiens gelegenen Liegenschaften informierte der Sonderbevollmächtigte zunächst die Ortsgemeinden über die Veräußerungsabsicht, worauf die Bürgermeister regelmäßig Kaufanträge stellten. Die Kaufpreisfestsetzung erfolgte im Allgemeinen auf der Grundlage von Gutachten beideter Sachverständiger; Gebühren und Spesen der Eigentumsübertragung gingen zu Lasten der Käufer.⁶³⁷

Die Deutsche Revisions- und Treuhand A.G./Zweigniederlassung Wien erhielt am 20. Juni 1940 von Eichmann in seiner Funktion als Sonderbevollmächtigter den mündlichen Auftrag, seine diesbezügliche Geschäftsgebarung bis Ende Juli 1940 anhand der vorhandenen Belege und Aufzeichnungen einer „rechnerischen Nachprüfung“ zu unterziehen. Der Auftrag beinhaltete jedoch keine Bewertung der einzelnen Vermögensgegenstände und auch keine Prüfung der Kaufverträge.

Im Gegensatz zu den auswärtigen Liegenschaften waren die Grundstücke in Wien bis zum Zeitpunkt der Berichterstattung erst zu einem

637 BA Berlin, R 8135, Nr. 69, Bericht der Deutschen Revisions- und Treuhand A.G., Zweigniederlassung Wien I, Reichsratsstraße 1, über die bei dem Sonderbevollmächtigten für das Vermögen der Israelitischen Kultusgemeinden in der Ostmark und der „Allgemeinen Stiftung für jüdische Fürsorge in Wien“ vorgenommene Sonderprüfung.

kleinen Teil veräußert worden. Die Verkaufserlöse sollten auf dem „Liquidationskonto der Israelitischen Kultusgemeinden in der Ostmark“ bei der Länderbank Wien A.G., Zweigstelle Wiedner Hauptstraße (wo auch die Zentralstelle selbst ihre Konten eröffnet hatte), bis zu ihrer endgültigen Verwendung gesammelt werden. Als Verwendungszweck wurden die Deckung der „Aufbau-Umlageschuld“ („Aufbaufonds“), die Finanzierung der jüdischen Auswanderung sowie Fürsorgeleistungen für bedürftige Juden genannt.

Das Vermögen der Stiftungen, das in die „Allgemeine Stiftung für jüdische Fürsorge in Wien“ eingewiesen worden war, hatte im Auftrag des Stillhaltekommissars bereits Staatskommissar Karl Beranek erfasst. Es bestand teils aus Liegenschaften, teils aus Bar- und Wertpapierbeständen.

Die Liegenschaften der Kultusgemeinden befanden sich zwar zahlenmäßig überwiegend außerhalb von Wien, die in Wien gelegenen besaßen aber den weitaus größten Anteil am Gesamtwert (nämlich rund RM 4,1 Mio. von RM 4,8 Mio.). Die Schätzgutachten stammten nur zum Teil von beeideten Sachverständigen, in den übrigen Fällen von den Gemeindebauämtern, dem Sachbearbeiter des Stillhaltekommissars, von Anton Brunner und vom Technischen Amt der IKG Wien. Die Veräußerung der Grundstücke war vor der Bestellung des Sonderbevollmächtigten teils durch die IKG selbst, teils durch den Stillhaltekommissar erfolgt.

Insgesamt waren bis Ende Juli 1940 von anfänglich 206 Liegenschaften unter dem Stillhaltekommissar Liegenschaften in einem Volumen von rund RM 4,7 Mio. und unter dem Sonderbevollmächtigten im Rahmen von fast RM 4 Mio. veräußert worden. Am 31. Juli 1940 waren noch insgesamt 44, großteils in Wien befindliche Liegenschaften⁶³⁸ mit einem Schätzwert von insgesamt rund RM 4 Mio. vorhanden, wobei in einigen Fällen bereits Kaufverhandlungen in Gang waren.⁶³⁹

Auf das „Liquidationskonto“ waren für Liegenschaften und bewegliche Vermögen insgesamt mehr als RM 500.000.– gutgeschrieben worden, für den „Aufbaufonds“ insgesamt über RM 90.000.–.⁶⁴⁰

638 Dazu gehörten u. a. das Amtsgebäude der IKG und der Tempel in Wien I, Seitenstättengasse 2, sowie die beiden Altersheime in Wien II, Malzgasse 7 und 16.

639 BA Berlin, R 8135, Nr. 69, Bericht der Deutschen Revisions- und Treuhand A.G., Zweigniederlassung Wien I, Reichsratsstraße 1, über die bei dem Sonderbevollmächtigten für das Vermögen der Israelitischen Kultusgemeinden in der Ostmark und der „Allgemeinen Stiftung für jüdische Fürsorge in Wien“ vorgenommene Sonderprüfung.

640 Ebenda.

Die Liegenschaften der „Allgemeinen Stiftung für jüdische Fürsorge in Wien“ hatten sich bis auf eine Ausnahme alle in Wien befunden und waren ebenfalls schon teilweise vor der Bestellung des Sonderbevollmächtigten durch den Stillhaltekommissar veräußert worden, und zwar um insgesamt RM 435.000; die Veräußerungen durch den Sonderbevollmächtigten hatten RM 164.000.– eingebracht.

Sechs Liegenschaften (u. a. das Gebäude in der Castellezgasse 35)⁶⁴¹ mit einem Gesamtschätzwert von RM 477.000.– waren Ende Juli 1940 noch vorhanden. Die Gutschriften auf dem „Liquidationskonto“ betragen insgesamt rund RM 564.000.–, für den „Aufbaufonds“ RM 122.000.–; die Restbestände hatten einen Schätzwert von RM 477.000.–.⁶⁴²

Wie bereits ausgeführt, wurde für die IKG Wien die Aufrechterhaltung ihrer Tätigkeit und damit auch die Weiterführung der ihr vom SD übertragenen Aufgaben mit der Zeit aus finanziellen Gründen immer schwieriger. Ende August 1940 wies ihre Leitung darauf hin, dass die Mittel erschöpft seien und sie, „falls keine unmittelbare Bewilligung entsprechender Zuwendungen erfolgen sollte, ihre Tätigkeit nur noch kurze Zeit fortzusetzen in der Lage sei“.⁶⁴³

Sie bat „um Freigabe jener Beträge /.../, die der Israel. Kultusgemeinde Wien gehören, gegenwärtig jedoch nicht zur Verfügung stehen“.

Die IKG rechnete ihrer „Aufsichtsbehörde“ vor, dass aus dem Erlös von Liegenschaften aus ihrem unmittelbaren Besitz mehr als RM 57.000.– in Betracht kämen; die Veräußerung des vormaligen Besitzes der Bundesländergemeinden, der im Sinne der Verfügung des RSTH Wien vom 10. Juli 1940 auf die IKG Wien übergegangen war, habe einen Betrag von mehr als RM 300.000.– eingebracht.

Die IKG hatte zu verschiedenen Anlässen offenbar auf Wunsch der Zentralstelle Beträge gegen nachträgliche Vergütung vorgeschossen, deren Gesamthöhe zusammen mit den der IKG eingewiesenen, jedoch bis dahin nicht übergebenen Werten weit über RM 150.000.– betrug. Unter Ein-

641 Hier wurde später eines der Sammellager für die Deportationen eingerichtet, anschließend bezog die Zentralstelle hier bis zu ihrer Auflösung Quartier.

642 BA Berlin, R 8135, Nr. 69, Bericht der Deutschen Revisions- und Treuhand A.G., Zweigniederlassung Wien I, Reichsratsstraße 1, über die bei dem Sonderbevollmächtigten für das Vermögen der Israelitischen Kultusgemeinden in der Ostmark und der „Allgemeinen Stiftung für jüdische Fürsorge in Wien“ vorgenommene Sonderprüfung.

643 BAP, Zentrales Parteiarhiv des SED, RSHA, Abt. IV, Sign. P St. 3/490 I, Bl. 440 ff, 35. Wochenbericht der IKG Wien, 27. 8. 1940.

rechnung dieser Beträge standen der IKG – rein theoretisch – rund RM 560.000.– für Fürsorge- und Auswanderungszwecke zur Verfügung.⁶⁴⁴

Am 4. September 1940 sollte Löwenherz „auftragsgemäß“ das Ansuchen der IKG um Bereitstellung von Mitteln und die Bewilligung weiterer Zuwendungen Eichmann im RSHA in Berlin persönlich vortragen. Gegenstand der Unterredung war in erster Linie die wirtschaftliche Situation der IKG.⁶⁴⁵

Löwenherz wurde für den 5. Dezember 1940 abermals zu Eichmann, diesmal offenbar in die Wiener Zentralstelle, vorgeladen. Wieder ging es vorrangig darum, die Gebarung der IKG aufrecht zu erhalten. Löwenherz hatte beim Hauptgesundheits- und Sozialamt der Gemeindeverwaltung des Reichsgaues Wien ein Ansuchen auf einen monatlichen Zuschuss von 300.000.– für Fürsorgezwecke im Sinne der Verordnung über die Befürsorgung von Juden vom 19. November 1938 eingebracht und bat Eichmann, dieses dringende Ansuchen zu unterstützen.⁶⁴⁶

Im Auftrag der Zentralstelle wurden in der ersten Dezemberhälfte 1940 die im Besitz der IKG Wien befindlichen Wertpapiere auf ein Konto bei der Länderbank erlegt, um aus deren Erlös den Finanzbedarf der IKG für Dezember (RM 300.000.–) zu decken. Die seit Ende September des Jahres von der IKG verausgabten Beträge stammten aus dem Verkaufserlös der eingewiesenen Liegenschaften der IKG in den einzelnen Gauen der „Ostmark“ bzw. aus dem Besitz der „Allgemeinen Stiftung für jüdische Fürsorge in Wien“, aus den Eigeneinnahmen der IKG und dem Gegenwert der für Auswanderungszwecke verwendeten Devisen.⁶⁴⁷

Aus einem nicht datierten Schriftstück der IKG geht hervor, dass Eichmann Löwenherz zwar zugesichert hatte, dass keine weiteren Grundstücke der IKG und der „Allgemeinen Stiftung“ mehr verkauft würden, gleichzeitig aber wieder eine Besichtigung der Häuser in der Castellez- und der Strudelhofgasse stattgefunden hatte und die Gemeinde Wien das Haus auf der Hohen Warte, in dem ein Altersheim für „Krüppel und Blinde“

644 Ebenda.

645 BAP, Zentrales Parteiarchiv des SED, RSHA, Abt. IV, Sign. P St. 3/490 I, Bl. 417 ff, 36. Wochenbericht der IKG Wien, 3. 9. 1940.

646 BAP, Zentrales Parteiarchiv des SED, RSHA, Abt. IV, Sign. P St. 3/490 I, Bl. 145 ff, 50. Wochenbericht der IKG Wien, 10. 12. 1940; 52. Wochenbericht der IKG Wien, 24. 12. 1940, Bl. 100 ff.

647 BAP, Zentrales Parteiarchiv des SED, RSHA, Abt. IV, Sign. P St. 3/490 I, Bl. 124 ff, 51. Wochenbericht der IKG Wien, 17. 12. 1940.

untergebracht war, zur anderweitigen Verwendung für sich beanspruchte. Löwenherz wies darauf hin, dass das Vermögen der IKG bereits auf ein Mindestmaß zusammengeschrumpft sei und bis zur Liquidation der IKG erhalten bleiben müsse, weil sich die IKG sonst in statu cridae befinden würde, was vom gesetzlichen Standpunkt unzulässig sei.⁶⁴⁸

Um die Jahreswende 1940/41 lehnte die Gemeindeverwaltung des Reichsgaues Wien die schon lange zuvor erfolgte Eingabe der IKG um Gewährung der monatlichen Unterstützung für Fürsorgezwecke endgültig mit der Begründung ab, dass im Voranschlag der Gemeinde für diese Subvention keine Deckung vorhanden sei. Unter Verweis auf die großen finanziellen Schwierigkeiten der IKG bat Löwenherz die Zentralstelle um einen Beitrag in derselben Höhe zur Deckung ihrer Ausgaben im Jänner 1941. Löwenherz erinnerte daran, dass die IKG seit September 1940 keine Subvention der „Zentralstelle“ mehr erhalten hatte und die seit diesem Zeitpunkt geleisteten Zahlungen nur den Gegenwert der von der IKG zur Verfügung gestellten Wertpapiere und der verkauften Grundstücke darstellten. Die IKG hatte bereits wiederholt ihren Parteienverkehr einstellen müssen und befürchtete, ihren Verpflichtungen nicht weiter nachkommen zu können.⁶⁴⁹

648 IKG Wien/Archiv der Anlaufstelle.

649 Ebenda.

7 Die Zentralstelle und die Sondersteuern

Die erzwungene Auswanderung wurde von den Finanzbehörden dazu genutzt, den Vertriebenen in großem Umfang Gelder, Liegenschaften und sonstige Vermögenswerte abzunehmen. Die Zentralstelle für jüdische Auswanderung war – zumindest zu einem wesentlichen Teil – Ort dieser Beraubung.

Die so genannte „Passumlage“ stellte allerdings die einzige diskriminierende Abgabe dar, die tatsächlich direkt von der Zentralstelle eingehoben und deren Ertrag auch von dieser verwaltet wurde. Somit wird mit der Darstellung der sonstigen diskriminierenden Steuern – Reichsfluchtsteuer und JUVA – im Grunde genommen das Forschungsgebiet Zentralstelle verlassen und eigentlich die Beteiligung der Finanzbehörden an der Beraubungs- und Enteignungspolitik in den Blick genommen. Denn die Zentralstelle nahm weder die Reichsfluchtsteuer, noch die JUVA selbst ein; diese Steuern wurden vielmehr direkt an die Finanzbehörden abgeführt. Allerdings fungierte die Zentralstelle in diesem Kontext gewissermaßen als Kontrollorgan der Reichsfinanzbehörden (ungeachtet allfälliger Konflikte mit diesen Stellen), garantierte sie doch, dass die Auswanderungswilligen erst nach Begleichen aller vorgeschriebenen Steuern das Land verlassen durften.

Der NS-Staat setzte die Finanzgesetzgebung gezielt gegen die von ihm diskriminierten Menschengruppen ein. So wurden etwa Juden ab 1939 ungeachtet ihrer tatsächlichen Einkommensverhältnisse automatisch in der höchsten Steuerklasse geführt.⁶⁵⁰

7.1 Die Judenvermögensabgabe (JUVA)

Die so genannte „Judenvermögensabgabe“, in der „Ostmark“ auch kurz „JUVA“ genannt, war nach der Reichspogromnacht mit Verordnung vom

⁶⁵⁰ Albert Meirer, „Wir waren von allem abgeschnitten“. Zur Entrechtung, Ausplünderung und Kennzeichnung der Berliner Juden, in: Meyer, Simon (Hg.), Juden in Berlin 1938–1945, S. 94.

12. November 1938⁶⁵¹ unter dem Titel einer „Sühneleistung“ von Göring angekündigt worden. Die dahinter stehende Überlegung war, dass Juden für die während des Pogroms entstandenen Schäden selbst aufkommen sollten.

Neun Tage später, am 21. November 1938, hatte das Finanzministerium seine Durchführungsverordnung fertig gestellt⁶⁵², die alle Juden (mit Ausnahme jener mit fremder Staatsangehörigkeit) für abgabepflichtig erklärte, die auf Grund der Verordnung über die Anmeldung des Vermögens von Juden vom 26. April 1938 (RGBl I, S. 414) ihr Vermögen hatten anmelden müssen. Die Steuer wurde auf 20 % des angemeldeten Vermögens – zahlbar in vier Raten (nämlich am 15. Dezember 1938 sowie jeweils am 15. der Monate Februar, Mai und August 1939) – festgesetzt. Laut Hilberg zielte die Sühneleistung vor allem auf die Beschlagnahme des jüdischen Barvermögens ab. Die Annahme von Wertpapieren erwies sich allerdings als notwendig, weil die jüdischen Bargeldreserven weitgehend erschöpft waren. Die Finanzämter wurden ermächtigt, von ausreisewilligen Juden eine Sicherheitsleistung zu verlangen.

Schließlich verordnete das RMF noch eine Erhöhung der Steuer um 5 %, wobei diese fünfte Rate am 15. November 1939 fällig wurde.⁶⁵³ Den reichsweit durch die JUVA-Zahlungen vereinnahmten Gesamtertrag beziffert Hilberg mit RM 1,126 Mrd.⁶⁵⁴

Die JUVA wurde von den einzelnen Finanzämtern bis 1942 mit den allgemeinen Steuern eingehoben. Die Schlussabwicklung wurde in der „Ostmark“ 1943 dem Finanzamt Wien Innere Stadt / Ost übertragen.⁶⁵⁵

Bemessen wurde die Abgabe nach dem Gesamtwert des Vermögens am 12. November 1938⁶⁵⁶, wobei die seit der ersten Vermögensanmeldung

651 RGBl I, S. 1579.

652 RGBl I, S. 1638.

653 Hilberg, Bd. 1, S. 143 f.

654 Ebenda, S. 144.

655 ÖStA AdR, BMF-VS, GzL 208.155-34/57, Bericht der FLD Wien vom 2. 12. 1957, Gz. VR 321-10/57/Allg., VR IV a 321 a/57, Betreff: Kassenmäßige Behandlung des Verfallsvermögens und der Reichsfluchtsteuer und JUVA, Zl. 221.080-34/57, 6. 12. 1957. – Vorschriften, zumindest für die nachträgliche 5. JUVA-Rate, finden sich z. B. in OFD Berlin, JUVA-Akten, Nr. 901/5448.

656 Vgl. z. B. auch Egbert Mannlicher (Hg.), Wegweiser durch die Verwaltung unter besonderer Berücksichtigung der Verwaltung im Reichsgau Wien sowie in den Reichsgauen Kärnten, Niederdonau, Oberdonau, Salzburg, Steiermark und Tirol mit Vorarlberg (Stand vom 1. Februar 1942) mit einem Geleitwort von Reichsleiter und Reichsstatthalter Baldur von Schirach, Berlin–Leipzig–Wien 1942, S. 219.

eingetretenen Veränderungen berücksichtigt wurden. Ausschließlich zum persönlichen Gebrauch bestimmte bewegliche Gegenstände sowie Hausrat wurden – soweit es sich nicht um Luxusgegenstände handelte – nicht in die Berechnungsgrundlage einbezogen. Es bestand keine Anmeldepflicht bei Vermögen, deren Gesamtwert ohne Berücksichtigung der Verbindlichkeiten unter RM 5000.– lag. Abgabepflicht bestand bei einem Reinvermögen über RM 5000.–, also dem Gesamtvermögen nach Berücksichtigung der Verbindlichkeiten. Daher war auch die Zahl der Anmeldungen weit höher als die der JUVA-Pflichtigen.

Offenbar wurden sehr häufig die für die Auswanderung unerlässlichen Steuerunbedenklichkeitsbescheinigungen wegen nicht bezahlter JUVA-Raten zurückgehalten. In einem vertraulichen, eiligen Erlass bezog sogar das Reichsfinanzministerium gegen diese Praxis Stellung und räumte somit der Auswanderung bzw. Vertreibung Priorität gegenüber der finanziellen Ausbeutung ein.⁶⁵⁷ Bei reichsfluchtsteuerpflichtigem Vermögen verminderte sich die Bemessungsgrundlage dementsprechend um die 25 % betragende Reichsfluchtsteuer.

Im Zusammenhang mit dem Zwang zur Anmeldungen des Vermögens kursierten verschiedene Gerüchte, die zueinander in Widerspruch standen. Einerseits hieß es, die Erhebungen würden als Grundlage für die Berechnung einer Sondersteuer dienen (was tatsächlich der Fall war), weshalb für die Betroffenen tief angesetzte Bewertungen günstiger erscheinen mussten. Andererseits wurde kolportiert, dass die Genehmigung zur Ausfuhr von Vermögen auf Basis des angemeldeten Vermögens erteilt würde, was wiederum eine höhere Bewertung sinnvoll erscheinen lassen musste.⁶⁵⁸

Gemäß einer ersten, vom österreichischen Bundesfinanzministerium nach dem Krieg (1947) durchgeführten Berechnung über das JUVA-Aufkommen waren im Bereich des Oberfinanzpräsidenten (OFP) für Wien und Niederdonau ungefähr RM 143 Mio., beim OFP Linz RM 900.000.–, beim OFP Innsbruck RM 1,27 Mio. und beim OFP Graz RM 2,13 Mio. eingegangen.⁶⁵⁹ Bei dieser ersten Berechnung konnte nur noch auf wenige JUVA-Akten zurückgegriffen werden. Für die Finanzlandesdirektionen

657 Mußgnug, S. 35.

658 Vgl. Hilberg, Bd. 1, S. 144.

659 ÖStA AdR, BMF/Nachlass Klein, Kt. 32, Zl. 25.119-1/47, Referentenerinnerung betreffend Berechnung der Höhe des entzogenen Vermögens auf Grund der Aufkommen an Reichsfluchtsteuer und JUVA, 15.3.1947.

der Bundesländer (die Nachfolger der jeweiligen OFP) wurden insgesamt ungefähr 400 Akten aufgelistet, wobei es sich – zumindest im Fall von Graz – mehrheitlich um Kontoblätter gehandelt haben dürfte. Eine offensichtlich geplante Überprüfung von Rückstellungsanträgen auf Grundlage der JUVA-Akten kam schon deshalb nicht in Frage, weil der einschlägige Aktenbestand großteils nicht mehr vorhanden war.⁶⁶⁰

Bei einem zweiten Versuch der Berechnung durch das Bundesfinanzministerium zehn Jahre später (1957) wurde auf Grundlage von bei der Finanzlandesdirektion Wien noch vorhandenen, allerdings unzusammenhängenden Unterlagen der Buchhaltung (Abteilung 3 und 4) und mit Hilfe des Personals der Abteilung 4 für die Reichsfluchtsteuer ein Volumen von RM 39,5 Mio. und für die JUVA ein Volumen von RM 12,5 Mio. errechnet. Dabei ist allerdings zu berücksichtigen, dass für das gesamte Jahr 1940 keinerlei Dokumente mehr vorhanden waren, dürften doch durch Übersiedlungen und Verlegungen während des Krieges sowie umfangreiche Skartierungsmaßnahmen in den Jahren 1942 oder 1943 wesentliche Teile der Buchhaltungsunterlagen verloren gegangen zu sein. Die geringe Höhe des errechneten JUVA-Betrages wurde mit dem Fehlen der als maßgeblich betrachteten Zahlen für das Jahr 1940 begründet. Außerdem ging man davon aus, dass als Sicherungen erlegte Werte (etwa Hypotheken) nicht wirksam verrechnet worden waren.⁶⁶¹

Aber selbst wenn man diese Faktoren berücksichtigt, erscheint die Differenz zur vorhergehenden Berechnung zu groß. Da jedoch beide Ermittlungen nicht mehr detailliert nachvollzogen werden können bzw. schon bei der zweiten Berechnung das Vorgehen bei der ersten Berechnung nicht mehr rekonstruierbar war, ist eine abschließende Beurteilung in diesem Punkt kaum noch möglich.

660 ÖStA AdR, BMF-VS, GzI. 21.440-1/47, Note des BMF vom 20. Jänner 1947, Zl. 288.180-7/46 betreffend Sicherung der JUVA-Akten, Zl. 21.440-1/47, 25. 1. 1947.

661 ÖStA AdR, BMF-VS, GzI. 208.155-34/57, Bericht der FLD Wien vom 2. Juli 1957, Zl. VR-225/57 Allg., Abt. IV a 321/57, Betreff: Erhebungen hinsichtlich der Eingänge an Sühneabgabe (JUVA) und Reichsfluchtsteuer, Zl. 212.464-34/57, 10. 7. 1957.

7.2 Die Reichsfluchtsteuer

Der diskriminierende Charakter der bereits 1931 eingeführten Reichsfluchtsteuer stammte erst aus der Zeit des Dritten Reichs. Ursprünglich war das Gesetz erlassen worden, um die Abwanderung wohlhabender Steuerzahler zu verhindern bzw. sie im Falle der Abwanderung zu einer letzten großen Abgabe heranzuziehen. Eingehoben wurde die Reichsfluchtsteuer von Personen mit deutscher Staatsangehörigkeit, die ihren Wohnsitz innerhalb der Reichsgrenzen aufgaben. Dass der Steuerertrag durch die Reichsfluchtsteuer im vierten Quartal des Rechnungsjahres 1938/39 reichsweit sogar das Aufkommen an Vermögenssteuern übertraf, resultierte nicht aus einer etwaigen Gesetzesänderung, sondern allein aus den geänderten Rahmenbedingungen in der Zeit des Dritten Reiches. Ab 1933 wurde die Reichsfluchtsteuer zunehmend zu einer antisemitischen Sondersteuer, die bereits verhängt werden konnte, wenn die Steuerbehörden von der beabsichtigten Auswanderung einer Person ausgingen.

Am 14. April 1938 war die Reichsfluchtsteuerpflicht auch auf das eingegliederte Österreich ausgedehnt worden, und zwar rückwirkend für alle seit dem 1. Jänner 1938 ausgewanderten Personen. Sie belief sich – wie die JUVA – auf 25 % der Bemessungsgrundlage, also des gesamten steuerpflichtigen Vermögens, wobei der letzte Steuerbescheid maßgeblich war.

Schulden und Lasten konnten vor der Berechnung der Reichsfluchtsteuer vom Gesamtvermögen abgesetzt werden.⁶⁶² Da die Vertriebenen in der kurzen Zeit bis zur Ausreise oftmals die entsprechenden Summen nicht aufbringen konnten, erklärten sich die Behörden bereit, bei entsprechender Zinsberechnung und der Leistung ausreichender Sicherheiten die Reichsfluchtsteuer zu stunden.⁶⁶³ Grundsätzlich sollte die Reichsfluchtsteuerleistung die erwünschte jüdische Auswanderung nicht verhindern.⁶⁶⁴ In der Praxis sah die Situation aber vielfach anders aus.

Die Reichsfluchtsteuer wurde im Allgemeinen beim dauernden Verlassen des Reichsgebiets eingehoben, ohne Rücksicht darauf, ob dies frei-

662 Peters, Beilage, S. 8.

663 Mußgnug, S. 30.

664 Daher waren auch Ermäßigungen oder ein vollständiger Erlass möglich; siehe dazu Zionistische Rundschau, Nr. 24, 28. 10. 1938, S. 8, unter Bezugnahme auf den Rund-erlass des RMF vom 23. 12. 1937, der auch im Lande Österreich Gültigkeit hatte. Vgl. Walk, S. 208 f. sowie RGBl I, S. 1385; RStBl, S. 1295.

willing geschah oder nicht, somit auch bei den späteren Deportationen. Nicht als Ausland galten dabei die Deportationsziele im Protektorat (Theresienstadt) und im Warthegau (jenem Teil des eroberten polnischen Gebiets, der dem Reichsgebiet einverleibt worden war). Das Vermögen der dorthin verschleppten Personen wurde nach der späteren Praxis zur Gänze als volks- und staatsfeindliches Vermögen eingezogen.⁶⁶⁵

Praktisch war es dann allerdings so, dass bei allen jüdischen Vermögen die Reichsfluchtsteuer automatisch bemessen und später sogar mit der Begründung sichergestellt wurde, dass man bei jedem Juden mit seiner Auswanderung rechnen müsse, weil ja sein Verbleib im Deutschen Reich nicht von Dauer sei.⁶⁶⁶

Offensichtlich gab es bei der Berechnung der Reichsfluchtsteuer Unklarheiten bezüglich der Bemessungsgrundlage. Einerseits galt der Vermögensstand am 1. Jänner 1938 als Grundlage, andererseits wurden bis zum Zeitpunkt der Auswanderung beispielsweise Vermögen durch die Gestapo entzogen.⁶⁶⁷ Angeblich wurde die Reichsfluchtsteuer bei der Konfiszierung von Vermögen nicht eingehoben.⁶⁶⁸ Jedenfalls konnte das Finanzamt zur Sicherung bestimmter Ansprüche des Reiches einen Sicherheitsbescheid verlangen.

„In der Praxis der Finanzämter pflegen Sicherheitsbescheide nicht nur dann erlassen zu werden, wenn die Auswanderungsabsicht in konkreter Form zutage tritt, also z. B. wenn ein Transferantrag an die Devisenstelle oder ein Antrag wegen steuerlicher Unbedenklichkeitsbescheinigung an das Finanzamt gestellt wird, sondern auch schon dann, wenn bisher festliegendes jüdisches Kapital in irgendeiner Weise liquide gemacht wird. Dies ist z. B. der Fall, wenn ein jüdischer Eigentümer ein Grundstück, eine Hypothek oder sein Geschäft verkauft, ohne den erzielten Erlös gleich

665 Mußnug, S. 35. – Hier müsste allerdings anhand ausgewählter Beispiele die Praxis untersucht werden.

666 ÖStA AdR, BMF/Nachlass Klein, Kt. 32, Zl. 25.119-1/47, Referentenerinnerung betreffend Berechnung der Höhe des entzogenen Vermögens auf Grund der Aufkommen an Reichsfluchtsteuer und JUVA, 15. 3. 1947; auch in ÖStA AdR, BMF-VS, Zl. 25.119-1/47.

667 ÖStA AdR, RFM/AbwSt 6, Zl. 16.013/39 und 19.607/39.

668 ÖStA AdR, BMF, Nachlass Klein, Kt. 28, Dr. N. Robinsons an Klein, 21. 7. 1954. In der Anlage: 1.) Notiz zur Frage des Umfangs des erblosen Vermögens von Personen, die nicht der jüdischen Religionsgemeinschaft angehören, 19. 6. 1954; 2.) Notiz zur Frage des Wertes des Vermögens der Juden in Österreich im März 1938, 21. 6. 1954.

wieder in Form langfristiger Kapitalsanlage neu anzulegen“, hieß es bei Kohn und Gottfeld.⁶⁶⁹

Die Sicherheitsleistung konnte durch die Hinterlegung von Geld, von bei der Reichsbank beleihbaren Wertpapieren, Hypotheken etc. erbracht werden. Eine Beschwerde gegen den Sicherungsbescheid war nur beim Oberfinanzpräsidenten möglich.⁶⁷⁰

7.3 Die Passumlage

Von den verschiedenen diskriminierenden Steuern, die im Zuge der Auswanderung eingehoben wurden, war die so genannte Passumlage die einzige, die tatsächlich durch die Zentralstelle vorgeschrieben und vereinbart wurde.

Diese weitere Zwangsabgabe sollte vermutlich in erster Linie zur Förderung der jüdischen Auswanderung genutzt werden. Über die genaue Verwendung der an die Zentralstelle abgeführten Passumlagen, die auch bei der Erstellung von Führungszeugnissen und Steuerunbedenklichkeitsbescheinigungen als so genannte „Bemessungsabgabe“ eingehoben wurde, geben die vorhandenen Quellen keine Auskunft.

Offiziell hieß es im „Merkblatt Nr. 4: Anleitung zur Erlangung eines Reisepasses sowie aller übriger Reisedokumente“: „Das Erträgnis dieser Umlage wird für die Förderung der jüdischen Auswanderung verwendet.“⁶⁷¹ In einem Schreiben der Zentralstelle an die Reichsstatthalterei wurde erklärt, dass die Passumlage nicht nur für die Förderung der Auswanderung Mittelloser eingesetzt werden solle, sondern auch zur Finanzierung der Ausspeisungen.⁶⁷²

Bei der „Pass-“ oder auch „Bemessungsumlage“, die offenbar auch unter dem Titel einer „6. JUVA-Rate“ eingehoben wurde⁶⁷³, handelte es sich um

669 Cohn, Gottfeld, S. 69.

670 Ebenda; Peters, S. 74 ff.

671 CAHJP, A/W2594; auch in RGVA, 500-1-625, Bl. 42.

672 ÖStA AdR, BKA/Inneres, Allg./WA, GzL. 211.861/39, Zentralstelle/Günther an Reichsstatthalter, Gz. C 3 – 1675/39 G/Z, 26.7.1939.

673 Vgl. dazu BG Innere Stadt/Wien, 12 P 329/48-86, in: 1 P 313/61, Bd. 1, 2. Generalbericht Friedrich Köhlers an das BG Innere Stadt/Wien, 3.5.1949, sowie BG Innere Stadt/Wien, 12 P 329/48-177, in: 1 P 313/61, Bd. 1,4 Generalbericht Köhlers an BG Innere Stadt/Wien, 20.3.1951.

einen allein von Juden im Zuge der Auswanderung zu entrichtenden Betrag. Dieser wurde zwar in und von der Zentralstelle eingehoben, jedoch von der IKG (die in diesem Punkt auch für die über das Palästina-Amt Auswandernden zuständig war) bzw. die Aktion-Gildemeester bemessen.

Die Gebührenbemessungsstelle der IKG wurde am 25. August 1938 errichtet. Bis 15. März 1939 wurden nach Angaben der IKG 44.898 Parteien die entsprechenden Gebühren vorgeschrieben, wobei aber 24.495 von ihnen infolge Zahlungsunfähigkeit schließlich keine Gebühr entrichteten.⁶⁷⁴ Die fast vollständig erhaltenen Buchführung der Gebührenbemessungsstelle gibt Auskunft über die Zahl der Betroffenen und die diesen bei der Bemessung vorgeschriebenen Gebühren:⁶⁷⁵

Jahr	Parteien	Gebühren in RM
1938	27.922	588.393,-
1939	53.790	3,172.617,66
1940	5.712	490.440,-
1941	5.383	4,075.887,-
Insgesamt	92.807	8,327.337,66

Die vorgeschriebenen Gebühren beliefen sich zumeist auf RM 5.-, 10.-, 20.- oder 50.-. Schätzungsweise wurde etwas mehr als die Hälfte aller Auswanderer gar nicht veranlagt⁶⁷⁶, wobei natürlich auch in dieser Hinsicht im November 1938 ein signifikanter Anstieg zu verzeichnen war.

Als Bemessungsgrundlage diente bei Juden deutscher Staatsangehörigkeit wie auch bei Staatenlosen das gesamte in- und ausländische Vermögen,

674 CAHJP, A/W165, 3, Bl. 67 ff., IKG/Löwenherz an Zentralstelle, 20. 3. 1939.

675 Die Zahlen wurden aus den Aufzeichnungen der Gebührenbemessungsstelle der Auswanderungsabteilung der IKG Wien (CAHJP, A/W2640, 1–6) rekonstruiert. In diesem Bestand finden sich für die Zeit vom 25. 8. 1938 bis zum 13. 12. 1941 unter Angabe des Namens und der vorgeschriebenen Gebühr sowie Anmerkungen über das Barvermögen bzw. die Besitzverhältnisse die jeweils als Passumlage vorgeschriebenen Beträge. Es gab dabei tägliche, wöchentliche und monatliche Abrechnungen. Der Bestand scheint annähernd komplett zu sein (es fehlt offenbar nur der Februar 1940), weshalb die Ermittlung einer Gesamtsumme auf dieser Basis gerechtfertigt erscheint.

676 Jonny Moser, Die Zentralstelle für jüdische Auswanderung in Wien, in: Kurt Schmid, Robert Streibel (Hg.), Der Pogrom 1938. Judenverfolgung in Österreich und Deutschland. Dokumentation eines Symposiums der Volkshochschule Brigittenau, Wien 1990, S. 99. Moser behauptet ohne Quellenangabe, dass vermögenslose Juden mindestens RM 5.- als Passumlage bezahlen mussten.

bei Juden fremder Staatsangehörigkeit nur das inländische.⁶⁷⁷ Es wurde aber offenbar nur „das reine Barvermögen nach Abzug aller Steuern, Verbindlichkeiten und notwendigen Auswanderungskosten“ für die Bemessung herangezogen.⁶⁷⁸

Eine Bemessungsrichtlinie der IKG liegt nicht vor, es kann aber wohl davon ausgegangen werden, dass man hier ähnlich wie die Aktion-Gildemeester agierte. Diese wendete eine Staffelung von RM 10.– bei einem Vermögen von RM 1001.– bis RM 2000.– in Tausenderschritten bis zu RM 800.– bei einem Vermögen von RM 15.001.– bis RM 16.000.– an und berechnete des Weiteren 5 % von Vermögen über RM 16.000.–. Für Vermögen bis zu einer Höhe von RM 1000.– musste keine Abgabe geleistet werden.⁶⁷⁹ Bei Härtefällen stand dem Leiter der Zentralstelle das Recht zu, eine Ermäßigung zu gewähren.

Der in Abschrift beim Notar Dr. Franz Hausa hinterlegte und mit 22. November 1939 datierte Schuldschein von Leib und Regina Bienenstock zeigt das wohl gängige Verfahren: „Wir Gefertigten ... haben heute vom Auswanderungsfonds, Wien I., Schottenring 8, zur Deckung der uns von der Zentralstelle für jüdische Auswanderung, Wien IV., Prinz-Eugen-Straße 22, vorgeschriebenen Bemessungsumlage in der Höhe von 3.950 RM und der mit der Errichtung, Genehmigung und Verbücherung dieses Schuldscheines verbundenen Kosten von insgesamt 250 RM, zusammen daher 4.200 RM, ein Darlehen in dieser Höhe gewährt erhalten. Die Auszahlung der Bemessungsumlage erfolgt seitens des Auswanderungsfonds unmittelbar an die Zentralstelle für jüdische Auswanderung.“⁶⁸⁰

Als Pflichten erwuchsen Leib und Regina Bienenstock daraus 4 % Zinsen, rückzahlbar bis 29. Februar 1940, sowie die Verpfändung von Liegenschaftsanteilen. Unter den schon bestehenden Hypotheken befand sich bereits eine JUVA-Forderung in Höhe von RM 1.950.–.

Für die Bemessungsumlage konnten also Pfandrechte einverleibt werden.⁶⁸¹ Im Grundbuch wurde dabei nur der Auswanderungsfonds, nie die

677 RGVA, 500-1-667, Bl. 71 a, Erläuterung zur Ausfertigung des Vermögensbekenntnisses.

678 RGVA, 500-1-625, Bl. 34, Gildemeester, Staffelung der Abgaben.

679 Eine Abgabe von RM 5.–, die bei der Bemessung durch die IKG häufig verlangt wurde, war bei der Aktion-Gildemeester anscheinend nicht vorgesehen. Personen, deren Vermögen bei der Aktion-Gildemeester treuhändig verwaltet wurde, waren von der Abgabe ebenfalls befreit.

680 BG Innere Stadt/Wien, 12 P 606/48.

681 Vgl. dazu ÖStA AdR, RSTH Wien, Kt. 277 und 278 (Auswanderungsfonds).

Zentralstelle selbst eingetragen. Wenn es also darum ging, ein Darlehen für die Bemessungsumlage auf einer Liegenschaft sicherzustellen, dann wurde für den Auswanderungsfonds sichergestellt und an die Zentralstelle überwiesen.⁶⁸²

Die Bemessungsumlage wurde auf durchnummerierten Formularen vorgeschrieben, auf denen im Briefkopf die „Auswanderungsabteilung, Gebührenbemessungsstelle in Paßangelegenheiten“ der IKG Wien und als Adressat die Zentralstelle aufschienen.⁶⁸³ Die Nachkontrolle der Bemessungen wurden von der Zentralstelle selbst, und zwar vom dortigen SS-Personal, durchgeführt.

Viktor Stransky etwa waren zunächst RM 400.– als Passumlage auferlegt worden, die dann auf RM 1.700.– erhöht wurden. Die nachbemessenen RM 1.300.– mussten bei der Passabholung bar erlegt werden.⁶⁸⁴

Eichmann glaubte, der IKG in Einzelfällen auch falsche Bemessungen nachweisen zu können. Bis zum Mai 1939 waren allein durch Nachbemessungen rund RM 1,36 Mio. eingegangen, wie aus einem Bericht Eichmanns an Hagen hervorgeht.⁶⁸⁵

Es ist anzunehmen, dass die in Wien eingeführte Passumlage, die zunächst ein österreichisches Spezifikum gewesen war, als Vorbild für die später im „Altreich“ eingeführte „Auswandererabgabe“ gedient hat.⁶⁸⁶ Dazu ist jedoch anzumerken, dass diese Abgabe offenbar von der „Reichsvereinigung“ direkt eingehoben wurde, wobei aber zweifellos die Gestapo bzw. das RSHA die Verwendung der auf diese Weise eingegangenen Mittel genau kontrollierten. In Wien wurde im Gegensatz dazu die Höhe der Passumlage zwar von der IKG berechnet, doch wurde die Abgabe dann direkt von der Zentralstelle vereinnahmt.

682 ÖStA AdR, Ministerium für Wirtschaft und Arbeit/VVst, Kontrollbank, Kt. 1569, 273; Kanzlei Weber/Rajakowitsch an Josef König, 12. 8. 1940. – Dieses Verfahren entsprach auch der Vorgehensweise in Prag, wo der Auswanderungsfonds der Vermögenträger der Zentralstelle war, vgl. VO des Reichsprotectors in Böhmen und Mähren über die Betreuung der Juden und jüdischen Organisationen vom 5. 3. 1940, § 5.

683 ÖStA AdR, Ministerium für Wirtschaft und Arbeit/VVst, Kontrollbank, Kt. 1569, 273; IKG Wien an Zentralstelle, 29. 9. 1939.

684 ÖStA AdR, Ministerium für Wirtschaft und Arbeit/VVst, Kontrollbank, Kt. 1564, 84 (Stransky, Leo, Viktor, Robert).

685 RGVA, 500-1-625, Bl. 129, Zentralstelle/Eichmann an SD-Hauptamt/II 112 (Hagen), 10. 5. 1939. In dem Schreiben wurden zehn konkrete Fällen aufgelistet, in denen Nachbemessungen von z. B. RM 25.– auf RM 7.000.– vorgenommen wurden.

686 Rosenkranz, S. 227.

In der Gründungserklärung der „Reichsvereinigung der Juden in Deutschland“ vom 17. Februar 1939 war erstmals die Rede davon, dass sie „die für ihre Aufgaben erforderlichen Mittel /.../ im Wege der Beitragsleistung, zu der jedes Mitglied verpflichtet ist“, aufbringen werde.⁶⁸⁷ Es ist anzunehmen, dass die Initiative dazu von NS-Seite und nicht von der „Reichsvereinigung“ selbst gekommen ist.

Die Einführung einer Auswandererabgabe auch im „Altreich“ wurde am 25. Februar 1939 in einem Rundschreiben der „Reichsvereinigung“ bekannt gegeben: Sie sollte bei Vermögen von über RM 1.000.– 1 %, bei größeren Vermögen bis zu 10 % betragen. Die Prozentsätze wurden allerdings infolge der Verarmung der jüdischen Bevölkerung später (per Dezember 1940) auf 0,25 % ab RM 4.900.– und einen Höchstsatz von 5 % bei RM 600.000.– reduziert.⁶⁸⁸

Reinhard Heydrich wies in der ersten Gesamtausschuss-Sitzung der Reichszentrale für die jüdische Auswanderung am 11. Februar 1939 auf die vom Polizeipräsidenten in Berlin erhobene Sonderabgabe von reicheren Juden hin, von der nach Berichten des Polizeipräsidenten bis dahin RM 3 Mio. an das RWM abgeführt worden seien.⁶⁸⁹ Heydrich ging dabei allerdings nicht darauf ein, welche Beträge zur Verfügung der Polizei verblieben waren.

Ab wann genau die Auswandererabgabe im „Altreich“ tatsächlich eingehoben worden ist, ist nicht ganz klar. Auf jeden Fall erhielt die „Reichsvereinigung“ mit der 10. Verordnung zum Reichsbürgergesetz vom 4. Juli 1939 das Recht, bei der Auswanderung eine Zwangsabgabe einzuheben.⁶⁹⁰ In der zweiten Arbeitsbesprechung des Gesamtausschusses der Reichszentrale für die jüdische Auswanderung am 29. Juni 1939 berichtete SS-Sturmbannführer Regierungsrat Kurt Lischka als Leiter der inzwischen eingerichteten Berliner Zentralstelle für jüdische Auswanderung, dass die

687 Gründungserklärung der Reichsvereinigung der Juden in Deutschland, 17. Februar 1939, zit. bei Kulka, S. 450 f.

688 Esiel Hildesheimer, Jüdische Selbstverwaltung unter dem NS-Regime. Der Existenzkampf der Reichsvertretung und Reichsvereinigung der Juden in Deutschland, Tübingen 1994, S. 95 ff. und S. 150 ff.

689 Protokoll der ersten Gesamtausschuss-Sitzung der Reichszentrale für die jüdische Auswanderung am 11. 2. 1939 unter Vorsitz von SS-Gruppenführer Heydrich, des Chefs der Sicherheitspolizei, und unter Beteiligung aller mit der Auswanderung der Juden befassten Ministerien, Auszug abgedruckt bei Vogel, S. 291 ff.

690 Wetzel, S. 440 f.

„Reichsvereinigung“ einen außerordentlichen Beitrag (Auswanderungsabgabe) zur Bestreitung der Mittel für Auswanderung und Wohlfahrtswesen eingeführt habe. Dieser müsse von den einzelnen auswandernden Juden bezahlt werden, wobei es eine Freigrenze bis RM 1000.– und schließlich eine Staffelung bis zu maximal 10 % des Vermögens gebe. Die Zahlung des Beitrages sei durch den Zwang, bei der Passbehörde eine Unbedenklichkeitsbescheinigung der für die Einziehung zuständigen jüdischen Kultusvereinigung vorzulegen, gesichert worden. Des Weiteren habe die Reichsvereinigung eine Aktion eingeleitet, um Spenden aus Auswanderersperrguthaben von bereits ausgewanderten Juden zu erhalten.

Fast 70.000 der aus dem „Altreich“ ausgewanderten Juden hätten ein Vermögen von weniger als RM 1.000.– besessen. Eine solche Anzahl unbemittelter Juden habe nur mit Hilfe der außerordentlichen, bei der „Reichsvereinigung“ eingegangenen Beiträge auswandern können.

Regierungsrat Marwede vom RWM argumentierte, dass die Sätze der Auswandererabgabe gesenkt werden sollten bzw. die Freigrenze hinaufgesetzt werden solle, weil ansonsten für Juden mit kleinen Vermögen der Transfer über die deutsche Golddiskontbank [also über das „Altneu“-Verfahren] erschwert würde.

Die Vertreter der RMF kritisierten, dass sie nicht an der Regelung beteiligt worden seien. Ministerialrat Schwandt argumentierte, dass die Auswandererabgabe im Fall der Errichtung eines Trust-Fonds, wie er im Rahmen des Rublee-Plans⁶⁹¹ in Aussicht genommen worden war, mit diesem Trust-Fonds in Einklang gebracht werden bzw. ganz fortfallen müsse. Gemäß dem Rublee-Plan sollten 25 % des gesamten inländischen jüdischen Vermögens für Zwecke der jüdischen Auswanderung zur Verfügung gestellt werden.⁶⁹²

691 Nach dem Scheitern der internationalen Flüchtlingskonferenz in Evian im Juli 1938 war das so genannte „Intergovernmental Committee“ gegründet worden, das in Verhandlungen mit Deutschland eine Lösung des Flüchtlingsproblems herbeiführen sollte. Zum Leiter des Ständigen Büros war auf Vorschlag des amerikanischen Präsidenten Franklin Roosevelt der amerikanische Rechtsanwalt George Rublee bestellt worden. Rublee und der damalige Reichswirtschaftsminister Hjalmar Schacht entwickelten den Plan eines in Deutschland einzurichtenden Fonds, in den 25 % des jüdischen Vermögens einfließen sollten; im Gegenzug sollten Juden außerhalb Deutschlands denselben Betrag in Fremdwährung aufbringen. Zum Rublee-Plan siehe u. a. Bauer 1996, S. 54 ff., sowie Venus, Wenck. Der Plan wurde letztlich nicht realisiert, unter anderem auch, weil Schacht im Jänner 1939 als Wirtschaftsminister von Hitler entlassen wurde.

692 Sitzungsprotokoll der zweiten Arbeitsbesprechung des Gesamtausschusses der „Reichszentrale für die jüdische Auswanderung“ vom 29. Juni 1939 im Geheimen Staats-

Auf Grund eines Runderlasses des RFSS vom 18. Dezember 1939 wurde die von der Reichsvereinigung erhobene Auswandererabgabe für das Jahr 1940 erhöht. Zu dem festgesetzten ordentlichen Beitrag kam nun ein erhöhter außerordentlicher Beitrag.⁶⁹³ Gemäß der daraufhin erlassenen Verordnung (Auswanderer-Abgabe-Verordnung der Reichsvereinigung der Juden in Deutschland) bestand nun für Juden, die aus Deutschland auswandern wollten und Mitglieder der Reichsvereinigung waren (alle Juden waren de facto Zwangsmitglieder), die Pflicht zur Zahlung der Abgabe, wenn ihr Vermögen RM 10.000.– überstieg. Die Abgabe belief sich je nach der Höhe des Vermögens auf 10 %–60 % davon. Die Eingänge aus der Abgabe waren offiziell für die Finanzierung der Tätigkeit der Reichsvereinigung (insbesondere auf dem Gebiet der Auswanderung) bestimmt.⁶⁹⁴

Seit dem April 1940 wurden auch bereits ausgewanderte Personen zur Zahlung verpflichtet, wobei dies über Verwandte oder durch den Zugriff auf Sperrguthaben geschah. Hildesheimer behauptet allerdings abweichend von Hilberg und anderen, dass die Reichsvereinigung diese Gelder zur eigenen Verwendung einheben und auch über die Widmung für die verschiedenen Aufgabenfelder entscheiden konnte.⁶⁹⁵

7.4 Die Sozialausgleichsabgabe

Die Sozialausgleichsausgabe⁶⁹⁶ gehört eigentlich nicht zum Themenkomplex jüdischer Zwangsauswanderung, sondern steht vielmehr mit der Rolle der Finanzbehörden in Zusammenhang. Hier wird dennoch kurz auf diese Steuer eingegangen, weil sie in der Nachkriegszeit neben der JUVA und der Reichsfluchtsteuer als dritte diskriminierende Steuer betrachtet und bisher in der Forschung kaum beachtet worden ist.

polizeiamt unter der Leitung von SS-Oberführer Reichskriminaldirektor Heinrich Müller, Auszug abgedruckt in Vogel, S. 304 ff., Dok. 96.

693 Runderlass des Reichsführers SS und Chefs der Deutschen Polizei, 18. 12. 1939, siehe Walk, S. 313.

694 Auswanderer-Abgabe-Verordnung der Reichsvereinigung der Juden in Deutschland, Dezember 1939 / Jänner 1940, siehe Walk, S. 313.

695 Hildesheimer, S. 150 ff.

696 Vgl. Pfundtner-Neubert, Das neue deutsche Reichsrecht, Ausgabe Österreich, V b 6 a; dazu Hilberg, Bd.1, S. 157 f.

Schon seit Ende 1936 erörterte man im Reichsinnen- und im Reichsfinanzministerium Möglichkeiten einer neuen Sonderabgabe für Juden, wobei am ehestens an eine Steuerleistung gedacht war. Die Abgabe sollte als Ausgleich für die „Befreiung von Gemeinschaftsleistungen“ erhoben werden, die Staatsangehörige „deutschen oder artverwandten Blutes“ abführen müssten. Das Reichsjustizministerium zögerte, doch das Reichsinnenministerium hielt an den Steuerplänen fest und erweiterte den Entwurf um das Konzept, aus dem „Sondervermögen“ unter Umständen auch die „Auswanderung minderbemittelter Juden aus dem Deutschen Reich“ zu fördern. Die Sondersteuer sollte zum 1. Jänner 1938 eingeführt werden, allerdings stellte Göring das Vorhaben durch Einspruch zurück.⁶⁹⁷

Schließlich wurde die Sozialausgleichsabgabe doch mit Verordnung vom 5. August 1940 eingeführt, aber anfangs nur von Polen eingehoben.⁶⁹⁸ Mit der 2. Verordnung des Reichsfinanzministers zur Durchführung der Verordnung über die Erhebung einer Sozialausgleichsabgabe⁶⁹⁹ vom 24. Dezember 1940 wurde sie dann auf Juden ausgedehnt: „Juden haben seit 1. 1. 1941 eine Sozialausgleichsabgabe als Zuschlag zur Einkommensteuer im Ausmaß von 15 v. H. des Einkommens an das Reich zu leisten.“⁷⁰⁰

Die Staatsangehörigkeit war im Hinblick auf diese Steuerleistung unerheblich.⁷⁰¹ Die Steuer wurde bei nicht selbstständiger Arbeit vom Arbeitslohn abgezogen und ansonsten durch Veranlagung zusätzlich zu den ohnehin höheren Einkommensteuersätzen für Juden eingehoben.⁷⁰²

Mitte 1940 verfügten die meisten Wiener Juden aber über keinerlei Einkommen mehr⁷⁰³, sodass für den Großteil die Verpflichtung zur Leistung der Sozialausgleichsabgabe automatisch entfiel.

Die IKG bemerkte zur Sozialausgabe in einem Wochenbericht vom Jänner 1941: „Die Sozialausgleichsabgabe ist als Zuschlag zur Einkommens-

697 Mußgnug, S. 42 f.; als Quelle gibt sie an: BA, R 2/31097; BA (Potsdam), 21.01 B 6014, Bl. 97.

698 RGBl I, S. 1077; Mannlicher, S. 219.

699 RGBl I, S. 1666; vgl. Walk, S. 332.

700 Mannlicher, S. 219.

701 Walk, S. 333.

702 Walk, S. 314 (Runderlass des RMF vom 15. 1. 1940, Einkommensteuerrichtlinien und Körperschaftsteuerrichtlinien für 1939, RStBl, S. 73 ff.).

703 Gerhard Botz, Stufen der Ausgliederung der Juden aus der Gesellschaft. Die österreichischen Juden vom „Anschluss“ zum „Holocaust“, in: Zeitgeschichte 14 (1987), S. 371 f.

steuer zu entrichten und beträgt 15 v. H. des Brutto-Einkommens, welches zur Ermittlung der Abgabenhöhe gekürzt wird, um RM 39.– bei Monatsbezügen bzw. um RM 9.– bei Wochenlöhnen. Der Lohn der in Arbeit stehenden Juden, welcher bisher um die Abzüge der Steuerkategorie I in der Weise verringert war, dass auch verheiratete Personen und Familienväter ihre Steuer als ‚Ledige‘ zu zahlen hatten, erfährt hierdurch eine weitere Herabsetzung.

Besonders empfindlich würde sich die Anwendung dieser Verordnung auf die Bezüge der bei der Israel. Kultusgemeinde angestellten Personen auswirken, da dieselben – im Sinne der Weisung vom 25. November 1940 – mit 1. Jänner 1941 eine wesentliche Kürzung erfahren haben. Das Gesetz sieht wohl keine Ausnahmen vor, seine Begründung aber, die vom zuständigen Referenten im Amt des Herrn Reichstreuhänders der Arbeit in einem offiziellen Zeitungsartikel vom 5. des Monats formuliert wurde, lautet wie folgt: ‚Die Jüdischen Arbeitnehmer wurden bisher nach den gleichen Grundsätzen entlohnt wie die deutschen Gefolgschaftsmitglieder, da in den einzelbetrieblichen Bestimmungen die Arbeitsverhältnisse der Juden nicht gesondert berücksichtigt worden waren. Diese gleiche Behandlung der jüdischen Arbeitnehmer hat jedoch dazu geführt, dass dieselben bei gleicher Leistung wie deutsche Gefolgschaftsmitglieder höhere Nettolöhne bekamen, da verschiedene Abzüge, die wohl die deutschen Gefolgschaftsmitglieder zu tragen haben, von den Juden nicht zu entrichten waren.‘

Im Sinne der vorstehenden Ausführungen wäre bei den Angestellten der Israel. Kultusgemeinde Wien zu berücksichtigen:

1. der fast ausschließlich rein jüdische Personalstand;
2. die Tatsache, dass die Bezüge, mit Rücksicht auf die schwere finanzielle Lage der Israel. Kultusgemeinde Wien, im weiten Umfange herabgesetzt wurden.⁷⁰⁴

In der Nachkriegszeit konnten im Zuge der Berechnungen von Reichsfluchtsteuer- und JUVA-Zahlungen die Einnahmen des Staates aus der Sozialausgleichsabgabe nicht ermittelt werden, da diese Steuer ja direkt mit der Lohnsteuer eingehoben worden war. Betreffend die Lohnsteuerzahlungen waren aber nur noch die Sollkarten vorhanden, die eine Auseinanderrechnung nicht zuließen. In den wenigen Fällen, in denen die Sozialausgleichsabgabe mit der gleichzeitig veranlagten Einkommensteuer

704 BAP, Zentrales Parteiarchiv des SED, RSHA, Abt. IV, Sign. P St. 3/490 I, Bl. 41 ff, 1. Wochenbericht der IKG Wien, 7. 1. 1941.

erhoben worden war, wäre eine solche Auseinanderrechnung theoretisch möglich gewesen. Wegen des großen Arbeitsaufwands und weil es ohnedies nur zu Teilresultaten geführt hätte, wurde darauf jedoch verzichtet.⁷⁰⁵

7.5 Die Zentralstelle und das Verfahren der Steuereinzahlung

Rosenkranz schreibt über die Prozedur, der sich der Auswanderungswillige in der Zentralstelle zu unterziehen hatte: „Noch vor der Zulassung zur Zentralstelle waren alle Steuern zu begleichen, beim Finanzamt die Reichsfluchtsteuer zu bezahlen, in der Kultusgemeinde (nach dem Novemberpogrom) die Judenabgabe zu bestreiten und Listen allen beweglichen Vermögens abzugeben mit einer Schätzung, der alle Wert- und Schmucksachen unterlagen und der entsprechend ein hundertprozentiger Steuerzuschlag zu entrichten war. Das gesamte Vermögen musste der Bank mit einer unwiederbringlichen Vollmacht, die im Treuhandvertrag unterzeichnet wurde, übergeben werden und von Zoll und Polizei Belege für die beglichenen Steuern beigebracht werden, auch eine Hundsteuer, die man drei Monate vorauszahlen hatte und die manchmal eingetrieben wurde, selbst wenn man keinen Hund besaß.“⁷⁰⁶

Die detaillierte Schilderung kann nicht darüber hinwegtäuschen, dass auch sie eine Reihe von Ungenauigkeiten enthält. Die einzelnen Schritte innerhalb des Auswanderungsverfahrens für das „Altreich“ lassen sich aus einschlägigen zeitgenössischen Handbüchern rekonstruieren, etwa den bereits erwähnten Auswanderungsvorschriften von Cohn und Gottfeld. Offenbar wurde 1938 auch für Österreich die Erstellung eines derartigen Ratgebers geplant⁷⁰⁷, doch blieb dieses Vorhaben unrealisiert.

Die praktischen Probleme bei der Beschaffung der für die Auswanderung unabdingbaren Steuerunbedenklichkeitsbescheinigung waren immens,

705 ÖStA AdR, BMF-VS, GzI. 21.440-1/47, Note des BMF vom 6. 3. 1947, ZI. 6309-7/47, betreffend Feststellung des Aufkommens an Sozialausgleichsabgabe, ZI. 24.829-1/47, 12. 3. 1947; siehe dazu auch ÖStA AdR, BMF-VS, GzI. 208.155-34/57, Bericht der FLD Wien vom 2. 7. 1957, Gz. VR-225/57 Allg., Abt. IV a 321/57, betreffend Erhebungen hinsichtlich der Eingänge an Sühneabgabe (JUVA) und Reichsfluchtsteuer, ZI. 212.464-34/57, 10. 7. 1957.

706 Rosenkranz, S. 124.

707 Cohn, Gottfeld, S. 9.

hatten aber auch schon vor der Gründung der Zentralstelle in der „Ostmark“ einen anderen Weg als im „Altreich“ erfordert:

„Für die Erlangung der steuerlichen Unbedenklichkeitsbescheinigung in Österreich sind mit Rücksicht auf die dort bestehende Steuerverfassung besondere Formalitäten zu erfüllen. Zur Erwirkung der Steuerunbedenklichkeitsbescheinigung ist hier Folgendes notwendig:

- a) Bestätigung der Bezirkshauptmannschaft des Wohnbezirkes, dass keine Rückstände an Abgaben bestehen.*
- b) Bestätigung des Zentral-Taxamtes, Wien III., Vordere Zollamtsstraße 5, Zimmer 180, dass keine Gebührenrückstände aushaften – Stempelgebühr S 1,50.*
- c) Bestätigung der Magistratsabteilung II, Fachrechnungsabteilung II b (Neues Rathaus – Wien VI., II. Stock, Zimmer 38), dass keine Rückstände an Gemeindeabgaben vorhanden sind (Taxe öS 1.– in bar zu erlegen). Die Bestätigung von der Bezirkshauptmannschaft (a) ist hier vorzulegen und abzugeben, ebenso eine Bestätigung des Hauseigentümers (Verwalters), dass der Zins einschließlich der darin enthaltenen Steuern und Abgaben beglichen ist.*
- d) Bei der Steueradministration des Wohnbezirkes ist ein mit S 1,50 gestempeltes Gesuch, das nach umstehendem Muster abzufassen ist, zwecks Ausfertigung der erforderlichen Steuerunbedenklichkeitsbescheinigung einzureichen. Die bis dahin erhaltenen Bestätigungen (b) und (c) sind diesem Gesuche beizufügen; sie werden dann bei Ausfolgung der Steuerunbedenklichkeitsbescheinigung an den Auswanderer von der Steueradministration eingezogen. Voraussetzung ist, dass keine Rückstände an Steuern und Abgaben einschließlich einer allfälligen Reichsfluchtsteuer bestehen.*

Für a) bis c) ist der Nachweis der Staatsangehörigkeit durch Heimatschein oder Pass erforderlich, auch für Staatenlose. Es empfiehlt sich, von der Steuerunbedenklichkeitsbescheinigung eine gerichtlich beglaubigte Abschrift für die späteren Einreichungen bei den Behörden zu besorgen, da die Originalbescheinigung bei der Ausreise als Beilage des Reisepasses sowie auch bei Expedition von Reisegepäck oder Umzugsgut immer vorzuweisen ist.

*Die genaue Abschrift dieser Steuerbescheinigung wird bei jedem Bezirksgericht amtlich beglaubigt; hierfür ist eine Stempeltaxe von 80 Groschen zu bezahlen.*⁴⁹⁰⁸

Erschwerend wirkten sich vor allem die anfängliche Verpflichtung zur Begleichung der Steuern in Bargeld⁷⁰⁹ und die fehlende Möglichkeit von hypothekarischen Sicherstellungen aus. Vielen Betroffenen war ihr bewegliches Vermögen geraubt, und ihre Konten waren sichergestellt worden.

Die Gesamteingänge auf den Postsparkassenkonten der Finanzämter wurden gemäß den in der Nachkriegszeit gewonnenen Erkenntnissen der Finanzlandesdirektion fallweise mit Lieferschein der Reichshauptkasse, Zweigstelle Wien, abgeführt. Die Verrechnung der Einnahmen erfolgte mit der Buchhaltung des Oberfinanzpräsidenten Wien (Einzelplan XVII, Kap. 1, Titel 17), aus nicht geklärten Gründen allerdings in der durchlaufenden Gebarung.⁷¹⁰ Ein Nachweis, was mit den einzelnen Beträgen tatsächlich geschehen ist, konnte angeblich schon in den fünfziger Jahren nicht mehr erbracht werden. Es war lediglich in Einzelfällen möglich, Einzahlungen zu bestätigen und zu verfolgen, wie diese haushaltsmäßig verrechnet worden waren.⁷¹¹

Unklar bleiben zum Teil verschiedene Titel (vor allem in den Abrechnungen der Kontrollbank), unter denen Geld an die Zentralstelle bezahlt worden ist. So ist beispielsweise nicht nachvollziehbar, worum es sich bei einer „Zentralzahlung“ an die Zentralstelle gehandelt haben kann. Max König etwa musste neben JUVA in der Höhe von mehr als RM 16.000.– weitere RM 1.700.– als „Zentralzahlung“ abführen.⁷¹² Auch finden sich Hinweise auf Zahlungseingänge in der Höhe von RM 4.800.– unter der

709 CAHJP, A/W2536, Aktennotiz, 1. 9. 1938. – Von der IKG wurde auch vorgeschlagen, die Zession von Ansprüchen aus den weit verbreiteten Polizzen der „OEVAG“, die auf Grund des so genannten Phönix-Gesetzes weder belehnbar noch rückkäuflich waren, als Barzahlung bei der Begleichung der Reichsfluchtsteuer zu betrachten.

710 Das System der Abrechnung mit der Reichshauptkasse konnte im Rahmen dieses Projektes nicht geklärt werden. Offenbar gab es aber zwei parallel laufende Vorgehensweisen: zum einen eine „durchgehende“, also ständige (möglicherweise tägliche) Abführung, zum anderen eine Abführung zu bestimmten Terminen (vierteljährlich); vgl. dazu auch Böhmer.

711 ÖStA AdR, BMF-VS, GzI. 208.155-34/57, Bericht der FLD Wien vom 2. Dezember 1957, VR 321-10/57/Allg., VR IV a 321 a/57, betreffend kassenmäßige Behandlung des Verfallsvermögens und der Reichsfluchtsteuer und JUVA, ZI. 221.080-34/57, 6. 12. 1957.

712 ÖStA AdR, Ministerium für Wirtschaft und Arbeit/VVst, Kontrollbank, Kt. 1569, 273; Verrechnung der Herrn Max Israel König und den Eheleuten Josef Israel und Therese Sara König bei der Kontrollbank zustehenden Guthaben, 30. 11. 1939.

pauschalen Bezeichnung „Zentralstelle Gebühren“.⁷¹³ Hierbei könnte es sich um die „Passumlage“ gehandelt haben, was sich jedoch nicht eindeutig verifizieren lässt.

⁷¹³ ÖStA AdR, Ministerium für Wirtschaft und Arbeit/VVst, Kontrollbank, Kt. 1569, 273, Josef König an Kontrollbank, 25. 9. 1939.

8 Die Zentralstelle, die Durchführung der Deportationen und das Vermögen der Deportierten

In der Periode der forcierten Auswanderung wurde, wie schon H.G. Adler festgestellt hat, in der Wiener Zentralstelle „der amtliche Betrieb eingeübt, der dann bei der Deportation der Juden angewendet wurde“.⁷¹⁴ Die Wiener Zentralstelle behielt ihren ursprünglichen Namen unverändert bei, nachdem sie sich schon längst in eine Zentrale zur Organisation der systematischen Zwangsverschickungen in die Konzentrationslager bzw. zu den Vernichtungsstätten verwandelt hatte. Im Gegensatz dazu wurde die Prager Zentralstelle für jüdische Auswanderung am 12. August 1942 in „Zentralamt für die Regelung der Judenfrage in Böhmen und Mähren“ umbenannt.⁷¹⁵

Die systematischen Zwangsverschickungen begannen im „Altreich“ wie in der „Ostmark“ im Oktober 1941. In der Art der Durchführung, aber auch im Hinblick auf die Schritte zur Vermögensentziehung gab es dabei verschiedene Parallelen, aber auch wesentliche Abweichungen.

Ein zentraler Unterschied war, dass in Österreich nur aus Wien deportiert wurde und ausschließlich die Zentralstelle für jüdische Auswanderung für die Organisation und Durchführung der Deportationen zuständig war, im „Altreich“ hingegen den lokalen Staatspolizeistellen bzw. Staatspolizeileitstellen diese Aufgabe zukam. Dies hatte in erster Linie mit den unterschiedlichen demographischen Grundvoraussetzungen in den beiden Gebieten zu tun. In Österreich hatten am 13. März 1938 gemäß den Berechnungen von Jonny Moser insgesamt 206.000 Juden nach Definition der Nürnberger Gesetze gelebt. Von diesen waren 181.882 „Glaubensjuden“ und 24.118 „Nichtglaubensjuden“. Der weitaus überwiegende Teil der Glaubensjuden – 167.249 Personen – lebte in Wien, in den übrigen Bundesländern wurden insgesamt nur 14.633 Glaubensjuden gezählt. Anfang 1941, also kurz vor Beginn der „Frühjahrsdeportationen“, lebten als Folge der groß angelegten Auswanderung in der „Ostmark“ – und zwar fast ausschließlich in Wien – nur noch knapp über 60.000 Juden im Sinne der

714 Adler 1974, S. 13.

715 Siehe dazu Anderl 1994, S. 279 f.

Nürnberger Gesetze, von denen knapp 10.000 „Nichtglaubensjuden“ waren. Die ehemaligen Bundesländer waren inzwischen so gut wie „judenfrei“.⁷¹⁶

Ganz anders war die demographische Situation im „Altreich“. Dort verteilte sich die jüdische Bevölkerung in zahlreichen Gemeinden über das ganze Land. Während Wiener Juden schon von dem ersten Deportationsexperiment, den so genannten „Nisko-Transporten“ im Spätherbst 1939, betroffen waren, erfolgten erste Deportationen aus dem Gebiet des „Altreichs“ erst im Februar 1940 (aus Stettin und wenig später aus Schneidemühl).⁷¹⁷

Adler hat das Ergebnis der gemeinsamen Anstrengungen von Finanzverwaltung und Gestapo bei der finanziellen Ausplünderung der Juden im Zusammenhang mit ihrer Deportation als „Finanztod“ bezeichnet.⁷¹⁸ In seiner systematischen Studie über die Deportation der Juden aus Deutschland hat er deutlich gemacht, in welchem Ausmaß auch die Schreibtischtäter in Stadtverwaltungen, Finanzbehörden etc. in dieses Verbrechen involviert gewesen sind.⁷¹⁹

8.1 Deportationen aus der „Ostmark“

Nach der Gründung der Prager Zentralstelle für jüdische Auswanderung war Eichmann auch für die Juden des „Protektorats Böhmen und Mähren“ zuständig. Nach Kriegsbeginn, und zwar Ende Oktober 1939, organisierte er die ersten Massendeportationen aus Mährisch-Ostrau und Wien nach Nisko am San im eroberten Polen. Den zu deportierenden Männern wurde dabei vorgetäuscht, sie würden sich in Galizien frei ansiedeln können. In Wirklichkeit wurde die große Mehrzahl von ihnen am Ankunfts-ort über die neue deutsch-sowjetische Demarkationslinie getrieben. Die Vertreibungsaktion wurde aber – u. a. wegen mangelnder Transportkapazitäten – schon nach den ersten Deportationen eingestellt.⁷²⁰

716 Moser 1999, S. 29. Siehe dazu auch Mosers Verweis auf abweichende Angaben in verschiedenen Quellen, S. 16 f.

717 Siehe dazu Adler 1974, S. 140 ff.

718 Adler 1974, S. 166.

719 Adler 1974.

720 Safrian 2000, S. 139 f.

Doch bereits bei diesem ersten Deportationsexperiment wurden großteils jene Vorgangsweisen erprobt, die dann – wenn auch in modifizierter Form – bei den späteren Zwangsverschickungen angewandt wurden. Ein Element davon war die gezielte Täuschung der Opfer.

Auch eine Verknüpfung von Deportation und Vermögensraub lässt sich schon bei den „Nisko-Transporten“ feststellen. Bereits hier wurden die Betroffenen um den größten Teil ihres Eigentums gebracht, obwohl – oder eher zumal – es sich hier überwiegend um wenig bemittelte Personen handelte.⁷²¹ Als Löwenherz als Leiter der IKG Wien von der Zentralstelle Instruktionen zur Vorbereitung der Transporte erhielt, hieß es: „In den Transport sollen nur arme Juden eingeteilt werden. Alle Wertgegenstände sind, falls sie noch nicht abgeliefert wurden, vor der Ausreise abzuliefern; jeder Jude darf Reichsmark 300 mitnehmen.“⁷²²

Nach dem gescheiterten Nisko-Experiment vom Oktober 1939 wurden im Februar 1941 die Deportationen aus Wien wieder aufgenommen⁷²³ – diesmal nicht auf unmittelbare Initiative des RSHA, sondern auf jene Baldur von Schirachs.

Der vormalige Reichsjugendführer von Schirach wurde im Sommer 1940 als Nachfolger von Bürckel bzw. Seyß-Inquart Gauleiter und Reichsstatthalter von Wien. Mit seinem Amtsantritt wurde allgemein ein noch härterer Kurs in der antijüdischen Politik fühlbar, wobei sogar Anordnungen des RSHA durch von Schirach durchwegs in verschärfter Form durchgeführt wurden. Schriftliche Eingaben von Löwenherz, die der vorherigen Genehmigung der Gestapo oder der Zentralstelle bedurften, wurden durch von Schirach, der persönliche Kontakte mit Juden prinzipiell ablehnte, meist mit dem Bemerkens „von reichseinheitlichen Anordnungen“ zurückgeleitet.⁷²⁴

Von Schirach war es schließlich auch, der am 2. Oktober 1940 in einem persönlichen Gespräch mit Hitler auf die Abschiebung der noch in Wien lebenden Juden in das Generalgouvernement drängte. Trotz der energischen Einwände des ebenfalls anwesenden Generalgouverneurs Hans

721 Adler 1974, S. 517 f.

722 YV, 0 2/595, S. 17, Löwenherz-Bericht.

723 Auf die NS-internen Diskussionen über die Deportationen nach Nisko und die genauen Ursachen für den Abbruch der Aktion kann in diesem Rahmen nicht ausführlich eingegangen werden; siehe dazu z. B. Safrian 1997, S. 68 ff. und 87 ff.

724 Rosenkranz, S. 255.

Frank, dass für derartige Aktionen noch keine Unterbringungsmöglichkeiten geschaffen worden seien, wurde von Schirach zwei Monate später in einem Schreiben des Chefs der Reichskanzlei die Entscheidung Hitlers übermittelt, „dass die in dem Reichsgau Wien noch wohnhaften 60.000 Juden beschleunigt, also noch während des Krieges, wegen der in Wien herrschenden Wohnungsnot ins Generalgouvernement abgeschoben werden sollen“.⁷²⁵

Am 8. Jänner 1941 wurde auf einer Besprechung im RSHA für die nächsten Monate die Umsiedlung von 238.500 Polen und Juden in das Generalgouvernement im Rahmen des so genannten „Nahplans“ beschlossen, wobei noch 10.000 aus Wien auszusiedelnde Juden kommen sollten.⁷²⁶

Diese Abläufe zeigen, dass die Anregung zu den Deportationen nicht immer – wie vielfach angenommen – ausschließlich und vorrangig von Eichmann bzw. der Zentralstelle ausgegangen ist. Die Zentralstelle stellte jedoch einen wichtigen Faktor im Hinblick auf die Forcierung der Deportationen dar, und sie wurde sofort aktiv, nachdem an höherer Stelle die entsprechenden Entscheidungen gefallen waren.

Es sollte auch im Auge behalten werden, dass der eigentliche Gründer und erste Leiter der Wiener Zentralstelle, Eichmann, inzwischen im Berliner RSHA in einer Schlüsselposition saß: Es war das Eichmann-Referat, das die „Richtlinien zur technischen Durchführung“ der Deportationen herausgab und den für die Erfassung des zu deportierenden Personenkreises örtlich zuständigen Evakuierungsdienststellen zusandte. In Wien war die zuständige Evakuierungsdienststelle die Zentralstelle für jüdische Auswanderung.⁷²⁷

In seinen wesentlichen Elementen bestand der Tatbeitrag des „Eichmann-Referats“ zur „Endlösung“ im Erlass der richtungweisenden Anordnungen über den zu deportierenden Personenkreis und die Transport-

725 Abschrift eines Schreibens des Reichsministers und Chefs der Reichskanzlei, Berlin, an den Reichsstatthalter in Wien, Gauleiter von Schirach, 3. 12. 1940, YV, O 18/213; zu den Vorgängen vor Beginn der Frühjahrsdeportationen aus Wien siehe auch Adler 1974, S. 147 f.

726 Rosenkranz, S. 257.

727 Landesarchiv Berlin, B Rep. 057–01, Vermerk über das Ergebnis der staatsanwaltlichen Ermittlungen nach dem Stande vom 30. April 1969 in dem Ermittlungsverfahren gegen Friedrich Bosshammer, Richard Hartmann, Otto Hunsche, Fritz Wöhrn wegen des Verdachts der Teilnahme am Mord im Rahmen der „Endlösung der Judenfrage“ – 1 Js 1/65 (RSHA).

technik, in der Festlegung des Quotenschlüssels, nach dem die Deportationstransporte hinsichtlich ihrer Abgangs- und Zielorte aufgeteilt wurden, in der Anleitung und Überwachung der mit der praktischen Deportations-tätigkeit betrauten örtlichen Evakuierungsdienststellen, der Sammlung und Auswertung der eingehenden Mitteilungen über den Abgang und Eingang der Deportationstransporte sowie – auf dem Auslandssektor – im Versuch einer Einflussnahme auf die zuständigen ausländischen Stellen, sich der „Endlösung der Judenfrage“ im gesamteuropäischen Maßstab anzuschließen.⁷²⁸

Anlässlich der im Februar 1941 wieder aufgenommenen Deportationen aus Wien mussten sich die von der Zentralstelle zur „Umsiedlung“ ins „Generalgouvernement“ bestimmten Personen in einem „Sammel-lager“ einfinden. In den Sammellagern waren ständig 2.000 bis 3.000 Personen für den Abtransport verfügbar. Die Einteilung in die einzelnen Transporte erfolgte durch die Zentralstelle auf Grundlage einer bei ihr aufliegenden Zentralkartei.

Die zu Deportierenden wurden zunächst schriftlich einberufen. Nachdem jedoch im Sommer 1941 knapp 200 der im Oktober 1939 nach Nisko deportierten Juden illegal nach Wien zurückgekehrt waren und von fürchterlichen Zuständen in den Ghettos im Osten berichtet hatten und auch bereits Nachrichten über Massenerschießungen von Juden durch SS-Einsatzgruppen in den eroberten russischen Gebieten durchgesickert waren, leisteten bei den neuerlichen Deportationen im Herbst 1941 viele Betroffene der Einberufung keine Folge mehr, sondern versteckten sich als so genannte „U-Boote“. Die Zentralstelle setzte daraufhin die bereits erwähnten „Ausheber“ ein. Die Mitglieder dieses „Erhebungsdienstes“ hatten die zur Deportation bestimmten Personen aus ihren Wohnungen abzuholen und in die Sammellager einzuliefern sowie die Betreuung und Bewachung der Sammellager zu übernehmen. Die eigentliche Aufsicht über die Sammellager oblag SS-Männern aus der Zentralstelle.⁷²⁹

728 Ebenda.

729 Jonny Moser, Die Anhalte- und Sammellager für österreichische Juden, in: Jahrbuch des Dokumentationsarchivs des österreichischen Widerstandes 1992, S. 74 f.; CAHJP, A/W2750; Safrian 1997, S. 97, Merkblatt für Angestellte und Mitarbeiter der Israelitischen Kultusgemeinde, die über behördlichen Auftrag für die Vorbereitungen der Abwanderungstransporte bereitgestellt werden.

Bereits am 23. Jänner 1941 hatte Löwenherz der Zentralstelle mitgeteilt, dass die jüdische Bevölkerung „durch immer wieder auftauchende Gerüchte über eine unmittelbar bevorstehende Umsiedlung der Juden Wiens nach Polen“ sehr beunruhigt sei, und gebeten, „von diesem Plan abzusehen“. Wie schon mehrmals zuvor bemühte er sich, etwas durch die Drohung zu erreichen, dass der Joint seine Devisenzahlungen im Falle der Wiederaufnahme der Deportationen einstellen würde, und gab zu bedenken, „dass der Joint seine Unterstützung nur im Rahmen einer geordneten Auswanderung gewähren will und dass die Ausführung des großen Umsiedlungsplanes nach Beendigung des Krieges nur mit Unterstützung des Joint möglich ist“.⁷³⁰

Während die Drohung mit einem Ende der Zahlungen seitens der ausländischen Organisationen in den Jahren zuvor noch teilweise Wirkung gezeigt hatte, wurde nun angesichts der neuen Weichenstellungen in der antijüdischen Politik den Argumenten von Löwenherz keine Bedeutung mehr beigemessen. Am 1. Februar 1941 erhielt dieser in Anwesenheit des Leiters der Zentralstelle, Alois Brunner, bereits konkrete Weisungen von Ebner (Gestapo) hinsichtlich der Organisation der bevorstehenden Transporte: Die Erfassung der betroffenen Personen und die Durchführung obliege der Zentralstelle im Sinne der ihr von höherer Stelle erteilten Weisungen. Jeder Auswanderer könne zwei Koffer oder zwei Ballen bis höchstens 50 kg Gewicht mitnehmen, insbesondere habe er aber zwei gute Decken und ein zweites Paar Schuhe mitzubringen. Die Betroffenen mussten ihre Wohnung absperren, die anschließend von der Gestapo versiegelt wurde. Die Schlüssel waren deutlich mit Namen, Geburtsdaten und Adresse zu bezeichnen und im Lager Castellezgasse abzuliefern.

Dort mussten auch die Lebensmittelkarten hinterlegt werden. Bargeld durfte „in unbeschränktem Ausmaß“ mitgenommen werden. Ein Beamter der Reichsbank, so hieß es, werde die mitgenommenen RM-Beträge jedes Einzelnen in Zloty umwechseln. Jede für den Transport vorgesehene Person sollte ein genaues Verzeichnis ihrer Vermögenswerte, Rechte und Ansprüche vorlegen und Namen und die Anschrift des derzeitigen Vermögensverwalters angeben, damit die Gestapo in der Lage sei, „die Schenkung all dieser Werte und die Abrechnung mit dem Vermögensverwalter durchzuführen“. „Der Erlös“ sei, wie es hieß, „zur Deckung der Kosten der

730 YV, 0 2/595, S. 33, Löwenherz-Bericht.

Umsiedlung und Auswanderung sowie der endgültigen Lösung des Judenproblems bestimmt.“ Die IKG sollte auch für die Verpflegung im Sammel-lager sorgen, wofür ihr ein „Beitrag von der Zentralstelle“ versprochen wurde.

Ab jetzt durften Juden ohne Genehmigung der Zentralstelle Wien nicht mehr verlassen. Die IKG hatte ein Verzeichnis der von ihr unterstützten Juden anzulegen (das vor allem Personen erfassen sollte, die unentgeltliche Verpflegung sowie Zuschüsse für Miete, Krankenpflege etc. erhielten) und es sukzessive der Zentralstelle vorzulegen.⁷³¹

Nachdem im Februar und März 1941 etwa 5.000 Menschen aus Wien in polnische Kleinstädte wie Opole und Kielce deportiert worden waren, wurden die Transporte zunächst frühzeitig eingestellt. Damit war der gesamte so genannte „3. Nahplan“ Heydrichs, der neben den Deportationen aus Wien auch „Umsiedlungen“ von 240.000 Menschen aus den annektierten Gebieten Polens in das „Generalgouvernement“ vorgesehen hatte, nach den ersten Transporten gescheitert.⁷³²

Die im Zuge dieser Deportationswelle erprobte Vorgangsweise und die dabei geschaffene Infrastruktur wurden aber auch bei den ab Herbst 1941 in großem Rahmen wieder aufgenommenen Transporten weitgehend beibehalten, und auch die Anordnungen hinsichtlich des Umgangs mit den Wohnungen und den verbliebenen Wertgegenständen wurden später nur noch geringfügig abgeändert.

Als der Leiter der Zentralstelle, Alois Brunner, am 30. September 1941 die IKG über die bevorstehende neue Transportwelle unterrichtete, begründete er die Aktion mit der durch die Fliegerangriffe angeblich notwendig gewordenen anderweitigen Unterbringung der „arischen“ Bevölkerung. Aus diesem Grund solle ein Teil der Juden aus dem „Altreich“, dem „Protektorat“ und aus Wien nach Litzmannstadt (Lodz) gebracht werden. Die Mitnahme von 50 kg Reisegepäck und RM 100.– sei erlaubt, nicht hingegen die größerer Summen – wobei in Litzmannstadt schärfere Kontrollen durchgeführt würden. Die von den Umgesiedelten zurückgelassenen Beträge würden wie bei früheren Transporten von der Zentralstelle unter den Namen der Betroffenen aufbewahrt.

731 Ebenda, S. 35 f.

732 Safrian 1997, S. 97 f.; siehe dazu auch die Chronologie von Götz Aly, „Endlösung“. Völkerverschiebung und der Mord an den europäischen Juden, Frankfurt/M. 1998, S. 207 ff.

In fünf Transporten wurden am 15., 19., 23. und 28. Oktober sowie am 2. November rund 5.000 Personen aus Wien in das Ghetto Lodz („Warthegau“) deportiert.⁷³³ Viele der Betroffenen wurden dort bald als „arbeitsunfähig“ eingestuft, ab Jänner 1942 nach Chelmino/Kulmhof transportiert und in mobilen Tötungseinrichtungen (Gaswägen) ermordet.⁷³⁴

Wie bereits erwähnt, wurde die Auswanderung, wenn auch kriegsbedingt auf ein Minimum reduziert, bis 23. Oktober 1941 fortgesetzt. Am 10. November wurde der IKG von Alois Brunner mitgeteilt, dass die normale Auswanderung mit ganz wenigen Ausnahmen eingestellt sei.⁷³⁵

Die Deportationen liefen während 1942 weiter, sodass bis Ende des Jahres die „Judenfrage“ in Österreich im Sinne der Nationalsozialisten praktisch „gelöst“ war: Von den rund 206.000 Juden gemäß den Nürnberger Gesetzen, die 1938 in Österreich gelebt hatten, waren nur noch 8.102 übrig geblieben – meist Personen, die in so genannten „Mischehen“ lebten und sich mit der verwaltungsmäßigen Liquidierung der IKG befassten, die mit Anfang November in den „Ältestenrat der Juden in Wien“ übergegangen war.

Jonny Moser hat die Zahl der aus Österreich deportierten Juden mit mindestens 48.767 berechnet. Unter Hinzuzählung jener Personen, die ab 1938 in verschiedene europäische Länder geflüchtet und dort später wieder in deutsche Hände gefallen waren, kommt er auf eine Gesamtzahl von 65.459 jüdischen Opfern des Nationalsozialismus aus Österreich.⁷³⁶

8.2 Vermögensraub im Zuge der Deportationen

Nach all den bereits vorangegangenen Enteignungsmaßnahmen sollten den Juden im Zuge ihrer Deportation auch noch die letzten verbliebenen Vermögenswerte entzogen werden.

733 Löwenherz-Bericht, YV, 02/595, S. 40 f. – Während im Löwenherz-Bericht von 5.002 Deportierten die Rede ist, nennt Moser die Zahl 4.995, Moser 1991 (Österreich), S. 76f.
734 Florian Freund, Hans Safrian, Vertreibung und Ermordung. Zum Schicksal der österreichischen Juden 1938–1945. Das Projekt „Namentliche Erfassung der österreichischen Holocaustopfer“ (des Dokumentationsarchivs des österreichischen Widerstandes), Wien 1993, S. 21 ff.

735 Löwenherz-Bericht, YV, 02/595, S. 41.

736 Moser 1991 (Österreich), S. 70 ff.

Im Hinblick auf die finanzielle Dimension der Deportation wurde die Gestapo gewissermaßen als Hilfsorgan der Finanzverwaltung tätig. Diese selbst blieb völlig im Hintergrund und trat gegenüber den Opfern überhaupt nicht in Erscheinung, was nicht wenig dazu beigetragen haben dürfte, dass sie nach Kriegsende unbehelligt weiterarbeiten konnte und ihre Mitarbeiter offenbar keinerlei Unrechtsbewusstsein empfanden, während die SS und die Gestapo in Nürnberg zu „verbrecherischen Organisationen“ erklärt wurden. Verstärkt wurde dies durch die Tatsache, dass die Finanzverwaltung trotz der Radikalität ihrer Maßnahmen in der Regel rechtskonform (im Sinne der NS-Gesetze) und bürokratisch korrekt vorging. Sie war in hohem Maß auf die Vorarbeit der Gestapo angewiesen. Diese wäre andererseits angesichts ihrer notorischen Personalknappheit kaum in der Lage gewesen, die „Verwertung“ des jüdischen Vermögens mit demselben Aufwand und derselben bürokratischen Präzision durchzuführen.⁷³⁷

Auf die auffallenden Unterschiede zwischen „Altreich“ und „Ostmark“ bei der Vorbereitung und Durchführung der Deportationen wurde bereits weiter oben eingegangen. Auch hinsichtlich des Vermögensentzugs im Rahmen der Deportationen gab es in Österreich etliche Abweichungen von den im „Altreich“ praktizierten Verfahren. So stellte etwa der Ablauf der so genannten „Kommissionierungen“ in den Sammellagern, in denen die Opfer vor der Deportation zusammengezogen wurden, ein österreichisches Spezifikum dar. Andererseits gab es hier im Gegensatz zu Deutschland keine „Heimeinkaufverträge“, in denen die nach Theresienstadt Deportierten wesentliche Teile ihres Vermögens der jüdischen Zwangsvereinigung (der „Reichsvereinigung der Juden in Deutschland“) und damit de facto der Sicherheitspolizei überantworten mussten.

Am 4. November 1941, als die erste Welle der Deportationen in das Ghetto Lodz gerade abgeschlossen war, teilte der Reichsminister der Finanzen im Hinblick auf die folgenden Transporte aus dem „Altreich“ nach Riga und Minsk den zuständigen Oberfinanzpräsidenten die grundsätzliche Regelung bezüglich der Arbeitsteilung mit: Das Vermögen der abzuschiebenden Juden werde (bis auf RM 100.- und 50 kg Gepäck pro Person) zu Gunsten des Reiches eingezogen. Die Gestapo sollte dabei für die erste

⁷³⁷ Siehe dazu Hans-Dieter Schmid, S. 141 ff., Adler 1974, passim, und den ausführlichen Bericht aus dem Referat Walter Maedel des RMF über die Finanzierung der Maßnahmen zur Lösung der Judenfrage (Vermerk), 14. 12. 1942, Kopie in: BA Berlin, R 2/12.222, S. 226 ff.

Sicherstellung des Vermögens sorgen. Die vor der Deportation stehenden Juden hatten ihre Vermögensverzeichnisse nach bestimmtem Vordruck einzureichen, die Gestapostellen sollten die Wohnungen versiegeln und die Wohnungsschlüssel bei den Hausverwaltungen hinterlegen. Bald wurden allerdings die Schlüssel von der Gestapo direkt den zuständigen Finanzämtern ausgefolgt.⁷³⁸

Im Prinzip lief die Arbeitsteilung darauf hinaus, dass die Gestapo allein für die Organisation und Durchführung der Deportationen verantwortlich war und dabei auch all jene Maßnahmen ergriff, die zur „Sicherstellung“ des Vermögens der Opfer vor Ort notwendig waren. Die Finanzverwaltung wurde erst tätig, wenn die Gestapo ihr die Ergebnisse dieser „ersten Sicherstellung“ übergeben hatte.

Im „Altreich“ stand (anders als in Österreich) am Anfang der Deportation die Übermittlung einer amtlichen „Eröffnung“, die den Betroffenen entweder durch Gestapo-Beamte zugestellt, auf der Stapostelle übergeben oder von der jüdischen Gemeinde zugeschickt wurde – und deren Empfang sie schriftlich bestätigen mussten.

Die vorbereitenden Maßnahmen für die Deportationen aus Wien verliefen in etlichen Punkten anders. Die für die Transporte vorgesehenen Personen wurden vielfach gewaltsam aus ihren Wohnungen verschleppt. Mit der Räumung der zurückgelassenen Wohnungen und der Verwertung des Inventars war allerdings nicht die Zentralstelle, sondern vielmehr die unter der Ägide der Gestapo agierende „Möbelverwertungsstelle Krummbaumgasse“ zuständig. Bei den von Mitgliedern der „Zentralstelle“ und jüdischen „Ordnern“ durchgeführten „Aushebungen“ und im Zusammenhang mit der Tätigkeit der „Möbelverwertungsstelle“ eigneten sich häufig auch SS-Männer aus der Zentralstelle Wertobjekte aus jüdischem Besitz an.⁷³⁹

In den Sammellagern, in die die Opfer vor ihrer Deportation verschleppt wurden, erfolgte im Zuge der so genannten „Kommissionierung“ (auch „Durchschleusung“) nach der Zuteilung zu einem bestimmten Transport der eigentlich letzte Schritt im Prozess der Enteignung der jüdischen Opfer – sieht man vom Raub der allerletzten persönlichen Habe in den Vernichtungslagern ab. Die „Kommissionierungen“ stellten in ihrem konkreten Ablauf ein österreichisches Spezifikum dar.

738 Adler 1974, S. 182 f.

739 Vgl. Anderl, Blaschitz, Loitfellner.

Die eigentliche Lagerführung in den Sammellagern lag in den Händen von der Zentralstelle zugeordneten SS-Männern, die dem so genannten „Dienststellenleiter“ (in dieser Phase Alois Brunner, auch „Brunner I“ genannt) unterstanden. Dieser kontrollierte u. a. die „jüdische Aufnahmekanzlei“, die für jeden Transport Einlauflisten und eine Lagerkartei der Opfer mit Angabe der Personaldaten, der letzten Wohnadresse sowie dem Datum des Zugangs bzw. Abgangs anzufertigen und dem Lagerleiter eine tägliche Standesmeldung zu erstatten hatte.⁷⁴⁰

Anton Brunner, der im Zuge des gegen ihn nach 1945 eingeleiteten Gerichtsverfahrens zugab, 48.000 Juden „kommissioniert“ und damit der Deportation „zugeführt“ zu haben,⁷⁴¹ machte in einer Niederschrift über die Organisation der Zentralstelle genauere Angaben über die organisatorische Abwicklung der „Kommissionierungen“. Abgesehen von den Aussagen Brunners und einiger anderer SS-Männer aus der Zentralstelle sowie verschiedener überlebender Opfer besitzen wir keine Dokumente, die über die genauen Vorgänge bei den Kommissionierungen Auskunft geben würden.

Laut Brunner wurden zunächst je 1.050–1.100 Personen pro Transport namhaft gemacht, die den jeweils in Kraft befindlichen, vom RSHA, IV B 4, übermittelten Bestimmungen entsprechen sollten, und in das Sammellager eingewiesen. Bei der eigentlichen „Kommissionierung“ saßen an einem ersten Tisch ein Sachbearbeiter (Brunner II), eine weibliche Schreibkraft, ein jüdischer Arzt und ein jüdischer Ordner. Hier wurden die Dokumente der einzelnen zur Deportation eingeteilten Personen überprüft und mit der entsprechenden Karte der Erfassungskartothek verglichen, Heimatschein und Reisepass (mit Ausnahme von Staatenlosenpässen) einbehalten und die Kennkarte bzw. der Staatenlosenpass mit einem Stempel mit dem Evakuierungsdatum versehen. Kranke oder den Deportationsrichtlinien nicht eindeutig entsprechende Personen wurden bis zu einer Entscheidung durch den Dienststellenleiter „zurückgestellt“.

740 Verfahren gegen Anton Brunner vor dem LG St Wien, Vg 2 d Vr 4574/45.

741 Bei der Polizeidirektion Wien, Staatspolizei, angefertigte Darstellung der „Organisation der Zentralstelle für jüdische Auswanderung Wien“ durch Anton Brunner, 24. 8. 1945, Verfahren gegen Anton Brunner vor dem LG St Wien, Vg 2 d Vr 4574/45, Ord. Nr. 2, Blattzahl 14 ff.; Niederschrift über die Vernehmung des Angezeigten Anton Brunner bei der Polizeidirektion Wien, 1. 10. und 4. 10. 1945, ebenda, Ord. Nr. 2, Bl. 59 ff.; Polizeidirektion Wien, Staatspolizei, Niederschrift mit Anton Brunner, 3. 10. 1945, ebenda, Ord. Nr. 2, Bl. 67 ff.

An einem zweiten Tisch saßen ein Sachbearbeiter der Gestapo, ein bis zwei weibliche Schreibkräfte und ein jüdischer Ordner. Hier mussten die Opfer nochmals in zweifacher Ausfertigung schriftlich Auskunft über den letzten Stand ihrer Vermögensangelegenheiten geben, gleichzeitig wurde dieses Vermögen laut Brunner zu Gunsten der Gestapo (de facto war es die Zentralstelle) liquidiert und die hierauf geleistete Unterschrift durch den Sachbearbeiter der Gestapo beglaubigt. Die Betroffenen erhielten die Anweisung, alle eventuell noch in ihrem Besitz befindlichen Geldmittel, Edelsteine, Münzen, Photos, Operngläser, Feldstecher und Pelzwaren abzuliefern. Die Arbeiten des Sachbearbeiters des zweiten Tisches – mit Ausnahme der Legalisierung der Unterschrift – wurden später vom Sachbearbeiter des ersten Tisches – also Brunner II – mit übernommen. Die Legalisierung der Unterschrift erfolgte dann erst nach Abgang des jeweiligen Transportes nachträglich durch einen Gestapobeamten.

An einem dritten Tisch saßen ein Sachbearbeiter („Verwaltungsführer“), eine weibliche Hilfskraft und ein jüdischer Ordner. An dieser Stelle wurden die noch abzuliefernden und in das Sammellager mitgebrachten Geldmittel und sonstigen Wertgegenstände gemäß dem zuvor abgelegten Vermögensbekenntnis entgegengenommen. Pelzwaren, Fern- und Operngläser wurden beim Lagerleiter hinterlegt, der sie gegen eine Empfangsbestätigung an die IKG weiterzuleiten hatte. Hier wurde auch ein (wohl für das Gepäck bestimmter) Anhängenzettel mit der Kommissionsnummer mittels Farbstift durch einen jüdischen Ordner beschriftet.

Am so genannten „Abfertigungstisch“ waren zwei jüdische Ordner tätig. Hier wurden die zum Transport vorgeschlagenen Personen in einer Liste erfasst und nach Kommissionsnummern in einen neuen Unterkunftsraum eingewiesen.

Nach den bis dahin erfolgten Vorarbeiten traf der Dienststellenleiter Alois Brunner bzw. dessen Vertreter im Zuge der so genannten „Nachkommissionierung“ die Entscheidung darüber, welche der 1.050 bis 1.200 „kommissionierten“ Personen tatsächlich mit dem nächsten Transport deportiert werden sollten, wobei als Grundlage wiederum die Erfassungskartei diene. Anschließend wurde entschieden, wer von den „zurückgestellten“ Personen entlassen werden sollte und wer im Sammellager zu verbleiben hatte. Die betreffenden Karteikarten wurden in drei Gruppen geteilt: a) Entlassung nach Hause; b) Entlassung oder Beurlaubung in ein Spital oder Heim (über schriftlichen Antrag des verantwortlichen jüdi-

schen Arztes); c) nach Klarstellung der „Rasse“- bzw. Staatsangehörigkeit Übernahme in die nächste Transportliste.

Entlassen wurden grundsätzlich fremde Staatsangehörige, weiters so genannte „arisch Versippte“, Kriegsinvaliden und Frontkämpfer mit hohen Tapferkeitsauszeichnungen, „unentbehrliche“ Angestellte der IKG oder deren Familien sowie von Behörden oder Ämtern reklamierte Personen. Die dritte Kategorie betraf u. a. jene, bei denen die fragliche „rassische“ Zugehörigkeit im Sinne der nationalsozialistischen Definition und die Staatsangehörigkeit inzwischen überprüft worden waren.

Anzumerken ist dazu, dass die Kriterien, die vor einer Verschickung schützten, im Laufe der Zeit immer mehr eingeschränkt wurden. So wurden in der späteren Phase Kriegsinvaliden und ehemalige Frontkämpfer ebenfalls deportiert, zumeist nach Theresienstadt. Dasselbe galt für viele Mitarbeiter der jüdischen Gemeinde, wurde doch deren Personal nach und nach abgebaut.⁷⁴²

Aus der Sicht der Opfer spielte sich der Vorgang der „Kommissionierung“, wie von vielen Zeugen in ähnlicher Weise beschrieben, folgendermaßen ab: „Ca. 1000 Personen wurden gebracht, sie mussten sich anstellen und wurden in Gruppen zu 10 Personen ins Zimmer gebracht. In einer Hand mussten sie ihr gesamtes Bargeld halten, in der anderen ihre Dokumente. Brunner überprüfte diese, und wenn jemand Volljude war und mit einer Glaubensgenossin verheiratet war, zerriss er ihnen ihre Dokumente (Heimatschein etc.) und fügte dem meist die höhnische Bemerkung hinzu, dass diese Dokumente in Polen sowieso keinen Wert hätten. Auf die jüdische Kennkarte kam der Stempel ‚evakuiert‘, außerdem bekam jeder eine Nummer, ebenfalls mit dem Aufdruck ‚evakuiert‘ /.../. Dies war der einzige Ausweis, der den Leuten belassen wurde. Das Geld wurde abgenommen, ebenso wie alle anderen Wertgegenstände. Wenn die Leute Koffer besaßen, so ließ er [Brunner] diese durchwühlen, und wenn jemand einen Wertgegenstand versteckt hatte, dann wurde ihnen [sic!] alles abgenommen, und sie kamen bis zur ‚Nachkommissionierung‘ in den Bunker.“⁷⁴³

Bei seiner Einvernahme durch die Polizeidirektion Wien im Oktober 1945 gab Brunner zu, dass er die „Kommissionierungen“ „in brutaler Form durchgeführt“ hatte: „Ich habe für ungenaue Auskünfte oder ver-

742 Ebenda.

743 Zeugenaussage von Ernst Weiss bei der Polizeidirektion Wien, 13. 8. 1945, Verfahren gegen Anton Brunner vor dem LG St Wien, Vg 2 d Vr 4574/45, Ord. Nr. 2, Bl. 9.

suchte Verheimlichung von Schmuckgegenständen bzw. ungenaue Angaben der Vermögensverhältnisse die Leute geschlagen. Ich schlug sie mit der Hand, mit einem Lineal und mit einem Gummischlauch, der sich neben meinem Tisch in einem Papierkorb bzw. einer Briefkorbbablage befand. Außerdem warf ich ihnen gewisse Gegenstände, die auf meinem Schreibtisch lagen, an den Kopf, z. B. die Löschwiege, Aschenbecher etc. Auch Frauen und gebrechliche Menschen wurden von mir in dieser Weise misshandelt. Einen Teil der Wertgegenstände habe ich den Leuten selbst abgenommen. Es kam vor, dass ich ihnen Ringe, Ohrgehänge gewaltsam entfernte.“⁷⁴⁴

Ein anderer Mitarbeiter der Zentralstelle, Josef Weiszl, zuletzt SS-Oberscharführer, gab im Zuge seiner Vernehmung durch die Wiener Staatspolizei nach dem Krieg zu Protokoll, er selbst habe bei den „Kommissionierungen“ für etwa 15 Transporte als Kassier fungiert. In dieser Phase fanden die „Kommissionierungen“ in einem Turnsaal im ersten Stock des Sammellagers Sperlgasse 2 statt, wobei noch Anton Brunner als Abteilungsleiter und ein Beamter der Gestapo anwesend gewesen seien. Vor dem Tisch von Brunner II sei, so Weiszl, eine Barriere errichtet worden, damit die Juden nicht zu nahe an den Tisch herantreten konnten. Ein jüdischer Ordner habe ihnen die Papiere abgenommen und diese Brunner übergeben. Über die Abnahme der Vermögenswerte gab Weiszl Folgendes an: „Nachdem am 2. Tisch die Beamten eine Vermögensangabe der Juden entgegengenommen hatten, wurden die Wertgegenstände bzw. das Bargeld beim Kassier abgegeben. Es ist mir bekannt, dass Brunner II Schmuckgegenstände, die sich im persönlichen Besitz der Juden befanden, selbst abnahm bzw. abnehmen ließ. Nach erfolgter Kommissionierung (24 Stunden bis 36 Stunden) gab Brunner II die Wertgegenstände dann beim Kassier ab. Eine Quittung dafür wurde nicht abgegeben. Der Schmuck wurde in einer Endliste eingetragen. Falls der Verdacht bestand, dass Wertgegenstände von den Juden verheimlicht wurden, ordnete Brunner II oder der Kassier eine Kofferkontrolle oder Leibesvisitation durch [sic!]. Diese Leibesvisite wurde von Brunner II bzw. dem jeweiligen Kassier persönlich durchgeführt. Fanden sich verheimlichte Wertgegenstände, so wurden die betreffenden Personen durch Ohrfeigen bestraft. Ich habe

⁷⁴⁴ Polizeidirektion Wien, Staatspolizei, Niederschrift mit Anton Brunner, 12. 10. 1945, Vg-Verfahren gegen Anton Brunner vor dem LG St Wien, Vg 2 d Vr 4574/45, Ord. Nr. 2, Bl. 83.

selbst gesehen, dass auch Brunner II sich daran beteiligte. /.../ Dabei kam es mitunter vor, dass die Betroffenen Verletzungen davontrugen. Es wurde keine Rücksicht darauf genommen, ob das eine alte Frau oder eine Kranke war.“⁷⁴⁵

Wie aus einem Schreiben der IKG Wien an das Landesgericht für Strafsachen in Wien aus dem Jahr 1945 hervorgeht, war es unter der Leitung von Anton Brunner auch „ungezählte Male vorgekommen, dass das Gepäck der zur Evakuierung bestimmten Juden schon hier in den Magazinen beraubt wurde. Die ihm unterstellte SS-Mannschaft suchte sich das ihr Passende aus und ließ das übrige weiter unbewacht zurück oder verschenkte es an ihr genehme Personen.“⁷⁴⁶

Im Sammellager mussten die Opfer vor ihrer Deportation zuletzt auch die so genannten „Sondervollmachten“ unterschreiben, mit denen sie ihr gesamtes Vermögen der Zentralstelle übertrugen (siehe dazu weiter unten).

8.3 Verwertung des zurückgelassenen und überschriebenen jüdischen Vermögens

Nach erfolgter Deportation der Opfer gingen die jeweils zuständigen NS-Stellen dazu über, das noch vorhandene Hab und Gut der Betroffenen zu verwerten. In Wien war – zumindest bis zum Erlass der 11. Verordnung zum Reichsbürgergesetz im Spätherbst 1941 (siehe dazu weiter unten) – die Zentralstelle für jüdische Auswanderung unmittelbar für diese Verwertung zuständig.

Viele Details über die im Kontext der Deportationen erfolgten Vermögenstransaktionen, mit denen die Zentralstelle und später auch der OFP befasst waren, lassen sich aus den jetzt im ÖStA AdR, Bestand FLD, aufbewahrten Deportiertenakten entnehmen. Diese Namensakten bestehen

745 Polizeidirektion Wien, Staatspolizei, Niederschrift mit Josef Weiszl, 3. 10. 1945, Verfahren gegen Anton Brunner vor dem LG St Wien, Vg 2 d Vr 4574/45, Ord. Nr. 2, Bl. 65 f.

746 Israelitische Kultusgemeinde Wien, die prov. Leitung, gez. David Adolf Brill und Bernhard Braver, vertreten durch RA Dr. Rudolf Braun, an das Landesgericht für Strafsachen Wien, o. J. (ohne Zweifel aus dem Jahr 1945 stammend), Verfahren gegen Anton Brunner vor dem LG St Wien, Vg 2 d Vr 4574/45, Ord. Nr. 4, Bl. 90 f. – Die IKG schloss sich dem Strafverfahren gegen Anton Brunner als Privatbeteiligte an.

in den meisten Fällen nur aus der besagten Sondervollmacht und einer Aufstellung der Effekten und Depots, in vielen Fällen (vor allem bei den früheren Transporten) enthalten sie aber zusätzliche Schriftwechsel und Dokumente.

Das Material gibt Aufschluss über in der bisherigen Forschung kaum beachtete Aktivitäten der Zentralstelle. So trieb die Zentralstelle unter anderem Außenstände von Deportierten ein, sofern die Devisenstelle solche festgestellt hatte. In ihrem Schriftverkehr mit den Schuldnern und Banken wies sie auf die von den Opfern unterzeichneten Sondervollmachten hin und nahm dabei offen auf die „Abschiebung“ der betreffenden Personen und die Einziehung ihres Vermögens Bezug. Betont wurde auch, dass die erteilten Sondervollmachten bei der Zentralstelle jederzeit einsehbar seien. Bisweilen, offenbar wenn Unklarheiten bezüglich bestimmter Vermögensangelegenheiten bestanden, wurden auch Inhaber von „arisieren“ Geschäften in die Zentralstelle, Abteilung Verwaltung, zur Auskunftserteilung vorgeladen. Ähnliche Ladungen ergingen an jüdische Rechtskonsulenten, etwa Michael Stern, die Juden vor ihrer Deportation in Rechtsangelegenheiten vertreten hatten.

Diese Vorgänge zeigen, in welchem Ausmaß neben Privatpersonen auch verschiedenste Behörden von den Deportationen Kenntnis erlangt haben. Bisweilen erfuhren sie sogar den genauen Zielort. Auch die Krankenkassen wurden vom Zentralmeldeamt über den Umstand der „Evakuierung“ der betreffenden Person in den Osten unterrichtet.

Sehr bildhaft führt diesen Sachverhalt ein Schreiben der Stadt Mistelbach a. d. Zaya an den Polizeipräsidenten in Wien vom 7. Mai 1941 vor Augen. Daraus geht hervor, dass die Stadt Mistelbach von dem aus Nikolsburg stammenden, zuletzt in Wien wohnhaft gewesenen jüdischen Viehhändler Alfred Eisinger ein Grundstück gekauft hatte. Nachdem der Kaufvertrag dem Eigentümer zwecks Unterfertigung und Beglaubigung der Unterschrift übersandt worden war, war der Brief mit dem Postzustellervermerk „Empfänger ausgewandert“ zurückgestellt worden. Das Zentralmeldeamt hatte der Stadt die Auskunft erteilt, dass Eisinger per 9. Februar 1941 nach Polen abgemeldet worden sei. Die Stadt benötigte nun aber dringend die Unterschrift des Verkäufers, gleichzeitig weigerte sich das Amtsgericht in Mistelbach, einen Kurator zu bestellen, weil Eisinger nach Mitteilung des Meldeamtes in Polen wohnhaft sei und daher von einem unbekanntem Aufenthalt nicht gesprochen werden könne, wenn auch mo-

mentan der genaue gegenwärtige Wohnsitz noch unbekannt sei. Dieser Wohnsitz könne, da er eben innerhalb des Reichsgebietes liege (sic!), aus- geforscht werden.

Der Bürgermeister von Mistelbach erhielt Mitte Mai 1941 ein Ant- wortschreiben des Leiters der Zentralstelle, an die die Anfrage der Stadt Mistelbach zuständigkeitshalber abgetreten worden war. Die Zentralstelle teilte mit, dass der Jude Alfred Israel Eisinger am 15. Februar 1941 in das Generalgouvernement evakuiert worden sei. Vor Zugsabgang habe er bei der Staatspolizeileitstelle Wien eine Sondervollmacht unterzeichnet, durch die er seine gesamten im Reichsgebiet befindlichen Vermögenswerte der Zentralstelle übergeben habe. In seinem Vermögensverzeichnis habe er jedoch kein noch in seinem Besitz befindliches Grundstück in Mistelbach angeführt. Ansonsten wäre es im Zuge der Sondervollmacht an die Zen- tralstelle abgetreten worden.

Die Zentralstelle beauftragte schließlich den Auswanderungsfonds, die Verwaltung und Verwertung des Grundstücks durchzuführen, das zuvor sehr wohl Eisinger gehört hatte. Brunner ersuchte den Bürgermeister von Mistelbach, sich mit dem Auswanderungsfonds wegen des Grundstücks- kaufes in Verbindung zu setzen.⁷⁴⁷

Aus erhaltenen Aktenstücken der Fondsbehörde geht hervor, dass Alfred Eisinger anlässlich seiner Deportation in das Generalgouvernement der Zentralstelle bzw. dem Auswanderungsfonds Wien – zweifellos unter Zwang – eine Verkaufsvollmacht erteilt hatte. Die besagte Sondervoll- macht hatte Eisinger am 13. Februar 1941 unterzeichnet. Der Kaufvertrag wurde somit zwischen der Zentralstelle bzw. dem Auswanderungsfonds Wien als Verkäufer (offiziell als Vertreter des vormals in Wien wohnhaft gewesenen „Grundbesitzers“ Alfred Eisinger) und dem Bürgermeister als Vertreter der Stadt Mistelbach a. d. Zaya, Franz Huber, abgeschlossen. Der Kaufpreis (RM 1.221.–) wurde auf das Länderbankkonto Nr. 29.803 („Sonderkonto Judenumsiedlung“) überwiesen.⁷⁴⁸ Alfred Eisinger, der am

747 ÖStA AdR, Bestand FLD für Wien, Niederösterreich und das Burgenland, Transport- akten, 1. Transport, Schriftstücke betreffend Alfred Eisinger.

748 Zentralstelle für jüdische Auswanderung, Auswanderungsfonds Wien, Der Fondsfüh- rer, Wien IV, Prinz-Eugen-Straße 22, gez. SS-Sturmbannführer Friedrich Kraus, an den Reichsstatthalter in Wien, Ref. I a VB – Fondsbehörde, Wien I, Am Hof 4, 27. 10. 1941, Betreff: Alfred Eisinger, EZ 747, KG Mistelbach, Vollmacht Nr. I/400, 401, ÖStA AdR, RSTH, Kt. 277 und 278 (AWF), 2714/41, 2952/41 und 3214/41, bei- liegend: Kaufvertrag.

15. Februar 1941 nach Opole deportiert worden ist, hat die Schoa nicht überlebt. Todesort und Todestag sind unbekannt.⁷⁴⁹

In den Antwortschreiben verschiedener Bankhäuser auf Anfragen von Nachkommen Deportierter wurden in der Nachkriegszeit verschiedene Details der Geldtransaktionen, die im Zusammenhang mit der Verwertung des Vermögens von Deportierten erfolgt waren, enthüllt. So erteilte die Länderbank dem in England lebenden Walter Spiegler 1951 die Auskunft, dass die Bank am 23. Oktober 1942 von der IKG über Weisung der Zentralstelle schriftlich aufgefordert worden sei, zwei auf die Barclays Bank Ltd. in London ausgestellte Schecks von Spieglers deportierten Eltern abzurechnen und den Gegenwert auf das Sonderkonto „Judenumsiedlung“ (Nr. 29.803) gutzuschreiben. Die Länderbank hatte im Zuge ihrer Erhebungen nach dem Krieg auch festgestellt, dass die Zentralstelle noch weitere Vermögenswerte von Spieglers Eltern eingezogen hatte, so ein Einlagebuch und eine Überweisung der IKG, Konto D. Das Guthaben der Zentralstelle auf dem Sonderkonto „Judenumsiedlung“ sei, so die Länderbank an Walter Spiegler, 1943 über Weisung des zuständigen OFP Wien-Niederdonau an die Reichshauptkasse Berlin überwiesen worden. Schadensmeldungen müssten gegebenenfalls bei der Finanzlandesdirektion, dem Amtsnachfolger des OFP, eingebracht werden.⁷⁵⁰

Im Fall von Bertha Silberberg teilte die Länderbank A.G. Wien der Erbin Adele Novotny mit, dass das Bankhaus E. v. Nicolai am 25. 11. 1940 verschiedene Wertpapiere und ein Barguthaben auf das Sonderkonto „Judenumsiedlung“ der Zentralstelle (Nr. 29.803) überwiesen hatte. Die Zentralstelle verkaufte zu ihren Gunsten die Papiere, sodass der eingezogene Betrag insgesamt rund RM 27.000.– betrug. Alle übrigen Wertpapiere musste die Bank über Weisung der Zentralstelle an die Deutsche Reichsbank, Berlin, als entschädigungslose Abgabe effektiv versenden.⁷⁵¹ Später wurde dem Rechtsanwalt der Erben konkreter mitgeteilt, dass zu Lasten des bei der Ländbank bestehenden Kontos 29.803 zwischen Ende

749 DÖW, <http://www.doew.at/> Namentliche Erfassung der österreichischen Holocaustopfer.

750 Österreichische Länderbank A.G., Vermögenssicherung, an Walter Spiegler, Leicester, England, 2. 2. 1951, Privataarchiv Marianne Enigl, Wien. Dieses und die folgenden Dokumente wurden den Verfassern von Dr. Marianne Enigl dankenswerterweise zur Verfügung gestellt.

751 Österreichische Länderbank A.G., Vermögenssicherung, an Adele Nowotny, Wien, 1. 4. 1948, Betreff: Bertha Silberberg, Privataarchiv Marianne Enigl.

1942 und Anfang 1943 verschiedene Wertpapiere an die Deutsche Reichsbank, Wertpapierabteilung, Börse, Berlin, versandt worden waren.⁷⁵²

8.3.1 Die 11. Verordnung zum Reichsbürgergesetz

In der „Ostmark“ wurden die Deportationen bis Frühjahr 1943 nicht durch die Gestapo, sondern über die Zentralstelle für jüdische Auswanderung in Wien abgewickelt. Mit der Deportation der jüdischen Opfer und dem Raub ihrer letzten Habseligkeiten an den Zielorten der Transporte war jedoch der Enteignungsprozess noch keineswegs abgeschlossen. Es konnte vielmehr Jahre dauern, bis die Verwertung des Vermögens der Deportierten beendet war. Dies gilt insbesondere für die Transporte vor Erlass der 11. Verordnung zum Reichsbürgergesetz – denn erst mit dieser wurde die Prozedur vereinfacht und damit auch der Verwertungsprozess zum Teil abgekürzt.

Eigentlich hatte der NS-Staat bereits seit Ende 1938 das Vermögen der Juden, soweit nicht eine andere Staatsbürgerschaft diese wirksam schützte, vollkommen im Griff. Die Auswanderung bot dem Staat mit seiner allgemein gegen die Ausreise von Deviseninländern gerichteten Devisenbewirtschaftung ein wirkungsvolles Mittel, sich schließlich des zurückgelassenen inländischen Vermögens der Betroffenen – die inzwischen die Reichsfluchtsteuer und verschiedene andere Abgaben hatten bezahlen müssen – zu versichern. Was dem Auswanderer nach der Ausreise nominell noch gehörte, musste ihm legal abgesprochen und in das Eigentum des Reiches überführt werden.

Den Weg dazu sollte der Verlust der deutschen Staatsangehörigkeit bahnen. Im Hinblick auf politisch missliebige Emigranten war dazu bereits am 14. Juli 1933 das „Gesetz über den Widerruf von Einbürgerungen und die Aberkennung der deutschen Staatsangehörigkeit“ (RBGl I S. 480) erlassen worden. Tatsächliches (oder nur behauptetes) reichsschädigendes Verhalten genügte als Grund für die Aberkennung der Staatsangehörigkeit, wobei die Aberkennung mit dem Verfall des Vermögens zu Gunsten des Reiches verbunden war.

752 Österreichische Länderbank A.G., Vermögenssicherung, an RA Dr. Alfred Frisch, Wien, 11. 10. 1960, Betreff: Berta Silberberg, Privatarchiv Marianne Enigl.

Bis zum Erlass der 11. Verordnung zum Reichsbürgergesetz wurde das Vermögen der Deportierten unter Rückgriff auf dieses Gesetz als „volks- und staatsfeindliches Vermögen“ per Einzelbescheid eingezogen.

In den langwierigen Vorbereitungen zur 11. Verordnung war ursprünglich auch geplant gewesen, die Feststellung, dass das Generalgouvernement als Ausland im Sinne der Bestimmung zu gelten habe, in den Text der Verordnung aufzunehmen. Davon wurde aber abgegangen, da es nach Ansicht des Staatssekretärs im RMdI, Wilhelm Stuckart, nicht ratsam schien, das Generalgouvernement in einer Verordnung als Ausland zu behandeln.⁷⁵³

Die 11. Verordnung zum Reichsbürgergesetz kam schließlich am 25. November 1941 heraus (RGBl I S. 722/24). Sie wurde zum Hauptinstrument der Vermögensberaubung von allen Juden mit bisheriger Staatsangehörigkeit des „Reiches“ (und auch des „Protektorats“). Jeder Jude, der sich „nicht nur vorübergehend“ im Ausland aufhielt, verlor demnach die deutsche Staatsangehörigkeit bzw. sollte sie in Zukunft bei Verlegung des gewöhnlichen Aufenthalts ins Ausland verlieren. Das Vermögen sollte mit dem Verlust der Staatsangehörigkeit dem Reich verfallen. Das verfallene Vermögen war „zur Förderung aller mit der Lösung der Judenfrage im Zusammenhang stehenden Zwecke“ bestimmt. Die Feststellung, ob die Voraussetzungen für den Vermögensverfall vorlagen, sollte der Chef der Sicherheitspolizei und des SD treffen, die Verwaltung und Verwertung des verfallenen Vermögens dem Oberfinanzpräsidenten Berlin obliegen.⁷⁵⁴

In einem Runderlass des RMdI vom 3. Dezember 1941 („Anordnung zur Durchführung der 11. Verordnung zum Reichsbürgergesetz“) wurde dann der Begriff „Ausland“ im Hinblick auf die Deportationen im Sinne der Verordnung definiert. Demnach sollten vom Verlust der Staatsangehörigkeit und vom Vermögensverfall auch diejenigen Juden betroffen sein, „die ihren gewöhnlichen Aufenthalt in den von den deutschen Truppen besetzten oder in deutsche Verwaltung genommenen Gebieten haben oder in Zukunft nehmen, insbesondere auch im Generalgouvernement und in den Reichskommissariaten Ostland und Ukraine“.⁷⁵⁵

Bei den Transporten, deren Bestimmungsziele innerhalb des damaligen

753 Zur Genese der 11. VO siehe ausführlich Adler 1974, S. 491 ff.

754 Ebenda, S. 500 ff.

755 Zit. bei Adler 1974, S. 503 f.

Reichsgebietes lagen (Litzmannstadt/Lodz lag im so genannten „Warthegau“, der ebenso ins „Reichsgebiet“ eingegliedert worden war wie das ober-schlesische Gebiet, wo Auschwitz lag; Theresienstadt lag im „Protektorat Böhmen und Mähren“ und damit ebenfalls im eigentlichen „Reichsgebiet“), musste jedoch weiterhin auf die Verordnung über die Einziehung volks- und staatsfeindlichen Vermögens zurückgegriffen werden, weil diese Zielorte auch nicht im Sinne des Runderlasses des RMdI vom 3. Dezember 1941 als im Ausland liegend definiert werden konnten.

So hieß es in den am 15. Mai 1942 vom Eichmann-Referat herausgegebenen Richtlinien für die geplanten Deportationen nach Theresienstadt, dass, „da /.../ das Protektorat Böhmen und Mähren nicht als Ausland im Sinn der Elften Verordnung /.../ zu betrachten“ sei, „in jedem einzelnen Fall, soweit Vermögen vorhanden ist, eine Einziehung zu Gunsten des Deutschen Reiches auf Grund der einschlägigen Vorschriften über die Einziehung volks- und staatsfeindlichen Vermögens“ durchgeführt werden müsse. Des Weiteren wurde aber festgestellt, dass der Reichsminister des Innern seinen „Erlass über die Sammelfeststellung der Volks- und Staatsfeindlichkeit vom 2. März 1942 /.../ auf diese Abschiebung nach dem Altersgetto Theresienstadt ausgedehnt“ habe, sodass danach verfahren werden könne.⁷⁵⁶

Die für die Deportation vorgesehenen Personen mussten zunächst in den Sammellagern die erwähnten Sondervollmachten unterzeichnen, die bei den Deportationen aus Wien im Detail folgenden Wortlaut hatten: „Geheime Staatspolizei, Staatspolizeileitstelle Wien, II B 4, Wien, ... , Niederschrift, aufgenommen mit ... , Kenn-Nr. ... , geboren am ... in ... , Staatsangehörigkeit, Adresse ... , der/die angibt: „Ich erteile, frei von jeder Beeinflussung, Irrtum oder Zwang im Vollbesitz meiner geistigen Besonnenheit und Überlegung nachstehende SONDERVOLLMACHT, mit welcher ich die Zentralstelle für jüdische Auswanderung in Wien, Prinz-Eugen-Straße 22, oder deren Bevollmächtigte beauftrage, unwiderrufliche Rechtsgeschäfte jeder Art, insbesondere Schenkungsverträge mit jeder Rechtsverbindlichkeit für mich, meine Erben und Rechtsnachfolger, sowie

756 Vermerk über das Ergebnis der staatsanwaltlichen Ermittlungen nach dem Stande vom 30. April 1969 in dem Ermittlungsverfahren gegen Friedrich Bosshammer, Richard Hartmann, Otto Hunsche, Fritz Wöhrn wegen des Verdachts der Teilnahme am Mord im Rahmen der „Endlösung der Judenfrage“ – 1 Js 1/65 (RSHA), Landesarchiv Berlin, B Rep. 057–01.

für meine unter meiner Gewalt stehenden Kinder, über das gesamte bewegliche und unbewegliche Vermögen sowie alle Rechte und Ansprüche abzuschließen.

Ich erteile auch die Vollmacht, Rechte unentgeltlich aufzugeben, Geld und Geldeswert zu beheben und darüber zu verfügen, bedingte und unbedingte Erbeserklärungen zu überreichen, Prozesse anhängig zu machen und Zustellungen aller Art anzunehmen.

Ich widerrufe zugleich alle von mir etwa früher erteilten Vollmachten sowie Verfügungen von Todes wegen, sofern sie dem Inhalt dieser Vollmacht entgegenstehen. Das beiliegende Vermögensverzeichnis wurde von mir erstellt und enthält mein Vermögen und seine Belastungen sowie das meiner Gattin und minderjährigen Kinder.

Dieses Vermögensverzeichnis wurde von mir eigenhändig unterschrieben. Vorgelesen, gefertigt und genehmigt. Unterschrift.“

Beigefügt war dann im Allgemeinen die Sondervollmacht der Ehefrau: „Ich erkläre, dass ich hinsichtlich meines Vermögens die gleiche Sondervollmacht erteile wie mein Gatte. Unterschrift.“⁷⁵⁷

In einem Vermerk wurde festgehalten, dass die Identität der Vollmachtgeber überprüft und richtig sei. Die Sondervollmachten waren mit Stempeln der Gestapo und der Zentralstelle versehen und – zumindest bei den ersten Transporten – außer von den Deportierten von Karl Ebner für die Gestapo, Alois Brunner als Leiter der Zentralstelle und vermutlich (eine schwer entzifferbare Unterschrift) Karl Grewenig (vermutlich Verwaltungsabteilung der Zentralstelle) unterzeichnet.

In den Vermögensverzeichnissen wurden neben Angaben über Bargeld- oder Bankguthaben und mobiles Gut (Rubrik „Hausrat und Möbel“) gegebenenfalls auch solche über in Abwicklung befindliche Geschäfte festgehalten (wobei auf verschiedene Abwickler, beispielsweise die „Treuhandgesellschaft Donau“, Bezug genommen wurde). Die Devisenstelle erteilte wunschgemäß die Auskunft, ob die betreffende Person noch ein Guthaben auf einem beschränkt verfügbaren Sicherungskonto besaß.⁷⁵⁸

Die Sondervollmachten wurden der Zentralstelle von der Gestapo zur weiteren Veranlassung übergeben. Seitens der Zentralstelle wurden die Banken, Sparkassen und sonstigen Kreditinstitute angewiesen, die Konti der Betroffenen zu realisieren und die Werte auf das bei der Länderbank

757 ÖStA AdR, Transportakten der FLD für Wien, Niederösterreich und das Burgenland.
758 Ebenda.

eröffnete Konto Nr. 29803 septo zu überweisen. Die Eingänge wurden bei der Länderbank namentlich gebucht.⁷⁵⁹

Die erhalten gebliebenen Verträge des AWF zeigen, dass dieser auch in großem Stil Liegenschaften von Deportierten verwertet hat. Die Opfer wurden vor ihrer Deportation gezwungen, durch die so genannte „Sondervollmacht“ ihr gesamtes Vermögen der Zentralstelle zu überschreiben. Die Immobilien wurden anschließend vom Auswanderungsfonds veräußert. In den Kaufverträgen schienen dabei noch die Namen der ursprünglichen Eigentümer als Verkäufer auf, allerdings mit dem Zusatz „vertreten durch den Auswanderungsfonds“. Es folgten der Hinweis auf die Sondervollmacht und die Angabe der Transportnummer. Oft wurde sogar der genaue Zielort angegeben. Bei nach Lodz Deportierten hieß es dann etwa: „evakuiert nach Litzmannstadt, Warthegau“.

Betroffen waren, soweit aus den erhaltenen Akten hervorgeht, allerdings nur die Transporte von Februar/März 1941 sowie die Transporte im Herbst desselben Jahres bis einschließlich 26. Oktober 1941 (Transport IX). Die Verwertung der betreffenden Immobilien erfolgte vielfach aber erst im darauf folgenden Jahr, und zwar bis Juli / August 1942.

Betreffend die späteren Transporte finden sich in den Akten keine Hinweise auf derartige Aktivitäten des AWF, was wohl mit dem Erlass der 11. Verordnung zu erklären ist (siehe unten).⁷⁶⁰

Mit Erlass der 11. Verordnung war die Vermögensentziehung im Zuge der Deportationen gewissermaßen automatisiert und damit vereinfacht worden. Im Hinblick auf die Verwertung des jüdischen Vermögens musste nun auch die Wiener Zentralstelle enger mit der Finanzverwaltung (im Konkreten mit den Oberfinanzpräsidenten in Berlin und Wien) kooperieren und die Überführung des jüdischen Vermögens in die Reichskassen administrativ vorbereiten.

Mit Inkrafttreten der 11. Verordnung zum Reichsbürgergesetz verfielen Konten und Depots von geflüchteten oder deportierten Juden automatisch dem Deutschen Reich und mussten von den Banken dem OFP Berlin⁷⁶¹ (später auch Wien) gemeldet werden. In einer großen Anzahl von Fällen

759 ÖStA AdR 06, BMF, Abt. 34, Nachlass Klein, Aktenzahl 256.520/56, Referentenerinnerung betreffend Behandlung der eingezogenen Vermögen, insbesondere Konten und Wertpapiere, 18. 4. 1957.

760 ÖStA AdR, RSTH, Kt. 277 und 278 (AWF).

761 Gemäß § 7 der VO mussten alle Personen, die eine zu dem verfallenen Vermögen ge-

wurden die Banken sodann vom OFP – unter Hinweis auf den gemäß § 8 der genannten Verordnung erteilten Feststellungsbescheid durch den Chef der Sicherheitspolizei und des SD über das Vorliegen der Voraussetzungen des Vermögensverfalles – zur Überweisung des Guthabens bzw. Ausfolgung der Depoteffekten veranlasst.

Es gab jedoch auch Konten und Depots, die zwar auf Grund der 11. Verordnung von den Banken gemeldet werden mussten, über die ihnen aber keine Feststellungsbescheide zuzingen. Sofern also eine Einziehung seitens des OFP nicht erfolgte, waren diese Konten und Depots nach Kriegsende noch bei den Banken vorhanden und wurden an die Inhaber bzw. deren Erben ausbezahlt, sofern sich diese meldeten.⁷⁶²

Die in § 8 der Verordnung festgelegte „Feststellung“ durch den Chef der Sicherheitspolizei und des SD, dass die Voraussetzungen für den Vermögensverfall vorlagen, war nur deklaratorischer Art und hatte keinerlei konstitutive Wirkung. Der Vermögensverfall selbst trat zu dem in § 3 der Verordnung bestimmten Zeitpunkt ein: also entweder mit dem Verlassen des Reichsgebietes oder, falls dieses schon früher erfolgt war, mit dem Tag des Inkrafttretens der 11. Verordnung, also mit 27. November 1941.⁷⁶³

Vor Erlass der 11. Verordnung hatte die Zentralstelle auf Grund der Auskünfte der Devisenstelle die verschiedenen Banken aufgefordert, die bei ihnen auf Konten erliegenden Beträge auf das Sonderkonto „Judenumsiedlung“ der Zentralstelle bei der Länderbank zu überweisen. Nach Inkrafttreten der 11. Verordnung erfolgten die Überweisungen der Banken nicht mehr auf das Konto der Zentralstelle, sondern direkt an die Oberfinanzkasse des OFP Wien.⁷⁶⁴

hörige Sache im Besitz hatten oder zu der Vermögensmasse etwas schuldig waren, dies innerhalb von sechs Monaten nach Eintritt des Vermögensverfalls dem OFP Berlin bekannt geben. Gemäß § 8 oblag diesem auch die Verwaltung und Verwertung des verfallenen Vermögens.

762 Der Verband österreichischer Banken und Bankiers forderte die Mitgliedsinstitute über Ersuchen der FLD für Wien, Niederösterreich und das Burgenland am 25. März 1959 auf, bei der FLD die noch bei ihnen geführten und gemäß der 11. VO verfallenen Konten und Depots, bezüglich derer keine Ansprüche seitens der Inhaber oder deren Rechtsnachfolger geltend gemacht worden waren, mitzuteilen. Diese Meldungen sollten dann von der FLD an die Sammelstellen zur Geltendmachung von deren Ansprüchen weitergeleitet werden.

763 ÖStA AdR, BMF, Nachlass Klein, Kt. 15, Verband österreichischer Banken und Bankiers, Rundbrief an alle Mitgliedsinstitute, Wien, 25. 3. 1959, Betreff: Auf Grund der 11. Verordnung zum Reichsbürgergesetz verfallene Konten und Depots bei Banken.

764 ÖStA AdR, Transportakten der FLD für Wien, Niederösterreich und das Burgenland.

Nach Inkrafttreten der 11. Verordnung zum Reichsbürgergesetz blieb die Zentralstelle aber weiterhin für die Einziehung des Vermögens der nach Litzmannstadt (Lodz) und Theresienstadt deportierten Personen zuständig, also für jene, die durch die Deportation die damalige Reichsgrenze nicht überschritten hatten. Die Einziehung und Verwertung des verfallenen Vermögens der aus dem „Reich“ ausgewanderten und „ins Ausland“ deportierten Juden erfolgte dagegen fortan durch den Oberfinanzpräsidenten Wien-Niederdonau, wobei die Eingänge auf das PS-Konto 51 der Oberfinanzkasse gebucht wurden.

Da die Zentralstelle zunächst auch das Vermögen deportierter Juden selbst eingezogen hatte, überwies sie dieses (oder zumindest einen Teil davon) – es handelte sich um einen Betrag von rund RM 1,15 Mio. – am 19. März 1942 von ihrem Konto 29803 septo bei der Länderbank Wien auf das PS-Konto 51 der Oberfinanzkasse beim Oberfinanzpräsidenten Wien-Niederdonau.

Bei der Liquidierung der Zentralstelle 1942/43 sollen sämtliche diesbezüglichen Akten an den Oberfinanzpräsidenten übergeben worden sein.

Das Konto der Zentralstelle bei der Länderbank wurde unter der neuen Kontonummer Nr. 29586, Oberfinanzpräsident Wien-Niederdonau, weitergeführt. Von diesem Konto wurden am 16. September 1943 RM 10 Mio. auf das Reichsbankgirokonto 10/111 des OFP Wien und am 29. Februar 1944 RM 8 Mio. auf das PS-Konto Nr. 51 der Oberfinanzkasse des OFP Wien überwiesen. 1945 waren nur mehr ca. RM 250.000.– bis RM 300.000.– auf diesem Konto verblieben.

Die Wertpapiere wurden bis zur Übergabe der Agenden an den OFP durch die Länderbank bzw. CA-BV veräußert und der Gegenwert namentlich auf das Konto Nr. 29803 septo bei der Länderbank verbucht – er ist in der erwähnten Überweisung an den OFP enthalten.

Gemäß einem Erlass des Reichsministers der Finanzen vom 30. April 1942 musste der OFP von diesem Zeitpunkt an Obligationen an die Deutsche Reichsbank, Wertpapierabteilung, in Berlin, Aktien, Kuxe und Kolonialanteile dagegen an die Preußische Staatsbank (Seehandlung) abführen. Die Erlöse flossen nicht nach Wien zurück. In österreichischer Verwahrung verblieben nur nicht verwertbare Papiere.

Während die 11. Verordnung angeordnet hatte, dass die Verwaltung des verfallenen Vermögens durch den OFP Berlin-Brandenburg erfolgen sollte, wurden mit einem Runderlass des RMF von 14. April 1942 die

Oberfinanzpräsidenten beauftragt, die in ihrem Oberfinanzbezirk liegenden Immobilien und gewerblichen Betriebe zu verwalten und zu verwerten sowie die gesamte Abwicklung des Vermögens der aus ihrem Oberfinanzbezirk deportierten Juden zu besorgen.

Die Gesamteingänge verfallenen jüdischen Vermögens auf dem PS-Konto des OFP konnten die FLD bzw. das BMF zunächst nicht ermitteln. Dies war nämlich schon deshalb schwierig, weil für einzelne Zeitabschnitte, etwa für das zweite Halbjahr 1942, die Unterlagen fehlten. Jedenfalls waren auf dem PS-Konto 51 des OFP außer den erwähnten Überweisungen auch die Überweisungen der Versicherungs A.G. Deutscher Ring (RM 6 Mio. Rückkaufswert für Polizzen), die von der VUGESTA (Verwaltungsstelle für jüdisches Umzugsgut der Geheimen Staatspolizei) beim Verkauf von Fahrnissen erzielten Erlöse sowie direkt von der Gestapo abgenommene Gelder verbucht. Andererseits wurden zu Lasten der Einnahmen aus dem verfallenen jüdischen Vermögen Zahlungen an die IKG für Kultussteuern, Verpflegungs- und Spitalskosten etc. geleistet. Die Gesamteingänge auf dem PS-Konto Nr. 51 waren laut Mitteilung der Buchhaltung der FLD (nach dem Krieg) täglich auf das PS-Konto der Reichshauptkasse überwiesen worden.

Neben dem Konto 29803 septo hatte die Zentralstelle bei der Länderbank ein Konto 29803 ordinario unterhalten, auf das die den Deportierten abgenommenen Bargelder sowie die so genannten Passumlagen flossen. Bei Auflösung der Zentralstelle wurde der Saldo dieses Kontos, der ungefähr RM 10 Mio. betragen haben dürfte, auf den AWF für Böhmen und Mähren übertragen, verblieb aber in Wien und wurde in den Nachkriegsjahren vom Kurator des Auswanderungsfonds, Dr. Friedrich Köhler, verwaltet.⁷⁶⁵

Wie bereits erwähnt, hatte der RMF am 4. November 1941 in einem geheimen Erlass genaue Anweisungen betreffend die „Abschiebung von Juden“ gegeben und im Hinblick auf die Verwertung des Vermögens eine genaue Aufgabenteilung zwischen Gestapo und Reichsfinanzverwaltung festgelegt. Diesen Erlass ergänzte der RMF wegen der 11. Verordnung durch einen Schnellbrief vom 9. Dezember 1941: Die Verwaltung und Verwertung des gemäß dieser Verordnung verfallenen Vermögens sollte

⁷⁶⁵ ÖStA AdR, 06, BMF, Abt. 34, Nachlass Klein, Aktenzahl 256.520/56, Referenten-erinnerung betreffend Behandlung der eingezogenen Vermögen, insbesondere Konten und Wertpapiere, 18. 4. 1957.

demnach dem OFP Berlin obliegen, der jedoch gleichzeitig angewiesen wurde, die örtlichen OFP allgemein zur Verwaltung und Verwertung des in ihrem Bezirk anfallenden jüdischen Vermögens zu ermächtigen. Diese Zuständigkeitsregelung wurde mehrfach geändert und schließlich – wie schon erwähnt – dahingehend geregelt, dass die OFP die Zuständigkeit entsprechend dem Wohnsitzprinzip erhielten.⁷⁶⁶

In einer vom OFP Wien-Niederdonau ausgestellten Amtsbestätigung und Aufsandungserklärung vom 27. März 1942 heißt es: „Mit Erlaß des Reichsministers der Finanzen vom 27. Februar 1942 /.../ wurde mir die Gesamtabwicklung des Vermögens aller aus meinem Oberfinanzbezirk abgeschobenen Juden übertragen. Bereits vorher, nämlich mit Schreiben vom 26. Jänner 1942, hat mich der OFP Berlin zur Abgabe von einverleibungsfähigen Erklärungen hinsichtlich jenes Vermögens ermächtigt, das von abgeschobenen Juden herrührt.“⁷⁶⁷

Häufig wurden durch die Zentralstelle bzw. den OFP und seine Oberfinanzkasse auch noch lange nach erfolgter Deportation diverse Beträge von den jeweiligen Vermögen abgebucht, die der oder die Deportierte verschiedenen öffentlichen Stellen schuldete, etwa Beträge für rückständige Bürgersteuern an die Bürgersteuerkasse Wien (PS-Konto 210100).

In einem Fall hatte die Deutsche Reichsbahn, Reichsbahndirektion Wien, noch mehrere Monate lang Ruhebezüge an einen pensionierten jüdischen Reichsbahndirektor überwiesen, obwohl dieser bereits deportiert worden war. Diese Überweisungen wurden nun, da das Konto des Betroffenen inzwischen eingezogen worden war, an die Reichsbahndirektion rücküberwiesen.

Auch die Finanzämter machten ihren Anspruch auf Steuerrückstände geltend. Auf Intervention des Finanzamtes Wien-Alsergrund wurden etwa im März 1943 auf Anordnung des OFP aus der Oberfinanzkasse die Steuerrückstände eines Anfang 1941 nach Opole Deportierten beglichen.

Derartige Abbuchungen erfolgten in Einzelfällen sogar noch im Jahr 1944, auch wenn die betreffenden Personen bereits Anfang 1941 deportiert worden waren. Andererseits wurden gelegentlich noch mehrere Jahre später

766 Der Oberfinanzpräsident Berlin-Brandenburg, Behördengeschichte, LA Berlin, A Rep. 092, der Oberfinanzpräsident Berlin-Brandenburg, 2.1. Finanzamt Moabit-West, Findbuch, Band 1.

767 ÖStA AdR, Bestand FLD für Wien, Niederösterreich und das Burgenland, OFP Wien-Niederdonau, Amtsbestätigung und Aufsandungserklärung, 27. 3. 1942.

Gutschriften verbucht. So wurden beispielsweise von der Deutschen Reichsbank nachträglich Dividenden für Aktien überwiesen, die dem beim OFP Wien erliegenden Erlös hinzugefügt wurden.

Auch die gemäß § 7 der 11. Verordnung vorgeschriebenen Anzeigen von jüdischen Vermögen durch die betroffenen Banken (vordruckte Formulare des OFP Berlin-Brandenburg / „Vermögensverwertung“ Außenstelle) erfolgten zum Teil erst in den Jahren 1943 oder 1944, selbst wenn die Besitzer der Guthaben bereits Anfang 1941 deportiert worden waren.

Bei Sparguthaben wurden die Meldungen offenbar vom OFP Berlin an den OFP Wien-Niederdonau (Sachgebiet P 6 c) unter Hinweis auf einen Runderlass des OFP Berlin vom 25. Juni 1942 zur weiteren Bearbeitung zurückverwiesen. Die Anträge auf die Feststellungsbescheide gemäß § 8 der 11. Verordnung wurden bei der Wiener Gestapo gestellt.⁷⁶⁸ Hans-Dieter Schmid hat festgestellt, dass die Arbeitsteilung zwischen Gestapo und Finanzverwaltung eben in diesem § 8 angesprochen gewesen sei. Er legte fest, dass der Chef der Sicherheitspolizei und des SD – also in der Praxis das RSHA und die diesem nachgeordneten Staatspolizeistellen – für die Feststellung zuständig sein sollten, ob die Voraussetzungen für den Vermögensverfall vorlagen, während der OFP Berlin und die von ihm beauftragten Oberfinanzpräsidenten der Länder für die „Verwaltung und Verwertung“ des verfallenen Vermögens verantwortlich waren.⁷⁶⁹

Auch Abrechnungen der VUGESTA, die dem OFP Wien-Niederdonau vorgelegt wurden, finden sich in den Deportiertenakten. Im Konkreten ging es meist um die Verwertung von Umzugsgut gemäß Beschlagnahmungsbescheid. Von den Verkaufserlösen der VUGESTA waren zuvor verschiedene Ausgaben – Aufbewahrungskosten, Lagerzinse, Anfuhr- und Rücktransportkosten (von den Häfen) abgezogen worden, der Rest wurde nach erfolgter Deportation an die Oberfinanzkasse des OFP überwiesen.⁷⁷⁰

Mit dem zuvor erwähnten Erlass vom 4. November 1941 hatte – unmittelbar nach Abschluss der ersten Welle der systematischen Deportationen in das Ghetto Lodz – das RMF den Oberfinanzpräsidenten die grundsätzlichen Regelungen der Arbeitsteilung bei den Deportationen

768 ÖStA AdR, Bestand FLD für Wien, Niederösterreich und das Burgenland, Deportiertenakten, 1. Transport.

769 Hans-Dieter Schmid, S. 150.

770 Ebenda, Zur Vugesta siehe Anderl, Blaschitz, Loitfellner über die „Arisierung“ von Mobilien.

mitgeteilt. Darin war auch vorgesehen, dass für die im Zusammenhang mit den Deportationen anfallenden Aufgaben bei den OFP „sofort“ besondere Dienststellen – meist „Vermögensverwertungsstellen“ genannt – eingerichtet werden sollten. Dies bedeutete, dass alle den Juden abgenommenen Vermögenswerte für die Gestapo unerreichbar in den Kassen der Reichsfinanzverwaltung verschwanden. Die Gestapo suchte daher im „Altreich“ nach Möglichkeiten, um ebenfalls von den Deportationen finanziell zu profitieren bzw. Teile des jüdischen Vermögens direkt für ihre eigenen Zwecke nutzen zu können.⁷⁷¹ Schließlich hatte sie hier als „Auftraggeberin“ für die Transporte aufzukommen, obwohl ihr regulärer Haushalt für größere Ausgaben wie diese nicht bemessen war. Das Problem wurde behoben, indem man die Guthaben der jüdischen Gemeindeorgane heranzog.⁷⁷²

771 Hans-Dieter Schmid, 147 f., S. 150 ff.; Adler 1974, S. 563 ff., 569 ff. und 577 f.

772 Hilberg, Bd. 2, S. 489.

9 Die Auflösung der Zentralstelle in Wien

9.1 Abschluss der Tätigkeit der Zentralstelle

Ende 1941 lebten im ehemaligen Österreich nur noch 43.266 Juden und Jüdinnen im Sinne der Nürnberger Gesetze; bis Ende 1942 hatte sich ihre Zahl weiter auf 8.053 verringert. Die übrigen waren vertrieben oder deportiert worden.⁷⁷³ Bereits Mitte des Jahres 1942 hatte sich abgezeichnet, dass die Aufgabe der Zentralstelle für jüdische Auswanderung in unmittelbarer Zukunft weitestgehend erfüllt sein würde. So war es auch nicht länger zu rechtfertigen gewesen, dass die Zentralstelle ein repräsentatives Gebäude wie das Palais Rothschild in der Prinz-Eugen-Straße, für das es zahlreiche andere Interessenten gab, weiterhin für ihre Zwecke beanspruchte.

In der Folge musste sie am 6. Juli 1942 – also noch vor der Auflösung der Israelitischen Kultusgemeinde Wien – in die Castellezgasse 35 im zweiten Wiener Gemeindebezirk übersiedeln.⁷⁷⁴ Es handelte sich um jenes aus jüdischem Besitz stammende Gebäude, das zuvor als eines der Sammellager für die Deportationen genutzt worden war. In den Akten war nunmehr von der „Abwicklungsstelle der Zentralstelle für jüdische Auswanderung“ die Rede. Der Großteil des Personals hielt sich ohnedies nicht mehr in Wien auf, sondern war an anderen Orten Europas im Rahmen der „Endlösung“ tätig.

Im Frühjahr 1943 wurde die Zentralstelle endgültig aufgelöst – ein diesbezügliches Dokument ist allerdings nicht erhalten. Die Agenden für die wenigen noch in Wien verbliebenen Juden übernahm die Wiener Gestapo.⁷⁷⁵ Zum Zeitpunkt der Befreiung lebten noch 5.816 Juden in Wien. Bis dahin wurden unter der Ägide der Gestapo noch einige hundert Juden deportiert.⁷⁷⁶

⁷⁷³ Moser 1999, S. 46 f.

⁷⁷⁴ Amtliche Nachrichten und Amtsblatt des Polizeipräsidiums Wien, Jg. 1942, S. 58, in: WrStLA, Mag. Abt. 116, Normalien, 1938–1944, Kt. A 31, 1.

⁷⁷⁵ Anderl 1994, S. 280.

⁷⁷⁶ Moser 1991 (Österreich), S. 70 f.

9.1.1 Die Auflösung der Israelitischen Kultusgemeinde Wien

In Österreich war die Zentralisierung und vollständige Unterwerfung der jüdischen Organisationen bereits nach dem „Anschluss“ vollzogen worden. Die Situation in Österreich hatte sich – wie bereits dargestellt – insofern wesentlich von jener im „Altreich“ unterschieden, als die Kultusgemeinden in den ehemaligen Bundesländern nach dem „Anschluss“ bald liquidiert worden waren und schließlich nur noch die Wiener jüdische Gemeinde bestand.

Die IKG Wien behielt – aus den erwähnten Gründen – ihren Status als öffentlich-rechtliche Körperschaft bis Herbst 1942 bei, also bis zum Ende der großen Deportationswellen. Erst dann wurde sie aufgelöst und in den „Ältestenrat der Juden in Wien“ übergeleitet.

Am 10. Oktober 1942 informierte der Leiter der Zentralstelle, Alois Brunner, Josef Löwenherz über die bevorstehende Auflösung der Gemeinde. Die IKG sollte allerdings formal bis zum Abverkauf der auf ihren Namen eingetragenen Grundstücke bestehen bleiben. Bis zu diesem Zeitpunkt sollte sie alle Forderungen begleichen und der Zentralstelle sowie der Gestapo einen Liquidationsbericht vorlegen.

Löwenherz wies darauf hin, dass sich ab Anfang November 1942 der Betrieb passiv gestalten werde. Daraufhin erhielt er seitens der Zentralstelle die Mitteilung, dass der per 31. Oktober 1942 auszustellende Vermögensausweis durch eine Reserve, die zur Verfügung des Leiters der IKG auf einem Länderbank-Separatkonto zu erlegen war, aktiv gestellt werden sollte. Über das Restguthaben sollte Löwenherz mit Zustimmung der Gestapo bzw. der Zentralstelle nach Maßgabe des Bedarfs verfügen dürfen.

Mit 1. November 1942 wurden die Agenden der IKG Wien durch eine einzutragende Vereinigung mit dem Namen „Ältestenrat der Juden in Wien“ übernommen, der zwangsweise alle in Wien verbliebenen Juden – nun also auch die „nichtmosaischen“ – anzugehören hatten. Die ebenfalls per 31. Oktober 1942 aufgelöste „Auswanderer-Hilfsaktion für nicht-mosaische Juden in der Ostmark“ hatte nach Erfüllung aller Verbindlichkeiten ihr gesamtes Guthaben zur Verfügung des „Ältestenrates“ auf dessen Konto zu überweisen.

Bei Auflösung der Gemeinde wurden dem „Ältestenrat“ folgende Beträge zur freien Verfügung gestellt: als „Zuwendung“ vom AWF für Böhmen

und Mähren, Prag, ein Postsparkassenguthaben in der Höhe von rund RM 232.000.–, ein Barguthaben von knapp RM 25.000.– sowie an Kauttionen und Spesenerlag insgesamt rund RM 26.000.–. Die restlichen Vermögen der IKG in der Höhe von rund RM 6,5 Mio. mussten dem AWF ausbezahlt werden.⁷⁷⁷

Löwenherz forderte bei der Auflösung der IKG von der Zentralstelle die rückständige Vergütung der von ihr für die Deportationen verausgabten Kosten in der Höhe von RM 738.000.– ein und wies gleichzeitig auf das Saldo des für die Zentralstelle bei der Länderbank geführten „Liquidationskontos“ (Erläge aus den Hausverkäufen) hin. Löwenherz schätzte das Vermögen der IKG ohne Hinzurechnung dieses Saldos zu diesem Zeitpunkt auf etwa RM 7 Mio. Statt einer Antwort erhielt er die Anweisung, „die ausstehende Forderung an die Zentralstelle als Beitrag der Kultusgemeinde zu den Abwanderungstransporten anzusehen und in den Büchern der Kultusgemeinde abzubuchen bzw. aus ihren Aktiven des Vermögensverzeichnisses auszuschneiden“.⁷⁷⁸

Auf den Einwand von Löwenherz, dass er mit dem Betrag sicher gerechnet habe, erwiderte Alois Brunner, dass noch genügend Vermögen verbleibe. Gegen Ende November machte Löwenherz die Leitung der Zentralstelle darauf aufmerksam, dass der RSTH am 23. November 1942 die Übertragung der Vermögenswerte der IKG an den AWF für Böhmen und Mähren damit begründet habe, dass der AWF für den Unterhalt der aus Wien nach Theresienstadt verbrachten Juden aufzukommen habe. Dies stehe aber in Widerspruch zu Brunners Mitteilung, dass aus diesem Vermögen der Abgang der Gebarung des Ältestenrates der Juden in Wien gedeckt würde. Brunner entgegnete, dass er keinen Widerspruch sehe und „die Deckung des Abganges /.../ eben aus dem Auswanderungsfonds“ erfolgen werde.⁷⁷⁹

Ohne Zweifel standen auch die im Sommer 1942 erfolgte Auflösung des Auswanderungsfonds Wien und die Einweisung von dessen Vermögen in jenes des AWF für Böhmen und Mähren in engem Zusammenhang mit der bevorstehenden Auflösung der IKG Wien.

777 YV, 0 2/595, S. 50 ff, Löwenherz-Bericht.

778 Ebenda, S. 53.

779 Ebenda.

9.1.2 Die Auflösung der Wiener Auswanderungsfonds und die Einweisung seines Vermögens in den Auswanderungsfonds Böhmen und Mähren

Nachdem die jüdische Auswanderung durch das RSHA am 23. Oktober 1941 endgültig verboten worden war und bereits im Herbst 1941 systematische Deportationen aus Wien begonnen hatten, hatte der AWF seine ursprüngliche Zweckbestimmung verloren. Allerdings erst ein drei viertel Jahr später, nämlich mit Schreiben vom 13. Juli 1942, wies der Inspekteur der Sicherheitspolizei und des SD in Wien, Huber, die Fondsbehörde (das Referat I a VB beim Reichsstatthalter Wien, Staatliche Verwaltung) auf die „neu geschaffene Rechtslage“ hin. Die „Judenfrage“, hieß es, werde „durch die Evakuierung der Juden nach den Ostgebieten und nach Theresienstadt im Protektorat Böhmen und Mähren einer vorläufigen Lösung zugeführt. Der größte Teil der noch in Wien lebenden Juden (der Altersdurchschnitt liegt bereits über 60 Jahre) wird nach den Richtlinien in das Ghetto in Theresienstadt überstellt werden. Die Mittel zur Erhaltung dieses Ghettos sind von den Juden, die dorthin abgeschoben werden, selbst aufzubringen.“⁷⁸⁰

Das jüdische Ghetto Theresienstadt unterstand im Gegensatz zu den anderen Konzentrationslagern nicht dem SS-Wirtschafts-Verwaltungshauptamt, sondern der Prager Zentralstelle für jüdische Auswanderung. Tatsächlich konnte sich das angeblich „autonome“, „selbstverwaltete“ Lager, das de facto auch als Durchgangsstation auf dem Weg in die Vernichtungslager fungierte, nie selbst erhalten und auch nicht über seine Konten verfügen, und es war von jeder Geldwirtschaft ausgeschlossen.

Die relativ geringen Unkosten für die Enteignung der Kleinstadt Theresienstadt deckte der AWF aus beschlagnahmten Werten böhmisch-mährischer Juden. Die Finanzierung des Lagers wurde aus folgenden Quellen gespeist: vom AWF mit jüdischem Eigentum, durch Leistungen der in Theresienstadt internierten Juden, aus Einnahmen aus Landwirtschaft und Gartenbau, der Verpachtung jüdischer Arbeitskraft an auswärtige Firmen und Behörden und schließlich auch aus der Verwertung von konfiszierten Gegenständen aus dem Eigentum der Gefangenen.

780 Der Inspekteur der Sicherheitspolizei und des SD in Wien, gez. Huber, an den Reichsstatthalter in Wien – Staatliche Verwaltung – Referat I a V. B. – Fondsbehörde, 13. 7.

Der AWF hatte unter dem Namen „Jüdische Selbstverwaltung Theresienstadt“ drei Konten bei der Böhmisches Unionsbank in Prag eröffnet, wobei das Gesamtguthaben per 28. Februar 1945 insgesamt rund Kronen 905 Mio. betrug.⁷⁸¹

Der Inspekteur der Sicherheitspolizei und des SD in Wien, Franz Josef Huber, ersuchte die Fondsbehörde, den AWF per 15. August 1942 aufzulösen und „im Reichsinteresse“ die Vermögenswerte des AWF Wien gebührenfrei an den „Auswanderungsfonds für Böhmen und Mähren“ zu übertragen. Der AWF Wien besaß zu diesem Zeitpunkt rund RM 982.000.– an Bargeld und Bankkonten, noch nicht verwertete jüdische Liegenschaftsanteile sowie das „Umschulungsanwesen“ Sandhof (das de facto als Zwangsarbeitslager für Juden eingerichtet worden war) mit einem Schätzwert von insgesamt rund RM 1,4 Mio. Diese Vermögenswerte sollten dem AWF Böhmen und Mähren in Prag übertragen werden, der, wie es hieß, zur Erhaltung des Ghettos in Theresienstadt verpflichtet sei.⁷⁸²

Am 10. September 1942 gab der Reichsstatthalter in Wien per Bescheid die Auflösung des „Auswanderungsfonds Wien“ mit Wirkung vom 15. August 1942 bekannt. Die Vermögenswerte des Fonds wurden, wie vom Inspekteur verlangt, unter Ausschluss der Liquidation dem „Auswanderungsfonds für Böhmen und Mähren“ in Prag eingewiesen. Der Bescheid erging an den Inspekteur der Sicherheitspolizei und des SD in Wien (IV, Theresianumgasse 16), an den damaligen Leiter der Zentralstelle, Alois Brunner (bereits unter der neuen Adresse der Zentralstelle: Wien II, Castellezgasse 35), an den „Auswanderungsfonds Wien“ (z. Hdn. des Fondsführers, SS-Sturmbannführer Fritz Kraus, VII, Mariahilferstraße

1942, Betreff: Auflösung des AWF, Magistrat der Stadt Wien, Abt. 62, Mappe: Auswanderungsfonds.

781 Adler 1960, S. 8 ff. und Adler 1974, S. 535 ff.; Walter Maedel (RMF), Finanzierung der Maßnahmen zur Lösung der Judenfrage (Vermerk), 14. 12. 1942, Kopie in: BA Berlin, R 2/12.222, S. 226 ff. Zu Theresienstadt siehe ausführlich Adler 1960 sowie die von demselben herausgegebene und kommentierte Dokumentensammlung: H. G. Adler, Die verheimlichte Wahrheit. Theresienstädter Dokumente, Tübingen 1958.

782 Der Inspekteur der Sicherheitspolizei und des SD in Wien, gez. Huber, an den Reichsstatthalter in Wien – Staatliche Verwaltung – Referat I a V. B. – Fondsbehörde, 13. 7. 1942, Betreff: Auflösung des AWF, Magistrat der Stadt Wien, Abt. 62, Mappe: Auswanderungsfonds.

Zu den der Zentralstelle unterstellten Zwangsarbeitslagern für Juden siehe Gabriele Anderl, Die „Umschulungslager“ Doppl und Sandhof der Wiener Zentralstelle für jüdische Auswanderung, www.doew.at/thema.

38–48) sowie den AWF für Böhmen und Mähren in Prag (Prag XVIII, Schillstraße 11).⁷⁸³

Dem Auswanderungsfonds für Böhmen und Mähren in Prag wurde nicht nur das den Juden des „Protektorats“ geraubte Vermögen, sondern auch jenes der aufgelösten jüdischen Körperschaften in Berlin und Wien übergeben. Insgesamt soll der AWF laut H. G. Adler aus dem „Altreich“ rund RM 120 Mio., aus der „Ostmark“ rund RM 8 Mio. erhalten haben.⁷⁸⁴

9.1.3 Die institutionelle Abwicklung

Die Zentralstelle für jüdische Auswanderung war, wie erwähnt, schon Anfang Juli 1942 aus der Prinz-Eugen-Straße 22 ausgezogen und in die Castellezgasse 35 übersiedelt.

Am 12. Juni 1943 wurde das Grundstück, auf dem das Palais Rothschild stand, dem Deutschen Reich / der Deutschen Reichspost einverleibt. Für die EZ 229 (Nebentrakt, Plößlg. 2, einstöckig bebaut) mussten nur RM 59.600.– bezahlt werden⁷⁸⁵; der größere Restteil wurde auf einen Verkehrswert von RM 1,699.700.– geschätzt.⁷⁸⁶

Der Verkauf deckte nur einen Teil der Steuerrückstände Louis de Rothschilds. Die ihm auferlegte Reichsfluchtsteuer belief sich auf RM 3,75 Mio. zuzüglich eines Säumniszuschlages von mehr als RM 1 Mio., die JUVA auf weitere RM 5 Mio. plus einen Säumniszuschlag von RM 100.000.–. Hinzu kamen die Personalsteuer für 1937 und die Einkommensteuer für 1938. Die Wertermittlung des Oberfinanzpräsidenten für das Grundstück gemäß dem Einheitswert ergab rund RM 1,5 Mio., während der Reichstreuhänder die Liegenschaft auf der Grundlage von Angaben eines privaten Architekten auf über RM 2 Mio. geschätzt hatte.⁷⁸⁷

783 Der Reichsstatthalter in Wien, gez. i. V. Dr. Dellbrügge, 10. 9. 1942 (Unterschrift auch von Dr. Heilsberg, 15. 8. 1942), Betreff: „Auswanderungsfonds“ mit dem Sitze in Wien; Auflösung, Ia VB – 1811/42, in: Magistrat der Stadt Wien, Abt. 62, Mappe: Auswanderungsfonds.

784 Adler 1960, S. 430.

785 Vgl. dazu auch BG Innere Stadt/Wien, GB, Urkunde 3152/43, Übereinkommen, Zl. IV G 1 60450, 23. 5. 1943; Gemeindeverwaltung des Reichsgaues Wien, Hauptabteilung Bauwesen/Abt. G 17 an OFP, Gz. G 17–2898/42–O 4400–P 6 a–4, 2. 2. 1943.

786 BG Innere Stadt/Wien, GB, Urkunde 3152/43, Gemeindeverwaltung des Reichsgaues Wien, Hauptabteilung Bauwesen, Abt. G 17, an Reichspostminister, Gz. G 17–1241/42, 28. 5. 1942.

Die Zeit, in der die Reichspost Hausherrin des Palais Rothschild war, ist photographisch weit besser dokumentiert als die Zeit der Zentralstelle.⁷⁸⁸ Aufnahmen der Innenräume vom Mai 1943 zeigen die vorgenommenen baulichen Veränderungen, z. B. die Einrichtung von Schaltern.⁷⁸⁹ Im Treppenhaus hing zu dieser Zeit ein Gemälde, das einen Postboten darstellte, auf der gegenüberliegenden Seite ein Reichsadler mit Hakenkreuz, im Runden Salon ein Portrait Adolf Hitlers.⁷⁹⁰

Im vierten Wiener Gemeindebezirk hatte sich bereits seit 1938 eine auffallende Anhäufung von Gebäuden des Partei- und Staatsapparates befunden: Während in der Prinz-Eugen-Straße 20–22 die Zentralstelle untergebracht war, beherbergte die Liegenschaft in der Theresianumgasse 16–18⁷⁹¹, die vorher Dr. Alphonse Rothschild gehört hatte, nun den Sicherheitsdienst (SD).⁷⁹² Durch die beiden aneinander grenzenden Rothschild-Grundstücke ergab sich ein mehr oder weniger geschlossener Komplex,

787 ÖStA AdR, BMF-FLD, 2. RStG, Reg. 18.917 I, Ordner: IV., Theresianumgasse 16–18, Bl. 35 f., OFP an RME, Gz. S 3401 B – W 5300 B, 7 /1941 (Entwurf); vgl. dazu auch ÖStA AdR, BMF-FLD, 2. RStG, Reg. 18.917 I, Bl. 1, Reichsfluchtsteuerbescheid Louis Rothschild, 29. 3. 1940, sowie Bl. 2, Sicherheitsbescheid Louis Rothschild, 2. 3. 1939; siehe auch den Bericht über den Vorschlag des Reichstreuhänders, die unter der Verfügung Hitlers stehenden Kunstschätze zur Begleichung der Steuerschuld heranzuziehen, Finanzamt Wien Innere Stadt/Ost/Reichsfluchtsteuerstelle an den OFP, 29. 2. 1940; vgl. auch ÖStA AdR, BMF-FLD, 2. RStG, Reg. 18.917 I, Ordner: Brüder Rothschild, Reichsfluchtsteuer und JUVA, RWM/Reichstreuhänder an das Finanzamt Wien Innere Stadt/Ost/Reichsfluchtsteuerstelle, 23. 11. 1939.

788 ÖNB Bildarchiv, Sign. 294.679-683 D, 294.685-690 D.

789 Im Völkischen Beobachter, Ausgabe Wien, 20. 11. 1938, S. 1 f. (Reiner Hofmann-Credner, „Alles, um sie loszuwerden: Handwerkerschulen, Sportvereine und Umschulungsgüter für Juden. Hochbetrieb im Rothschild-Palais. Was tut dagegen das Ausland?“; Photos von Blaha), waren nur Tische auf den Photos erkennbar und im Artikel erwähnt. Von „kioskartigen“ Einbauten in der Zentralstelle berichtet allerdings Deutschösterreicher, S. 56.

790 ÖNB Bildarchiv, Sign. 294.681 D. Dieser ist allerdings entgegen der Behauptung von Heimann-Jelinek erst für die Zeit nach der Zentralstelle zu belegen. Sie sieht in der Bombardierung des Palais durch die Alliierten unrichtigerweise eine bewusste Aktion gegen die „Eichmann-Zentrale“.

791 EZ 810, KG Wieden.

792 Siehe dazu z. B. ÖStA AdR, BMF-FLD, 2. RStG, Reg. 18.917 I, Ordner: Wien IV./58, Theresianumgasse 16–18; Ordner: IV., Theresianumgasse 16/18. – Das Palais Alphonse Rothschild in der Theresianumgasse 16–18 war in den Jahren 1871–1878 vom Pariser Architekten Jean Girette erbaut und 1938 mit großem Aufwand für den SD adaptiert worden; es wurde im 2. Weltkrieg zerstört. 1958/59 wurde es durch einen Neubau ersetzt, vgl. dazu auch Heimann-Jelinek, S. 79 f.

der sich in gewisser Weise mit dem Prinz-Albrecht-Gelände in Berlin, in dem der RFSS, das RSHA und das Gestapo angesiedelt waren, verglichen lässt. Darüber hinaus war die Prinz-Eugen-Straße 36 seit dem 22. April 1943 der NSDAP als SA-Zentrale zugewiesen. Die Vorbesitzer waren Dr. Rudolf bzw. Margarethe Alexander Sieghart und Marie Becker.⁷⁹³

9.2 Die wirtschaftliche Bilanz der Zentralstellentätigkeit

Aufschluss über die Konten der Zentralstelle geben vor allem Akten aus der Nachkriegszeit, besonders solche aus dem Bundesministerium für Finanzen und der Finanzlandesdirektion für Wien, Niederösterreich und das Burgenland, aber auch verschiedene Zusammenstellungen der Banken. Auf Grund dieser Unterlagen, die in Details teilweise widersprüchliche Angaben enthalten, soll hier eine nochmalige kurze Überblicksdarstellung versucht werden.

Das BMF trug die NS-Vorschriften über die Ablieferung der dem Deutschen Reich verfallenen und von diesem eingezogenen Wertpapiere zusammen und beauftragte die FLD, aus den bei ihr erliegenden Unterlagen und auf Grund von Erinnerungsberichten dort tätig gewesener Personen (also von Mitarbeitern, die bereits für den Oberfinanzpräsidenten gearbeitet hatten) ein Gedenkprotokoll über die mit jüdischem Besitz zusammenhängen Konten zu erstellen. Unter Benützung der Akten und des Gedenkprotokolls fertigte die Abteilung 34 des Bundesministeriums für Finanzen ihrerseits eine Darstellung dieser Vorgänge an, die sie 1957 dem BKA-AA zur Weiterleitung an die Alliierten übergab. Einige wichtige Fragen blieben in dieser Darstellung ungeklärt, etwa die, in welcher Weise die Zentralstelle für jüdische Auswanderung mit dem Auswanderungsfonds in Zusammenhang gestanden hatte.

Aus dieser Zusammenstellung geht hervor, dass das bei der Länderbank bestehende Konto der Wiener Zentralstelle für jüdische Auswanderung Nr. 29.803 aus den beiden Sperrkonten Nr. 29.879 und Nr. 29.586 bestanden hatte. Auf Ersteres waren umgerechnet insgesamt mehr als öS 10 Mio., auf das zweite rund öS 316.000.– eingezogen worden.⁷⁹⁴

793 ÖStA AdR, BMF/FLD, 2. RStG, Reg. 18.917 II, Ordner: Theresianumgasse 14, 16–18, Prinz-Eugen-Straße 36.

794 ÖStA AdR, 06, BMF, Abt. 34, Nachlass Klein, Aktenzahl 256.520/56, Referenten-

Die Länderbank selbst stellte in einem Bericht aus der Nachkriegszeit die Entwicklung des bei ihrer Zweigstelle 29, Wien IV, Wiedner Hauptstraße 12, geführten Kontos Zentralstelle für jüdische Auswanderung, Wien, wie folgt dar: Dieses Konto Nr. 29803 habe sich aus zwei Sperrkonten zusammengesetzt: dem „Konto ordinario“ und dem „Sonderkonto Judenumsiedlung“. Es sei nicht klar ersichtlich, welche Beträge dem einen oder dem anderen Konto gutgebracht worden seien, doch waren nach Ansicht der Bank die beschlagnahmten Bankguthaben dem Konto „Judenumsiedlung“, die vorgeschriebenen Abgaben hingegen dem Konto ordinario gutgeschrieben worden. Zu Lasten dieser Konten seien vornehmlich die hohen Personal- und Sachausgaben der Dienststelle beglichen, die Kosten der Deportationstransporte gedeckt und direkte Dispositionen des OFP Wien-Niederdonau ausgeführt worden.

Das Konto ordinario war nach Angaben der Bank am 24. März 1943 auf ein Konto 29879 „Zentralamt für die Regelung der Judenfrage im Protektorat Böhmen und Mähren, Prag“ übertragen und am 12. April 1943 unter der gleichen Kontonummer in „Auswanderungsfonds für Böhmen und Mähren, Liquidationskonto Wien, Prag XVIII, Schillstraße 11“, umbenannt worden. Dieses Konto bestand nach dem Krieg noch und wurde von der FLD für Wien, Niederösterreich und das Burgenland zunächst gesperrt. Im Juni 1947 wies es das erwähnte Saldo von insgesamt rund öS 10 Mio. auf.

Das Sonderkonto „Judenumsiedlung“ war am 30. Jänner 1943 auf ein Konto 29.586 „Der Oberfinanzpräsident Wien-Niederdonau, Referat P 6 b, Wien I“, übertragen und am 21. Juli 1945 unter Beibehaltung der letztgenannten Kontonummer auf „Finanzlandesdirektion für Wien, Niederösterreich und das Burgenland“ umbenannt worden. Es waren im Laufe der vorangegangenen Jahre zu Lasten dieses Kontos größere Dispositionen erfolgt. Insbesondere waren am 19. März 1942 rund RM 1,15 Mio. auf das Postscheckkonto Wien Nr. 51 des OFP Wien-Niederdonau übertragen worden, am 16. September 1943 RM 10 Mio. an den OFP Wien-Niederdonau auf dessen Reichsbank-Girokonto 10/111 und am 29. Februar 1944 nochmals RM 8 Mio. an den OFP Wien-Niederdonau auf dessen PS-Konto Wien Nr. 51. Durch diese Dispositionen hatte sich das aus

erinnerung betreffend Behandlung der eingezogenen Vermögen, insbesondere Konten und Wertpapiere, 18. 4. 1957.

eingezogenem Vermögen stammende Guthaben bis nach dem Krieg auf rund öS 316.000.– reduziert.

Zuvor hatte es auch noch ein Konto 29602 „Der Sonderbevollmächtigte für das Vermögen der Israelitischen Kultusgemeinden in der Ostmark“ gegeben, das jedoch nach dem Krieg nicht mehr existierte, da am 27. April 1943 der Saldo (rund RM 7,6 Mio.) an die Böhmisches Escompte Bank Prag zu Gunsten des „Auswanderungsfonds für Böhmen und Mähren, Prag“, überwiesen worden war. Wie aus einer von der Länderbank in der Nachkriegszeit erstellten Graphik zu entnehmen ist, war das Konto zuvor unter derselben Nummer auf die Bezeichnung „Liquidationskonto der Israelitischen Kultusgemeinde“ per Adresse der Zentralstelle abgeändert und dann auf das Konto 29107 des „Auswanderungsfonds für Böhmen und Mähren“ übertragen worden.

Zusätzlich war ein Konto der IKG mit einem Stand von etwa RM 5 Mio. vermutlich Anfang 1943 dem AWF für Böhmen und Mähren nach Prag überwiesen worden.

Wie das Bundesministerium für Vermögenssicherung und Wirtschaftsplanung im Juli 1947 bezüglich des Kontos Zentralstelle für jüdische Auswanderung Wien feststellte, war eine Aufschlüsselung nach den einzelnen geschädigten Eigentümern mangels Namensangabe nicht mehr möglich. Die Abteilung 8 des Ministeriums ersuchte die FLD für Wien, Niederösterreich und das Burgenland, dieses Konto auf das bei der Länderbank bestehende Konto des Ministeriums Nr. 1692 – und zwar auf ein neu zu errichtendes Subkonto „Juden-Umsiedlung“ – zu übertragen. Tatsächlich wurde von der Länderbank am 17. September 1947 der von den Konten 29.879 und 29.586 stammende Gesamtbetrag von rund 12,5 Mio. RM auf das Länderbankkonto Nr. 1.692 des Ministeriums übertragen. Zuvor waren von der Bank noch Spesen abgebucht worden, die im Laufe der Jahre durch viele Auslandsanfragen angelaufen waren.⁷⁹⁵

Wie die Länderbank 1949 dem Kurator des Auswanderungsfonds, Friedrich Köhler, bekannt gab, war das Konto „Auswanderungsfonds für

795 BMVS, Zl. 126.619 – 8/47, Betreff: Konto bei der Länderbank Wien A.G. Zentralstelle für jüdische Auswanderung, Wien; darin: Entwurf eines Schreibens an die FLD für Wien, Niederösterreich und das Burgenland, Abt. XIII, 4.7.1947; Einsichtsbeurteilung der Wirtschaftsbuchhaltung des BMVS, 23.9.1947; Schreiben der FLD für Wien, Niederösterreich und das Burgenland an das BMVS, 23.6.1947, mit graphischer Darstellung.

Böhmen und Mähren, Prag“, ursprünglich aus dem Konto ordinario der Zentralstelle für jüdische Auswanderung, Wien entstanden, das seinerseits zur Aufnahme der Passumlagen österreichischer Auswanderer eröffnet worden war. Im Zuge der Auffassung der Wiener Zentralstelle war über deren Auftrag das verbliebene Guthaben auf ein neu errichtetes Länderbank-Konto übertragen worden, das die Bezeichnung „Liquidationskonto des Auswanderungsfonds für Böhmen und Mähren, Prag“ trug. Diese ausschließlich österreichischen Gelder sollten zur Erhaltung des Lagers Theresienstadt beitragen. Das Konto des AWF wurde nach der Befreiung im Jahr 1945 von der FLD Wien zum Zweck der Sicherstellung gesperrt und später zur weiteren Sicherstellung auf das Konto septo „Judenumsiedlung“ des BMVS übertragen.⁷⁹⁶

9.3 Vorbildfunktion der Zentralstelle? Die Nachfolger der Wiener Zentralstelle

Die in Wien im Rahmen der Zentralstelle erprobten Verfahrensweisen bei der Vertreibung und Deportation der Juden kamen später – wenn auch teilweise in modifizierter Form – nicht nur im „Altreich“ und im „Protektorat“, sondern auch in den von Deutschland besetzten Gebieten und seinen Satellitenstaaten zur Anwendung. In Berlin und Prag sowie zuletzt auch in Amsterdam entstanden nach Wiener Muster Zentralstellen für jüdische Auswanderung. Besonders auffallend waren die Parallelen zu Wien dabei im „Protektorat“, während der im „Altreich“ geschaffenen, bisher wenig erforschten Reichszentrale für die jüdische Auswanderung wohl nie dasselbe Gewicht wie den entsprechenden Einrichtungen in Wien und Prag zugekommen ist. Während in Wien und Prag auch die Deportationen über die Zentralstellen abgewickelt wurden, so waren im „Altreich“ dafür die lokalen Staatspolizei- und Staatspolizeileitstellen zuständig.

Nach den Anfangserfolgen der Wiener Zentralstelle bei der Vertreibung der jüdischen Bevölkerung sollte – wie bereits erwähnt – die jüdische Massenauswanderung auch aus dem „Altreich“ durch eine ähnliche Ein-

⁷⁹⁶ Länderbank Wien A.G. an das BG Innere Stadt/Wien, Abt. 12, 26. 1.1949, Betreff: Abwesenheits-Vermögens-Kuratel: AWF für Böhmen und Mähren, 12/329/48, in: BG Innere Stadt/Wien, I P 313/61, Bd. I, Bl. 145.

richtung beschleunigt werden. Der Chef der Sicherheitspolizei und des SD, SS-Gruppenführer Reinhard Heydrich, hatte bereits am 12. November 1938 – wenige Tage nach dem Novemberpogrom – auf einer unter dem Vorsitz von Göring abgehaltenen Konferenz im Reichsluftfahrtministerium vor Vertretern aller mit der jüdischen Auswanderung befassten Ministerien und Ressorts die Gründung der bereits erwähnten Reichszentrale für die jüdische Auswanderung nach dem Wiener Modell vorgeschlagen. Im Hinblick auf die Reichszentrale und die Berliner Zentralstelle für jüdische Auswanderung ergeben die vorhandenen Quellen kein ganz eindeutiges Bild. Auf jeden Fall scheint es den in Berlin entstandenen Stellen nicht gelungen zu sein, an die in Wien erzielten Erfolge anzuknüpfen. Dies geht etwa aus einer Einschätzung der „Reichsstelle für das Auswanderungswesen“ hervor: „Bisher ist zudem im Altreich erst für den Stadtbezirk Berlin eine Zentralstelle für jüdische Auswanderung geschaffen. Ob diese Einrichtung in anderen Großstädten des Altreiches eingeführt wird, ist noch sehr fraglich, da die Kosten der Unterhaltung nicht gering sind und das mit der Einrichtung erstrebte Ziel der Beschleunigung der technischen Abfertigung der zur Auswanderung fertigen Juden in den Städten mit wenig Juden auch durch die Beratungsstellen sichergestellt werden kann.“⁷⁹⁷

Auf Befehl Himmlers vom 27. September 1939 wurde durch Zusammenfassung der bis dahin gesondert geführten zentralen Ämter der Sicherheitspolizei und des SD das RSHA gegründet. Die Gestapo wurde als Abteilung IV („Gegnerbekämpfung“, nach dem Geschäftsverteilungsplan von 1. März 1941 „Geheime Staatspolizei“) in das RSHA integriert. Im Dezember 1939 schuf Heydrich innerhalb der Abteilung IV eine Dienststelle IV-D-4 („Räumungsangelegenheiten“), die die großen Bevölkerungsverschiebungen in den neu eroberten Gebieten des ehemaligen Polen zentral koordinieren sollte, und ernannte Eichmann zu ihrem Chef, also zum Sonderreferenten für die geplante Räumung der Ostprovinzen. Dem Eichmann-Referat wurde das bis dahin allein von der Zentralstelle für jüdische Auswanderung in Berlin benutzte Dienstgebäude in Berlin, Kurfürstenstraße 115/116, als Sitz zugewiesen.

Gleichzeitig wurde die von Lischka geleitete, für „Judenfragen“ zuständige Dienststelle des Gestapa (II-B-4) in das RSHA integriert, und er

797 ÖStA AdR, BKA/Inneres, Allg./WA, Zl. 204.817, Reichsstelle für das Auswanderungswesen/Berlin an Wanderungsamt, 12. 4. 1939.

nach Köln versetzt.⁷⁹⁸ Die Quellen sind hinsichtlich der genauen Vorgänge in diesen Monaten widersprüchlich. Einerseits ist unklar, inwieweit Eichmann nun auch für die Belange der ehemaligen Dienststelle II B 4 zuständig und was seine genaue Funktion in Zusammenhang mit der Reichszentrale gewesen ist. Vor allem ist in den Quellen (sowohl in der Literatur, als auch etwa in Zeugenaussagen) die Trennung zwischen der Reichszentrale und der Berliner Zentralstelle für jüdische Auswanderung unscharf – vor allem im Hinblick auf die personelle Besetzung.

So werden Lischka, SS-Hauptsturmführer Braune und Richard Hartmann (alle drei stammten aus dem „Altreich“) sowohl als Leiter der Berliner Zentralstelle für jüdische Auswanderung als auch der Reichszentrale genannt.⁷⁹⁹

Obwohl Eichmann bei seiner Vernehmung in Jerusalem erklärte, er sei Anfang Oktober 1939 formell zum Leiter der Berliner Reichszentrale ernannt worden, hieß es in der Urteilsbegründung, „dass der Angeklagte als Sachverständiger für Auswanderung bereits aktiv in die Angelegenheiten der Reichszentrale für jüdische Auswanderung in Berlin kurz nach deren Entstehung eingegriffen hatte, obschon es möglich ist, dass er im Frühling 1939 formell noch nicht dazu bestellt worden war“.⁸⁰⁰ Die Reichszentrale ging im Februar 1940 im Referat IV D 4 des RSHA auf.⁸⁰¹

798 Vermerk über das Ergebnis der staatsanwaltlichen Ermittlungen nach dem Stande vom 30. April 1969 in dem Ermittlungsverfahren gegen Friedrich Bosshammer, Richard Hartmann, Otto Hunsche, Fritz Wöhrn wegen des Verdachts der Teilnahme am Mord im Rahmen der „Endlösung der Judenfrage“ – 1 Js 1/65 (RSHA), Landesarchiv Berlin, B Rep. 057–01.

799 Richard Hartmann kam wie Eichmann aus der Abteilung II 112 des SD. Hartmann blieb, nachdem die Berliner Zentralstelle 1940 in das RSHA integriert worden war, im dortigen Eichmann-Referat; siehe dazu Wildt, S. 27 und 62. Lischka kam aus dem Judenreferat des Gestapa in Berlin (Abt. II B 4); im November 1940 wurde er zu Sipo und SD beim Militärbefehlshaber Frankreich versetzt, von November 1943 bis Kriegsende arbeitete er im RSHA, siehe Wildt, S. 56, sowie Joseph Billig, Die Endlösung der Judenfrage. Studie über ihre Grundsätze im III. Reich und in Frankreich während der Besetzung, Paris 1977, S. 229 f.

800 Zit. bei Avner W. Less, Schuldig. Das Urteil gegen Adolf Eichmann, Frankfurt/M. 1987, S. 91 f. und 95; Anderl 1994, S. 284 ff.

801 Vermerk über das Ergebnis der staatsanwaltlichen Ermittlungen nach dem Stande vom 30. April 1969 in dem Ermittlungsverfahren gegen Friedrich Bosshammer, Richard Hartmann, Otto Hunsche, Fritz Wöhrn wegen des Verdachts der Teilnahme am Mord im Rahmen der „Endlösung der Judenfrage“ – 1 Js 1/65 (RSHA), Landesarchiv Berlin, B Rep. 057–01.

Offenbar waren auch noch nach der „Gründung der Reichszentrale für die jüdische Auswanderung“ in Berlin Beamte aus der Reichshauptstadt an den organisatorischen Details der Wiener Zentralstelle interessiert, wurde diese doch wiederholt von Delegationen inspiziert. Diese Besuche hingen zweifellos mit der geplanten Gründung weiterer Zentralstellen im „Altreich“ zusammen.

So besuchte auch Lischka die Wiener Zentralstelle, um sich über die „dasselbst seit längerem bestehenden Vorkehrungen zur schnelleren und reibungslosen Abfertigung jüdischer Auswanderer“ zu informieren.⁸⁰²

Emil Komers, der Chef des Wiener Wanderungsamts, berichtete von einer Delegation aus Berlin, die aus dem Leiter der Berliner Auswandererberatungsstelle, Dr. Siegfried Schmidt, sowie Ministerialrat Dr. Bernhard Lösener und Regierungsrat Dr. Rolf Schiedermaier aus dem Reichsinnenministerium bestanden habe. Lösener gehörte als Vertreter der Abteilung I des RMdI dem Ausschuss der Reichszentrale für die jüdische Auswanderung in Berlin an.⁸⁰³ Laut Komers ging es bei dem Besuch darum, Fragen der jüdischen Auswanderung zu besprechen. Im Zuge dessen führte Eichmann die Gäste am 17. März 1939 durch die Zentralstelle und erteilte „bereitwilligst alle gewünschten Auskünfte“: „Die Besichtigung der Zentralstelle für jüdische Auswanderung ergab, dass sie auf das zweckmäßigste eingerichtet und durch die Heranziehung von Vertretern aller beteiligten Stellen geeignet ist, die Auswanderung von Juden, die die Auswanderungsmöglichkeit nach einem bestimmten Zielland haben, in der kürzesten Zeit durchzuführen. Die vorbildliche Einrichtung der Zentralstelle für die jüdische Auswanderung in Wien soll zum Muster genommen werden für die Einrichtung gleicher Stellen in Berlin, Breslau und Frankfurt/M.“⁸⁰⁴

Nach einer Besichtigung der Räumlichkeiten der IKG und des Palästina-Amtes begaben sich die Besucher am nächsten Tag noch einmal in die Zentralstelle, um dort „für die Errichtung gleicher Stellen im Altreich wichtige Einzelheiten zu besichtigen und zu besprechen“.⁸⁰⁵ Noch Mitte

802 ÖStA AdR, BKA/Inneres, Allg./WA, GzI. 212.713/39, RMdI an Direktion der Reichsstelle für das Auswanderungswesen, ZI. VI c 6250/39 II – 5042, 10. 3. 1939 (Abschrift).

803 Zu den Mitgliedern des Ausschusses siehe Vogel, S. 295.

804 ÖStA AdR, BKA/Inneres, Allg./WA, GzI. 212.713/39, Auswanderungsdienst in der Ostmark, künftige Organisation, ZI. 203.330/39, 23. 3. 1939.

805 ÖStA AdR, BKA/Inneres, Allg./WA, GzI. 212.713/39, Auswanderungsdienst in der Ostmark, künftige Organisation, ZI. 203.330/39, 23. 3. 1939.

1939 ließ Eichmann den Beamten Übersichtskarten über die Auswanderung aus der „Ostmark“ zustellen.⁸⁰⁶ Trotzdem blieb es letztlich bei einer einzigen derartigen Einrichtung im Altreich, nämlich der Berliner Zentralstelle.

Am 22. Juli 1939, rund vier Monate nach der Zerschlagung der Tschechoslowakei und der Errichtung des „Protektorats Böhmen und Mähren“, wurde die Gründung einer Zentralstelle für jüdische Auswanderung in Prag bekannt gegeben. Mit der Leitung wurde – wie zuvor schon in Wien – Dr. Walter Stahlecker, nunmehr als SD-Führer und Befehlshaber der Sicherheitspolizei in Böhmen und Mähren, betraut. In der Praxis übernahm – ebenfalls wie vorher in Wien – Eichmann die Geschäftsführung, ab Herbst 1939 (dem Zeitpunkt der Abberufung Eichmanns nach Berlin) bis Kriegsende SS-Sturmbannführer Hans Günther (der ebenfalls vorher in der Berliner Zentralstelle tätig gewesen war).

Eichmann brachte einen Teil seines Wiener Personals – SS-Männer und einige weibliche Schreibkräfte – mit nach Prag. Im Februar 1940 wurde einer von Eichmanns bewährten Mitarbeitern – der Jurist Rajakowitsch – mit der Einrichtung eines „Auswanderungsfonds für Böhmen und Mähren“ beauftragt. Der Kompetenzbereich der Zentralstelle, der sich anfangs bloß auf Prag und Umgebung erstreckt hatte, wurde am 16. Februar 1940 auf das gesamte „Protektorat“ ausgeweitet.

War die Prager Stelle, wie Eichmann in seinem Prozess bemerkte, anfangs „bedeutend kleiner als die Wiener Stelle“ gewesen, so erwarb sie bald Befugnisse, die sie zur uneingeschränkten und fast ausschließlichen Gebieterin über alle Juden im „Protektorat“ machte. Ihr war auch das im Herbst 1941 gegründete jüdische Ghetto in Theresienstadt unterstellt. Bezeichnenderweise waren alle drei Kommandanten des jüdischen Ghettos Eichmann-Männer und stammten aus Österreich.⁸⁰⁷

Bohumil Cerny hat den Ablauf bei den Auswanderungsprozeduren in der Prager Zentralstelle auf Grundlage von in Prag vorhandenen Quellen rekonstruiert: Der Auswanderungswerber erhielt bei der IKG eine Mappe mit allen notwendigen Formularen, füllte diese aus und gab sie bei der Dokumentenannahmestelle (Einreichung) ab. Dort überprüfte ein Regierungsbeamter an Hand der mitgebrachten Dokumente (Geburtsschein, Heimatschein, Wohnungsmeldezettel, Kennkarte) die Richtigkeit der An-

806 ÖStA AdR, BKA/Inneres, Allg./WA, Zl. 206.300/39, 13. 5. 1939.

807 Anderl 1994, S. 278 f.

gaben. War alles korrekt ausgefüllt, gab der Beamte den Fragebogen in einem Umschlag an den nächsten Beamten, der für den Wohnungsnachweis zuständig war, weiter. Dann ging es über die Stelle für Führungszeugnisse, die Pässeinreichung, den Magistrat, die Steuerstelle, das Ministerium für soziale Fürsorge (das in diesem Zusammenhang nur für die Überwachung der Einreisequoten in die USA zuständig war), die Vermögensüberprüfung und die Stelle für Umzugsgut schließlich zur Dokumentenrückgabestelle. Die ganze Prozedur dauerte angeblich vier bis fünf Stunden. War der Pass nach drei oder vier Wochen noch nicht fertig, ging man in den ersten Stock zu Hans Günther und Anton Burger und zahlte unter Umständen mehrere tausend Kronen. Natürlich kam es auch in der Prager Zentralstelle zu Erpressungen und Schikanen.⁸⁰⁸

Während bei der Durchführung der Deportationen aus dem „Protektorat“ weitgehend nach Wiener Vorbild verfahren wurde, war der damit verbundene Entzug des Vermögens hier anders geregelt. In Prag übernahm nämlich die Zentralstelle selbst die Verwaltung und Verwertung des von ihr beschlagnahmten jüdischen Vermögens – wobei allerdings bis heute nicht alle Vorgänge geklärt sind.

Im „Protektorat“ war schon ab Juni 1939 aller jüdische Besitz sichergestellt bzw. jede freie Verfügung und jeder Verkauf und Neuerwerb untersagt, und Treuhänder waren vor allem in einträglichen Betrieben eingesetzt worden. Wiederholte Male war alles Eigentum anzumelden, Wertgegenstände und Wertpapiere mussten deponiert werden.

Die Rechtsgrundlage für den Griff nach dem jüdischen Vermögen bildete die von Heydrich unterschriebene „2. Verordnung des Reichsprotektors in Böhmen und Mähren über die Betreuung der Juden und jüdischen Organisationen“ vom 12. Oktober 1941⁸⁰⁹. Fest steht, dass erhebliche Vermögensteile an den 1940 gegründeten „Auswanderungsfonds für Böhmen und Mähren“ gelangt sind, während das Berlin unterstellte „Vermögensamt des Reichsprotektors“ andere Vermögensteile empfangen hat.

Als Vermögensverwalter fungierte der Auswanderungsfonds für Böhmen und Mähren als Vermögensträger der Zentralstelle, in dessen Statut es kurz und bündig hieß: „Er ist von sämtlichen Abgaben befreit.“⁸¹⁰

808 Cerny, S. 78 ff.

809 Verordnungsblatt des Reichsprotektors, S. 555.

810 Adler 1960, S. 8 ff., und 1974, S. 535 ff.

Die Zentralstelle konnte gemäß der erwähnten Anordnung Heydrichs „die Abwicklung des Vermögens der deportierten Juden übernehmen, wenn das bei ihr vom Verfügungsberechtigten in einer Niederschrift beantragt wird“.⁸¹¹ Die Betroffenen mussten dies beantragen, sobald sie sich in der Sammelstelle für den Abtransport befanden. Die Zentralstelle übergab durch den „Einweisungsbescheid“ das auf diese Weise erpresste Vermögen dem AWF, auf den hierdurch „alle Rechte des bisherigen Eigentümers“ übergingen.⁸¹² Laut Walter Maedel vom RMF wurden die dabei anfallenden Mittel auf Weisung des Chefs der Sicherheitspolizei und des SD zur Finanzierung der von ihm getroffenen Maßnahmen verwendet.⁸¹³

Mit den Liquidationsarbeiten – d. h. vor allem der Vorbereitung für die Auswertung der geräumten Wohnungen und aller dort vorgefundenen Güter – wurde gleich zu Beginn der Deportationen im Oktober 1941 die Prager Kultusgemeinde betraut, die für diesen Zweck eine eigene Abteilung einrichtete. Diese hieß nach ihrem Chef Salo Krämer (bis dahin Vorsteher der Kultusgemeinde von Mährisch-Ostrau) die „Krämer-Aktion“ und beschäftigte hunderte Personen, die später meist selbst deportiert wurden. Der Verwertungserlös fiel dem AWF zu.

Dem „Auswanderungsfonds für Böhmen und Mähren“ wurden nicht nur das im Protektorat geraubte jüdische Vermögen übergeben, sondern auch das Vermögen der aufgelösten jüdischen Körperschaften in Berlin und Wien. Da das jüdische Ghetto in Theresienstadt der Prager Zentralstelle (und damit in weiterer Linie dem Referat IV B 4 im RSHA) unterstellt war, hatte der Auswanderungsfonds als Vermögensverwalter der Prager Zentralstelle auch das Ghetto zu finanzieren.⁸¹⁴

Das Referat IVD 4 im RSHA in Berlin wurde unter laufender Zuständigkeitserweiterung im März 1941 in IV B 4, im April 1944 in IVA 4 b umbenannt.

Die Phase der unmittelbaren „Endlösungsvorbereitungen“ begann, nachdem Hitler im März 1941 vor den Spitzen von Partei und Wehrmacht seinen Plan, die Sowjetunion zu überfallen, bekannt gegeben und dem RFSS in den zu besetzenden sowjetischen Gebieten „Sonderaufgaben“

811 Zit. bei Adler 1960, S. 9.

812 Ebenda, S. 9.

813 Walter Maedel (RMF), Finanzierung der Maßnahmen zur Lösung der Judenfrage (Vermerk), 14. 12. 1942, Kopie in: BA Berlin, R 2/12.222, S. 226 ff.

814 Adler 1960, S. 8 ff. und 429 f., sowie Adler 1974, S. 535 ff.

übertragen hatte. In zeitlicher Parallelität zu diesem Vorhaben wurde das bis dahin nur als „Räumungs- und Auswanderungsreferat“ bezeichnete und tätige Eichmann-Referat im Zuge der Umorganisation des RSHA Mitte März 1941 ausdrücklich zum „Juden- und Räumungsreferat“ – nunmehr unter der Bezeichnung IV B 4 – ausgebaut. Erstmals wurde am 12. März 1941 im Schriftverkehr des Eichmann-Referats in sehr konkreter Form auf die „kommende Endlösung der Judenfrage“ hingewiesen.

Nachdem also die Vorstellungen der NS-Führungsspitze bezüglich der „Endlösung“ Mitte März 1941 in das Stadium der Planung und Vorbereitung getreten waren, wurde innerhalb des RSHA das „Eichmann-Referat“ zu demjenigen Fachreferat bestimmt und ausgestaltet, dem – mit Ausnahme des Mordvorgangs selbst – die verwaltungsmäßige Durchführung und Abwicklung der „Endlösungsmaßnahmen“ obliegen sollte und das deshalb mit weit reichenden sicherheitspolizeilichen Exekutivbefugnissen versehen wurde.⁸¹⁵

Die von der Wiener Zentralstelle erprobten Verfahrensweisen kamen schließlich nicht nur im „Altreich“ und im „Protektorat“ zur Anwendung, sondern im Kontext der Deportationen auch in den vom Deutschen Reich besetzten Gebieten und seinen Satellitenstaaten. Diese Maßnahmen wurden vom Eichmann-Referat dirigiert. An die verschiedenen Einsatzplätze in Europa wurden nun vielfach Männer delegiert, die ihre „Grundausbildung“ auf dem Gebiet der antijüdischen Maßnahmen in der Wiener Zentralstelle bzw. im Eichmann-Referat in Berlin erhalten hatten.⁸¹⁶

Auf der Grundlage der im Eichmann-Referat erstellten Deportationserlässe und Deportationsrichtlinien wurden fast im gesamten deutschen Einflussbereich – nämlich im Reichsgebiet (in seiner jeweiligen Ausdehnung) einschließlich des Protektorats, in Frankreich, den Niederlanden, Belgien, der Slowakei und Kroatien, in Norwegen, Bulgarien, Griechenland, Italien und Ungarn die Deportationen in die Ostgebiete in Gang gesetzt. Im Fall der Satellitenstaaten Deutschlands war es Aufgabe der Auslandsbeauftragten aus dem Eichmann-Referat, bei den ausländischen

815 Vermerk über das Ergebnis der staatsanwaltlichen Ermittlungen nach dem Stande vom 30. April 1969 in dem Ermittlungsverfahren gegen Friedrich Bosshammer, Richard Hartmann, Otto Hunsche, Fritz Wöhrn wegen des Verdachts der Teilnahme am Mord im Rahmen der „Endlösung der Judenfrage“ – 1 Js 1/65 (RSHA), Landesarchiv Berlin, B Rep. 057–01.

816 Siehe dazu Safrian, *passim*.

Regierungen die Einbeziehung der in diesen Ländern lebenden Juden in die von Deutschland gewünschten antijüdischen Maßnahmen durchzusetzen.

Die am frühesten eingerichtete Zentralstelle – jene in Wien – war organisatorisch dem Inspekteur der Sicherheitspolizei (IdS) in Wien zugeordnet, die Prager Zentralstelle dem IdS und späteren Befehlshaber der Sicherheitspolizei (BdS) in Prag – auch nach ihrer Umbenennung in „Zentralamt für die Regelung der Judenfrage in Böhmen und Mähren“. Trotz ihrer Eingliederung in den für die „Ostmark“ bzw. das „Protektorat“ räumlich zuständigen IdS bzw. BdS arbeiteten die beiden Zentralstellen in Wien und Prag selbstständig und erhielten nach Einrichtung des Eichmann-Referats im RSHA ihre Weisungen unmittelbar von diesem.⁸¹⁷

Nach der deutschen Besetzung der Niederlande wurden auch dort eine Zentralstelle für jüdische Auswanderung und ein „Auswanderungsfonds“ errichtet, wobei zweifellos die entsprechende Wiener bzw. Prager Einrichtung als Modell diente. Sie sollen in unserem Kontext erwähnt werden, weil die Ähnlichkeit zu den entsprechenden Konstrukten in Wien und Prag offensichtlich ist.⁸¹⁸

Die Ende März 1941 eingerichtete Amsterdamer Zentralstelle wurde zunächst von SS-Hauptsturmführer Willi Zöpf (dem späteren Leiter des Judenreferates IV-B-4 in Den Haag), dann von SS-Hauptsturmführer Ferdinand aus der Fuentes geleitet. Trotz ihres irreführenden Namens hatte die Amsterdamer Zentralstelle keine andere Aufgabe als die der systematischen Erfassung aller in den Niederlanden ansässigen Juden im Hinblick auf die „kommende endgültige Lösung der Judenfrage in ganz Europa“.

Die finanziellen Mittel für diese Aufgabe sollten einem „öffentlich-rechtlichen Fonds“ entnommen werden. Wie der eigens aus Prag herbeigeilte Erich Rajakowitsch nach einer Besprechung der Besatzungschefs am 19. Mai notierte, hatte Reichskommissar Arthur Seyss-Inquart – 15

817 Vermerk über das Ergebnis der staatsanwaltlichen Ermittlungen nach dem Stande vom 30. April 1969 in dem Ermittlungsverfahren gegen Friedrich Bosshammer, Richard Hartmann, Otto Hunsche, Fritz Wöhrn wegen des Verdachts der Teilnahme am Mord im Rahmen der „Endlösung der Judenfrage“ – 1 Js 1/65 (RSHA), Landesarchiv Berlin, B Rep. 057–01.

818 Auf die Frage, inwieweit es tatsächlich noch eine jüdische Auswanderung aus den Niederlanden gegeben hat, kann an dieser Stelle nicht eingegangen werden.

Monate vor dem Beginn der planmäßigen Deportationen aller Juden aus den besetzten Niederlanden – „grundsätzlich entschieden, dass er die Horationg des jüdischen Vermögens und seine Widmung für die Finanzierung der Endlösung billige“.⁸¹⁹

Der Chef der Sicherheitspolizei und des SD, Reinhard Heydrich, hatte auf Wunsch des Reichskommissars, des Reichsministers Dr. Arthur Seyss-Inquart, die Errichtung einer Zentralstelle für jüdische Auswanderung in den besetzten niederländischen Gebieten angeordnet, die „beispielgebend für die Lösung der Judenfrage in sämtlichen europäischen Staaten sein“ sollte und deren Aufgaben die Erfassung sämtlicher Juden in den Niederlanden, die Überwachung des jüdischen Lebens und die zentrale Steuerung der Auswanderung sein sollten.⁸²⁰ Ebenso wie in Prag sollte „neben der Zentralstelle ein öffentlich-rechtlicher Fonds eingerichtet werden, dem die Sicherung der für die Finanzierung der Auswanderung und die kommende endgültige Lösung der Judenfrage in Europa benötigten Mittel obliegt“. In § 5 heißt es:

- „(1) Es wird ein öffentlich-rechtlicher Fonds, der Rechtspersönlichkeit genießt, (im Folgenden kurz ‚Fonds‘) mit dem Sitz in Amsterdam errichtet.

819 Gerhard Hirschfeld, Niederlande, in: Wolfgang Benz (Hg.), Dimension des Völkermords. Die Zahl der jüdischen Opfer des Nationalsozialismus, München 1991, S. 144 ff.; vgl. dazu auch: Unabhängige Expertenkommission Schweiz, Lösegelderpressungen, S. 36 und 40. – In den staatsanwaltschaftlichen Ermittlungsergebnissen im Rahmen der RSHA-Verfahren in Berlin wird als erster Leiter der Amsterdamer Zentralstelle der SS-Obersturmführer Dr. Erich Rajakowitsch genannt, siehe Vermerk über das Ergebnis der staatsanwaltschaftlichen Ermittlungen nach dem Stande vom 30. April 1969 in dem Ermittlungsverfahren gegen Friedrich Bosshammer, Richard Hartmann, Otto Hunsche, Fritz Wöhrn wegen des Verdachts der Teilnahme am Mord im Rahmen der „Endlösung der Judenfrage“ – 1 Js 1/65 (RSHA), Landesarchiv Berlin, B Rep. 057–01. Zur Amsterdamer Zentralstelle erscheint 2004 ein Aufsatz von Anna Hájková, The Making of a Zentralstelle, in den Theresienstädter Studien und Dokumenten.

820 Der Reichskommissar für die besetzten niederländischen Gebiete, Der Höhere SS- und Polizeiführer als Generalkommissar für das Sicherheitswesen, BdS III B, gez. SS-Brigadeführer Rauter, an den Reichskommissar für die besetzten niederländischen Gebiete, Der Generalkommissar für Verwaltung und Justiz – Abteilung Rechtssetzung, Den Haag, 18. 4. 1941, Betreff: Errichtung einer Zentralstelle für jüdische Auswanderung in Amsterdam, Verfahren gegen Dr. Erich Raja [Rajakowitsch] vor dem LG St Wien, 20 Vr 8896/61, Bd. 3.

- (2) Der Fonds führt den Namen Auswanderungsfonds für die Niederlande. Er ist von allen Steuern und öffentlichen Lasten befreit.
- (3) Der Verwalter des Fonds wird vom Reichskommissar für die besetzten niederländischen Gebiete (Generalkommissar für das Sicherheitswesen) berufen und abberufen und ist ihm unterstellt. Er vertritt den Fonds gerichtlich und außergerichtlich.
- (4) Der Fonds trägt die Haushaltskosten der Zentralstelle für jüdische Auswanderung Amsterdam.“

Im Weiteren war auch davon die Rede, dass die Zentralstelle „auswandernden“ Juden die Zahlung von Umlagen vorschreiben könne, die durch den Fonds eingezogen würden.⁸²¹ Während die Prager und die Wiener Zentralstelle ihre Weisungen unmittelbar vom „Eichmann-Referat“ erhielten, wurde die Amsterdamer Zentralstelle bald nach ihrer Errichtung in den Behördenapparat des BdS in Den Haag eingegliedert, und zwar in der Form, dass sie organisatorisch und hinsichtlich der Befehlsgebungsbefugnis der unter Leitung des SS-Sturmbannführers Willi Lages stehenden Außenstelle der Sipo und des SD in Amsterdam unterstellt wurde, wodurch sich ein unmittelbarer Verkehr mit dem Eichmann-Referat verbot.⁸²²

821 Verordnung des Reichskommissars für die besetzten niederländischen Gebiete über die Errichtung einer Zentralstelle für jüdische Auswanderung, Den Haag, April 1941 (Entwurf), Verfahren gegen Dr. Erich Raja vor dem LG St Wien, 20 Vr 8896/61, Bd. III.

822 Vermerk über das Ergebnis der staatsanwaltlichen Ermittlungen nach dem Stande vom 30. April 1969 in dem Ermittlungsverfahren gegen Friedrich Bosshammer, Richard Hartmann, Otto Hunsche, Fritz Wöhrn wegen des Verdachts der Teilnahme am Mord im Rahmen der „Endlösung der Judenfrage“ – 1 Js 1/65 (RSHA), Landesarchiv Berlin, B Rep. 057–01.

10 Nachspiel: Rückabwicklung der Zentralstellentätigkeit

Die Wiener Zentralstelle für jüdische Auswanderung hatte im Frühjahr 1943 ihre Tätigkeit eingestellt. Das Vermögen des Auswanderungsfonds Wien war schon vorher in jenes der Auswanderungsfonds für Böhmen und Mähren übergeleitet worden. Nach Kriegsende waren in Österreich noch Vermögenswerte vorhanden, die nach wie vor im Besitz des Auswanderungsfonds für Böhmen und Mähren standen. Gleichzeitig wurde nun durch österreichische Behörden und Banken versucht, die Geldflüsse, die im Zusammenhang mit der Zentralstelle und dem Auswanderungsfonds stattgefunden hatten, nachzuvollziehen.

10.1 Rückabwicklung des Auswanderungsfonds: Liegenschaften

Mit Erlass des tschechoslowakischen Ministeriums für Arbeitsschutz und soziale Fürsorge vom 8. Juni 1945 wurde die „Narodni Sprava Majetkovych Podstat financni oddeleni“ mit der nationalen Verwaltung der in der CSR vorhandenen Vermögensbestände des „Auswanderungsfonds für Böhmen und Mähren“ betraut.

Doch es gab nach dem Krieg auch in Österreich ehemals jüdischen Besitz, der dem „Auswanderungsfonds für Böhmen und Mähren“ übertragen worden war und sich noch immer in dessen Eigentum befand. Der AWF war, wie den Akten des eingesetzten Abwesenheitskurators zu entnehmen ist, gemäß Grundbuch Eigentümer von mindestens 80 Liegenschaften und Liegenschaftsanteilen in Wien, Niederösterreich und der Steiermark, und er besaß auf verschiedene Liegenschaften eingetragene Hypothekarforderungen.

Am 11. September 1948 stellte das Bundesministerium für Vermögenssicherung und Wirtschaftsplanung fest, dass der AWF für Böhmen und Mähren, auf den das Vermögen des AWF Wien übergegangen war, eine eigene Rechtspersönlichkeit mit Sitz im Ausland besessen habe. In einem an alle Finanzlandesdirektionen und Ämter der Landesregierung Wien verteilten Schreiben heißt es: „Zum Zwecke der Ermöglichung der

klaglosen Rückstellung dieser hundertprozentig entzogenes Vermögen darstellenden Vermögenswerte und zur rascheren Durchführung der Rückstellungsverfahren, aber auch zur Gewinnung eines klaren Überblickes, wurde im Einvernehmen mit den beteiligten Bundesministerien die Bestellung eines gemeinsamen Abwesenheitskurators für das gesamte in Österreich befindliche Vermögen des Auswanderungsfonds am geeignetsten gehalten.⁸²³

Vor allem sollte auch die mit der Verwaltung des größten Teils des Fondsvermögens befasste FLD entlastet werden.

Über Antrag des BMVS bestellte das Bezirksgericht Innere Stadt/Wien mit Beschluss vom 18. August 1948 den Rechtsanwalt Dr. Friedrich Köhler zum Abwesenheitskurator für das in Österreich befindliche Vermögen des Fonds, vor allem, um für künftige Rückstellungsprozesse einen Rückstellungsgegner zu schaffen. Die Finanzlandesdirektionen und die Ämter der Wiener Landesregierung wurden ersucht, bei ihnen in Verwaltung stehende Vermögen des AWF dem Kuratelgericht bekannt zu geben.⁸²⁴ Es dauerte allerdings trotz intensiver Nachforschungen bis 1952, bis die grundlegendsten Schriftstücke aus der Kriegszeit (etwa die Satzung des AWF Wien und der Auflösungsbescheid) im BM für Inneres, Abteilung 10 (Stiftungs- und Fondswesen) aufgefunden wurden.⁸²⁵ Die bei den beteiligten Behörden geführten Diskussionen über den komplizierten Rechtsstatus des Fonds sollten bis Anfang der sechziger Jahre anhalten.⁸²⁶

Friedrich Köhler war bereits vorher in einigen Kuratorsangelegenheiten tätig gewesen und galt laut Feststellung der politischen Abteilung des BMVS politisch (also in Bezug auf eine eventuelle Mitgliedschaft in NS-Organisationen) als vollkommen verlässlich. Doch seine Ernennung blieb nicht unangefochten: Am 19. November 1948 erhob der Wiener Rechts-

823 BMVS, gez. Dr. Gleich, an alle Finanzlandesdirektionen und alle Ämter der Landesregierung, 11. 9. 1948, Betreff: AWF für Böhmen und Mähren, Kurator für Vermögen in Österreich, Zl. 28.193 – 1/48, in: 12 P 329/48, BG Innere Stadt/Wien, I P 313/61, Bd. I.

824 BMVS, gez. Dr. Gleich, an alle Finanzlandesdirektionen und alle Ämter der Landesregierung Wien, 11.9.1948, Betreff: AWF für Böhmen und Mähren, Kurator für Vermögen in Österreich, Zl. 28.193 – 1/48, in: Magistrat Wien, Mag. Abt. 62, Mappe: Auswanderungsfonds. (Der Bestellsakt des Bezirksgerichts Innere Stadt/Wien trägt die Signatur 12 P 329/48 – 3.).

825 Magistrat Wien, Mag. Abt. 62, Mappe: Auswanderungsfonds.

826 Bezirksgericht Innere Stadt/Wien, 12 P 329/48 – 3.

anwalt Dr. Gustav Warmuth Rekurs gegen die Bestellung Köhlers und beantragte gleichzeitig, selbst zum Abwesenheitskurator für den Fonds ernannt zu werden.⁸²⁷

Warmuth war nach Kriegsende von der Wiener Rechtsanwaltskammer zum mittlerweiligen Stellvertreter der Kanzleigemeinschaft Dr. Hugo Weber – Dr. Erich Rajakowitsch in Wien I, Schottenring 8, und von den Bezirksgerichten Innere Stadt bzw. Döbling zum Abwesenheitskurator für die beiden Anwälte bestellt worden. Da seine eigene Kanzlei in der Wipplingerstraße im März 1945 vollständig ausgebombt worden war, zog Warmuth in die ehemalige Kanzlei Weber/Rajakowitsch. Wie Warmuth in einem Schreiben an das BG Innere Stadt/Wien hervorhob, hatten die Kanzleien der beiden Anwälte während der NS-Zeit „einzig und allein nur Kaufgeschäfte über Liegenschaften abgeschlossen und war ein Klientenstock überhaupt nicht vorhanden, ebenso keinerlei wie immer geartete Eingänge“.⁸²⁸

Das Aktenmaterial, berichtete Warmuth weiter, sei durch Kriegseinwirkungen nur noch unvollständig vorhanden. Die noch erhaltenen etwa 2.000 Akten hätten sich bei der Übernahme der Kanzlei durch ihn in vollkommen ungeordnetem Zustand befunden. Seither hatten laufend die verschiedensten Stellen wie das Landesgericht für Strafsachen Wien bzw. das Volksgericht, verschiedene Ministerien und städtischen Behörden sowie das Finanzamt um Akteneinsicht angesucht, und wiederholt war Warmuth auch zur Auskunftserteilung zu den Besatzungsmächten vorgeladen worden.

Da er seiner aufwändigen Tätigkeit als Kurator und mittlerweiliger Stellvertreter nach eigener Aussage drei Jahre lang – vielfach unter Zurückstellung seiner eigenen Agenden – unentgeltlich nachgekommen war und ihm sogar beträchtliche Ausgaben erwachsen waren, rechnete er nun mit seiner Bestellung zum Kurator für den AWF. Er hob hervor, dass nur er mit der Causa voll und ganz vertraut und es für einen Außenstehenden schwer sei, sich in die umfangreiche und äußerst komplizierte Materie einzuarbeiten. Mehr als drei Jahre nach Kriegsende seien noch nicht einmal die rückständigen Gehälter der früheren Angestellten der Kanzlei

827 Rechtsanwalt Dr. Gustav Warmuth an das BG Innere Stadt/Wien, 19.11.1948, Betreff: Vorstellung bzw. Rekurs, 12 P 329/48, in: BG Innere Stadt/Wien, I P 313/61, Bd. I.
828 Dr. Gustav Warmuth an das Bezirksgericht Innere Stadt/Wien I, 12.10.1948, 12 P 329/48, in: BG Innere Stadt/Wien, I P 313/61, Bd. 1.

Rajakowitsch/Weber zur Gänze bezahlt worden, sodass diese bereits Exekution führen würden.⁸²⁹ Warmuths Intervention blieb jedoch vergeblich, und Köhler konnte seine Kuratorstätigkeit fortsetzen.

Köhler wurde vom Bezirksgericht angewiesen, sich mit der FLD zwecks Übernahme der Verwaltung von 80 Liegenschaften ins Einvernehmen zu setzen und festzustellen, ob sich diese Liegenschaften noch im grundbücherlichen Eigentum des AWF befänden. Darüber hinaus sollte Köhler beim Bankhaus Krentschker & Co. und bei der Österreichischen Länderbank A.G. die Guthaben des Fonds feststellen und Nachforschungen nach allfälligen weiteren Guthaben des Fonds bei anderen Geldinstituten pflegen.⁸³⁰ Der Kurator sollte alle in Rede stehenden Liegenschaften in seine Verwaltung übernehmen und sich schon vor der Einbringung von Rückstellungsanträgen über die Eigentumsverhältnisse, Entziehungsvorgänge, den Verbleib des Kaufpreises, den Lastenstand und dessen Entstehung informieren, um einen schnellen und reibungslosen Verlauf der Rückstellungsverfahren zu garantieren. Vor allem sollte sich der Kurator einen Gesamtüberblick über die Vermögenslage des Fonds schaffen.⁸³¹

Köhler stellte fest, dass das Vermögen des AWF für Böhmen und Mähren aus mehreren Quellen, und zwar auch aus Vermögenschaften österreichischer Staatsbürger, gespeist worden war. So waren das Vermögen des ehemaligen AWF Wien sowie ferner jenes des Palästina-Amtes und das der Zentralstelle für jüdische Auswanderung in das Vermögen des AWF für Böhmen und Mähren übergeleitet worden.

Inzwischen wandten sich über Weisung des BMVS verschiedenen Anwälte und Privatpersonen mit dem Ersuchen an Köhler, gegenstandslos gewordene grundbücherliche Eintragungen – nämlich Pfandrechte des ehemaligen AWF Wien in meist geringer Höhe – zu löschen. Köhler hatte erhoben, dass die betreffenden Liegenschaftseigentümer dazumal keinen Gegenwert erhalten hatten.⁸³²

829 Ebenda.

830 1. Generalbericht des Abwesenheitskurators Dr. Friedrich Köhler an das BG Innere Stadt/Wien, Betreff: Abwesenheitspflegschaftssache AWF für Böhmen und Mähren, 9. 11. 1948, 12 P 329/48, S. 2, in: BG Innere Stadt/Wien, I P 313/61, Bd. I.

831 BG Innere Stadt/Wien, I P 313/61, Bd. I.

832 Dr. Friedrich Köhler an das BG Innere Stadt/Wien, 6. 11. 1948, Betreff: Abwesenheitspflegschaftssache AWF Böhmen und Mähren, 12 P 329/48, in: BG Innere Stadt/Wien, I P 313/61, Bd. I.

Köhler konnte durch Rückfragen beim Amt der Niederösterreichischen Landesregierung sowie das Studium alter Akten feststellen, dass sich in Niederösterreich noch ein wertvoller Grundkomplex im Eigentum des AWF für Böhmen und Mähren befand: das euphemistisch als „Umschulungslager“ bezeichnete landwirtschaftliche Gut „Sandhof“ in Windhag bei Waidhofen an der Ybbs, das der AWF für RM 48.000.– erworben hatte. Nach dem Krieg war ein KZ-Überlebender und ehemaliger Lagerinsasse zum Verwalter bestellt, dann jedoch von der Niederösterreichischen Landesregierung wieder seines Amtes enthoben worden. Schließlich hatte das Amt der Landesregierung den Komplex am 27. Februar 1948 auf zunächst drei Jahre an Leopold Rumpel, den Enkel des seinerzeitigen „arischen“ Vorbesitzers, verpachtet.⁸³³

Die von der FLD fallweise eingesetzten Hausverwalter wurden von Köhler angewiesen, ihre Abrechnungen (über Mietzinserträge, Reparaturen etc.) ab November 1948 ihm vorzulegen. Interessant ist, dass zum Teil noch jene Hausverwaltungen bzw. Immobilienbüros mit der Verwaltung der Liegenschaften betraut waren, die bereits während der NS-Zeit im Auftrag des AWF Liegenschaften verwaltet und veräußert hatten. Dies gilt vor allem für die im Besitz der Länderbank befindliche „Eigenhaus Betriebs-Ges.m.b.H“. Diese hatte noch unmittelbar vor der Bestellung Köhlers zum Kurator im Zusammenhang mit einer im Besitz des AWF stehenden und von ihr verwalteten Liegenschaft in Wien einen Prozess für den AWF eingebracht, und zwar unter Berufung auf eine aus der Kriegszeit stammende Vollmacht des AWF Prag.⁸³⁴

10.2 Rückabwicklung des Auswanderungsfonds: Geldvermögen

Der Kurator des Auswanderungsfonds bemühte sich also zunächst, das noch im Besitz des Auswanderungsfonds für Böhmen und Mähren befindliche Vermögen in Wien festzustellen.

833 1. Generalbericht des Abwesenheitskurators Dr. Friedrich Köhler an das BG Innere Stadt/Wien, Betreff: Abwesenheitspflegschaftssache AWF für Böhmen und Mähren, 9. 11. 1948, 12 P 329/48, S. 19 f., in: BG Innere Stadt/Wien, I P 313/61, Bd. I.

834 Dr. Friedrich Köhler an das BG Innere Stadt, 11. 11. 1949, Betreff: Antrag des Kurators AWF für Böhmen und Mähren wegen Beendigung eines anhängigen Zivilprozesses beim LG für ZRS Wien, 12 P 329/48, in: BG Innere Stadt/Wien, I P 313/61, Bd. I, Bl. 325 ff.

Köhlers Recherchen beim Bankhaus Krentschker & Co. ergaben, dass dort zum Zeitpunkt der deutschen Kapitulation ein Guthaben des AWF in der Höhe von rund RM 600.000.– vorhanden gewesen war (auf einem Konto ordinario und einem Treuhandkonto), das sich durch die Währungsmaßnahmen bis Herbst 1948 auf knapp öS 270.000.– (in 2 % Bundesschuldverschreibungen) verringert hatte. Über die während der NS-Zeit beim Bankhaus geführten Konten des AWF für Böhmen und Mähren, Prag, waren gemäß einem noch vorhandenen Unterschriftenverzeichnis von Herbst 1942 folgende Personen verfügungsberechtigt gewesen: SS-Sturmabführer Hans Günther (der Leiter der Prager Zentralstelle), SS-Obersturmführer Karl Rahm (der letzte Kommandant des jüdischen Ghettos Theresienstadt)⁸³⁵ und der wie Rahm aus Österreich stammende Dr. Karl Reisinger.⁸³⁶

Bei der Länderbank hatte zum Zeitpunkt der Befreiung ein Gesamtguthaben des AWF in der Höhe von RM 10 Mio. bestanden. Wesentlich größere Beträge waren noch vor Kriegsende nach Deutschland überwiesen worden und waren damit nach Ansicht Köhlers verloren. Auch das Länderbankguthaben war gemäß den Bestimmungen des österreichischen Währungsschutzgesetzes abgewertet worden, es befanden sich aber immerhin noch mehr als öS 4 Mio. (ebenfalls in 2 % Bundesschuldverschreibungen) im Depot.⁸³⁷

Das Länderbankkonto Nr. 29.803 der Zentralstelle für jüdische Auswanderung hatte anlässlich des am 29. März 1943 erfolgten Übertrages auf das Konto 29879 („Zentralamt für die Regelung der Judenfrage im Protektorat Böhmen und Mähren“, später „Auswanderungsfonds für Böhmen und Mähren, Liquidationskonto“) ein Guthaben von rund RM

835 Karl Rahm war seit Februar 1939 bei der Wiener Zentralstelle für jüdische Auswanderung tätig gewesen, im Oktober 1940 wurde er zur Prager Zentralstelle versetzt. Rahm gab in seinem Verfahren vor dem Volksgericht Wien nach dem Krieg an, er habe bei der Prager Zentralstelle die Abteilung für Personal- und Haushaltsangelegenheiten geleitet, die sich in enger Zusammenarbeit mit dem AWF mit der Registrierung des gesamten mobilen und immobilien Besitzes der deportierten Juden befasste. Von Februar 1944 bis Anfang Mai 1945 war Rahm Kommandant des jüdischen Ghettos Theresienstadt; siehe dazu Anderl 1992 (Kommandanten), S. 570 ff.

836 Bankhaus Krentschker & Co., Wien I, Schuberting 3, an das BG Innere Stadt/Wien, Abt. 12, 13. 1. 1949, Betreff: Abwesenheits-Vermögens-Kuratel: AWF für Böhmen und Mähren, Prag, 12 P 329/48, in: BG Innere Stadt/Wien, I P 313/61, Bd. I.

837 Ebenda.

9,8 Mio. und schließlich durch nachträgliche Erläge von über RM 10 Mio. aufgewiesen. Die Länderbank, die das Guthaben am 18. September 1947 auftragsgemäß auf ein Konto des BMVS übertragen hatte, sah bei ihrer Berichterstattung an Köhler von der Anfertigung eines detaillierten Postenauszuges ab, da das Konto einen Umfang von etwa 200 Buchseiten aufwies.⁸³⁸

10.2.1 Steuerrückstellungen allgemein: Ermittlungen und Umfang

Nach dem Krieg konnten in Österreich auf Grund des Dritten Rückstellungsgesetzes die für Rückstände an Reichsfluchtsteuer und JUVA in den Grundbüchern eingetragenen Pfandrechte gelöscht werden. Jene Personen, die diese Steuern effektiv bezahlt hatten, wurden hingegen erst durch das Abgeltungsfondsgesetz im Jahr 1960 berücksichtigt. Auch im Hinblick auf die „Wiedergutmachung“ für bezahlte JUVA war der Abgeltungsfonds unter dem Titel der diskriminierenden Steuern zuständig.

Während der NS-Zeit hatten die Finanzbehörden immer wieder verlangt, dass die allgemeinen Steuern, worunter erstaunlicherweise auch die JUVA gerechnet wurde, und die Reichsfluchtsteuer getrennt eingezahlt werden sollten. Letztere musste auf das besondere Postscheckkonto 43167, Wien, erlegt werden und wurde angeblich jeweils direkt nach Berlin abgeführt. 1957 konnte dieses Konto nicht mehr festgestellt werden.

Der Gouverneur des Postsparkassenamtes wurde nach dem Krieg wiederholt gebeten, sich der Sache persönlich anzunehmen. Anfragen blieben teils unbeantwortet, teils wurde darauf verwiesen, dass alle Unterlagen nur drei Jahre aufbewahrt würden. Über die Verbuchung der Reichsfluchtsteuer seien keine Akten vorhanden, die Informationen würden allein auf Aussagen von während der NS-Zeit tätigen Beamten basieren.⁸³⁹

838 Länderbank Wien A. G./Österreichische Länderbank A. G. an Dr. Friedrich Köhler, 28.10.1948, Betreff: Konto Nr. 29.803, Zentralstelle für jüdische Auswanderung, Konto ordinario, 12 P 329/48, in: BG Innere Stadt/Wien, I P 313/61, Bd. I.

839 ÖStA AdR, BMF-VS, GzI. 208.155-34/57, Bericht der FLD Wien vom 2.12.1957, Gz. VR 321-10/57/Allg., VR IV a 321 a/57, betreffend kassenmäßige Behandlung des Verfallsvermögens und der Reichsfluchtsteuer und JUVA, ZI. 221.080-34/1957, 6.12.1957; vgl. dazu auch ÖStA AdR, BMF-VS, ZI. 220.901-34/57 sowie ZI. 231.531-34/58.

Die Berechnungen des Reichsfluchtsteueraufkommens nach 1945 stützten sich auf die noch mit Index vorhandenen Sollkarten beim Finanzamt Wien Innere Stadt/Ost (andere Unterlagen waren nicht mehr erhalten).⁸⁴⁰ Da die Reichsfluchtsteuer während der deutschen Besatzung für das gesamte Gebiet der ehemaligen „Ostmark“ beim Oberfinanzpräsidenten Wien verwaltet worden war, ließ sich (anders als beim eingezogenen jüdischen Vermögen) die in den vierziger Jahren errechnete Ziffer von RM 181 Mio. nicht lokal aufschlüsseln. Ein kleiner Teil dieser Summe bezog sich deshalb auch auf Personen aus jenen Gebieten, die nach dem Krieg wieder an die Tschechoslowakei gefallen waren.⁸⁴¹

1957 verfasste dann die FLD den bereits erwähnten eingehenden Erhebungsbericht, in dem auf Basis noch vorhandener Buchungsbelege bzw. Buchungsgrundlagen abermals die Erträge an JUVA und Reichsfluchtsteuer berechnet wurden. Im Zuge dessen wurde auch Interesse an jenen Akten bekundet, anhand derer das Bundesministerium für Finanzen 1946/47 seine Zahlen berechnet hatte (siehe dazu weiter unten).⁸⁴²

In der Bundesrepublik ergab sich eine schwierige Situation im Zusammenhang mit den Entschädigungen für bezahlte Reichsfluchtsteuer bzw. deren Rückerstattung, weil das Gesetz, das ja von vornherein nicht allein und vor allem nicht explizit gegen Juden gerichtet gewesen war, auch nach Kriegsende weiterbestand. Das Kontrollratsgesetz Nr. 1 vom 20. September 1945 zur Außerkraftsetzung von Rechtsvorschriften diskriminierenden Inhalts griff hier nicht automatisch.

Die westdeutschen Finanzverwaltungen gelangten in der Zeit unmittelbar nach Kriegsende zu dem Schluss, dass die Reichsfluchtsteuer nur dann rückerstattet werden könne, wenn der Steuerpflichtige nicht tatsächlich ausgewandert oder aber zurückkehrt war. Erst das US-Entschädigungsgesetz klärte im Jahr 1949, dass die Steuer grundsätzlich in allen Fällen erzwungener Emigration rückerstattet werden sollte. Die Rechtssprechung

840 ÖStA AdR, BMF-VS, GzI. 21.440-1/47, Note des BMF vom 20. 1. 1947, ZI. 288. 180-7/46 betreffend Sicherung der JUVA-Akten, ZI. 21.440-1/47, 25. 1. 1947.

841 ÖStA AdR, BMF/Nachlass Klein, Kt. 32, Feststellung des Wertes der entzogenen Vermögensschaften, Abschrift aus ZI. 77.021-16/46, 21. 10. 1946 (ZI. 12.832 -1/46). – Hilberg, Bd. 1, S. 142, beziffert den Gesamtertrag aus der Reichsfluchtsteuer im „Reich“ mit etwa RM 900 Mio.

842 ÖStA AdR, BMF-VS, GzI. 208.155-34/57, Bericht der FLD Wien vom 2. Juli 1957, Gz. VR-225/57 Allg., Abt. IV a 321/57, betreffend Erhebungen hinsichtlich der Eingänge an Sühneabgabe (JUVA) und Reichsfluchtsteuer, ZI. 212.464-34/57, 10. 7. 1957.

in den Besetzungszonen war hierzu aber uneinheitlich. Das Bundesergänzungsgesetz zur Entschädigung für Opfer der nationalsozialistischen Verfolgung vom 18. September 1953⁸⁴³ gestand in § 21, Abs. 5, einen Entschädigungsanspruch für gezahlte Reichsfluchtsteuer zu – mit der üblichen Umrechnung RM 10 : DM 2.– bis zu einem Betrag von RM 50.000.– und darüber in einem Verhältnis von 10 : 1. Der Gesamtbetrag sollte DM 40.000.– nicht übersteigen.

Das Bundesentschädigungsgesetz von 1956/57 regelte dann in § 59, Abs. 2, Nr. 3, auch die Entschädigung für die Reichsfluchtsteuer neu: Sie wurde nun als der JUVA vergleichbare „Sonderabgabe“ eingestuft, so dass Verfolgte Anspruch auf Entschädigung anmelden konnten. Ein Höchstbetrag entfiel damit.⁸⁴⁴

Währenddessen wurde die Reichsfluchtsteuer in der jungen Bundesrepublik weiterhin erhoben, allerdings mit einem verschwindenden Aufkommen und in nur wenigen Fällen. Aus außenpolitischen Gründen entschied man sich nach einer mehrjährigen Debatte über eine mögliche Neufassung bei grundsätzlicher Beibehaltung des Gesetzes schließlich doch für eine Aufhebung im Zuge der allgemeinen „Aufhebung überholter steuerrechtlicher Vorschriften“.⁸⁴⁵

In Österreich war der Abgeltungsfonds für Reichsfluchtsteuer und JUVA (Entrichtung von diskriminierenden Abgaben, § 1, Abs. 3, lit. e) zuständig. Kleine Vermögensverluste bis öS 47.250.– konnten mit 100 %, größere mit 48,5 %, jedoch mindestens öS 47.250.– entschädigt werden.⁸⁴⁶ Jene Bundesdienststellen, die Akten zum Verfolgungstatbestand verwalteten, waren auskunftspflichtig (§ 3).

843 BGBl I, S. 1387.

844 Mußnug, S. 63 ff. Dort findet sich auch eine ausführliche Darstellung der west- bzw. bundesdeutschen Entschädigungsgesetzgebung und -praxis im Hinblick auf die Reichsfluchtsteuer und die Diskussion darum.

845 BGBl I, S. 689, vgl. Mußnug, S. 67 ff.

846 BGBl 100/1961, Bundesgesetz vom 22. März 1961, womit Bundesmittel zur Bildung eines Fonds zur Abgeltung von Vermögensverlusten politisch Verfolgter zur Verfügung gestellt werden; vgl. dazu auch Bundespressedienst (Hg.), Maßnahmen der Republik Österreich zugunsten bestimmter politisch, religiös oder abstammungsmäßig Verfolgter seit 1945 (= Österreich-Dokumentationen), Wien 1988, S. 9; der im ÖStA AdR vorhandene Bestand des Abgeltungsfonds enthält angeblich keinerlei allgemeines, zusammenfassendes oder statistisches Material. Eine Recherche ist hier nur nach Einzelfällen möglich.

Gemäß § 9 Abs. 2 des Dritten Rückstellungsgesetzes war allgemein vorgesehen, die für Rückstände an Reichsfluchtsteuer und JUVA im Grundbuch eingetragenen Pfandrechte zu löschen. Allerdings wurden durch die Bestimmungen des genannten Paragraphen jene Personen benachteiligt, die derartige Steuern oder Übertragungsgebühren effektiv bezahlt hatten.⁸⁴⁷

Seitens des Bundesministeriums für Vermögenssicherung wurde auf eine entsprechende Nachfrage von Nationalrat Prof. Eduard Ludwig⁸⁴⁸ festgestellt, dass die Republik Österreich nicht beabsichtige, die zu Gunsten eines auswärtigen Staates (des ehemaligen Deutschen Reiches) sichergestellten diskriminierenden Steuern einzuhoben, sehr wohl aber Steuern, die eigentlich der Republik Österreich geschuldet würden. Gleichzeitig wurde eine Rückerstattung von diskriminierenden Steuern explizit ausgeschlossen. So heißt es im Gesetzeskommentar von Ludwig Viktor Heller und Wilhelm Rauscher zu Reichsfluchtsteuer und JUVA: „Österreich muss eine Refundierung dieser nicht ihm, sondern dem Deutschen Reich zugeflossenen Abgaben ablehnen; soweit sie nicht eingehoben und bücherlich sichergestellt sind, will es aber aus nationalsozialistischem Unrecht keinen Nutzen ziehen.“⁸⁴⁹

Die Refundierung von diskriminierenden Steuern – so hieß es auch von Seiten des Bundesministeriums für Vermögenssicherung – sei Sache Deutschlands und eines zukünftigen Friedensvertrages. Letztlich wurde sie erst mit dem Abgeltungsfonds-Gesetz im Jahr 1960 geregelt. Die IKG hatte im Zusammenhang mit der Verabschiedung dieses Gesetzes auch die Berücksichtigung von Devisenkäufen verlangt, weil ihrer Ansicht nach unter den gegebenen Umständen die dafür erlegten RM-Beträge Zwangsabgaben dargestellt hätten.⁸⁵⁰ Ebenso sollten Darlehen, die zur Bezahlung

847 ÖStA AdR, BMF, Nachlass Klein, Kt. 12, Zl. 31.401-1/47, Zuschrift des NR Prof. Eduard Ludwig vom 20. 5. 1947, betreffend Ing. Paul Pollak, Memorandum wegen § 9 des 3. RStG, 28. 5. 1947, auch in ÖStA AdR, BMF-VS, Zl. 31.401-1/47.

848 Eduard Ludwig war Leiter des parlamentarischen Ausschusses für Vermögenssicherung und als solcher maßgeblich am Zustandekommen der Rückstellungsgesetze beteiligt.

849 Ludwig Viktor Heller, Wilhelm Rauscher, Verwaltergesetz – Rückgabegesetz – Zweites und Drittes Rückstellungsgesetz, Wien 1947, S. 222 f.

850 Vgl. Helga Embacher, Die Restitutionsverhandlungen mit Österreich aus der Sicht jüdischer Organisationen und der Israelitischen Kultusgemeinde (= Veröffentlichungen der Österreichischen Historikerkommission. Vermögenszug während der NS-Zeit sowie Rückstellungen und Entschädigungen seit 1945 in Österreich. Bd. 27), Wien-München 2003.

diskriminierender Steuern bei deutschen Kreditinstituten aufgenommen und auf der Gläubigerseite durch Art. 22 StV auf die Republik Österreich übertragen worden waren, von dieser nicht eingetrieben werden. Eine Eintreibung sollte auch den öffentlichen Verwaltern der ehemaligen deutschen Kreditinstitute untersagt werden.⁸⁵¹

Im Zuge der Bemühungen, den Umfang der auf österreichischem Gebiet eingehobenen diskriminierenden Steuern zu errechnen, kam 1947 die Idee auf, aus der Summe der eingehobenen Reichsfluchtsteuer eine Gesamtsumme des entzogenen „jüdischen Vermögens“ hochrechnen zu können:⁸⁵² RM 181 Mio. an eingehobener Reichsfluchtsteuer entsprachen gemäß dieser Kalkulation einer Bemessungsgrundlage von RM 724 Mio. Diese einfache Rückrechnung muss allerdings als unverlässlich betrachtet werden.⁸⁵³ Die Gesamtsumme muss höher gewesen sein, allein schon wegen der Freigrenzen, durch die kleine Vermögen überhaupt nicht erfasst wurden. Im BMF hieß es dazu: „Diese Berechnung ist auf Grund der Erwägung gemacht worden, dass an Reichsfluchtsteuer RM 181 Mio., an JUVA RM 147 Mio. eingehoben wurden und dass die Reichsfluchtsteuer 25 % des Vermögens, die JUVA 75 % (sic!) des nach allfälliger Entrichtung der Reichsfluchtsteuer verbleibenden Vermögens betrug, dass aber die letzte 5 %ige Rate erst später eingehoben wurde, als zahlreiche Vermögen schon entwertet wurden. Diese Bewertung würde auch wieder zeigen, dass rein schätzungsmäßig das jüdische Vermögen ungefähr 1/3 des entzogenen Vermögens ausgemacht hat.“⁸⁵⁴

851 ÖStA AdR, BMF/Nachlass Klein, Kt. 15, Zl. 211.074-34/59, Note des BMfAA vom 23. September 1959, Zl. 260.782-VR/59, betreffend Darlehen für JUVA und Reichsfluchtsteuer, Behandlung durch die Republik Österreich (Schreiber-Hirschler), 28.9.1959; Note des BMfAA vom 2. Mai 1957, Zl. 237.459 – VR/57, an den BMF, Zl. 320.161/5 – 35/57.

852 ÖStA AdR, BMF/Nachlass Klein, Kt. 32, Zl. 25.119-1/47, Referentenerinnerung betreffend Berechnung der Höhe des entzogenen Vermögens auf Grund der Aufkommen an Reichsfluchtsteuer und JUVA, 15.3.1947; auch in ÖStA AdR, BMF-VS, Zl. 25.119-1/47. Der Wert des nichtjüdischen Vermögens wurde als doppelt so hoch eingeschätzt.

853 Vgl. Michael Pammer: Jüdische Vermögen in Wien 1938 (= Veröffentlichungen der Österreichischen Historikerkommission. Vermögensentzug während der NS-Zeit sowie Rückstellungen und Entschädigungen seit 1945 in Österreich. Bd. 8), Wien-München 2003.

854 ÖStA AdR, BMF/Nachlass Klein, Kt. 32, Zl. 22.526-1/47, Meldung der Abteilung an den Bundesminister betreffend Ziffernmaterial über die Restitutionsfrage, 8.2.1947. – Die JUVA-Rate wird hier allerdings fälschlich mit 75 % angegeben. Gemeint

Die Gesamtbeträge als solche – RM 147 Mio. für die JUVA und RM 181 Mio. für die Reichsfluchtsteuer – wurden aber als glaubwürdig angesehen.⁸⁵⁵ Die genannten Zahlen können allerdings höchstens das tatsächliche Aufkommen, nicht hingegen die insgesamt zur Vorschreibung gelangten Summen darstellen. In den meisten Fällen war das Bargeld aufgezehrt gewesen, und neue Einkünfte hatten sich Juden kaum verschaffen können. Den Begüterten verblieben die Immobilien, auf die später die Reichsfluchtsteuer, aber auch die „Passumlage“ sichergestellt wurden. Der Umfang der Belastung war zuletzt deshalb nicht mehr feststellbar, weil nach dem Erlass der 11. Verordnung zum Reichsbürgergesetz Gläubiger (Reichsfinanzverwaltung) und Schuldner (Deutsches Reich als Rechtsnachfolger des früheren Eigentümers) in einer Person zusammengefallen waren, weshalb die Belastungen oftmals gelöscht wurden.⁸⁵⁶ Auch willkürliche Steuervorschreibungen und Steuerstrafen während des Dritten Reiches machten eine Gesamtberechnung schwierig.⁸⁵⁷ So erwähnte der ehemalige jüdische Funktionär Wilhelm Bienenfeld in seinem Bericht willkürliche Berechnungen sowohl bei der Reichsfluchtsteuer als auch bei Nachzahlungen der Einkommenssteuer.⁸⁵⁸

Nach dem Krieg gab es auch Versuche, über die bekannten Summen von JUVA und Reichsfluchtsteuer hinaus auch einen Gesamtbetrag für die dritte große diskriminierende Steuer, die Sozialausgleichsabgabe, festzustellen. Diese war allerdings mit der Lohnsteuer eingehoben worden, so dass man hier kaum Daten erhalten konnte.⁸⁵⁹

ist wohl, dass sie sich auf 25 % der verbleibenden 75 % Prozent nach Abzug der ebenfalls 25 %igen Reichsfluchtsteuer belaufen hat.

855 ÖStA AdR, BMF/Nachlass Klein, Kt. 32, Zl. 25.119-1/47, Referentenerinnerung betreffend Berechnung der Höhe des entzogenen Vermögens auf Grund der Aufkommen an Reichsfluchtsteuer und JUVA, 15. 3. 1947; auch in ÖStA AdR, BMF-VS, Zl. 25.119-1/47.

856 ÖStA AdR, BMF/Nachlass Klein, Kt. 32, Zl. 25.119-1/47, Referentenerinnerung betreffend Berechnung der Höhe des entzogenen Vermögens auf Grund der Aufkommen an Reichsfluchtsteuer und JUVA, 15. 3. 1947.

857 ÖStA AdR, BMF/Nachlass Klein, Kt. 28, Schreiben Dr. N. Robinsons an Klein, 21. 7. 1954. In der Anlage: 1.) Notiz zur Frage des Umfangs des erblosen Vermögens von Personen, die nicht der jüdischen Religionsgemeinschaft angehören, 19. 6. 1954; 2.) Notiz zur Frage des Wertes des Vermögens der Juden in Österreich im März 1938, 21. 6. 1954.

858 CZA, Z 6/1138 (Austrian Reparations – Memos & Reports, 1952–1956), Part I, Claims on Jews from Austria. Survey by Dr. F. R. Bienenfeld.

859 Vgl. ÖStA AdR, BMF/Nachlass Klein, Kt. 32, Zl. 21.440-1/47, Note des BMF vom 20. 1. 1947, Zl. 288.180-7/46, betreffend Sicherung der JUVA-Akten, 25. 1. 1947.

Wie schon erwähnt, ließen die Zahlen betreffend JUVA und Reichsfluchtsteuer keine direkten Rückschlüsse auf den Gesamtwert des jüdischen Vermögens im März 1938 zu, wie man es sich ursprünglich im Bundesministerium für Vermögenssicherung erhofft hatte.

Ministerialrat Gottfried Klein vom Bundesministerium für Finanzen⁸⁶⁰ ging davon aus, dass man „doch wohl mit einiger Bestimmtheit sagen [kann], dass die aus dem Auslande übermittelten Schätzungen des konfiszierten Judenvermögens in Österreich, die zwischen 1 und 1 1/2 Mrd. RM schwankten, zu hoch gehalten sind und dass nicht mehr als 800 Mio. RM aus rassistischen Gründen entzogen wurden.“⁸⁶¹

Das BMF beauftragte 1953 ein weiteres Mal die Finanzlandesdirektion und die Finanzämter mit einer genauen Ermittlung des Reichsfluchtsteueraufkommens. Dazu sollte vor allem für die erste Zeit nach dem „Anschluss“ nach diesbezüglichen, für die Berliner Behörden angefertigten Berichten gesucht werden, ferner auch nach Unterlagen über die Aktion-Gildemeister. Die Finanzlandesdirektion Wien hatte dem Bundesministerium für Vermögenssicherung mehrere Berichte über den Bestand an JUVA-Akten vorgelegt. Das Ergebnis weiterer Ermittlungen bei den übrigen Finanzlandesdirektionen fiel allerdings bescheiden aus. Somit erwies sich auch die Idee, auf Grund der JUVA-Vorschreibungen die Rückstellungsanträge zu überprüfen bzw. Wiedergutmachung zu leisten, als undurchführbar. Allein für die Ermittlung der Reichsfluchtsteuerbeträge hätten nach damaliger Schätzung vier bis fünf Beamte drei bis vier Wochen lang beschäftigt werden müssen, ohne dass es möglich gewesen wäre, die Eingänge nach Monaten getrennt zu berechnen.⁸⁶²

Vielfach hatten während der NS-Zeit Juden mit den Erlösen aus Liegenschaftsverkäufen die diskriminierenden Steuern bezahlt und damit ihre

860 Gottfried Klein war im Staatsamt für Finanzen beschäftigt, später Leiter der Abt. 1, Allgemeine Rechts- und Organisationsangelegenheiten im BMVS, in der Folge im BMF; vgl. auch Brigitte Bailer-Galanda, Die Entstehung der Rückstellungs- und Entschädigungsgesetzgebung. Die Republik Österreich und das in der NS-Zeit entzogene Vermögen (= Veröffentlichungen der Österreichischen Historikerkommission. Vermögenszug während der NS-Zeit sowie Rückstellungen und Entschädigungen seit 1945 in Österreich. Bd. 3), Wien-München 2003.

861 ÖStA AdR, BMF/Nachlass Klein, Kt. 9, Klein an Dr. Viktor Kienböck, 17. 8. 1946.

862 ÖStA AdR, BMF/Nachlass Klein, Kt. 27, Zl. 167.388-34/53, Bericht der FLD Wien vom 13. 1. 1953, Zl. VR – I a 306-1/Allg./52, betreffend Erfassung erblosen jüdischen Vermögens in Österreich, Vorsprache Dr. Georg Weis bei der FLD Wien, 19. 1. 1953.

Auswanderung ermöglicht. Bei Rückstellungsverfahren konnte es dann vorkommen, dass diese Beträge, die seinerzeit dem jüdischen Verkäufer nicht zur freien Verfügung gestanden hatten, als Teil des Kaufpreises an den Erwerber rückerstattet werden mussten. Denn in der Sichtweise der österreichischen Nachkriegsjudikatur hatte die Zahlung der Steuern die Flucht der Verkäufer möglich gemacht und damit deren Interessen gedient.⁸⁶³

Dementsprechend wurde auch bei Wertpapieren nicht von einer Entziehung ausgegangen, wenn die Papiere vom Eigentümer zur Fristung des Lebensunterhaltes oder zur Beschaffung der Mittel für die Auswanderung verkauft worden waren.⁸⁶⁴

10.2.2 Rückstellungen der Passumlage

Zur Rückstellung der Passumlage nach 1945 wurde interessanterweise zunächst das Dritte Rückstellungsgesetz herangezogen, obwohl man annehmen könnte, dass – wie im Fall der Reichsfluchtsteuer und der JUVA – hier erst über den Abgeltungsfonds Entschädigungen geleistet worden wären. Im Zusammenhang mit dem Abgeltungsfonds scheint die Passumlage im Gegensatz zu Reichsfluchtsteuer und JUVA jedoch gar nicht als diskriminierende Steuer angesehen worden zu sein. Dies ist aus dem Umstand ersichtlich, dass das Kuratorium in seiner Sitzung vom 4. Juni 1962 auf Antrag seines Geschäftsführers beschlossen hat, Überweisungen aus einem Guthaben an die Zentralstelle, den „Auswanderungsfonds Wien“ und den „Auswanderungsfonds für Böhmen und Mähren“ im Sinne des Art. V seiner Statuten als Konfiskation eines Bank- bzw. Sparkontos anzuerkennen.⁸⁶⁵ Die Passumlage wurde also offensichtlich nicht als diskriminierende Steuer betrachtet; andernfalls wäre der Umweg über den Tatbestand der Kontenkonfiskation nicht notwendig gewesen.

⁸⁶³ Georg Graf, Arisierung und keine Wiedergutmachung. Kritische Anmerkungen zur jüngeren österreichischen Rechtsgeschichte, in: Peter Muhr, Paul Feyerabend, Cornelia Wegeler (Hg.), Philosophie – Psychologie – Emigration. Festschrift für Kurt Rudolf Fischer zum 70. Geburtstag, Wien 1992, S. 74 f.

⁸⁶⁴ ÖStA AdR, BMF/Nachlass Klein, Kt. 24, Abt. 34/Meldung Nr. 4, betreffend Informationen der für den 25. Oktober einberufenen Sitzung des Ministerkomitees für die Auslegung und Durchführung des Art. 26 des Staatsvertrages, 23. 10. 1957.

⁸⁶⁵ ÖStA AdR, Abgeltungsfonds, Zl. 29 (Stevens, Julius).

Schon zuvor war aber der Rückgriff auf das Dritte Rückstellungsgesetz möglich, das ab dem Jahr 1947 die Rückstellung von in privater Hand befindlichem entzogenen Vermögen regelte, weil das als Entscheidungskriterium geltende Fehlen einer angemessenen Gegenleistung gemäß § 2, Abs. 2, offensichtlich war. Grundsätzlich konnte natürlich auch auf § 2, Abs. 1, verwiesen werden: Der Eigentümer war politischer Verfolgung unterworfen gewesen und der Erwerber konnte schwerlich dartun, dass auch ohne das „Dritte Reich“ die Vermögensübertragung erfolgt wäre.⁸⁶⁶

So hatte etwa Jakob Handl ein so genanntes beschränkt verfügbares Sicherungskonto bei der Länderbank besessen, von dem am 14. Juni 1941 RM 7.500.– als Passumlage auf das ebenfalls bei der Länderbank geführte Konto 29803 der Zentralstelle überwiesen worden waren. Die Rückstellungskommission stellte in ihrem Erkenntnis vom 6. Juni 1956 fest, dass „die vom Judenreferat der Geheimen Staatspolizei, Leitstelle Wien, bzw. von der Zentralstelle für jüdische Auswanderung verfügte Einhebung der Passumlage /.../ eine Vermögensentziehung nach dem 3. Rückstellungsgesetz“ dargestellt habe.⁸⁶⁷

Auch im Fall Jetty Ziegler lag letztendlich ein Vermögensentzug nach dem Dritten Rückstellungsgesetz vor: Ihr Bruder Martin Ziegler (New York) trat als Alleinerbe seiner Schwester auf. Auf Grund des Rückstellungsbescheides der Finanzlandesdirektion vom 14. September 1951 sowie der Einantwortungsurkunde des Bezirksgerichts Innere Stadt/Wien vom 22. März 1951 wurde ihm als Alleinerben die seiner Schwester gehörige Liegenschaft in Laab am Walde rückgestellt und sein Eigentumsrecht am 23. Februar 1952 einverleibt. Im Lastenblatt des Grundbuchs war allerdings noch ein Pfandrecht für die Forderung des „Auswanderungsfonds Wien“ in der Höhe von RM 1.150.– samt 4 % Zinsen und 8 % Verzugszinsen rücksichtlich Zinseszinsen und einer Nebengebührenkaution in der Höhe von RM 172.– einverleibt. Der Eintragung lag ein Schuldschein vom 21. Februar 1940 zu Grunde, wonach der Wiener Auswanderungsfonds seinerzeit an Jetty und Sali Ziegler ein Darlehen von RM 1.000.– sowie RM

866 BGBl 54/1947, Bundesgesetz vom 6. 2. 1947 über die Nichtigkeit von Vermögensentziehungen (3. RStG); vgl. dazu auch Walther Kastner, Entziehung und Rückstellung, in: Ulrike Davy, H. Fuchs, Herbert Hofmeister, Judit Marte, Ilse Reiter (Hg.), Nationalsozialismus und Recht. Rechtsetzung und Rechtswissenschaft in Österreich unter der Herrschaft des Nationalsozialismus, Wien 1990, S. 194 f.

867 BG Innere Stadt/Wien, 6 P 167/52-610, in: 1 P 313/61, Bd. 5, Bericht Köhlers über ein durchgeführtes Rückstellungsverfahren an das BG Innere Stadt/Wien, 6. 8. 1956.

150.– für die mit der Errichtung und Verbücherung des Schuldscheins verbundenen Kosten, zusammen also RM 1.150.–, zur Deckung der von der Zentralstelle vorgeschriebenen Bemessungsumlage gewährt hatte. Tatsächlich war dieser Betrag nie ausbezahlt, sondern die Bemessungsumlage durch den Auswanderungsfonds direkt an die Zentralstelle überwiesen worden. Daher lag ein Vermögensentzug nach dem Dritten Rückstellungsgesetz vor. Ziegler beantragte in diesem Zusammenhang gesondert die Einsetzung Köhlers als Kurator für den „Auswanderungsfonds Wien“. ⁸⁶⁸

Die aus den Passumlagen stammenden Gelder waren im Gegensatz zu Reichsfluchtsteuer und JUVA nicht nach Berlin abgeführt worden, sondern zu Gunsten des Dreiecks Zentralstelle, „Auswanderungsfonds Wien“ und „Auswanderungsfonds für Böhmen und Mähren“ in Österreich verblieben. Es konnten deshalb aus noch vorhandenen Guthaben des Auswanderungsfonds bei der Länderbank im Jahr 1950 im Wege von Rückstellungsverfahren an diverse Antragsteller die vormals erlegten Passumlagen unter Berücksichtigung der 25 %igen Abwertung durch die Währungsmaßnahmen des Jahres 1947 rückgestellt werden. Dem Kurator des AWF, Friedrich Köhler, gelang es dabei fast durchwegs, die Antragsteller zum Verzicht von Kosten und Zinsen zu veranlassen, so dass de facto nur 75 % der tatsächlich geleisteten Beträge zur Rückzahlung gelangt sind. Der Gesamtumfang der Rückstellungen unter diesem Titel betrug im Jahr 1950 rund öS 37.000.–. ⁸⁶⁹

Allerdings stoßen wir in den Akten auch auf Fälle, in denen die Rückstellungskommission dem Antragsteller nicht nur den seinerzeit als Passumlage entrichteten Betrag (minus 25 %), sondern zusätzlich noch 4 % Zinsen vom Tag der Entziehung an gerechnet sowie die Kosten zusprach. In einem Fall wurde dies damit begründet, dass es lediglich darauf ankomme, welchen Betrag der Schuldner seinerzeit empfangen, aber nicht darauf, welchen Betrag er zum Zeitpunkt der Rückstellung noch in Händen habe. ⁸⁷⁰

Im Allgemeinen war im Kontext der Rückstellungsverfahren davon die Rede, dass die Passumlage an den „Auswanderungsfonds für Böhmen und

868 BG Innere Stadt/Wien, 6 P 167/52-272, in: 1 P 313/61, Bd. 2, Antrag auf Bestellung eines Abwesenheitskurators an BG Innere Stadt/Wien, 4. 10. 1952.

869 BG Innere Stadt/Wien, 12 P 329/48-177, in: 1 P 313/61, Bd. 1, 4, Generalbericht Köhlers an BG Innere Stadt/Wien, 20. 3. 1951.

870 BG Innere Stadt/Wien, 6 P 167/52-343, in: 1 P 313/61, Bd. 2, 7. Generalbericht Köhlers an BG Innere Stadt/Wien, 24. 2. 1954.

Mähren“ bezahlt worden sei. In manchen Fällen hatte dieser zum angegebenen Zeitpunkt aber noch gar nicht existiert. Es ist also davon auszugehen, dass nach Kriegsende nicht zwischen dem Auswanderungsfonds Wien und dem Auswanderungsfonds für Böhmen und Mähren differenziert wurde, da ja der Auswanderungsfonds Wien nicht mehr existierte.

10.2.3 Umfang der Inanspruchnahme des Auswanderungsfonds für Rückstellungen

Auszahlungen aus dem Fondsvermögen erfolgten durch den Kurator Friedrich Köhler infolge von Rückstellungsverfahren und aus dem Titel der Körperschaftssteuer. In den jährlichen Generalberichten, in denen Köhler dem Bezirksgericht Innere Stadt/Wien Rechenschaft über seine Tätigkeit ablegen musste, führte er jeweils auch die Summen an, die als Folge von Rückstellungsverfahren zu Lasten des AWF ausgezahlt worden waren. Für die Jahre 1945 bis 1955 waren es fast öS 0,5 Mio.⁸⁷¹

Der Kurator bemühte sich jedoch mit großem Ehrgeiz, das Vermögen des Fonds trotz erfolgter Rückstellungen ungeschmälert zu erhalten. Dass er sich der daraus erwachsenden Nachteile für die Betroffenen bewusst war, machen seine Berichte an das Bezirksgericht Innere Stadt/Wien als Kuratelgericht deutlich: Köhler strich hervor, dass es ihm fast durchwegs gelungen sei, „von den Antragstellern entsprechende Abstriche, sei es vom Kapital, sei es von Zinsen, zu erwirken, wodurch dem Kuranden namhafte Beträge erspart werden konnten“.⁸⁷²

Köhler führte daneben auch verschiedene Transaktionen durch – er verkaufte Liegenschaften und Liegenschaftsanteile und erwarb neue, wobei diese Transaktionen jeweils vom BG Innere Stadt genehmigt werden mussten. Auch verlieh er eingegangene Erträge unter hoher Verzinsung auf dem Kreditweg.⁸⁷³

Köhler wehrte allerdings auch erfolgreich Anträge und Interventionen von Rückstellungspflichtigen ab, die vom AWF für Böhmen und Mähren seinerzeit Liegenschaften aus ehemals jüdischem Besitz gekauft hatten und

871 Ebenda.

872 Ebenda.

873 Siehe dazu die diversen Generalberichte des Kurators, BG Innere Stadt/Wien, I P 313/61.

diesen Besitz nun an die geschädigten jüdischen Vorbesitzer rückstellen mussten. Die Betroffenen versuchten vielfach, den Auswanderungsfonds zum Ersatz des von ihnen seinerzeit erlegten Kaufpreises heranzuziehen.⁸⁷⁴

Köhler gelang es ferner, eine 75 % Aufwertung des bei der Länderbank erliegenden, durch das Währungsschutzgesetz abgewerteten Guthabens des AWF durch das Bundesministerium für Finanzen durchzusetzen, so dass sich der Betrag per 3. Jänner 1949 auf rund öS 7,5 Mio. belief.⁸⁷⁵ Dieser Gewinn wurde aber in den meisten Rückstellungsfällen, wie aus den oben angeführten Beispielen hervorgeht, nicht an die Geschädigten bzw. deren Erben weitergegeben.

So konnte denn der Kollisionskurator, der die Tätigkeit und Finanzgebarung Köhlers zu überprüfen hatte, behaupten: „In den Rückstellungen hat der Abwesenheitskurator vielfach den 25 %igen Abwertungskoeffizienten eingespart, obwohl die Rückstellungskommission auf dem Standpunkt steht, dass der Rückstellungsgegner alles das zu ersetzen hat, was er seinerzeit in Empfang genommen hat und nicht nur das, was er derzeit noch in Besitz hat.“⁸⁷⁶

Mitte der fünfziger Jahre konnte Köhler feststellen, dass es ihm bei den Rückstellungsverhandlungen fast durchwegs gelungen sei, „die Antragsteller zur Einschränkung der Zinsenbegehren, die in der Regel 50 % der geltend gemachten Ansprüche betrogen, zu bewegen und dadurch dem Fonds namhafte Beträge einzusparen. Auch im abgelaufenen Kalenderjahr konnte ich trotz der weiteren Rückstellungen und Auszahlungen das Fondsvermögen durch günstige Veranlagungen vermehren, wie sich aus dem 8. Generalbericht (überreicht am 28. 2. 1955) ergibt. Die Auszahlungen an Rückstellungswerber überstiegen allein S 300.000,-.“⁸⁷⁷

Das Fondsvermögen belief sich zu dieser Zeit immerhin noch auf 28 Liegenschaften sowie Hypotheken, Bankguthaben und Wertpapiere im Gesamtwert von über öS 10 Mio.

874 Siehe etwa den 4. Generalbericht des Kurators Dr. Friedrich Köhler an das BG Innere Stadt/Wien, 20.3.1951, 12 P 329/48, in: BG Innere Stadt/Wien, I P 313/61, Bd. I, Bl. 455 ff.

875 Dr. Friedrich Köhler an das BG Innere Stadt/Wien, 3. 1. 1949, 12 P 329/48, in: BG Innere Stadt/Wien, I P 313/61, Bd. 1.

876 BG Innere Stadt/Wien, 6 P 167/52-395, in: 1 P 313/61, Bd. 2, Dr. Gustav Kaniat an BG Innere Stadt/Wien, 16. 11. 1954.

877 BG Innere Stadt/Wien, 6 P 167/52-513, in: 1 P 313/61, Bd. 4, Kostenrechnung Köhlers für seine Tätigkeit als Vermögenskurator, 10. 10. 1955.

1958 meldete sich auch eine Reihe von Personen auf Grund des Deutschen Bundesrückerstattungsgesetzes bei der Länderbank, wobei diese auf Grund ihrer Aufzeichnungen den Parteien vielfach bestätigen konnte, dass zu deren Lasten bzw. zu Lasten von verstorbenen Angehörigen in der NS-Zeit Beträge an den Auswanderungsfonds überwiesen worden waren. Die Länderbank leitete bis 31. Dezember 1958 32 Anmeldungen an Köhler weiter. Köhler teilte daraufhin den Betroffenen mit, dass der Auswanderungsfonds wegen der augenblicklichen Rechtslage keine Beträge auszahlen könne. Die geltend gemachten Forderungen beliefen sich bis zum 31. Dezember 1958 auf insgesamt rund öS 257.000.–.⁸⁷⁸ 1959 wurden 17 Ansprüche dieser Art in Höhe von insgesamt rund öS 70.000.– angemeldet,⁸⁷⁹ 1960 weitere 12 in Höhe von rund öS 35.000.–.⁸⁸⁰

10.3 Rückabwicklung: Das Palais Rothschild

Auch im Hinblick auf das „arisierte“ Palais Rothschild wurde nach dem Krieg ein Antrag auf Rückstellung eingebracht. Die Liegenschaft, auf der das 1944 durch einen Bombentreffer schwer beschädigte Palais Rothschild stand, wurde nach 1945 vom Liquidator der Einrichtungen des Deutschen Reiches in Österreich (Post- und Telegrafverwaltung) verwaltet. Allerdings scheint das Palais offenbar sofort nach der Befreiung Wiens von einer Besatzungsmacht (in diesem Bezirk vermutlich der sowjetischen) in Verwendung genommen worden zu sein, wobei nicht geklärt werden konnte, zu welchem Zweck diese das stark beschädigte Gebäude tatsächlich genutzt hat.⁸⁸¹

Am 13. Februar 1947 meldete der inzwischen in New York ansässige Louis de Rothschild im Sinne des Ersten Rückstellungsgesetzes als geschädi-

878 BG Innere Stadt/Wien, 6 P 167/52-859, in: 1 P 313/61, Bd. 7, 12. Generalbericht Köhlers an BG Innere Stadt/Wien, 24. 1. 1959.

879 BG Innere Stadt/Wien, 6 P 167/52-932, in: 1 P 313/61, Bd. 7, 13. Generalbericht Köhlers an BG Innere Stadt/Wien, 16. 2. 1960.

880 BG Innere Stadt/Wien, 6 P 167/52-1019, in: 1 P 313/61, Bd. 8, 14. Generalbericht Köhlers an BG Innere Stadt/Wien, 27. 2. 1961.

881 Möglicherweise führte das BMVS die Prinz-Eugen-Straße 20 – 22 deshalb nicht unter den öffentlich verwalteten Grundstücken, vgl. ÖStA AdR, BMF-FLD, 2. RStG, Reg. 18.917 I, Ordner: Rückstellung von Liegenschaften, Prinz-Eugen-Straße 20, BMVS an FLD, Zl. 107.249-6/49, 23. 1. 1950.

gter Eigentümer seinen Anspruch auf Rückstellung an. Es wurde dargelegt, dass „die Entziehung /.../ vom Deutschen Reich durch verwaltungsbehördliche Verfügung (Antrag der Geheimen Staatspolizei, Staatspolizeileistelle Wien, II H, vom 5. April 1938) aus den im § 1 des Gesetzes vom 10. Mai 1945, StGBI Nr. 10, genannten Gründen ohne irgendwelche Gegenleistung erfolgt und das Vermögen mit dem 11. 4. 1938, als dem Tage der grundbücherlichen Eintragung, auf das Deutsche Reich übergegangen“ war.⁸⁸²

Im März 1948 bat Rothschilds Anwalt bei der Finanzlandesdirektion um eine schnelle Erledigung, da im Krieg entstandene bauliche Schäden den Bestand des Komplexes gefährden würden und gleichzeitig öffentliche Stellen Interesse an einer Nutzung der Liegenschaft als Museum bekundet hätten.⁸⁸³ Rückgestellt wurden zunächst die EZ 228 und 229, ohne dass bei der Finanzlandesdirektion Erträge aufgelaufen wären. Die beim Liquidator aufgelaufenen Erträge wurden in einem Rechnungsabschluss aufgestellt und für den geschädigten Eigentümer auf ein Hausverwaltungskonto überwiesen.

Verzögert wurde dann noch die EZ 1414 rückgestellt,⁸⁸⁴ da man offensichtlich auf Seiten der Finanzlandesdirektion Rothschild nicht gleich als geschädigten Eigentümer anerkannte, weil diese Einlagezahl ja erst nachträglich eingeführt worden war.⁸⁸⁵

Der Anwalt der Rothschilds bestritt nach dem Krieg,⁸⁸⁶ dass das notarielle Übereinkommen der Rothschilds mit dem Deutschen Reich vom 8. Mai 1939 die Grundlage des Vermögensüberganges gewesen sei.⁸⁸⁷ In dem Übereinkommen habe das Reich lediglich die Verpflichtung übernommen,

882 ÖStA AdR, BMF-FLD, 2. RStG, Reg. 18.917 I, Ordner: Rückstellung von Liegenschaften, Prinz-Eugen-Straße 20, Dr. Rudolf Skrein an FLD, 10. 2. 1947.

883 ÖStA AdR, BMF-FLD, 2. RStG, Reg. 18.917 I, Ordner: Rückstellung von Liegenschaften, Prinz-Eugen-Straße 20, Dr. Rudolf Skrein an FLD, 12. 3. 1948.

884 BG Innere Stadt/Wien, GB, Urkunde 5041/50, Bescheid der FLD, Gz. VR – V 5273-2/50, 20. 4. 1950.

885 ÖStA AdR, BMF-FLD, 2. RStG, Reg. 18.917 I, Ordner: Rückstellung von Liegenschaften, Prinz-Eugen-Straße 20, Bl. 32, Dr. Rudolf Skrein an FLD, 11. 3. 1950.

886 ÖStA AdR, BMF-FLD, 2. RStG, Reg. 18.917 II, Ordner: Rothschild, Claire und Louis, Berufung, Bl. 6 ff., Dr. Karl Trauttmansdorff an FLD, 23. 1. 1948, vgl. dazu auch die Entziehung anderer Rothschildischer Liegenschaften in ÖStA AdR, RFM/Abwst. 6, Mappe 321.

887 Der Text des Übereinkommens findet sich in ÖStA AdR, BMF-FLD, 2. RStG, Reg. 18.917 I, Ordner: Brüder Rothschild, Reichsfluchtsteuer und JUVA, Bl. 11 ff.

aus dem angefallenen Vermögen Reichsfluchtsteuer, JUVA, Einkommensteuer, Vermögenssteuer und alle sonstigen Steuern und Abgaben zu begleichen. Die Vereinbarung sei also ausdrücklich nur zur Abdeckung der gegen die Brüder Rothschild bestehenden, in der Vereinbarung erwähnten Verbindlichkeiten vorgenommen worden, wobei auch im Ausland befindliches Vermögen der Rothschilds mit einbezogen worden sei.⁸⁸⁸ Der Reichstreuhandhändler Britsch war durch den Vertrag vom 8. Mai 1939 bevollmächtigt gewesen, über die für das Reichswirtschaftsministerium erworbenen Rothschild'schen Vermögen verbindlich zu verfügen.⁸⁸⁹ Sogar er hatte schon damals die Rechtswirksamkeit der Übertragung als „nicht unbestritten“ bezeichnet.⁸⁹⁰

Der nach dem Krieg von Louis de Rothschilds beauftragte Anwalt betonte, dass es naturgemäß für die Rothschilds während des Dritten Reiches keine Möglichkeit gegeben habe, ihren Rechtsstandpunkt durchzusetzen. Tatsächlich waren bereits 1938 die unbeweglichen Vermögen auf das Deutsche Reich überschrieben und die beweglichen Kunstschatze aus dem Palais verbracht worden, während Louis de Rothschild als Geisel bei der Gestapo am Morzinplatz festgehalten worden war.⁸⁹¹ Das notarielle Übereinkommen konnte unter diesen Umständen kaum die Überführung der Entziehung in eine vertragsmäßige Leistung darstellen, weil es vor allem darum gehen musste, Louis de Rothschilds Freiheit zu erwirken und sein Leben zu retten.

888 Die Pariser Rothschilds sollen aus einem Vorzugssperrguthaben noch RM 520.000.– „gespendet“ haben, vgl. Vogel, S. 304 ff., Dok. 96 (Niederschrift über die 2. Arbeitsbesprechung des Ausschusses der Reichszentrale für jüdische Auswanderung am 29. 6. 1939 im Gestapa).

889 BG Innere Stadt/Wien, GB, Urkunde 6839/42, Beglaubigte Abschrift, Gz. H.B. 581/40 – SR 461 42, 5. 3. 1940.

890 ÖStA AdR, BMF-FLD, 2. RStG, Reg. 18.917 I, Ordner: IV., Theresianumgasse 16–18, Bl. 30, RMW/Reichstreuhand für die ehemals Rothschild'schen Vermögen an RMF, SR. 341/41, 4. 6. 1941.

891 Vgl. dazu auch ÖStA AdR, BMF-FLD, 2. RStG, Reg. 18.917 I, Ordner: Brüder Rothschild, Reichsfluchtsteuer und JUVA, Bl. 8 ff., RMF, Aktenvermerk, Zl. S 3401 – 316 III, 4. 5. 1939 (Abschrift). Dort heißt es im Hinblick auf die Vereinbarung mit den Rothschilds: „Sobald die endgültigen Vereinbarungen mit den Rothschilds abgeschlossen sein werden, soll Louis Rothschild aus der Schutzhaft entlassen werden. Der endgültige Abschluss und die Entlassung von Louis Rothschild sollen möglichst bis zum 8. Mai geschehen.“ – Für die Ausreise Louis de Rothschilds war nicht die Zentralstelle, sondern die Gestapo zuständig, vgl. ebenda, Bl. 25, OFP, 9. 5. 1939; siehe auch Kapralik, S. 54; Hilberg, Bd. 1, S. 107 ff.

Nach der Ansicht des Rechtsanwalts war die Einziehung und deren grundbücherliche Vollziehung durch die 2. Verordnung zum Gesetz über die Wiedervereinigung Österreichs mit dem Deutschen Reiche vom 18. März 1938⁸⁹² in Verbindung mit dem Erlass des Reichsführers SS und Chefs der Deutschen Polizei im Reichministerium des Inneren vom 23. März 1938 und dem Erkenntnis der Gestapo (II H) Wien vom 5. April 1938 erfolgt.⁸⁹³

In § 1 der 2. Verordnung zum Gesetz über die Wiedervereinigung Österreichs war der Reichsführer SS und Chef der Deutschen Polizei ermächtigt worden, „die zur Aufrechterhaltung der Sicherheit und Ordnung notwendigen Maßnahmen auch außerhalb der sonst hierfür bestimmten gesetzlichen Grenzen“ zu treffen.

Die Verordnung über die Einziehung volks- und staatsfeindlichen Vermögens im Lande Österreich vom 18. November 1938⁸⁹⁴ hatte dann in § 7 bestimmt, dass Einziehungen, die vor Inkrafttreten dieser Verordnung von der Gestapo verfügt worden waren, als Einziehungen im Sinne dieser Verordnung zu gelten hätten. Die durch die Gestapo praktisch ohne Rechtsgrundlage verfügte Einziehung war somit auch im Fall Rothschild durch die Verordnung vom 18. November 1938 nachträglich legalisiert und im Sinne der nationalsozialistischen Gesetzgebung unanfechtbar gemacht worden.

Am 28. Oktober 1949 wurde darüber hinaus gemäß einem Beschluss der Rückstellungskommission beim Landesgericht für Zivilrechtssachen vom 10. Oktober 1949 zusätzlich in allen drei Grundbucheinlagen die Einleitung des Rückstellungsverfahrens angemerkt. Offensichtlich war also gleichzeitig eine Anmeldung nach dem Dritten Rückstellungsgesetz erfolgt⁸⁹⁵ und in dieser Angelegenheit bereits ein Kurator für die Reichspost (Dr. Wolfgang Klee, Wien I.) bestellt worden.⁸⁹⁶ Am 13. Mai 1950

892 RGBl I, S. 262.

893 Weder der genannte Erlass noch das Erkenntnis konnten bislang im ÖStA AdR oder im BA aufgefunden werden.

894 RGBl I, S. 1620.

895 ÖStA AdR, BMF-FLD, 2. RStG, Reg. 18.917 I, Ordner: Rückstellung von Liegenschaften, Prinz-Eugen-Straße 20, Bl. 17, Liquidator/Post- und Telegraphenverwaltung an FLD, Zl. Li 971/1949, 10. 1. 1950.

896 ÖStA AdR, BMF-FLD, 2. RStG, Reg. 18.917 I, Ordner: Rückstellung von Liegenschaften, Prinz-Eugen-Straße 20, Bl. 18, Liquidator/Post- und Telegraphenverwaltung an FLD, Zl. Li 971/1949, 30. 11. 1949.

wurden die Anmerkungen jedoch auf Grund des Beschlusses der Rückstellungskommission vom 11. Mai 1950 gelöscht.⁸⁹⁷

Am 22. Juni 1950 wurden schließlich die zur Prinz-Eugen-Straße 20–22 gehörigen Grundstücke wieder grundbücherlich für Louis de Rothschild einverleibt, der dann den gesamten Komplex (also die EZ 228, 229 und 1414) am 13. März 1954 für öS 4 Mio. an die Kammer für Arbeiter und Angestellte in Wien verkaufte.⁸⁹⁸

10.4 Das Ende der Kuratel Friedrich Köhlers

Ab Ende der fünfziger Jahre bemühten sich die gemäß dem Auffangorganisationengesetz vom 13. März 1957 (BGBl 73/57) geschaffenen „Sammelstellen A und B“, die sich um eine Erfassung des so genannten „erblosen“ jüdischen Vermögens bemühten, um die Pauschalübertragung der noch dem AWF Böhmen und Mähren gehörenden Vermögenswerte an sie. Im Konkreten ging es um den nicht rückgestellten Liegenschaftsbesitz sowie um Konten, Depots und Sparbücher.

Der Geschäftsführer der Sammelstellen, Dr. Georg Weis, bat Köhler zunächst um Mitteilung, welche Vermögenswerte er für den AWF Böhmen und Mähren verwalte und welche Verfahren anhängig seien bzw. gewesen seien. Köhler weigerte sich anfangs, den Sammelstellen überhaupt Auskunft zu erteilen und ihnen Einsicht in den Kuratelsakt zu gewähren. Im übrigen berief er sich auf die Verordnung des Reichsprotektors in Böhmen und Mähren über die Betreuung der Juden und jüdischen Organisationen vom 8. März 1940 und argumentierte, dass das Vermögen des AWF für Böhmen und Mähren ein öffentlich-rechtliches Vermögen des Reichsprotektorates gewesen und als solches nach 1945 ein Vermögen der Vereinten Nationen, nämlich ein Teil des tschechoslowakischen Staatsvermögens, geworden sei. Deshalb kämen nicht die Bestimmungen von Art. 26, sondern jene des Art. 25 des Staatsvertrages von 1955 in Betracht, in dem sich die Republik Österreich verpflichtet hatte, alle unter diesen Artikel fallenden Vermögensschaften der Vereinten Nationen wiederherzustellen. Die Rechte der Sammelstellen und des Auffangorganisationengesetzes

897 BG Innere Stadt/Wien, GB, EZ 228, 229, 1414, KG Wieden.

898 BG Innere Stadt/Wien, GB, Urkunde 2364/54, sowie BG Innere Stadt/Wien, GB, Urkunde 5040/50, Bescheid der FLD, Gz. VR – V 5908/49, 2. 2. 1950.

würden sich dagegen ausdrücklich auf Artikel 26 stützen und damit ausschließlich auf vom BMF verwaltete Vermögensschaften beziehen. Die Finanzbehörden hätten die Verwaltung des AWF für Böhmen und Mähren abgelehnt, weil es sich um ausländisches öffentlich-rechtliches Vermögen handle, und ihn (Köhler) über Veranlassung des BMVS zum Kurator bestellt. Köhler betonte außerdem, dass es sich bei einem großen Teil des noch nicht rückgestellten Vermögens des AWF um Vermögen handle, „das erst durch meine Tätigkeit als Kurator des Auswanderungsfonds für Böhmen und Mähren entstanden ist. Ich habe in pflichtgemäßer Ausübung meines Amtes das Vermögen des Fonds nicht auf toten Kapitalkonten liegen lassen, sondern es der Wirtschaft zur Verfügung gestellt /.../.“⁸⁹⁹

Dr. Georg Weis beharrte demgegenüber – sachlich korrekt – darauf, dass der AWF für Böhmen und Mähren „eine Nazi-Institution“ gewesen sei, „die keinem anderen Zweck diene als der Übernahme entzogenen jüdischen Vermögens. Der Auswanderungsfonds Böhmen und Mähren besitzt nur entzogenes Vermögen oder den Erlös entzogener Vermögen.“ Der AWF sei der „Vermögensträger“ der Zentralstelle für jüdische Auswanderung in Prag (später „Zentralamt für die Regelung der Judenfrage in Böhmen und Mähren“) gewesen, und es habe sich bei seinem Vermögen in Wirklichkeit um solches deportierter Juden gehandelt. Aus der Verordnung des Reichsprotectors vom 5. März 1940 ergebe sich, dass der AWF ein Reichsorgan gewesen sei, weshalb sein Vermögen als nach den Rückstellungsgesetzen an Österreich verfallen zu betrachten sei. Weis war sich der Tatsache bewusst, „dass diese Auffassung nicht der bisherigen Praxis entspricht“, bat jedoch, eine Änderung zu prüfen. Er schlug vor, die Kuratel sofort zu beenden und das Vermögen der FLD zu übergeben, die es dann sofort an die Sammelstellen übertragen könne.⁹⁰⁰ Weis verwies

899 Dr. Friedrich Köhler an das Bezirksgericht Innere Stadt/Wien, 14. 5. 1959, Betreff: Abwesenheitspflegschaft, AWF für Böhmen und Mähren, ÖStA AdR, 06, BMF, Geschäftszahl: 206.840 – 34/59, Grundzahl: 204.410 – 34/59; Dr. Georg Weis an Dr. Friedrich Köhler, 16. 3. 1959, BMF, Geschäftszahl 204.410 – 34/59, Grundzahl 204.410 – 34/59.

900 Dr. Georg Weis/Sammelstelle A, an Ministerialrat Dr. Gottfried Klein, BMF, 15. 5. 1959, Betreff: AWF Böhmen und Mähren, ÖStA AdR, 06, Geschäftszahl: 205.375 – 34/59, Grundzahl: 204.410 – 34/59; Antrag der Sammelstellen A und B, vertreten durch den Geschäftsführer Dr. Georg Weis, an das Bezirksgericht Innere Stadt/Wien, Abteilung 6/P, 17. 4. 1959, BMF, Geschäftszahl 204.410 – 34/59, Grundzahl 204.410 – 34/59.

auch auf das am 27. Juli 1945 veröffentlichte tschechoslowakische Verfassungsdekret, wonach die nach dem 30. September 1938 erlassenen Rechtsvorschriften keinen Bestandteil der tschechoslowakischen Rechtsordnung bilden würden. Im Endbericht der Sammelstellen heißt es dazu: „Es blieb dem Herrn Kurator des Auswanderungsfonds vorbehalten, tschechoslowakischer zu sein als die Tschechoslowakei und Konfiskationen (noch dazu außerhalb des Gebietes des tschechoslowakischen Staates) anzuerkennen, die nicht einmal der tschechoslowakische Gesetzgeber [nach 1945] anerkannt hat.“⁹⁰¹

Interessant ist, dass Köhler selbst noch 1949 in einem Schreiben an das Bezirksgericht Innere Stadt/Wien darauf hingewiesen hatte, dass es sich beim Vermögen des AWF für Böhmen und Mähren um ein Sammelvermögen handle, das sich aus diversen seinerzeit jüdischen Einzelvermögen zusammensetze. Er hatte in diesem Kontext auch betont, dass verschiedene tschechische Stellen versucht hätten, Einfluss auf in Österreich befindliche Fondsobjekte auszuüben, er diese Versuche aber abgewehrt habe.⁹⁰²

1952 war wegen einer in Gersthof (Wien) befindlichen Liegenschaft ein Rückstellungsverfahren gegen den „Narodni Sprava Majetkovych Podstat“ in Prag (den tschechoslowakischen Nachfolger des AWF) eingeleitet worden. Köhler hatte die Zurückweisung dieses Antrags gefordert, „da das in Österreich befindliche Vermögen des Fonds mit dem tschechischen Staate nichts zu tun“ habe.⁹⁰³

Ende April 1959 ersuchte die Abt. 34 des BMF das BG Innere Stadt/Wien, vom Kurator eine Liste der von ihm verwalteten Vermögenschaften (unter Angabe der geschädigten Eigentümer), auf die noch keine Rückstellungsansprüche erhoben worden seien, zu verlangen.⁹⁰⁴

Die Abteilung 33 des BMF hatte zunächst (wie Köhler) den Standpunkt vertreten, dass die Bestellung des Abwesenheitskurators für das Vermögen des AWF in Österreich seinerzeit ja gerade deswegen erfolgt sei,

901 Dr. Georg Weis an Ministerialrat Dr. Leo Wittermann, BMF, Abt. 33, 24. 6. 1959, Betreff: AWF Böhmen und Mähren, ÖStA AdR, 0 6, Geschäftszahl 206.840 – 34/59, Grundzahl 204.410 – 34/59.

902 Dr. Friedrich Köhler an das BG Innere Stadt/Wien, 22. 9. 1949, 12 P 329/48, in: BG Innere Stadt/Wien, I P 313/61, Bd. I, Bl. 273 ff.

903 4. Generalbericht des Kurators Dr. Friedrich Köhler an das BG Innere Stadt/Wien, 20. 3. 1951, 12 P 329/48, in: BG Innere Stadt/Wien, I P 313/61, Bd. I, Bl. 462 f.

904 BMF, Abt. 34, Entwurf eines Schreibens an das Bezirksgericht Innere Stadt/Wien, z. Hdn. des Gerichtsvorstehers, 23. 4. 1959, ÖStA AdR, 06, Zl. 204.410 – 34/59.

weil es sich nicht um deutsches Eigentum, sondern um Eigentum einer eigenen juristischen Person mit Sitz in Prag handle. Demgemäss war auch sie der Ansicht, dass dem Antrag der Sammelstelle A nicht entsprochen werden könne.⁹⁰⁵ Die Abteilung 34 schlug daraufhin vor, durch ein Rechtsgutachten des Bundeskanzleramts – Auswärtiges Amt (Gesandter Dr. Rudolf Kirchschräger)⁹⁰⁶ die Frage in völkerrechtlichem Sinn zu klären, was auch geschah.⁹⁰⁷

Das Rechtsgutachten des BKA–AA stellte klar, dass es sich nicht um Vermögen nach Art. 25 StV handelte. Allerdings kam das BKA–AA gleichzeitig zu dem Schluss, dass der § 3 a des Auffangorganisationengesetzes in diesem Fall nicht anwendbar sei. (Die Abteilung 34 hatte diese Frage in ihrem Auftrag gar nicht aufgeworfen.)⁹⁰⁸

Die Sammelstellen forderten die Abberufung Köhlers als Kurator und brachten, vertreten durch Geschäftsführer Dr. Georg Weis, am 11. Oktober 1960 einen Antrag auf Übertragung des Vermögens des AWF an die Sammelstellen ein. Am 28. Juni 1960 wies das Bezirksgericht Innere Stadt die Anträge der Sammelstellen auf Aufhebung der Abwesenheitspflegschaft „Auswanderungsfonds Böhmen und Mähren“ gemäß der 3. Novelle des Auffangorganisationengesetzes ab. Gegen diesen Beschluss erhoben die Sammelstellen am 19. Juli 1960 Rekurs an das Landesgericht für ZRS in Wien, dem aber nicht Folge gegeben wurde.

Die für Nichtjuristen komplizierten Auseinandersetzungen zwischen Köhler und den Sammelstellen, in denen Letztere schließlich den Sieg errangen, sollen an dieser Stelle nicht noch detaillierter ausgeführt werden. Verwiesen sei jedoch auf den Endbericht der Sammelstellen, in dem zu diesem langwierigen Streit vermerkt wird: „Da der Kurator die Übergabe des Vermögens verweigerte und da die bestehenden Rückstellungsgesetze nur schwer auf das Vermögen des Auswanderungsfonds Böhmen und Mähren hätten angewendet werden können, wurde der § 3 c des Auffang-

905 ÖStA AdR, 06, BMF, Zl. 206.377 – 33/59, Bundesministerium für Finanzen, Abt. 33, gez. Dr. Wittermann, an die Sammelstelle A, 20.6.1959, Betreff: AWF Böhmen und Mähren.

906 Es handelte sich um den späteren österreichischen Bundespräsidenten.

907 ÖStA AdR, 06, BMF, Zl. 207.586 – 34/59, BMF, Abt. 34, gez. Dr. Klein, an das BKA–AA, Abt. VR, z. Hdn. des Gesandten Dr. Kirchschräger.

908 ÖStA AdR, 06, BMF, Abt. 34, 208.515 – 34/59, BKA–AA, Kirchschräger, an BMF, Abt. 34, 20.7.1959, Betreff: Rechtscharakter des AWF.

organisationengesetzes geschaffen. Auch jetzt noch verweigerte der Kurator die Herausgabe des Vermögens u. a. mit der Begründung, er müsse die Interessen der tschechoslowakischen Republik wahren, obwohl er natürlich, wenn er die tschechoslowakische Republik ernstlich als legitimiert angesehen hätte, seine Kuratel hätte niederlegen müssen. Den auf Grund des § 3 c des Auffangorganisationengesetzes erlassenen Feststellungsbescheid focht der Kurator an, indem er schließlich den Verfassungsgerichtshof anrief. Während noch eine weitere Beschwerde an das Verwaltungsgericht anhängig war, wurde der Kurator jedoch über den außerordentlichen Revisionskurs der Sammelstellen mit Beschluss vom 10. August 1962 seines Amtes enthoben.“

Schon vorher, nämlich am 19. Februar 1962, war das Vermögen des AWF an die Sammelstellen übertragen worden. Resümierend stellte Weis dem Abwesenheitskurator Friedrich Köhler ein denkbar schlechtes Zeugnis aus: „Mit sehr wenigen Ausnahmen haben die Rückstellungspflichtigen so heftig Widerstand gegen die Rückstellung geleistet wie der Kurator des Auswanderungsfonds für Böhmen und Mähren, der ‚zur Erleichterung der Rückstellung‘ bestellt worden war.“⁹⁰⁹

Die Motive Köhlers lassen sich nicht eindeutig erkennen. Auch die nahe liegende Vermutung, dass vorrangig finanzielle Interessen für ihn ausschlaggebend gewesen sein könnten, lässt sich nicht zweifelsfrei bestätigen.⁹¹⁰ Seine Tätigkeit, seine Finanzgebarung und seine als Belohnung für die Kuratel geltend gemachten Forderungen waren jährlich von einem so genannten „Kollisionskurator“ überprüft worden. In diesen Gutachten wurde Köhler eine sehr umfangreiche und zeitaufwändige Tätigkeit im Zusammenhang mit verschiedenen den Fonds betreffenden Belangen (Liegenschaftsverwaltung, Vertretung des Fonds bei der Finanzbehörde, passive Vertretung des Fonds in zahlreichen Rückstellungsverfahren) bescheinigt und die beanspruchte Kuratelsbelohnung (etwas mehr als 1 % des Kurandenvermögens) als angemessen bezeichnet.⁹¹¹

909 IKG Wien/ Archiv der Anlaufstelle, Bericht der Sammelstellen A und B gemäß dem Bescheid des BMF vom 14. 1. 1963, Zl. 217.424 – 34/62, verfasst am 9. 4. 1963, gez. Dr. Georg Weis, S. 18 f.

910 Dr. Friedrich Köhler an das BG Innere Stadt/Wien, 22. 9. 1949, 12 P 329/48, in: BG Innere Stadt/Wien, I P 313/61, Bd. I, Bl. 281 f.

911 Siehe dazu die verschiedenen Berichte des Kollisionskurators, in: BG Innere Stadt/Wien, I P 313/61.

11 Zusammenfassung

Die Verknüpfung der Vertreibung bzw. der Deportation mit der Beraubung stellte einen wesentlichen Aspekt der antijüdischen Politik der Nationalsozialisten dar. Der finanzielle Aspekt der Auswanderung hatte in den SD-internen Diskussionen schon vor dem „Anschluss“ Österreichs eine zentrale Rolle gespielt. Vor allem ab 1937 ging es primär darum, die Auswanderung zu forcieren, aber gleichzeitig den Abfluss jüdischen Kapitals aus Deutschland zu unterbinden und vor allem die Auswanderung der mittellosen Juden zu beschleunigen. Um dies trotz der im Rahmen des Vierjahresplans von Deutschland verhängten Devisenbeschränkungen möglich zu machen, wurde schon in dieser Zeit der Plan entworfen, die ausländischen jüdischen Hilfsorganisationen in großem Maßstab in die Finanzierung des Vertreibungsprogramms einzubinden. Diese Überlegungen wurden zu den Kernelementen des Vertreibungsprogramms, wie es dann unter der Regie von Adolf Eichmann nach dem „Anschluss“ Österreichs in die Praxis umgesetzt werden sollte.

1933 war zwischen dem Deutschen Reich und zionistischen Organisationen das so genannte Haavara-Transferabkommen abgeschlossen worden, das deutschen Juden durch Verrechnung deutscher Warenexporte den teilweisen Transfer ihres Vermögens nach Palästina ermöglichte, gleichzeitig die deutschen Exporte in den Nahen Osten förderte und die internationale Boykottfront gegen das nationalsozialistische Deutschland durchbrach. Das Abkommen blieb, obwohl seit 1937 internationalsozialistisch heftig umstritten, im „Altreich“ bis Kriegsbeginn in Kraft und ermöglichte den Transfer von insgesamt rund RM 140 Mio. nach Palästina. Begünstigte des Abkommens waren vor allem Auswanderer mit Kapital.

Da viele Staaten als Bedingung für die Einwanderung so genannte „Lande-“ oder „Vorzeigegelder“ verlangten, war neben der „Haavara“ für die Auswanderung in andere Länder 1937 die „Allgemeine Treuhandstelle für die jüdische Auswanderung“ („Altreu“) gegründet worden, die die Auswanderung von Personen mit kleineren Kapitalien mit jener von Vermögenlosen zu verbinden suchte, wobei gleichzeitig Gewinne für das „Reich“ abfielen. Die „Altreu“ erwarb die Devisen von der Deutschen Golddiskontbank (DeGo) mit einem Aufschlag von 100 % gegenüber dem

Normalkurs und verkaufte sie dann an die Auswanderer mit höherem Aufschlag weiter – gestaffelt nach einer Transfertabelle. Aus dem dadurch entstandenen Fonds sollte die Auswanderung armer Juden gefördert werden. Vermutlich wurde nach dem „Anschluss“ Österreichs auch diese Fondsidee – wenn auch in modifizierter Form – aufgegriffen.

Die Abteilung II 112 im SD-Hauptamt in Berlin war ursprünglich vor allem mit der wissenschaftlichen Erforschung des „Gegners Judentum“ befasst, bemühte sich aber seit Mitte der dreißiger Jahre in zunehmendem Maße, auch auf die praktische Gestaltung der jüdischen Auswanderung Einfluss zu nehmen. Der SD II 112 kritisierte sowohl am „Haavara-“, als auch am „Altreu“-Verfahren, dass diese unter jüdischer Leitung operierten.

Die Grundlinien der in Österreich nach dem März 1938 betriebenen Politik der forcierten Auswanderung waren also schon vor dem „Anschluss“ festgelegt worden, doch erst nach dem „Anschluss“, der für den SD II 112 einen entscheidenden Wendepunkt im Hinblick auf die Erlangung exekutiver Vollmachten darstellte, wurden sie in die Praxis umgesetzt. Die wesentlichen Weichenstellungen erfolgten dabei bereits vor der Gründung der Zentralstelle für jüdische Auswanderung im August 1938. Deren Einrichtung markierte in diesem Kontext keinen entscheidenden Einschnitt mehr.

In Deutschland war schon vor 1938 eine unmittelbare Folge der sukzessive betriebenen Ausschaltung der Juden aus dem Erwerbs- und Wirtschaftsleben sichtbar geworden: die verfolgungsbedingte, strukturelle Pauperisierung der jüdischen Bevölkerung. Viele staatliche Fürsorgeträger hatten schon in dieser Zeit auf die Verarmung der jüdischen Bevölkerung mit Leistungskürzungen bei den Betroffenen reagiert. Die jüdischen Organisationen waren gezwungen worden, immer mehr Entwurzelte und Verarmte zu versorgen, was für sie mit enormen organisatorischen und finanziellen Schwierigkeiten verbunden war.

In Deutschland war die so genannte Reichsfluchtsteuer bereits 1931 eingeführt, aber erst in der Zeit des „Dritten Reiches“ zu einer speziell die jüdische Bevölkerung diskriminierenden Abgabe geworden. Ihr ursprünglicher Zweck war es gewesen, die Abwanderung wohlhabender Steuerzahler zu verhindern. Da im nationalsozialistischen Deutschland aber die jüdische Auswanderung von staatlicher Seite forciert wurde, konnte die Reichsfluchtsteuer in diesem Kontext nicht mehr das Ziel haben, die Auswanderung Wohlhabender zu verhindern, sondern höchstens jenes,

die Emigration mit einer großen Abgabe zu verbinden. Dies wurde nicht durch eine Änderung des Gesetzestextes, sondern allein durch die geänderten Rahmenbedingungen erreicht.

Der „Anschluss“ Österreichs markierte in der antijüdischen Politik im Allgemeinen und in der Vertreibungspolitik im Besonderen einen folgenreichen Radikalisierungsschub. Eine wichtige Rolle spielten dabei der sich vor allem aus katholischen Wurzeln speisende bodenständige Antisemitismus in Österreich und die – in engem Zusammenhang damit stehende – Beteiligung weiterer Teile der Bevölkerung an den Verfolgungs- und Bereibungsmaßnahmen.

Der bis dahin in der Abteilung II 112 des SD-Hauptamts für die zionistischen Organisationen zuständige damalige SS-Untersturmführer Adolf Eichmann wurde kurz nach dem „Anschluss“ nach Wien entsandt, um dort eine lokale Zweigstelle des SD II 112 aufzubauen. In Anwendung der vom SD in den Jahren vor 1938 gewonnenen Erkenntnisse wurden die jüdischen Organisationen unter der Regie Eichmanns in den Dienst der Zwangsauswanderung gestellt und die angestrebte vollständige Kontrolle über die jüdischen Organisationen wurde in die Tat umgesetzt. Die „Köpfung“ der jüdischen Gemeinde und deren gewaltsame Umstrukturierung und Zentralisierung bildeten die Grundlage für alle weiteren Verfolgungsmaßnahmen des SD und schließlich der Zentralstelle. Die neu strukturierte jüdische Gemeinde in Wien wurde zum Prototyp einer jüdischen Administration unter nationalsozialistischer Herrschaft, zum Vorlaufmodell der späteren „Judenräte“.

Nach der Wiedereröffnung der IKG wurde ihr ursprünglicher Aufgabenkreis wesentlich erweitert, besonders im Hinblick auf die Organisation der Auswanderung, wobei eine ganze Reihe neuer Ämter geschaffen wurde. Die Gemeinde erlebte in der Folge einen tief greifenden Funktionswandel: Hatten sich ihre Aufgaben bis zum „Anschluss“ auf religiöse, soziale und kulturelle Angelegenheiten konzentriert, so wurde sie nun immer ausschließlicher zu einer Institution zur Organisation der Auswanderung und einer Fürsorgeeinrichtung.

Mit der umstrukturierten IKG stand dem SD ein administrativer Apparat zur Verfügung, der vollkommen seiner Kontrolle unterstand. Er sollte die reibungslose Durchführung der vom SD angeordneten antijüdischen Maßnahmen gewährleisten, ihm Personalkosten ersparen und ihn gegenüber den jüdischen Opfern abschirmen, wurden doch die dis-

kriminierenden Maßnahmen und Vorschriften der jüdischen Bevölkerung fast ausschließlich auf dem Weg der IKG vermittelt.

Während der Unterbrechung der Tätigkeit der IKG, also bis Mai 1938, waren die Auswanderer ganz auf Eigenmittel angewiesen. Danach stieg die Zahl jener, die bei der IKG um Reisekostenzuschüsse ansuchen mussten, rasch und kontinuierlich an. Am 14. April 1938 wurde die Reichsfluchtsteuer auf das eingegliederte Österreich ausgedehnt, wobei sie rückwirkend auch alle seit dem 1. Jänner des Jahres Ausgewanderten betraf. Sie betrug 25 % des gesamten Vermögens.

Vor der Gründung der Zentralstelle mussten sich jüdische Auswanderer zur Erlangung ihrer Reisepapiere zentral an das Passamt für Juden in Wien V, Wehrgasse 1, wenden. Das österreichische „Wanderungsamt“, eine Abteilung des Bundeskanzleramtes bzw. Innenministeriums und somit eine staatliche Einrichtung, blieb zwar bis Ende 1939 weiter bestehen, beschränkte aber seine Tätigkeit vor allem auf bestimmte wanderungstechnische Fragen.

Im „Altreich“ hatten die jüdischen Gemeinden durch ein Gesetz vom 28. März 1938 ihre seit dem 19. Jahrhundert gesetzlich verankerte Autonomie und damit ihre Stellung als Körperschaften öffentlichen Rechts verloren. Nach dem „Anschluss“ drängten zentrale Reichsinstanzen – namentlich das Reichsfinanzministerium und das Ministerium für die kirchlichen Angelegenheiten – vehement auf eine Ausweitung des Gesetzes auf Österreich, hätte doch eine Aberkennung des bisherigen Rechtsstatus eine erhöhte Steuerpflicht sowohl der einzelnen IKG-Mitglieder als vor allem auch der IKG als Institution zur Folge gehabt.

Auf Betreiben des SD wurde weder das „Haavara-“, noch das „Altreu“-Abkommen auf Österreich ausgedehnt. Die Beschaffung der für die Auswanderung notwendigen Auslandswährung gehörte nach der Wiedereröffnung der IKG zu den zentralen Aufgaben der leitenden jüdischen Funktionäre. Die auf diese Weise eingenommenen Devisen durften auf Wunsch der ausländischen Geldgeber aber nicht der Reichsbank zufließen; die Valuta blieb im Ausland. Andererseits mussten für diese Devisen keine Zuschläge – wie sie etwa auch im Rahmen des „Altreu“-Verfahrens üblich waren – an den Staat bezahlt werden.

Die Devisen wurden von der IKG an die jüdischen Auswanderer gegen RM-Beträge verkauft, wobei der zu erlegende Gegenwert jeweils vom Vermögen der betreffenden Person abhängig war. Eine ähnliche Staffellung

war auch schon beim „Altreu“-Verfahren in Deutschland angewandt worden. Zunächst wurden Devisen nur für Landegelder (die verschiedene Staaten als Bedingung für die Einreise vorschrieben) und so genannte „Kapitalistenzertifikate“ für Palästina verkauft, nach Kriegsbeginn mussten aber dann auch die Reisekosten selbst in Devisen bezahlt werden. Aus der beim Devisenverkauf erwirtschafteten Gewinnspanne finanzierte die IKG einerseits Reisekostenzuschüsse für Mittellose und bestritt andererseits ihre laufenden Ausgaben, vor allem auf dem Fürsorgesektor. Hauptgeldgeber waren das amerikanische „Jewish Joint Distribution Committee“, kurz Joint, und der britische „Council for German Jewry“.

Es waren aber nicht die leitenden Funktionäre der Wiener jüdischen Gemeinde, die über die konkrete Verteilung der aus dem Ausland eingehenden Hilfsgelder entschieden. Vielmehr legten die SD-Mitarbeiter Adolf Eichmann und Herbert Hagen gemeinsam mit dem V-Mann Otto von Bolschwing sowie Vertretern des Reichswirtschaftsministeriums und der Devisenstelle Wien in langen Verhandlungen die Grundlinie fest. Dies geschah bereits vor der Gründung der Zentralstelle. Die Auswanderung Mittelloser stand dabei im Zentrum des Interesses.

Überlegungen, wie die jüdische Auswanderung zentralisiert werden könnte, waren schon vor dem „Anschluss“ von verschiedenen Seiten vorgebracht worden; nach dem März 1938 war dies verstärkt der Fall. In derartigen Konzepten tauchte meist auch die Idee von Sondersteuern und einer umschichtigen Finanzierung der Auswanderung auf. Auch von jüdischer Seite wurden Exposés im Hinblick auf eine mögliche Zentralisierung vorgelegt, wobei dies teilweise im Auftrag des SD geschah. So entwarfen auch der neue Leiter der jüdischen Gemeinde, Josef Löwenherz, und der Leiter des Wiener Palästina-Amtes, Alois Rothenberg, auf Eichmanns Wunsch ein „Aktionsprogramm“ für eine zu gründende „Zentralstelle für die Auswanderung der Juden in Österreich“. Die von Löwenherz und Rothenberg skizzierte Einrichtung entsprach einer Art Dienstleistungsbetrieb mit beratenden und betreuenden Funktionen, wobei diese Aufgaben ohnedies bereits weitgehend von der jüdischen Gemeinde wahrgenommen wurden.

Vom Holländer Frank Gheel van Gildemeester stammte der Vorschlag, die jüdische Auswanderung mit jüdischem Geld zu finanzieren und gleichzeitig durch Schaffung eines Fonds die Auswanderung armer Juden zu fördern.

Am 20. August 1938 wurde durch einen Erlass des Reichskommissars für die Wiedervereinigung Österreichs mit dem Deutschen Reich, Josef

Bürckel, die Zentralstelle für jüdische Auswanderung gegründet, und Adolf Eichmann wurde ihr Leiter. Die Einrichtung der Zentralstelle kann wohl nicht als originäre Idee Eichmanns betrachtet werden, auch wenn dieser immer wieder diesen Eindruck zu erwecken suchte. Die Zentralstelle führte jedoch die verschiedenen vorliegenden Konzepte auf perfekte und für die weiteren Entwicklungen entscheidende Weise zusammen.

Laut Gründungserlass sollte in Hinkunft ausschließlich die Zentralstelle für die jüdische Auswanderung zuständig sein. Für den SD ging es bei der Gründung der Zentralstelle also auch primär um die Erlangung exekutiver Befugnisse sowie um die Durchsetzung seiner Linie und die Sicherung seiner Kompetenzen in der antijüdischen Politik. Es ist denkbar, dass die Unterstellung der ja eigentlich aus dem SD hervorgegangen Zentralstelle unter den Inspekteur der Sicherheitspolizei (zuerst Walter Stahlecker, später Franz Josef Huber) genau diese exekutiven Befugnisse absichern sollte. In diesem Sinn wäre die Zentralstelle als organisatorischer Modellfall der angestrebten operativen und vor allem ideologischen Fusion von Sicherheitspolizei und Sicherheitsdienst zu sehen, wie sie dann im Herbst 1939 mit der Gründung des Reichssicherheitshauptamtes (RSHA) in Berlin endgültig realisiert wurde.

Ziel der Zentralstelle sollte es sein, die bis dahin bei der Auswanderung entstandenen „unliebsamen Störungen und Verzögerungen“ zu beseitigen und dadurch die jüdische Auswanderung zu fördern und zu beschleunigen. Sie sollte für die Beschaffung von Einreisemöglichkeiten und der für die Auswanderung notwendigen Devisen ebenso zuständig sein wie für die Einrichtung und Überwachung von Umschulungsstätten und die Überwachung der jüdischen und anderer mit der Auswanderung befasste Organisationen.

Alle an der Auswanderung beteiligten Behörden und NS-Institutionen sollten Beamte zur Zentralstelle delegieren. Diese blieben aber weiterhin Beamte ihres jeweiligen Ressorts. Das hervorstechendste Wesensmerkmal der Zentralstelle war somit ihr arbeitsteiliger Aufbau – sie diente den verschiedenen anderen Behörden als zusammenfassendes Dach und bot ihnen einen gemeinsamen Aktionsraum. Die Zentralstelle konnte sich gleichzeitig dieser Behörden bedienen, ohne selbst in den einzelnen Bereichen tätig werden zu müssen.

Sie selbst übernahm lediglich die Koordinierung des Auswanderungsprozesses und die Einhebung der so genannten Passumlage. Diese Sonder-

abgabe wurde – wie auch die Reichsfluchtsteuer – im Zuge der Auswanderung fällig. Sie wurde gestaffelt nach der Höhe des Gesamtvermögens berechnet und verblieb bei der Zentralstelle. Zumindest theoretisch sollte sie – gemäß dem Umlageprinzip – einen Fonds speisen, aus dem die Auswanderung mittelloser Juden finanziert werden sollte. Im Gegensatz zu den eigentlich diskriminierenden Steuern wurde die Passumlage direkt von der Zentralstelle eingehoben; ihre Einführung bedeutete ein weiteres wesentliches Charakteristikum der Zentralstelle.

Aus den weitgehend erhaltenen Unterlagen der Gebührenbemessungsstelle der IKG lässt sich ein Betrag von rund RM 8,3 Mio. errechnen, der von insgesamt mehr als 92.800 Parteien in der Zeit von 1938 bis 1941 aufgebracht worden ist. Bei einem großen Teil der auswandernden Juden wurde die Steuer allerdings nicht bemessen, weil sie bei Gesamtvermögen unter RM 1000.– grundsätzlich entfiel. Inwieweit die Passumlagen, die bei der Zentralstelle verblieben, tatsächlich zur Förderung der Auswanderung Mittelloser, für Zuschüsse an die IKG oder später für die Finanzierung der Deportationen verwendet worden sind, lässt sich anhand der Akten nicht im Detail nachvollziehen. Zur Sicherstellung der Passumlage wurden auch Pfandrechte einverleibt, wobei im Grundbuch immer der „Auswanderungsfonds“ als Vermögensträger der Zentralstelle und nie diese selbst aufschien.

Es ist anzunehmen, dass die Wiener Passumlage, zunächst ein österreichisches Spezifikum, als Vorbild für die später im „Altreich“ eingehobene „Auswandererabgabe“ gedient hat. Letztere wurde aber offenbar von der Reichsvereinigung eingehoben, wobei aber auch hier die Gestapo bzw. das RSHA Eingang und Verwendung streng kontrollierten.

Die Zentralstelle bezog im enteigneten Palais von Louis Rothschild in Wien IV., Prinz-Eugen-Straße 20–22, ihr Quartier – eine symbolträchtige Wahl, galten doch die Rothschilds in der Propaganda der Nationalsozialisten als Prototyp des „internationalen Finanzjudentums“. Die Zentralstelle garantierte wohl, dass die Vertriebenen vor der Auswanderung die verschiedenen diskriminierenden Steuern – die Reichsfluchtsteuer und die nach dem Novemberpogrom als „Sühneabgabe“ für die entstandenen wirtschaftlichen Schäden eingeführte JUVA – an die Reichskassen abführten (die genannten Steuern betrug jeweils 25 % des Gesamtvermögens), doch hob sie diese Steuern nicht selbst ein. Dies war vielmehr Aufgabe der Finanzbehörden. Die tatsächlich geleisteten JUVA- und Reichs-

fluchtsteuerzahlungen lassen sich auf Grund weitgehend fehlender Unterlagen in der Nachkriegszeit nicht mehr auf verlässliche Weise errechnen.

Durch die Zusammenfassung der zuständigen Behörden im Rahmen der Zentralstelle hatte sich die Prozedur bei der Beschaffung der Ausreisepässe wesentlich vereinfacht. Dennoch waren nach wie vor verschiedene Behörden, u. a. das Finanzamt zum Begleichen der Steuern, von den Auswanderungswilligen direkt aufzusuchen. Auch die zum Teil immensen Probleme bei der Beschaffung der Steuerunbedenklichkeitsbescheinigung blieben weiter bestehen. Auch andere Hindernisse waren mit der Gründung der Zentralstelle nicht aus der Welt geschafft. Probleme gab es u. a. auch deshalb, weil die für die Erlangung eines Reisepasses notwendigen Formulare nur an Personen ausgegeben wurden, die bereits eine Einwanderungsbewilligung besaßen. Andererseits war aber ein Reisepass vielfach die Voraussetzung für die Erlangung einer Einreisegenehmigung. Für viele dieser Maßnahmen, etwa die Steuerforderungen oder aber verschiedene Verfolgungsmaßnahmen, die sich hemmend auf die Auswanderung auswirkten, war die Zentralstelle nicht direkt verantwortlich. Die Frage, ob insgesamt der Forcierung der jüdischen Auswanderung oder aber wirtschaftlichen Aspekten (also der Beraubung) Priorität eingeräumt worden ist, lässt sich angesichts der Vielzahl der in die antijüdischen Maßnahmen involvierten Instanzen nicht beantworten. Festzuhalten ist aber, dass die Zentralstelle von den antijüdischen Maßnahmen, einschließlich der Beraubungsvorgänge, die sich außerhalb ihres organisatorischen Rahmens abspielten, im Allgemeinen profitierte, denn erst die durch die Vielzahl von Verfolgungs- und Gewaltmaßnahmen geschaffene Gesamtsituation schuf bei der jüdischen Bevölkerung die erwünschte Bereitschaft zur Flucht. Die Zentralstelle ihrerseits versuchte, durch massiven Druck auf die jüdischen Organisationen die Auswanderung zu forcieren.

In Wien, wo die Armut der jüdischen Bevölkerung weit gravierender war als im „Altreich“, wurden die jüdischen Armen schon in den ersten Tagen nach dem „Anschluss“ durch fast die Hälfte der Bezirkswohlfahrtsstellen zur Gänze vom Leistungsbezug ausgeschlossen – ein Vorgehen, das die bis dahin im „Altreich“ gesetzten Maßnahmen in den Schatten stellte. Dass aber andererseits die kommunale Wohlfahrt im Unterschied zum „Altreich“ anfänglich weiter zur Grundversorgung jüdischer Armer beitrug, lag in der starken Stellung des SD im Machtgefüge der „Ostmark“, insbesondere nach der Einrichtung der Zentralstelle, begründet. Der SD

blockierte antijüdische Maßnahmen anderer Behörden, wenn deren potentielle Folgen die Finanzen jüdischer Organisationen, gerade auf dem Feld der Fürsorge, zu überlasten drohten. Die Zentralstelle scheiterte allerdings bei dem Versuch, von der Stadt Wien Subventionen für die in akuter Finanznot befindliche jüdische Wohlfahrt zu erlangen.

Den jüdischen Gemeinden in Österreich, vor allem auch der IKG Wien, waren seit dem „Anschluss“ ihre mobilen und immobilien Werte unter der Regie der Gestapo und des „Stillhaltekommissars für Vereine, Organisationen und Verbände“ weitgehend entzogen worden. Im Zuge der rasch erfolgenden Auflösung der Kultusgemeinden in den Bundesländern und verschiedenster jüdischer Vereine und Stiftungen wurden zwar teilweise Vermögenswerte in die IKG eingewiesen, doch durfte diese über die Werte keineswegs frei verfügen. Die Zentralstelle gewährte der IKG zwar von Zeit zu Zeit aus diesen Vermögensschaften so genannte „Subventionen“, doch blieb die IKG insgesamt praktisch vollständig von den Zuwendungen aus dem Ausland abhängig.

Die konventionellen öffentlichen Auswandererberatungsstellen sowohl im „Altreich“ als auch in der „Ostmark“ waren dem Ansturm der jüdischen Auswanderungswilligen vor allem ab 1938 in keiner Weise mehr gewachsen. Das Wiener Wanderungsamt, dem nach dem „Anschluss“ nur noch periphere Bedeutung im Auswanderungsprozess zugekommen war, stellte Ende 1939 seine Tätigkeit ein. Die geplante Schaffung einer „gemeinnützigen öffentlichen Auswandererberatungsstelle“ nach dem Vorbild des „Altreichs“ wurde – wohl im Hinblick auf die Existenz der Zentralstelle – nicht realisiert.

Die Massenverarmung der jüdischen Bevölkerung wirkte zugleich direkt auf die Entscheidungen der NS-Führung zurück. Die Aussicht auf Zehntausende vom NS-Staat abhängige jüdische Bedürftige, die auf Grund fehlender Mittel nicht emigrieren konnten, bildeten ein wesentliches Hindernis für die Vertreibungspolitik. Dieser von der NS-Führung nicht aufzulösende Widerspruch provozierte im Rahmen der Radikalisierung der Verfolgungspolitik nach dem Novemberpogrom 1938 eine wesentliche Neuorientierung der antijüdischen Politik der Nationalsozialisten im Sinne einer Doppelstrategie: Einerseits sollte die Vertreibung der Auswanderungsfähigen weiter forciert werden, andererseits der nicht emigrationsfähige Teil der jüdischen Bevölkerung in allen Lebensbereichen von der übrigen Gesellschaft isoliert werden. Ein wesentliches Element dieser Politik stellte

die Bildung einer jüdischen Zwangsorganisation dar, die in Österreich de facto schon im Mai 1938 verwirklicht worden war. Die im Februar 1939 ins Leben gerufene, aber erst im Rahmen der „10. Verordnung zum Reichsbürgergesetz“ vom 4. Juli 1939 offiziell gegründete „Reichsvereinigung der Juden in Deutschland“ sollte im „Altreich“ die Trägerin eines separaten Fürsorge- und Schulwesens sein und sich primär mit der Förderung der jüdischen Auswanderung befassen. Ihr mussten nun alle Juden gemäß der Definition der Nürnberger Gesetze angehören. In Österreich wurden die so genannten „Nichtglaubensjuden“ auch weiterhin von der Aktion-Gildemeister betreut.

Die in der Wiener Zentralstelle für jüdische Auswanderung bei der Vertreibung und später bei der Deportation der Juden entwickelten Techniken erlangten Modellwirkung für die entsprechenden Vorgänge in anderen Teilen des Reiches bzw. im von Deutschland besetzten Europa und in den deutschen Satellitenstaaten. In Berlin wurden Anfang 1939 nach Wiener Vorbild die Reichszentrale für die jüdische Auswanderung und eine lokale Zentralstelle für jüdische Auswanderung geschaffen. Eichmann und ein Teil seiner Wiener Mitarbeiter wurden im Sommer 1939 mit der Errichtung einer Zentralstelle für jüdische Auswanderung in Prag betraut, wobei die Wiener Institution als Modell dienen sollte. In Prag wurde später – ebenfalls nach Wiener Vorbild – als Vermögensträger der Zentralstelle der „Auswanderungsfonds für Böhmen und Mähren“ geschaffen.

Im Herbst 1939 wurde durch Zusammenfassung der bis dahin gesondert geführten zentralen Ämter der Sicherheitspolizei und des SD das RSHA gegründet, in das die Gestapo als Abteilung IV integriert wurde. Im Dezember 1939 schuf der Leiter des RSHA, Reinhard Heydrich, eine Dienststelle IV-D-4 („Räumungsangelegenheiten“), die die groß angelegten Bevölkerungsverschiebungen in den neu eroberten Gebieten des ehemaligen Polen zentral koordinieren sollte, und ernannte Eichmann zu ihrem Chef. Im Zuge der beginnenden „Endlösungsvorbereitungen“ wurde das Referat unter Erweiterung seiner Zuständigkeit im März 1941 in IV B 4 („Juden- und Räumungsangelegenheiten“) umbenannt.

Das Eichmann-Referat im RSHA koordinierte später die technische Durchführung der Deportationen aus ganz Europa und wurde damit zu jenem Fachreferat, dem – mit Ausnahme des Mordvorgangs selbst – die verwaltungsmäßige Durchführung und Abwicklung der „Endlösungsmaßnahmen“ obliegen sollte und das deshalb mit weit reichenden sicherheits-

polizeilichen Befugnissen versehen wurde. Auch ins Eichmann-Referat wurden etliche SS-Männer aus der Wiener Zentralstelle delegiert. Eichmann hielt auch nach seinem Weggang engen Kontakt zur Wiener Stelle aufrecht; nach Gründung des RSHA erhielt die Wiener Zentralstelle – ungeachtet ihrer formalen Unterstellung unter den Inspekteur der Sicherheitspolizei in Wien – ihre Weisungen direkt vom Eichmann-Referat. In Wien übernahm Alois Brunner die Leitung der Zentralstelle. Brunner „avancierte“ später zum führenden Deportationsfachmann bei den Zwangsverschickungen aus ganz Europa. An verschiedenen Orten, aus denen deportiert wurde, aber auch im Eichmann-Referat im RSHA waren Männer aus dem Eichmann-Stab, die vielfach ihre Karriere in der Wiener Zentralstelle begonnen hatten, im Einsatz.

Durch die in Österreich nach dem „Anschluss“ und in Deutschland mit halbjähriger Verzögerung seit dem Novemberpogrom betriebene Politik der Austreibung ohne Rücksicht auf Einwanderungsmöglichkeiten (in deren Rahmen auch die illegale Einwanderung in andere Länder vom SD gefördert wurde) war das von den mit der Auswanderung befassten konventionellen Behörden sorgsam gesponnene Netz einer organisierten Emigration bis hin zu seiner Zerstörung überdehnt worden. Die potentiellen Immigrationsländer waren selbstverständlich nicht an der Aufnahme von Massen jüdischer Armer interessiert. Andererseits wirkte sich gerade die verfolgungsbedingt schlechte wirtschaftliche und soziale Lage der jüdischen Bevölkerung negativ auf die Auswanderungszahlen aus. Hinzu kam, dass der Kriegsbeginn einerseits einen drastischen Rückgang der Einwanderungsmöglichkeiten und andererseits die stetige Zunahme der jüdischen Bevölkerung im deutschen Einflussbereich als Resultat der Eroberungen zur Folge hatte. Längerfristig führten diese Rahmenbedingungen dazu, dass die Nationalsozialisten von der Option der forcierten Auswanderung nach und nach abrückten und andere „Lösungsmöglichkeiten der Judenfrage“ Gestalt annahmen. Dabei wurde zunächst die Schaffung jüdischer Reserverate ins Auge gefasst, etwa auf dem Gebiet des Generalgouvernements (einem Teil des eroberten Polen) oder auf der Insel Madagaskar. Spätestens mit den Planungen für den deutschen Überfall auf die Sowjetunion traten dann die Pläne zu einer direkten physischen Vernichtung in den Vordergrund.

Die dominierende Stellung der Zentralstelle im Kontext der jüdischen Auswanderung sollte aber nicht dazu verleiten, von einer Allmacht der Zentralstelle im Rahmen der gesamten antijüdischen Maßnahmen auszu-

gehen. So unterlag die Zentralstelle, wie die Sicherheitspolizei insgesamt, in ihren Bemühungen, den Zwangstransfer der staatlichen Fürsorgepflicht an jüdische Stellen zu bremsen, um die für ihre Ziele instrumentalisierten jüdischen Einrichtungen finanziell nicht zu überlasten. Dies war schon Ende 1939 weitgehend und 1940 vollständig der Fall: Der öffentlichen Wohlfahrt war es gelungen, ihr Interesse am vollständigen Ausschluss der jüdischen Armen gegenüber den anders gelagerten Verfolgungsinteressen von Gestapo und RSHA durchzusetzen. Bis zum Herbst 1941 sperrte schließlich auch die Stadt Wien (als letzte Großstadt im „Reichsgebiet“) die Unterstützung der wenigen noch von ihr unterstützten Juden. Damit war der Transfer der staatlichen Fürsorgepflicht auf die jüdische Wohlfahrt auch im „Großdeutschen Reich“ vollendet. Diese Entwicklung beweist, dass die Gestapo bzw. der SD nicht über die alleinige Autorität in der Planung und Gestaltung der antijüdischen Maßnahmen verfügten.

In Wien war es dem SD bzw. der Zentralstelle zwar gelungen, die Kontrolle über die jüdischen Einrichtungen an sich zu ziehen, aber in den übrigen Bereichen der antijüdischen Politik mussten sie mit Staat, Partei und Kommune konkurrieren.

Letztlich unterlag Eichmann auch in den Auseinandersetzungen mit dem „Stillhaltekommissar“, der bis dahin für das Vermögen der Stiftungen und Vereine in Österreich, auch der jüdischen, zuständig gewesen war. Die hohen Beträge, die der IKG im Rahmen der Einweisung von Vermögenswerten jüdischer Stiftungen und anderer Kultusgemeinden als so genannte „Aufbauumlagen“ und Verwaltungsgebühren vorgeschrieben worden waren, mussten beglichen werden. Der Stillhaltekommissar lehnte es schlichtweg ab, Fürsorgeaufgaben der IKG sowie die jüdische Auswanderung zu finanzieren.

Einen Sieg errang Eichmann im Hinblick auf die Erhaltung des ursprünglichen Rechtsstatus der IKG bis Ende Oktober 1942. Er hatte jahrelang erfolgreich darauf hinweisen können, dass eine Änderung des Rechtsstatus ein Ende der Auslandszahlungen und damit einen drastischen Rückgang der jüdischen Auswanderung zur Folge haben würde, und damit auch die Gegenargumente höchster Reichsstellen zum Verstummen gebracht.

Nach Kriegsbeginn mussten auch im Ausland lebende Verwandte von Verfolgten in großem Rahmen Fahrtkostenzuschüsse für die Auswanderung beisteuern. Je drückender die Finanzlast der IKG wurde und je weni-

ger Einwanderungsmöglichkeiten zur Verfügung standen, desto höhere Kurse musste sie für die verkauften Devisen verlangen. Diese Entwicklung lief aber den Grundsätzen des SD, vor allem die Auswanderung Mittelloser zu fördern, entgegen.

Laut Aufstellungen der IKG belief sich der Gesamtbetrag der zwischen 13. März 1938 und 31. Oktober 1941 von jüdischen Organisationen und Verwandten für die Auswanderung aus der „Ostmark“ zur Verfügung gestellten Devisen auf rund USD 4,2 Mio. Als Gegenwert für die an Auswanderer überlassenen Devisen hatte die IKG rund RM 21 Mio. vereinnahmt. Die von Verwandten in Übersee aufgebrauchten Gelder beliefen sich auf insgesamt rund USD 1,5 Mio.

Die Anfänge des „Auswanderungsfonds“ Wien reichen in die Monate nach dem „Anschluss“ zurück und sind eng mit der Entstehung der später für „Nichtglaubensjuden“ zuständigen Aktion-Gildemeester verbunden. Der Fonds sollte ursprünglich 10 % des Vermögens jener wohlhabenden Juden aufnehmen, denen die Aktion-Gildemeester zur Auswanderung verhalf. Mit den Geldern des Fonds sollte vor allem die Auswanderung mittelloser Juden finanziert werden. Nach dem Einbau der Gildemeester-Aktion in die Zentralstelle für jüdische Auswanderung spielte der Auswanderungsfonds eine immer mehr von Gildemeester unabhängige Rolle. Er diente nun offenbar vor allem der Aufnahme der von der Zentralstelle eingehobenen Passumlagen. Im Februar 1939 wurde dem Fonds vom Ministerium für innere und kulturelle Angelegenheiten in Wien als Fondsbehörde eine eigene Rechtspersönlichkeit verliehen. Zweck des Fonds sollte es sein, „mit Hilfe seines Vermögens die Abwanderung der Juden nach den Richtlinien zu fördern, die der Inspekteur der Sicherheitspolizei und SD-Führer des SS-Oberabschnitts Donau erlässt“. Die Verwendung im Einzelnen sollte im Einvernehmen mit der Zentralstelle erfolgen.

Der Zusammenhang zwischen Zentralstelle und Auswanderungsfonds bzw. der genaue Ablauf seines Einbaus in die Zentralstelle lässt sich nicht genau rekonstruieren. Von einem extremen Nahverhältnis kann jedoch ausgegangen werden. Der Auswanderungsfonds fungierte dabei als der oder zumindest ein Vermögensträger der Zentralstelle. Vermutlich diente er des Weiteren der Zentralstelle als Konstrukt zur Wahrung ihrer finanziellen Eigeninteressen, wobei es offenbar darum ging, einen Teil des den jüdischen Opfern entzogenen Vermögens nicht in die Kassen des Reiches gelangen zu lassen, sondern zur eigenen Verfügung der Zentralstelle zu belassen.

Nach Gründung der Zentralstelle wurden wohlhabendere jüdische Auswanderer zum Teil dazu veranlasst, ihr in Österreich befindliches Vermögen dem AWF zum Kauf anzubieten. Während der Großteil des Kaufpreises dem AWF Wien bzw. der Zentralstelle „zur Förderung ihrer Ziele, nämlich der jüdischen Auswanderung aus dem Gebiet des Deutschen Reiches“ verblieben, wurde dem Verkäufer ein Bruchteil des Erlöses auf ein Sperrkonto überwiesen, aus dem der Unterhalt bis zur Ausreise, die Reisekosten, die im Zuge der Auswanderung anfallenden Steuern sowie die Passumlage bestritten wurden.

In der Periode der forcierten Auswanderung wurde in der Zentralstelle der amtliche Betrieb eingeübt, der dann bei der Deportation der Juden angewendet wurde. Die „Wiener Zentralstelle für jüdische Auswanderung“ behielt ihren ursprünglichen Namen auch noch unverändert bei, als sie sich längst in eine Zentrale zur Organisation der Deportationen verwandelt hatte. In Österreich, wo nur aus Wien deportiert wurde, war ausschließlich sie für die Organisation der Deportationen zuständig. Im „Altreich“, wo die jüdische Bevölkerung über viele verschiedene Städte verstreut lebte, kam hingegen den lokalen Staatspolizeistellen diese Aufgabe zu.

Die Anregung zu den Deportationen kam nicht, wie vielfach angenommen, ausschließlich und vorrangig von Eichmann bzw. der Zentralstelle. Diese stellten jedoch einen wichtigen Faktor im Hinblick auf die Forcierung der Deportationen dar. Nach Gründung des RSHA saß der erste Leiter der Wiener Zentralstelle, Adolf Eichmann, als Leiter des Referats IV D 4 bzw. IV B 4 in einer Schlüsselposition. Sein Referat gab die „Richtlinien zur technischen Durchführung“ der Deportationen heraus und sandte sie den für die Erfassung des zu deportierenden Personenkreises örtlich zuständigen Evakuierungsdienststellen zu. In Wien war dies die Zentralstelle.

In Wien war schon ab Mai 1938, im „Altreich“ erst in der Zeit nach dem Novemberpogrom der von der Zentralstelle bzw. der Sicherheitspolizei überwachte und der Organisation der Auswanderung dienende Ausbau der jüdischen Einrichtungen erfolgt. Doch schon ab Frühjahr 1941 – in Wien wohl noch früher – begann mit Blick auf die beginnenden Deportationen der Abbau dieser Strukturen und des separaten Fürsorgesystems: Ausgaben mussten vermindert, Angestellte entlassen werden.

Zusammenfassend kann konstatiert werden, dass die Zentralstelle in

der Phase der Vertreibungspolitik – hinsichtlich ihrer organisatorischen Funktion – im Grunde genommen nichts anderes als ein Pass- und Abgabenaamt gewesen ist. Bei ihr wurden keine Schiffskarten verkauft, keine Ausreisegenehmigungen verschafft und keine Beratungsgespräche für Auswanderer angeboten. Dies waren fast ausschließlich Aufgaben der jüdischen Gemeinde. Beim organisatorischen Aufbau der Zentralstelle war auf ein kühles, rationales Vorgehen, wie es der SD allgemein bei „der Lösung großer weltanschaulicher Probleme“ forderte, geachtet worden. Bei der Auswahl des Personals war dies nicht der Fall: Angesichts der beinahe systematischen Rekrutierung von gescheiterten Existenzen kann tatsächlich von einer „Negativauslese“ gesprochen werden, die keinesfalls den elitären Ansprüchen des SD entsprach. Die Mitarbeiter der Zentralstelle entpuppten sich im Zuge ihrer Arbeit in der Zentralstelle vielfach als regelrechte „Radau-Antisemiten“, die ihre Ziele auch mit physischer Gewalt gegen Juden durchzusetzen suchten. Vor allem in der Deportationsphase erwies sich das Personal im Hinblick auf die Ziele der Zentralstelle aber als durchaus effizient.

In Wien wurden die Opfer bei den so genannten „Aushebungen“ vielfach gewaltsam von SS-Männern von der Zentralstelle aus ihren Wohnungen in die „Sammellager“ verschleppt. Dort fanden unmittelbar vor der Zwangsverschickung die so genannten „Kommissionierungen“ statt – ebenfalls ein österreichisches Spezifikum. Dabei wurden den Betroffenen alle noch in ihrem Besitz befindlichen mobilen Wertgegenstände sowie das Bargeld abgenommen – vielfach unter Anwendung von Gewalt. Erwiesenermaßen hat sich das Personal der Zentralstelle sowohl bei den „Aushebungen“ und den „Kommissionierungen“ als auch im Zuge der weiteren Verwertung des jüdischen Vermögens bereichert.

Die Periode der forcierten Auswanderung endete offiziell am 23. Oktober 1941. Bis dahin waren 130.742 Juden im Sinne der Nürnberger Gesetze (von geschätzten 206.000 zur Zeit des „Anschlusses“) unter Zwang ausgewandert. Von diesen wurden allerdings später rund 16.000 in anderen europäischen Ländern wieder von den Verfolgern eingeholt und deportiert.

Die Periode der Zwangsauswanderung lässt sich nicht klar gegen die Deportationsphase abgrenzen. Vielmehr war die Periode zwischen Kriegsbeginn und dem Stopp der jüdischen Auswanderung durch eine zweigleisige Politik geprägt: Die Nationalsozialisten forcierten trotz der stark

reduzierten Einwanderungsmöglichkeiten weiterhin die Auswanderung und suchten gleichzeitig nach neuen „Lösungsmöglichkeiten für die Judenfrage“ – zunächst vor allem durch die Planung jüdischer Reservate. In diesem Kontext standen auch die ersten Deportationen aus Wien in das Gebiet des Generalgouvernement (Nisko am San) im Oktober 1939. Die Zentralstelle konnte den jüdischen Organisationen fortan mit weiteren Zwangsverschickungen drohen, um auf diese Weise die „normale“ Auswanderung zu forcieren.

Vor allem in der Phase der Deportationen kam es zu Konflikten zwischen der Reichsfinanzverwaltung, die sich als Vertreterin der Reichsinteressen insgesamt sah, und der mit der Durchführung der „Endlösung“ beauftragten Sicherheitspolizei bzw. den Zentralstellen für jüdische Auswanderung. Diese Instanzen forderten, dass Teile des jüdischen Gesamtvermögens ohne haushaltsmäßige Bindung zu ihrer freien Verfügung stehen müssten, wobei von „beweglichen“ oder „schmiegsam“ den Erfordernissen angepassten Finanzierungsmethoden die Rede war. Der Reichsrechnungshof (RRH) übte vor allem an der Finanzgebarung der Prager Zentralstelle, die im Gegensatz zum „Altreich“ das Vermögen der Deportierten selbst verwertete, massive Kritik: Das jüdische Vermögen sollte „ordnungsgemäß“, also zu Gunsten des „Reiches“ verwertet werden, und nicht Parteistellen oder irgendwelchen schwarzen Kassen zufließen. Das Bemühen des RRH, auch die Wiener Zentralstelle zu kontrollieren, scheiterte offenbar an den Widerständen des RSHA. Der RRH sprach in diesem Zusammenhang von einer „Undurchsichtigkeit der gesamten Finanzgebarung“.

Mit der Auflösung der jüdischen Gemeinde in Wien per Ende Oktober 1942 und der Schaffung des „Ältestenrates der Juden“ übernahm dieser auch die Betreuung der „nichtmosaischen Juden“, für die zuvor die Aktion-Gildemeester bzw. als deren Nachfolgerin die „Auswanderungshilfsstelle für Nichtglaubensjuden“ zuständig gewesen war.

Laut Satzungen war der „Auswanderungsfonds“ zunächst mit der Förderung der Auswanderung, ab Mitte 1940 allgemeiner mit „Aufgaben im Rahmen der vom Führer angeordneten Bereinigung der Volkstumsfragen“ betraut. Im September 1942 aufgelöst, wurden seine Vermögenswerte dem „Auswanderungsfonds für Böhmen und Mähren“ übertragen, wobei dieser, wie es hieß, für die Betreuung der von Wien nach Theresienstadt deportierten Juden zuständig sein sollte.

Kurz vor ihrer Deportation mussten die Opfer ihr gesamtes bewegliches und unbewegliches Vermögen durch Unterzeichnung einer so genannten „Sondervollmacht“ der Zentralstelle übergeben. Nach der Deportation trieb die Zentralstelle Außenstände der Deportierten ein und nahm dabei in ihrem Schriftverkehr mit den Schuldnern, Banken und Behörden offen auf die Deportation der betroffenen Personen Bezug. Die Banken überwiesen im Auftrag der Zentralstelle die dort noch bestehenden Guthaben der Deportierten auf ein Konto der Länderbank.

Zumindest teilweise verblieben die ihr bei den Deportationen zugefallenen Vermögenswerte bei der Zentralstelle (bzw. dem AWF), wobei diese sie nach ihrem Ermessen „zur Finanzierung der Maßnahmen zur Endlösung der Judenfrage“ verwendete. Die Verwertung des Vermögens der Deportierten konnte Jahre dauern.

Schon vor Beginn der Deportationen war das Deutsche Reich bemüht gewesen, das noch im Inland befindliche Vermögen der Ausgewanderten legal in seine Verfügungsgewalt zu bringen. Auf Grundlage von Gesetzen aus dem Jahr 1933 war die Aberkennung der deutschen Staatsangehörigkeit und damit verbunden die Erklärung des Vermögensverfalls möglich, wenn sich der oder die Betroffene „volks- und staatsfeindlich“ betätigt hatte. Dieser Vorwurf ließ sich in der Folge willkürlich einsetzen, um den Staat in den Besitz jüdischer Vermögen zu bringen. Das relativ aufwendige Verfahren der Einziehung des Vermögens durch Einzelverfügungen wurde mit Erlass der 11. Verordnung zum Reichsbürgergesetz vom 25. November 1941 automatisiert und damit vereinfacht. Mit dem dauerhaften Überschreiten der Reichsgrenze – egal ob dies im Zuge der Auswanderung oder der Deportation geschah – verlor die jeweilige Person automatisch ihre Staatsbürgerschaft, und ihr Vermögen fiel dem Reich. In einem Rund-erlass des RMDI vom 3. Dezember 1941 wurden die von den Deutschen besetzten bzw. verwalteten Gebiete im Hinblick auf die Deportationsziele zum Ausland erklärt. Dies galt vor allem für das Generalgouvernement und die Reichskommissariate Ostland und Ukraine. Die Einziehung als „volks- und staatsfeindliches Vermögen“ musste aber weiterhin bei staatenlosen Juden angewendet werden, auf die die 11. Verordnung nicht zutraf.

Im Zuge der Deportationen im Februar und März 1941 waren in großem Umfang Liegenschaften von Deportierten an den AWF Wien überschrieben worden, wobei dieser die Immobilien anschließend veräußerte. Die Verwertung erfolgte vielfach erst nach Inkrafttreten der 11. Verordnung.

Nach Inkrafttreten der 11. Verordnung mussten die Konten und Depots der geflüchteten und deportierten Juden von den Banken dem Oberfinanzpräsidenten (OFP) Berlin (später auch Wien) gemeldet werden. Die Überweisungen der Guthaben erfolgten nun nicht mehr auf das Konto der Zentralstelle, sondern direkt an die Oberfinanzkasse des OFP Wien.

Da die Zentralstelle zunächst auch das Vermögen deportierter Juden eingezogen hatte, überwies sie im März 1942 einen Betrag von rund RM 1,15 Mio. von ihrem Konto 29 803 septo (auch Sonderkonto „Judenumsiedlung“) auf das PS-Konto 51 beim OFP Wien-Niederdonau. Inwieweit es sich bei diesem Betrag um die gesamten bis dahin von der Zentralstelle vereinnahmten Vermögenswerte gehandelt hat, bleibt fraglich.

Bezüglich der Transaktionen im Zusammenhang mit dem eingezogenen jüdischen Vermögen sind keine Akten aus der Kriegszeit mehr vorhanden, die einen Gesamtüberblick ermöglichen würden. Die einzigen Quellen hierfür stellen Auskünfte der Banken und Rekonstruktionsversuche der befassten Behörden (der FLD Wien bzw. des österreichischen Finanzministeriums) dar, wobei sich die jeweiligen Angaben nicht vollständig decken.

Als relativ gesichert kann gelten, dass das ehemalige Konto septo der Zentralstelle, auf das offenbar vor allem die beschlagnahmten Bankkonten überschrieben worden waren, später unter einer neuen Nummer (29 586), nunmehr auf den OFP Wien lautend, weitergeführt wurde. 1943 und 1944 wurden davon insgesamt RM 18–19 Mio. auf Konten des OFP Wien überwiesen. 1945 befanden sich nur noch RM 250.000.– bis 300.000.– auf diesem Konto (nach Angaben der Länderbank öS 310.000.–). Ein Konto „Der Sonderbevollmächtigte für das Vermögen der Israelitischen Kultusgemeinden in der Ostmark“ (Eichmann) und ein weiteres Konto der IKG mit einem Stand von etwa RM 5 Mio. waren im ersten Halbjahr 1943 an den AWF nach Prag überwiesen worden.

Die Zentralstelle hatte bei der Länderbank auch noch ein Konto 29 803 ordinario unterhalten, auf das die den Deportierten abgenommenen Bargelder sowie die Passumlagen flossen. Bei Auflösung der Zentralstelle wurde der Saldo dieses Kontos, ca. RM 10 Mio., an den AWF für Böhmen und Mähren übertragen, verblieb aber in Wien. Mitte 1947 sollen noch öS 10 Mio. auf diesem Konto vorhanden gewesen sein. Offenbar waren zu Lasten der beiden Konten Nr. 29 803 vornehmlich die hohen Personal- und Sachausgaben der Dienststelle beglichen, die Kosten der Deportationen gedeckt und direkte Dispositionen des OFP Wien-Niederdonau ausgeführt worden.

Insgesamt wurden aus Österreich mindestens 48.767 Juden deportiert. Unter Hinzuzählung jener Personen, die ab 1938 in verschiedene europäische Länder geflüchtet und dort später wieder in deutsche Hände gefallen waren, ist von einer Gesamtzahl von 65.459 jüdischen Opfern des Nationalsozialismus auszugehen.

Die Zentralstelle übersiedelte im Sommer 1942 in ein wesentlich weniger repräsentatives Gebäude in der Castellezgasse 35 und wurde im Frühjahr 1942 aufgelöst. Die Agenden für die knapp 8.000 noch in Wien lebenden Juden übernahm die Wiener Gestapo.

Bei Auflösung der IKG Ende Oktober 1942 wurde der Großteil ihres noch vorhandenen Vermögens – rund RM 6,5 Mio. – dem AWF Böhmen und Mähren überwiesen.

Der Auswanderungsfonds Wien besaß zum Zeitpunkt seiner Auflösung am 15. August 1942 noch rund RM 982.000.– an Bargeld und Bankkonten sowie noch nicht verwertete Liegenschaftsanteile etc. in einem Schätzwert von insgesamt rund RM 1,4 Mio. Diese Werte wurden an den AWF Böhmen und Mähren übertragen, verblieben aber in Wien. Nach dem Krieg gab es in Österreich folglich noch ehemals jüdischen Besitz, der formal dem Auswanderungsfonds für Böhmen und Mähren gehörte, u. a. mindestens 80 Liegenschaften und Liegenschaftsanteile in Wien. Vor allem zur Erleichterung der Rückstellungen wurde ein so genannter „Abwesenheitskurator“ in der Person von Friedrich Köhler bestellt. Zum Teil erfolgten noch Rückstellungen aus diesem Vermögen, der Rest wurde Anfang der sechziger Jahre – nach Überwindung großer Widerstände seitens des Kurators – an die „Sammelstellen“ übertragen, die sich mit der Erfassung des so genannten „erblosen jüdischen Vermögens“ befassten.

Am Schluss dieser Zusammenfassung kann nur unterstrichen werden, was zwei jüdische Funktionäre im Zusammenhang mit den Versuchen, die Vermögensverluste der österreichischen Juden zu beziffern, angemerkt haben: Das Leben von mehr als 50.000 ermordeten Juden lässt sich nicht wiederherstellen und der gesundheitliche und psychische Schaden, den die Überlebenden erlitten haben, nicht in Zahlen ausdrücken. „The lives of 50.000 murdered Jews cannot be restored and the loss of and damage to health cannot be expressed in figures.“⁹¹²

912 Austrian Reparations – Memos & Reports, 1952–1956, Part I, Draft Memorandum on Losses of Austrian Jewry by Dr. R. F. Bienenfeld and Dr. C. Kapralik, 19. 5. 1953, CZA, Z 6/1138

12 Danksagung

Ein solches Projekt kann naturgemäß nicht ohne die Mithilfe und Unterstützung einer ganzen Reihe von Personen realisiert werden. Es ist uns daher eine besondere Freude, den Betreffenden an dieser Stelle unseren Dank auszusprechen.

Zunächst seien die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Österreichischen Staatsarchivs und des Wiener Stadt- und Landesarchivs, aber auch des Dokumentationsarchivs des österreichischen Widerstandes und des Simon-Wiesenthal-Archivs genannt, die uns durch ihre Kooperationsbereitschaft wichtige Quellen zugänglich gemacht haben. Einen Einblick in das Archiv des Rechnungshofes ermöglichten freundlicherweise Karl Mlacnik und Silvia Schneider. Unbürokratisch öffneten Eberhard Krommer, Rudolf Prohaska und Gerhard Schwarz die Aktenkeller des Bezirksgerichts Innere Stadt. Obwohl eigentlich nicht auf Benutzerverkehr eingestellt, improvisierten sie in ihren jeweiligen Behörden optimale Rahmenbedingungen für unsere Recherchen.

Für die Unterstützung während des zweiwöchigen Israel-Aufenthalts von Dirk Rupnow sei vor allem den Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern der Central Archives for the History of the Jewish People in Jerusalem und Dan Michman für ein äußerst interessantes Gespräch gedankt. Dieter Mühl (jetzt Hecht) war nicht nur als Auslandsrechercheur und Zulieferer, sondern auch vor Ort eine unentbehrliche Hilfe.

Erwähnt sei auch der äußerst fruchtbare Austausch mit Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern anderer von der Historikerkommission in Auftrag gegebener Projekte. Besonderer Dank gebührt in diesem Zusammenhang Jutta Hangler, Shoshana Duizend-Jensen, Verena Pawlowsky, Edith Leisch-Prost, Brigitte Bailer-Galanda, Peter Böhmer, Peter Melichar, Christian Klösch, Claudia Spring, Karin Berger, David Forster, Fritz Keller und Fritz Weber sowie Alexandra-Eileen Wenck und Barry McLoughlin den beiden Letztgenannten für ihre umfangreichen Aktenlieferungen aus Berlin bzw. Moskau; Thomas Mang war ein wichtiger Gesprächspartner außerhalb des kommissionellen Rahmens.

Wir danken des Weiteren den Mitarbeitern der Anlaufstelle der IKG Wien, im Besonderen Lothar Hölbling, Ruth Pleyer, Sophie Lillie und

Ingo Zechner, sowie – für wertvolle Hinweise auf einschlägige Akten bzw. die Überlassung von Dokumenten aus Privatbesitz – Eva Holpfer, Franz Weisz und Marianne Enigl.

Klaus Weber, Sohn des für den Auswanderungsfonds tätig gewesenen Rechtsanwalts Hugo Weber, hat sich in ungewöhnlicher Weise kooperativ und an unserem Forschungsvorhaben interessiert gezeigt.

13 Anhang

13.1 Abkürzungen

AA	Auswärtiges Amt / Auswärtige Angelegenheiten
Abs.	Absatz
Abt.	Abteilung
AbwSt	Abwicklungsstelle
a. D.	außer Dienst
AdR	Archiv der Republik, Abteilung des Österr. Staatsarchivs
A.G.	Aktiengesellschaft
allg.	allgemein
Altreu	Allgemeine Treuhandstelle für die jüdische Auswanderung
AF	Abgeltungsfonds
AJDC	American (Jewish) Joint Distribution Committee (Joint)
AN	Aktennotiz
Art.	Artikel
ÄRJW	Ältestenrat der Juden in Wien
AV	Aktenvermerk
A/W	Archiv der Israelitischen Kultusgemeinde Wien (Jerusalem)
AWF	Auswanderungsfonds
BA	Bundesarchiv, Berlin (bzw. Koblenz)
BAP	Bundesarchiv, Potsdam
Bd.	Band
BDC	Berlin Document Center
BdS	Befehlshaber der Sicherheitspolizei
Best.	Bestand
BG	Bezirksgericht
BGBI	Österreichisches Bundesgesetzblatt
BKA	Bundeskanzleramt
Bl.	Blatt
BMfAA	Bundesminister(ium) für Auswärtige Angelegenheiten
BMF	Bundesminister(ium) für Finanzen
BMF-VS	Bundesminister(ium) für Finanzen, Abteilung für Vermögenssicherung

BMI	Bundesminister(ium) für Inneres
BMJ	Bundesminister(ium) für Justiz
BMsV	Bundesminister(ium) für soziale Verwaltung
BMVS	Bundesminister(ium) für Vermögenssicherung und Wirtschaftsplanung
BPD	Bundespolizeidirektion (Wien)
CA-BV	Creditanstalt-Bankverein
CAHJP	Central Archives for the History of the Jewish People, Jerusalem
CBF	Central British Fund for German Jewry
CdS	Chef der Sicherheitspolizei
Council	Council for German Jewry
CZA	Central Zionist Archives, Jerusalem
DDR	Deutsche Demokratische Republik
DDSG	Donaudampf- Schifffahrtsgesellschaft
DeGo	Deutsche Golddiskontbank
Dir.	Direktor
DM	Deutsche Mark
DÖW	Dokumentationsarchiv des Österreichischen Widerstandes, Wien
DSt	Devisenstelle
e. V.	eingeschriebener Verein (Deutschland)
evtl.	eventuell
EZ	Einlagezahl
FA	Finanzamt
FLD	Finanzlandesdirektion
FN	Fußnote
FS	Fernschreiben
GB	Grundbuch
GBP	Pfund Sterling
GenDion	Generaldirektion
Gestapa	Geheimes Staatspolizeiamt (Berlin)

Gestapo	Geheime Staatspolizei
gez.	gezeichnet
Gz.	Geschäftszeichen
Gzl.	Grundzahl
HAbt.	Hauptabteilung
HIAS	Hebrew Sheltering and Immigrant Aid Society of America
Hg.	Herausgeber
HSSPF	Höherer SS- und Polizeiführer
i. A.	im Auftrag
IdS	Inspekteur der Sicherheitspolizei
IKG	Israelitische Kultusgemeinde
IMT	Prozess vor dem Internationalen Militärgerichtshof Nürnberg
i. P.	in Pension
i. V.	in Vertretung
Joint	American (Jewish) Joint Distribution Committee
JUVA	Judenvermögensabgabe
KA	Kriegsarchiv
KripoLSt	Kriminalpolizeileistelle
KG	Katastralgemeinde
Ktn.	Karton
Kto.	Konto
KZ	Konzentrationslager
LG	Landesgericht
LG St	Landesgericht für Strafsachen
LGZRS	LG für Zivilrechtssachen
Mag. Abt.	Magistratsabteilung
MER	Mitteleuropäisches Reisebüro
MfF	Ministerium für Finanzen
MfluK	Ministerium für innere und kulturelle Angelegenheiten
MfWuA	Ministerium für Wirtschaft und Arbeit
Mio.	Million

NL	Nachlass
Nr.	Nummer
NSDAP	Nationalsozialistische Deutsche Arbeiterpartei
NS-VM	NS-Vermittlungsstelle
OA	Oberabschnitt
ös	Österreichische Schilling
OFD	Oberfinanzdirektion
OFP	Oberfinanzpräsident
OGH	Oberster Gerichtshof
o.J.	ohne Jahr
ÖNB	Österreichische Nationalbibliothek, Wien
o. O.	ohne Ort
OPol	Ordnungspolizei
Ord. Nr.	Ordnungsnummer
ÖStA	Österreichisches Staatsarchiv, Wien
PA	Auswärtiges Amt/Politisches Archiv, Berlin
P-Akten	Pflegschaftsakten
Pal-Amt	Palästina-Amt
PG	Parteigenosse (Mitglieder der NSDAP)
Präs.	Präsidium
prov.	provisorisch
RA	Rechtsanwalt
RBG	Reichsbürgergesetz
RdErl	Runderlass
Ref.	Referat
RFH	Reichsfinanzhof
RFSS	Reichsführer SS
RFSSuChDtPol	Reichsführer SS und Chef der Deutschen Polizei
RFISt	Reichsfluchtsteuer
RGBI	Reichsgesetz. B.latt
RGVA	Moskauer Archiv, Russ. Staatsmilitärarchiv, ehem. Sonderarchiv
RJM	Reichsjustizministerium
Rk	Reichskommissar für die Wiedervereinigung Österreichs mit dem Deutschen Reich

RK	Rückstellungskommission
RM	Reichsmark
RMF	Reichsminister(ium) für Finanzen
RMdI	Reichsminister(ium) des Inneren
RRH	Reichsrechnungshof
RSHA	Reichssicherheitshauptamt
RStBl	Reichssteuerblatt
RStG	Rückstellungsgesetz
RSTH	Reichsstatthalter Wien
RStK	Rückstellungskommission
RV	Reichsvertretung / Reichsvereinigung der Juden in Deutschland
RWM	Reichswirtschaftsminister(ium)
S.	Seite
SB	Der Sonderbeauftragte für das Vermögen der Israelitischen Kultusgemeinden in der „Ostmark“
SD	Sicherheitsdienst (der SS)
Sign.	Signatur
Sipo	Sicherheitspolizei
SHA	Sicherheitshauptamt
sog.	so genannt
SS	Schutzstaffel
SSPF	SS- und Polizeiführer
StA	Stadtarchiv
StapoLSt	Staatspolizeileitstelle
StGBI	Staatsgesetz Blatt
Stiko	Stillhaltekommissar für Vereine, Organisationen und Verbände
StV	Staatsvertrag von Wien 1955
Stv. d. F.	Stellvertreter des Führers
u. a.	unter anderem
UA	Unterabschnitt
USD	US-Dollar
VEAV	Vermögensentziehungs-Anmeldeverordnung
VfGH	Verfassungsgerichtshof
vgl.	vergleiche

VwGH	Verwaltungsgerichtshof
VO	Verordnung
VblRProt.	Verordnungsblatt des Reichsprotektors für Böhmen und Mähren
VR	Vermögens- und Rückstellungsangelegenheiten
VUGESTA	Verwaltungsstelle für jüdisches Umzugsgut der Geheimen Staatspolizei
VVst	Vermögensverkehrsstelle
WA	Wanderungsamt
WrStLA	Wiener Stadt- und Landesarchiv
YIVO	Yiddish Scientific Institute (New York)
YV	Yad Vashem (Jerusalem)
z. B.	zum Beispiel
z. Hdn.	zu Handen
Zl.	Zahl
ZRS	Zivilrechtssachen

13.2 Archivbestände

Bezirksgericht Innere Stadt/Wien

Archiv

Grundbuch

Bundesarchiv, Berlin (BA)

R 2 Reichsfinanzministerium

R 58 Reichssicherheitshauptamt

R 8135 Deutsche Revisions- und Treuhand AG

Bundesarchiv-Lichterfelde (früher Deutsches Zentralarchiv Potsdam) (BAP)

Bundesarchiv-Hoppegarten (sog. NS-Archiv des Ministeriums für Staatssicherheit der ehemaligen DDR)

Bestände Z. B., BZ I, ZR

Central Archives for the History of the Jewish People, Jerusalem (CAHJP)

Archiv der Israelitischen Kultusgemeinde Wien 1626–1945 (A/W)

Central Zionist Archives, Jerusalem (CZA)

L 57 Trust and Transfer Office „Haavara“, Tel Aviv

S 6 Jewish Agency/Immigration Department, Jerusalem

S 7 Central Bureau for the Settlement of German Jews in Palestine

S 35 Jewish Agency/Department for the Restitution of German Jewish Property, Jerusalem

Z 6 Personal Papers of Nahum Goldmann

Dokumentationsarchiv des österreichischen Widerstandes, Wien (DÖW)

Österreichische Gesellschaft für Zeitgeschichte, Institut für Zeitgeschichte der Universität Wien:

Sammlung Witek

Fotoarchiv

Israelitische Kultusgemeinde Wien / Archiv der Anlaufstelle

JDC Archives (Archiv des Jewish Joint Distribution Committee), New York
Collection 1933–1944

Landesarchiv Berlin

A Rep. 092 Oberfinanzpräsident Berlin-Brandenburg, 2.1. Finanzamt
Moabit-West

B Rep. 039, Acc. 3526 Landgericht Berlin / Zivilkammer, Archiv für
Wiedergutmachungssachen

Landesgericht für Strafsachen Wien, Archiv

Div. Volksgerichtsprozesse

Magistrat der Stadt Wien

Abt. 62, Archiv

Staatliches Militärarchiv, Moskau (RGVA)

500 Reichssicherheitshauptamt

707 Israelitische Kultusgemeinde Wien

1458 Reichswirtschaftsministerium

Nachlass Dr. Karl Ebner, Wien (Nachlass und Kopien in Privatbesitz)

Österreichische Nationalbibliothek / Bildarchiv, Wien

Oberfinanzdirektion Berlin (OFD / B)

JUVA-Akten

Rechnungshof, Wien (RH / W)

Reichsrechnungshof, Außenstelle Wien (AStW)

Präsidiale (Pr.)

Allgemeine Akten (AA)

Rechnungshof, Akten nach 1945

Rechtsanwaltskammer Wien

Österreichisches Staatsarchiv / Archiv der Republik, Wien (AdR)

Reichskommissar für die Wiedervereinigung Österreichs mit dem Deutschen Reich (Bürckel)

Reichsstatthalter Wien (RSTH)

Polizeireferat und Hoheitssachen (Ia Pol)

Schutzpolizeiangelegenheiten (Ia SPol)

Vereins-, Stiftungs- und Kultusangelegenheiten (Ia VB)

Gaupersonalamt des Gaues Wien (Gauakten)

Stillhaltekommissar für Vereine, Organisationen und Verbände Wien (Stiko/W)

Ordnungspolizei (OPol)

Bundeskanzleramt, 1. Rep./Reichsstatthalterei für Österreich / Ministerium für innere und kulturelle Angelegenheiten (BKA)

Präsidium, Signaturenreihe (Präs.)

Allgemein, Signaturenreihe (Allg.)

Zeitgeschichtliche Sammlung (ZGS)

Staatskanzlei / Bundeskanzleramt, 2. Republik (BKA)

Liquidator der Einrichtungen des Deutschen Reiches in der Republik Österreich (Liquidator)

Staatsamt / Bundesministerium für Inneres (BMI)

Präsidium (Präs.)

Staatspolizei (Stapo)

Auswärtige Angelegenheiten (AA)

II-pol

Ministerium für Wirtschaft und Arbeit (MfWuA)

Präsidium / Ministerbüro

Vermögensverkehrsstelle (VVSt)

Reichsfinanzministerium / Abwicklungsstelle, Abt. 6 (RFM/AbwSt 6)

Bundesfinanzministerium (BMF)

Allgemeine Akten

Vermögenssicherung (VS)

Nachlass Klein (Klein)

Finanzlandesdirektion Wien, Niederösterreich, Burgenland (FLD)

Abteilungsfonds (AF)

Finanzprokurator, 1. Republik (FProk)

Bundesministerium für soziale Verwaltung (BMsV)

Sozialversicherung (SV)

Sammelstellen

Österreichisches Staatsarchiv / Kriegsarchiv (ÖStA / KA)

Nachlässe (NLS)

B/1226 (Dr. Wilhelm Höttl)

E/1742 (Dr. Hans Fischböck)

Wiener Stadt- und Landesarchiv (WrStLA)

Mag. Abt. 114

Mag. Abt. 116

Topographische Sammlung

13.3 Veröffentlichte Dokumente

H.[ans] G.[ünther] Adler: Die verheimlichte Wahrheit. Theresienstädter Dokumente, Tübingen 1958.

Heinz Cohn, Erich Gottfeld: Auswanderungsvorschriften für Juden in Deutschland, Berlin 1938.

Wolfgang Dressen(Hg.): Betrifft: „Aktion 3“. Deutsche verwerfen ihre jüdischen Nachbarn. Dokumente zur Arisierung, Berlin 1998.

Dokumentationsarchiv des österreichischen Widerstandes (Hg.): Widerstand und Verfolgung in Wien 1934–1945. Eine Dokumentation, Band 3, Wien 1984.

Karl Groth: Die Reichsfinanzverwaltung, Bücherei des Steuerrechts 1, Berlin–Wien 1942.

Ludwig Viktor Heller, Wilhelm Rauscher: Verwaltergesetz – Rückgabegesetz – Zweites und Drittes Rückstellungsgesetz, Wien 1947.

Jahrbuch der Bundespolizeidirektion in Wien für das Jahr 1930, herausgegeben von der Bundespolizeidirektion in Wien, Wien 1931.

Jochen von Lang: Das Eichmann-Protokoll. Tonbandaufzeichnungen der israelischen Verhöre, Berlin 1985.

Egbert Mannlicher(Hg.): Wegweiser durch die Verwaltung unter besonderer Berücksichtigung der Verwaltung im Reichsgau Wien sowie in den Reichsgauen Kärnten, Niederdonau, Oberdonau, Salzburg, Steiermark und Tirol mit Vorarlberg (Stand vom 1. Februar 1942) mit einem Geleitwort von Reichsleiter und Reichsstatthalter Baldur von Schirach, Berlin–Leipzig–Wien 1942.

Joseph Franz Hubert Peters: Die Reichsfluchtsteuer, Beilage: Die österreichische Reichsfluchtsteuer, Köln 1938.

Pfundtner-Neubert: Das neue Deutsche Reichsrecht. Ausgabe Österreich.

Rolf Vogel: Ein Stempel hat gefehlt. Dokumente zur Emigration deutscher Juden, München–Zürich 1977.

Joseph Walk: Das Sonderrecht für die Juden im NS-Staat. Eine Sammlung der gesetzlichen Maßnahmen und Richtlinien – Inhalt und Bedeutung, Heidelberg 1996.

Michael Wildt (Hg.): Die Judenpolitik des SD 1935–1939. Eine Dokumentation (= Schriftenreihe der Vierteljahreshefte für Zeitgeschichte 71), München 1995.

13.4 Zeitschriften

Völkischer Beobachter, Ausgabe Wien

Das schwarze Korps

Pester Lloyd, Budapest

Amtliche Nachrichten des Polizeipräsidiums in Wien

Jüdisches Nachrichtenblatt, Ausgabe Wien (13. 12. 1938–1943)

Zionistische Rundschau, Wien (20. 5. – 4. 11. 1938)

Der Stürmer

Der Standard

Süddeutsche Zeitung

13.5 Literatur

- H[ans] G[ünther] Adler:** Theresienstadt. 1941 – 1945. Das Antlitz einer Zwangsgemeinschaft. Geschichte – Soziologie – Psychologie, Tübingen 1960.
- H[ans] G[ünther] Adler:** Der verwaltete Mensch. Studien zur Deportation der Juden aus Deutschland, Tübingen 1974.
- Salomon Adler-Rudel:** Jüdische Selbsthilfe unter dem Naziregime 1933–1939. Im Spiegel der Berichte der Reichsvertretung der Juden in Deutschland, Tübingen 1974.
- Goetz Aly:** „Endlösung“. Völkerverschiebung und der Mord an den europäischen Juden, Frankfurt/M. 1998.
- Goetz Aly, Susanne Heim:** Vordenker der Vernichtung. Auschwitz und die deutschen Pläne für eine neue europäische Ordnung, Frankfurt/M. 1993.
- Gabriele Anderl:** Berthold Storfer: Retter oder Kollaborateur? – Skizzen einer umstrittenen Persönlichkeit. Ein Beitrag zur Geschichte der „sogenannten illegalen Einwanderung“ in das britische Mandatsgebiet Palästina, in: David 9 (1997), 35, S. 15–30.
- Gabriele Anderl:** Emigration und Vertreibung, in: Erika Weinzierl, Otto D. Kulka (Hg.): Vertreibung und Neubeginn. Israelische Bürger österreichischer Herkunft, Wien–Köln–Weimar 1992, S. 167–337.
- Gabriele Anderl:** Flucht und Vertreibung 1938–1945, in: Traude Horvath, Gerda Neyer (Hg.): Auswanderungen aus Österreich. Von der Mitte des 19. Jahrhunderts bis zur Gegenwart, Wien–Köln–Weimar 1996, S. 235–275.
- Gabriele Anderl:** Die Kommandanten des jüdischen Ghettos in Theresienstadt. Ein Werkstattbericht, in: Österreichische Zeitschrift für Geschichtswissenschaften, 3 (1992), 4, S. 563–577.
- Gabriele Anderl:** Die Lagerkommandanten des jüdischen Ghettos Theresienstadt, in: Miroslav Kárny, Vojtech Blodig, Margita Kárná (Hg.): Theresienstadt in der „Endlösung der Judenfrage“, Prag 1992, S. 213–222.
- Gabriele Anderl:** Die Zentralstelle für jüdische Auswanderung in Wien, 1938–1943, in: David 5 (1993), 16, S. 12–19
- Gabriele Anderl:** Die „Zentralstellen für jüdische Auswanderung“ in Wien, Berlin und Prag – ein Vergleich, in: Tel Aviver Jahrbuch für deutsche Geschichte 23 (1994), S. 275–299.
- Gabriele Anderl, Edith Blaschitz, Sabine Loitfellner:** „Arisierung“ von Mobilien, in: „Arisierung“ von Mobilien. Mit Beiträgen von Gabriele Anderl, Edith Blaschitz, Sabine Loitfellner und Niko Wahl, Mirjam Triendl (= Veröffentlich-

lichungen der Österreichischen Historikerkommission. Vermögensentzug während der NS-Zeit sowie Rückstellungen und Entschädigungen seit 1945 in Österreich. Bd. 15), Wien–München 2004.

Hannah Arendt: Eichmann in Jerusalem. Ein Bericht von der Banalität des Bösen, Leipzig 1990.

Brigitte Bailer-Galanda: Die Entstehung der Rückstellungs- und Entschädigungsgesetzgebung. Die Republik Österreich und das in der NS-Zeit entzogene Vermögen (= Veröffentlichungen der Österreichischen Historikerkommission. Vermögensentzug während der NS-Zeit sowie Rückstellungen und Entschädigungen seit 1945 in Österreich. Bd. 3), Wien–München 2003.

Frank Bajohr: „Arisierung“ als gesellschaftlicher Prozess. Verhalten, Strategien und Handlungsspielräume jüdischer Eigentümer und „arischer“ Erwerber, in: Fritz Bauer-Institut (Hg.): „Arisierung“ im Nationalsozialismus. Volksgemeinschaft, Raub und Gedächtnis (= Jahrbuch 2000 zur Geschichte und Wirkung des Holocaust), Frankfurt/M. – New York 2000, S. 15–30.

Frank Bajohr: „Arisierung“ in Hamburg. Die Verdrängung der jüdischen Unternehmer 1933–1945, (= Hamburger Beiträge zur Sozial- und Zeitgeschichte 35) Hamburg 1998.

Frank Bajohr: Nationalsozialismus und Korruption, in: Mittelweg 36, (1998) 7, S. 57–77.

Frank Bajohr: Parvenüs und Profiteure. Korruption in der NS-Zeit, Frankfurt/M. 2001.

Avraham Barkai: German Interests in the Haavarah-Transfer Agreement 1933–1939, in: Leo Baeck Institute, Year Book 25 (1990)

Avraham Barkai: „Schicksalsjahr 1938“. Kontinuität und Verschärfung der wirtschaftlichen Ausplünderung der deutschen Juden, in: Ursula Büttner (Hg.), Das Unrechtsregime. Internationale Forschung über den Nationalsozialismus Band II: Verfolgung – Exil – Belasteter Neubeginn [Festschrift für Werner Jochmann zum 65. Geburtstag] (Hamburger Beiträge zur Sozial- und Zeitgeschichte 22), Hamburg 1986, S. 45–68

Yehuda Bauer: Freikauf von Juden? Verhandlungen zwischen dem nationalsozialistischen Deutschland und jüdischen Repräsentanten von 1933 bis 1945, Frankfurt/M. 1996.

Yehuda Bauer: My Brother's Keeper: A History of the American Jewish Joint Distribution Committee, 1929–1939, Philadelphia 1974.

Wolfgang Benz (Hg.): Dimension des Völkermords. Die Zahl der jüdischen Opfer des Nationalsozialismus, München 1988.

- Wolfgang Benz (Hg.):** Die Juden in Deutschland 1933–1945. Leben unter nationalsozialistischer Herrschaft, München 1996.
- Joseph Billig:** Die Endlösung der Judenfrage. Studie über ihre Grundsätze im III. Reich und in Frankreich während der Besatzung, New York–Frankfurt/M. 1979.
- Gerhard Botz:** Nationalsozialismus in Wien. Machtübernahme und Herrschaftssicherung 1938/39, Buchloe 1988.
- Gerhard Botz:** Stufen der Ausgliederung der Juden aus der Gesellschaft. Die österreichischen Juden vom „Anschluss“ zum „Holocaust“, in: *Zeitgeschichte* 14 (1987), S. 359–378.
- Hans-Stephan Brather:** Aktenvernichtung durch deutsche Dienststellen beim Zusammenbruch des Faschismus, in: *Archivmitteilungen* 8 (1958), S. 115–117.
- Magnus Brechtken:** „Madagaskar für die Juden“. Antisemitische Idee und politische Praxis 1885–1945 (= *Studien zur Zeitgeschichte* 53), München 1998.
- Martin Broszat:** Der Staat Hitlers, München 2000.
- Christopher Browning:** Ganz normale Männer. Das Reserve-Polizeibataillon 101 und die „Endlösung“ in Polen, Hamburg 1993.
- Jens Budischowsky:** Assimilation, Zionismus und Orthodoxie in Österreich 1918–1938. Jüdisch-politische Organisationen in der Ersten Republik, Diss., Wien 1990.
- Ursula Büttner (Hg.):** Das Unrechtsregime. Internationale Forschung über den Nationalsozialismus Band II: Verfolgung – Exil – Belasteter Neubeginn [Festschrift für Werner Jochmann zum 65. Geburtstag] (*Hamburger Beiträge zur Sozial- und Zeitgeschichte* 22), Hamburg 1986
- Bundespressediens (Hg.):** Maßnahmen der Republik Österreich zugunsten bestimmter politisch, religiös oder abstammungsmäßig Verfolgter seit 1945, Österreich-Dokumentationen, Wien 1988.
- Michael Burleigh:** Die Zeit des Nationalsozialismus. Eine Gesamtdarstellung, Frankfurt/M. 2000.
- Bohumil Cerny:** Die Emigration der Juden aus den Böhmisches Ländern, in: *Theresienstädter Studien und Dokumente* 1997, S. 63–85.
- Moriz Deutschösterreicher (Pseudonym):** Eine jüdische Erzählung zwischen Assimilation und Exil, herausgegeben und kommentiert von Jürgen Egyptian, Graz 1988.
- Dan Diner:** Die Katastrophe vor der Katastrophe. Auswanderung ohne Einwanderung, in: Dirk Blasius, Dan Diner (Hg.): *Zerbrochene Geschichte. Leben und Selbstverständnis der Juden in Deutschland*, Frankfurt/M. 1991, S. 138–160.

- Dan Diner:** Perspektivenwahl und Geschichtserfahrung. Bedarf es einer besonderen Historik des Nationalsozialismus?, in: Walter H. Pehle (Hg.): Der historische Ort des Nationalsozialismus. Annäherungen, Frankfurt/M. 1990, S. 94–113.
- Shoshana Duizend-Jensen:** Jüdische Gemeinden, Vereine, Stiftungen und Fonds. „Arisierung“ und Restitution. Vereine, Stiftungen und Fonds im Nationalsozialismus 2 (= Veröffentlichungen der Österreichischen Historikerkommission. Vermögensentzug während der NS-Zeit sowie Rückstellungen und Entschädigungen seit 1945 in Österreich. Bd. 21/2), Wien–München 2004.
- Brita Eckert (Hg.):** Die jüdische Emigration aus Deutschland 1933–1941. Die Geschichte einer Austreibung, Katalog, Frankfurt/M. 1985.
- Helga Embacher:** Die Restitutionsverhandlungen mit Österreich aus der Sicht jüdischer Organisationen und der Israelitischen Kultusgemeinde (= Veröffentlichungen der Österreichischen Historikerkommission. Vermögensentzug während der NS-Zeit sowie Rückstellungen und Entschädigungen seit 1945 in Österreich. Bd. 27), Wien–München 2003.
- Didier Epelbaum:** Alois Brunner: La haine irréductible, Paris 1990.
- Werner Feilchenfeld, Dolf Michaelis, Ludwig Pinner:** Haavara-Transfer nach Palästina und Einwanderung deutscher Juden 1933–1939 (= Schriftenreihe wissenschaftlicher Abhandlungen des Leo Baeck-Instituts 26), Tübingen 1972.
- Ulrike Felber, Peter Melichar, Markus Priller, Berthold Unfried, Fritz Weber:** Ökonomie der Arisierung. Teil 1: Grundzüge, Akteure und Institutionen. Teil 2: Wirtschaftssektoren, Branchen und Falldarstellungen. Zwangsverkauf, Liquidierung und Restitution von Unternehmen in Österreich 1938 bis 1960 (= Veröffentlichungen der Österreichischen Historikerkommission. Vermögensentzug während der NS-Zeit sowie Rückstellungen und Entschädigungen seit 1945 in Österreich. Bd. 10/1 und 10/2), Wien–München 2004.
- Mary Felstiner:** Commandant of Drancy: Alois Brunner and the Jews of France, in: Holocaust and Genocide Studies, 2 (1987) 1, S. 21–47.
- Die österreichische Finanzverwaltung und die Restitution entzogener Vermögen 1945 bis 1960. Mit Beiträgen von Peter Böhmer und Ronald Faber (= Veröffentlichungen der Österreichischen Historikerkommission. Vermögensentzug während der NS-Zeit sowie Rückstellungen und Entschädigungen seit 1945 in Österreich. Bd. 5.), Wien–München 2003.
- Florian Freund, Hans Safrian:** Vertreibung und Ermordung. Zum Schicksal der österreichischen Juden 1938–1945. Das Projekt „Namentliche Erfassung der österreichischen Holocaustopfer“ (des Dokumentationsarchivs des österreichischen Widerstandes), Wien 1993.

- Saul Friedländer:** Das Dritte Reich und die Juden. Bd. 1: Die Jahre der Verfolgung 1933–1939, München 1998.
- Rean Giefer, Thomas Giefer:** Die Rattenlinie. Fluchtwege der Nazis. Eine Dokumentation, Frankfurt/M. 1991.
- Georg Graf:** Arisierung und keine Wiedergutmachung. Kritische Anmerkungen zur jüngeren österreichischen Rechtsgeschichte, in: Peter Muhr, Paul Feyerabend, Cornelia Wegeler (Hg.): Philosophie – Psychologie – Emigration. Festschrift für Kurt Rudolf Fischer zum 70. Geburtstag, Wien 1992, S. 65–82.
- Wolf Gruner:** Armut und Verfolgung: Die Reichsvereinigung, die jüdische Bevölkerung und die antijüdische Politik im NS-Staat 1939 bis 1945, in: Stefi Jersch-Wenzel: Juden und Armut in Mittel- und Osteuropa, Köln–Weimar–Wien 2000, S. 405–433.
- Wolf Gruner:** Der Geschlossene Arbeitseinsatz deutscher Juden. Zur Zwangsarbeit als Element der Verfolgung 1938 bis 1943, Berlin 1997.
- Wolf Gruner:** Die Grundstücke der „Reichsfeinde“. Zur „Arisierung“ von Immobilien durch Städte und Gemeinden 1938–1945, in: Fritz Bauer-Institut (Hg.): „Arisierung“ im Nationalsozialismus. Volksgemeinschaft, Raub und Gedächtnis (= Jahrbuch 2000 zur Geschichte und Wirkung des Holocaust), Frankfurt/M.–New York 2000, S. 125–156.
- Wolf Gruner:** Öffentliche Wohlfahrt und Judenverfolgung. Wechselwirkung lokaler und zentraler Politik im NS-Staat, München 2002.
- Wolf Gruner:** Zwangsarbeit und Verfolgung österreichischer Juden im NS-Staat 1938–1945 (= Der Nationalsozialismus und seine Folgen 1), Innsbruck 2000.
- Israel Gutman (Hg.):** Enzyklopädie des Holocaust. Die Verfolgung und Ermordung der europäischen Juden, 4 Bde., München–Zürich 1998.
- Israel Gutman, Cynthia J. Haft (Hg.):** Patterns of Jewish Leadership in Nazi Europe. 1933–1945, Jerusalem 1979.
- Lutz Hachmeister:** Der Gegenerforscher. Die Karriere des SS-Führers Franz Alfred Six, München 1998.
- Georg M. Hafner, Esther Schapira:** Die Akte Alois Brunner. Warum einer der größten Naziverbrecher noch immer auf freiem Fuß ist, Frankfurt/M.–New York 2000.
- Felicita Heimann-Jelinek:** Von Arisierungen und Restituierungen: Zum Schicksal der Rothschild'schen Kunst- und sonstigen Besitztümer in Wien, in: Brückler, Theodor (Hg.): Kunstraub, Kunstbergung und Restitution in Österreich 1938 bis heute (= Studien zu Denkmalschutz und Denkmalpflege 19), Wien–Köln–Weimar 1999, S. 76–89.

- Ulrich Herbert:** Von der „Reichskristallnacht“ zum „Holocaust“. Der 9. November und das Ende des „Radauantisemitismus“, in: ders., Arbeit, Volkstum, Weltanschauung. Über Fremde und Deutsche im 20. Jahrhundert, Frankfurt/M. 1995, S. 59–77.
- Ulrich Herbert:** Best. Biographische Studien über Radikalismus, Weltanschauung und Vernunft 1903–1989, Bonn 1996
- Ludolf Herbst:** Das nationalsozialistische Deutschland 1933–1945. Die Entfesselung der Gewalt: Rassismus und Krieg, Frankfurt/M. 1996.
- Joe J. Heydecker, Johannes Leeb:** Der Nürnberger Prozess, Köln 1985.
- Raul Hilberg:** Die Vernichtung der europäischen Juden, 3 Bde., Frankfurt/M. 1990 (Taschenbuchausgabe bei Fischer).
- Esriel Hildesheimer:** Jüdische Selbstverwaltung unter dem NS-Regime. Der Existenzkampf der Reichsvertretung und Reichsvereinigung der Juden in Deutschland, Tübingen 1994.
- Gerhard Hirschfeld:** Niederlande, in: Benz, Wolfgang (Hg.): Dimension des Völkermords. Die Zahl der jüdischen Opfer des Nationalsozialismus, München 1991, S. 137–165.
- Drahomir Janěfk, Eduard Kubù, Jirí Novotny, Jirí Sousa:** Der Mechanismus der Enteignung des Goldes aus jüdischem Besitz im „Protektorat Böhmen und Mähren“. Durchführung und Auswirkungen 1939–1945, Typoskript, o. O., o. J.
- Charles J. Kapralik:** Erinnerungen eines Beamten der Wiener Israelitischen Kulturgemeinde 1938/39, in: Leo Baeck Institute Bulletin 58 (1981), S. 52–87.
- Walther Kastner:** Entziehung und Rückstellung, in: Ulrike Davy, Helmut Fuchs, Herbert Hofmeister, Judit Marte, Ilse Reiter (Hg.): Nationalsozialismus und Recht. Rechtssetzung und Rechtswissenschaft in Österreich unter der Herrschaft des Nationalsozialismus, Wien 1990, S. 191–199.
- Alfons Kenkmann, Bernd-A. Rusinek (Hg.):** Verfolgung und Verwaltung. Die wirtschaftliche Ausplünderung der Juden und die westfälischen Finanzbehörden, Münster 1999.
- Otto Dov Kulka (Hg.):** Deutsches Judentum unter dem Nationalsozialismus. Bd. 1: Dokumente zur Geschichte der Reichsvertretung der deutschen Juden 1933–1939, Tübingen 1997.
- Konrad Kwiet:** Gehen oder bleiben? Die deutschen Juden am Wendepunkt, in: Walter H. Pehle (Hg.): Der Judenpogrom 1938. Von der „Reichskristallnacht“ zum Völkermord, Frankfurt/M. 1988, S. 132–145.
- Avner W. Less:** Schuldig. Das Urteil gegen Adolf Eichmann, Frankfurt/M. 1987.

- Peter Longeric:** Politik der Vernichtung. Eine Gesamtdarstellung der nationalsozialistischen Verfolgungspolitik, München 1998.
- Yaacov Lozowick:** Hitlers Bürokraten. Eichmann, seine willigen Vollstrecker und die Banalität des Bösen, Zürich – München 2000.
- Clemens Maier:** Zwischen „Leben in Brasilien“ und „Aus den Verordnungen“. Das Jüdische Nachrichtenblatt 1938–1943, in: Beate Meyer, Hermann Simon (Hg.): Juden in Berlin 1938–1945. Begleitband zur gleichnamigen Ausstellung in der Stiftung „Neue Synagoge Berlin – Centrum Judaicum“, Mai – August 2000, Berlin 2000, S. 107–127.
- Thomas Franz Mang:** „Nicht in der Lage, die Judenfrage in Österreich zu lösen“: Gestapo, Gauleitung und „Zentralstelle“ – falsche Mythen und echte Verantwortung, Diss., Wien 2001.
- Thomas Mang:** Retter, um sich selbst zu retten. Die Strategie der Rückversicherung. Dr. Karl Ebner, Leiter-Stellvertreter der Staatspolizeileitstelle Wien 1942–1945, Dipl.Arb., Wien 1998.
- Susanne Meinel:** „Das gesamte bewegliche und unbewegliche Vermögen der in Deutschland aufhältlichen Angehörigen des jüdischen Volkstums ist beschlagnahmt“. Antisemitische Wirtschaftspropaganda und völkische Diktaturpläne in den ersten Jahren der Weimarer Republik, in: Fritz-Bauer-Institut (Hg.): „Arisierung“ im Nationalsozialismus. Volksgemeinschaft, Raub und Gedächtnis. (= Jahrbuch 2000 zur Geschichte und Wirkung des Holocaust), Frankfurt/M. – New York 2000, S. 31–58.
- Albert Meirer:** „Wir waren von allem abgeschnitten“. Zur Entrechtung, Ausplünderung und Kennzeichnung der Berliner Juden, in: Beate Meyer, Hermann Simon (Hg.): Juden in Berlin 1938–1945. Begleitband zur gleichnamigen Ausstellung in der Stiftung „Neue Synagoge Berlin – Centrum Judaicum“, Mai – August 2000, Berlin 2000, S. 89–106.
- Gerhard Melinz, Gerald Hödl:** „Jüdisches“ Liegenschaftseigentum in Wien zwischen Arisierungsstrategien und Rückstellungsverfahren (=Veröffentlichungen der Österreichischen Historikerkommission. Vermögensentzug während der NS-Zeit sowie Rückstellungen und Entschädigungen seit 1945 in Österreich. Bd. 13.), Wien – München 2004.
- Beate Meyer, Simon Hermann (Hg.):** Juden in Berlin 1938–1945. Begleitband zur gleichnamigen Ausstellung in der Stiftung „Neue Synagoge Berlin – Centrum Judaicum“, Mai – August 2000, Berlin 2000.
- Dan Michman:** „Judenräte“ und „Judenvereinigungen“ unter nationalsozialistischer Herrschaft. Aufbau und Anwendung eines verwaltungsmäßigen

- Konzepts, in: Zeitschrift für Geschichtswissenschaft 46 (1998), 4, S. 289–304.
- Jaroslava Milotová:** Die Zentralstelle für jüdische Auswanderung in Prag. Genesis und Tätigkeit bis zum Anfang des Jahres 1940, in: Theresienstädter Studien und Dokumente 1997, S. 7–30.
- Jonny Moser:** Die Anhalte- und Sammellager für österreichische Juden, in: Dokumentationsarchiv des österreichischen Widerstandes, Jahrbuch 1992, S. 71–75.
- Jonny Moser:** Demographie der jüdischen Bevölkerung Österreichs 1938–1945. (= Schriftenreihe des Dokumentationsarchivs des Österreichischen Widerstandes zur Geschichte der NS-Gewaltverbrechen 5), Wien 1999.
- Jonny Moser:** Die Gildemeester-Auswanderungshilfsaktion, in: Jahrbuch des Dokumentationsarchivs des österreichischen Widerstandes 1991, S. 115–122.
- Jonny Moser:** Österreich, in: Wolfgang Benz (Hg.): Dimension des Völkermords. Die Zahl der jüdischen Opfer des Nationalsozialismus, München 1991, S. 67–93.
- Jonny Moser:** Die Zentralstelle für jüdische Auswanderung in Wien, in: Kurt Schmid, Robert Streibel (Hg.): Der Pogrom 1938. Judenverfolgung in Österreich und Deutschland. Dokumentation eines Symposiums der Volkshochschule Brigittenau, Wien 1990, S. 96–100.
- Klara Müller-Tupath:** Verschollen in Deutschland. Das heimliche Leben des Anton Burger, Lagerkommandant von Theresienstadt, Hamburg 1994.
- Dorothee Mußgnug:** Die Reichsfluchtsteuer 1931–1953 (= Schriften zur Rechtsgeschichte 60), Berlin 1993.
- F. P. H. Neubert:** Die deutsche Politik im Palästina-Konflikt 1937/38, Diss., Bonn 1977.
- Francis R. Nicosia:** Ein nützlicher Feind. Zionismus im nationalsozialistischen Deutschland 1933–1939, in: Vierteljahreshefte für Zeitgeschichte, 2 (1989). S. 367–400
- Francis R. Nicosia:** The Third Reich and the Palestine Question, London 1985.
- Kurt Pätzold, Erika Schwarz:** „Auschwitz war für mich nur ein Bahnhof“. Franz Novak – der Transportoffizier Adolf Eichmanns, Berlin 1994.
- Michael Pammer:** Jüdische Vermögen in Wien 1938 (= Veröffentlichungen der Österreichischen Historikerkommission. Vermögensentzug während der NS-Zeit sowie Rückstellungen und Entschädigungen seit 1945 in Österreich. Bd. 8), Wien–München 2003.
- Verena Pawlowsky, Edith Leisch-Prost, Christian Klösch:** Vereine im Nationalsozialismus. Vermögensentzug durch den Stillhaltekommissar für Vereine, Organisationen und Verbände und Aspekte der Restitution in Österreich nach

1945. Vereine, Stiftungen und Fonds im Nationalsozialismus 1 (= Veröffentlichungen der Österreichischen Historikerkommission. Vermögensentzug während der NS-Zeit sowie Rückstellungen und Entschädigungen seit 1945 in Österreich. Bd. 21/1), Wien–München 2004.
- Bertrand Perz, Thomas Sandkühler:** Auschwitz und die „Aktion Reinhard“ 1942–45. Judenmord und Raubpraxis in neuer Sicht, in: *Zeitgeschichte* 26 (1999), 5, S. 283–316.
- Fritz Petrick:** Werner Best. Ein verhindertes Generalgouverneur, in: Ronald Smelser, Enrico Syring (Hg.): *Die SS. Elite unter dem Totenkopf. 30 Lebensläufe*, Paderborn–München–Wien–Zürich 2000.
- Reinhard Pohanka:** Pflichterfüller. Hitlers Helfer in der Ostmark, Wien 1997.
- Arthur Prinz:** The Role of the Gestapo in Obstructing and Promoting Jewish Emigration, in: *Yad Vashem Studies* 2 (1958), S. 205–218.
- Doron Rabinovici:** Instanzen der Ohnmacht. Wien 1938–1945. Der Weg zum Judenrat, Frankfurt/M. 2000.
- Erich Raja** (= **Erich Rajakowitsch**): Kopffjagd auf Rajakowitsch. Wiesenthal am Werk, Heusenstamm bei Offenbach/M. 1966.
- Mary Ellen Reese:** Organisation Gehlen. Der Kalte Krieg und der Aufbau des deutschen Geheimdienstes, Berlin 1992.
- Herbert Rosenkranz:** Verfolgung und Selbstbehauptung. Die Juden in Österreich 1938–1945, München 1978.
- Gertrude Rothkappl:** Die Zerschlagung österreichischer Vereine, Organisationen, Verbände, Stiftungen und Fonds. Die Tätigkeit des Stillhaltekommissars in den Jahren 1938–1939, Diss., Wien 1996.
- Dirk Rupnow:** Täter – Gedächtnis – Opfer. Das „Jüdische Zentralmuseum“ in Prag 1942–1945, Wien 2000.
- Hans Safrian:** Adolf Eichmann – Organisator der Judendeportation, in: Ronald Smelser, Enrico Syring (Hg.): *Die SS. Elite unter dem Totenkopf. 30 Lebensläufe*, Paderborn 2000, S. 134–146.
- Hans Safrian:** Die ‚Eichmann-Männer‘, Wien–Zürich 1993.
- Hans Safrian:** Eichmann und seine Gehilfen, Frankfurt/M. 1997.
- Hans Safrian, Hans Witek:** Und keiner war dabei. Dokumente des alltäglichen Antisemitismus in Wien 1938, Wien 1988.
- Thomas Sandkühler:** Aporetische Erinnerung und historisches Erzählen, in: Hanno Loewy (Hg.): *Holocaust: Die Grenzen des Verstehens. Eine Debatte über die Besetzung der Geschichte*, Reinbek/Hamburg 1992, S. 144–159.
- Michael Schäbitz:** Flucht und Vertreibung der deutschen Juden 1933–1941, in: Beate Meyer, Hermann Simon (Hg.): *Juden in Berlin 1938–1945. Begleit-*

- band zur gleichnamigen Ausstellung in der Stiftung „Neue Synagoge Berlin – Centrum Judaicum“, Mai – August 2000, Berlin 2000, S. 51 – 74.
- Karl A. Schleunes:** *The Twisted Road to Auschwitz. Nazi Policy toward German Jews 1933 – 1939*, Urbana – Chicago 1990.
- Armin und Renate Schmid:** *Im Labyrinth der Paragraphen. Die Geschichte einer gescheiterten Emigration*, Frankfurt/M. 1993.
- Hans-Dieter Schmid:** „Finanztod“. Die Zusammenarbeit von Gestapo und Finanzverwaltung bei der Ausplünderung der Juden in Deutschland, in: Gerhard Paul, Klaus-Michael Mallmann (Hg.): *Die Gestapo im Zweiten Weltkrieg. „Heimatfront“ und besetztes Europa*, Darmstadt 2000, S. 141 – 154.
- Hermann Simon:** *Das Jahr 1938*, in: Beate Meyer, Hermann Simon (Hg.): *Juden in Berlin 1938 – 1945. Begleitband zur gleichnamigen Ausstellung in der Stiftung „Neue Synagoge Berlin – Centrum Judaicum“*, Mai – August 2000, Berlin 2000, S. 17 – 32.
- Joseph Tenenbaum:** *The crucial Year 1938*, in: *Yad Vashem Studies* 2 (1958), S. 49 – 77.
- Jacob Toury:** *Ein Auftakt zur „Endlösung“: Judenaustreibungen über nichtslawische Reichsgrenzen 1933 bis 1939*, in: Ursula Büttner (Hg.), *Das Unrechtsregime. Internationale Forschung über den Nationalsozialismus Band II: Verfolgung – Exil – Belasteter Neubeginn* [Festschrift für Werner Jochmann zum 65. Geburtstag] (Hamburger Beiträge zur Sozial- und Zeitgeschichte 22), Hamburg 1986
- Isaiah Trunk:** *Judenrat. The Jewish Councils in Eastern Europe under nazi occupation*, New York 1972 (Neuaufgabe University of Nebrasky Press, 1996)
- Unabhängige Expertenkommission Schweiz – Zweiter Weltkrieg (Hg.):** *Die Schweiz und die Flüchtlinge zur Zeit des Nationalsozialismus*. Verfasst von Georg Spuhler, Regula Ludi, Valérie Boillat, Daniel Bourgeois, Michèle Fleury, Stefan Frech, Michael Gautier, Tanja Hetzer, Blaise Kropf, Ernest H. Latham, Marc Perrenoud, Hannah E. Trooboff, Bern 1999.
- Unabhängige Expertenkommission Schweiz – Zweiter Weltkrieg (Hg.):** *Die Schweiz und die deutschen Lösegelderpressungen in den besetzten Niederlanden. Vermögensentziehung, Freikauf, Austausch 1940 – 1945. Beiheft zum Bericht „Die Schweiz und die Flüchtlinge zur Zeit des Nationalsozialismus“*. Verfasst von Thomas Sandkühler und Bettina Zeugin unter Mitarbeit von Christian Horn, Ernest H. Latham III, Bertrand Perz, Hans Safrian, Alexandra-Eileen Wenck, Bern 1999.
- Theodor Venus, Alexandra-Eileen Wenck:** *Die Entziehung jüdischen Vermögens im Rahmen der Aktion Gildemeester. Eine empirische Studie über Organi-*

- sation, Form und Wandel von „Arisierung“ und jüdischer Auswanderung in Österreich 1938–1941. Nationalsozialistische Institutionen des Vermögensentzuges 2 (= Veröffentlichungen der Österreichischen Historikerkommission. Vermögensentzug während der NS-Zeit sowie Rückstellungen und Entschädigungen seit 1945 in Österreich. Bd. 20/2). Wien–München 2004.
- Rainer Weinert:** Die Sauberkeit der Verwaltung im Kriege. Der Rechnungshof des Deutschen Reiches 1938–1946, Opladen 1993.
- Georg Weis:** Bericht über jüdisches erbloses Vermögen in Österreich, Nürnberg (Typoskript) 1952.
- Georg Weis:** Sammelstelle A – Sammelstelle B. Schlussbericht (1957–1969), Wien (Typoskript) 1969.
- Harald Welzer:** Vorhanden / Nicht-Vorhanden. Über die Latenz der Dinge, in: Fritz Bauer-Institut (Hg.): „Arisierung“ im Nationalsozialismus. Volksgemeinschaft, Raub und Gedächtnis (= Jahrbuch 2000 zur Geschichte und Wirkung des Holocaust), Frankfurt /M. – New York 2000, S. 287–308.
- Alexandra-Eileen Wenck:** Zwischen Menschenhandel und „Endlösung“: Das Konzentrationslager Bergen-Belsen, Paderborn – München – Wien – Zürich 2000.
- Juliane Wetzel:** Auswanderung aus Deutschland, in: Wolfgang Benz (Hg.): Die Juden in Deutschland. 1933–1945, München 1988, S. 413–498.
- Michael Wildt:** Einleitung, in: ders., (Hg.): Die Judenpolitik des SD 1935–1938, Schriftenreihe der Vierteljahreshefte für Zeitgeschichte 71, München 1995, S. 9–64.
- Robert Wistrich:** Wer war wer im Dritten Reich? Ein biographisches Lexikon. Anhänger, Mitläufer, Gegner aus Politik, Wirtschaft und Militär, Kunst und Wissenschaft, Frankfurt /M. 1987.
- Irmgard Wojak:** Eichmanns Memoiren. Ein kritischer Essay. Frankfurt /M. 2001.

Autorin und Autor

Gabriele Anderl, Dr. phil (Projektleiterin), geb. in Salzburg, aufgewachsen in Wien und Innsbruck. Studium an der Universität Wien; zahlreiche Forschungsprojekte und Publikationen auf dem Gebiet der Zeitgeschichte, u.a. Gescheiterte Flucht. Der „Kladovo-Transport“ auf dem Weg nach Palästina. 1939–1942 (mit Walter Manoschek), Wien 2001. Forschungsschwerpunkte: Nationalsozialismus, Judenverfolgung, jüdische Geschichte, Exilforschung (mit Schwerpunkten Palästina und Shanghai), Flüchtlingspolitik während des Zweiten Weltkriegs und im Nachkriegsösterreich, Oral-History, österreichisch-äthiopische Beziehungen sowie NS-Kunstraub. Käthe Leichter-Preis – Österreichischer Staatspreis für die Frauengeschichte der Arbeiterinnen- und Arbeiterbewegung. Lebt als freie wissenschaftliche Autorin und Journalistin in Wien.

Dirk Rupnow, Mag. Dr. phil., geb. in Berlin, lebt und arbeitet als Historiker und Kulturwissenschaftler in Wien, 2001/02 Junior Fellow am Internationalen Forschungszentrum Kulturwissenschaften (IFK) Wien, 2003 Visiting Research Scholar am History Department der Duke University (Durham, N.C.) sowie am Simon-Dubnow-Institut für jüdische Geschichte und Kultur (Leipzig). Promotion mit einer Arbeit über „Vernichten und Erinnern. Spuren nationalsozialistischer Gedächtnispolitik“. Veröffentlichungen u. a.: Täter – Gedächtnis – Opfer. Das „Jüdische Zentralmuseum“ in Prag 1942–1945, Wien 2000.

Redaktionelle Mitarbeit

Alexandra-Eileen Wenck, geb. 1966. Studium der Klassischen Philologie, Philosophie, Sportwissenschaft und Geschichte in Bonn, Münster und Berlin. Stipendiatin der Konrad-Adenauer-Stiftung, der Axel-Springer-Stiftung und der Hamburger Stiftung zur Förderung von Wissenschaft und Kultur. 1998 Promotion mit einer Arbeit über das Konzentrationslager Bergen-Belsen. Danach wissenschaftliche Mitarbeiterin der Unabhängigen Expertenkommission: Schweiz – Zweiter Weltkrieg und der Österreichischen Historikerkommission der Republik Österreich. Fellow des Centers of Advanced Holocaust Studies, US Holocaust Memorial Museum, Washington. Freie Lehrbeauftragte an der Europa-Universität Viadrina in Frankfurt/Oder und der Humboldt-Universität, Berlin. Div. Veröffentlichungen zum KZ Bergen-Belsen.